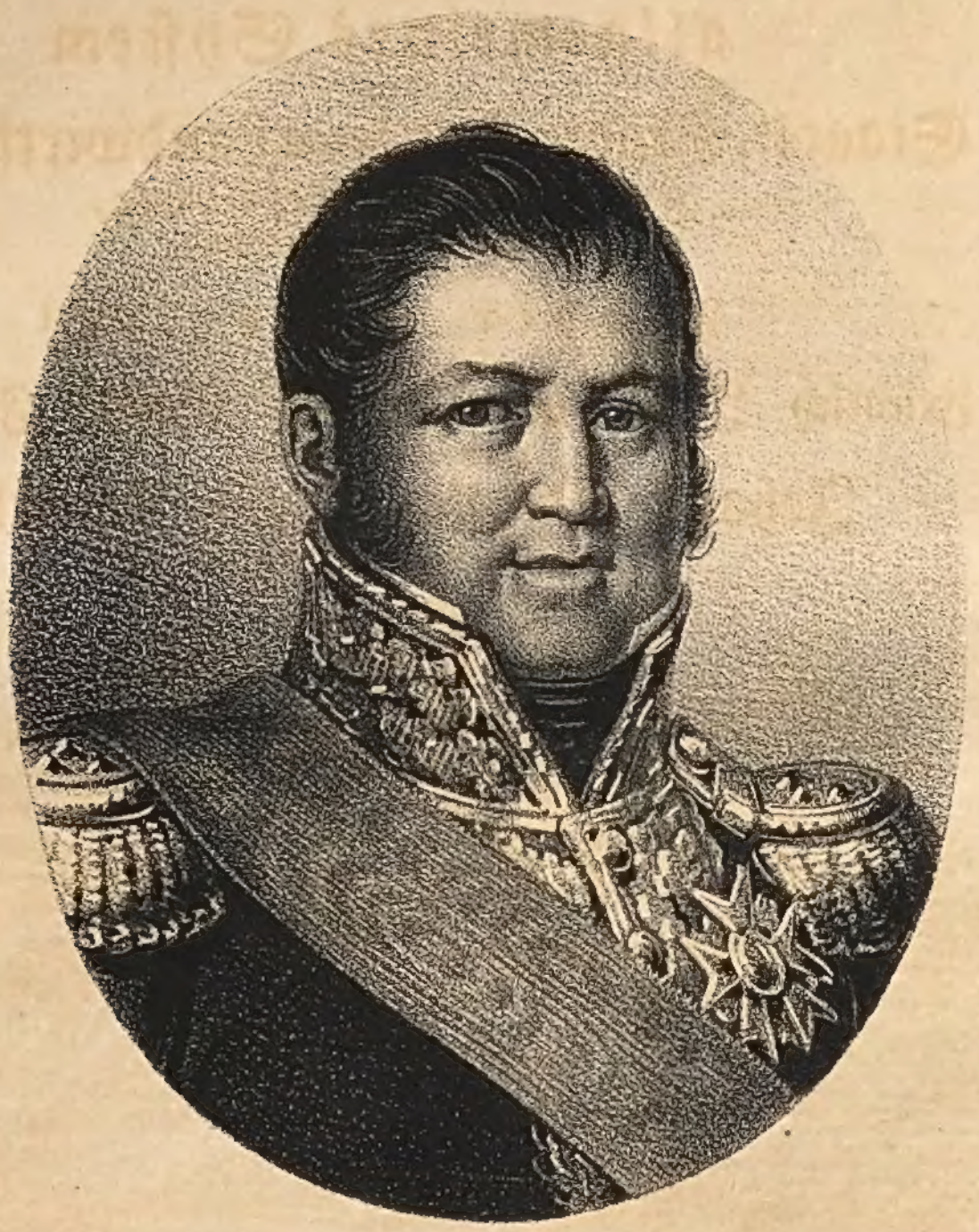

Gérard,

Marschall von Frankreich.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert und sieben und sechzigster Theil,
von **Staatswirthschaft** bis **Stadtverwaltung.**
Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1837.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
(Subscriptionspreis 3 Thlr., Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 111/25

Coburger
Landes
Bücherei

S. S.

Staatswirthschaft (Beschluß des im 166sten Theile abgebrochenen Artikels). Wenn in dem vorhergehenden Theile eine Uebersicht von der Nationalwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, ihrer ganzen Ausdehnung (vom Acker-, Forst- u. Bergbaue, der Viehzucht, Fischerey, den Manufakturen, Fabriken, Künsten, Handwerken und dem Handel) gegeben worden, welches als der technische Theil der Staatswirthschaft zu betrachten ist, so bleibt hier nun noch der politische Theil derselben zu betrachten übrig, oder die Anwendung aller Mittel, um die Nationalwirthschaft so blühend und einträglich als möglich zu machen, damit sie, nach den Graden ihrer Unterstützung von Seiten des Staats, auch wieder das Staatsvermögen vermehren kann. — Die Unterstützung und Beförderung des Ackerbaues war daher immer eine Hauptsorge einer klugen und weisen Regierung; nicht bloß um diesen Urquell aller Staatswirthschaft zur Vermehrung des Staatsvermögens ergiebiger zu machen, sondern hauptsächlich um die ersten Bedürfnisse des Lebens in mäßigen Preisen zu erhalten. So beförderte Friedrich der

Große den Ackerbau und verwendete Millionen auf diesen Zweck, und dieses bloß um der Theuerung zuvorzukommen, und um seine Unterthanen gegen Mangel in schlechten Getreidejahren zu schützen. Er selbst empfahl die Verbesserung des Getreidebaues und der Viehzucht, munterte den Landmann auf, nützliche und den Gewinn erhöhende Kräuter zu bauen. In einer Kabinetsorder an die Westpreußische Kammer heißt es:

Sr. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß an den mehrsten Orten in Westpreußen die Felder so weitläuftig besäet werden, daß die Leute nicht einmal das Stroh für ihr Vieh davon gewinnen können, weil sie nicht im Stande sind, so viel Land gehörig zu bedüngen und ordentlich zu bestellen, und deshalb auch der Acker nichts tragen kann. Höchstdieselben befehlen demnach Dero Westpreußisch. Kammer hierdurch auf das ernstlichste, darauf mehrere Attention zu haben, und die Unterthanen darunter besser zu belehren und sie zurechte zu weisen; denn wozu hilft es, ein weitläuftiges Land zu besäen, das ihnen den verhofften Nutzen gar nicht bringt, weil es nicht darnach gedünget und bestellet worden, und thun sie daher nicht vernünftiger, wenn sie statt dessen ein kleineres Fleck Landes nach Verhältniß ihres Viehstandes nehmen, das sie mit dem erforderlichen Dünger bestreiten können, und solches dann ordentlich und gehörig besäen und abwarten, so werden sie weit mehr gewinnen an Getreide und auch an Stroh vor ihr Vieh, und auf die Weise ihr Feld besser benutzen. Die Kammer hat also hiernach sich zu achten, und das hierin vorgeschriebene gehörig und mit allem Fleiße zu befolgen, auf daß, wenn Sr. Königl. Majestät die Gegenden wieder passiren, Höchstdieselben die Saaten und den Acker in einem bessern und nutzbaren Zustande finden mögen. Potsdam, den 16ten Juny 1780. — In einer zweiten Kabinettsorder an dieselbe Kammer heißt es: Sr. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. lassen Dero ꝛc. Kammer in Ansehung der unter dem 15ten d. eingereichten Nachweisungen hierdurch zu erkennen geben, was die Nachweisung von der Butter

betrifft, und wenn das alles so gewiß ist, was darinn gesagt worden, so fehlt es doch noch an etwas, und muß die Sache nicht gut arrangirt seyn; denn von einer solchen großen Anzahl Vieh, und bei so gutem Wiesenwachs, wie dorten befindlich, müßte die Provinz wenigstens an 20,000 Stein Butter zum Verkaufe übrig behalten; denn was wollen 1500 Stein sagen, das ist ja nicht der Rede werth; also entweder ihr Ueberschlag ist nicht richtig, oder es fehlt dort an Anstalten, und muß die Kammer auf die nöthige Verbesserung der dasigen Wirthschaft ernstlich bedacht seyn, damit die Leute mehr Butter gewinnen, mithin noch mehr verkaufen, und dadurch mehr Geld verdienen können. Von den Nachweisungen wegen des Getreides und der Wolle sind Sr. Königlichen Majestät so weit zufrieden; wenn es alles so wahr ist. Anlangend hiernächst das Schlachtvieh, das sie dorten zum Verkauf übrig haben, so geht die Allerhöchste Intention dahin, es in die Wege zu richten, daß solches hierher verkauft werden kann. Zu dem Ende muß die Kammer anzeigen, was ein Stück Schlachtvieh, es sey Rind oder Hammel, nach Verhältniß seines Gewichts dorten für einen Preis hat, und was wohl das Futter- und Treibergeld von da bis hierher kosten möchte. Diese Anzeige wollen Höchstdieselben alsdan nach Berlin schicken, und lassen da einen Ueberschlag machen, wie viel daselbst vor ein dergleichen Stück Vieh bezahlet werden kann. Es hat demnach die Kammer diese Anzeige von den Preisen des förderlichsten einzusenden. Potsdam, den 24sten September 1780.

Aus diesen Kabinettsordern geht hervor, wie dieser Monarch auf Alles sah, was den Wohlstand seines Volkes erhöhen konnte; daher suchte er den Ackerbau und die Viehzucht durch weise Anordnungen und Belehrung des Landmannes zu erheben, ihnen eine größere Ausdehnung zu geben, besonders dem Ersteren, indem er eine freie Ausfuhr des Getreides gestattete, wodurch er den Landmann bewog, sich vorzüglich auf den Getreidebau zu legen, und mehr zu bauen, als das

Bedürfniß der Konsumtion im Lande nothwendig macht. Damit aber auch der Staat durch einen unbeschränkten Kornhandel nicht Gefahr laufen sollte, bei schlechten Getreidejahren durch den Wuchergeist zu leiden, so wurde der Gewinn an Körnern in guten, mittelmäßigen und schlechten Erndten nach einem Durchschnittssatze von mehreren Jahren ermittelt, davon der Bedarf der Nation abgezogen, und so ergab sich denn das Resultat: ob Ueberfluß vorhanden oder Mangel zu befürchten, im ersten Falle die Getreide-Ausfuhr zu gestatten, im zweiten zu verbieten sey. Allein hierbei blieb dieser Monarch nicht stehen, sondern verordnete die Anfüllung der Staatsmagazine mit Getreide, damit bei jeder Umgehung des Verbots der Ausfuhr bei mißgerathenen Erndten, oder bei der Zerstörung der Saat durch Hagelschlag, durch heftige Orkane ꝛc., er diese Magazine öffnen, die gesammelten Vorräthe zu mäßigen Preisen erlassen, und so die Theuerung, die das Volk drückte, vernichten konnte. Ja dieser Monarch rettete selbst die Bewohner anderer Staaten vom Hungertode, wie dieses im Jahre 1772 in mehreren benachbarten Staaten der Fall war, wo die Armen schon genöthiget waren, sich von Eichenrinde zu nähren und Tausende aus Mangel an gehöriger Nahrung ein Opfer der Sorglosigkeit ihrer Regierungen wurden. Hier spendete nun Friedrich der Große die Vorräthe, die er weise für sein Volk gesammelt hatte, zur Minderung des fremden Elends, zur Rettung der Unglücklichen. Millionen frohlockten und fleheten den Segen des Himmels auf ihn herab, und dieser Segen beglückte seine Regierung bis ans Ende. — Um den Ackerbau in Aufnahme zu bringen, ist es nöthig, daß von Seiten der Regierungen wüste Ländereyen urbar gemacht, Sümpfe ausgetrocknet und zu Viehweiden oder Wiesen umgeschaffen, und die bebaueten Fluren durch Dämme ꝛc. gegen

Ueberschwemmungen gesichert werden. Dann ist es nöthig, daß die Fürsten auf ihren Domainen die beste Art den Acker zu bauen einführen lassen; jede mögliche Verbesserung, bestehe sie in der Düngung, im Pflügen, Aussäen des Getreides, oder in der Bebauung oder Bewirthschaftung des Bodens selbst (Dreifelderwirthschaft, Wechselwirthschaft ꝛc.), sogleich aufnehmen, um durch diese Musterwirthschaft ihre Unterthanen zu gleicher Bewirthschaftung ihrer Aecker zu bewegen; denn man findet selbst in Deutschland in vielen Gegenden die bebaueten Felder noch so mager, daß sie nicht die Hälfte, ja kaum den dritten Theil von dem geben, was sie geben können, und dann giebt es auch noch darin beträchtliche rauhe und ganz ungebauete Heiden und Wüsteneien; obgleich man jetzt in mehreren Staaten desselben, namentlich in Preußen, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösung der Bauerngüter von dem Gutsherrn, um sie als Eigenthum zu besitzen und zu bewirthschaften, den Ackerbau zu heben, und ihm eine größere Ausdehnung zu geben sucht; da man sich überzeugt hält, daß jeder Landmann, der sein Gut als Eigenthum besitzt und bewirthschaftet, auch Alles anwenden wird, um es zu verbessern und empor zu bringen, weil es auf seine Erben als freies Eigenthum übergeht. Es ist ferner nöthig, daß die Städte in der Nähe großer Ländereyen, großer Getreidefelder, erweitert und die Gewerbe darin erhoben werden, besonders Brauereyen und Branntweinbrennereyen, Mahlmühlen, Bäckereyen ꝛc., damit der Landmann seine gewonnenen Produkte gleich in der Nähe absetzen kann, wodurch er Zeit gewinnt und Kosten erspart, welches in der Landwirthschaft von großem Nutzen ist. Auch kann der Landmann in größern Städten leichter und wohlfeiler diejenigen fremden Waaren erhalten, die er in seiner Wirthschaft nöthig hat, welches aber in den

kleinen Flecken nicht möglich ist, die zwar den Namen und die Rechte der Städte führen, sich aber untereinander verderben; auch können sie dem Landmann theils nicht den gehörigen Absatz verschaffen, theils sind auch die fremden Waaren theurer, da der ganze Handel in einer kleinen Stadt nur in den Händen eines einzigen Kaufmannes zu seyn pflegt. Es giebt mehrere Provinzen in Deutschland, die mit kleinen Flecken angefüllt sind, aber nicht eine einzige Stadt von Bedeutung besitzen; ja man findet in Staaten ganze Striche Landes, wo nicht eine Stadt, und nicht ein Ladungsplatz gefunden wird, und der Landmann gezwungen ist seine Produkte mit großer Mühe und Kosten und Versäumniß seiner Arbeit wohl funfzig und mehrere Meilen nach der nächsten Stadt zu bringen. Dieses sind nun große Uebel, welche die Betreibung der Landwirthschaft sehr erschweren. — Der Gartenbau (Küchen- und Obstgarten) ist einem Staate von großem Nutzen, weil nicht allein bei großen Städten viele Menschen damit beschäftiget werden können, und er auch bei zweckmäßiger Betreibung einen bedeutenden Gewinnst abwirft, sondern auch auf dem Lande bei dem Acker- und Feldbaue eine nützliche Nebenbeschäftigung abgiebt, die dem Besitzer eine oft sehr willkommene Unterstützung giebt. Daher ist die Aufmunterung der Obstkultur von Seiten der Regierung durch Prämien in einigen Staaten von dem größten Nutzen; eben so zweckmäßig wirken überhaupt auf die Gartenkultur die sich gebildeten Gartenbaugesellschaften. Ob die Anpflanzung der Obstbäume an den Landstraßen, wie es hier und da schon geschehen ist, in allen Gegenden Nachahmung verdient, möchte bezweifelt werden, weil dergleichen Alleen theils der Aufsicht bedürfen, um nicht zerstört zu werden, theils auch dem Wanderer an heißen Sommertagen keinen solchen Schatten gewähren, als Alleen von

anderem Laubholze. Dergleichen Alleen, um die Obstkultur zu befördern (denn einen andern Zweck haben diese Anlagen doch wohl nicht), sind vortheilhaft in kleinen Staaten oder in großen Staaten in entfernten Provinzen, aber nicht an Hauptstraßen und in der Nähe großer Städte, sondern an Nebenwegen und bei kleinen Städten, Flecken und Dörfern ꝛc. — Auch in der Viehzucht muß die Regierung den Landmann unterstützen, muß sie ihm die Mittel an die Hand geben, wie er seinen Viehstand (Pferde, Rind- und Schafvieh) verbessern kann, und dieses durch die Einführung fremder Racen zur Veredlung der einheimischen. Besonders muß dieses bei den Pferden und Schafen geschehen, weil die Veredlung derselben dem Staate einen ansehnlichen Gewinnst bringt; denn durch die Veredlung und Zucht guter Pferde im Lande kann die Regierung ihren Bedarf an Kavalleriepferden darin ankaufen, wodurch nicht nur das Geld dem Lande erhalten wird, sondern auch der Landmann eine Aufmunterung erhält, sich auf die Pferdezucht zu legen, gute Pferde zum Verkaufe zu ziehen; und bei der Veredlung der Schafzucht gewinnt der Landwirth durch die feinere Wolle, und der Staat wieder, indem das Geld nicht für fremde Wolle zu den Wollenmanufakten aus dem Lande geht, ja daß selbst noch fremdes Geld für die auswärts gehende Wolle eingebracht wird. Wenn daher ein Staat nicht selbst schon gutes Zuchtvieh hat, so daß seine Viehzucht als Musterwirthschaft aufgestellt werden, und er selbst sein Vieh zur Veredlung des Viehstandes anderer Länder mit bedeutendem Gewinne ausführen kann, so muß die Regierung auf jede mögliche Weise den einheimischen Viehstand zu verbessern suchen, auf ihren Domainen fremdes schönes Vieh einführen, dadurch die eigene Race veredeln, und aus der Zuzucht das veredelte Vieh unter die ärmeren

Landwirthe hin und wieder in den Provinzen vertheilen, damit sie gleichfalls ihr Vieh veredeln können, wie dieses auch in mehreren Staaten, namentlich in Preußen, Sachsen ꝛc. geschehen ist. Nur auf diese Weise kann die Viehzucht in einem Lande zum höchsten Flore gebracht werden. Es müssen nun noch künstliche Wiesen angelegt, geschickte Thierärzte ausgebildet, und Viehseuchen, durch schnelle Absperrung der Oerter, wo sie ausgebrochen, an weiterem Umsichgreifen verhindert werden. Alles Gegenstände, welche die höchste Aufmerksamkeit der Regierung erfordern, weil durch Beseitigung aller Hindernisse, welche der Viehzucht hemmend entgegen treten, sie nur vorzüglich gedeihen und eine reiche Ausbeute dem Landmanne liefern kann. Beim Viehstande scheint es wohl billig zu seyn, die Landleute, welche dieses Unglück betreffen sollte, zu unterstützen, entweder durch Nachlassung der Steuern oder Abgaben, oder durch einen geringen Vorschuß, um sich wieder Vieh ankaufen zu können, das heißt, da, wo keine Vieh-Assekuranz-Kassen existiren, wozu der Landmann beizutragen verbunden ist, wenn er nämlich einen Ersatz haben will, weil er sonst, wenn ihn dieser Unfall trifft, auf die Unterstützung der Regierung nicht Rechnung machen darf; seine Wirthschaft müßte denn in so schlechten Umständen seyn, daß er den Beitrag zur Assekuranzkasse nicht leisten könnte. In vielen Deutschen Ländern soll die Anzahl des Viehes gegen die der Felder viel zu klein seyn, daher soll es auch kommen, daß man mit der Düngung aller Felder kaum alle sechs oder neun Jahre einmal herum kommen kann. — Auf die Forstwirthschaft muß die Regierung eines Staats gleichfalls thätig einzuwirken suchen, weil das Holz ein so höchst wichtiges und unentbehrliches Produkt ist, dessen Anpflanzung nicht versäumt werden darf, damit der Abgang immer wieder durch den neuen Anwuchs ersetzt wird. So

hat auch Deutschland große Wälder; allein für die Bedürfnisse der Deutschen sind zu wenig holzreiche da; auch hat die Kultur des Holzes in den meisten Gegenden abgenommen, da man mit den Holzungen gemeiniglich umgeht, als wenn sie nie ausgehauen werden könnten, und doch merkt man ihre jährliche Abnahme; denn viele gute Holzarten sind schon in mehreren Gegenden selten und theuer, wie das Eichen-, Linden- und Ulmenholz. Besonders hat der Güterverkauf in der neuesten Zeit, der schnelle Wechsel der Besitzer derselben, den Privatforsten in einigen Staaten sehr geschadet, indem viel Holz aus den Forsten geschlagen und verkauft, aber die Nachpflanzungen verabsäumt worden; denn man ist nur darauf bedacht das Gut während des Besitzes möglichst hoch zu nuzzen, und es dann wieder, ohne die geringste Verbesserung darin vorzunehmen oder das ihm Genommene durch neue Anlagen ꝛc. zu ersetzen, zu verkaufen. Dieserhalb ist es auch nöthig, daß die größte Sorgfalt auf die Staatsforsten verwandt wird, daß diese besonders kultivirt und darin vorzüglich die Laubhölzer (Eichen, Buchen, Birken, Ulmen oder Rüstern ꝛc.) so viel als möglich geschont oder doch reichhaltig nachgepflanzt werden, damit die Nachkommen von der Sorge ihrer Vorfahren für sie aufgemuntert, auch wieder dieselbe mit gleichem Eifer für ihre Nachkommen fortsetzen und Laubholz anpflanzen. — Da die Jagd mehr des Vergnügens, als des Nutzens wegen getrieben wird, so ist es auch nöthig, daß die Regierung darauf ihr Augenmerk richtet, damit das Wild wohl gepflegt, und wo der Wildstand schwach geworden, derselbe wieder durch Ruhe und Ausrottung der Raubthiere verstärkt wird, jedoch nur in dem Grade, daß die Menge nicht dem Landmanne schadet, sie ihm nicht die Hoffnung der Erndte zerstört. — Die Fischerey ist gleichfalls wichtig und der Aufmerksamkeit der Regierung wür-

dig; daher muß sie auch dafür sorgen, daß die Flüsse gereiniget, und Alles, was dieser Beschäftigung schaden kann, entfernt werde. Besonders ist die Seefischerey für diejenigen Staaten wichtig, die am Meere liegen, weil sie nicht nur viele Menschen beschäftiget, sondern auch dem Staate großen Nutzen bringt. Die Regierung muß daher Alles thun, um diese Fischerey zu begünstigen. So machen z. B. die Seefische in Dänemark eines der ansehnlichsten Produkte dieses Reiches aus; allein Dänemark nützt den Schatz, welchen die Natur für seine Länder in der See bereitet hat, sagt ein Schriftsteller, nur sehr wenig, und überläßt ihn mehrentheils verschiedenen ausländischen Nationen. Wie wichtig ist nicht für Preußen die Bernsteinfischerey an der Küste der Ostsee, und dann der Fischfang in dieser See, und bis zu welcher Höhe kann er nicht gebracht werden, wenn die Bewohner der Seeküsten auf die Seefische selbst, ihren Fang, Art der Bereitung, ihren Absatz aufmerksam gemacht werden. — Der Bergbau ist da, wo er betrieben werden kann, für den Staat sehr wichtig, indem er das Land unterstützt, die Volksmenge ansehnlich vermehrt (z. B. in Sachsen sind 12,000 wirkliche Bergleute mit Gewinnung der Mineralien beschäftiget), neue Produkte für die Fabriken, Manufakturen und den Handel liefert, und dieses an solchen Orten, die sonst wegen ihrer Unfruchtbarkeit und Lage völlig unbebaut und unbewohnt seyn würden. Hier ist es nun nöthig, daß die Regierung den Bergbau so viel, als möglich, durch zweckmäßige Mittel emporzubringen und auszubreiten sucht, wozu aber Einsicht in die Bergwerks-Wissenschaft und viel Aufmerksamkeit erfordert wird, damit nicht bei der Entdeckung von Mineralien, deren Anbau aber die Kosten nicht tragen würde, die Regierung das Geld bei dem wirklichen Anbaue wegwirft. Es ist daher erst eine genaue Untersuchung der ent-

deckten Mineralien und Erze nöthig, ob sie des Anbaues werth und dem Lande nützlich sind, ehe sie zum wirklichen Anbaue gebracht werden; wo aber reiche Gänge entdeckt werden, da ist es auch nöthig die Entdecker oder Auffinder derselben entweder mit Geld oder mit Ehrenzeichen zu belohnen; denn gewöhnlich ist da, wo der Bergbau die Einwohner drückt und ihnen deswegen verhaßt ist, die Auffindung neuer Anbrüche selten; sie werden verschwiegen und eher verborgen, als aufgedeckt. Es soll übrigens selten vortheilhaft für den Landesherrn seyn, die Bergwerke auf eigene Rechnung bearbeiten zu lassen; denn wo man das Bergwerksregal zu weit ausdehne, da leide allemal der Nahrungsstand; nur müsse die Regierung Sorge tragen, daß die Einwohner zum Bergbaue aufgemuntert würden, welches am besten durch Erlassung der Abgaben auf einige Jahre, oder durch Unterstützung mit Bau- und Brennholz geschehe, wodurch ein armes Werk oft wieder in Gang gebracht und zu einer künftigen reichen Ausbeute verholfen werde. Hierher gehört auch die Bereitung der übrigen Mineralien ꝛc., welches auch ansehnliche Vortheile verschafft. Wenn nun der Bergbau, die Gewinnung der Erze und Mineralien, einem Lande sehr vortheilhaft ist, so erhöht sich dieser Vortheil noch dadurch, wenn die gewonnenen Produkte auch in den Fabriken des Landes verarbeitet werden können; daher verdient die Ausfuhr der rohen Mineralien mit Bedacht eingeschränkt zu werden, damit man nicht, z. B. Eisen ausführt, und es zu Scheeren, Messern ꝛc. verarbeitet wieder zurück erhält, wodurch dem Lande nicht uur das Arbeitslohn verloren geht, sondern auch ein Theil des Gewinnstes der Waare, die jetzt der Ausländer zieht, der das Eisen verarbeitet zurückliefert. Auch Deutschland ist reich an Bergwerks-Produkten; nur die Zinnbergwerke in Sachsen und Böhmen, und die Queckſilberbergwerke in Bayern geben für Deutsch-

land nicht genug Zinn und Queckſilber; nur wenn man die Queckſilberbergwerke in Iſtrien hinzurechnet, da das Königreich Illyrien zu dem Oeſterreichiſch-Deutſchen Staaten gerechnet wird, ſo möchte der Queckſilbergewinn für Deutſchlands Bedarf ausreichen. Auch der Silbergewinn aus Deutſchlands Bergwerken reicht nicht hin das eigene Bedürfniß zu befriedigen; nicht etwa weil es dieſem Lande daran fehlt, ſondern bloß weil man die Koſten in dieſem und jenem Staate ſcheut den Bergbau zu vergrößern und dadurch mehr Silberminen zu entdecken. — Da Handwerke und Künſte, Fabriken, Manufakturen und Handel die Städte emporheben und blühend machen, und dieſe Staatszweige ſich auch eigentlich nur für Städte eigenen (es müßten denn Handwerke und Fabriken ſeyn, welche man wegen ihrer Ausdehnung, ihrer Gefährlichkeit bei der Betreibung, ſowohl in Hinſicht der Feuersgefahr, als auch der ſchädlichen Ausdünſtungen, und dann auch wegen mancher Bequemlichkeiten außerhalb der Städte im Freien und auf den Dörfern betriebe); ſo iſt es auch nöthig, daß die Regierungen alles nur mögliche thun, ſie empor zu bringen und blühend zu machen; denn zwiſchen allen Gewerben, ſowohl der Landwirthſchaft, als der Städte, muß eine genaue Verbindung Statt finden, weil das Eine ſich auf das Andere gründet. So verſchafft z. B. die Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, der Bergbau den Handwerken, Manufakturen und Fabriken die rohen Produkte zur Verarbeitung, und der Kaufmann wieder Allen den gehörigen Abſatz; fehlt eines von dieſem, ſo leiden gleich Alle, weil hier Alles, wie das Räderwerk einer Uhr, in einander greift. Man bringt die Staatsbürger dahin Fabriken und Manufakturen anzulegen: durch Freiheiten aller Art, Sicherheit der Anlagen, und Beförderung des Abſatzes der Fabrikate und Manufakten. Wenn es niemals

als zweckmäßig angesehen wurde den Fabrikanten und Manufakturisten große Vorschüsse von Seiten der Regierung zu thun, besonders bei der Anlegung neuer Fabriken, deren Fortgang noch sehr zweifelhaft sich darstellte, so ist es bei der Gewerbefreiheit in einem Lande noch zweckloser solches zu thun, weil dadurch die disponiblen Kapitalien der Privaten nicht auf diese wichtigen Anlagen verwendet, sondern auf andere dem Staate weniger nützliche Zweige verwiesen werden, wie z. B. zu Hypotheken auf Grundstücke ꝛc. Wenn nun gleich alle Privilegien und Monopole bei der Gewerbefreiheit nachtheilig auf die Gewerbe wirken, so ist es doch nicht unbillig bei der Erfindung neuer Erwerbszweige, neuer Fabriken und Manufakturen, dem Erfinder auf gewisse Jahre ein Privilegium zu ertheilen, damit er theils wegen seiner nützlichen, dem Staate Vortheil bringenden Erfindung, theils für die darauf verwendeten Mühen und Kosten einigermaßen belohnt werde; auch dadurch Andere zu dergleichen Erfindungen aufgemuntert werden. Auch hält man es nicht für rathsam, daß der Staat da, wo Gewerbefreiheit herrscht, selbst Fabriken und Manufakturen anlegt, weil er dadurch seine Bürger abhält dieses zu thun, da sie nicht mit ihm in Concurrenz treten können, mit ihm, dem alle Mittel eine Fabrik oder Manufaktur im Lande in Aufnahme zu bringen zu Gebote stehen, und der Alle, die es ihm in der Fabrikation gleich thun wollen, durch Stellung der wohlfeilsten Preise vernichten kann. Es ist vielmehr nöthig um die Fabriken und Manufakturen im Lande emporzubringen, die ausländischen Waaren dieser Art, nach dem Verhältnisse ihrer Güte und ihres geringen Preises, gegen die einheimischen höher zu besteuern, damit die inländischen mit ihnen Preis halten, ja noch billiger geliefert werden können. Auch wirken Gewerbeausstellungen und die Ertheilung von Prämien für die gelieferten vorzüg-

lichsten Manufaktur- und Fabrikwaaren sehr vortheilhaft auf die Belebung der Industrie eines Landes; denn nicht bloß durch die Erhöhung der Auflagen auf fremde Waaren dieser Art, sondern hauptsächlich durch die Güte und den Preis der eigenen Fabrikate und Manufakten sind wir im Stande unsern Fabriken und Manufakturen aufzuhelfen, und hierdurch müssen sie auch die Unterstützung der Regierung und den Beifall der Einwohner verdienen, das heißt, jedoch bei den Letzteren: der vorurtheilsfreien Staatsbewohner; denn sonst wird es schwer halten sich Anerkennung zu erwerben, weil man auch jetzt noch von dem Wahne befangen ist, daß die Engländischen und Französischen Fabrikate und Manufakten von den Deutschen in der Güte nicht erreicht werden können, sie immer noch besser und wohlfeiler seyen, als die einheimischen, obgleich diese Irrenden schon oft zur Belustigung der Fabrikanten und Manufakturisten von den Kaufleuten mit einheimischen Waaren für Engländische und Französische hintergangen worden sind, und selbst die Ausländer die Güte vieler Deutschen Fabrikate und Manufakten anerkennen, sie selbst aus Deutschland beziehen ꝛc. Ein Schriftsteller, der dem physiokratischen Systeme zugethan ist, sagt: „Es kommt nach den Grundsätzen einer guten Politik gar nicht darauf an, ob ein Staat alle die Materialien selbst bei sich gewinnt, die er fabriziren kann oder will, eben so wenig, daß ein Volk nicht eher an Manufakturen und Fabriken denken soll, als bis es Hände genug hat, alle seine Grundstücke umzuarbeiten. Es giebt eine Menge Fabrikate, die zur glücklichen Benutzung der Bodens unumgänglich nöthig sind, wohin besonders die Eisenwaaren gehören, und dann giebt es viele Manufakturen, unter andern die, welche die Wolle, den Flachs, Hanf und das Holz zu ihrem Grundstoffe brauchen, ohne welche die Menschen

kein Interesse haben können und würden, diese Gattungen von Produkten in großer Menge anzubauen. Der Staat lasse nur das Interesse seines Volkes ruhig walten, handhabe nur Gerechtigkeit, und lege keinem Menschen der bauen, fabriziren oder handeln will, in seinen Absichten Hindernisse in den Weg; kurz er gestatte nur uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreiheit, so wird Kultur des Landes und Geschäftigkeit der Künste und Industrie den Staat beglücken, und es wird nun nichts daran liegen, ob die Fabrikanten, die im Lande wohnen, ihren Stoff für ihre Kunst aus fremden Staaten ziehen, oder ihn aus ihrem eigenen Vaterlande erhalten; denn wo die Fabrikanten und Kaufleute gewisse Materialien am besten und wohlfeilsten kaufen können, da gehen sie hin, um ihre Vortheile für sich und den Staat einzuerndten." Hier möchte man wohl nicht ganz mit dieser Staatspolitik übereinstimmen. Es hat zwar Staaten gegeben und giebt auch noch Staaten, die nur wenig Landwirthschaft treiben, wenig rohe Produkte selbst gewinnen, und bloß durch Fabriken und Manufakturen, wozu sie die rohen Stoffe größtentheils aus dem Auslande beziehen, und durch den Handel sich ernähren, und zum Wohlstande hinauf arbeiten; allein dieser Staaten giebt es erstens nur wenige, und dann können sie zweitens nur dadurch zur Wohlhabenheit gelangen, daß sie eine vorzügliche Lage zum Handel haben und ausgezeichnete Kunstprodukte liefern, die gesucht werden und überall hin Absatz finden; und dann auch noch durch eigenthümliche Naturprodukte, welche ihnen fast ausschließlich eigen sind, nur in ihrem Lande wachsen oder gefunden werden, an ihren Küsten sich aufhalten ꝛc.; sonst möchten sie wohl in Nachtheil gerathen, wenn sie die rohen Produkte zur Verarbeitung größtentheils aus dem Auslande beziehen müßten, und dieses ihnen in Hinsicht sei-

nes Handels, seiner Kunstprodukte und seines Wohlstandes oder Nationalreichthums überträfe oder überlegen wäre; denn nur derjenige Staat ist zur Errichtung vieler Fabriken und Manufakturen, und zur Betreibung des Handels am geschicktesten, der einen Boden hat, aus welchem er die nothwendigsten Lebens- und Arbeitsbedürfnisse in der größten Menge ziehen kann, dessen Lage so glücklich ist, daß er große Flüsse und vorzüglich die See mit allen Arten von Fahrzeugen und Schiffen benutzen kann, und dessen Bewohner thätig und erfindungsreich sind, und daher die Industrie bei sich zu einer hohen Vollkommenheit bringen können, wie z. B. England und Frankreich. Auch Deutschland hat diese Erfordernisse in einem hohen Grade, und würde seine Gewerbe schon längst ausgebildet und es darin zu einem blühenden Wohlstande gebracht haben, wenn nicht die vielfachen Abweichungen der Regierungsverfassungen es im Ganzen daran verhindert hätten, wenn gleich einzelne Staaten, wie Preußen, Sachsen ꝛc., schon längst bewiesen haben, wie hoch man es darin bringen kann, und jetzt alle Deutsche Staaten nach dem Befreiungskriege auch den Beweis liefern, daß sich Deutschland vorzüglich zum Ackerbaue und der Viehzucht, zu Fabriken und Manufakturen, kurz zur Betreibung aller Gewerbe und Künste und zum Handel eignet. — Der Handel gründet sich auf die Produkte der Landwirthschaft, der Manufakturen und Fabriken, welchen er Absatz und Materialien verschafft. Er ist die Seele des Ganzen, durch ihn erhält der Staat Leben und Betriebsamkeit; er macht das Land reich, wenn die Landwirthschaft und alle andere Gewerbe es bloß erhalten; er verbindet die Nationen untereinander, selbst der entferntesten Welttheile, indem er sie gegenseitig mit ihren Producten bekannt macht, und sie austauscht; daher ist es auch Pflicht einer jeden Regierung, daß sie ihre Auf-

merksamkeit vorzüglich dem Handel ihres Landes zuwendet, und Alles aus dem Wege räumen läßt, was ihn behindern, und dagegen Alles einrichtet, was ihn befördern kann. Wenn nun der Handel im Ganzen erhalten werden und keine Störung erfahren soll, so ist es auch nöthig, daß die Regierung auf die Anstalten und Anlagen, welche dazu erforderlich sind, ihr Augenmerk richte. Hierher gehören: die Häfen für die Schiffahrt, der Straßen- und Brückenbau, wohin Eisenbahnen und Kanäle zu rechnen sind, gute Schiffe und Fuhrwerke, und dann schiffbare Flüsse. Die Eigenschaften eines guten Hafens bestehen in Folgendem: 1) muß man in denselben leicht und ohne Gefahr einlaufen oder daraus abfahren können; 2) muß er die gehörige Tiefe des Wassers und einen guten und festen Grund haben; 3) müssen in demselben die Schiffe vor allen oder doch wenigstens vor den meisten und gefährlichsten Winden, besonders aber vor heftigen Sturmwinden und vor den Anfällen feindlicher Schiffe geschützt liegen, daher muß er auch mit einem starken Damme verwahrt seyn und mit einer Kette oder mit einem Baume verschlossen werden können; und 4) muß derselbe zum Ein- und Ausladen der Waaren bequem seyn. S. auch den Art. Hafen, Th. 21, S. 1 u. f. — Was die Chausseen oder Kunststraßen betrifft, so müssen sie so angelegt seyn, daß man sie zu allen Zeiten mit jedem Fuhrwerke und Zugviehe bequem befahren kann. Die Bruchsteinstraßen, indem man den Grundbau von Bruchsteinen macht und denselben dann mit geschlagenen Steinen und Kies beschüttet, sind die gewöhnlichsten. Gewöhnlich bestehen sie aus drei Steinschichten, wovon die unterste, als die Grundlage, von großen aneinander gefugten Bruchsteinen gebildet wird; die zweite enthält kleine Steine, mittelst welcher die Straße geebnet wird, und die dritte, welche die Decklage bildet, besteht

aus klein geschlagenen Bruchsteinen und Kies; im festen Boden kann die unterste Steinlage, in sehr festem auch die zweite wegbleiben. Zur Schonung dieser Straßen und des Zugviehes werden an den Seiten Sommerwege angelegt, die gar nicht mit Kies beschüttet werden. Auf die beiden Banketts, welche das Ausweichen der Steine des Fahrwegs verhindern, kommen die Conservationshaufen. Die Convexität der Straßen ist für die Conservation derselben gut, weil die schweren Fuhrwerke sich in der Mitte der Straße halten, und nicht so viele einzelne Geleise einschneiden; indessen muß der Durchmesser der Convexität, die als ein Kreissegment zu betrachten ist, doch nur der achtfachen Straßenbreite gleich seyn; ist er größer, so laufen die Fuhrwerke Gefahr umzuwerfen. Zum Ausfüllen der Löcher und Geleise müssen auf jede 500 bis 1000 Ruthen Wegmacher oder Einräumer angestellt werden. Die Böschungen der Straßen kann man mit hölzernen Geländern versehen, oder mit Bäumen besetzen. Das Letztere soll vortheilhafter seyn, und besonders werden hierzu Pappeln empfohlen, welche man in einer Entfernung von zwölf Fuß von einander, zu beiden Seiten des Fahrweges, setzen soll, weil sie zur Nachtzeit den Fuhrleuten die sichersten Wahrzeichen von der Landstraße geben; da aber die Pappeln sehr dem Raupenfraße unterworfen sind, so können sie nur da angepflanzt werden, wo die Landstraße nicht durch Heiden oder Wälder geht oder diese ganz nahe dabei liegen, weil diese sonst durch die Raupen leiden würden; auch holzt man gewöhnlich den Wald, wenn eine Landstraße hindurch geht, zu beiden Seiten derselben vier Ruthen breit ab, welches auch zu ihrer Sicherheit sehr viel beitragen soll. Jede gut angelegte Landstraße muß die Eigenschaft besitzen, daß das Zugvieh und Fuhrwerk so wenig, als möglich, leiden und abgenutzt werden, welches dadurch erreicht wird.

wenn 1) die Oberfläche der Straße so eben, als möglich, also ohne Geleise oder Löcher, erhalten wird; 2) zum Deckmaterial weder eckiges, noch zu großes oder zu kleines Gestein genommen, und 3) die horizontale Linie so lang, als möglich, beibehalten, und wenn dieses nicht mehr angeht, so sanft, als möglich, geneigt wird. Es ist aber noch nöthig, damit dieses erhalten werde, daß die Fuhrleute breite Felgen an ihren Wagen haben, weil diese die Geleise der schmalen wieder zufüllen; auch sollen die Räder nicht schief stehen, weil sie die Erde aus dem Geleise herausdrücken. Die Breite einer Kunststraße muß wenigstens so groß seyn, daß sich zwei der größten Fuhrwerke ohne Störung oder Behinderung ausweichen können; auch muß bei sechsundzwanzig Fuß Straßenbreite ihre Mitte 1 Fuß über die Banketts erhoben seyn; denn drei Zoll setzt sie sich, und auf der Höhe von neun Zoll muß sie erhalten werden. Wenn der Reisende mit Bequemlichkeit fortkommen soll, so müssen auch gute Wirthshäuser mit billiger Zehrung an der Landstraße oder in der Nähe derselben liegen, und in öden Strecken Quellwasser vorhanden seyn; und für die Sicherheit der Reisenden und der Waarentransporte muß die Polizey sorgen. In einigen Ländern besteht zu diesem Zwecke eine Landgensd'armerie; auch wird die Wachsamkeit der Straßenbeamten und Einräumer hier in Anspruch genommen; auch soll die Landstraße immer so geführt werden, daß sie keine Schlupfwinkel oder Verstecke den Räubern darbietet, wozu auch die Gräben und Dickichte oder dichte Strauchwerke ꝛc. an der Landstraße gehören. S. auch den Art. Landstraße, Th. 62 u. 63, wo über den Bau der Kunststraßen oder Chausseen weitläufig gehandelt worden. Zu den Kunststraßen gehören auch die Eisenbahnen, die in neuester Zeit so großes Aufsehen machen, das Interesse der Spekulanten vieler Europäischer Völker in

Anspruch genommen haben, und die, von England ausgehend, so höchst vortheilhaft für die Gewerbe und den Handel seyn sollen und seyn müssen, wie dieses aus den aufgestellten Berechnungen der wirklich vorhandenen Eisenbahnen in England, Belgien, Frankreich, Oesterreich, Bayern, Rußland, und dann aus denjenigen der erst projektirten, aber noch nicht zur Ausführung gebrachten Bahnen, wie in Sachsen und bei uns in Preußen, hervorgeht. So reisen z. B. auf der Eisenbahn in England zwischen Liverpool und Manchester, die 31 Engländische Meilen lang ist, jährlich über 500,000 Menschen; spart nun jede Person nur eine Stunde an der Ueberfahrt von Manchester nach Liverpool, so erhält man einen Zeitgewinn von 500,000 Stunden oder 50,000 Arbeitstagen, jeder zu zehn Stunden gerechnet, welches gleich einer Vermehrung der wirklichen Kraft des Landes um 167 Mann ist, ohne daß dadurch eine größere Quantität Nahrungsmittel nöthig würde, wobei, nach Hrn. Babbage *), noch zu merken ist, daß die Zeit der so erworbenen Klasse von Leuten weit mehr werth ist, als die von bloßen Arbeitern. Die Versuche, die mit der genannten Eisenbahn zuerst angestellt wurden, ergeben folgende Resultate: Ein Wagen fuhr die 31 Engländische Meilen lange Bahn in 64 und ein anderer in 62 Minuten, und ein dritter aus 31 Fuhrwerken zusammengesetzter, und mit einer Fracht von 326,160 Pfd. Gewicht beladener Wagen, wozu sonst 200 Pferde nöthig gewesen wären, brauchte nur 2 Stunden und 34 Minuten. Eine Uebersicht der Frequenz auf der in Rede stehenden Bahn seit ihrer Errichtung 1830 bis zu Ende des Jahres 1835, giebt folgende Resultate: Vom 16ten September bis zum 31sten December 1830, als zu welcher Zeit die Bahn

*) S. dessen Werk, in der Encyclopädie, Th. 166, S. 601.

zuerst eröffnet worden, 71,951; im Jahre 1831 445,047; 1832, 356,945; 1833, 386,493; 1834, 436,637 u. 1835, 473,837. Hieraus gewahrt man, daß außer dem ersten vollen Jahre 1831, wo der Reiz der Neuheit die Personenzahl sehr vermehrt hat, dennoch eine regelmäßige Steigerung in den folgenden eingetreten ist, so daß schon 1834 das erste Jahr beinahe erreicht, und 1835 es bereits um 27,000 Personen (75 auf den Tag) übertroffen war. Vergleicht man nun die Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester mit der Belgischen, so ist die Frequenz der Letzteren weit größer, obgleich Liverpool und Manchester zusammen beinahe die doppelte Bevölkerung von Antwerpen und Brüssel haben; denn sie betrug vom 1sten May bis 31sten December 1836, 732,000 Personen. Die Ursache will man in den Preisen suchen, indem sie auf der Belgischen Eisenbahn so niedrig gestellt sind, daß diese Bahn auch für die ärmste Klasse der Bevölkerung das wohlfeilste Mittel zum Fortkommen ist; denn der mittlere Platz ist hier für die Person 1 Rthlr., und der niedrigste 15 Silbergroschen. Auf der Brüssel-Antwerpner Eisenbahn wird jetzt auch die Einrichtung zum Transporte der Waaren getroffen, bis jetzt war sie nur für Personen bestimmt. Nach einem Berichte aus London vom 1sten Februar dieses, 1837sten, Jahres, ist bei der am 25sten in Manchester gehaltenen Versammlung der Aktionaire der oben genannten Eisenbahn, auch derselben der halbjährige Bericht vom 1sten July bis 31sten December 1836 über die Einnahme vorgelegt worden, woraus sich ergiebt, daß in der genannten Zeit 125,279 Liv. Sterl. 5 Schill. und 9 Pence eingenommen worden; dagegen betrugen die Ausgaben in derselben Zeit nur 79,628 Liv. Sterl.; so daß ein Nettogewinn von 45,651 Liv. Sterl. 11 Pence blieb, der, mit Hinzuziehung des vom vergangenen halben

Jahre übrig gebliebenen Ueberschusses von 1127 Liv. Sterl. 15 Schill. 2 Pence, die Summe von 46,778 Liv. Sterl. 11 Pence ausmacht. Aus diesem soll den Aktionairen eine halbjährige Dividende von 5 Prozent ausgezahlt werden, und dann wird noch ein Ueberschuß von 6378 Liv. Sterl. 15 Schill. 4 Pence bleiben. Bei uns in Preußen sind mehrere Eisenbahnen projektirt worden, als von Berlin nach Riesa, einem Sächsischen Städtchen an der Elbe, von Berlin nach Potsdam, von Berlin nach Stettin, und dann von Berlin nach Frankfurt an der Oder; von Oberschlesien nach Wien. Bei der ersten Bahn bis zur Elbe hat man die Absicht, Berlin mit den beiden Sächsischen Hauptstädten Dresden und Leipzig, und dem Elbstrome in Verbindung zu bringen, weil von Dresden nach Leipzig auch eine Eisenbahn gebauet wird. Die Bevölkerung der genannten drei Städte wird gegen 350,000 Köpfe angeschlagen, und da der Handel von allen dreien höchst wichtig und bedeutend ist, so sollen auch bei der Ausführung große Resultate zu erwarten stehen. Der Weg von Berlin nach Riesa beträgt ungefähr 19 Meilen, der Weg bis Dresden 24, und bis Leipzig etwa 28 Meilen, daher soll die Bahn den nächsten Weg nach Dresden und nur einen geringen Umweg nach Leipzig machen, wodurch der Vortheil gewonnen wird, daß man nicht nach beiden Städten Bahnen zu bauen nöthig hat. Hierzu kommt nun noch der Umstand, daß auch die Chemnitz-Leipziger Eisenbahn bei Riesa einmünden soll, und hierdurch eine dritte bedeutende Handelsstraße in unmittelbarer Verbindung mit der Berliner-Sächsischen Eisenbahn erworben wird. Nach dem ermittelten Fracht- und Personenverkehr, welcher bis jetzt auf den beiden Straßen von Berlin nach Dresden und Leipzig Statt findet, soll sich der niedrigste Mitteldurchschnitt so stellen, daß man jährlich 70,000 Reisende und 1,200,000

Centner Fracht rechnen kann. Nach den bisherigen Beförderungssätzen für Waaren und Personen würde dieses, den geringsten Maaßstab angenommen, als die Person bis Leipzig oder Dresden 4 Rthlr., der Centner Fracht ½ Rthlr., eine Ertragssumme von jährlich 880 bis 900,000 Rthlrn. machen, wenn man noch Einiges hinzurechnet, was sich bei einem ungefähren Ueberschlag nicht angeben läßt. Das Aktienkapital, welches zur Anlegung oder vielmehr zu dem Ausbaue der Bahn erforderlich ist, beträgt nach einem ungefähren Ueberschlage, der sich auf die Erfahrungen in England, Belgien und Nürnberg stützt, 2½ Millionen Thaler, die nach dem gewöhnlichen Zinsfuße sich nur mit 100,000 Rthlrn. rentiren würden. Uebrigens sollen dabei noch große laufende Kosten zu tragen, und die Beförderungssätze der Eisenbahnen noch um die Hälfte geringer seyn müssen, um zu den Belgischen und andern Bahnen im Verhältniß zu stehen; aber dennoch soll die Hälfte eine Nutznießung des Kapitals von 18 Prozent Brutto geben. Hierbei ist die Vermehrung des Personenverkehrs durch diese Bahnen, der sich mindestens verdreifachen soll (in Belgien ist er auf das zwanzig- und dreißigfältige gestiegen) nicht mit in Anschlag gebracht. Die Verhältnisse, wie sie jetzt stehen, sollen nach allen gemachten Erfahrungen eine Netto-Nutznießung des Kapitals von 6 bis 8 Prozent geben. Durch die Eisenbahn von Stettin nach Berlin, wenn sie nämlich zu Stande kommt, soll die letztere Stadt der Mittelpunkt der Spedition des ganzen Ostseehandels nach dem Innern von Deutschland werden, und dieses besonders, wenn von Leipzig aus, wie es im Plane ist, Eisenbahnen wieder nach Süddeutschland geführt werden. Die Eisenbahn von Frankfurt nach Berlin führt einen großen Theil des Schlesischen Handels denselben Weg. Aus dem Berichte über diese letzte projektirte Bahn geht Folgendes

zu Gunsten deren Anlegung hervor: Der Personenverkehr zwischen Berlin und Frankfurt an der Oder beträgt jetzt jährlich 126,394 Personen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Personen.
Mit der Schnellpost . . .	12480
" Journaliere . . .	11436
" Fahrpost	7488
" Extrapost	25110
" Lohnfuhre . . .	65500
" eigenen Fuhre . .	4380

Kosten für die Person.	Zeit im Durchschnitt.
3 Rthlr. 13½ Sgr.	9 Stunden 10 Minuten.
3 " 10 "	10 " 30 "
2 " 11½ "	13 " 30 "
4 " 8 "	8 " 37 "
1 " 15 "	14 " — "
1 " 15 "	12 " — "

Die Land- und Wasserfracht beträgt 3,309,500 Centner; die Durchschnittskosten der ersten beträgt 11, der zweiten 4½ Silbergroschen pro Centner; die Durchschnittszeit: für die ersten: drei, für die zweiten: zehn Tage. An Vieh werden 12,000 Stück Rindvieh, 52,000 Schweine, 70,000 Schafe und und Hammel, und 12,000 Kälber, in Summa 146,000 Stück gerechnet, welches Vieh durchschnittlich 4 bis 5 Tage Transport braucht, und von 1 Rthlr. 7½ Sgr. bis 5 Sgr. (Hammel) Kosten für das Stück verursacht. Wenn nun der angeführte Verkehr, nach dem Herrn Geheim. Rath Crell (aus dessen, den Interessenten der in Rede stehenden Eisenbahn vorgelegten Prospektus), auch nicht ganz auf die Eisenbahn zu verpflanzen sey, und nur ungefähr 61,000 Personen und 1,250,000 Centner Fracht, welches noch nicht die Hälfte des jetzigen Personen- und nur etwas über ein

Drittheil des Frachtverkehrs wäre, so könnte sie doch mit Vortheil erhalten werden. Die Zeit in welcher der Weg von Berlin nach Frankfurt a. d. O. für Personen zurückgelegt werden kann, soll drei Stunden, auch wohl darunter betragen, und die Plätze werden zu 2 Rthlr. $1\frac{5}{6}$, $1\frac{5}{12}$ und 1 Rthlr. berechnet. In den vier Wintermonaten würden bei einfacher Bahn nur zwei Fahrten täglich, in den vier Sommermonaten vier, in der Zwischenzeit drei Fahrten täglich am Tage Statt finden. Die jährliche Brutto-Einnahme, nach den oben angenommenen Verkehrssätzen, beläuft sich auf 272,998 Rthlr., wodurch die Kosten der Transportmittel und die Erhaltung und Verwaltung des Werks hinlänglich gedeckt seyn sollen, und dennoch soll eine annehmliche Verzinsung des Kapitals Staat finden, und das Publikum soll dabei die ansehnliche Summe von 190,347 Rthlr. ersparen, da derselbe Verkehr nach der bisherigen Weise 463,345 Rthlr. kosten würde. Wenn nun der ganze bisherige Verkehr der Eisenbahn zugewendet würde, so sey die Ersparniß noch größer; denn der gesammte jetzige Verkehr kostet für Personen 313,078 Rthlr., für Fracht 634,445, für lebendiges Vieh 59,300 Rthlr., in Summa 1,007,724 Rthlr. Die Eisenbahn würde nun denselben Verkehr, ungeachtet des großen Gewinnstes an Zeit und Bequemlichkeit, für 647,137 Rthlr. 17 Sgr. herstellen, mithin die Ersparniß des Publikums 360,586 Rthlr. oder nahe an 36 Prozent der bisherigen Ausgaben sich belaufen. Die Kosten der Eisenbahn sollen bei dieser Annahme des Verkehrs 277,195 Rthlr. betragen, welches von 647,137 Rthlr., als der Brutto-Einnahme, abgezogen, 369,942 Rthlr. übrig läßt. Da nun das Anlagekapital in diesem Falle auf 3,293,559 Rthlr. angenommen werden muß, so würde der reine Gewinn 11 Prozent seyn, wobei man 10 Prozent Dividende und Zinsen

zu zahlen, und 1 Prozent als Reserve zu behalten hätte. Auch soll diese Eisenbahn bloß als Frachtstraße ohne allen Personen-Verkehr bestehen können, und der Ertrag würde in diesem letzteren Falle $6\frac{1}{2}$ Prozent reinen Gewinn abwerfen. — In Sachsen sind außer der zu bauen begonnenen Leipziger-Dresdner Eisenbahn, noch folgende projektirt: von Dresden nach Tharand, von Zwickau nach Chemnitz und von hier nach Riesa an der Elbe, und von letzterem Orte nach Nieska, einem Preußischen Grenzorte; von Leipzig über Altenburg nach Plauen und bis zur Bayerschen Grenze, welche späterhin durch Bayern bis Salzburg geführt werden soll; von Dresden nach Bautzen, und dann von Oberau nach Meißen. In Baden von Mannheim nach Basel; dann zwischen Frankfurt a. M., Mainz, und Wiesbaden. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche zwischen Verona und Mailand; in Frankreich von Paris nach Brüssel. Die Kosten dieser Bahn sollen sich auf 90 bis 100 Millionen Franken belaufen. Auf der Eisenbahn in Oesterreich betrug die Frequenz in einem Monate (Nov. 1836) zwischen Budweis und Linz 29,864 Centner Waaren, und zwischen Linz und Gmünden 53,497 Centner Waaren und 3,977 Personen. Auch in Würtemberg ist eine Eisenbahn projektirt, aber noch nicht zur Ausführung gebracht, und der Plan einer Eisenbahn zwischen Riga und Mitau ist aufgegeben worden. — Der Bau der Eisenbahnen gründet sich auf den der vorhergehenden Kunststraßen. Bei gutem Boden bedürfen sie nur einer gehörigen Convexität der Oberfläche, auf welche sie gesetzt werden, u. gut ziehender Seitengräben; bei schlechterem Boden bedürfen sie einer regelmäßig aufgeführten Kunststraße, wie sie Th. 62 und 63 unter Landstraße anzulegen gelehrt worden, d. h. deren Breite nach der Anzahl der nebeneinander laufenden Eisenbahnen und nach dem Umstande construirt

wird: ob die Straße auch außerhalb der Bahn befahren werden soll. Die wesentlichen Theile der Eisenbahn sind: 1) die eisernen Geleise, 2) die Schwellen, und 3) die Polsterhölzer. Die eisernen Geleise sind höchstens drei Fuß lange gewalzte eiserne Schienen, welche gegen die Mitte hin, wo sie von den Stützen am Entferntesten sind, höher seyn müssen, welches dadurch bewirkt wird, daß die Rinne in den Walzen an den Stellen, wo Vermehrung der Haltbarkeit nothwendig ist, tiefer eingelassen wird, so daß der die Walze umgebende Einschnitt, könnte er gerade gewunden werden, ein Modell der für die Schiene beabsichtigten Gestalt abgeben würde. Eine jede Schiene wiegt 30 bis 40 Pfund. Diese Schienen werden auf Schwellen von Eichenholz, die in die Erde oder den Steinkörper der Straße so tief gelegt werden, daß die Fläche derselben, auf welcher das Rad läuft, nicht viel über die Straßenebene erhoben ist, angeschraubt oder angenagelt. Die Schwellen laufen der Länge der Straße nach in zwei parallelen Linien. In England hält das Geleise 4 Fuß, und zu beiden Seiten bleibt noch ein Spielraum von 1 Fuß. Die Schwellen verhindern ein ungleichförmiges Sinken der Schienen. Um nun zu verhindern, daß sich die Schienen von einander entfernen, oder auch jedes Geleise für sich sinke, so sind die Schwellen in Polsterhölzer oder in Zargen eingelassen, die quer über die Straße in den Boden gelegt werden. Der Raum zwischen den Geleisen wird mit Kies oder guter Erde angefüllt oder gestampft. Um das Regenwasser abzuleiten, stößt man die einzelnen Stücke der Geleise nicht genau aneinander oder man ebnet das Geleise. Soll die Straße zu gleicher Zeit ab und auf befahren werden, so müssen wenigstens zwei solche Eisenbahnen angelegt werden. An Orten, wo die Eisenbahn durch andere Wege geht, muß das Geleise, so wie auch an mehreren anderen

Stellen wegen unvorhergesehner Fälle, geebnet werden. Die schon oben erwähnte Eisenbahn von Manchester nach Liverpool, ruht in einer Länge von achtzehn Meilen auf Steinblöcken, und dreizehn Meilen lang auf hölzernen Unterlagen. Um eine gerade Linie für sie zu erhalten, sind dreiundsechzig Brücken erbauet worden. Die Eisenbahn, welche bei Dutton in Cheshire gegenwärtig erbauet wird, soll an Größe Alles übertreffen, was in der Art in Europa errichtet worden. Sie wird auf ungeheuren Bogen über das Thal des Weaver hinweggeführt. Die Brücke, über welche die Eisenbahn hinwegläuft, ist im Gothischen Geschmacke von rothem Sandsteine gebauet, und besteht aus 20 Bogen von 60 Fuß Spannung und 60 Fuß Höhe. Die Brustmauer soll nach ihrer Vollendung diese Höhe noch um 12 Fuß vermehren. Die ganze Länge beträgt 1400 Fuß. Es sollen 700,000 Kubikfuß Steine dazu verwendet werden. Die veranschlagten Kosten sollen 50,000 Liv. Sterl. betragen. Die Eisenbahn, welche von Manchester nach Sheffield geführt werden soll, wird über den Rücken eines Berges geführt, und ist der erste Versuch dieser Art. Die Entfernung beträgt $40\frac{1}{4}$ Engländische Meilen, und soll durch eine Reihe schiefer Ebenen so bewirkt werden, daß die Bahn in dieser kurzen Strecke eine Höhe von 775 Fuß übersteigt, und doch für Dampfwagen fahrbar bleibt. Der Verein, der sich unter dem Patronate des Lords Wharneliffe zur Anlegung dieser Eisenbahn gebildet, hat zu diesem Zwecke 1 Mill. Liv. Sterl. unterzeichnet. Die projektirte Bahn von London nach Liverpool soll 5 Millionen Liv. Sterl. kosten. Auf den Eisenbahnen kann nur ein Pferd oder mehrere voreinander gespannt werden; oder sie wird mit Dampfwagen befahren. Beim Bergabfahren werden die Räder gepremset, Mit dem Dampfwagen kann man im schlechtesten Wetter, Regen,

Sturm und Schneefall fortarbeiten, wie die neuerlichen Berichte aus England und Rußland darthun. Bei dem großen Schneefalle im December (1836) in England, war man nämlich in großer Erwartung, ob der Dampfwagen auf der Newcastle- und Carlisle-Eisenbahn würde fortarbeiten können; allein dieses geschah zur größten Bewunderung der sich eingefundenen Zuschauer am 26sten des oben genannten Monats. In dem Hohlwege bei den Cowran-Bergen war der Schnee 4 bis 5 Fuß tief, und als der Herkules, Name des Dampfwagens oder Locomotivs, am Morgen des genannten Tages jene Stelle erreichte, wo sich die Zuschauer versammelt hatten, um Zeuge zu seyn, wie solcher die Schwierigkeit des Schnees überwinden werde, und nöthigenfalls Hülfe zu leisten, so setzte er seinen Lauf unaufhaltsam fort, gerade in den Schnee hinein und hindurch, und dieses mit solcher Kraft, daß der Schnee hoch in die Luft über den Schornstein des Dampfwagens flog. Ungeachtet dieser Hindernisse erreichte der Herkules mit den angehängten Wagen seine Bestimmung ohne Zeitverlust, und legte die zwanzig Engländischen Meilen in $\frac{5}{4}$ Stunden zurück. Auch auf der Eisenbahn von St. Petersburg fanden am 14ten, 15ten und 16ten Januar dieses (1837sten) Jahres die früher angekündigten Dampfwagen-Fahrten Statt. Auch hier haben diese Fahrten bewiesen, daß sie bei jeder schlechten Witterung unternommen werden können, ja daß selbst bei 18 Grad Kälte gefahren worden ist. Uebrigens betragen nach dem dritten Berichte des Herrn von Gerstner die bisherigen Kosten der Eisenbahn von St. Petersburg nach Zarskoje-Sselo, welche aus dem eingezahlten Aktien-Kapitale bestritten wurden, 2,502,167 Rubel 15 Kop., und die Zeit der gänzlichen Eröffnung der Bahn in ihrer ganzen Länge von der Fontanka bis Pawlowsk ist zwischen dem 15. July

und 15ten August dieses (1837sten) Jahres festgesetzt. Auch ist der Vorschlag gemacht worden, diese Eisenbahn bis Ischorn, der ersten Station auf der Moskauer Chaussee zu verlängern. — Die Land- u. Kunststraßen-Bauten hat sonst immer der Staat oder die Regierung übernommen, immer waren sie nur seiner oder ihrer Sorge anvertrauet, und sind es auch noch; nur der Bau oder die Anlegung der Eisenbahnen ist jetzt davon ausgeschlossen, er ist den Privaten oder Gesellschaften von Aktionairen in allen Staaten, wo sie jetzt eingeführt worden, überlassen worden. Sind nun die Vortheile für das Gewerbe und Handel treibende Publikum, welche in Verminderung der Transportkosten und in der Zeitgewinnung liegen, wirklich so groß, als es angegeben wird, und daher ihre Nützlichkeit entschieden, so möchte vielleicht dadurch, daß die Regierung die Anlegung dieser Bahnen Privaten überläßt, eine Concurrenz entstehen, welche die Anlegung derselben im Lande befördert; aber auch von der andern Seite dem Staate, der nicht besonders reiche Privaten, ein großes Nationalvermögen besitzt, einen großen Nachtheil bringen; denn viele dieser Kapitalien werden dadurch dem Ackerbaue, den Gewerben, dem Handel und der Verschönerung der Städte durch Bauten entzogen; denn jeder Kapitalist wird, statt Landgüter zu kaufen, Fabriken und Manufakturen anzulegen, oder Häuser zu bauen, sein Kapital hier anlegen, weil er hier reichliche Zinsen zu erwarten hat, die er freilich bei der Anlegung desselben in den oben angeführten Gewerbszweigen erst erwarten müßte. Wie sich übrigens die Eisenbahnen in Hinsicht der darauf verwandten Kosten in diesem oder jenem Lande rentiren, kann wohl noch nicht mit Gewißheit bestimmt werden, da diese Anlagen immer noch zu neu sind; auch der Bau oder die Anlegung in einem Lande mehr Schwierigkeiten hat, also auch

die Kosten mehrt, als in einem andern; auch sich noch viele andere Nachtheile beim Befahren derselben zeigen können, welche neue Kosten verursachen. Es sind zwar von mehreren Deutschen Regierungen, welche die Anlegung von Eisenbahnen bezwecken, Techniker nach England, Belgien ꝛc. gesandt worden, um sich in diesen Ländern von dem Baue und der Einrichtung der Eisenbahnen und des Dampfwagens zu unterrichten, um auch die Verbesserungen, welche darin schon Statt gefunden haben, benutzen zu können, wodurch bedeutende Ersparungen zum Vortheile der Aktionaire herbeigeführt werden sollen; allein dieses hindert nicht, daß bei der Anlegung einer Bahn sich dennoch viele, vorher nicht eingesehene Schwierigkeiten zeigen können, welche den Bau weit kostspieliger machen, als der ungefähre Anschlag gemacht worden. Auch geht dieses aus dem Berichte der Leipziger Eisenbahn-Direktion über ihre bisherige Thätigkeit im Eisenbahnbaue vom Jahre 1835 bis 1836 hervor, worin bewiesen wird, daß sie durch manche Fehler der ersten Berechnungen ꝛc., welche auf Kosten der Regierung geschehen, zu neuen Untersuchungen veranlaßt worden sey, die eine Abänderung des ersten Plans veranlaßt hätten, so auch durch manche unerwartete Schwierigkeiten. Auch die Vorausverkündigung der Direktion: wenn sie die Eisenbahn bis Borsdorf werden befahren lassen können, und ob solches durch Pferde oder Dampf geschehen werde, ist dieses Mal in dem Berichte fortgeblieben, welches beweiset, daß sich bestimmte Berechnungen, wenn der Bau beendiget seyn soll, hier nicht gut führen lassen, also eben so wenig läßt sich die Größe der Kosten bestimmen, da sie von der Länge der Zeit, in welcher der Bau geführt wird, mit abhängt. Dann erfordert auch die fertige oder fahrbare Bahn eine genaue Beaufsichtigung, damit nicht die Schienen aus-

gebrochen und entwendet werden können, welches zur Nachtzeit leicht geschehen kann. Es müssen daher bei dieser Bahn besondere Wächter angestellt und unterhalten werden, die dergleichen Frevel oder Diebstähle verhindern. Von der St. Petersburger Bahn wird angeführet: daß bei den bisherigen Fahrten noch kein Mensch beschädiget, und von der Bahn selbst noch keine Schiene entwendet worden; daß ferner die Solidität des ganzen Baues in der Art sich bewährt habe, daß seit dem 2ten October des vergangenen (1836sten) Jahres die Bahn zeitweise befahren worden sey, und bisher nur die gewöhnlichen Senkungen, wie bei allen Erddämmen, erfahren habe. Es habe sich daher bei der Bevölkerung der Städte Zarskoje-Sselo und Pawlowsk die volle Ueberzeugung von dem großen Nutzen ausgesprochen, welcher derselben durch die Ausführung der Eisenbahn zu Theil wird, und bei den Aktionairen die Hoffnung auf einen zahlreichen Zuspruch des Publikums in der Folge. Man gewahrt hier, daß auch Rußland auf die Entwendung der Schienen aufmerksam macht, wenn es gleich in der kurzen Zeit seiner Bahneröffnung von kaum vier Monaten dergleichen Uebel noch nicht erfahren hat. Die gewöhnlichen Dampfwagen auf den Eisenbahnen sollen zwar bedeutende Vortheile vor andern mit Pferden bespannten Wagen haben, z. B. die geringeren Kosten der Unterhaltung, wo nämlich Kohlen wohlfeil zu haben sind, und die wenigere Abnutzung der Chaussee durch die Räder in Vergleichung jener durch die Füße der Pferde; allein auch nicht geringe Unannehmlichkeiten, die man theils nur mit großer Mühe, theils noch gar nicht zu überwinden weiß. So z. B. kann man sie in gebirgigen Gegenden nicht gebrauchen, und nur auf ebenen Wegen; und dann richtet sich auch die Last, die sie tragen können, immer nur nach der Stärke des Rades und der Eisen-

fuge, auf der sie laufen, und daher steigt das Gewicht selten über 2000 Pfund. Wichtig aber ist der Gebrauch der Dampfwagen auf den gewöhnlichen Chausseen oder Kunststraßen ohne Eisenbahnen. Einen solchen Wagen bauete zuerst der Ingenieur Gurney in England, welcher zwanzig Personen mit ihrem Gepäcke faßte. Der hinter der Kutsche angebrachte große Kasten enthielt den Kessel und Ofen. Sechs Räder, je zwei und zwei, dienten zu seiner Fortschaffung auf der gewöhnlichen Chaussee. Zwei Jahre darauf bauete derselbe Ingenieur einen neuen Wagen, der bloß die Dampfmaschine enthielt und den Eigenthümer und den Führer oder Lenker des Wagens. Dieser Wagen war aber so eingerichtet, daß an ihn mehrere Wagen befestiget werden konnten, und seine Bestimmung war also bloß die Fortschaffung der an ihn geketteten Wagen. Die Druckmaschine trieb ihn stets mit derselben Schnelligkeit, wobei das Maaß des Wassers alle dreißig Minuten, und der Kohlen alle Stunden erneuert werden mußten. Die vom Parlamente beauftragte Comité zur Prüfung dieser Wagen, sagt in ihrem Berichte darüber: daß diese Wagen in einer Stunde zwei Deutsche Meilen machen, und zwischen vierzehn bis dreißig Reisende aufnehmen könnten; dann könnten sie eine Last von 4000 Pfund und darüber tragen, wären ohne Gefahr für die Reisenden, und trügen durch ihre breiten Räder weit mehr zur Befestigung der Chausseen bei, als zu deren Beschädigung. Die von Church erfundene Dampfkutsche, womit im October 1833 zuerst gefahren wurde, beweiset noch mehr, als die vorher erwähnten Dampfwagen, daß der Dampf zur Treibung der Fuhrwerke auf gewöhnlichen Landstraßen sich vorzüglich eigne, und dadurch die größten Vortheile, sowohl für Reisende, als auch für den Transport der Waaren aller Art zu erwarten stehen, um so mehr, wenn dieses Fuhrwerk immer noch mehr ver-

bessert und ausgebildet wird. Die erwähnte Dampfkutsche von Church macht den Weg von London nach Birmingham, und faßt an funfzig Personen. Die im Innern angebrachte Maschine arbeitet mit einer Kraft von sechzig Pferden, und läßt keinen Rauch ausströmen; auch sind Sicherheitsventile angebracht, welche jede Explosion des Kessels verhindern. Das Gewicht des ganzen Wagens übersteigt nicht 6000 Pfund. Die Räder sind sehr breit und daher der Chaussee vortheilhaft, und da die Kutsche in Federn ruht, so ist auch die Bewegung nur leicht und nicht erschütternd. In dem Parlaments-Kommissions-Berichte über die Dampfwagen, wird auch angeführt: daß der Hauptvortheil beim Gebrauche oder der Anwendung des Dampfes darin besteht, daß man ihn eben so wohlfeil bei schneller, als bei langsamer Fortbewegung anwenden kann, was bei Pferden nicht der Fall ist, indem die Kosten im Verhältniß der Schnelligkeit höher steigen; denn Pferde verlieren durchgängig weit mehr an Zugkraft, als sie an Schnelligkeit gewinnen, und daher wird auch die Arbeit durch Pferde in demselben Verhältniß theurer, als sie schneller geschehen muß. Der Dampf sichert ohne Kostenvermehrung der innern Kommunikation eine Geschwindigkeit, die weit über die äußerste Schnelligkeit der Zugpferde hinausgeht, und weiter keine Grenzen haben wird, als die Sicherheit der Passagiere. Ferner heißt es: die Wohlfeilheit des Transports wird hierbei, nämlich bei der Dampffahrt, wahrscheinlich eine Zeit lang der Geschwindigkeit untergeordnet bleiben; denn wenn man den Dampf mit eben so geringen Kosten benutzen kann, als die Pferde, so gilt die Concurrenz mit den bisherigen Fortbewegungsmitteln fürs Erste bloß der Geschwindigkeit; nur erst dann, wenn der Vorzug der Dampfwagen außer allem Zweifel gestellt ist, tritt durch die Concurrenz Ersparniß im Betriebe derselben

ein. Aber nicht bloß die größere Schnelligkeit und Verminderung der Kosten sind die einzigen Vorzüge der Dampfkraft, sondern auch die dadurch verminderte Gefahr; denn bei der Anwendung von Pferden vermehr die gesteigerte Schnelligkeit nicht bloß die Kosten, sondern auch die Gefahr; denn vier Pferde, die kräftig genug sind, einen schweren Wagen in einer Stunde zehn Meilen weit zu ziehen, lassen sich, wenn sie scheuen oder durchgehen wollen, schwer bändigen, und dennoch muß man sie zum schnellen Fortkommen so gut füttern, daß sie stets zum Durchgehen geneigt sind, besonders bergab oder bei plötzlicher Umwendung einer Straße; dagegen ist beim Dampfe diese Gefahr nur geringer, da man ihn stets in seiner Gewalt hat, und wenn der Weg bergab geht, die Kraft desselben vielmehr als Hemmungsmittel gebrauchen kann. Auch hat der Führer des Wagens die Bewegung desselben stets in seiner Gewalt; er kann ohne die geringste Mühe da inne halten oder wenden, wo Pferde keiner Gewalt gehorchen würden. — Da nun die Dampfwagen, nach dem Urtheile so vieler Sachverständigen, so viel leisten, und dies auf den gewöhnlichen Kunststraßen oder Chausseen, so scheint es in den Ländern, die das Brennmaterial (Kohlen) dazu reichhaltig besitzen, wohl zweckmäßiger und weniger kostspieliger zu seyn, als die Anlegung einer Eisenbahn, und um so mehr, da die Räder der Dampfwagen die Chausseen wenig abnutzen; und da man jetzt sowohl Postkutschen zur Fortbringung der Reisenden, als auch Wagen zum Transporte der Waaren in England hat, welche durch Dampf getrieben werden, wie oben angeführt worden, so kann wohl keine Erfindung zweckmäßiger zur Erreichung der oben, S. 20, angeführten Zwecke seyn, als diese Wagen, wenn es nämlich überhaupt nothwendig ist, auch noch diese Reform in der Fortbringung der Passagiere und in dem Waarentransporte in allen kulti-

virten Staaten Europas vorzunehmen, da schon viel von Seiten der Regierung in mehreren Staaten hierin geschehen ist, wie z. B. in Preußen. Und dann ist bei diesen Unternehmungen die Concurrenz zu befürchten, wie dieses auch schon in England der Fall ist, worüber der Courier Klage führt; denn er nennt die Concurrenzen in Eisenbahn-Anlagen unsinnige, von denen immer eine die andere ruiniren müsse, und eben so würde es auch mit den Dampfwagen geschehen, wenn die Regierungen auch dieses Unternehmen Privaten überließen, wie es in England der Fall ist. Wenn man nun, wie schon oben bemerkt worden, annimmt, daß viele Kapitalien zu diesem Unternehmen verwendet, und mehrere dadurch den oben angeführten Gewerbszweigen entzogen werden, so frägt es sich: welcher Staat am Ende bei diesen neuen Unternehmungen durch seine kluge Spekulation am meisten gewinnen, und die andern von sich mehr oder weniger abhängig machen wird? — Die Brücken über Flüsse sind entweder ganz hölzerne, oder ganz steinerne, oder von Eisen, Leder, Seilen, oder auch aus zwei verbundenen Materien bestehend, wie z. B. aus Holz und Steinen, Steinen und Eisen. Die Haupteigenschaften einer guten Brücke, deren Bau zur Kommunikation mit dem gegenseitigen Ufer geschieht und von der Regierung eines Landes ausgeht, sind Zweckmäßigkeit, Festigkeit, Bequemlichkeit und auch Schönheit, nämlich da, wo es nöthig ist, sonst geht die Nützlichkeit derselben allemal vor. Dann ist bei dem Baue zu berücksichtigen: die Beschaffenheit der Ufer, ob flach oder steil, die Höhe des Wasserstandes zu allen Jahreszeiten, weil die Brücke so lang und so hoch werden muß, daß sie über das Wasser bei seinem höchsten Stande geht, und daß die Brückenbahn, oder bei hölzernen Brücken die Straßenbäume, und bei steinernen der Schlußstein, vom höchsten Wasser nicht erreicht wer-

den, sondern noch 3 bis 4 Fuß über demselben erhöhet bleiben. Bei flachen Ufern wird ein Fahrdamm zur Brücke nothwendig, der auch oft Bogen und Pfeiler erhalten muß. Die Hauptbreite des Flusses darf durch Pfeiler oder Joche der Brücke nicht verengt werden, weil sonst Ueberschwemmungen oder zu große Geschwindigkeit des Wassers, welche die Brücke unterspühlt, hervorgebracht werden. Die Summe der Zwischenräume der Pfeiler oder Joche darf also nicht geringer werden, als die nächstvorhergehende oder nächstfolgende Stromenge ist; daher muß die Brücke dahin gebauet werden, wo der Strom eine größere Breite hat. Die Brückenlinie muß gerade und nicht gekrümmt, und die Pfeiler müssen gegen den Strom zugespitzt, aber hinter demselben können sie abgerundet oder auch zugespitzt seyn. Die Seitenflächen der Pfeiler oder Joche müssen aber parallel zur Richtung des Stromstrichs liegen. Die Breite der Brücke muß so groß seyn, daß sich, wenn die Brücke stark befahren werden soll, zwei Wagen ausweichen können. Auf den Seiten des Fahrweges müssen bei steinernen Brücken Trottoirs für die Fußgänger angelegt werden. Steinerne und eiserne Brücken haben natürlich vor hölzernen den Vorzug, wo man aber Holz in Ueberfluß und an Steinen Mangel hat, und auch Eisen zu kostbar ist, da muß man sie von Holz erbauen. Bei einer starken Passage wird eine hölzerne Brücke bald abgenutzt und erfordert bedeutende Reparaturen; daher sind in holzarmen Gegenden steinerne Brücken vorzuziehen, weil die hölzernen in hundert Jahren sechsmal so hoch zu stehen kommen, als die steinernen. Alle hölzernen Brücken stehen entweder auf steinernen Pfeilern oder auf eingeschlagenen Pfählen, nur die Brückenbahn wird verschieden eingerichtet, und ist theils ein Jochwerk, theils ein Häng- und Sprengwerk. Die eisernen Brücken, die besonders in neuester Zeit, in meh-

reren Staaten, die viel Eisen- und Gußeisenfabriken besitzen, eingeführt werden, haben große Vorzüge in Hinsicht ihrer Festigkeit und Dauer vor den hölzernen und steinernen Brücken, und besonders soll dieses der Fall seyn, wenn sie aus gegossenen eisernen Röhren bestehen, wobei der Vortheil erhalten wird, daß ein beträchtlicher Grad von relativer Stärke in den einzelnen Theilen mittelst einer geringen Masse von Eisen erhalten wird. Der Fahrweg dieser Brücken wird gepflastert und die Seiten für die Fußgänger mit Trottoirs belegt, wie bei den steinernen. Bei den Brücken von starken Tauen oder Seilen, werden diese über den Fluß gespannt, durch Kähne unterstützt und mit Brettern belegt. Man bedient sich auch statt der Taue, der starken eisernen Ketten. Auch die Geländer bestehen aus Seilen oder Ketten, wo sie bei andern Brücken aus Holz, Steinen oder Eisen bestehen. Bei den ledernen Brücken werden ungefähr drei Lederhäute zusammengenäht, und ein jedes solches Stück Leder wird an das andere mit Haken befestigt. S. auch den Artikel Brücke, Th. 7, S. 21 u. f. — Die Anlegung von Schifffahrtskanälen ist in der Staatswirthschaft von großer Wichtigkeit, indem dadurch der Transport der Waaren, also die Schiffahrt und der Handel befördert werden. Bei der Anlegung eines Kanals entsteht die Frage: ob der Kanal ein bloßer Verbindungskanal für den innern Verkehr, oder ein Transitokanal, um zwei Punkte der See mit einander zu verbinden, werden soll? Im ersten Falle muß er dann viel schmäler angelegt werden, als im letzten, wo er nicht bloß eigends gebauete Kanalschiffe, sondern auch Seeschiffe aufzunehmen geschickt seyn muß, wie z. B. der Schleswig-Holsteinische Kanal, welcher 96 Fuß breit ist. Bei der Anlegung eines Kanals in einer Ebene längs den Ufern eines Flusses, aus welchem der Kanal gespeiset wird, ist nicht so viel zu beobachten; auch stellen

sich nicht solche Schwierigkeiten entgegen, als wenn der Kanal zwei Punkte mit einander verbinden soll, welche entweder nicht in einerlei Horizontalebene liegen oder zwischen welchen Gebirge vorhanden sind. Hier muß das geometrische Ausstecken des Kanals sowohl nach diesen Rücksichten, und darnach eingerichtet werden, daß die Anzahl der Schleusen möglichst vermindert werden, ohne jedoch die Kanallinie zu sehr zu verlängern. Es ist hier oft nöthig einen Berg zu durchgraben, durch welchen der Kanal geführt wird. Die Anlage des Kanals muß so seyn, daß er stets mit der nothwendigen Wassermenge versehen werden kann; es müssen daher in den höheren Standpunkten beträchtliche Reservoirs oder Wasserbehälter mit den dazu gehörigen Zuleitungsrigolen und Kanälen mit den Schlammfängern angebracht werden. Die Wasserbehälter müssen so groß seyn, damit der Kanal das ganze Jahr hindurch in allen Strecken in schiffbarem Zustande erhalten werden kann. Die Schleusen befördern den Lauf der Schiffe bergan und bergab, wobei die Schleusenkammern nnd Schleusenthore wesentlich berücksichtiget werden müssen. Man sehe auch die Artikel Kanal, Th. 7, S. 567 u. f., und Schleuse und Schleusenbau, Th. 145, S. 597 u. f. nach. — Vergleicht man nun die Chausseen oder Kunststraßen, Eisenbahnen und Kanäle in Hinsicht ihrer Vortheile mit einander, so ergeben sich nach dem Herrn Grafen von Buquoy folgende Resultate in Hinsicht der Waarentransporte. Wenn entschieden werden soll: ob zwei Handelspunkte mit einander durch Straße, Eisenbahn oder Kanal zu verbinden seyen, so ist unter diesen drei Mitteln des Transportes dasjenige auszuwählen, bei welchem der totale Frachtaufwand auf die Gewichtseinheit der Ladung am kleinsten ausfällt. Wird nun angenommen, daß, die entrichteten Zölle nicht mit eingerechnet, die Frachtunko-

sten für den Centner bei der Straße am größten, bei der Eisenbahn geringer, beim Kanale am allergeringsten ausfallen, daß aber zu gleicher Zeit die erste Anlage und Unterhaltung der Straße am wenigsten, der Eisenbahn mehr, und des Kanals am allermeisten koste; nimmt man nun noch an, daß Straße, Eisenbahn und Kanal durch die Zölle bezahlt werden müssen, so gewahrt man, daß die Quantität der Waaren, welche transportirt werden sollen, den wesentlichsten Grund abgiebt, wonach entschieden werden muß, ob es in dem jedesmaligen Falle nöthig sey, eine Straße, eine Eisenbahn oder einen Kanal anzulegen. Beschränkt sich nämlich der Transport auf eine gewisse Centnerzahl, so sind die Frachtunkosten für den Centner auf der Chaussee kleiner, als auf der Eisenbahn, und auf der Eisenbahn kleiner, als auf dem Kanale; denn wenn gleich eine größere Menge von Pferden für einerlei Ladung auf der Straße ausfällt, so kann die Auslage dafür, nebst dem auf den Centner ausfallenden kleineren Zolle zusammen genommen immer noch kleiner seyn, als die kleinern Auslagen für die vorgespannten Pferde, nebst den Auslagen für die höhern Zölle auf der Eisenbahn zusammen genommen ꝛc. Nur eine sehr große Quantität der Fracht kann die Eisenbahn, und eine noch größere Quantität der Fracht kann den Kanal zum wohlfeilsten Transportmittel für den Centner Waaren machen, da der auf den Centner ausfallende Zoll und die Vertheilung des totalen jährlichen Zolles auf alle einzelnen Centner Waaren entsteht, welche das ganze Jahr hindurch von einem Orte nach dem andern gefahren werden. Wo bei der Anlegung eines Kanals der Transport der Kanalschiffe eine bloße Nebensache ist, da der Hauptzweck des Kanals sich auf Entwässerungen, Bewässerungen ꝛc. bezieht, da muß auch der Gegenstand nach ganz andern Grundsätzen beurtheilt werden. Hier muß man nun noch bei der Kanal-

fahrt und der Eisenbahn folgendes berücksichtigen: die Kanalfahrt kann bei trockner Witterung ofters unterbrochen werden, und ist in den kälteren Gegenden während des Winters über drei Monate gänzlich unterbrochen; bei Eisenbahnen kann aber das ganze Jahr hindurch gefahren werden. Selbst jeder Vorfall der sich in irgend einer Gegend des Kanals auf eine gewisse Strecke ereignet, und die Fahrt daselbst hindert, hindert oder stört zugleich die ganze Fahrt im Kanale; dagegen hindern Reparaturen an einzelnen Theilen der Eisenbahn nicht den Wagen selbst über diese beschädigten Stellen mit Vorsicht zu fahren; und dann sind die Eisenbahnen doch nicht so großen und häufigen Beschädigungen ausgesetzt, als die Kanäle, deren Reperaturen oft von bedeutendem Umfange sind und große Kosten verursachen. Bei Eisenbahnen fährt man bergab mittelst der Premse ohne Pferde, so daß man annehmen kann, daß man bei Pferden beim Bergabfahren dasjenige erspart, was man beim Bergaufsahren ausgeben mußte. Bei der Kanalfahrt müssen dagegen die Pferde in allen Fällen vorgespannt bleiben; und die an den Schleusen verlorene Zeit, die man, wie man glauben sollte, durch das Ausruhen und frische Sammeln der Kräfte der Pferde, wieder einbringen müßte, ist aber durch die neue Kraftanstrengung, die sie, um den größeren Widerstand an den Schleusen zu überwältigen, machen müssen, nicht wieder einzubringen. Auch bedarf die Eisenbahn nur eines schmalen Striches trockenen und schlechten Landes, der Kanal muß dagegen in größerer Weite in tieferen und fruchtbaren Gegenden geführt werden. Bei starker Steigung haben der Kanal und die Eisenbahnen keine Vorzüge vor Chausseen oder Kunststraßen. Bei horizontalen Eisenbahnen besteht der Hauptwiderstand in der Friktion, dagegen bei guter horizontaler Chaussee ist die Friktion nur $\frac{1}{3}$ des totalen Widerstan-

des. Bei vortheilhaft angelegten Eisenbahnen muß ihre Neigung geringer ausfallen, und die Räder müssen möglichst groß und leicht construirt seyn, und einige Schriftsteller schlagen daher hölzerne statt der eisernen Räder vor, dagegen wollen andere sie aus Gußeisen vortheilhafter finden. Hierbei soll es vortheilhaft seyn, die ganze Fahrstrecke in langen Stationen von einerlei Neigung abzutheilen, um ohne Kraftverlust und ohne übermäßige Kraftanstrengung längere Zeit hindurch mit einerlei Menge an vorgespannten Pferden fahren zu können. Die vortheilhafteste Größe der Räder auf Eisenbahnen ergiebt sich aus der Rechnung so beträchtlich, daß dieselben Räder bei der geringsten Neigung nicht mehr anwendbar wären. Aus diesem Grunde ist der Vorschlag gemacht worden, sich bei Eisenbahnen der Friktionsräder zu bedienen, wodurch die Verminderung der Friktion bei einem geringen Gewichte der sämmtlichen Rädermasse erhalten wird. Bei Eisenbahnen ist es vortheilhaft, die Ladung nicht zu vertheilen, sondern auf einerlei Wagen eine große Ladung zu führen, welches jedoch nicht in dem Grade geschehen muß, daß dadurch die Eisenschinen beschädiget werden können. — Auch die Unterhaltung und Schiffbarmachung der Flüsse ist in der Staatswirthschaft von großer Wichtigkeit, weil hierdurch der Handel ganz besonders befördert wird. In neuerer Zeit scheint man weniger hierauf zu achten, weil jetzt Kanäle, Kunststraßen, Eisenbahnen ꝛc. als wirksamere und weniger kostspieligere Waarentransportmittel betrachtet werden, als die Flüsse, weil hierauf weit häufigere Störungen und Unterbrechungen Statt finden, die Flußräumungen gewöhnlich sehr kostspielig sind, und den Unfall der Versandung und Verschlammung selten auf lange Zeit hinaus entfernen; daher soll es besser seyn, nach dem Laufe eines Flusses einen schiffbaren Kanal an-

zulegen, als einen versandeten Fluß schiffbar herzustellen. Indessen ist es doch nothwendig, einen schon schiffbaren Fluß in gutem Zustande zu erhalten, und einen unfahrbar gewordenen wieder fahrbar herzustellen, welches durch die Kunst geschieht, indem man in der Mitte des Flusses einen schiffbaren Kanal zu erhalten sucht, welches durch Schöpfbuhnen und solche Einbaue geschieht, welche dem Wasser einen raschen Zug gestatten, wodurch jene Theile fortgeschafft werden, welche die Schifffahrt hindern. Mit diesen Wasserbauten stehen auch die Uferbefestigungen in Verbindung. Was die Buhnen betrifft, wodurch man das schadhaft gewordene Ufer beschützen und die Strombahn nach Gefallen lenken kann, so werden sie in angreifende und beschützende getheilt, diejenigen, welche die Normalbreite des Stromes nicht schmälern, gehören zu den beschützenden, diejenigen aber, welche in die Normalbreite eintreten, zu den angreifenden. Man hat verschiedene Arten von Buhnen, je nachdem der Zweck ist, wozu sie angelegt werden, als Schutzbuhnen, zur Beschützung der Ufer; Treibbuhnen, wodurch die Stromkraft so gelenkt wird, daß Sandhügel und andere der Schifffahrt hinderliche Gegenstände weggespült und weggerissen werden; Fangbuhnen, welche an hohen Ufern und Scharfdeichen angelegt werden, um ihnen Verband zu verschaffen; Schöpfbuhnen, welche dazu dienen, um verlassene Stromarme aufzuräumen und auch Kanäle zu vertiefen; s. den Art. Buhne, Th. 7, S. 253, u. f., und den Art. Fluß, Th. 14, S. 377, u. f. Wenn gleich in neuester Zeit sich Eisenbahnen, Dampfwagen ꝛc. darbieten, den Handel im Innern eines Landes und auch nach aussen hin zu befördern, so werden die schiffbaren Flüsse als Waarentransportmittel immer die Oberhand behalten, weil auf den Schiffen eine größere Menge Waaren befördert werden können, als mittelst der

Wagen, und dieserhalb ist auch dasjenige Land am glücklichsten, welches viele Flüsse besitzt, wie z. B. Deutschland, und dessen Gestade noch gegen Norden von der Ost- und Nordsee, und gegen Mittag von dem Adriatischen Meere bespült werden. Man interessirt sich jetzt so sehr für, und verwendet so viel auf die Eisenbahnen in Deutschland, und ließ früher so manches Andere ausser Acht, welches von großer Wichtigkeit für Deutschland, für den Deutschen Handel ist, wie z. B. die schiffbare Verbindung der Donau mit dem Main, und mit dem schon durch kleine Ströme mit ihr vereinigten Neckar, und durch diese Flüsse mit dem Rhein, woran jetzt gearbeitet wird, nämlich an dem sie verbindenden Kanale. Die Kosten der Vereinigung dieser Flüsse sind zwar bedeutend, besonders durch die beständige Unterhaltung der dazu erforderlichen Schleusen und durch andere nöthige Einrichtungen; aber sie können wohl nicht besser angewendet werden, indem dadurch der innere Handel Deutschlands befördert wird, und welche Straße bietet sich hierdurch nicht dem Handelnden vom Norden nach dem Oriente und der Levante dar. Der Deutsche kann aus allen Gegenden seines Reiches die Produkte nach dem schwarzen Meere bringen, und so auch die der nordischen Reiche, und von da her die Levantischen nach dem Rheine, und besonders jetzt bei der Einrichtung des Zollverbandes in Deutschland, wozu freilich noch nicht alle Staaten getreten sind. Welche Vortheile für Deutschland, das fast im Mittelpunkte von Europa liegt, und die östlichen mit den westlichen Reichen vereiniget, und die nördlichen mit den südlichen zu Wasser und zu Lande zu seinem Nutzen verbinden kann. Wenn in Deutschland die Regierungen durch so verschiedentliches Interesse nicht immer getrennt gewesen wären, nicht immer eine so entgegengesetzte Politik obgewaltet hätte, bis zu welcher Höhe

hätte es dieses Reich in der Industrie und dem Handel nicht schon bringen können, da seine Lage es zu dem Haupthandel des Kontinents berechtiget. Um dieses zu beweisen, darf man nur das benachbarte Holland in der zweiten Hälfte des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts betrachten. Ein kleines, gegen den Anbau, die Kultur nicht einmal dankbares Land, welches nur einen Fluß, der ihm aus Deutschland zuströmt, und einen Strich vom Gestade nur eines der drei Meere, welche Deutschland begrenzen, hat, und es durch seinen Handel zu einer Höhe gebracht hatte, welche die Bewunderung und zum Theil auch den Neid aller andern Nationen erregte, und dieses sowohl durch seinen auswärtigen Handel, als durch seine Industrie im Innern, z. B. durch viele Produkte des Landbaues, der Gartenkultur, der Viehzucht, der Fabriken und Manufakturen ꝛc. Deutschland hat wenigstens zwanzigmal größere natürliche Vortheile für den Handel und für einheimische Fabriken und Manufakturen, und daher sollte sich der Deutsche Handel allerwenigstens zum Holländischen verhalten, wie zwanzig gegen eins, und doch fand man das Verhältniß in der eben genannten Zeit gerade umgekehrt, welches freilich in so manchem Drucke lag, der auf Deutschlands Gewerben und Handel noch lastete, in Holland aber nicht Statt fand, welches schon früher vollkommene Handelsfreiheit genoß. Dieses hat sich freilich in neuester Zeit sehr zum Vortheile Deutschlands geändert; denn Deutschlands Industrie und Handel haben einen großen Aufschwung erhalten, der in einigen Staaten, wie oben, S. 16, angeführt worden, schon im verwichenen Jahrhunderte bedeutend war; allein es ist immer noch viel zu thun übrig, um Industrie und Handel so vortheilhaft für das ganze Land zu machen, daß allen Staaten davon ein bedeutender Gewinn für das Nationalvermögen erwächst. Daher

würde es auch für Deutschland sehr vortheilhaft seyn, wenn man die Donau mit der Elbe durch die Moldau schiffbar verbinden könnte, welches vielleicht nicht so schwer zu bewerkstelligen wäre, da kleinere Ströme beinahe schon die Vereinigung machen. Wir hätten dann noch einen andern eben so guten Weg aus der Nordsee nach Asien, und durch die glückliche Verbindung der Elbe mit der Oder vermittelst der Havel und Spree, auch aus der Ostsee dahin, und so wie an der Nordsee, also auch an dieser Waarenlager mit gleichem Vortheile. So hat sich Dänemark für seine Industrie und seinen Handel einen großen Vortheil durch die Verbindung der Ostsee mit der Nordsee durch einen Kanal (den Kieler- oder Schleswig-Holsteinischen Kanal) verschafft, der auch für viele andere Staaten von Wichtigkeit ist. Es wurde mit der Grabung dieses wichtigen Kanals unter dem Könige Christian dem Siebenten im Juni des Jahres 1777 der Anfang gemacht, und der bessern Betreibung des Werkes wegen eine dreifache Kanalkommission niedergesetzt, nämlich eine eigene Kanalkommission in Kopenhagen, welcher die allgemeine Direktion aller zu diesem Werke gehörigen Geschäfte oblag; dann eine Kanal-Ausführungs-Kommission, welche alle bei diesem Werke vorfallenden Geschäfte besorgte, und in Kiel ihren Sitz hatte, und dann eine Taxations-Kommission, welche die Taxation des zum Kanal erforderlichen Erdreichs über sich hatte, welches den Unterthanen, durch deren Ländereyen der Kanal geht, aus der Kanalkasse bezahlt ward; nachdem nämlich von denselben Kommissionen ernannt worden waren, und diese, nebst der Taxationskommission den Werth bestimmt hatten. Alles dieses, um keinen Aufenthalt in der Arbeit dieses Werkes zu verursachen. Der Kanal geht aus dem Kieler Fiord an der Grenze von Schleswig hin in die Eider, die sich in die Nordsee

ergießt und dieselbe mit der Ostsee verbindet; er hat sechs Schleusen, zwei Brücken, ist $5\frac{2}{3}$ Meilen lang, unten 54, oben 100 Fuß breit, 10 Fuß tief, und trägt Schiffe von 70 Lasten. So beweisen die bei uns in Preußen angelegten künstlichen Kanäle zur Vereinigung der Spree und Oder, (Friedrich-Wilhelms oder Mühlroser-Kanal), der Oder und Havel (Finow-Kanal), der Elbe und Havel, (Plauensche Kanal) ꝛc. ꝛc., wie segenreich für den Wohlstand des Landes, auch blos als Landkanäle betrachtet, dergleichen Werke sind; auch die mit großen Kosten in England und Frankreich angelegten beweisen dieses. Große Hülfsmittel zur Beförderung des Handels! aber nicht die Vortheile, die durch ein solches Werk in zehn, zwanzig, ja in noch mehreren Jahren dem Staate erwachsen, sind es, welche die wahre Größe eines solchen Unternehmens ausmachen, sondern die wahren Vortheile zeigen sich oft erst nach funfzig und hundert Jahren, nach einer ganz andern Gestaltung der Gewerbe und des Handels, wie dieses z. B. bei uns in Deutschland jetzt der Fall ist, nur erst dann zeigt sich die wahre Belohnung solcher kostspieligen und mühevollen Unternehmungen. Deutschland ist ferner eben so gut im Besitze des Asiatischen und Levantischen Handels, wie andere Nationen, und kann diesen und den nordischen Handel in sich koncentriren; denn nicht bloß das Adriatische Meer, sondern auch die Donau sind der nächste Weg dahin, und die Elbe, die Oder, die Weser und der Rhein, sind gegen Norden das, was die Donau auf der andern Seite ist. Man darf daher bei allem Interesse für und aller Aufmerksamkeit auf die Eisenbahnen, auch die andern für den Handel so wichtigen Kanäle nicht vergessen, besonders die Verbindung großer Flüsse mit einander, weil hierdurch der Waarentransport sehr erleichtert und der Handel erhoben wird; denn Eisenbahnen sind nur da von Wichtigkeit, wo

keine großen oder vielmehr schiffbaren Flüsse sind, um den Transport der Waaren im Innern so weit zu befördern, als es mit Vortheil geht, wo aber schiffbare Flüsse sind, welche die Waaren herbeiführen können, so verdienen diese den Vorzug, weil man auf Schiffe weit mehr Waaren laden, als man zur Achse auf den Eisenbahnen fortbringen kann, ohne nicht die Transportkosten zu erhöhen, welches durch die Schnelligkeit in Vergleichung der Quantität der gegenseitigen Ladungen nicht ausgeglichen werden kann; denn Alles kommt darauf an, mit einer großen Masse von Waaren in kurzer Zeit den Weg zu ihrer Bestimmung zu machen. So z. B. können diejenigen Völker, deren Länder größtentheils ans Meer grenzen, wie Italien, Frankreich, England ꝛc. ꝛc., aus ihren Häfen mit vielen und großen Schiffen auf einmal nach der Levante ꝛc. fahren, und in der nämlichen Zeit hundert und mehrere Male so viele Waaren fortbringen, und wieder herbeischaffen und vertheilen, als es andere Länder können, welche nur große schiffbare Flüsse, die sie mit dem Meere, jedoch entfernt, verbinden, besitzen, also auf ihre Flußschiffe nicht so viele Waaren laden, und so schnell fortschaffen und herbeibringen können, als es die großen Seeschiffe bei vielen Häfen thun. Dieses Alles muß in der Staatswirthschaft berücksichtiget werden, wenn Handel und Industrie eines Landes gehoben werden sollen, sonst geschieht einseitig etwas, welches auf das Ganze doch keine große Wirkung hervorbringt, und das National- und Staatsvermögen in dem Grade erhöhet, als es erhöhet werden könnte, wenn man die Kräfte zweckmäßig vertheilte und die Kapitalien so anlegte, daß daraus wirklich für das Ganze (Ackerbau, Gewerbe und Handel) die erwünschten Vortheile entsprössen. Nach dieser Uebersicht, was der Regierung in dem politischen Theile der Nationalwirthschaft vorzüglich zu thun obliegt, und worauf sie

ihre Sorgfalt hauptsächlich zu richten hat, um die Wohlfahrt der Nation zu befördern, und dadurch ihr eigenes Vermögen zu gründen, ist es nun nöthig, die Leitung der Quellen des Nationalreichthums, welche im technischen Theile der Nationalwirthschaft, Th. 166, angeführt worden, hier näher zu zeigen.

Wenn die Quellen des Nationalreichthums richtig geleitet werden sollen, so ist es auch nöthig hier kurz auseinander zu setzen, was man unter Nationalreichthum versteht. Der Reichthum einer Nation besteht darin, wenn der Ueberschuß der jährlichen Produktion über die Konsumtion bedeutend ausfällt, und dieses nicht durch eine Enthaltung von jeglichem Genusse, sondern mit einem allgemeinen Wohlleben, einem gewissen Luxus verbunden, weil nur dadurch die Arbeit und die Zirkulation des Geldes befördert werden kann; nur dann muß die Sparsamkeit eintreten, wenn die Arbeit auf keine Weise mehr den erwähnten Ueberschuß gewähren kann. Geschieht nun hier eine weise Beschränkung bis auf den Grad, wie der Ueberschuß abgenommen, so wird der Reichthum nicht vermindert, geschieht diese Sparsamkeit aber in einem höheren Grade, so kann sogar Armuth der Nation erfolgen, indem dadurch die Industrie unterdrückt wird, also der stärkste oder kräftigste Hebel zum Wohlstande. Nach dem Sinne des Staatswirthes arbeitet der Mensch, so oft durch seinen Einfluß veranlassende Ursachen zu irgend einer Erhöhung des Werthes an dem Vermögen der Nation in zweckmäßige Wechselwirkung gesetzt werden, er mag nun hierzu seine körperlichen oder geistigen Kräfte, oder wohl gar die Kräfte eines von ihm abhängigen Thieres, einer Maschine, eines fruchtbaren Bodens verwenden. Das erwünschte Resultat der Arbeit ist die möglichst größte Quantität, verbunden mit der möglichst besten Qualität; der Hauptzweck aber 1) die Selbsterhaltung, und 2) der

Gewinn (Tausch, Handel mit den gewonnenen Natur- und Kunstprodukten); Nebenzwecke sind noch bei mehreren Erzeugnissen, die Ehre und der Ruhm der Erfindung ꝛc. Dieses sind die wirksamsten Mittel zur Erhöhung und zur Verbreitung der Industrie, wozu auch die Erfindung zweckmäßiger Maschinen und Werkzeuge gehört; jedoch ist es auch gut, wenn Maschinen nicht eine überwiegende Geltung gewinnen, und gleichsam die Hände von den künstlichen, ja auch andern Fabrikaten verdrängen; Alles, was dann gefertiget wird, möchte dann auf die Folge nicht mehr künstlich oder kunstvoll erscheinen, sondern nur maschinenmäßig, das heißt, nach einem von der Maschine erhaltenen Zuschnitt, wie wir dieses auch bei vielen Fabrikaten sehen, z. B. beim Tuche, der Leinwand ꝛc.; denn nur die Hand behält das Kunstvolle, sie nur kann vermindern und erhöhen, kann einen Faden derber oder weicher machen ꝛc., weil dieses im Gefühle liegt; dieses kann keine Maschine, und so auch bei andern Arbeiten. Es ist aber kein Grund, darum die Maschinen zu verwerfen; denn da, wo sie mit Vortheil und guter Wirkung auf die Arbeit angewendet werden können, sind sie unschätzbar, nur nicht überall und in allen Gewerben; denn sie hindern schon die Vertheilung der Arbeit unter Viele, welches doch die Hauptsache in großen bevölkerten Staaten ist, damit sich in den Städten die Menschen nähren können, und besonders in den Staaten, die keine so glückliche Lage haben, daß sie durch Meere, Seen, Flüsse, Kanäle, Kunststraßen ꝛc., dann durch die bequemsten Werkzeuge des Transports ihren Waaren überall hin Absatz verschaffen können, und sich ihren Bewohnern eine Menge von Nebenverdiensten darbieten, die selbst geeignet sind viele Familien, besonders aus den untern Klassen, ganz zu ernähren; dieses fällt aber in andern Staaten fort, welche diese glückliche Lage nicht haben. Der Herr

Graf von Buquoy urtheilt hier sehr richtig über den zweckmäßigen und nicht zweckmäßigen Gebrauch der Maschinen in den Gewerben, und wie das sonst so nützliche Maschinenwesen auf eine in manchen Rücksichten höchst verderbliche Weise übertrieben werden kann, in dem zweiten Nachtrage zu seiner „Theorie der Nationalwirthschaft," S. 343, indem er sagt:

Bei einigen Arbeiten wird bloß erfordert, daß gewisse successive Verrichtungen nach einem bestimmten continuirlichen Gesetze vor sich gehen, und hier sind Maschinen der Qualität der Arbeit günstiger, als die Menschenhand, indem der Mensch, der ein höheres Wesen, als eine Maschine ist, sich diesem Gesetze der Continuität nicht so sklavisch unterwerfen kann. Gewisse Arbeiten aber erfordern während der successiven Operationen beständige Modifikationen nach den sich ändernden Umständen, jene müssen daher durch die Klugheit des Menschen geleitet werden. Dieses ist der Fall bei allen jenen Arbeiten, wo Unregelmäßigkeiten vorfallen, wo man nicht ein vor hinein berechenbares Gesetz der Stätigkeit anzunehmen befugt ist, (ob dieses gleich von bloß theoretischen Mathematikern oft auf eine sehr unpraktische Weise vorausgesetzt wird), hier wird die Maschine nie jene vollkommene Wirkung leisten, als der Mensch, der mit Geist und Körper zugleich arbeitet. So wird z. B. die Walze die Schollen am Boden nie mit jener Genauigkeit zertheilen, als der aufmerksame Tagelöhner dieses mit dem Schlegel zu thun vermag; dieses lehrt die Erfahrung; es ist aber auch sehr leicht zu begreifen: die Walze fährt nämlich mit gleicher Bewegungsquantität und gleichem Gewichte über die Schollen hinweg, ohne zu berücksichtigen, ob diese härter oder zerbrechlicher sind, wirkt demnach auf Verkleinerung der Erstern weit weniger, als auf Verkleinerung der Letzteren. Der Tagelöhner hingegen schlägt auf die harte Scholle stärker und öfter, als auf die zerbrechlichere, und bewirkt hierdurch das Verkleinern aller Schollen. Eben so ge-

geschieht das Behacken der Kartoffeln und überhaupt der behackten Früchte weit vollkommener durch Menschen, als durch das Anführen mit dem Pfluge; und in der That erhält man durch die erstere Methode weit größere und mehrere Kartoffeln, als durch die letztere, (wie ich dieses durch große comparative Versuche erprobt habe). Das Schleifen großer Spiegel, so wie überhaupt beträchtlicher Glasmassen, kann nur vollkommen durch Menschenhände vor sich gehen, und läßt man gleich dabei die Maschine wirken, so muß wenigstens die Hand des Menschen mit im Spiele seyn, und solches aus dem sehr einfachen Grunde, weil keine große Glasmasse in allen ihren Punkten gleich hart ist, sie demnach erfordert an den härtern Stellen länger, als an den weichern geschliffen zu werden.

Wo einem Lande die oben angeführten Mittel, als Meere, Seen, Flüsse, zur Benutzung zu Gebote stehen, und sich bedeutende Nebenverdienste darbieten, da können auch Maschinen ins Unendliche vervielfältiget werden, wenn nämlich auf die Eigenschaften des gefertigten Produktes nicht besonders gesehen wird; diese im Verkehr nicht als geltend herausgehoben werden, wo dann freilich das Maschinenwesen in mehreren Gewerben nicht die Geltung erhalten würde, die es so erhält. Auch bleiben bei den Arbeiten, die bloß durch Menschen und Thiere mittelst einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen verrichtet werden, die wegen ihrer leichtern Abnutzung nur eines geringern Aufwandes zu ihrer Herstellung bedürfen, die Verwendung der Kräfte für alle künftige Zeiten freier, und die Industrie kann den jedesmaligen Umständen gemäß gehörig geleitet werden, da Menschen und Thiere nach Umständen zu dieser oder jener Beschäftigung angehalten werden können; dieses ist aber nicht mit den Maschinen der Fall; denn so vortheilhaft sie auch für eine momentane Erhöhung des Nationalreichthums seyn können, so wird doch der Leitung der Industrie für die Zukunft

allemal Fesseln angelegt, und die Thätigkeit der Nation in gewisse Kanäle gelenkt, woraus für die Folge große Nachtheile entstehen können, vorzüglich in Beziehung auf jene Gegenstände, welche sich auf die Ausfuhr beziehen; denn der innern Konsumtion kann dadurch kein Schaden erwachsen, dieser könnte nur in der Nichtbeschäftigung vieler Hände bestehen, welchen die Regierung genöthiget wäre andere Kanäle zu eröffnen, sie auf andere Arbeiten zu verweisen, die freilich oft mit ihren frühern Beschäftigungen nichts Analoges haben. Der oben angeführte Schriftsteller sagt an dem daselbst angeführten Orte: „So sehr das Sinnreiche in mancher Maschine, so wie der aus der Anwendung von Maschinen erwachsende Wohlstand in einzelnen Industriegegenden, immer hin unsere höchste Achtung für den Kunstfleiß und das Genie des Menschen in Anspruch nehmen mögen, eben so sehr muß man sich in Acht nehmen, sich hier nicht zu leidenschaftlich hinreißen zu lassen, und die Maschinen etwa als das Höchste, als ein Universalmittel zur Emporhebung des Wohlstandes zu betrachten. Durch Anwendung von Maschinen erreicht man in vielen Fällen, doch nicht in allen, den wesentlichen Vortheil, daß man vollendetere, vollkommenere Fabrikate in großer Quantität, kürzerer Zeit, und wohlfeiler liefern kann; anderseits ertheilt aber ein allgemeiner Gebrauch von Maschinen der Industrie einen gezwungenen Gang, und raubt ihr die Geschmeidigkeit, welche erforderlich ist, wenn jene den sich ändernden Umständen gemäß zum Wohle der Nation emporsteigen soll. Endlich ist eine häufige Anwendung von Maschinen, so wie vom Arbeitsviehe allemal mit einer Vermehrung der unnationalen Konsumtion verbunden, wodurch bei gleicher Produktion, die nationale Konsumtion nothwendig abnehmen muß.“ — Diejenigen Zweige der National-Industrie, welche auf einige Dauer An-

spruch machen, und auf welche politische Ereignisse wenig oder gar nicht einwirken, können eher für alle künftige Zeiten gefesselt werden, ohne daß ihnen diese Fesseln schaden, weil sie das Fundament des Nationalreichthums eines Volkes sind, wie z. B. der Feld- und Ackerbau, die Viehzucht, der Forstbau, und die Fabrikation der unentbehrlichsten Bedürfnisse der Staatsbewohner. Man sieht sie deshalb als das Fundament der National-Industrie an, weil der Begehr nach ihnen unvergänglich ist, also auch ihre Erzeugung eine ewige Dauer hat; nicht so ist es mit denjenigen Produkten, welche der Mode unterworfen sind, die stets wechseln, also auf keinem sicheren Fundamente ruhen, nicht der Vergänglichkeit trotzen, sondern oft ganz aus den Gewerben verschwinden, und neuen Platz machen, denen es nicht besser geht. Der Nationalreichthum besteht aber in denjenigen Natur- und Kunstprodukten, die unvergänglich im Begehr sind, keiner Mode unterliegen, und nach Jahrhunderten noch eben so begehrt werden, als zur Gegenwart. Um aber diesen Nationalreichthum auf etwas Gewisses zu fixiren, welches zur Ausgleichung der verschiedenen Natur- und Kunstprodukte dient, hat man das Geld erfunden und eingeführt, welches den Reichthum gleichsam repräsentirt, weil es in sich eine Anweisung auf alle Produkte ohne Unterschied und auf alle Arbeiten enthält. Jeder Erwerber verwandelt seine Erzeugnisse durch den Verkauf in dieses Ausgleichungsmittel, diesen Werthgleicher, Geld genannt, und das ihm als Ueberschuß nach eigner Verausgabung zur Konsumtion und zum Gewerbe verbleibende Geld wird Kapital, welches ihm als solches wieder arbeitet, und Gewinn (Zinsen) abwirft. Das Geld besteht in Metallgeld und in Papiergeld. Letzteres ist ein Produkt der neuern Zeit, außer den Wechseln, welches jedoch nur Anweisungen auf baa-

res Geld nach Sicht, nach Dato oder auf Uso sind, also nach einer gewissen Zeit, als acht Tage nach Sicht, vier Wochen à Dato, oder à Uso zu zahlen; sie gehören also nicht hierher, wenn sie gleich zu den wichtigsten Werthpapieren im Handel gehören. Das baare oder Metallgeld besteht aus Gold, Silber und Kupfer, Letzteres als Scheidemünze. Das Papiergeld besteht in Kassen- oder Tresorscheinen, oder Anweisungen in bestimmter Anzahl nach einem festgesetzten Werthe, als Ein-, Fünf- Zehnthaler-Scheinen ꝛc. Auch Bankanweisungen, Bankaktien ꝛc. gehören hierher, in so fern sie Cours haben, was immer der Fall ist; jedoch können sie keinem im Handel und Wandel zu nehmen aufgedrungen werden; ganz anders verhält es sich aber mit den Kassenscheinen, sie müssen in dem Lande, worin sie gemacht und ausgegeben werden, auch von einem Jeden als baares Geld genommen werden. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy ist das Papiergeld dem Metallgelde vorzuziehen, in sofern nämlich dasselbe durch geschickte Finanzoperationen einen festen Kredit erlangen kann; denn in einem Staate der nichts als Papiergeld besäße, welches von jeher seinen vollen Kredit behauptete, und von welchem sich mit Gewißheit vorher sehen ließe, es werde diesen Kredit auch noch fernerhin behaupten, in einem solchen Staate würde die Vernichtung des Papiergeldes und die Einführung der Gold- und Silbermünze statt desselben nur eine widersinnige Anstalt seyn. Nur der Mißbrauch, der beinahe allemal mit dem Papiergelde getrieben worden, und die große Schwierigkeit, demselben unter allen Umständen einen so dauerhaften Kredit zu verschaffen, daß nicht, wenigstens in besondern Fällen, dem Werthe des Papiergeldes von Zeit zu Zeit einen tödlichen Stoß versetzt werden könne, machten allerdings die Einführung des Papiergeldes zu einem höchst bedenklichen Gegenstande der Staatswirthschaft.

Man nennt das Geld gewöhnlich ein allgemeines Werthzeichen; allein dieses drückt seine Eigenschaft nicht richtig aus, und hat auch wohl zu den Irrthümern Veranlassung gegeben: daß sowohl das Papier, als jedes andere verabredete Zeichen seine Stelle vertreten könnte. Dieses ist aber nicht der Fall; denn der Werth, den das Geld vorstellt, ist hier nicht eingebildet, sondern wirklich vorhanden; es ist ein wirklicher Gegenwerth in Beziehung auf die Waare, die man dafür einhandelt, und also kann man das Geld selbst als eine Waare betrachten, nur mit dem Unterschiede, daß sie als ein allgemeines Tauschmittel für alle Waaren gilt, die Eigenschaft besitzt, das allgemeine Maaß jedes Werthes zu seyn; denn so wie der Diamant, nachdem er geschliffen worden, dadurch einen sehr hohen Werth erhält und eine kostbare Waare wird, eben so wird das Gold und Silber wegen ihrer Eigenschaften und ihrer gegen die übrigen längst bekannten Metalle nur seltneren Gewinnung, eine kostbare Waare durch die Prägung, welche den Gehalt anzeigt, der in jedem ausgeprägten Stücke steckt. Das Papiergeld hat dagegen keinen andern Werth, als die Geltung, welche demselben von der Regierung beigelegt worden, in deren Lande es, wie schon oben angeführt steht, cirkulirt; es hat aber keine allgemeine Geltung, wie das Geld; es gründet sich auch immer nur auf die Eigenschaften des Geldes, und setzt dessen Daseyn stets voraus, und muß immer dagegen eingetauscht werden können. S. auch den Art. Geld, Th. 17, S. 1, und Münze, Th. 97. — Was nun die Bestimmung des Preises und Werthes einer Sache betrifft, so sind die staatswirthschaftlichen Schriftsteller darüber nicht recht einig, wie eigentlich der Preis und Werth einer Sache bestimmt werden soll. Nimmt man z. B. den Preis an, so ist kein Maaßstab da, der den Preis einer und derselben Sache an verschiedenen

Orten gleich machen kann; da er an jedem Orte von Lokalverhältnissen ꝛc. abhängt. Um den reelen Preis einer Sache einigermaßen zu bestimmen, ist die von mehreren Schriftstellern vorgeschlagene und angewandte Methode durch Arbeit oder Getreide, welche für eine Sache erhalten werden können, wohl die beste, obgleich andere Schriftsteller zu beweisen suchen, daß auch diese Methode nicht ausreicht. Wenn z. B. der reelle Preis einer Sache durch die dafür zu erhaltende Arbeit gemessen wird, so kann hier bloß von der gemeinsten Arbeit, der des Tagelöhners, die Rede seyn, indem jede andere Arbeit, die entweder eine eigene Fertigkeit oder eine Geistesanstrengung voraussetzt, ihrer Größe nach selbst so unbestimmt ist, daß sie auf keine Weise als Einheit irgend eines Maaßes dienen kann, welches aber auch bei der einfachsten Arbeit der Tagelöhner der Fall ist, wenn sie als Preisgleicher dienen soll. Man nehme z. B. an: daß auf einem Gute dem Verwalter zehn Tagelöhner auf ein ganzes Jahr zur Bestreitung der Feldarbeit gegeben werden; auf einem andern Gute dem Verwalter aber nur fünf Arbeiter auf gleiche Zeit zu derselben Arbeit; so kann man nicht sagen, der Preis der hier angenommenen Sache sey auf dem ersten Gute doppelt so groß, als auf dem zweiten; denn es ist wohl möglich, daß wegen der besseren Werkzeuge, des fruchtbareren Bodens ꝛc. fünf Arbeiter auf dem zweiten Gute mehr Ertrag verschaffen, als zehn Arbeiter auf dem ersten Gute, und unter dieser Voraussetzung hätte die betrachtete Sache auf dem zweiten Gute sogar einen größeren Werth, als auf dem ersten. Wollte man nun auf der andern Seite den reellen Preis einer Sache durch den landesüblichen Nahrungsstoff, z. B. in Deutschland durch Rocken, welches ein Hauptprodukt des Deutschen Ackerbaues ist, messen, so würde auch diese Preisfestsetzung sehr unbestimmt seyn; denn eine be-

stimmte Quantität Rocken kann in einem Orte hinreichen, um so wohl den Bedarf an diesem Naturprodukte, als an andern Bedürfnissen des Lebens zu decken, während dieselbe Quantität Rocken an einem andern Orte, wenn davon der nöthige Bedarf genommen worden, nicht hinreicht, mit dem Ueberreste den nothwendigen Bedarf an Brennmaterial einzutauschen. Man könnte nun hier von einer Sache, wofür man an zwei Orten einerley Quantität Rocken eintauschte, unter den eben erwähnten Umständen nicht behaupten, ihr reeller Preis sey an beiden Orten gleich groß; daher ist es auch nicht möglich, einen reellen Preis festzusetzen, besonders wenn man ihn auf Nahrung, Kleidung, Obdach und Brennmaterial bestimmen wollte, welche doch zum nothdürftigen Unterhalte eines Tagelöhners gehören, wenigstens würde der Preis dann doch bestimmt nicht auf alle Staaten oder vielmehr alle Himmelsstriche passen. So würde z. B. der Bewohner des Nordens (Norwegens ꝛc.) mehr Kleidung und Feuerungsmaterial bedürfen, als der Bewohner des Südens (Italiens ꝛc.), also ließe sich z. B. hier keine richtige Vergleichung des reellen Preises anstellen. Wenn man in einem Lande den mit dem Fortschreiten der Zeit sich ändernden Preis der Arbeit vergleicht, so ist er, von Jahrhundert zu Jahrhundert betrachtet, bei Getreide bezahlt, weniger veränderlich, als in Münze gezahlt; dagegen ist er, von Jahr zu Jahr betrachtet, in Getreide gezahlt veränderlicher, als in Münze gezahlt, welches daher rührt, daß von Jahr zu Jahr der eigentliche Werth der Münzen wenig ändert; daß aber dieser Werth nach langen Zeiträumen sich merklich ändert; daß ferner der Werth des Getreides, wegen der abwechselnden Fruchtbarkeit der Jahre, von Jahr zu Jahr leicht verändert wird, daß sich aber nach vielen Jahren alle diese Ungleichheiten ausgleichen. — Der innere Werth einer Sache, welcher der Grund

seines Preises im Handel ist, ist sein Grad von Nutzbarkeit. Um nun den Werth der im Handel vorkommenden Waaren zu entdecken, und sie darnach gehörig zu schätzen, ist es nicht bloß nöthig, den Gebrauch zu kennen, den der Mensch davon macht, sondern man muß auch ihre Menge berücksichtigen; denn wenn der Gebrauch einer gewissen Waare die einzige Ursache der Nachfrage ist, so kann nur allein die vorräthige Menge das Maaß dieser Nachfrage bestimmen, welches dann auf jede einzelne Sache zurückgeht. Daher ist es auch klar, daß der Preis aller Verbrauchswaaren stets so, wie ihr Gebrauch, durch ihre Menge vertheilt seyn muß. — Die Produktionskosten, das heißt, die Summe der Kosten, welche nöthig wird, um eine Waare hervorzubringen, geben den Produktionspreis derselben, welcher den Kaufpreis bestimmt. Die genaue Kenntniß des Produktionspreises ist für alle Verkäufer von großer Wichtigkeit, sie mögen mit Natur- oder mit Kunstprodukten handeln, weil ihr Gewinn vom Uebergewichte des Kaufpreises des Produktionspreises ihrer Waaren abhängt. So wichtig es nun für jeden Käufer ist, den Kostenaufwand eines Naturproduktes oder eines Fabrikats genau zu wissen, so ist es doch selten in der Gewalt der Verkäufer, die Waaren dem Einflusse eines allgemeinen Gesetzes zu unterwerfen, welches deren Werth bestimmt, am allerwenigsten bei einer allgemeinen Gewerbefreiheit. Im Ganzen genommen wird der Preis gleichartiger Waaren nicht durch die Verschiedenheit ihres Produktionspreises verändert; denn der Pachter, welcher seinem Getreide bei gleicher Qualität einen höhern Werth beilegen wollte, als sein Nachbar, und als Ursache davon angäbe: die Bearbeitung seines Ackers sey kostbarer, würde doch gewiß belacht werden. Eben so würde es einem Tuchhändler von allen seinen Mitgenossen gehen, wenn er bei gleicher Güte

die Elle seines Tuches theurer verkaufen wollte, weil ihm die Verfertigung desselben theurer zu stehen kam. Die Verschiedenheit der Preise ist die Folge mehrerer zufälligen Ursachen, als die Verschiedenheit der Orte, der Lage, der Abgaben, Kommissionsunkosten ꝛc. ꝛc., welches aber nicht angesehen werden muß, als machte es eine Ausnahme von der angegebenen Regel. Es giebt indessen Fälle, daß die Produktenkosten, welche dem Verkäufer zur Last fallen, nach und nach steigen, welche Steigerung dann auch auf den Handelspreis Einfluß hat. So z. B. steigt der Preis der Leinwand, wenn der Flachs zu einem hohen Preise gestiegen ist; so der Preis des Oels, wenn die Produkte, woraus es gepreßt wird, nicht gerathen, und daher im Preise gestiegen sind; allein die Verminderung der Produktionskosten, wird selten das Fallen des Kaufpreises bewirken, weil die Verkäufer an den Orten, wo keine starke Concurrenz ist, gern übereinstimmen, sich den Vortheil zu Nutze zu machen, der aus diesem Ersparnisse fließt. Auf den Kauf, oder Marktpreis einer Waare wirkt im Allgemeinen die Concurrenz und die Nachfrage. Der Marktpreis weicht vom natürlichen Preise bald positiv, bald negativ ab, er kommt aber wieder auf denselben zurück, indem bei nicht zunehmender Nachfrage die Concurrenz der Waare sehr abnimmt, dagegen bei übergroßer Nachfrage und dem gemäßen Gewinn die Concurrenz der Waare ungewöhnlich wächst. Ausnahmen hiervon machen politische Begebenheiten, welche schnell erfolgen und auch oft schnell wechseln, und woraus solche Handelsconjunkturen entstehen, welche große Schwierigkeiten haben, und mit Glück ausgeführt zu werden, auch eines durchdringenden Geistes bedürfen, oder sie können aus eignen Gründen nur von einigen Unternehmern benutzt werden; auch das Einverständniß der Handelnden bei irgend einem Artikel, wie auch schon oben bemerkt worden, und das Geheim-

halten ihres Vortheils. Wenn nämlich nur eine kleine Anzahl Fabrikanten und Kaufleute in einer Provinz oder Gegend vorhanden sind, welche sich bereden, die Fabrikkosten zu vermindern, in der Absicht, dem Absatze ihrer Waaren eine größere Ausbreitung zu geben. Hier kann man den Unterschied zwischen den Erzeugnissen des Ackerbaues und des Kunstfleißes deutlich wahrnehmen. Wie bekannt, wird die Menge der Lebensmittel stets durch die Fruchtbarkeit des Bodens begrenzt, und der Produktionspreis ist fast keiner Erniedrigung fähig, weil die mehrsten Arbeiten des Landmannes noch nicht die Vollkommenheit überall erreicht haben, dessen sie fähig sind. So stark also auch Nachfrage im Getreide seyn kann, so kann niemals der Besitzer eines Guts von tausend Morgen den Ertrag über eine gegebene Summe erhöhen, auch die landwirthschaftlichen oder Ackerkosten merklich verringern. Ganz anders ist es aber mit dem Fabrikanten, der nicht durch dieselben Hindernisse aufgehalten wird; denn hat er Aussichten zu einem größern Absatz seines Fabrikats, so setzt er schnell mehr Arbeiter an; befürchtet er eine starke Concurrenz seiner Mitbewerber, so kann er sich durch Einführung künstlicher Maschinen helfen, und die Arbeit in mehrere Zweige vertheilen, welches die Geschicklichkeit der Arbeiter, wie bekannt, außerordentlich vermehrt, weil sich dann jeder bemühet, den ihm aufgetragenen Theil so vollendet als möglich zu liefern, und so kommt er durch diese doppelte Hülfe dahin, daß er seine Abnehmer bei dem alten Preise erhält, ungeachtet der Herabsetzung des Marktpreises seiner Produkte. Ferner auch die eigene Beschaffenheit einzelner Grundstücke, als großer Weinberge, worauf ein eigenthümlicher Wein gezogen wird, nach dem starker Begehr ist; dann gewisse Monopole und Privilegien; auch Kunstgriffe und Fabrikgeheimnisse. So war lange Zeit die Fabrikation des Bre-

merblaues ein Geheimniß, welches den Erfinder und alleinigen Besitzer in Bremen zu einem reichen Manne machte, und noch bis jetzt, da sich eine Concurrenz darin von andern chemischen Fabriken, namentlich in Berlin, eröffnet hat, ist doch in den concurrirenden Fabrikaten immer noch die Leichtigkeit und die lichtere Farbe zu vermissen, die jenes Fabrikat vorzüglich auszeichnet. So war das Diesbacher Blau, so lange es existirte, nur Eigenthum des Erfinders Diesbach; Niemand trat mit ihm hierin in Concurrenz, und mit seinem Tode verschwand auch dieses Fabrikat, weil er sein Geheimniß Niemanden entdeckt hatte; und so giebt es auch eine Menge Fabrikate, die auf gewissen Geheimnissen und Kunstgriffen beruhen, die nur dem Besitzer eigen sind, und mit deren Marktpreis Niemand in Concurrenz tritt, den sie also auch stellen können, wie sie wollen, indem sie sich dabei nur nach der Nachfrage richten. Nach Babbage in seinem Werke: „Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen" (aus dem Englischen übersetzt von Dr. G. Friedenberg. Berlin, 1833.), S. 142, soll die Annahme: daß sich der Preis zu jeder Zeit nach dem Verhältnisse zwischen dem vorhandenen Vorrathe und der geschehenen Nachfrage richte, nur dann in ihrem ganzen Umfange eine richtige seyn, wenn der sämmtliche Vorrath sich in kleinen Quantitäten in den Händen von Vielen befinde, und die Nachfrage durch das Bedürfniß einer andern Klasse von Personen entstehe, von denen eine jede dieselbe kleine Portion haben wolle. Die Ursache davon sey, weil nur unter solchen Umständen sich eine gleichmäßige Durchschnittsberechnung anstellen lasse zwischen den Gesinnungen, Leidenschaften, Vorurtheilen, Meinungen und Kenntnissen der Käufer und Verkäufer; denn wenn ein Einzelner die Zufuhr oder den vorhandenen Vorrath ausschließlich besitze, so werde er streben, so viel Geld als möglich daraus zu lösen;

allein er würde sich bei der Preisstellung dann theils nach der Thatsache richten, daß ein erhöheter Preis eine verminderte Konsumtion bewirke, theils nach dem Wunsche seinen Gewinn zu realisiren, ehe ein neuer Vorrath von anders woher auf den Markt komme. Befinde sich aber derselbe Vorrath in den Händen von mehreren Kaufleuten, so entstehe ein unmittelbarer Wettstreit unter ihnen, theils aus ihren verschiedenen Ansichten über die Dauer des Vorraths, theils aus eines Jeden eigenthümlicher finanzieller Lage. Auch werde, nach dem genannten Schriftsteller, der Durchschnittspreis bei einer längeren Periode nicht bloß durch die durchschnittliche Zufuhr, Nachfrage, und die zur Produktion und Herbeischaffung auf den Markt nöthige Arbeit bedingt, sondern auch durch die Dauerhaftigkeit des fabrizirten Artikels; denn die Dauerhaftigkeit einer Waare übe auf ihren Preis einen beständigen Einfluß aus; auch veralte eine Waare nicht bloß durch wirklichen Verfall oder Abnutzung ihrer Theile, sondern durch spätere Verbesserungen, oder durch Veränderungen ihrer von dem wechselnden Geschmacke des Zeitalters bedingten Formen und Façons. In den beiden letztern Fällen hätten die Waaren nur wenig von ihrer Brauchbarkeit verloren, und da sie von ihren bisherigen Besitzern nicht mehr so stark gesucht würden, so stiegen sie mit einem ermäßigten Preise zu einer niedrigen Klasse der Gesellschaft herab. Auf diese Weise werde der Geschmack an Luxuswaaren auch unter den niedrigen Ständen verbreitet, und nicht lange, so sey die Anzahl derer, welche neue Bedürfnisse fühlten, hinreichend, den erfindungsreichen Fabrikanten zur billigern Lieferung derselben zu vermögen, da er durch den größeren Absatz nur gewinnen könne. — Von der Dauer oder Haltbarkeit eines Artikels hängt natürlich der Marktpreis mit ab; denn je länger sich ein Fabrikat oder Manufakt auf dem Markte hält, je mehr vermindert sich der

Profitsatz und dadurch auch der Marktpreis, weil sich durch die Länge der Zeit auch eine immer größere Concurrenz eröffnet; je kürzer dagegen die Dauer ist, besonders bei sehr gesuchten Luxusartikeln, je geringer die Concurrenz, je höher der Profitsatz, also auch der Marktpreis. Im Vortheile ist daher derjenige Fabrikant, dessen Erfindungsgabe ihm oft die Artikel in Form, Façon oder in Desseins ꝛc. mit Geschmack wechseln läßt, er wird dann immer einen höhern Gewinn auf seiner Seite haben; da sich ihm sogleich keine oder doch nur eine geringe Concurrenz, wenn nämlich seine Erfindung, sein Verfahren ꝛc. von Andern erschlichen worden, entgegen stellt. Der Profitsatz derjenigen Luxusartikel, die auf dem Markte zuerst erscheinen, ist immer ansehnlich hoch gestellt, und muß es auch seyn, weil dergleichen Artikel oft nur eine kurze Dauer haben, nur eine Messe überleben, indem sie von andern gefälligern Formen oder Desseins ꝛc. verdrängt werden; sie sinken dann um die Hälfte des gehabten Marktpreises, ja oft noch tiefer herab, und werden gewöhnlich dann nach Gegenden ausgeführt, wo der Luxus der Bewohner sich auf dasjenige beschränkt, was ihnen wohlfeil zugeführt wird. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy wird der natürliche Preis jeder Waare (Natur- oder Kunstprodukt) durch folgende vier Bestandtheile der Bruttoeinnahme des Produzenten, der sein Kapital zu deren Erzeugung verwendete, bestimmt: 1) durch den Rückersatz der Landrente, welche der Unternehmer dem Grundeigenthümer für die Erlaubniß auf seinem Grunde etwas zu unternehmen, entrichten muß; 2) durch den Rückersatz aller currenten Auslagen, das heißt, aller jener Auslagen, welche dergestalt an der erzeugten Waare haften, daß sie mit der Waare hingegeben werden müssen; 3) durch den Gewinnst von den currenten Auslagen, welcher wegen der Unternehmer we-

nigstens auf einige Zeit seinen Genuß einschränken mußte, und 4) durch den Gewinnst vom Fondskapitale, welches auf immerwährende Zeiten dem für Genuß bestimmten Fonds entzogen ist. Zur Erläuterung dieses Satzes dient folgendes ganz einfaches Beispiel. Man beziehe Alles auf den natürlichen Preis eines Stück Leinwands und zwar in jenem Augenblicke, wo es aus den Händen des Bleichers in jene des Leinwandhändlers übergehen soll. Hierbei kommt nun Folgendes in Betrachtung: Der Pachter eines Grundstückes, worauf der Flachs gewachsen ist, mußte beim Verkaufe des Flachses an den Spinner, von Letzterem Folgendes erhalten: den üblichen Gewinn am Kapitale von jenem Fondskapitale, welches der Pachter in das Gut gesteckt hatte, und das beim Verkaufe des Flachses dem Pachter eigenthümlich zurückblieb; dann den Rückersatz nebst dem hiervon üblichen Kapitalgewinne des auf die Flachserzeugung verwandten umlaufenden Kapitals, welches er beim Verkaufe des Flachses zu besitzen aufhörte; endlich die Landrente, welche er dem Grundherrn des Flachsfeldes entrichten mußte. Der Spinner muß beim Verkaufe des verfertigten Garns vom Weber Folgendes bezahlt erhalten: den Rückersatz desjenigen, was er sowohl dem Pachter für den Flachs bezahlte, als auch jener kurrenten Auslagen, welche sich auf das Spinnen des Flachses beziehen, und noch überdies den üblichen Kapitalgewinn von diesen beiden Summen; ferner den üblichen Kapitalgewinn von jenem Fondskapitale, welches der Spinner auf seine Spinnanstalt verwenden mußte. Der Weber muß vom Bleicher auf dieselbe Art den Rückersatz nebst dem Kapitalgewinne von jenen Summen erhalten, welche er sowohl als Kaufschilling dem Spinner, als auch wegen des Webens kurrent auslegte; ferner den Kapitalgewinn jenes Fondskapitals, welches in seiner Webeanstalt auf das verwebte Zeug repartirt

ausfällt. Auf dieselbe Weise muß nun auch der Bleicher vom Leinwandhändler bezahlt werden. — Die Erforschung und die möglichste Verminderung der natürlichen Preise ist in der Nationalwirthschaft von großer Wichtigkeit: daher beschäftigen sie auch die Spekulanten ganz vorzüglich, weil hierauf das Bestehen jeder Concurrenz ankommt, und besonders bei denjenigen Waaren, welche zu den unentbehrlichen Bedürfnissen und den Hauptbequemlichkeiten des Lebens gehören. Nach dem oben genannten Schriftsteller sind sie auch ein ganz vorzügliches Augenmerk jener Staatsverwaltung, welche es sich zum Zwecke macht, an den Ergötzungen und Annehmlichkeiten des Lebens nicht bloß privilegirte Klassen, sondern so viel als möglich die ganze Nation Theil nehmen zu lassen, so wie nicht minder ihren Unterthanen bei Exportation von eigenen Erzeugnissen die Concurrenz als Verkäufer auf dem ausländischen Markte möglich zu machen. Die möglichste Verminderung des natürlichen Preises einer Waare entsteht aus den Verbesserungen und Vereinfachungen der Maschinen, Werkzeuge und Manipulationen, und um so mehr, je nachdem sich alle diese Mittel auf die Erzeugung der rohen Produkte beziehen. Um also z. B. den Preis der gebleichten Leinwand, da oben von Leinwand die Rede war, zu vermindern, ist es am wichtigsten, die Kosten des Flachsleinens zu vermindern, weniger wichtig, die Kosten des Spinnens, und noch weniger wichtig, die Kosten des Webens, und am aller unwichtigsten, die Kosten des Bleichens zu vermindern. Hiernach muß die Regierung ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Verbesserungen in den Geräthschaften und Manipulationen beim Landbaue, und auf eine wohlfeilere Erzeugung der Arbeiten der ersten Hand verwenden. Letzteres soll hauptsächlich dadurch erhalten werden, wenn man die Arbeiten der ersten Hand als Nebenbeschäftigung

treibt, welches am leichtesten in den Gegenden geschieht, wo der Landbau dem Landmanne nicht volle Beschäftigung giebt, wie z. B. in gebirgigten Gegenden; denn im Böhmischen und Sächsischen Erzgebirge wird sowohl Flachs gesponnen, als auch häufig Spitzen geklöppelt, welches auch in Schlesien der Fall ist. Von diesen beiden Verrichtungen verdient nun die Erstere die meiste Aufmunterung, weil sie sich auf ein unentbehrliches Bedürfniß bezieht, zugleich aber auch auf eine Arbeit der ersten Hand. — Aus der Erhöhung und Erniedrigung des Preises entsteht die Theuerung und Wohlfeilheit. Man kann die Theuerung in einem Lande in die wirkliche und in die eingebildete theilen. Die wirkliche Theuerung, welche in einer Erhöhung des Marktpreises der Lebensmittel besteht, und die leicht zur Hungersnoth führt, wenn die Lebensmittel nicht in der Quantität herbeigeschafft werden können, um die darauf Harrenden zu befriedigen, ist gewöhnlich eine Folge von Mißwachsjahren, ansteckenden Krankheiten, Verwüstungen des Krieges, kurz von jeder Ursache, welche geeignet ist, die Summe der Feldfrüchte zu verringern, die Felder unbebauet liegen zu lassen; auch wohl eine Folge des Getreidewuchers, wie es nämlich in früheren Zeiten oft geschehen ist, daß das Getreide von gewinnsüchtigen unpatriotischen Getreidehändlern aufgekauft und aus dem Lande geschafft und verhandelt worden, oft gegen das Verbot der Ausfuhr, auf Schleichwegen, oder durch andere erschlichene Kanäle. Daher kam die Vorsorge weiser Fürsten in früherer Zeit, Getreidemagazine anzulegen und sie in guten Jahren mit Getreide zu füllen, um sie dann bei jeder entstehenden Theuerung dem Volke zu öffnen, und dadurch der Theuerung zu begegnen, wie auch schon oben, S. 4, angeführt worden. In jetziger Zeit sind die meisten Länder durch den starken Anbau der Kartoffeln bei

dem vergrößerten Baue des Getreides, theils durch die Gewerbefreiheit, theils durch den verbesserten Ackerbau und die in mehreren Staaten neu eingetretenen Verhältnisse der Landleute durch die Ablösung von den gutsherrlichen Arbeiten und Verpflichtungen, und durch die eigene Bewirthschaftung ihres erworbenen Eigenthums, herbeigeführt, in Friedenszeiten gegen Theuerung geschützt. — Bei der eingebildeten Theuerung bezieht sich dieselbe nicht bloß auf die Erhöhung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, sondern hauptsächlich auf den Erwerbsfonds derjenigen, welche sich diese Gegenstände anschaffen müssen. Sie ist in so fern eingebildet zu nennen, weil sie nicht im Mangel der Lebensmittel besteht, sondern nur in einer durch verschiedene Conjunkturen herbeigeführten Erhöhung des Marktpreises. So z. B. klagt der Kapitalist, dessen Einkommen in einer bestimmten Geldrente besteht, so auch der Staatsdiener, der sein bestimmtes Einkommen hat, über Theuerung, wenn der Nominalwerth der Lebensmittel steigt, obgleich der Arbeitslohn und die Gewinne der Unternehmer in den Gewerben hinreichen, um diese beiden Klassen der Gewerbetreibenden hinlänglich mit Lebensmitteln zu versehen, und ihren Wohlstand nicht zu schmälern. Dagegen werden die Arbeiter über Theuerung klagen, wenn gleich die Lebensmittel im Preise herabgehen oder fallen, weil durch eine eingetretene schlimme Conjunktur die Arbeit so schlecht bezahlt wird, daß mit dem Arbeitslohne nur sehr kümmerlich gelebt werden kann; und welcher Zustand auch einen niedrigen Preis der fabrizirten Waaren bedingt, bei welchem Zustande aber die Kapitalisten und Staatsbeamten gewinnen, weil sie ihre Bedürfnisse sehr wohlfeil einkaufen können. Mit der Wohlfeilheit hat es beinahe dieselbe Bewandniß, wie mit der Theuerung, nur im umgekehrten Verhältnisse; denn so wie bei der Theuerung aus Mangel an noth-

wendigen Lebensbedürfnissen der Preis derselben steigt, so sinkt derselbe bei der Ueberfüllung des Marktes mit denselben. Die Gewerbefreiheit, welche eine große Concurrenz in fast allen Artikeln herbeiführt, hauptsächlich aber in denjenigen, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, bringt auch Wohlfeilheit hervor, und ist den Kapitalisten, welche von Renten leben, und den Staatsbeamten, welche einen bestimmten Gehalt genießen, sehr vortheilhaft; aber nicht den Gewerbetreibenden, welche sich mit sehr geringen Profitsätzen begnügen müssen, so daß die Wohlfeilheit der Lebensmittel bei ihrer geringen Einnahme durch die Wohlfeilheit ihrer Fabrikate und Manufakten ihnen zu keinem Vortheile gereicht, und nur dient, ihr kümmerliches Leben mit ihrer Familie zu fristen. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy kann man bei dem Theuer und Wohlfeil die Hauptklassen des Erwerbes des Volks in Anschlag bringen, welche sind: 1) Zinsen von dargeliehenen Kapitalien; 2) Arbeitslohn; 3) Gewinn am Kapitale; 4) Landrente. Das Theuer und Wohlfeil bezieht sich beim Kapitalisten bloß auf das Verhältniß des Zinsfußes zum Nominalwerthe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Beim Arbeiter bezieht sich dasselbe auf das Verhältniß seines Arbeitslohns zu den dafür anzuschaffenden Lebensbedürfnissen; und da sich alle Arbeiten nach dem niedrigsten Tagelohne richten, so bezieht sich das Theuer und Wohlfeil bei allen arbeitenden Klassen einer Gegend auf das Verhältniß des niedrigsten Tagelohns zu den dafür anzuschaffenden möglichen Lebensbedürfnissen. Bei den Unternehmern bezieht sich das Theuer und Wohlfeil auf das Verhältniß der Gewinnste aus den Unternehmungen zu den dafür anzuschaffenden Lebensbedürfnissen, und bei den Grundbesitzern auf das Verhältniß der als Normale angenommenen Landrente zu den dafür anzuschaffenden Lebensbe-

dürfnissen. Nach diesem Schriftsteller ist der Begriff von Wohlfeil und Theuer nur durch die Anwendung vieler Beispiele zu erläutern; auch habe es überhaupt keinen Sinn, wenn man im Allgemeinen sage: es sey in einer Gegend theuer oder wohlfeil zu leben, da immer hinzugesetzt werden müsse, für diese oder jene Klasse von Staatsbürgern. So könne z. B. ein Kapitalist aus dem Lande A mit Vortheil in das Land B ziehen, weil er hier mit seinen Renten besser leben möchte, als dort, und dennoch sey es möglich, daß der Arbeiter verlöre, der aus dem Lande A in jenes B überziehen möchte, da der Fall eintreten könne, daß der Tagelohn in B gegen A so geringe ausfiele, daß damit nicht beigeschafft werden könnte, was in A beigeschafft wurde; dies sey z. B. der Fall, wenn die Nominalwerthe der Lebensbedürfnisse in B halb so viel betrügen, als in A, zugleich aber der Arbeitslohn nur $\frac{1}{3}$ von demjenigen wäre, welcher in A bestände. Hier müsse man also sagen: die Gegend B sei für die Kapitalisten wohlfeiler, als die Gegend A, zugleich aber theuerer für die arbeitende Klasse. Auch gewahre man, daß das Fallen der Nominalwerthe aller nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht nothwendig eine allgemeine Wohlfeilheit einer Gegend zur Folge habe. In Hinsicht der Gegenstände des Luxus, des höheren Wohllebens, seyen die Ausdrücke Theuer und Wohlfeil noch weit unbestimmter, als in den beiden vorhergehenden; denn sie bezögen sich hier nicht bloß auf das Quantum, das für den Luxusgegenstand hingegeben werden müsse, und auf den Erwerbsfonds des dem Luxusgegenstand sich Beischaffenden, sondern zugleich auch auf das mindere oder höhere Bedürfniß nach dergleichen Dingen. So wirke z. B. der höhere Preis feiner Tücher und Zeuge auf den größern Aufwand desjenigen, der, seinem Stande gemäß, in höheren gesellschaftlichen Verhältnissen stehe. Hieraus folge aber

kein Unterschied für den nothwendigen Aufwand des gemeinen Arbeiters. Anders verhalte es sich dagegen bei jenen entbehrlichen Dingen, die durch allgemeine Angewöhnung Jedermann bis auf die unterste Klasse herab zum Bedürfniß geworden wäre, dahin gehörten, z. B. der Tabak in mehreren Ländern. Der wachsende Preis dieser letzten Art von Produkten vertheuere das Leben aller Klassen.

Bei allen Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, wozu ein nicht unbedeutendes Fondskapital gehört, muß der Unternehmer immer den zu hoffenden Absatz berücksichtigen, und ob dieser auch wohl auf eine lange Zukunft zu berechnen und der Vortheil ansehnlich ist; besonders ist dieses da nothwendig, wo besondere Gebäude, Maschinen ꝛc. zum Betriebe der Fabrik angelegt werden müssen, die ein ansehnliches Kapital erfordern; denn nicht allein wenn der Absatz noch zweifelhaft ist, ist die Anlegung einer großen Fabrik bedenklich, sondern es können auch Feuersgefahr und andere Unglücksfälle den ganzen Fonds vernichten; auch können politische und andere Ereignisse den Vertrieb einer und derselben Waare sehr vermindern, wodurch oft das ganze Geschäft ins Stecken geräth, die Fabrik eingehen oder verkauft werden muß, wovon es Beispiele genug giebt. Daher kommt bei Anlegung einer Fabrik ganz besonders das Fondskapital in Betrachtung, ob es zu Allem ausreicht; ob es größtentheils Eigenthum oder fremde Kapitalien sind, die verzinset werden müssen; denn darnach richtet sich noch besonders die Anlegung und Ausdehnung derselben. Auch soll man bei den meisten Fabrikationen annehmen können, daß sich die Erzeugnisse des Producenten und der ihm näher folgenden Veredler einen dauerhaften Absatz versprechen dürfen, als jene der vom Producenten entfernten Veredler. So wird z. B. Tram- und Organsinseide nicht aufhören gesucht zu werden, da hingegen ein aus Seide verfertigter Zeug aufhören

kann, gekauft zu werden; es soll daher auch bei der Baumwolle bedenklicher seyn, die Auslagen auf künstliche Webestühle und Harnische, als auf Spinnmühlen zu machen. Es können daher die Kapitalien immer weit sicherer bei Manufakten und Fabrikaten als erste Erzeugnisse der Veredlung angelegt werden, als bei der ferneren Veredlung eines Produkts oder der Anlegung der letzten Hand, wie vorher angeführt worden. Man darf aber von der andern Seite auch nicht wieder zu ängstlich Alles berathen, was bei einem Unternehmen dieser Art vorfallen kann, weil sonst wenige Unternehmungen entstehen würden, und der Spekulation darf man im Punkte des Wagens keine zu enge Grenzen setzen; allein überlegen, und wohl überlegen muß man Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, ehe man sein Kapital hineinsteckt, und auch wohl versteckt, das man zu einem andern nützlicheren Unternehmen hätte anwenden können. Es ist daher nöthig bei Anlegung einer Fabrik eines Produktes, sich erst zu unterrichten, wie viel dergleichen Fabriken schon im Lande existiren; welche Größe oder Ausdehnung sie haben; wie viele Arbeiter sie beschäftigen (woraus der vorhergehende Satz sich eigentlich schon ergiebt); ob sie Maschinen anwenden, wie und in welcher Art; aus welchen Quellen sie die rohen Produkte zu ihrem Fabrikate beziehen; wie hoch Letzteres im Preise zu stehen kommt; wohin sie ihren Absatz hauptsächlich haben, und wie hoch sich ungefähr derselbe beläuft; welchen Abgaben sie unterworfen sind, und welche Concurrenz vom Auslande ihnen am gefährlichsten ist. Hat man nun dergleichen Nachrichten sich zu verschaffen gewußt, so kann man leicht berechnen, ob man mit Vortheil eine Fabrik von einer solchen Waare anlegen kann oder nicht. Dieses betrifft nun bloß die Veredler oder Fabrikanten und Manufakturisten, in wie fern sie aus ihren Unternehmungen Vortheil ziehen können, wenn

sie aufmerksam auf Alles sind, was aus den Unternehmungen Anderer resultirt; denn selbst Feuersgefahr und andere Unglücksfälle können, Erstere durch Verassecurirung des Gebäudes und der Maschinen, des Waarenlagers ꝛc., und Letztere auf andere Weise, beseitiget werden; allein oft ist der Vortheil des einzelnen Producenten oder Veredlers, Fabrikanten, und vorzüglich des Kaufmanns im Widerspruche mit dem Vortheile der Nation, der darin besteht, alle Produkte der Natur und Kunst so wohlfeil zu erhalten, als es nur möglich ist, was daher dem entgegen ist, verträgt sich auch nicht mit dem Vortheile der Nation; daher liegt auch der Regierung die Sorge ob, die Kapitalisten zur Verwendung ihrer Kapitalien aufzumuntern, und ihre Unternehmungen durch ihren Beistand so zu leiten, daß sie vortheilhaft für die Nation werden. Die Fundirung solcher Maschinen, Vorrichtungen, Werkgebäude, Entwässerungen ꝛc., welche sich auf Gegenstände des unentbehrlichen Lebensbedürfnisses beziehen, sind für die Nation von sehr wesentlichem Nutzen, und verdienen daher auch die Aufmunterung der Regierung, und dieses aus folgenden zwei Hauptgründen: Erstens werden hierdurch die Gegenstände des allgeimeinen Bedürfnisses wohlfeil, und können daher allen Volksklassen zu Theil werden; zweitens, sind sie das kräftigste Mittel, um Arbeit und Spekulation auf diese Gegenstände zu fixiren. Wenn z. B. ein Kapitalist sein Vermögen auf Entwässerung und Beurbarmachung großer Ländereyen verwendet, so hat die Nation hierdurch für alle künftige Zeiten einen fruchtbaren Boden erhalten, und das Land kann nun so viele Menschen mehr auf die Zukunft ernähren, als von den Früchten des urbargemachten Bodens leben können, wobei sich der Grundbesitzer mit der auf diesem Boden ausfallenden, vielleicht nur mäßigen Landrente begnügen muß. Gesetzt aber,

derselbe Kapitalist hätte sein Vermögen nicht in Grund und Boden, sondern in dem Handel stecken, und es ereignete sich eine Conjunktur, welche aus dem Zwischenhandel mit irgend einem Artikel einen großen Vortheil verspricht. Der Kapitalist kauft nun diesen Artikel im Auslande und verkauft ihn wieder im Auslande mit großem Gewinne, läßt aber nicht einmal die Waare als Transitogut durch sein Vaterland gehen; so ist mit einem Male eine große Summe Geldes ausserhalb Landes gezogen, um wieder eine größere Summe in solches zu bringen; allein Letztere kann hier nur als durchlaufende Post angesehen werden, da sie gewiß wieder die Bestimmung erhält, auf ähnliche Spekulation ausserhalb Landes zu gehen. Das Kapital kommt daher dem eigenen Lande nicht zu gute. Besser ist es daher für das Land, wenn ein Kapitalist eine Runkelrübenzucker-Fabrik anlegt. Das Kapital bleibt hier im Lande und nützt auf mannigfaltige Weise: 1) befördert es den Anbau der Runkelrüben; also dient es zur Bewirthschaftung des Bodens, entweder zur Erhebung des schon angebaueten Landes, oder zur Urbarmachung eines neuen Stückes; 2) dient es zur Erziehung der Rüben zur Zuckerfabrikation, und des Samens zum Verkaufe; 3) dient es zur Anlegung der Fabrikgebäude und zur Anschaffung der Utensilien, Maschinen, Werkzeuge ꝛc. zur Fabrikation; 4) zum Ankaufe der Rüben und anderer zur Fabrikation nöthigen Produkte; 5) zur Unterhaltung der Arbeiter bei der Fabrikation; 6) zur Unterhaltung der Komptoirdiener. Ferner dient der Abgang der Rüben zum Viehfutter, auch zu einigen neuen Fabrikaten, z. B. zur Papierfabrikation, Gewinnung der Potasche ꝛc. Wie wichtig ist daher nicht die Anlegung einer solchen Fabrik, weil so viele Vortheile für den Staat daraus resultiren. Alle dergleichen Unternehmungen von Privaten verdienen daher auch die kräf-

tigste Unterstützung, wo es nur angeht, von Seiten der Regierungen, weil sie dem Staate einen großen Nutzen bringen. Auch zeigen dergleichen Aufstellungen zugleich, auf welche Gegenstände des Kunstfleißes die Regierung ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu wenden hat. So verdienen, nach dem Herrn Grafen von Buquoy, die wirkenden Maschinen, welche den unmittelbaren Angriffspunkt der mechanischen Kraft abgeben, z. B. oberschlächtige und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Dampfmaschinen ꝛc., mehr Aufmunterung, als die leitenden Maschinen; denn es kann kommen, daß Spinnmühlen einem Lande beinahe unnütz werden, wo dann auch diese künstlichen Maschinen ausser Kurs kommen und keinen Werth mehr haben, es sey denn derjenige ihrer Künstlichkeit, weshalb sie auch aufbewahrt werden; dagegen kann das oberschlächtige Wasserrad, wenn es zu dem nicht mehr abgehenden Watertwist nicht mehr gebraucht wird, aber noch im guten Stande ist, gebraucht werden, um eine Mahlmühle, Schneidemühle, Oelmühle ꝛc. zu treiben. Auch werden, um bei diesen einfachen Maschinen Verbesserungen zu machen, viel mehr wissenschaftliche Kenntnisse erfordert, als bei den andern Maschinen, die von Nichtkennern, ihrer Zusammensetzung wegen, als viel schwerer zu construiren gehalten werden, auch um zweckmäßige Veränderungen damit vorzunehmen. So z. B. kann ein gewöhnlicher Handwerker, der weder lesen, noch schreiben kann, wenn er nur sonst einen denkenden, erfindungsreichen Kopf hat, an Strumpfwirkerstühlen, Spinnmühlen, Uhrwerken, Automaten ꝛc. ꝛc. die sinnreichsten Verbesserungen machen; dagegen wird an einer geschickten Stellung der Schaufeln am oberschlächtigen Rade, an der richtigen Bestimmung des Einfallpunktes für das Aufschlagwasser, an der vortheilhaftesten Geschwindigkeit des Rades ꝛc., nur derjenige zweck-

mäßige Verbesserungen machen können, dem tiefe Kenntnisse in der mathematischen Analyse, in der Dynamik und Hydrodynamik, nebst dem Erfindungsvermögen, das bei Auflösung mathematischer Aufgaben so wesentlich erforderlich ist, eigen sind. Der Kunstfleiß, welcher nur mechanisches Genie erfordert, bedarf bloß der Aufmunterung durch Prämien Patente ꝛc., jener dagegen, welcher auf Genie und wissenschaftlicher Bildung, Gelehrsamkeit, beruhet, bedarf, außer diesen Aufmunterungen, auch noch eigener, zweckmäßiger Lehranstalten. Man gewahrt hieraus, daß Alles darauf ankommt, durch Fleiß und Nachdenken die Industrie eines Landes zu steigern, und daß eine jede Regierung, die ihrem Volke eine vollkommene Gewerbefreiheit gestattet, dahin wirken muß, daß das Volk so viel als möglich bei dieser Freiheit dazu ausgebildet werde, sonst möchte der Staat Schaden leiden, wenn sie fremde Nationen auf ihren Plätzen concurriren ließe, indem das eigene Volk in der Industrie noch weit hinter jenen zurückstände. Hier kann dann nur durch Einfuhrverbote, hohen Impost ꝛc. dieser Concurrenz entgegen gewirkt werden; allein alle fremden Fabrik- und Manufaktur-Waaren ganz ausschließen wollen, hieße den reellen Handel zerstören, und den Contrebandhandel befördern. Daher ist es auch wichtig, daß der Staatswirth nie die Gewerbszweige des Volkes aus den Augen lasse, und so wie die eignen, auch die fremden berücksichtige, ausgezeichnete Kameralisten und Techniker in fremde Staaten, die sich in der Industrie vorzüglich auszeichnen, reisen lasse, um sich von den daselbst blühenden Gewerben zu unterrichten, die verschiedenen Methoden bei der Fabrikation kennen zu lernen, wozu nicht immer die darüber herausgegebenen Schriften hinreichen, weil viele Fabrikanten sehr vorsichtig in Entdeckung ihrer Manipulationen sind, und die Kosten, die das Reisen der Regierung verur-

sacht, werden durch die eingesammelten Kenntnisse zum Besten des Staats hinlänglich ersetzt. Auch wird der industriöse vor dem gewöhnlichen Fabrikanten im Lande selbst einen großen Vortheil davon tragen, weil seine Industrie ihm Mittel an die Hand giebt, sein Fabrikat billiger herzustellen, als es der andere bei seinem fortgesetzten mechanischen Gange kann. Jener kann auf dem Marktplatze für seine Waaren denselben Preis begehren, oder mit den übrigen Fabrikanten Preis halten, so, als wären seine ausgelegten Summen bei der Fabrikation dieselben der Andern, da sie aber weit geringer sind, so gewinnt er noch über den festgesetzten Marktpreis der Andern, welchen Gewinn er seiner Industrie zu danken hat, und bei der Concurrenz in der Gewerbefreiheit kann er sein Fabrikat um so viel billiger liefern, als die Andern, und gewinnt dennoch so viel, als sie bei ihrem erhöhten Preise, ja er gewinnt noch mehr, weil er mehr Absatz hat, also auch um so schneller sein Geld wieder anwenden kann. Jeder Unternehmer einer Fabrik, der sein Unternehmen ins Große treiben kann, gewinnt schon darum mehr, weil er seiner Waare jenen natürlichen Preis anrechnen kann, welchen die Fabrikanten, die denselben Gegenstand in vertheilten kleinern Werkstätten hervorbringen, ansetzen müssen; auf der andern Seite kann er aber auch, wenn er sich mit dem Kapitalgewinne der kleinen Fabrikanten begnügt, die Waare wohlfeiler geben, als die Uebrigen, nach dem schon vorher angeführten Satze, und nicht einmal wegen der Industrie, sondern nur wegen des billigen Einkaufs der zum Fabrikate nöthigen Naturprodukte oder Produkte der ersten Veredlung, die er, im Ganzen oder Großen eingekauft, weit billiger erhält, und dann wegen der Fabrikation, die bei vielen Arbeitern, welche sich gegenseitig in die Hände arbeiten, weit schneller geht, also auch an Zeit gewonnen wird, äußer dem Ge-

winne an den Materialien, die sich hier besser vertheilen lassen. Durch große Unternehmungen und ungehinderte Gewerbefreiheit können daher nur die Preise der Waaren vermindert werden; denn dieses zwingt die kleinern Unternehmer mit kleinerm Gewinne vorlieb zu nehmen, und wenn ihnen dieses nicht behagt, ihre Kapitalien aus ihren Gewerben zu ziehen und auf andere überzutragen, wodurch dann auch in andern oft versteckten Gewerben eine Concurrenz von Kapitalanlegenden entsteht. Hierdurch werden auch in diesen Gewerben die üblichen Gewinne am Kapitale vermindert, zugleich aber der Arbeitslohn erhöhet. Die Regierung erhält daher durch Aufmunterung solcher ins Große getriebener Anstalten einen mächtigen Hebel, sowohl eine allgemeine Wohlfeilheit und Verminderung des üblichen Kapitalgewinnstes, als auch die Erhöhung des Arbeitslohnes zu bewirken, drei Wirkungen, welche gemeinschaftlich der Oeconomie des Volks zuträglich sind. Der oben erwähnte Schriftsteller hat daher nicht Unrecht, wenn er anführt: daß die Verminderung am Kapitalgewinnste durch solche Unternehmungen einen großen Vortheil gewähre, weil sie es wesentlich sey, welche auf die Vermehrung der Erzeugnisse wirke; denn in Ländern, wo hohe Gewinne am Kapitale üblich seien, müsse noch immer mehr Trägheit, als im entgegengesetzten Falle entstehen; denn der Unternehmer brauche daselbst nicht viel zu erzeugen, um viel zu gewinnen, weil dieses schon bei der geringen Erzeugung geschehe. Auch könnten die Unternehmungen einerlei Art sich bald in den Händen einiger Wenigen befinden, und hierdurch den traurigen Folgen aller Monopole unterliegen; denn der natürliche Hang zur Bequemlichkeit bewege in solchen Ländern Viele der nur mittelmäßig reichen Kapitalisten bloß von den Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien zu leben, dahingegen in solchen Ländern, wo der Gewinnsatz kleiner, folglich auch

auch der übliche Zinsfuß sehr niedrig stehe, Jedermann arbeiten oder spekuliren müsse, der nicht ganz ausgezeichnet große Kapitalien besitze; allein dieser werde in einem Lande sich selten als großer Kapitalist erhalten, indem daselbst Arbeitsamkeit und Spekulation einen Theil des Nationalgeistes wesentlich konstituirte, und es gleichsam zur Schande gereiche, mitten unter seinen geschäftigen Mitbürgern so müßig dazustehen. Hieraus entstehe der in nationalwirthschaftlicher Hinsicht so wichtige Vortheil, daß sich die totale Konsumtion möglichst in eine produktive verwandle, indem beinahe alles Aufgezehrte sich bloß auf produktive Arbeiter (unmittelbare Arbeiter und Selbstunternehmer) beziehe. Selbst der Luxus, der an und für sich so schädlich werden könne, erhalte in solchen Staaten eine produktive Tendenz, indem der Kaufmannsgeist, der Spekulationsgeist, Jedermann dergestalt zur Natur würde, daß hierdurch alle, selbst die kleinsten Handlungen, influenzirt würden. Ob aber hierdurch der Entwickelung der höhern Anlagen des intellectuellen und fühlenden Theils im Menschen kein Nachtheil erwachse, sey eine andere Frage. Der Staatswirth soll daher die Nationalwirthschaft als einen untergeordneten Theil der Staatskunst überhaupt betrachten, und nicht pedantisch bloß seinen Zweck als den einzigen im Staate ansehen. — Die Gewerbefreiheit, die sich auf das physiokratische System gründet, also auch bedingt, daß die Regierung alle Gewerbe frei herausbilden lasse, ohne sich darein zu mischen oder selbst Fabriken und Manufakturen anzulegen, giebt den Kapitalisten ein freies Feld, ihre Kapitalien nützlich anzuwenden, und dieserhalb fällt auch hierbei die Unterstützung fort, die sonst Fabrikanten und Manufakturisten von der Regierung erhielten, um ihre Fabrikate und Manufakten emporzubringen. Nur bei ganz neuen Fabrikationszweigen, die in der Folge dem Staate große Vortheile zu bringen versprechen,

und zu deren Betreibung der Unternehmer ein ansehnliches Kapital anwenden muß, erhält derselbe von der Regierung ein Privilegium auf gewisse Jahre, daß ihm im ganzen Lande sein Fabrikat nicht nachgemacht werden darf, als Aufmunterung und Entschädigung für die bedeutenden Auslagen zur Einrichtung der Fabrik; aber Unterstützungen an Geld fallen jetzt weg; denn dieses System bedingt, daß wenn Unbemittelte neue Erfindungen in einem Fabrikationszweige machen, sich Kapitalisten an sie anschließen und dieser Erfindung durch ihre Kapitalien das Leben geben, wie es in England der Fall ist; also der Erfinder durch die Vorstreckung des Kapitals unter ihrer Aufsicht und Leitung an dem Gewinne, der daraus resultirt, Theil hat, eine Belohnung, die er durch seine Erfindung auch verdient. Bei der Begrenzung der Gewerbe, oder wie man zu sagen pflegt, bei dem Gewerbezwange, konnten Fabriken und Manufakturen vom Staate mit baarem Gelde oder mit sonstigen Vortheilen, als Freiheit von Abgaben, Erhöhung des Impostes auf diejeniegen Waaren, die darin concurriren ꝛc., unterstützt werden, weil es in der Macht des Staates stand, sie zu heben und für ihn nutzbar zu machen. Bei der Gewerbefreiheit können aber keine Vorzüge, keine Beschränkungen ꝛc. Statt finden, weil es sonst keine Freiheit wäre; daher müssen sich die Fabriken nnd Manufakturen auch von selbst heraufarbeiten, sie müssen jede Concurrenz zu bestehen suchen, indem es hier auf den Fonds und die Geschicklichkeit ihrer Unternehmer ankommt, und auf die Wahl der Gegenstände und den vortheilhaften Einkauf der rohen Erzeugnisse zur Veredlung, zum Fabrikate ꝛc. Hieraus ergiebt sich dann der natürliche und der Marktpreis.

Die staatswirthschaftlichen Schriftsteller theilen nun das Einkommen in Einkommen aus eigenem Fonds, aus Arbeitslohn, Gewinnst am Kapitale, und Landren-

ten. Einkommen aus eigenem Fonds. Da aus jedem Fonds, er bestehe in Kapitalien oder in der Arbeit, sowohl körperliche, als geistige, das Einkommen fließt, so dient dieses auch zum Lebensunterhalte. Wer nun weniger, oder so viel als, oder mehr als sein Einkommen beträgt, ausgiebt oder verzehrt, ist im ersten Falle sparsam oder geizig, je nachdem er den übrigbleibenden Theil seines Einkommens fruchtbringend oder todt anlegt; im zweiten Falle erhält er seinen Fonds in unvermindertem Zustande, und im letzten Falle verschwendet er, oder greift seinen Fonds an. Der erste und der zweite Fall sind dem Staate nachtheilig (Sparsamkeit beim ersten Falle ausgenommen); denn der Geizige läßt nur zu oft sein Geld todt liegen, so daß es keinen Nutzen bringt, und der Verschwender, wenn er sein Kapital vernichtet hat, fällt oft dem Staate zur Last, weil er mit seinem Gelde auch seine Kräfte vergeudet, und zur Arbeit unfähig wird. Der Fonds, woraus das Einkommen aller Staatsbürger fließt, und der das Nationalvermögen begründet, ist die Produktion, das heißt, die Arbeit der Nation, bestehe sie nun im Acker- oder Feldbaue, oder in Fabriken und Manufakturen, und in andern Gewerben, kurz in Allem, was im Stande ist, dem Nationalvermögen etwas zuzusetzen. Alles, was daher bei einem Volke jährlich sowohl von produktiven, als unproduktiven Arbeitern und Müssiggängern consumirt wird, muß wenigstens von den Erstern, den produktiven Staatsbewohnern, wieder ersetzt werden, wenn das Staatsvermögen keinen Abgang erleiden, der Fonds sich erhalten soll. Die produktiven Staatsbewohner sind daher die Erhalter des Staats und die Verwalter des Nationaleinkommens; sie geben den unproduktiven Staatsbewohnern Beschäftigung und ernähren die Müssiggänger. Der schon oben erwähnte Schriftsteller Graf von Buquoy

theilt die produktiven Arbeiter folgendermaaßen ein: 1) in eigentliche Arbeiter, die ihr ganzes Einkommen aus der produktiven Verwendung ihrer körperlichen oder moralischen Kräfte ziehen. Der Fonds ihres Einkommens bleibt in so fern unverletzt, als ihre Kräfte durch Krankheit, Verstümmlung, Geistesschwächung unverändert bleiben, und als die Nachfrage nach ihrer Arbeit dieselbe bleibt. 2) In Selbstunternehmer, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Arbeit, bestehe diese im Ackerbaue oder in Fabriken und Manufakturen ꝛc., durch Anwendung von Werkzeugen, Maschinen und andern Vorrichtungen jene Naturkräfte in Wechselwirkung bringen, woraus ein Zuwachs am Nationalvermögen entsteht. Diese Unternehmer sind entweder mit eigenem Vermögen versehen, oder sie benutzen fremde Kapitalien gegen gewisse Zinsen an die Darleiher. Ihr Einkommen ziehen sie aus den Gewinnsten, welche dem Fondskapitale und umlaufenden Kapitale entsprechen, die in der Unternehmung stecken oder aufgewandt werden. Diese Gewinne kommen ihnen entweder ganz oder nur zum Theil zu, je nachdem die erwähnten Kapitalien ihr oder fremdes Eigenthum sind. 3) In Veranlasser der Unternehmung, wozu hier Jeder gezählt wird, der sein Eigenthum zur produktiven Benutzung einem Andern überläßt, es sey nun unter was immer für Bedingungen es wolle. Dieses gilt z. B. von Jenen, welche Darleihen auf Zinsen hingeben, jedoch nur in so fern, als das Darlehn zu produktiven Zwecken genutzt wird; auch gehören diejenigen Grundbesitzer hierher, welche ihre Grundstücke verpachten; aber auch nur in so fern, als der Pachter dieses Grundstück auf eine dem National-Einkommen ersprießliche Weise benutzt; denn wer z. B. ein Grundstück zur Anlegung eines Lustgartens verpachtet, ist kein Veranlasser der Unternehmungen. — Der Arbeitslohn kann oft durch Ein-

verständniß der Arbeitsgeber unter einander, erniedriget, oft aber auch durch Einverständniß der Arbeiter erhöhet werden, wie dieses in England und Frankreich unter den Fabrikarbeitern öfters der Fall gewesen und auch noch ist; indessen ist bei einer ungehinderten Concurrenz jede Art von Einverständniß beinahe unwirksam für den Arbeitslohn, da die Arbeit dann einen Marktpreis behauptet, welcher von der Concurrenz der Arbeitnehmer und des wirklichen Begehrs nach Arbeit abhängt. Hiernach kann man für den Arbeitslohn folgende Hauptregel festsetzen: der Arbeitslohn ist am höchsten, niedrig, am niedrigsten, wenn die Kultur des Landes im Emporsteigen, oder im Stillstande, oder im Sinken begriffen ist, der Standpunkt der Kultur des Landes ist daher auch der Messer des Arbeitslohns, und dann die Concurrenz bei der Gewerbefreiheit; denn eine zu große Concurrenz in einer Waare bewirkt das Herabdrücken des Marktpreises derselben, und vermindert daher auch den Arbeitslohn, welches für den Staat eben nicht ersprießlich ist, wenn es auf eine andere Weise nicht wieder ausgeglichen werden kann; denn nur das Steigen des Arbeitslohnes darf man als vortheilhaft für die Nation ansehen, weil durch den zunehmenden Wohlstand der zahlreichen Klasse der Arbeiter, auch der innere Markt erweitert wird. Die Hauptvorzüge des innern Marktes vor dem äussern bestehen nach dem oben angeführten Schriftsteller 1) darin: daß der innere den äußern Markt gemeiniglich an Umfange übertrifft; 2) daß bei dem innern Verkehre sowohl die vertauschte, als eingetauschte Waare dem Inlande verbleibt, da hingegen bei dem auswärtigen Absatze nur die eingetauschte Waare dem Inlande verbleibt; 3) ist der innere Handel allemal von größerer Dauer, als der auswärtige. Den innern Handel mit den nothwendigsten Bedürfnissen, sowohl in Verzehrungs- als Bekleidungsgegenständen,

befördern besonders die Arbeiter der untern Klassen, weil sie ihr Einkommen gleich wieder für die genannten Bedürfnisse hingeben, und dadurch den Kleinhandel beleben, der dann wieder einen großen Einfluß auf den Großhandel ausübt. Wie vortheilhaft nun dieses für den Staat ist, wenn der Arbeitslohn auf einer gewissen Höhe steht, wird jeder leicht einsehen, weil dadurch die Konsumtion vermehrt wird, indem der gewöhnliche Arbeiter kein Geld hinterlegen kann, sondern es für sich und seine Familie wieder ausgiebt, also dadurch das Geld in Zirkulation, und die verschiedenen Erwerbszweige in Thätigkeit erhält. Stockungen hierin haben den Nachtheil für den Staat hauptsächlich in England zur Zeit der Kontinentalsperre bewiesen, wo der Mangel an Absatz die Fabrik- und Manufakturherren nöthigte, die Arbeiter in den großen Fabrikstädten zu entlassen, und um jeden daraus zu entstehen drohenden Aufruhr unter denselben abzuwehren, wurden Hülfsvereine gestiftet, welche die Arbeiter während der Zeit unterstützten; also hatte der Staat einen doppelten Nachtheil, den des Stillstandes der Fabriken, und den der Unterstützung der brodlosen Arbeiter. Die Vereinigungen der Arbeiter, um einen höhern Lohn zu erzielen, wie oben angeführt worden, wirken fast immer nachtheilig auf dieselben zurück, wie sich solches bei den Empörungen der Fabrikarbeiter in England oft gezeigt hat, wo sie immer im Nachtheile blieben, oder das Kürzere zogen; denn um sich von ihren Forderungen zu befreien, suchten die Fabrikenbesitzer auf jede Weise die Maschinen zu verbessern und dadurch diese Arbeiter entbehrlich zu machen. So bestanden in England die Arbeiter einer großen Fabrik, worin Platinen und Stabeisen verfertiget wurden, auf eine Erhöhung des Lohns, da ihre Forderungen aber zu hoch waren, so wurden sie nicht augenblicklich befriediget. Während dieser Zeit verwandte der Oberaufseher

der Fabrik seine ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und kam auf den Gedanken, daß, wenn es möglich wäre, die Peripherie der Walzen, zwischen denen das Stabeisen gestreckt wird, der Länge einer Platine oder eines Gewehrlaufes gleich zu machen, und wenn ferner die Einschnitte, zwischen denen das Eisen zusammengepreßt wird, und die gleich tief und breit sind, nach und nach tiefer und breiter, von einem Punkte auf der Walzenperipherie ausgehend und dahin zurückkehrend, gemacht würden; dann auch gewiß das zwischen diesen Walzen hindurch gelassene Eisen, statt in Breite und Dicke gleich, die Form einer Platine erhalten müßte. Ein Versuch gelang vollkommen; die Handarbeit wurde durch diesen Preis bedeutend vermindert, und Arbeiter, die eine besondere Geschicklichkeit in Anfertigung solcher Platinen erreicht hatten, konnten fernerhin keinen Nutzen mehr von derselben ziehen. Und so giebt es eine Menge ähnlicher Fälle, die alle zum Schaden der Arbeiter ausfielen. Hätten nun die Arbeiter in dem eben angeführten Falle sich nur vereiniget, um eine geringe Erhöhung ihres Lohnes zu erhalten, so würde ihnen dies wahrscheinlich gelungen seyn, und das Publikum hätte viele Jahre die Erfindung, zu welcher jene Vereinigung Veranlassung gegeben, entbehren müssen. Auch bei Schließung eines Kontraktes hat der Fabrikinhaber keine Sicherheit, daß sich nicht die Arbeiter gegen ihn verbinden, und ihm dann aus dem Kontrakte, statt Vortheil, nur Nachtheil erwächst; er ist daher genöthiget, den Preis, für den er die Arbeiten unter andern Umständen liefern könnte, um ein Geringes zu erhöhen, um sich gegen ein solches Ereigniß zu decken. Hat eine Fabrikanlage mehrere Arbeits-Abtheilungen, die gleichzeitig betrieben werden müssen, wie z. B. Eisenerzförderungen, Hohenöfen und eine Steinkohlengrube, zu deren jeder bestimmte Klassen von Arbeitern gehö-

ren, so ist es nöthig, bedeutende Vorräthe von Materialien zu halten, die nicht erforderlich wären, wenn die Sicherheit da wäre, daß solche Verbindungen nicht entstehen würden. Zu den Uebeln, die zuletzt schwer auf die Arbeiter selbst zurückfallen, wenn sie aus Mißverstand es versuchen, den Fabrikinhabern in der Art der Geschäftsführung Vorschriften zu machen, muß auch noch das Verlegen von Fabriken nach andern Gegenden, wo die Besitzer frei von der unbilligen Kontrolle ihrer Arbeiter leben, gezählt werden. Die Verlegung einer großen Zahl von Wirkstühlen nach den westlichen Provinzen, die in Folge der Zusammenrottirungen in Nottinghamshire Statt gefunden hat, gehört auch hierher. Dann sind auch Fälle vorgekommen, wo geschickte Fabrikanten mit ihrem Kapitale nach dem Auslande gingen, um den Anmaßungen ihrer Arbeiter zu entgehen, wie sich dieses z. B. zu Glasgow ereignet hat, wo ein Theilhaber einer großen Baumwollenspinnerey, beleidiget durch das unbillige Verlangen der Arbeiter, mit seinem Kapitale nach Neu-York ging, sich daselbst ansiedelte, und seine Maschinen wieder aufbauete, und dem, dem Engländischen Handel schon furchtbaren Rivalen jetzt die Modelle der Engländischen besten Maschinen, und die vortheilhafteste Art sie anzuwenden zeigte. Bei denjenigen Gewerbszweigen, welche nicht nach einem andern Orte hin verlegt werden können, wie z. B. Bergwerke, sind die Eigenthümer noch mehr den durch Verbindungen unter den Arbeitern entstehenden Nachtheilen ausgesetzt; da indessen dergleichen Eigenthümer gewöhnlich über ungewöhnlich bedeutende Kapitalien verfügen können, so gelingt ihnen meistentheils die Herabsetzung des Lohnes. Auch unter den Kohlenarbeitern im Norden von England bestand im dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts eine solche Verbindung, die zu mehreren Gewaltthätigkeiten Veranlassung gab. Die Besitzer der

Kohlengruben waren daher genöthiget, da ihre Arbeiter nicht für den Preis arbeiten wollten, sich mit Bergleuten aus andern Theilen Englands zu versehen, welche für den herabgesetzten Lohn, den man zu geben im Stande war, sich willig finden ließen. Zum Schutze dieser Letztern mußte die bürgerliche, in einigen Fällen die militairische Gewalt herbeigerufen werden. Diese Umtriebe dauerten mehrere Monate lang, und es handelte sich nur darum, welche Parthey sich bei dem verringerten Gewinne am längsten würde halten können, indessen trugen die Eigenthümer der Kohlengruben, wie nachher zu sehen war, den Sieg davon. Um allen diesen Unannehmlichkeiten mit den Arbeitern wegen des Arbeitslohnes zu begegnen, wendet man das Mittel an, mit den Arbeitern Kontrakte auf lange Perioden einzugehen, und diese so zu ordnen, daß sie nicht alle gleichzeitig ablaufen, welches besonders in Sheffield und an manchen andern Orten geschehen ist. Dieses hat zwar die Unbequemlichkeit bei den Fabriken- und Manufaktur-Inhabern, daß sie auch bei geringerer Nachfrage dieselbe Anzahl Leute beschäftigen müssen; indessen soll dieser Umstand oft auf Verbesserungen der Anlage führen. So wurden z. B. die Arbeiter während der Ueberfüllung des Marktes mit Fabrikwaaren zur Austiefung eines großen Reservoirs verwendet, wodurch nicht bloß dem Wasserrade eine beständigere Versorgung gesichert, sondern auch ein angrenzendes Stück unfruchtbares Feld mittelst des ausgegrabenen Moders in fruchtbaren Ackerboden verwandelt wurde. Man hat auch in England in einigen Manufakturgegenden die Anordnung getroffen, den Lohn der Arbeiter in Konsumtionsartikeln zu zahlen, welches man das Tauschsystem nennt. Der gewöhnliche Arbeiter in England braucht nämlich: Thee, Zucker, Speck und dergleichen Artikel für sich und seine Familie; sie gehören zu der Zahl der gewöhn-

lichen Bedürfnisse seines Unterhaltes, die er wöchentlich in kleinen Quantitäten von den Detaillisten einkauft, welche oft einen nicht geringen Gewinn daran haben, weil sie den Arbeitern schlechtere Waaren liefern, die sich besonders beim Thee nicht gut als solche ermitteln lassen; daher werden oft die Arbeiter doppelt angezogen, durch die Uebervortheilung der Kaufleute. Hier haben nun viele Fabrikinhaber einen Kleinhandel mit denjenigen Artikeln eingeführt, deren ihre Arbeiter bedürfen, und bezahlen ihnen den Lohn entweder mit diesen Artikeln, oder nöthigen sie durch Verpflichtungen oder indirekt, durch unredliche Mittel, ihren ganzen, oder doch einen Theil ihres Lohnes in ihren Läden anzubringen, welcher Tauschhandel das Tauschsystem genannt wird, indem der Arbeiter hier seine Kräfte gegen Waaren umtauscht, nicht gegen Lohn, um dafür seine Bedürfnisse zu kaufen, wo er will. Ob nun die erste Absicht dieses Tauschsystems wirklich die gewesen ist, den Arbeitern gute Waaren zu billigen Preisen zu liefern, und sie dadurch aus den Schlingen der Kleinhändler zu ziehen, die sie übervortheilen, oder suchten die Fabrikinhaber hier nur einen Ausweg zu finden, um ihnen bei drückenden Zeitverhältnissen den Lohn, welchen sie zahlen, wirklich herabzusetzen, nämlich durch die Erhöhung des Preises ihrer Waaren, oder vielleicht durch schlechtere, wobei sie das wieder gewinnen, was sie den Arbeitern noch zu viel zu zahlen glauben, ist hier unentschieden; man möchte aber fast das Letztere annehmen, da man sonst den Arbeitern die Freiheit lassen würde, ihre Waaren zu kaufen, wo sie wollen; denn selbst die reinste Absicht, die der Fabrikenbesitzer dabei haben könnte, um seinen Arbeitern durch Lieferung guter Waaren zu einem mäßigen Preise, so daß sich das darein gesteckte Geld nur zu dem gewöhnlichen Zinsfuße verzinsete, Wohl zu thun, würde

doch von ihnen übel verstanden werden, wenn sie gleichsam dem Zwange unterliegen müßten, die Waaren bei ihm und nicht anderweitig zu nehmen. Hierzu gesellt sich nun noch das Uebel, welches den Arbeiter trifft, der seinen ganzen Lohn mit Waaren bezahlt erhält, daß er sich alle kleinen Bedürnisse, die er für seine Frau und Kinder, auch für sich selbst nöthig hat, wie z. B. Medizin in Zeiten der Krankheit ꝛc., durch Tausch verschaffen muß, weil er kein baares Geld hat; er muß sie daher oft für andere Bedürfnisse wieder wohlfeiler im Tausche fortgeben, als sie ihm in Rechnung gestellt worden; selbst den Barbier, den Arzt ꝛc. muß er mit Waaren bezahlen. Auch sind darüber schon oftmals Klagen vor das Parlament gelangt und ein Parlaments-Ausschuß zur Untersuchung dieser Angelegenheit der Arbeiter niedergesetzt worden, wie es scheint aber ohne besondern Erfolg. Indessen sprechen sich auch die Engländer in ihrem Urtheile darüber sehr unbefangen aus; indem sie es zugeben, daß den Arbeitern, welche mit Waaren bezahlt oder die genöthiget werden, sie in des Fabrikenbesitzers Handlung zu kaufen, viel Unrecht geschehe, und daß auch manches andere Uebel daraus entspringe; denn der Arbeiter werde immer über den Betrag, den er für seine Mühe erhalte, getäuscht. Der Professor Karl Babbage sagt in seinem, oben, S. 62, angeführten Werke: „Die Grundsätze, worauf das Wohl dieser Klasse der Gesellschaft (Arbeiter) beruhet, sind ohnehin schwierig genug, selbst für die Erkenntniß derjenigen, die so glücklich sind, bessere Gelegenheit zu ihrer Untersuchung zu haben, und doch ist die Bekanntschaft mit den sie betreffenden Grundsätzen von weit größerer Wichtigkeit für die arbeitende Klasse, als für irgend eine andere in der Gesellschaft. Es ist daher sehr wünschenswerth, sie in der Auffassung ihrer Lage durch Vereinfachung aller der Beziehungen, in denen sie zu einander und zu ih-

ren Brodherrn stehen, so sehr als möglich zu unterstützen. Arbeiter sollten jeder Zeit ganz mit Geld ausgezahlt, der Betrag ihrer Arbeit durch einen unpartheiischen, sich nimmer irrenden Mechanismus gemessen, die Arbeitszeit aber bestimmt und pünktlich abgehalten werden. Die Beiträge, die sie für ihre wohlthätige Stiftungen liefern, sollten nach Grundsätzen, wonach keine außerordentlichen Zuschüsse erforderlich sind, festgestellt seyn. Kurz, die Hauptsache für alle die, welche wünschen ihr Wohl zu befördern, besteht darin, ihnen auf die einfachste Weise die Mittel an die Hand zu geben, die Höhe der Summe, die sie durch ihre Beschäftigung erwerben können, so wie derjenigen, die sie für ihren Unterhalt bedürfen, im Voraus zu wissen; so würden sie auf die klarste Weise den gewissen Erfolg ihrer Industrie und Ausdauer kennen lernen." — In Deutschland kommen dergleichen Vereinigungen der Arbeiter um einen erhöheten Lohn von den Fabriken- und Manufakturen-Inhabern zu erzwingen jetzt selten vor. Eine Hauptaufgabe bleibt es aber immer für jede Regierung, dahin zu wirken, daß die Nachfrage nach Arbeit vermehrt, und der Preis der Lebensmittel vermindert werde. — Der Gewinn am Kapitale richtet sich bei jeder Unternehmung nicht bloß nach der Größe des Kapitals, welches in der Unternehmung angelegt worden, und wodurch die geringere oder größere Ausdehnung des Geschäftes nur geschehen, und woraus die damit verbundenen geringeren oder größeren Vortheile erzielt werden können, wie z. B. billigere Preise beim Einkaufe der zur Fabrikation nöthigen Materialien im Großen ꝛc., sondern auch nach der klugen und glücklichen Spekulation, und vortheilhaften und geschickten Betreibung des Geschäfts; denn oft kann bei wenigerem Kapitale mehr gewonnen werden, als bei größerem, wenn der Unternehmer des Geschäfts ein kluger,

gewandter, alle Nebennutzungen berücksichtigender Mann ist, um den natürlichen Preis der Waare um einige Prozente billiger zu erhalten, als seine Mitbewerber, und darnach dann den Verkaufs- oder Marktpreis stellen zu können, und in sofern kommt auch die Geschicklichkeit, Arbeit und Mühe des Unternehmers mit in Anspruch, da sie doch der Hebel zur Abwerfung eines guten Gewinnes sind; denn das Kapital selbst ist nur Mittel zur Gewinnung, und die kluge Anwendung desselben bei einem Unternehmen giebt den Gewinn. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy soll beim Emporsteigen der Kultur der Profitsatz zwar am kleinsten seyn, aber zu gleicher Zeit der totale Gewinnst am Kapitale am größten ausfallen, indem dieser weit mehr von der Größe des angelegten Kapitals, als von jener des Profitsatzes abhängt, und so können nach diesem Schriftsteller ein hoher Profitsatz und ein hoher Arbeitslohn zu gleicher Zeit nur in neuen Kolonien Statt finden, wo Mangel an Arbeitern und zugleich an Fonds besteht. — Nicht bloß in neuen Kolonien können beide bestehen, sondern auch in alten kultivirten Staaten, und sie bestanden hier auch sehr gut in allen Staaten vor der Französischen Revolution 1789, und auch noch nach dieser bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in den meisten Staaten. So z. B. bestand in Preußen vor der Invasion der Franzosen 1806 bei den Waaren der Seiden-, Baumwollen- und Wollen-Manufakturen ein hoher Profitsatz, und zugleich auch ein hoher Arbeitslohn, welches die nachherigen Concurrenzen, die schon vor, hauptsächlich aber nach dem Befreiungskriege 1815 bei der Gewerbefreiheit in diesen Zweigen eintraten, bewiesen haben, wo der Profitsatz und auch der Arbeitslohn über die Hälfte gegen die früheren Satzungen herabgesunken waren. Beide können daher sehr gut da bestehen, wo die Regierung die fremde Concurrenz dadurch hindert, daß sie alle

Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes, von denen der Staat hinreichende Fabriken und Manufakturen besitzt, um das ganze Land und noch darüber hinaus, mit ihren Waaren zu versorgen, hoch besteuert, so daß sie den Markt mit den inländischen Fabrikaten im Preise nicht halten können. Hierdurch wird der Absatz der eigenen Fabrikate und Manufakten im Lande befördert; und da bei bestehenden Gewerbeprivilegien, die Concurrenz in den Kunsterzeugnissen des Landes selbst nie so bedeutend werden kann, daß dadurch die Preise herabgedrückt werden sollten, im Gegentheile die Gewerbetreibenden hier mehr unter sich Preis halten, um sich nicht gegenseitig zu schaden und den Markt zu verderben, so wird sowohl der Profitsatz hoch stehen, als der Arbeitslohn, da geschickte und fleißige Arbeiter hier gesucht werden; auch muß durch den fortwährenden und hinreichenden Begehr, um die Fabriken und Manufakturen des Landes ganz zu beschäftigen, noch der Arbeitslohn im Verhältniß der Nachfrage steigen, und um so mehr, da hier mehr ein Ausdehnen und Vergrößern in diesem Gewerbszweige Statt findet, als eine Einschränkung. Die Erfahrung hat dieses auch hinlänglich bei den alten Gewerbsverhältnissen der Staaten bestätiget. Wo daher die Regierung, wie bei den alten Gewerbsverhältnissen, zu Gunsten der produktiven Staatsbewohner durch eine beschränkte Concurrenz der Mitbewerber, als Zunftprivilegien, Innungsverfügungen, Begünstigung des Einverständnisses der Gewerbetreibenden und Kaufleute unter einander, hohe Zölle auf Importation gewisser Artikel, Hindernisse gegen das Uebertreten aus einem Geschäfte in das andere, wirkt, da wird auch der Gewinn am Kapitale bedeutend ausfallen, und der Arbeitslohn hoch stehen. Bei den neuen Gewerbsverhältnissen, der Gewerbefreiheit, tritt freilich ein ganz anderes Verhältniß ein. Die Ungebundenheit in Be-

treibung der Gewerbe, die Freiheit des Handels und die dadurch entstehende große Concurrenz in den Waaren, besonders der Fabriken und Manufakturen, muß auch den Profitsatz und den Arbeitslohn ganz anders stellen, mithin auch den Gewinn; denn die Vergrößerung des Marktes durch fremde Waaren, die mit den einheimischen in Concurrenz treten, muß natürlich auch die einheimischen Gewerbe zu größerer Thätigkeit anspornen, die Industrie in jeder Beziehung vergrößern, und die Freiheit in Betreibung derselben muß auch mehr Kapitalien in Bewegung setzen, folglich auch den Ackerbau erheben, die Anlegung neuer Fabriken und Manufakturen befördern; und den Handel blühend machen; allein alle diese Ermunterungen nur mit einem kleinen Profitsatze, also geringerem Gewinne am Kapitale bei einem niedrigen Arbeitslohne, weil die große Concurrenz in den gangbarsten Gewerben auch den Gewinn nach ihrer Größe ins Unendliche theilt, da jetzt so viele Bewerber daran Theil nehmen, und von einem Preishalten gar nicht mehr die Rede ist und auch nicht seyn kann, wo der Markt allen Concurrenten geöffnet ist. Der größte Gewinn wird daher immer auf der Seite derjenigen Nation seyn, welche die meisten Kapitalien in großen Unternehmungen in den Gewerben und in dem Handel anlegen kann, reich an neuen Erfindungen ist, großen Fleiß und große Geschicklichkeit besitzt, eine glückliche Lage zum Handel hat, und jede den Gewerben und dem Handel nachtheilige Conjunktur am längsten aushalten kann. Bei der Gewerbefreiheit läßt sich auch kein hoher Gewinnsatz festsetzen, es müßte denn ein ganz neuer Artikel seyn, der von einer Fabrik oder Manufaktur zu Markte gebracht würde, also auch keinen Concurrenten hat, auch wohl noch im Lande durch ein Privilegium auf einige Jahre geschützt ist, sonst setzt die Concurrenz den Gewinnsatz fest, oft über die Güte der Waare

selbst, wenigstens bei einigen Artikeln, bei andern bestimmt die Güte mit der Concurrenz den Profitsatz; und eben so kann auch nur ein hoher Arbeitslohn bei Extrafabrikaten oder ausser gewöhnlichen Erzeugnissen bei der Gewerbefreiheit Statt finden, fast wird er gleichfalls durch die Concurrenz, nicht der Arbeiter, sondern der Waaren auf dem Markte herabgedrückt; denn was hier am Profitsatze verloren geht, muß durch die Gewinnung am Arbeitslohne wieder eingebracht werden, mithin drückt eine übergroße Concurrenz auf den Gewinnsatz und auf den Arbeitslohn zu gleicher Zeit. Je mehr daher in einem Lande die Kultur steigt, je mehr sich die Nation bei der Gewerbefreiheit zu den Gewerben, Künsten und dem Handel herausbildet, je schwieriger wird durch die große Mitbewerbung auch jede Unternehmung, sobald sie nicht durch einen hinreichenden Fonds unterstützt und gesichert wird, und je geringer ist auch der Gewinn am Kapitale, weil bei jedem etwas einträglichen Gewerbe der Mitbewerber zu viele sind, und hier also Alles darauf ankommt, den möglichst größten Absatz zu machen, um z. B. bei einer Fabrik, derselben wieder frische Mittel durch einen schnellen Absatz der Waaren zur neuen Fabrikation zuzuführen, und dieses kann nicht anders, als durch einen niedrigen Profitsatz geschehen; zu einer willkührlichen Steigerung des Profitsatzes durch Uebereinkunft der Produzenten und Veredler, wie früher bei den Zunftgenossenschaften, kann es bei der Gewerbefreiheit nicht kommen, mithin gewinnt der Theil des Publikums dabei am meisten, der nach dem Staatswirthschaftssysteme Adam Smith's zu den unproduktiven Staatsbürgern gezählt wird, weil dessen Kapitalanlagen nicht im Baaren, sondern in der Geistesbildung und Körperanstrengung bestehen, und dessen Einnahmen für jene Leistungen nach einem fast unveränderlichen Maaßstabe gemessen sind; mithin ist Alles, was der produk-

tive Theil der Nation durch die Concurrenz am Gewinne verliert, für ihn Gewinn, weil er wohlfeiler einkauft. Der Professor Babbage macht in seinem, oben, S. 62, angeführten Werke, S. 260, einen Vorschlag zu einem neuen Fabrizirungssysteme, welches zwar nur für England berechnet ist, indessen unter gewissen Modifikationen auch in andern Staaten eine Berücksichtigung verdient; denn mit der Einführung möchte es vor der Hand noch seine Schwierigkeiten haben. Nach diesem Systeme soll sowohl die Lage der arbeitenden Klassen der Staatsbewohner dauernd verbessert und das Fabrikwesen bedeutend erweitert werden, als auch das Land im Allgemeinen dabei gewinnen, also soll es vortheilhaft für die Staatswirthschaft seyn. Die allgemeinen Grundsätze, worauf sich das Verfahren gründet, sind: 1) ein beträchtlicher Theil des Lohns eines jeden Angestellten muß von dem Gewinne der Anstalt (Fabrik oder Manufaktur) abhängen; und 2) alle damit in Verbindung stehenden Arbeiter müssen von jeder ihrer Anstalt zugewandten neuen Verbesserung größere Vortheile ziehen, als dies auf irgend einem andern Wege möglich wäre. „Man wird hier schwerlich, sagt der genannte Schriftsteller, den reichen Kapitalisten bewegen auf ein Verfahren einzugehen, welches die Vertheilung des Gewinnes, der aus seinem zur Bethätigung der Geschicklichkeit und Arbeit verwendeten Kapitale entspringt, änderte; jede Veränderung muß daher eher von den kleinen Kapitalisten erwartet werden, oder von der höhern Klasse der Werkleute, die zugleich einiges Vermögen besitzen; auch ist für diese letztern Klassen, deren Wohlstand zuerst dadurch betroffen würde, eine solche Veränderung von der meisten Wichtigkeit." Herr Babbage zeigt nun an einem besondern Gewerbszweige das Verfahren, welches man zu befolgen hat, um eine gehörige Einsicht von diesem Systeme zu bekommen. Es besteht

in Folgendem: Angenommen, es vereinigen sich in einer großen Manufakturstadt zehn oder zwolf der einsichtsvollsten und geschicktesten Werkleute, von denen ein Jeder ein kleines Kapital besitzt. Diese treten nun mit einem oder zwei Andern, die sich zur Klasse kleiner Manufakturisten erhoben haben, und daher ein etwas größeres Kapital besitzen, zusammen, und gründen, nachdem sie ihre Sache reiflich erwogen, eine Fabrik zur Verfertigung von Feuereisen und Kamingittern. Jeder der zehn Werkleute soll nur 40 Pfd., und jeder der kleinen Kapitalisten 200 Pfd. besitzen, so ergiebt sich daraus ein Anlagskapital von 800 Pfd. Um die Sache zu vereinfachen, muß ferner vorausgesetzt werden, die Arbeit von jeder dieser zwölf Personen habe den Werth von 2 Pfd. in der Woche. Die Hälfte ihres Gesammtkapitals legen sie zur Anschaffung der für ihr Gewerbe nöthigen Werkzeuge an, die als ihr stehendes Kapital anzusehen sind. Die übrigen 400 Pfd. müssen als Umsatzkapital angewandt werden, z. B. zum Ankaufe des zur Verfertigung ihrer Artikel nöthigen Eisens, zur Bezahlung der Miethe ihrer Werkstatt, und zum Unterhalte für sich und ihre Familie, bis ein Theil davon durch den Verkauf der verfertigten Waare ersetzt ist. — Hier sey nun die erste Frage über die man sich vereinigen müsse: wie viel vom Gewinne für die Benutzung des Kapitals, und wie viel für Geschicklichkeit und Arbeit zu bewilligen sey? welche Frage zu lösen nur dann Schwierigkeiten habe, wenn das von jedem Unternehmer beigesteuerte Kapital ungleich sey, indem man dann dem richtigen Verhältnisse durch Erfahrung auf die Spur zu kommen suchen müsse. Nehme man nun ferner an, die Uebereinkunft sey: daß das Kapital von 800 Pfd. den Lohn eines Arbeiters erhalte; am Ende jeder Woche empfange jeglicher Arbeiter 1 Pfd. als Lohn, 1 Pfd. werde aber unter die Besitzer des Kapitals als

Dividende vertheilt. Nach Verlauf weniger Wochen werden die Einnahmen anfangen einzugehen, und sich bald ziemlich ebenmäßig stellen. Von jeder Ausgabe und allen Verkäufen müssen genaue Rechnungen gehalten, und am Schlusse jeder Woche der Gewinn getheilt werden. Ein gewisser Theil muß als ein Reservefonds, ein anderer für Ausbesserung der Werkzeuge bei Seite gelegt, und der Rest in dreizehn Theile getheilt werden, davon einer unter die Kapitalisten und die übrigen unter die zwölf Arbeiter zu theilen sey. So würde nach gewöhnlichem Gange Jeder einen regelmäßigen Wochenlohn von 2 Pfund erzielen, welcher Lohn nun, nach Maaßgabe des mehr oder weniger erfolgreichen Geschäftsganges, steigen oder fallen würde. Wichtig sey es, daß jeder in dem Etablissement Angestellte, welches auch immer der Belauf des Lohnes für seine Dienste sey, er sey nun Arbeiter, Handlanger, Rechnungsführer oder Buchhalter, den man nur wenige Stunden wöchentlich zur Controllirung beschäftigte, die Hälfte dessen, was sein Dienst werth ist, als festes Gehalt empfange, die andere Hälfte aber als Tantième, je nach dem Erfolge der Unternehmung. In einer solchen Fabrik müßte man nun die Theilung der Arbeit einführen; einige Arbeiter müssen beständig zum Schmieden von Feuereisen verwandt werden, andere, um sie zu poliren, noch andere, um die Kamingitter zu bohren und zu formen. Wesentlich wäre es hierbei die für jeden Prozeß nöthige Zeit und Kosten genau zu kennen, was sich bald ermitteln lassen würde. Fände nun ein Arbeiter einen Weg zu einem kürzeren Verfahren, so wirkte er zum Vortheile aller Theilnehmer, selbst wenn sie nur einen geringen Theil des sich ergebenden Gewinnes zögen. Um dergleichen Entdeckungen zu befördern, sey es wünschenswerth, dafür entweder eine Belohnung auszusetzen, welche ein sich von Zeit zu Zeit versammelter

Ausschuß nach gehöriger Prüfung zu bestimmen hätte, oder wenn sie sehr bedeutend wären, dem Entdecker die Hälfte oder zwei Drittheile des während des nächsten Jahres oder eines längeren Zeitraums daraus erzielten Gewinns zuzusichern. Das Ergebniß einer solchen Einrichtung in einer Fabrik würde nun seyn: 1) daß jede darin beschäftigte Person ein direktes Interesse an ihrem Gedeihen hätte; denn das Resultat jedes Erfolges oder jedes Ausfalles würde fast unmittelbar eine entsprechende Veränderung in ihrer wöchentlichen Einnahme zur Folge haben. 2) Eine jede bei der Fabrik betheiligte Person hätte ein unmittelbares Interesse, jeder Verschleuderung, jedem üblen Verhalten bei allen Anderen zuvorzukommen. 3) Ein Jeder würde mit Energie seine Fähigkeiten auf die Verbesserung jeder einzelnen Abtheilung des Geschäfts richten. 4) Fänden nur Arbeiter von gutem Charakter und Befähigung in solcher Anstalt Aufnahme; und sollten noch Hülfsarbeiter erforderlich seyn, so würde es das Interesse Aller erheischen, nur die ordentlichsten und geschicktesten zuzulassen; und weit weniger leicht würde es seyn, ein Dutzend Arbeiter, als einen einzelnen Fabrikbesitzer zu hintergehen. 5) Bestände auf irgend eine Weise eine Ueberfüllung des Marktes, so würde mehr Geschicklichkeit auf die Verminderung der Produktionskosten verwandt werden müssen, und einen Theil der Zeit der Arbeiter, würde man mit Herstellung und Verbesserung ihres Geräthes besetzen, wozu ein Reservefonds das Geld böte; so würde für den Augenblick die Produktion gehemmt und für die Zukunft erleichtert. 6) Ein anderer nicht zu geringe anzuschlagender Vortheil sey dabei die gänzliche Entfernung aller wirklichen oder eingebildeten Gründe für Partheiungen; denn die Grenzlinie zwischen dem Arbeiter und Kapitalisten würde so sehr zerfließen, und beide würden augenscheinlich ein gemeinsames Inte-

resse haben, und gegenseitig so genau die Quellen ihres Nothstandes erkennen, daß, statt sich zu gegenseitiger Unterdrückung zu verbinden, es nur eine Verbindung geben könnte, und zwar ein höchst thatkräftiger Verein beider Theile zur Beseitigung ihrer gemeinsamen Schwierigkeiten. — So weit Herr Babbage. — Dieser Vorschlag zu einem neuen Fabrikensysteme ist, wie er hier gemacht worden, gewiß schwer auszuführen; denn schon das Zusammentreten zu einem Vereine oder zu einer Kompagnieschaft von mehreren Personen, um eine Fabrik durch ihre Arbeit oder die Anwendung ihrer Kräfte emporzubringen, um, außer dem Arbeitslohne, auch nach dem eingeschossenen Kapitale belohnt zu werden, bietet große Schwierigkeiten dar, und ist nicht mit derjenigen Kompagnieschaft zu vergleichen, die auf Aktien besteht, wovon jeder Theilhaber seine Dividende nach dem glücklichen oder minder glücklichen Ausfall des Geschäfts erhält; denn hier arbeitet nur das Geld der Aktieninhaber, nicht sie selbst im Geschäfte, wie bei diesem projektirten Fabrikenvereine. Wer steht hier dafür, ob auch alle Arbeiter, die sich hier mit Einzahlung eines gewissen Kapitals verbunden haben, gleich thätig sind, und gleiche moralische Eigenschaften besitzen, die doch hier besonders erforderlich sind, wenn die Fabrik mit festem Willen und gleichen Kräften empor gebracht, und jeder Unfall mit gleicher Standhaftigkeit getragen werden soll. Wie leicht sind hier nicht Reibungen möglich, und wie sollen sie geschlichtet werden? Wie leicht nicht ein Auflehnen, da jeder Arbeiter sich auf sein eingelegtes Geld stützt, und sich als Geschäftsgenosse betrachtet. Herr Babbage scheint diese Schwierigkeiten auch bei seinem Entwurfe gefühlt zu haben; denn er spielt hierauf in seinem Werke an, und sucht den Einwendungen zu begegnen, die man gegen ein solches System wohl machen könne, wie z. B., daß die Kapi-

talisten in dem Wahne, die Arbeiter erhielten einen zu großen Antheil von dem Gewinne, anfangs nicht wagen würden, sich darauf einzulassen, und dann die Schwierigkeit im Verabschieden der Arbeiter, welche sich schlecht betragen, oder die zu ihrem Werke erforderlichen Fahigkeiten nicht besäßen, und die doch ein gewisses Recht auf den Reservefonds und aus ihrem etwaigen Antheile an dem angelegten Kapitale hätten, und ihre Ansprüche darauf geltend machen würden. Der genannte Schriftsteller stützt sich darauf, daß in England schon ein diesem ähnliches Verfahren bei verschiedenen Gewerbezweigen ins Leben getreten sey, wie z. B. bei dem Bergwerksbetriebe in Cornwallis; auch bei der Bezahlung der Wallfischfänger befolge man dieselben Grundsätze; so auch bei der Netzfischerey an den Südküsten von England, wo der Gewinn auf ähnliche Weise vertheilt werde; die eine Hälfte des Ertrages gehöre nämlich dem Eigner des Bootes und des Netzes, die andere Hälfte erhielten zu gleichen Theilen die Personen, welche davon Gebrauch gemacht hätten, und diese seien zugleich verpflichtet, die Netze auszubessern, wenn sie schadhaft geworden wären. Dieses sind scheinbar ähnliche Verfahren, sie sind aber von dem angeführten, neu einzuführen beabsichtigten Fabriksysteme ganz verschieden; denn hier bilden die zusammengetretenen Mitglieder durch ihre baaren Einlagen eine wirkliche Kompagnieschaft, indem sie Theil am Geschäfte, an der Arbeit nehmen, und baare Auslagen zum Betriebe desselben gemacht haben; in sofern entstehen auch hieraus alle die Unannehmlichkeiten, welche Kompagnieschaften mit sich führen, und die auch nachtheilig auf das Geschäft einwirken, besonders bei einer solchen Anzahl von Theilnehmern; denn Arbeiter müssen in Fabriken und Manufakturen doch immer eine solche Stellung erhalten, daß sie sich ihrem Berufsgeschäfte oder ihrer angewiesenen Beschäf-

tigung ganz hingeben können, ohne mit den Sorgen des Geschäfts selbst belastet zu werden, wie dieses doch hieraus entstehen müßte, wenn sie sich gleichsam als Kompagnons der Fabrik oder Manufaktur ansehen würden, da ihr Geld mit den Fonds der Fabrik bildete, und sie also Theil, sowohl am Gewinne, wie am Verluste nehmen. Dieses würde sie doch bei der Arbeit beschäftigen, würde ihren Geist zum Theil mit hochfahrenden Plänen für die Zukunft erfüllen, um bei ansehnlichem Gewinne selbst eine Fabrik oder Mgnufaktur zu begründen, und dieses müßte sie doch von der Emsigkeit der Arbeit in so fern abziehen, als diese Gedanken sie unaufhörlich beschäftigten, sie sich schon im Traume als Kapitalisten sehen. Dieses würde aber nicht der Fall seyn, wenn sie bloße Arbeiter wären, ihren bedungenen Wochenlohn erhielten, und um geschickte Arbeiter ganz für die Arbeit zu gewinnen, auch noch eine Tentième oder sonst ein Gewisses, wenn das Geschäft gut geht, einen ansehnlichen Gewinn abwirft, welches sie mehr anspornen würde, als die Kompagnieschaft, und dabei blieben sie Arbeiter, wären sie dem Fabrikherrn immer untergeordnet in der Arbeit, und ihr Geist bliebe frei von manchen weit aussehenden Plänen. Und dieses wäre es auch, was die Deutschen Fabrik- und Manufakturbesitzer nachahmen könnten, um die Arbeiter in ihrem Geschäfte zur größern Thätigkeit aufzumuntern und zu manchen nützlichen Erfindungen zu bewegen, wenn sie nämlich, außer ihrem Wochenlohne, noch z. B. nach der Messe, wenn diese gut ausgefallen wäre, ein gewisses Meßgeschenk im Baaren erhielten. — Was nun die Landrente betrifft, so muß man hier nach dem Herrn Grafen von Buquoy annehmen, daß jeder Pachter eines Landgutes ein Selbstunternehmer ist, mithin auch Ansprüche auf den Gewinn hat, welcher nach dem üblichen Profitsatze sowohl auf das Fonds-

kapital, als auf das umlaufende Kapital ausfällt, das von ihm auf die Benutzung des Lieferungsfonds verwendet wird, und wenn er den Lieferungsfonds wieder an den Eigenthümer abtritt, so ist er befugt, den Rückersatz des von ihm zweckmäßig verwendeten Fondskapitals anzusprechen; denn die nachläßige und ungeschickte Benutzung seines Eigenthums ist dem Ganzen der Nation immer schädlich, weil hierdurch die Produktion nützlicher Gegenstände vermindert wird; daher ist auch die Gewohnheit sein Eigenthum geschickten und arbeitsamen Mitbürgern zur Bewirthschaftung für eigene Rechnung gegen einen bestimmten Pachtzins zu überlassen, im Allgemeinen sehr nützlich, und die Aufmunterung hierzu von Seiten der Regierung, indem sie mit der Verpachtung ihrer eigenen Domainen das Beispiel giebt, muß als eine sehr wichtige Maaßregel der Staatswirthschaft anerkannt werden, wenn man hauptsächlich erwägt: 1) daß die Verpachtung seines Eigenthums an Andere dem einzelnen Staatsbürger nur da gerathen werden kann, wo weise und sehr bestimmte Verordnungen bestehen, welche ihn gegen alle Mißbräuche des Benützers schützen; 2) daß der Verpachter eines Guts, bei dessen nicht einmal mittelmäßiger Benutzung, doch öfters mehr gewinnen kann, als bei der Ueberlassung der Benutzung seines Eigenthums an einen Andern. Der oben genannte Schriftsteller führt nun diesen Satz noch weiter aus, woraus ich noch Folgendes heraushebe.

Wer bei irgend einer Unternehmung durch Verwendung eines stehenden Kapitals B+f und umlaufenden Kapitals u etwas hervorgebracht hat, muß im Tausche für diese Sache Folgendes erhalten: den üblichen Kapitalgewinnst vom Fondskapitale, ferner den Rückersatz nebst dem üblichen Kapitalgewinnste vom umlaufenden Kapitale, wenn er in dieser Unternehmung nicht weniger gewinnen soll, als er bei den meisten übrigen Unternehmungen gewonnen haben würde; dieses

begründet den natürlichen Preis jeder Waare, welcher sich algebraisch folgendermaßen ansetzen läßt:

$$N = \frac{B\,p}{100} + \frac{f\,p}{100} + u\left(1 + \frac{p}{100}\right).$$

Bezieht man nun das hier gesagte auf jenen Fall, wo von dem jährlichen Erzeugnisse eines liegenden Guts die Rede ist, und nimmt hierbei die allereinfachste, nämlich die Benutzung des eigenthümlichen Bodens an, so kann B den Werth des Gutes sammt einem Theile des darauf verwendeten Fondskapitals, ferner f den übrigen Theil des darauf verwendeten Fondskapitals ausdrücken. Man kann zwar bei einem sein Gut selbst verwaltenden Grundbesitzer den Grundbesitzer und Pächter in einer Person sich vorstellen, wobei nämlich angenommen wird, daß der Grundbesitzer sich selbst die Landrente entrichte. Betrachtet man aber obige Formel, so gewahrt man, daß in diesem Falle die Landrente eine willkührliche Größe ist, indem sie davon abhängt, welchen Theil des verwendeten Fondskapitals der Grundbesitzer als Pächter, und welchen er als Grundbesitzer verwendet haben will. Anders verhält sich die Sache, wenn von einem verpachteten Gute die Rede ist. Hat bei demselben der Pächter das Fondskapital f und umlaufende Kapital u angewandt, so ist, wenn man L die Landrente nennt:

$$N = L + \frac{f\,p}{100} + u\left(1 + \frac{p}{100}\right),$$

worin L keine willkürliche Größe mehr ist; denn der Pächter wird mit einem Kapitalgewinnste, der geringer als p ist, nicht vorlieb nehmen, da er diesen bei der Verwendung seines Vermögens auf andere Unternehmungen erhalten kann; der Grundbesitzer wird aber den Pächter keinen höhern Kapitalgewinnst als p zugestehn, da andere Pächter bereit sind, mit diesem Kapitalgewinnste vorlieb zu nehmen, es ist also p bestimmt. Aber auch N ist keine willkührliche Größe, indem sie jenen Preis des jährlichen Erzeugnisses anzeigt, von welchem dessen Marktpreis bald zunehmend, bald abnehmend abweicht. Man sieht hieraus, daß

bei übrigens gleichen Umständen ausgezeichnete gute und schlechte Eigenschaften des Grundes nicht den Pächter, sondern der Landrente zum Vortheile oder zum Schaden erwachsen. Die vorletzte und letzte Formel können zu gleicher Zeit zu einer rationellen Bestimmung des Werthes des Guts angewendet werden, wenn f und u sich im Augenblicke des Verkaufes auf jene Auslagen beziehen, die nach dem Kaufe zu einer mittleren Bewirthschaftung des Guts erfordert werden. Wird das Gut von einem solchen gekauft, welcher gewohnt ist, den Gewinn aus seinem Kapitale nicht als müßiger Kapitalist, sondern durch eigene Spekulationen zu ziehen, so wird er gewöhnlich auch das Gut in der Absicht kaufen, es selbst zu administriren, und er wird als kluger Spekulant sich zum Ankaufe eines Gutes nur dann entschließen, wenn er sich fähig fühlt, das Gut gehörig selbst zu administriren. Bei einem solchen heißt ein Gut kaufen, nichts anders, als sein Vermögen auf Gewinnst durch rohe Produktion anlegen; er wird demnach ohne Verlust jene Summe für das Gut geben können, deren Werth man aus der vorletzten Formel erhält, wenn man daraus jenen von B sucht. Er wird aber auch nicht leicht das Gut um weniger, als die erwähnte Summe beträgt, erhalten, da mehrere Käufer bereit seyn werden, diese Summe dafür zu geben. Ist dagegen der Käufer des Guts ein müßiger Kapitalist, so wird er gewöhnlich bei dem Ankaufe des Guts die Absicht haben, nach seiner bisherigen Lebensweise sein jährliches Einkommen ohne mühsame Verwaltung und Spekulation in irgend einem Geschäfte zu beziehen, folglich nach dem Ankaufe des Guts selbiges gegen eine billige Landrente L zu verpachten. Wenn er nun gleich keinen geübten Spekulationsgeist hat, so wird er doch einsehen, daß er, um an seinen jährlichen Einkünften nicht zu verlieren, für das Gut an Kaufschilling nur so viel geben kann, als das Kapital beträgt, wovon die jährlichen Zinsen, wenn es als Darlehn gegeben wird, die Summe L betragen. Nenne man daher den landesüblichen Zinsfuß $= p$, so kann er höchstens als Kaufschilling die Summe $\frac{100\ L}{p}$ geben. Besteht demnach

für den Kauf eines Guts eine Concurrenz bloß unter solchen Käufern, welche das Gut in der Absicht, es zu verpachten, kaufen, so darf der letzterwähnte Ausdruck als der billige Preis des Guts angesehen werden. Werden daher in einem Lande nach einer allgemein angenommenen Weise alle Grundstücke von den Grundbesitzern selbst verwaltet, so darf der erwähnte Werth von B als natürlicher Preis des Guts angesehen werden; werden hingegen nach einer allgemein angenommenen Gewohnheit die Güter eines Landes sämmtlich verpachtet, so darf der Ausdruck $\frac{100\ L}{p}$ als natürlicher Preis des Guts angenommen werden. Schwerer wird es zu bestimmen, welcher Preis ein Gut in einem solchen Lande hat, wo theils eigens administrirt, theils verpachtet wird. Hier darf aber doch die Bemerkung gemacht werden, daß in solchen Ländern die Güter in drei Hauptklassen getheilt werden können: 1) große, welche allgemein verpachtet werden; 2) mittlere, welche theils verpachtet, theils nicht verpachtet werden; 3) kleine, welche durchgehends nicht verpachtet werden. Die Preise dieser Güter dürften daher folgenden dreierley Ausdrücken entsprechen:

$$\frac{100.\ L}{p},\quad \frac{B}{2}+\frac{100.\ L}{2\,p},\quad \text{und } B.$$

Man sieht hieraus, daß in jenen Ländern, wo allgemein oder zum Theil die Güter verpachtet werden, der landübliche Zinsfuß jenen Einfluß auf die Preise der Güter hat, daß diese höher werden, wenn der Zinsfuß abnimmt; eine Regel, welche in den staatswirthschaftlichen Schriften als Erfahrungssatz angenommen wird. Denkt man sich zwei Güter, wobei alle Umstände gleich sind, in zweierley Gegenden, woselbst der übliche Kapitalgewinnst jedoch gleich ist, und wo ferner der Marktpreis der Erzeugnisse der einen Gegend jenem der andern gleich kömmt, setzt aber voraus, daß in dem Orte b alle Güter von den Grundeigenthümern verwaltet werden, daß hingegen in dem Orte b′ alle Güter verpachtet werden, so folgt die Gleichung $L = \frac{B.\ p}{100}$, und hieraus der Kaufpreis

des Guts $B = \frac{100. L}{p}$ in der Gegend b; hingegen in der Gegend b' ist der Kaufpreis des Guts $B' = \frac{100. L}{p}$; demnach ist der Güterpreis in der Gegend b kleiner, als in der Gegend b', und solches um so mehr, je größer das Verhältniß des üblichen Gewinnstes am Kapitale bei Unternehmungen zu dem üblichen Zinsfuße ist. Würde Jemand von den hier in Rede stehenden Gütern jenes in b' kaufen, und nach dem Kaufe verpachten, zu gleicher Zeit aber sich nach b begeben, und daselbst das andere Gut pachten, so wäre dieses eine sehr unkluge Spekulation, wenn nicht ganz besondere Umstände sie entschuldigten; denn hätte er das Gut statt in b' in b gekauft, und solches selbst verwaltet, so hätte er denselben Kapitalgewinnst von seinem in das Gut gesteckten Fondskapitale, so wie den Rückersatz und Kapitalgewinnst von demselben umlaufenden Kapitale, und endlich dieselbe Landrente erhalten, als in dem vorerwähnten Falle; und doch hätte er bei der Administration seines eigenen Gutes in b beim ersten Ankaufe nur die Summe B als Kaufschilling bezahlt, da er hingegen beim Kaufe des Guts in b' den größeren Kaufschilling B' entrichten mußte; nicht zu gedenken, daß es allemal bedenklich ist, in einem Lande zu pachten, wo das Pachten nicht landesüblich ist, und wo daher der Schutz, welchen die Gesetze und das alte Herkommen dem Pächter gewähren, nie bestehen kann; daß ferner, wenn man schon die Mühe einer Güterverwaltung übernehmen will, es allemal klüger ist, den Pächter auf seinem eigenen, als auf einem fremden Gute abzugeben, da das Verpachten seines Guts auch bei den besten Gesetzen und Vorkehrungen gegen die Mißbräuche der Pächter für die Gutsbesitzer doch ganz eigene Nachtheile mit sich führt. Gesetze und öffentliche Verfügungen, welche das allgemeine Wohl zum Zwecke haben, werden denselben nur dann erfüllen, wenn das Interesse der Einzelnen, welche sie betreffen, mit dem Interesse des Ganzen verknüpft ist. Die übrigens so ersprießliche Gewohnheit in einem

Lande, die Güter zu verpachten, kann sowohl für den Grundbesitzer, als für das ganze Land die traurigsten Folgen haben, wenn das Interesse der Pächter dieselben antreibt, nur so schnell als möglich mit Zugrundrichtung des Bodens, der Gebäude, und überhaupt des fundi instructi recht viel zu gewinnen. Das allgemeine Verpachtungssystem in einem Lande kann dem Uebel auf keine bessere Art begegnen, als wenn durch Gesetze oder Gewohnheiten die Pachtkontrakte allgemein auf lange Jahre hinaus geschlossen werden. England giebt hiervon ein sehr auffallendes Beispiel, woselbst, nebst der allgemein üblichen langen Pachtzeit, auch noch die zweckmäßige und zugleich edelmüthige Gewohnheit besteht, daß der Grundbesitzer ohne wichtige Ursachen, ohne auffallende Vorwürfe gegen den Pächter, nach Ausgang der Pachtzeit sein Gut an keinen Andern verpachtet. Diese Gewohnheit ist so herkömmlich und allgemein, daß die Pflicht, darnach zu handeln, Jedermann durch den herrschenden Nationalsinn aufgedrungen wird. Allein gegen die Länge der Pachtzeit findet der Einwurf Statt, daß sowohl der Besitzer, als Pächter in Gefahr stehen, jeder mit dem unbilligsten Gewinnste des Andern großen Verlust zu erleiden. Dieses kann sowohl erfolgen durch das veränderte Verhältniß in dem Preise der verschiedenen Gegenstände und des Arbeitslohns, als durch den veränderten Werth der Münze, und ganz vorzüglich durch den veränderten Kredit, der in einem Lande häufig cursirenden Banknoten oder anderer Vorstellungszeichen der Münze. Dergleichen Vorfälle haben sich z. B. in den Oesterreichischen Staaten vom Jahre 1800 bis 1812 auf einen ganz vorzügliche Art zu Gunsten der Pächter ergeben. Daher ist es sehr wichtig, zu zeigen, auf welche Art für eine lange Zeit hinaus geschlossene Pachtkontrakte eingegangen werden sollten, wenn weder der Grundbesitzer, noch der Pächter Gefahr laufen sollen, nach Verlaufe einiger Zeit großen Schaden zu erleiden. Diese Rücksicht wird um so wichtiger, wenn es sich um Verpachtung von Staatsdomainen handelt, da der hierbei erlittene Verlust von Seiten des Staats auf das Ganze der Nation den nachtheiligen Einfluß haben muß, daß

entweder nothwendige öffentliche Anstalten vernachläßiget, oder daß große Auflagen der Nation auferlegt werden müssen. Ich will demnach hier zeigen, wie auf eine sehr leichte und einfache Art erhalten werden kann, daß bei Schließung eines Pachtkontrakts selbst auf ewige Zeiten, Grundherrn und Pächter gegeneinander immerwährend in einerlei billigem Verhältnisse bleiben. Die Formel:

$$L = N - \frac{f.\ p}{100} - u\left(1 + \frac{p}{10}\right)$$

liefert den allgemeinen Ausdruck für die am Ende jedes Jahres vom Pächter an den Grundherrn zu entrichtende Landrente, welche aus der Natur der Sache sowohl für den Einen, als den Andern billig bemessen ist, wenn alle in dieser Formel vorkommenden Größen am Ende jeden Jahres richtig substituirt werden. Eine vollkommene Genauigkeit bei diesen Substitutionen zu fordern, wäre lächerlich und ganz unausführbar; denn hierzu müßte der Grundbesitzer jede einzelne Einnahme und Ausgabe des Pächters auf das strengste controliren, und überdieß wäre eine solche Substitution, welche sich auf die wirklichen Ausgaben und Einnahmen des Pächters gründen möchte, nicht einmal auf Grundsätzen der Billigkeit gestützt, indem bei Schließung eines Rechtskontraktes, bloß auf eine mittelmäßige Bewirthschaftungsart Rücksicht genommen werden darf, so daß alle durch besondere Industrie von Seiten des Pächters vermehrten Bruttoempfänge und verminderten kurrenten Auslagen ganz zum Vortheile des Pächters bestimmt seyn müssen. Bei obiger Formel muß bemerkt werden, daß das Fondskapital f sowohl, als das jährlich zu verwendende Umlaufskapital u ganz vom Pächter bestritten werden; daß ferner angenommen wird, das Fondskapital f werde vom Pächter im ersten Jahre, oder wenigstens in den ersten Jahren des Pachttermins ausgelegt, so daß f in der ganzen Folge der Jahre einerlei Werth unabänderlich behält. Dieses vorausgesetzt sieht man ein, daß der absolute Werth oder der eigentliche Zahlenwerth der in jedem Jahre zu entrichtenden Landrente durch die diesem Jahre entsprechenden Werthe des sämmtlichen Bruttoempfanges N, des umlaufenden Kapitals u, und des üblichen

Kapitalgewinnstes p bestimmt werde. Was den jedesmaligen Werth von p anbelängt, so ist solcher nicht so veränderlich, als die übrigen in der Formel enthaltenen Größen, indem der in einem Lande übliche Gewinnst am Kapitale von den Fortschritten der Nation in ihrer Kultur wesentlich abhängt, diese aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge doch nur sehr langsam wächst oder abnimmt. Verheerende Kriege und gewaltsame Maaßregeln von Seiten der Regierung können zwar zuweilen eine Ausnahme hiervon verursachen; dergleichen Perturbationen in dem Beharrungsstande des öffentlichen Zustandes ausgenommen, möchte man mit genugsamer Genauigkeit verfahren, wenn festgesetzt würde, daß der Werth von p von 10 zu 10 Jahren regulirt werden sollte, welches, versteht sich, gemeinschaftlich von beiden Contrahenten mit Zuziehung unpartheiischer Personen jedesmal geschehen müßte. Um aber am Ende jeden Jahres N und u auf eine billige Art bestimmen zu können, muß man bei Schließung des Kontraktes folgendermaßen verfahren. Es wird nach Durchschnitten von mehreren Jahren, worin alle jene ausgelassen werden müssen, welche eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Gange der Dinge machen, nämlich ungewöhnliche fruchtbare Jahre, Mißjahre ꝛc., und nach richtig beurtheilten Voranschlägen der detaillirte Ausweis aller jener Gegenstände angesetzt, welche jährlich zum Verkaufe gebracht werden können, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, bei jedem einzelnen Gegenstande jenen Marktplatz zu benennen, zu welchem er gewöhnlicher Weise gebracht wird. Dieser Ausweis könnte z. B. so lauten: a Strich Korn nach dem Marktplatze A; b Centner Heu nach demselben B; c Centner Hopfen nach demselben C; d Klafter 2 Schuh weiches Holz mittelst Schwemme nach der Legstatt D; e Faß Bier nach den Wirthshäusern E, E′, E″; ferner wird auf ähnliche Art bestimmt, worauf sich die jährlichen Auslagen beziehen, wobei jene Anmerkungen beigesetzt werden müssen, welche auf die Veränderlichkeit der Beiträge dieser Auslagen Einfluß haben können. So müssen z. B. die Orte benannt werden, woher unmittelbar die beizuschaffenden Gegenstände, als Stricke, Nägel, Eisenwerk, Bauholz ꝛc. bezogen werden. Der hierüber verfaßte Ausweis könnte

z. B. so lauten: Zur Ausführung des Korns nach A werden erfordert a zweispännige Fuhren, welche gedungen werden und selten eine Rückladung finden; darauf ausfallende Wegmauth und Accise ꝛc. Erzeugungs- und Ausrückerlohn des Holzes bis an den Schwemmbach wird jedesmal nach der Klafter bedungen. Die Bachräumung kann im Durchschnitte betragen: in der Strecke A den zehntägigen Tagelohn von a Arbeiten in der Strecke B ꝛc. Eben so von den Uferreparaturen, von den Reparaturen am Reservoir ꝛc. Wegen des Durchlassens an dem Wehre des Müllers N besteht mit demselben der Kontrakt, welcher noch zehn Jahre zu laufen hat, nach welchem gegen ein jährlich verabreichtes Pauschale von — keine durch die Schwemme erfolgten Schäden an dem Wehre ersetzt werden ꝛc. In den hier erwähnten Ausweisen sind auch alle jene Bemerkungen anzusetzen, welche sich auf entferntere Gegenden beziehen, aber auf das Pachtgut Einfluß haben. Besteht z. B. bei dem Pachtgute eine beträchtliche Getreideausfuhr über See, so muß alles jenes angemerkt werden, was hierauf Einfluß haben kann; denn so werden z. B. Seekriege und Kaperey die Assekuranzprämien erhöhen ꝛc. Zu läugnen ist es nicht, daß sowohl die erste Abfassung eines erwähntermaßen geschlossenen Pachtkontrakts, so wie die nach den vorangesetzten Ausweisen berichtigten jährlichen Werthsbestimmungen aller einzelnen auf die Landrente Bezug habenden Größen eine schwierige Arbeit abgeben, und in manchen Fällen die Korrespondenz mit auswärtigen Plätzen erfordern; allein einerseits ist es wohl der Mühe werth, bei auf lange Jahre geschlossenen Pachtkontrakten den Endzweck zu erreichen, daß die Gewinnste des Grundbesitzers und Pächters nach einem billigen Maaßstabe für die ganze Zeitfolge gesichert seyen; andererseits würde aber diese Mühe den einzelnen Grundbesitzern durch eigene, für jeden Distrikt entworfene detaillirte Schemata, und durch eigends aufgestellte Behörden sehr erleichtert werden, welche Letztere sowohl in Streitfällen zwischen Pächter und Grundbesitzer zu entscheiden und zu gleicher Zeit sich alle jene Data aus ihrem Distrikte sowohl, als aus fremden und aus dem Auslande zu verschaffen hätten, welche nothwendig sind, um die bei jedem Pachtkon-

trakte entworfenen allgemeinen Ausweise durch richtige Ansätze, kurrente Werthe, in steter Evidenz zu erhalten. Auch sollte bei Pachtkontrakten, welche auf viele Jahre hinaus geschlossen werden, allemal die Klausel mit beigefügt werden, daß von einem bestimmten Zeitraume zum andern, z. B. von zehn zu zehn Jahren, das Pachtgut gemeinschaftlich vom Pächter und Grundbesitzer, mit Zuziehung Unpartheilicher durchgegangen werden sollte, um sich zu überzeugen, in wie fern an dem ursprünglichen Fondskapitale, nämlich an dem liegenden Vermögen des Grundbesitzers, etwas vermindert oder vermehrt seyn möchte, worüber sich denn jedesmal Pächter und Grundbesitzer nach den bestehenden Pachtreglements abzufinden hätten.

Die Erzeugnisse, welche eine Landrente abwerfen, sind die Hauptprodukte des Bodens, und Alles, was zur allgemeinen Nahrung des Volkes gehört, welches jedoch nicht in allen Gegenden gleich ist, doch möchte in den meisten Gegenden Europas wohl das Getreide die erste Stelle hierin erhalten; in einigen Gegenden sind es die Kartoffeln, in andern die Viehzucht ꝛc. ꝛc. Diese Produkte werfen immer eine Landrente ab. Nun giebt es aber Erzeugnisse, welche nur zuweilen oder nur eine geringe Landrente abwerfen. Hierher gehören diejenigen Gegenstände, welche bloß zum Vergnügen oder Luxus gehören; auch mehrere Bergwerke kann man hierher rechnen, z. B. diejenigen auf Gold und Silber, welche nur eine sehr geringe Landrente abwerfen, die in manchen Fällen wohl gar schwindet, wo dann der Bergbau bloß durch die Aufmunterung des Staats im Betriebe erhalten werden kann. Die Landrente nimmt beim Steigen der Oekonomie des Volkes aus zwei Ursachen zu: 1) Weil durch einerlei Fondskapital und umlaufendes Kapital der Bruttoertrag der Wirthschaft zunimmt, und 2) auch darum, weil der Profitsatz im Allgemeinen, folglich auch beim Pachter abnimmt.

Was die Kapitalien, deren Entstehung, Eintheilung, Anhäufung und Anwendung anbetrifft, so sind sie in der Staatswirthschaft von der größten Wichtigkeit; denn nur durch sie werden große Unternehmungen möglich; nur durch sie begründet sich und wächst das National- und das Staatsvermögen. Das Kapital besteht nicht bloß in baarem Gelde oder in Werthpapieren, sondern in jedem Vorrathe von Produkten an Werth, das heißt, die unter allen Umständen einen gewissen inneren Werth behalten und dem Verderben nicht gleich ausgesetzt sind. So z. B. würde das Kapital eines Fischers in den Fischen eines gepachteten Sees bestehen, weil er hieraus bei seinem Gewerbe den Werth durch den Verkauf derselben herauszieht und zum Kapitale macht, oder sich dadurch ein Kapital im Baaren anlegt; also ist der Fischstand im See, bei guter Erhaltung und Fortpflanzung der Fische, sein Erwerbskapital, welches ihn zu dem andern verhilft; er würde aber sehr thöricht handeln, und sich um sein Erwerbskapital bringen, wenn er nur darnach trachtete, den See schnell auszufischen, und die Fische auf dem Stadtmarkte zu verkaufen, um dadurch ein baares Kapital zu andern Zwecken zu erhalten; denn die Fische würden auf den Märkten nicht so schnell abgehen, ein großer Theil absterben, und er sein festes Erwerbskapital in ein vergängliches verwandelt haben; nicht so ist es mit andern Produkten, die dem Verderben nicht, oder doch nicht so leicht ausgesetzt sind. Jeder Vorrath von Produkten an Werth ist daher ein Kapital, z. B. in der Landwirthschaft: Getreide aller Art und Vieh; in der Forstwirthschaft: Holz, (Brenn- und Nutzholz); in den Bergwerken: Metalle; in den Fabriken, Manufakturen und im Handel: Waaren aller Art, jedoch nur solche Waaren, die einen längeren und innern Werth behalten, wenn sie auch durch Conjunkturen,

durch die Mode ꝛc. im Preise herabsinken oder durch die Letztere verdrängt werden. So steckt in Putzsachen und Galanterie-Waaren zwar auch ein Kapital; allein es ist ein vergängliches, weil der Werth dieser Waaren nur momentan ist und in der Mode beruhet; denn werden sie durch eine neue Mode verdrängt, so sinkt ihr Werth fast auf o, meistens ist dieses bei den Putzsachen der Fall, die aus vielen Stücken und Resten zusammengesetzt sind, die nachher keinen andern Werth haben, als den Hadernhändlern zu Theil zu werden. Die Entstehung der Kapitalien läßt sich daher hieraus sehr leicht entwickeln; sie fangen mit der Kultur eines Volkes an, mit der Verwandlung eines rohen Zustandes in einen civilisirten, einen sittlichen; denn in dem rohen Zustande einer Nation weiß man von Kapitalien nichts; jeder Erwerber bei der Fischerey, Jagd, Viehzucht ꝛc., erwirbt nur für sich und seine Familie, für seinen Bedarf, seine Konsumtion; nur erst bei dem Zusammentritte der Menschen, um einen gesellschaftlichen Verein zu bilden, entsteht die Hülfeleistung; hieraus entspringt der gegenseitige Tausch an Produkten, um sich zu unterstützen, und daraus das Sammeln eines Vorraths, um dieses zu können. Hier fängt nun auch die Theilung des Kapitals in Vorrath zum Genusse und in Vorrath zum Gewinne an. Der Vorrath zum Genusse oder zur Konsumtion füllt bloß den eigenen Bedarf aus; sobald aber die Erwartung darüber hinausreicht, so dient der Ueberschuß zum Tausche, zum Handel, er wird Vorrath zum Gewinne, und bei der höher steigenden Kultur dient er zu Unternehmungen oder wird Veranlasser zu Unternehmungen; auch kann derjenige, der einen Vorrath auf Gewinn besitzt, leicht über die Kräfte Anderer gebieten, indem er sie damit für die Arbeit, die sie für ihn leisten, bezahlt, wodurch sein Vorrath auf Gewinn noch größer wird. Diese Vergrößerung des Produktenkapitals

gab nun Veranlassung zur Erweiterung des Ackerbaues und der Viehzucht, zur Betreibung der Gewerbe und des Handels, und zur Anlegung und Erweiterung der Städte. — Das zum Gewinn bestimmte Kapital theilt sich in Fonds: und in umlaufendes Kapital. Ersteres, das Fondskapital, bleibt dem Unternehmer eines Geschäfts beim Weggeben der Waare, des damit gewonnenen Produkts; Letzteres, das umlaufende Kapital, geht mit der Waare aus den Händen des Unternehmers oder Besitzers. Zu dem Fondskapitale gehört jedes Besitzthum, jedes Werk, wodurch ein Produkt oder eine Waare geliefert werden kann. So ist z. B. der Boden zum Acker- oder Feldbaue ein Fondskapital, weil er bei guter Bewirthschaftung das Getreide und die Feldfrüchte liefert; so ist ein gut unterhaltener Obstgarten oder ein Weinberg ꝛc. ein Fondskapital, weil sie Obst und Wein liefern; so ist eine Mahlmühle, die gut erhalten wird, ein Fondskapital; dagegen ist ein gemästeter Ochse (so wie überhaupt alles Mastvieh einzeln betrachtet) ein umlaufendes Kapital, weil das Fleisch und Fett desselben, als Mastung, nicht ohne den ungemästeten Ochsen, der hier als Lieferungsfonds betrachtet werden muß, nicht weggegeben werden kann. Betrachtet man aber in einer Wirthschaft nicht den einzelnen Mastochsen, sondern den ganzen Mastviehstand, so ist dieser ein Fondskapital, weil er immer wieder ersetzt oder ergänzt wird, und Alles, was zur Aufrechthaltung dieses Standes immerwährend ersetzt werden muß, ist Conservations-Gegenstand, und als Kapital betrachtet, umlaufendes Kapital. Nach dem Grafen von Buquoy, nach dem auch die vorhergehende Theilung des Kapitals aufgestellt worden, die auch mit Smith und Lueder übereinkommt, gehören überhaupt zu dem umlaufenden Kapitale jeder Conservationsfonds und alle Verwandlungsgegenstände, in sofern Letztere nicht auf

Vergrößerung eines bestehenden Fondskapitals verwendet werden. Der oben erwähnte Schriftsteller führt hier ein Beispiel bei einer Dampfmaschinen-Fabrik an, in welcher die Bohrwerke durch Dampfmaschinen getrieben werden. Würde nun z. B. die Frage aufgeworfen: in wie fern ein vollendeter Cylinder aus dieser Fabrik zum Fondskapitale oder umlaufenden Kapitale des Fabrikherrn zu zählen sey? so kann die Antwort nicht anders ausfallen: Sey der Cylinder zum Verkaufe bestimmt, so gehöre er zum umlaufenden Kapitale, sey er aber dazu bestimmt, einen abgenutzten Cylinder in der eigenen Dampfmaschinen-Fabrik mit einem neuen auszutauschen, so gehöre die Differenz der Werthe der beiden Cylinder zum Conversationsfonds, zugleich aber auch zu dem umlaufenden Kapitale des Fabrikherrn, indem die Abnutzung des alten Cylinders an der damit erzeugten Waare dergestalt hafte, daß der Werth dieser Abnutzung vom Werthe der Waare nicht getrennt werden könne. Sollte endlich der Cylinder dazu verwendet werden, um die Dampfmaschinen-Fabrik mit einer neuen Dampfmaschine zu versehen, und hierdurch die Anstalt zu vergrößern, so gehöre der Cylinder zum Fondskapital des Fabrikherrn. — Alle Erzeugnisse der Fabriken und Manufakturen, alle Waaren des Kaufmanns gehören zum umlaufenden Kapitale, so lange sie sich noch in den Waarenlagern befinden, sobald sie aber in die Hände des Verbrauches übergehen, so müssen sie als Gegenstände des Genusses oder Verbrauchs betrachtet werden. Der Vorrath davon bei dem Consumenten ist dann Genuß- oder Verbrauchsvorrath. Dieselbe Eintheilung beim Vorrathe des Einzelnen, findet auch bei dem Nationalvorrathe Statt, und jeder Theil des umlaufenden Kapitals der Nation geht zuletzt in den Vorrath zum Gebrauche oder in stehendes Kapital der Nation über. Der fortwährende Ersatz des aus dem Umlaufsfonds tretenden Ka-

pitals geschieht durch die Arbeit der Menschen, durch ihre Gewerbe und ihren Handel. — Bei der Anhäufung der Kapitalien oder der Entstehung derselben durch Anhäufung, muß man zwei Klassen von Staatsbürgern nach Adam Smith unterscheiden, nämlich die produktiven und die unproduktiven. Die Ersteren bereichern das Nationalvermögen durch ihre Arbeit, hierher gehören alle Gewerbetreibende (die Acker- und Feldbebauer mit eingeschlossen) und die Handels- oder Kaufleute; die Andern vermehren das Nationaleinkommen nicht durch ihre Arbeit, sondern suchen sich durch dieselbe nur ein Einkommen zu sichern; sie sind bloß Konsumenten, die ihr Einkommen aus den Beiträgen der produktiven Arbeiter ziehen; man kann sie aber auch zu gleicher Zeit als Leiter betrachten, welche einen großen Theil des Staats- und Privateinkommens wieder in die Hände der Arbeiter zurückführen. Hierher gehören Staatsbeamte, Soldaten, Geistliche, Sachwalter, Schullehrer, Gelehrte, (welche auch als produktiv betrachtet werden können, sobald sie Werke herausgeben, als Schriftsteller auftreten, und so die Druckereyen und den Buchhandel beschäftigen), Dienstboten ꝛc. Man kann hier nun noch eine dritte Klasse von Staatsbürgern annehmen, die gar keine Kräfte aufwendet, weder für ihr eigenes, noch für das Nationaleinkommen. Hierher gehören die Kapitalisten, welche mit ihrem Vermögen nichts unternehmen, sondern ihr Geld auf Zinsen ausleihen, so wie überhaupt alle Rentiers, welche Einkommen genießen, aber dafür weiter keine Kräfte aufwenden. Indessen kann aber auch der Kapitalist zu den produktiven und unproduktiven Staatsbürgern gezählt werden, wenn er sein Geld als Darlehn zu solchen Unternehmungen giebt, welche sich auf produktive und unproduktive Arbeit beziehen. So kann z. B. das Geld in einer Fabrik, Manufaktur, Handlung, zur Unter-

nehmung von Kunststraßen, Eisenbahnen, Brückenbauten ꝛc. angelegt werden; ein solcher Kapitalist ist dann immer als ein an dem Einkommen des Unternehmens oder des Unternehmers theilnehmender Gesellschafter oder Kompagnon zu betrachten. Der produktive Arbeiter verwerthet seine Arbeit, das heißt, er bringt ein Produkt von größerem Werthe, als die aufgewandten Kräfte (die Arbeit) betragen, hervor oder setzt einen neuen Werth hinzu. So bringt die Düngung, Bearbeitung des Bodens und die Aussaat das Getreide und die Feldfrüchte hervor, die wieder neue Verwerthungen erhalten. So wird zum Beispiel das Getreide auf der Mühle gemahlen und das erhaltene Mehl zu Brod, Kuchen ꝛc. verbacken. So erhält ein rohes Material durch die Veredlung einen neuen Werth; so wird die von den Schafen gewonnene Wolle gesponnen und das Gespinnst zu Tuch ꝛc. verwebt; so werden die rohen thierischen Häute, z. B. des Rindviehs, gegerbt und zu Leder bereitet ꝛc. Der hinzu gesetzte Werth ist gerade so groß, als der Lohn des Arbeiters und der Gewinnst des Fabrikherrn oder Meisters zusammen genommen. Der Fabrikherr erhält daher durch seine Auslage eine Waare, durch deren Verkauf er die Auslage mit Gewinn zurück erhält, und wofür er wieder andere Waaren anfertigen lassen kann. Die Arbeiten der unproduktiven Staatsbürger gehen dagegen in nichts bleibenden über, mit denen gleich große Arbeiten erkauft werden können; sie sind keine Waare, kein Produkt, welches verwerthet werden kann, ja bei einigen unproduktiven Klassen der Einwohner nur ein Aufwand von Kräften zur Arbeit, der in dem Augenblicke, nach dem sie geleistet worden, verschwindet, ohne einen Werthgegenstand hervorzubringen. Der Satz, den Lueder in seinem Werke: „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft", Th. 1 (Berlin, 1800), S. 256, auf-

stellt: daß wer eine Menge Manufakturarbeiter unterhalte, ein reicher Mann, wer aber zu viele Bediente halte, leicht zum armen Manne werden könne; denn die Fugger seyen als Handelsleute reich, als Grafen arm geworden, scheint sowohl in der Privat- als Staatswirthschaft nicht haltbar zu seyn; denn beides liegt nicht in der Natur der Produktivität und Inproduktivität, sondern in der Art der Bewirthschaftung; denn ein Fabrikinhaber, der eine Menge Fabrikarbeiter unterhält, und unrichtig spekulirt, kann eben so gut dabei zum armen Manne werden, als ein reicher Mann, der die Rechnung ohne Wirth macht, und mehr Bediente hält, als sein Einkommen ihm zu halten gestattet, und so würden die Fugger, im Grafen- und Fürstenstande, als gute Verwalter ihres Vermögens und Bewirthschafter ihrer Güter keinen bedeutenden Ausfall an ihrem Vermögen erlitten haben. Uebrigens ist der Aufwand, den Reiche durch Haltung eines großen Hausstandes machen, wenn er nur nach ihrem Einkommen geschieht, vortheilhafter für den Staat, als wenn sie sehr sparsam und eingeschränkt leben, und die Zinsen ihrer Kapitalien zum Theil wieder zum Kapitale schlagen; denn durch diesen Aufwand fließt ein großer Theil ihres Einkommens wieder in die Hände der Producenten, welche Wirkung dieses in der Gewerbs- und Handelswelt, in Künsten und Wissenschaften hervorbringt, zeigt uns Wien, wo viele reiche Privatpersonen, Fürsten, Grafen ꝛc., leben. Die unproduktiven Arbeiter, wenn sie auch durch ihre Arbeit dem Nationalvermögen nichts zusetzen, so sind sie doch stets Leiter, die das Empfangene wieder größtentheils unter die produktiven Arbeiter bringen. Lueder sagt ferner an dem angeführten Orte, S. 259 u. f., über die produktiven und unproduktiven Arbeiter Folgendes:

Der Theil von dem Totalprodukte einer Nation, welcher das angelegte Kapital wieder erstattet, wird

einzig zur Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandt, weil dieses Kapital Gewinn bringen soll, und weil es nur Gewinn bringen kann, wenn davon produktive Arbeiter unterhalten werden; der andere Theil von dem Totalprodukte aber kann sowohl zur Unterhaltung produktiver, als unproduktiver Arbeiter gebraucht werden; denn dieser Theil macht ein Einkommen aus, und so wie man sein Einkommen auf eine gewinnbringende Art anlegen kann, so kann man es auch verbrauchen oder es nichts hervorbringenden Arbeitern zuwenden. — Die produktiven Arbeiter werden von dem Theile des Totalprodukts unterhalten, der das angelegte Kapital wieder erstattet; das, was für den Unternehmer Kapital ist, wird dann für den Arbeiter ein Einkommen; alle unproduktiven Arbeiter aber, so wie alle Unbeschäftigte werden nicht bloß von dem Theile des Totalprodukts unterhalten, der ein Einkommen ausmacht, so wie er gewonnen wird, sondern auch von dem Einkommen der produktiven Arbeiter. Die unproduktiven und unbeschäftigten Menschen leben entweder von dem, was ihnen als Kapitalgewinnst und Rente zufließt, oder von dem, was ihnen von dem Einkommen der produktiven Arbeiter zu Theil wird. Die produktiven Arbeiter können nicht nur zur Unterhaltung der unproduktiven beitragen, sondern tragen auch wirklich zur Unterhaltung derselben bei, da sie dem Staate Steuern entrichten, und da diese größtentheils unproduktiven Arbeitern ausgezahlt werden. Da aber die produktiven Klassen von ihrem Einkommen nur das, was nach Abzug ihrer Unterhaltung übrig bleibt, freiwillig oder unmittelbar, oder gezwungen, durch Steuerbeiträge zur Unterhaltung der Unproduktiven verwenden können, und nach Abzug ihrer Unterhaltung nur wenig übrig bleibt, und da Landrente und Kapitalgewinnst denjenigen zu Theil werden, die nach Bestreitung ihres eigenen Unterhalts nicht nur viel übrig behalten, sondern auch eine Vorliebe für unproduktive Arbeiter haben; so bilden überall Landrente und Kapitalgewinnst die Hauptquellen, aus welchen die Nichtsbervorbringenden unterhalten werden. Das Verhältniß also zwischen den Produktiven, und den Unproduktiven und Nichtsthuern hängt überall im hohen Grade von dem Verhältnisse

ab; indem der Theil des Totalprodukts, der zur Wiedererstattung des angelegten Kapitals bestimmt ist, zu dem Theile steht, der ein Einkommen giebt, entweder als Rente oder als Kapitalgewinnst. Dies Verhältniß der beiden Theile des Totalprodukts gegen einander ist ganz anders in reichen, als in armen Ländern. In den reichen Ländern unsers Welttheils dient der größte Theil des Produkts des Bodens zur Wiedererstattung des angelegten Kapitals, und der andere und kleinere Theil bezahlt den Gewinnst und die Rente. In den armen Europäischen Staaten des Mittelalters reichte ein kleiner Theil des Produkts zur Wiedererstattung des Kapitals hin, das höchst unbedeutend war, und alles übrige fiel dem Gutsherrn als Gewinnst oder als Rente zu. Jetzt beträgt die Rente selten den dritten, oft nicht den vierten Theil des Produkts, und diese Rente ist doch das Drei- und Vierfache von dem, was sie im Mittelalter war. So wie die Kultur zunimmt, nimmt die Landrente im Werthe zu, aber sie nimmt ab im Verhältnisse zu dem Totalprodukte des Landes. Unsere Vorfahren hatten nur kleine Kapitalien in ihrem Handel und in ihren Manufakturen, wir haben große Kapitalien in beiden angelegt. Jene kleinen Kapitalien brachten große Gewinnste; denn der Zinsfuß betrug zehn vom Hundert, und der Gewinn mußte groß genug seyn, um solche Zinsen bezahlen zu können. Wir zahlen fünf, vier, drei und zwei vom Hundert Zinsen; allein die Gewinnste von unsern Kapitalien sind größer, wie die unserer Vorfahren, weil wir weit größere Summen als Kapitalien angelegt haben. Also derjenige Theil des Totalprodukts, der, so wie er gewonnen wird, unmittelbar zur Wiedererstattung angelegter Kapitalien dient, ist nicht nur an sich größer in reichen, als in armen Ländern, sondern er steht auch in einem weit größerem Verhältnisse zu demjenigen Theile des Totalprodukts, der ein Einkommen als Rente oder als Kapitalgewinnst gewährt. Diejenigen Fonds, aus welchen produktive Arbeiter unterhalten werden, betragen in reichen Ländern nicht nur an sich mehr, als in armen, sondern sie stehen auch in einem größern Verhältnisse zu denjenigen Fonds (Renten und Kapitalgewinnst), die zwar eben sowohl

für produktive, als für unproduktive Menschen verwendet werden können, aber doch meist für die Letztern wirklich verwandt werden. Nach dem Verhältnisse zwischen jenen beiden Fonds muß nothwendig der Grund des Fleißes und der Unterthänigkeit in jedem Lande sich richten. Fleiß herrscht, wo das Kapital das Uebergewicht hatte, wo die größte Hälfte des Nationaleinkommens zur Wiedererstattung des in dem Landbaue und in den sämmtlichen Gewerben angelegten Kapitals verwandt wurde; und Faulheit herrschte, wo die Einkünfte das Kapital überwogen, wo die größere Hälfte der jährlichen Erzeugnisse des Bodens und des Fleißes von unproduktiven und müßigen Menschen verzehrt wurde, und so mußte denn auch jede Vermehrung, wie jede Verminderung des Kapitals oder der zur Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandten Summe den Fleiß oder die Anzahl der produktiven Arbeiter, und mithin das Totalprodukt jedes Landes vermehren oder vermindern.

Das Fortschreiten des Volkes in der Kultur in staatswirthschaftlicher Hinsicht oder auf die Staatswirthschaft bezogen, vermindert nach dem Herrn Grafen von Buquoy die müßigen Kapitalisten, indem es verursacht, daß die Arbeiten unter Viele vertheilt werden, wodurch bei der Gewerbefreiheit, welche Folge dieser höheren Kultur ist, auch der höhere Profitsatz heruntergeht, also auch der Zinsfuß nur unbedeutend ausfällt, so daß das Darleihen auf Zinsen eine so geringe Erwerbsquelle wird, daß jeder Kapitalist auf andere Mittel denken muß, um die Zinsen seiner Kapitalien höher herauszubringen: er wird dann zu Unternehmungen hierdurch veranlaßt. — Dieses möchte man doch nicht im Allgemeinen annehmen können, wenn es auch im Einzelnen der Fall ist; denn der Kapitalist, der nicht zugleich auch Spekulant ist, wird lieber mit den geringen Zinsen seines sicher untergebrachten Kapitals zufrieden seyn, als einen Theil desselben (wenn auch nicht das

Ganze als vorsichtiger Geschäftsmann) durch Unternehmungen aufs Spiel zu setzen; denn nur bei neuen Gewerbezweigen könnte es gelingen, den Markt auf eine kurze Zeit sich frei zu erhalten, und dadurch dem neuen Unternehmen einen sichern Grund zu verschaffen, um die eintretenden Concurrenzen zu bestehen. Andere Unternehmungen, die schon vielseitig besetzt sind, Nachdenken, Mühe und Arbeit kosten, und die, um den Marktpreis für sich einigermaßen günstig zu stellen, noch einen besonders spekulativen und erfinderischen Geist erfordern, möchten wohl schwerlich für alle Kapitalisten seyn, und besonders da man annehmen muß, daß viele Kapitalisten doch schon bejahrt sind, da der erste Erwerb zum Reichthume mühevoll ist, und sie oft erst dann zu der Höhe des Reichthums gelangen, um von den Zinsen des Erworbenen gemächlich leben zu können, wenn sie das Mannesalter schon überschritten haben; denn wenn fortdauernd ungünstige Conjunkturen eintreten, so suchen sie sich schon früh mit ihrem Vermögen aus dem Geschäftskreise zu entfernen, wenn sie nämlich ein Gewerbe, einen Handel trieben, und dasselbe in Sicherheit zu bringen; und diese Kapitalisten, die ihr Geschäft aus den angeführten Gründen aufgegeben oder an Andere abgetreten haben, möchten schwerlich Lust bekommen, sich noch einmal auf den Tummelplatz des Gewerbelebens, so vielen jungen rüstigen Concurrenten gegenüber, zu begeben, und hier ihr schon sicher gestelltes Kapital zu wagen; sie werden daher lieber mit geringen Zinsen, wie schon oben angeführt worden, zufrieden seyn; denn so tief herunter sinken die Zinsen nie da, wo noch viel gebauet wird, noch viel Land urbar zu machen und zum Landbaue ꝛc. zu benutzen ist, überhaupt die Gewerbe aller Art noch sehr ausgedehnt oder vergrößert werden können, und die Ausgleichungsmittel entweder geringe oder sehr ungleich vertheilt, also

viele Kapitalien noch nöthig sind und gesucht werden. Nur in einem Lande, wie China, was übervölkert und an Ausgleichungsmitteln aller Art reich ist, könnte es geschehen, daß die Kapitalien nur auf Gewerbe angelegt würden, auf jede andere Weise aber gar keinen Nutzen gewährten. Auch ist der abnehmende Profitsatz bei einer übergroßen Concurrenz auf dem Marktplatze nicht geeignet, Kapitalisten aufzumuntern, ihr Geld zu Unternehmungen zu verwenden oder in Gewerbe zu stecken, die sich schlecht rentiren; denn nur der erhöhete Profitsatz muntert Kapitalisten auf, Alles zu wagen. So gewahrt man auch, daß neue Unternehmungen auf Aktien, die eine bedeutende Dividende abzuwerfen versprechen, und sie auch abwerfen, gleich eine Menge Aktionaire herbeiführen, die das zur Unternehmung nöthige Kapital zusammenbringen oder zeichnen. Wo also eine wirkliche Aufmunterung, durch den sichtbar glücklichen Erfolg der Unternehmung erzeugt, vorhanden ist, da ist auch Geld, da werden die Kapitalien sichtbar; wo dieses aber nicht ist, und die Unternehmungen nur auf einem Bestehen in der Concurrenz bei einem herabgedrückten Profitsatze beruhen, da möchten sie wohl lange auf sich warten lassen, ehe sie erscheinen oder sichtbar werden, und nur ganz niedrige Zinsen könnten Kapitalisten vermögen aus ihrer Zurückgezogenheit aus dem Gewerbeleben wieder in dasselbe zu treten. — Jede Erhöhung der National-Industrie, jede Ausbildung dazu, muß auch immer mit dem dazu nöthigen Vorrathe von Kräften übereinkommen, sonst geht es hier, wie bei der Ueberbildung im Reiche des Wissens, der geistigen Kultur; diese führt auf Ab- und Irrwege, und schwächt die Geistes- und Körperkraft, und jene erzeugt zuletzt falsche Spekulationen, Rückschritte und Armuth. Eine Nation also über ihre Kräfte zur Industrie ausbilden wollen, hieße nur, sie zu trügerischen Spekulationen führen

und das Geld dem Auslande zuwenden. Daß eine steigende Nationalkultur bei der Gewerbefreiheit die Nation fleißiger macht, ist gewiß, weil sie die Kräfte und fast alle kleine Kapitalien der Nation oder der Einzelnen im Volke in Bewegung setzt; allein das Nationalvermögen kann nur dann dabei gewinnen oder wachsen, wenn große Unternehmungen, von der Regierung geleitet, geschehen, wie z. B. die Urbarmachung von Strecken wüster und morastiger Gegenden zum Acker- und Feldbaue, die Emporbringung und Veredlung der Viehzucht, die Anlegung von großen Fabriken und Manufakturen, besonders auf die innere Konsumtion berechnet, ꝛc.; denn nur hierdurch erhält der thätige Arbeiter einen Wirkungskreis seine Kräfte für sein und des Landes Wohl anzustrengen. Die Masse der produktiven Arbeiter ist der Atlas, auf dem die ganze Staatswirthschaft, ja das ganze Staatsgebäude ruht; diese zu vermehren ist die Hauptsorge einer jeden Regierung, weil dadurch die Staatswirthschaft immer mehr und mehr befestiget wird; sie aber durch falsche Ansichten, übel geleitete Unternehmungen schwächen, würde auch auf die Folge den Ruin der Staatswirthschaft nach sich ziehen. Wenn Fleiß und Sparsamkeit in einem Volke den Grund ausmachen, worauf das Zunehmen des Nationalreichthums vorzüglich beruhet, so verändert, nach dem Herrn Grafen von Buquoy, das Verschwenden oder Verzehren über das Einkommen hinaus, das heißt, das Aufzehren des zur Werthserhöhung bestimmten stehenden und umlaufenden Kapitals die produktive Arbeit und hierdurch die cursirende Geldmasse; denn durch die Verminderung der Geschäfte im Inlande werde ein Theil der cursirenden Geldmasse dem eigenen Lande überflüssig und gehe daher ins Ausland über. Aehnliche Wirkungen kämen auch bei mißlungenen Spekulationen vor, ja diese seien in der Hinsicht noch nachtheil-

ger, da sie manchen unternehmenden und geschickten Mann abschreckten, sich in eine ähnliche Spekulation einzulassen, welche, ihrer Natur nach, doch sehr vortheilhaft seyn könne, und bloß darum mißlungen sey, weil der erste Spekulant dieser Art leichtsinnig, ungeschickt oder ohne alle Sachkenntniß bei seinem Geschäfte verfuhr. In solchen Fällen sey es Pflicht des Staats, die Fehler des verunglückten Spekulanten aufzudecken. Den allerschädlichsten Einfluß auf das Allgemeine, brächten aber Verschwendung und mißlungene Spekulation hervor, wenn sie sich nicht auf einzelne Bürger, sondern auf die ganze Staatswirthschaft selbst bezögen, wobei Verschwendung jedoch hier nicht in dem bösen Sinne zu nehmen sey, worin dieses Wort gewöhnlich gebraucht werde, sondern es sey hier nur die unproduktive Verwendung aus dem Bruttoertrage und dem reinen Einkommen. — Die Kapitalien werden aber nicht bloß vermehrt oder angehäuft durch die Arbeit oder Produktion, das heißt, durch den Gewinn, der an Produkten der Natur, der Kunst und im Handel gemacht wird, sondern auch durch das Ausleihen der Kapitalien auf Zinsen, und das Anhäufen durch Geld auf Geld, indem Zinsen wieder zum Kapitale geschlagen werden, wenn nämlich das Kapital so ansehnlich ist, daß der Kapitalist von den daraus ziehenden Zinsen nicht nur den Unterhalt für sich und seine Familie bestreitet, sondern noch einen Ueberschuß zur neuen Kapitalanlegung behält. Hier ist eigentlich nur die Rede von hypothecirten oder auf Grundstücke gegebenen Kapitalien. Es giebt nun noch ein Darlehen auf Zinsen gegen Unterpfand, wobei also der Darleiher sich durch Gegenstände von Werth, die oft das Doppelte des Darlehns betragen, für die Hergebung desselben sicher stellt, wobei dann noch oft der gesetzliche Zinsfuß weit überschritten und dem Wucher die Thür geöffnet wird, wogegen auch

die Regierungen stets kräftige Verordnungen erlassen, und noch besser diesem Uebel durch Errichtung von Lombarden oder Leihbanken vorzubeugen gesucht haben; da selbst die Verordnungen nur zu oft umgangen worden, indem ein Jeder, der sich in Geldverlegenheit befindet, um in dem Augenblicke der Noth geholfen zu werden, gern die verlangten hohen Zinsen giebt und schweigt, weil er diesen Kanal wohl einmal wieder braucht. Auf diesem Wege sind viele Kapitalien durch Geld auf Geld gehäuft worden. Hierher gehört auch der Ankauf von Staatspapieren zu einem niedrigen Cours, um sie dann wieder bei einem höheren zu verkaufen, wodurch mancher Spekulant bei gewissen Conjunkturen mit einem nur sehr mäßigen darin angelegten Fonds zum Kapitalisten geworden ist. — Die Anlegung oder Anwendung der Kapitalien geschieht auf mancherlei Art, und dieses interessirt den Staatswirth insbesondere, weil die Kenntniß davon ihn in den Stand setzt zu sehen, welche Verwendung des Nationalkapitals den größten Vortheil in staatswirthschaftlicher Hinsicht gewährt, wenn dabei sowohl die Größe des zuwachsenden Reichthums, als auch die Stetigkeit und Dauer des Vermögenszustandes der Nation berücksichtiget werden. Wenn man nun ein Kapital in irgend einem Geschäfte anlegt, so geschieht es nur, um damit zu gewinnen, um die Zinsen des Kapitals höher herauszubringen, als der übliche Zinsfuß ist, wenn man dasselbe hypothecirte. Durch diese Absicht des Gewinnes, welche jeden Kapitalisten bei seiner Unternehmung leitet, werden für die Staatswirthschaft wichtige Resultate erhalten, als die Beschäftigung von Arbeitern, die Ankaufung von Materialien, Werkzeugen und Maschinen, wodurch wieder andere Erwerbszweige in Thätigkeit gebracht werden, und dann der Zuwachs, der aus dem Geschäftsbetriebe dem Nationalkapitale und dem Staatsvermögen entsteht. Da

sich nun in staatswirthschaftlicher Hinsicht alle Werthserhöhung auf quantitative und lokale Veränderung, nämlich auf Erzeugung roher Produkte, auf deren Veredlung und auf den Handel bezieht, so muß auch hiernach die Verwendung des Nationalkapitals auf Gewinn klassificirt werden. Hiernach zerfällt die Werthserhöhung des Nationalkapitals in jene durch Landbau, Forstbau, Bergbau und Fischerey; dann in jene der Veredlung der Naturprodukte durch Fabriken- und Manufakturarbeit, und durch Handwerke; und ferner in jene durch den Handel, welcher sich in Groß- und Kleinhandel, Ersterer wieder in äußeren und inneren Konsumtionshandel, und in Zwischenhandel theilt. Für den Staatswirth ist es nun wichtig zu wissen, welche unter diesen Gewerben in staatswirthschaftlicher Hinsicht die größten Vortheile gewähren, welche demnach von Seiten der Regierung einer vorzüglichen Begünstigung bedürfen. Die staatswirthschaftlichen Schriftsteller sind hierüber nicht ganz einig, indessen sollen diejenigen Bedürfnisse, welche dazu dienen, die Menge zu befriedigen, das heißt, die meisten und größten Klassen der Staatseinwohner, auch diesen Zweck erfüllen, welcher auf zweierlei Art erreicht werden kann: 1) durch eigene Erzeugung der allgemeinen nothwendigen Bedürfnisse, und 2) durch eigene Erzeugung solcher Gegenstände, welche vermittelst des Handels die allgemeinen nothwendigen Bedürfnisse aus dem Auslande herbeizuschaffen vermögen. Wählt man das erstere Mittel, nach dem oben, S. 124, angeführten Schriftsteller, so verdiene die Kapitalverwerthung durch Landbau, Fabrikation der ersten Bedürfnisse, als gewöhnliche Tücher und andere wollene Zeuge, Leinwand, lohgares Leder ꝛc., ferner der innere Handel, in so weit hierdurch der Landbau und die eben erwähnten Fabrikationen begünstigt werden, die vorzüglichste Aufmunterung; dann auch noch nebenbei der Forstbau

und der Bergbau, damit es weder an Brenn-, noch an Nutzholz fehle, und eben so wenig, wenn es möglich ist, für den innern Bedarf an Bley, Eisen, Zinn und Kupfer. Wird nun das letztere Mittel gewählt, so verdienen jene Verwerthungen des Nationalkapitals eine ausgezeichnete Unterstützung, welche sich auf Erzeugung der feinern Manufakturwaaren beziehen, die nämlich bei kleinem Gewichte und Volumen, einen großen innern Werth besitzen; ferner jene, welche sich auf innern und äußern Handel beziehen, indem ein hoher Grade der Vollkommenheit in den technischen Gewerben ohne weit getriebene Vertheilung der Arbeit, folglich ohne einen lebhaften innern Handel nicht erlangt werden kann; endlich jene, welche die Gewinnung des Goldes und Silbers aus eigenen Bergwerken zum Zwecke haben. In wie fern nun in einem Staate die erste oder zweite Methode vorzüglich zu berücksichtigen ist, hängt von der physischen und politischen Lage des Landes, und von seinen Hülfsquellen ab, die ihm diese oder jene Methode auszuführen erleichtern; denn ein Land, welches auch an Naturprodukten des Wohllebens reich ist, wie z. B. Frankreich, und dadurch seine Nachbaren, die diesen Naturschatz nicht besitzen, beschatzt, und dabei noch in den Kunstarbeiten einen hohen Grad der Fertigkeit und des Geschmacks besitzt, wird natürlich bei der Einrichtung der Nationalökonomie nach der zweiten Methode eher seine Rechnung bei der Erhöhung des Nationalwohlstandes finden, als bei der ersten. Dasselbe ist auch bei Großbritännien der Fall; denn ein Inselstaat, welcher eine bedeutende Seemacht besitzt, und daher nie in den Fall kommen kann, der Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel entbehren zu müssen, indem es mit fast allen Ländern in Handelsverbindungen steht, und durch seine vielen Kolonien in den übrigen Welttheilen sich auch den Kolonialwaarenmarkt gesichert hat, um hier-

durch vortheilhaft jede Differenz zwischen der Einfuhr und Ausfuhr zu seinem Vortheile auszugleichen, kann seine Aufmerksamkeit auch der höhern Industrie zuwenden, und dadurch den Nationalreichthum vermehren, wie dieses auch in England mit Berücksichtigung aller Quellen, seit den Zeiten der Königin Elisabeth her, besonders aber seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts immer geschehen ist; dagegen kann aber ein Land, welches seiner physischen und politischen Lage nach leicht außer aller Gemeinschaft mit dem Auslande gesetzt werden kann, nicht so auf die zweite Methode denken, sondern muß die erste berücksichtigen; denn es muß weniger auf die Größe des Ertrags, als auf eine vom Auslande unabhängige eigene Deckung seiner vorzüglichsten Bedürfnisse Rücksicht nehmen, so daß es nie in Verlegenheit kommen kann, diese beim Mangel theurer einsammeln zu müssen. Nach Adam Smith nimmt der Acker- und Feldbau unter allen Gewerben die erste Stelle ein, wobei er ihm noch den Vorzug giebt, weil hierbei die Arbeit der Menschen nur einen Theil des totalen Kraftaufwandes ausmache, indem die Fruchtbarkeit des Bodens den übrigen Theil der Arbeit auf sich nehme. Dieses ist auch begründet, und wenn gleich andere Schriftsteller solches auch bei anderen Gewerben finden wollen, also diese Eigenschaft: dem Landmanne die Hälfte seiner Arbeit zu erleichtern, dem Landbaue nicht ausschließend eigen ist, so ist es doch bei andern Gewerben nicht in dem Grade der Fall, wie beim Feldbaue. Wegen dieser Behauptung Adam Smiths und anderer Schriftsteller: daß der Landbau bei Anlegung von Kapitalien den Vorzug verdiene, weil die darauf verwandten Summen die größte Quantität produktiver Arbeit veranlassen, und am meisten zur Vermehrung der Einkünfte und Reichthümer des Landes beitrügen, giebt man folgende Gründe an: 1) Seyen nicht bloß die Knechte und Mägde des

Landwirths, sondern auch sein Zug- und Lastvieh produktive Arbeiter; 2) arbeite beim Ackerbaue die Natur mit dem Menschen gemeinschaftlich, welches aber nicht bei den Manufakturen der Fall sey, wo der Arbeiter Alles thun müsse; und 3) finde man bei den Produkten der Fabriken und Manufakturen nichts, was nach dem Absatze der Rente des Grundeigenthümers beim Landbaue entspreche; denn nachdem das Kapital des Pachters nebst dem Gewinnste desselben von dem Ertrage des Landguts abgegangen sey, bleibe noch ein Beträchtliches übrig, welches dem Grundherrn als Rente zufalle, nämlich der Ertrag, der noch im Boden steckenden Naturkräfte, welche durch die Arbeit so angeregt würden, daß sie noch diese Rente übrig ließen. Die Gegner dieser Behauptung, welche auch die Fabriken und Manufakturen im Range dem Ackerbaue gleich gestellt sehen wollen, und wozu auch Lueder gehört, führen an: 1) daß auch in den Fabriken und Manufakturen, wie im Landbaue, alle Arbeiter, auch das zur Arbeit nöthige Vieh, z. B. in den Tretmühlen, ꝛc. eben so gut producirten, wie des Landmannes Gesinde und Zugvieh. 2) Sey die Natur eben so gut wirksam bei dem Fabrikanten, als sie dem Landmanne helfe; denn die chemischen Affinitäten seyen es fast allenthalben, welche den vorzüglichsten Theil der Arbeit verrichteten; denn so werde z. B. die Leinwand aus der Bleichküpe auf den Bleichplan gebracht, mit Wasser begossen, und hier seyen es doch die gemeinschaftlich wirkenden Kräfte des Oxygens und Lichtstoffes, welche die Zerstörung des Pigments bewirkten. 3) Finde sich auch bei Fabriken etwas, was der Rente entspräche; denn dem Fabrikanten, der sein Gewerbe mit fremden Kapitalien führe, gebe das Produkt seiner Fabrik nicht nur dasjenige zurück, was der Unterhalt der Arbeiter und der Werkzeuge mit den Zinsen betrüge, sondern auch einen Gewinnst, von dem der Fabrikant

lebe, und zum Auskommen Anderer beitrage; und habe der Fabrikant eigenes Kapital, so ziehe er von diesem eben sowohl ein Einkommen, als der Gutsherr von einem verpachteten oder selbst bewirthschafteten Landgute. Wer z. B. 20,000 Thlr. zum Ankaufe eines Landgutes verwende, thue es doch nur, um sich ein Einkommen zu verschaffen, und sein Geld nützlich anzulegen, wenn auch der Reiz des Landlebens ihn mit dazu bestimme; denselben Zweck habe auch der Fabrikant, wenn er mit einer gleich großen Summe seine Fabrik erweitere; nur erscheine es ungleich, wenn in der Berechnung des Fabrikanten die 20,000 Thaler mit angeführt werden, und wenn der Landwirth nur die Summe aufstelle, die er, außer der zum Ankaufe verwandten, noch als Kapital angelegt habe. Denn wo Grundeigenthum sich noch nicht ausgebildet habe, wo jeder nach Belieben jedes Stück Land sich zueignen könne, da komme nur die Summe in Rechnung, welche als Kapital im eigentlichen Verstande angelegt worden, und da werde mit Kapitalien, auf den Landbau verwandt, außerordentlich gewonnen, aber doch nur so ausserordentlich gewonnen, als ein Fabrikant, der von seinem Kapitale keine Interessen zu zahlen habe, gegen den Fabrikanten gewänne, der für sein Kapital Interessen entrichten müsse. 4) Könne von dem großen Hülfsmittel, der Theilung der Arbeit, wenig für den Landbau erwartet werden. Das Pflügen, Säen und die harte Arbeit der Erndte ließen sich nicht theilen, und die schwachen Kräfte eines Kindes, so wie des Greises könnten auf dem Lande nie so benutzt werden, als in den Fabriken und Manufakturen, wenn gleich von der physischen Seite betrachtet, die Beschäftigung junger Kinder mit einer anhaltend sitzenden Lebensart in den Fabriken auf ihre körperliche Ausbildung großen Einfluß habe, indem sie eine schwächliche Leibesbeschaffenheit erhielten, welches auch schon zum Oftern von den

Kindern, welche in den Manufakturen Lyons arbeiteten, öffentlich in Frankreich gerügt worden sey. — Daß der Landbau bei Anlegung von Kapitalien wohl die erste Stelle einnehmen kann, und sie in früheren Zeiten auch größtentheils einnahm, liegt in der großen Sicherheit des dafür gewonnenen Eigenthums, des Ackerbodens, woraus der Landmann die Produkte zur eigenen Konsumtion und zum Vertriebe zieht. Er ist ihm das Waarenlager, welches durch Feuer und Wasser nicht zerstört werden kann, wenn gleich die Produkte durch Letzteres und durch Hagelschlag leiden können; jedoch auch nur periodisch, oft in vielen Jahren nicht. Ganz anders ist es mit den Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufleuten, deren Fabriken und Magazine durch Feuer zerstört, deren Waaren von dem unsichern Meere verschlungen oder Bankerottirern geopfert werden können; nicht diejenigen Conjunkturen zu rechnen, welche der Krieg erzeugt, die zwar auch auf den Landmann Einfluß haben können, wenn der Krieg das Land berührt, aber doch nie in dem Grade, als auf Fabriken und Manufakturen; denn die Krieger selbst sind gezwungen den Landmann zu schonen, wenn sie nicht ihre Existenz gefährdet sehen, das heißt, verhungern wollen. Ferner sind die Produkte des Landmannes als eigentliche Bedürfnisse, die Niemand entbehren kann, und die alle Stoffe zur Nahrung und Bedeckung hergeben, die gesuchtesten, die er nie seinen Abnehmern aufzudringen nöthig hat, wie dieses sehr oft bei den Fabrikanten und Kleinhändlern der Fall ist, um eine Waare anzubringen oder loszuwerden; diese sind oft mit Kratzfüßen und Verbeugungen der gehorsamen Diener des Publikums, statt daß der Landmann mit schlichter Geradheit des Letzteren Herr in Beziehung auf seine Produkte ist. Ihn und seine Familie ernähren die Früchte seines Fleißes, und er kann jede Waare dafür eintauschen, wenn auch nicht

immer durch wirklichen Tausch, doch durch den Erlös aus seinen Früchten, nicht so der Fabrikant und Kaufmann, die immer erst verkaufen müssen, um sich die nothwendigen Lebensmittel anzuschaffen. Dieses Alles möchte fast für jedes Land dem Ackerbaue die größten Kapitalien zur Erhöhung des Nationalreichthums zuwenden, wenn nicht Klima, Boden, Lage des Landes, ꝛc. es oft anders bestimmten und den Manufakturen, Fabriken und dem Handel den Vorzug gäben, wie oben, S. 127 gezeigt worden. Uebrigens wetteifert in jetziger Zeit mit dem Kapitale, welches zur Gewinnung der rohen Produkte der Natur angelegt wird, das Kapital zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen in den meisten großen Staaten, die früher sich hauptsächlich auf den Getreide- und Feldbau, die Viehzucht, die Gartenkultur, den Forstbau, Bergbau, die Fischerey ꝛc. gelegt hatten, weil sie mit großen Summen für Fabrikate und Manufakten, besonders Luxusgegenstände, England und Frankreich tributbar wurden, welches hauptsächlich Deutschland und einige andere Reiche traf, sie sahen sich daher genöthiget, um nicht einen zu großen Ausfall bei ihrer Ausfuhr gegen die Einfuhr (wozu nun noch die Kolonialprodukte in einigen Staaten kamen) zu erleiden, Fabriken und Manufakturen selbst anzulegen oder die im Lande bestehenden zu größerer Thätigkeit aufzumuntern, und besonders wurde diese Thätigkeit in Anlegung dergleichen Anstalten und Erhebung der Industrie in diesem Jahrhunderte während der von Napoleon angeordneten Kontinentalsperre mit großem Eifer betrieben, wovon die Früchte sich auch jetzt in einigen Staaten auf eine dem Nationalwohlstande erfreuliche Weise zeigen. Um den Beweis von England zu führen, wie vortheilhaft dieser Staat in der blühendsten Periode seiner Fabriken und Manufakturen und seines Handels seine Kapitalien zum

Vortheile der National-Industrie und des dadurch erhöheten Wohlstandes und Reichthums der Nation anzulegen gewußt, und dadurch ein Uebergewicht in diesen Zweigen über andere Nationen erhalten hat, diene Folgendes aus einem Aufsatze von Niemeyer aus Verden: „Betrachtungen der vorzüglichsten Mittel, wodurch der Nationalreichthum in England entstanden ist," in dem neuen Hannöverschen Magazine, Jahrg. 1796, St. 2, S. 17 u. f. Es heißt nämlich hier: „Sehr bald hatte die Vermehrung des Geldumlaufs in Hinsicht auf Genugseyn für den Umfang der einheimischen Industrie, welche zur Befriedigung des vermehrten einheimischen Genusses wirkte, durch die Geschäfte der Bank den Punkt erreicht, wo es nicht vortheilhaft war, in noch größerer Ausdehnung dieser Vermehrung, sey es durch Banknoten, oder durch edle Metalle, weiter zu gehen. Als indessen der Anblick der schönen Produkte jener Industrie auch bei den Ausländern rings umher die Lust zum Genießen und Brilliren vermehrte, da schien es den Engländern keine Frage mehr, über jenen Punkt muthig wegzuschreiten, und nicht eher eine Grenze zu bestimmen, bis die Conjunkturen des auswärtigen Handels es nothwendig machten. Die Erfindung der Industrie wirkte von nun an nicht allein für den einheimischen Reichthum, der sie zuerst hervorbrachte; ihr Schimmer und das täuschende Ansehen von Glück und Wohlstand, das ihr Besitz gab, weckte bei allen Völkern die Lüsternheit nach einem gesteigerten Lebensgenusse, wofür selbst die Armuth unzählige Male entweder den letzten Heller hingab, wenn sie von den Kommissionairen der Britten zum Verkaufe angeboten wurden, oder sie mit einem wankenden Kredite kaufte, oder auch das Glück des kommenden Jahres anticipirte, um in dem gegenwärtigen nach Englischem Geschmacke leben zu können. Indessen

nahm in den Engländischen Familien vom Handwerker bis zum reichsten Banquier Zufriedenheit und Wohlstand zu. Bei den großen natürlichen Hülfsquellen, die England schon zum Auskommen seiner Einwohner hatte, floß, wie aus eroberten Provinzen, der Lebenssaft anderer Staaten dieser Insel zu, und häufte Reichthümer und Macht zusammen, die uns jetzt in Erstaunen setzt. In den Straßen Londons erhoben sich die Vorrathshäuser des Brittischen Fleißes, und der Zusatz: for Exportation (zur Ausfuhr) der den Namen aller Manufakturen mit schönen goldnen Buchstaben über den Thüren der Lagerhäuser angehängt ist, zeigt deutlich genug, daß daselbst Tausende auf Unkosten fremder Nationen leben. Wenn man nun die Vortheile im Ganzen übersehen will, die England seit den ersten Versuchen seinen Wohlstand zu der jetzigen Höhe empor zu bringen, und die Handlung blühend zu machen, erworben hat, so dienen dazu die Zollbücher und allgemeine Handelsbalanzen, die aus denselben aufgestellt werden. Es ist hier zwar zu vermuthen, daß wegen mancher Unterschleife bei den Zollabgaben immer einige Unrichtigkeiten dabei zu erwarten sind; allein sie sind immer zuverlässig genug, wenn es darauf ankommt, den Zustand der Handlung eines Landes im Ganzen zu übersehen, und die Vortheile oder Verluste dabei zu berechnen. Nach der Berechnung des Londner Zollhauses, hat England in dem Zeitraume von etwa neunzig Jahren 290 Millionen Thaler in der allgemeinen Handelsbalanz mit andern Nationen gewonnen. Unter dieser Summe sind 56 Millionen begriffen, die Deutschland in dem Handel über Hamburg und Bremen eingebüßt hat; desgleichen 90 Millionen Thaler in dem Handel, den es über Holland mit England treibt. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts verlor Deutschland an England in dem Handel über Bremen und Hamburg

jährlich 120,000 Rthlr.; dieser Verlust stieg zu Ende des genannten Jahrhunderts auf 600,000 Thaler. Rußland war bis dahin der einzige Staat, der in der Handelsbalanz mit den Engländern den Gewinn sicher und beträchtlich für sich hat; es mußte im Anfange dieses Jahrhunderts an England jährlich noch ungefähr 6000 Thaler zugeben, um die Balanz auszugleichen, und am Ende des jetzigen Jahrhunderts steht sie um eine Million zum Vortheile Rußlands. Schweden gewinnt auch etwas Weniges. Auch die Balanz des Ostindischen Handels ist wider England; alle übrigen Länder verlieren, unter allen aber Deutschland am beträchtlichsten, ꝛc." — Dieses war nun das Verhältniß Englands in seiner Bilanz zu Deutschland und einigen andern Staaten bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts. In welchem Verhältnisse stand nun nicht die Bilanz Frankreichs zu Deutschland ꝛc. ꝛc.? Es ist daher wichtig für diejenigen Staaten, welche eine Menge der mannigfaltigsten rohen Produkte gewinnen, daß sie ihre Einwohner aufmuntern, sowohl Kapitalien zu deren Veredlung, wie zur Ausbreitung des Ackerbaues und der Viehzucht anzulegen.— Die Anlegung der Kapitalien zu dem Großhandel ist eben so wichtig, wie zu den schon angeführten Zweigen der Nationalwirthschaft; denn durch die Erweiterung und Vergrößerung des Großhandels, erweitert sich auch der Land-, Forst- und Bergbau, die Fischerey; vergrößern und erheben sich die Fabriken und Manufakturen, so wie alle Gewerbe; denn nur er vergrößert und befördert den Absatz aller Produkte der Natur und Kunst, und schon dadurch wird die Produktion vermehrt, daß die Produzenten keine Zeit zu verlieren brauchen, um ihre Waaren abzusetzen; denn der Großhändler nimmt sie von ihnen, ja er bestellt sie bei ihnen, so daß sie auf Vorrath arbeiten können, weil sie immer sicher sind,

daß sie einen Abnehmer finden, es müßten denn besondere, dem Handel nicht günstige Conjunkturen eintreten, wie Krieg ꝛc. — Lueder am oben angeführten Orte, S. 313 u. f., sagt über die Anlegung der Kapitalien auf den Großhandel Folgendes:

So wie ein Kapital vortheilhafter auf den Landbau und die Manufakturen, als auf den Großhandel verwandt wird, so wird wieder durch ein Kapital mehr oder weniger produktive Arbeit bewirkt, und der Nationalreichthum mehr oder weniger vergrößert, je nachdem man das Kapital auf den einen oder den andern Zweig des Großhandels verwendet. Der Großhändler führt entweder einen inländischen oder einen ausländischen Konsumtionshandel, oder einen Zwischenhandel. Im ersten Falle kauft er in einer Gegend oder Provinz des Landes Produkte auf, um sie an einem andern Orte oder in einer andern Provinz desselben Landes wieder zu verkaufen; im zweiten Falle führt er dem Lande auswärtige Waaren zum Verbrauche zu; und im dritten Falle betreibt er zwischen fremden Ländern den gegenseitigen Umtausch der überflüssigen Produkte derselben. — Ein Kapital auf die erste Art angelegt, also ein Kapital, das man von einem Orte zum andern hin- und herführt, erstattet zwei von einander völlig verschiedene Kapitalien, die von Landwirthen oder Manufakturisten des Landes angelegt worden sind; es bewirkt also an zwei verschiedenen Orten die Fortsetzung nützlicher Beschäftigungen. So bringt ein und dasselbe Kapital Schottische Manufakturwaaren nach London, und dafür Engländische Manufakturwaaren und Getreide nach Edinburg zurück, und so oft dieser Tausch erfolgt, wird durch jenes Kapital zu gleicher Zeit ein Kapital in Schottland und in England wieder erstattet, was man hier und dort auf Landbau und Manufakturen angelegt hatte. Ein Kapital, angewandt zum Einkaufe ausländischer Waaren zum inländischen Verbrauche, erstattet bei jeder Handelsoperation gleichfalls zwei auf produktive Arbeit angelegte Kapitalien, wenn anders die ausländischen Waaren gegen inländische eingetauscht werden; aber nur eines dieser Kapitalien ist

dem inländischen Fleiße gewidmet. Das Kapital, welches Brittische wollene Zeuge nach Portugal bringt, und Portugiesische Weine dafür zurück nach England führt, bezahlt die in England und Portugal auf die Hervorbringung jener Waaren gewandte Arbeit; es erstattet ein Kapital in England und ein zweites in Portugal; aber nur das eine ist ein Brittisches Kapital, und also giebt ein auf den ausländischen Konsumtionshandel angelegtes Kapital dem vaterländischen Fleiße nur halb so viele Unterstützung, als ein Kapital, das zum inländischen Handel angelegt ist; auch nicht einmal so groß ist die Unterstützung, wenn das im auswärtigen Handel angelegte Kapital später zu dem Eigenthümer zurückkehrt, als das im inländischen Handel angelegte, und selten ist es möglich, daß jenes so schnell, wie dieses zurückkehre. Ein Kapital zum inländischen Handel verwandt, kann in solcher schnelle wieder zurückkehren, daß man mit demselben in einem Zeitraume zwölf Handelsoperationen machen kann, indem man mit einem zum ausländischen Handel verwandten Kapitale nur eine einzige solche Operation zu machen im Stande ist. In diesem Falle würde, wenn zwei gleich große Kapitalien, das eine zum inländischen, und das andere zum ausländischen Handel angelegt, jenes dem vaterländischen Fleiße, eine vierund zwanzig Mal größere Unterstützung gewähren, als dieses. Zuweilen werden die ausländischen zum inländischen Verbrauche gezogenen Waaren mit den Waaren eines dritten Landes eingekauft; allein auch diese Waaren des dritten Landes müssen gekauft werden, entweder mit inländischen oder wieder mit fremden Waaren, und so sind die Wirkungen der auf den ausländischen Konsumtionshandel angelegten Kapitalien ganz dieselben, sie mögen in einem Kreise umhergehen oder auf dem geradesten Wege zu jenem Handel gebraucht werden. Nur es findet sich der Unterschied, daß ein Kapital, welches Umwege nimmt, später zurückkehrt, denn es wird nicht eher wieder erstattet, bis zwei oder drei ganz von einander verschiedene Handelsoperationen geendiget sind. Ein Kaufmann, der mit Engländischen Waaren Virginischen Tabak einkauft, und diesen nach Riga schickt, um dort dafür Flachs einzukaufen, kann

sein Kapital nicht eher wieder erhalten und zum abermaligen Ankaufe Engländischer Waaren verwenden, bis jene zwei ganz von einander verschiedene Handelsgeschäfte beendiget und die Zahlungen eingelaufen sind. Ein Kapital zum ausländischen Handel angelegt, und ein Kapital, das Umwege nimmt, kann also den Fleiß des Landes weniger unterstützen, und die Produkte desselben nicht in dem Grade vermehren, als ein gleich großes Kapital, das zum direkten Handel dieser Art verwandt wird. Ein Kapital, welches aber auf den Zwischenhandel angelegt wird, wird der vaterländischen Industrie gänzlich entzogen und zur Unterstützung der Industrie fremder Länder verwandt. Mit jeder durch ein solches Kapital bewirkten Handelsoperation werden wohl zwei verschiedene Kapitalien wieder erstattet, aber keines von beiden gehört dem Lande, in dem der Kaufmann wohnt. Ein Holländischer Kaufmann der Getreide von Polen nach Portugal, und von Portugal Wein nach Polen wieder zurückführt, erstattet nur zwei Kapitalien, mit welchen Polnische und Portugiesische Industrie genährt wird; nur das, was dieser Kaufmann selbst gewinnt, wird Holland zu Theil, und in diesem Gewinnste besteht der ganze Zusatz, den vom Kapitale dieses Kaufmanns das Totalprodukt Hollands erhält. Wenn aber die Schiffe und die Seeleute, welche die Waaren von Portugal und Polen hin- und herbringen, auch in Holland zu Hause gehören, so wird auch der Theil des Kapitals jenes Kaufmanns, der die Fracht bezahlt, zur Unterstützung der Industrie in Holland verwandt werden; doch können sowohl Britten, als Holländer jenen Transport besorgen. Man nimmt gewöhnlich an, der Kaufmann betreibe diesen Handel mit Schiffen und Seeleuten von seiner Nation, und so sey denn der Zwischenhandel auch eine Schule für Schiffer und Seeleute. Wählten aber auch alle Zwischenhändler nie Ausländer zur Transportirung der Waaren, so könnte man doch jenen Vortheil nicht als eigenthümlichen Vortheil vom Zwischenhandel ansehen; denn dasselbe Kapital im auswärtigen Konsumtionshandel oder selbst im inländischen Handel angelegt, falls dieser, wie der Brittische, großen oder größtentheils durch Küstenfahrt betrieben wird, kann eben so

viele Schiffe und eben so viele Seeleute beschäftigen. Denn wie viele Schiffe und Seeleute jeder Handel wirklich beschäftiget, bestimmt nicht sowohl die Natur des Handels, als vielmehr die Beschaffenheit der Waaren, die umgesetzt werden, so wie die Entfernung der Häfen von einander, zwischen welchen die Waaren hin und hergeführt werden; jedoch entscheidet die Beschaffenheit der Waaren, ihr Werth und der große oder kleine Raum, den sie einnehmen, das Meiste. Noch jetzt beschäftiget der Steinkohlenhandel, der zwischen den beiden nicht weit von einander entfernten Häfen von London und Newcastle getrieben wird, mehr Schiffe und mehr Seeleute, als der ganze Engländische Zwischenhandel. Es giebt also das zum inländischen Verkehr angewandte Kapital der vaterländischen Industrie eine größere Unterstützung, und vermehrt den Werth des jährlichen Produkts des Landes in weit höherem Grade, als ein gleich großes Kapital im ausländischen Konsumtionshandel angelegt, und dieses wirkt wieder in beiderlei Rücksichten weit wohlthätiger, als ein auf den Zwischenhandel verwandtes Kapital. Stört nur nicht Zwang und Druck den natürlichen Lauf der Dinge, so entsteht jeder der verschiedenen Handelszweige unausbleiblich.

Wo der Zwischenhandel sich zu einer gewissen Höhe erhebt, da ist es ein Zeichen, daß das Nationalkapital eines Staats so angewachsen ist, daß es nicht mehr ganz für das Land benutzt werden kann, ein Beweis davon gab uns Holland in der Zeit seiner höchsten Blüthe im verwichenen Jahrhunderte; denn es trieb den größten Zwischenhandel. — Die Anlegung der Kapitalien zum Detail- oder Kleinhandel bringt eine gleiche Wirkung hervor, wie die auf den Großhandel; denn nicht nur befördern sie die Produktion im Kleinen, im Einzelnen, sondern der Kleinhändler ist auch die Stütze des Großhändlers; denn ohne ihn würden sich die angehäuften Waaren des Großhändlers nicht in die tausendfältigen Kanäle des Gewerbe- und Genußlebens verlieren; denn der Groß-

händler ist nicht im Stande auch den Detail der Waaren im Kleinen zu besorgen; er muß ihn den Kleinhändlern überlassen, welche dagegen wieder sehr vortheilhaft auf die Gewerbe wirken, indem sie es jedem Produzenten möglich machen, auch mit geringen Auslagen zu produziren, welches nicht möglich seyn würde, wenn der Produzent genöthiget wäre, sich die Materialien zu seinem Fabrikate oder Manufakte in großer Quantität einzukaufen, weil er sie in kleinen Quantitäten oder getheilt nicht erhalten könne, so kann er aber sein geringes Kapital zu seinem Gewerbe ganz nutzen, weil er die Materialien in der Quantität erhalten kann, wie er sie zu seiner Arbeit braucht. Lueder sagt: „Das Kapital der Krämer erstattet sammt dem Gewinnste das Kapital der Großhändler, und setzt diese dadurch in den Stand, ihren Handel fortzutreiben. Die Krämer selbst sind die einzigen produktiven Arbeiter, welche dieses Kapital unmittelbar beschäftiget. In dem Gewinnste oder in dem, wovon die Krämer leben, besteht der ganze Werth, der durch dieses Kapital dem jährlichen Totalprodukte der Nation zugesetzt wird. Das Kapital der Großhändler oder Kaufleute erstattet dem Landmanne, dem Bergmanne, dem Gärtner, dem Fischer und dem Fabrikanten ihr Kapital mit Gewinnst wieder, und setzt jeden derselben in den Stand, sein Gewerbe fortzusetzen. Dadurch erhält der Kaufmann nicht nur die Gewerbe im Gange, sondern vermehrt auch den Werth des jährlichen Produkts. Ueberdies beschäftiget der Kaufmann nicht nur Schiffer und Fuhrleute, welche seine Waaren von einem Orte zum andern bringen, sondern auch die Arbeiter, welche die Fässer und Tonnen, Säcke und Matten liefern, in welchen die Waaren versandt werden, und dadurch vermehrt der Kaufmann den Preis der Waaren um so viel, als der Lohn aller dieser Arbeiter und sein eigener Gewinnst zusammen genommen betragen. Darin be-

steht dann aber auch alle produktive Arbeit, welche der Kaufmann unmittelbar veranlaßt, und dieses macht auch den ganzen Werth aus, welchen der Kaufmann dem jährlichen Totalprodukte unmittelbar beifügt. In beiderlei Rücksichten wirkt also das Kapital der Kaufleute weit mächtiger, als das Kapital der Krämer." — Wie sehr der Handel die Seele von dem Gewerbewesen ist, beweiset das so industriöse England; denn nach Archenholz (Annalen der Brittischen Geschichte, I, 182, XIV, 267), wurden im Jahre 1788, 18,000 Arbeiter daselbst durch unglückliche Spekulationen außer Arbeit gesetzt, und im Jahre 1795 verwilligte das Parlament $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. zur Unterstützung der Kaufleute, und dieses zum Theil aus dem Grunde, weil viele Tausende von Arbeitern in den Manufakturen nicht brodlos werden sollten. Noch größer war die Noth unter den Arbeitern während der von Napoleon angeordneten Continentalsperre durch die Dekrete von Berlin und Mailand von 1806 bis 1813, wo sich Hülfsvereine bildeten, um die in den Fabriken und Manufakturen brodlos gewordenen Arbeiter zu unterstützen. Besonders hoch stieg die Noth in den Jahren 1811 und 1812 unter den Fabrik- und Manufakturarbeitern in den großen Manufakturstädten. In einigen Shiren, wie z. B. zu Straffordshire, Shropshire ꝛc., hatte man die Arbeiten in Eisen ganz aufgegeben. Die Arbeiter zogen zu Hunderten in ganz England umher und suchten Beschäftigung. Diejenigen Arbeiter, welche noch 1810 25 Schillinge wöchentlich erhielten, mußten sich 1811 und 1812 mit 12 Schillingen begnügen. Der Handel beschränkte sich nur noch auf die Ausfuhr nach Portugal, Spanien, Malta, Südamerika und Helgoland, und betrug im Ganzen nicht über 200,000 Pfd. jährlich. In Südamerika blieben die Waaren liegen und wurden nicht verkauft; in Nordamerika war der Handel durch

den Krieg unterbrochen. In dem einzigen Monate November des Jahres 1811 brachen allein in England und Schottland dreiundsechzig Bankerotte aus, von denen neun auf Schottland kamen, die übrigen auf England. Auf London allein fielen vierundzwanzig, worunter fünf Tuchhändler und zwei Manufakturiers. Hieraus wird man abnehmen können, daß der schlechte Zustand der Fabriken und Manufakturen während des genannten Zeitraumes, nur den schlechten Handelsconjunkturen zuzuschreiben war, und daß der Handel der Beförderer und Leiter aller Produktionen über den Selbstbedarf ist, und daß Kapitalien darauf anlegen, eben so nothwendig ist, als auf den Landbau und die Fabriken und Manufakturen. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge, sagt Lueder, geht Ackerbau dem Kunstfleiße vor und Kunstfleiß dem ausländischen Handel.

Die Verwerthung des Nationalkapitals geschieht daher durch die Anlegung der Kapitalien auf den Landbau, auf die Fabriken und Manufakturen, und auf den Handel, jedoch mit dem Unterschiede, daß derjenige der genannten drei Hauptzweige der Nationalwirthschaft am meisten die Begünstigung der Regierung genießen muß, welcher den größten Vortheil nach der individuellen Lage des Bodens dem Staate bringt, und das National- und Staatsvermögen mehrt. Nun entsteht hier aber die Frage: auf welche Produkte des Landbaues, der Viehzucht, der Fabriken und Manufakturen ꝛc. soll der Kapitalist sein Geld anlegen, in welchen Zweigen des Gewerbewesens rentirt es sich am vortheilhaftesten? Diese Frage ist dahin zu entscheiden, daß es zu denjenigen Produkten am vortheilhaftesten anzulegen ist, die nach der Lage des Landes am besten gedeihen, zu deren Veredlung alle Mittel vorhanden sind, oder leicht herbeigeschafft werden können, und welche die stärkste Konsumtion im Innern, und die größte Nachfrage von aussen her haben. Im

Landbaue verdienen Getreide (Rocken, Weizen, Gerste, Hafer) und Kartoffeln die erste Stelle, weil sie die Nation vor dem Verhungern schützen, also am sichersten nicht nur hierdurch rentiren, sondern auch durch die bedeutenden Nebenzweige, die sie abwerfen, als aus dem Erstern die Bereitung des Brots, Branntweins und der Stärke, und aus den Letzteren die Bereitung des Branntweins, der Stärke und des Zuckers und Syrups ꝛc. Auch der Runkelrübenbau verdient jetzt eine besondere Aufmerksamkeit von denjenigen, welche über Kapitalien zu disponiren haben, und sie vortheilhaft anlegen wollen; auch der Flachs-, Tabaks- und Farbekräuter-, Oel-, Obst- und Weinbau, wo Letzterer nämlich am vortheilhaftesten geführt werden kann. In der Viehzucht, die mit dem Landbaue verbunden wird, ist die Rind- und Schafviehzucht von Wichtigkeit. Was die Fabriken und Manufakturen betrifft, so ist dieses Feld zur Anlegung der Kapitalien so ausgedehnt, daß sich hier schwerlich eine solche Auswahl der gangbarsten Fabrikate und Manufakten, die sich gut rentiren, treffen läßt, weil dieses von so vielen Nebenumständen abhängt. Man sehe darüber dasjenige nach, was im technischen Theile der Staatswirthschaft, und S. 127 u. f., gesagt worden. Die Ausdehnung des inländischen Handels und die Größe der Kapitalien, die in demselben angelegt werden können, wird, nach Lueder, von der Humanität und dem Werthe der überflüssigen Produkte bestimmt, welche in den verschiedenen Oertern und Provinzen des Landes gewonnen werden, und in andern Oertern und Provinzen desselben Landes eine Nachfrage haben. Die Größe des ausländischen Konsumtionshandels eines Landes bestimmt der Werth der in diesem Lande überflüssigen Produkte, und der Werth der Waaren, die man dafür im Auslande umtauschen kann. Der Zwischenhandel ist aber von größerem Umfange, denn

seine Grenzen werden nur von dem Werthe der überflüssigen Produkte in allen Ländern der Erde bestimmt.

Was nun die Leitung des Handels von Seiten der Regierung betrifft, so ist diese in der Staatswirthschaft von der größten Wichtigkeit, besonders in den neuesten Zeiten, wo derselbe eine so große Ausdehnung erhalten und man seine Wirkung eingesehen hat, die er auf die Produktion und auf die Veredlung der rohen Produkte äußert, indem nur durch ihn alle Erzeugnisse der Natur und Kunst sich ins Unendliche vervielfältigen und vermehren, da er ihre Verbreitung nicht nur im eigenen Lande, sondern in allen Ländern der Erde bewirkt, und daher auch als eine der vornehmsten Quellen zur Vermehrung des Nationalreichthums und des Staatsvermögens betrachtet wird. Der Handel mit rohen Produkten im Innern des Landes ist unter allen Arten des Handels der dauerhafteste, und ist zugleich das kräftigste Mittel zur Emporhebung des Landbaues, und noch mehr wird derselbe gehoben, wenn die rohen Produkte zugleich ausgeführt werden können, weil dann mehr wüstes Land bei der Gewerbefreiheit urbar gemacht wird, da jeder Gutsbesitzer und Bewirthschafter, und jeder Pachter sich bemühen wird, den höchst möglichsten Ertrag aus seinen Ländereyen zu ziehen. Die Regierungen befolgen bei dem rohen Produktenhandel, hauptsächlich aber bei dem Getreide verschiedene Grundsätze in Hinsicht der Ausfuhr des eigenen und Einfuhr der fremden Waare. Einige Schriftsteller bringen daher diese Grundsätze in verschiedene Systeme, und der Graf von Brühl in seinen „Untersuchungen über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft," bringt alle Systeme, in Beziehung auf das Getreide, in folgende vier Klassen: 1) durchgängiges Verbot sowohl der Ausfuhr des inländischen, als der Einfuhr des fremden Getreides; 2) durchgängiges Verbot der Ge-

treideausfuhr mit unbeschränkter Erlaubniß der Einfuhr; 3) gänzliche Freiheit des Handels, sowohl mit ein- als ausländischem Getreide; und 4) vollkommene Freiheit der Getreideausfuhr bei gänzlichem Verbote der Einfuhr. Das System der ersten Klasse hat zum Zwecke den Ueberschuß einer guten Erndte im Lande zu behalten, und durch den Verbot der Einfuhr des Getreides zu bezwecken, daß sich die Landwirthe um so mehr auf den Anbau des Getreides legen sollen, weil ihnen der Markt gegen fremde Concurrenz gesichert ist, also auch das Getreide nie so im Preise herabsinken kann. Dieses System bewirkte auch die Einführung der Vorrathshäuser oder Getreidemagazine in mehreren Staaten, um in Fall der Noth, bei Mißwachs, Hagelschlag ꝛc., aus diesen Magazinen das Getreide zum Vortheile des Publikums verkaufen und so die Hungersnoth abwehren zu können. Indessen hat dieses System auch wieder seine Nachtheile; denn außer den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einer treuen Verwaltung des öffentlichen Vorraths entgegen stellen, kommt auch noch in etwas weitläuftigen Staaten der Umstand hinzu, daß eine Reihe fruchtbarer Jahre eintreten können, welche dann den glücklichen Erfolg derselben stören; denn welche Rechtschaffenheit man auch bei den Verwaltern dieser Magazine voraussetzt, wie groß auch immer der Fonds zum Ankaufe des überflüssigen Getreides seyn mag, so wächst doch bei fünf bis sechs fruchtbaren Jahren der Ueberfluß der Erndte so sehr an, daß er das Staatsvermögen übersteigt. Da man nun die Getreidemärkte durch den Ankauf bis zu einer bestimmten Summe nicht leeren kann, so muß das überflüssige Getreide sehr im Preise herabsinken, wodurch der Landwirth muthlos gemacht wird, und der Ackerbau herabsinkt. Tritt nun nach der gesunkenen Ackerbebauung ein unfruchtbares Jahr ein, so entsteht Mangel, der oft so groß ist, daß der gesammelte Vorrath nicht zur Deckung der Verlangenden

hinreicht. Man ist dann oft genöthiget, um diesem Uebel zu begegnen, Getreide vom Auslande zu beziehen. — Das System der zweiten Klasse: durchgängiges Verbot der Getreideausfuhr mit unbeschränkter Erlaubniß der Einfuhr, könnte in sofern nur ein gutes System genannt werden, wenn das Getreide eine freiwillige Frucht des Ackers wäre, die ohne Bearbeitung des Landes Jahr aus Jahr ein reichlich Körner schüttete; denn dadurch würde das Land immer den Ertrag seiner Erndten behalten, und durch den Ueberschuß den Bedarf mancher Produkte fremder Länder decken; allein hiervon findet nichts Statt; denn das Erdreich bedarf des Anbaues, um Getreide hervorzubringen. Würde man nun die Ausfuhr des Getreides bei einem starken Anbaue in einem großen Staate untersagen, und die Einfuhr des fremden Getreides gestatten, so wäre dieses der sicherste Weg, den Ackerbau zu vernichten. Daher ist dieses System in ausgedehnten Staaten gar nicht anwendbar, die oft mehr Land, als Leute haben, und deren Bestreben daher mehr auf Gegenstände der Vermehrung, als der Erhaltung abzwecken muß, wohl aber in kleineren, mitten im Festlande liegenden Staaten, die oft wenig oder gar keinen Ackerbau treiben, sondern andere ihnen ergiebigere Feldfrüchte ziehen, sich mit dem Gemüse- und Obstgartenbau beschäftigen ꝛc. Hier übersteigt fast immer die Volksmenge den Ertrag ihrer Aecker, und daher kann weder das Verbot der Ausfuhr, noch die unumschränkte Einfuhr des fremden Getreides dem Vertriebe ihrer eigenen Lebensmittel schaden. Auch ist es zur Ernährung einer überflüssigen Volksmenge, sagt ein Schriftsteller, sehr nöthig, daß die Regenten Maaßregeln zur Verproviantirung ergreifen, welche sie vergeblich in der Vervollkommnung und Erweiterung des Ackerbaues in zu eingeschränkten Ländereyen suchen würden, um den Unterhalt der Einwohner zu

decken. Ihre Abhängigkeit von stärkern Nachbarn erfordert daher eine große Vorsichtigkeit. In großen Staaten ist die Aufschüttung des Getreides und die Füllung der Magazine noch durch fremdes Korn bei diesem Systeme zweckmäßig. — Das System der dritten Klasse: gänzliche Freiheit des Handels, sowohl mit ein- als ausländischem Getreide, hat die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller für sich, wurde aber von wenigen Regierungen befolgt. „Hier muß, sagt der Graf von Brühl, der Widerspruch zwischen der Lehre und Ausübung über die Wirklichkeit der Vortheile Zweifel erregen, die man gewöhnlich einem ganz freien Getreidehandel zuschreibt, und Mißtrauen wider die Versicherung derjenigen einflößen, die sich auf allgemeine Gesetze gründen, welche nur in sofern richtig seyn können, als sie aus Bemerkungen fließen, die alle mögliche Fälle in sich fassen. Auch hat der erleuchtete Verfasser des Werkes: über die Gesetzgebung des Getreides, sehr gut gefühlt, daß eine unumschränkte Freiheit dieses Handels sehr großen Unbequemlichkeiten ausgesetzt ist, und daß ein Staat, der sie einführte, oft Gefahr laufen würde, Hungersnoth zu leiden; denn der Unterhalt der Völker in ausgedehnten Ländereyen, deren Mittelpunkt weit von den Küsten entfernt ist, und deren Schifffahrt noch nicht die Ausbildung anderer Staaten erhalten hat, würde dann nur von dem guten Willen der Nachbarstaaten und dem Erfolge ihrer Erndten abhangen. Hier würde die gewöhnlichste Klugheit andere Maaßregeln und eine größere Vorsicht bei einer so wichtigen Sache erfordern. Es giebt zwar Länder, wo diese Sorgfalt überflüssig ist; allein dieses sind nur solche, welche, wie Holland, mit den überflüssigen Lebensmitteln der Ackerbautreibenden wieder Handel treiben, oder auch solche, die wie Polen, Liefland, Sizilien, die Küsten der Berberey ꝛc. weit mehr Getreide, als Einwohner haben

allein Deutschland, Frankreich, England, Spanien müssen in Ansehung des Getreides nach ganz andere Maaßregeln verfahren." — Die glücklich gelegenen Länder, deren Boden bei weniger Arbeit so überproduktiv ist, daß er weit mehr giebt, als der Bedarf des Landes fordert, wie z. B. Sizilien, wo das hohe und üppige Getreide zwischen Maulbeer-, Feigen- und Granatbäumen in ausgedehnten Ebenen wächst, und in Polen, wo der Boden nur mit geringer Mühe tragbar gemacht wird, machen eine Ausnahme, und sind für das genannte System, weil sie immer das fremde Getreide bei sich auf ihren Märkten concurriren lassen, und ihren Ueberfluß ausführen können; denn sie sind sicher, daß sie ihr Getreide im Auslande absetzen, aber nicht die Spekulanten, daß sie das fremde Getreide im Lande absetzen werden; auch möchten wohl wenige Kaufleute und Getreidehändler in einem getreidereichen Lande, wie die vorher erwähnten Staaten, auf fremdes Getreide zur Einfuhr spekuliren, und nur dann, wenn einmal, was auch in diesen Ländern kommen kann, durch Mißwachs oder andere Unfälle, ein Paar Jahre hinter einander schlechte Erndten eintreten. — Die Vertheidiger des Systems einer unumschränkten Freiheit bei der Ein- und Ausfuhr des Getreides erblicken darin: 1) eine Ermunterung zum Ackerbaue, indem der rasche Absatz und ein nicht geringer Gewinn nicht nur den Erfindungsgeist, um bessere Methoden zur höhern Produktion des Bodens zu ersinnen, weckt und schärft, sondern auch die Produzenten vermehrt, indem sich Kapitalisten bei so günstigen Aussichten auf Gewinn entschließen müssen, Ländereyen anzukaufen und sie urbar zu machen; die Kapitalien werden daher mehr dem Ackerbaue zu gewendet; und 2) würden die Einwohner auf den Getreidemärkten sich gewiß mit dem nöthigen Vorrathe versorgen, daher keinen Mangel leiden, um so mehr, da auch fremdes Getreide auf

ihre Märkte kommen kann. Ferner führen die Vertheidiger desselben noch an: daß die gesegneten Erndten ein wahres Unglück für die Länder seyen, wo der Getreidehandel unter so lästigen Einschränkungen seufze, daß es scheine, als seyen sie nur erfunden, den Ueberfluß zu verbannen. Man gebe diesen Handel frei, und der Ackerbauer werde nicht mehr fürchten, daß die Herabsetzung des Preises der Lebensmittel ihn des Genusses der Reichthümer seiner Ländereyen beraube. In der Gewißheit, immer den Mehrbetrag über die eigene Konsumtion verkaufen zu können, werde er sich auch alle Mühe geben, den Werth seines Eigenthums zu erhöhen, und die Summe der Produktionen werde bald dem ausgebreiteten Handel gleich seyn; dann sey auch der Unterhalt der Einwohner sicher gestellt; denn es sey doch unmöglich, daß das Getreide überall fehlen sollte, und daß ein Land, welches nur einigermaaßen ausgebreitete Handelsverhältnisse besitze, sich nicht leicht beim eigenen Mangel anders woher Lebensmittel verschaffen sollte. — Hierauf antworten nun die Gegner: da die Freiheit des Getreidehandels ohne Einschränkung sey, so dürfe man sich auch nicht schmeicheln den Ackerbau in einem Lande in Aufnahme zu bringen, wenn man große Vorräthe fremden Getreides ins Land ließe; es sey vielmehr zu vermuthen, daß die Spekulanten in Getreide häufig eine für einländisches Getreide nachtheilige Zufuhr ausüben, welches stets dem Landmanne um die Hoffnung des Absatzes seines Ueberflusses bringen müsse, und auch bringe; denn man habe ja gesehen, daß, ungeachtet der Entfernung der Orte und der Frachtkosten, das Polnische und Sizilianische Getreide in den Holländischen Häfen wohlfeiler verkauft worden sey, als das Französische und Engländische in der Nachbarschaft, wo es erzielt worden. Es scheine also sehr zweifelhaft, daß ein gänzlich freier Getreidehandel den Ackerbau ohne

Ausnahme befördere, und daher könne man diejenigen Schriftsteller, die ihn mit so vieler Wärme lobten oder herausstrichen in Verdacht haben, daß sie ihre Blicke nicht auf die unvermeidlichen Wirkungen einer uneingeschränkten Getreideeinfuhr geworfen hätten, worin man durch ihre eigenen Beweisgründe bestärkt werde, welche sie allein auf die Voraussetzung einer großen und ausgebreiteten Ausfuhr stützten; allein dieser Ausfuhr könnte doch auch dieses oder jenes Hemmrad entgegen treten, und so werde dann der Markt bei der unbeschränkten Einfuhr mit Getreide überfüllt, und die Preise zum Nachtheile des Landbaues herabgedrückt; und dann könnte von der andern Seite auch wieder der Fall eintreten, daß Länder wegen der Entfernung vom Meere oder aus Mangel der Verhältnisse mit Korn- und Getreidereichen Ländern, oder durch den Zusammenfluß mehrerer politischen Umstände, sich nicht hinlänglich mit Getreide vom Auslande versorgen, also nicht die reichen Erndten anderer Länder nützen könnten; mithin würde bei der eigenen Ausfuhr und bei dem nicht Aufschütten des Getreides von Seiten der Regierung, das Land bei Mißwachs und andere auf den Getreidebau nachtheilige Verhältnisse Mangel leiden. — Das System der vierten Klasse: vollkommene Freiheit der Getreideausfuhr bei gänzlichem Verbote der Einfuhr, rührt von dem Grundsatze her: daß der Ackerbau an jeder Art von Manufakturen Theil habe, deren Produkte sich nach Maaßgabe der Abnahme richten. Das Engländische Parlament nahm diesen Grundsatz an und befolgte ihn unter Karl dem Zweiten, als es erklärte: daß das Getreide für Kaufmannsgut gelten und es stets Jedermann erlaubt seyn sollte, solches zu verkaufen und auszuführen, und zugleich belegte es das ausländische Getreide mit so harten Auflagen, daß sie fast die Stelle eines gänzlichen Verbots vertraten.

Im Jahre 1689 dehnte es diesen Befehl noch mehr aus, und verband mit der Getreideausfuhr eine hinlängliche Belohnung, um die Engländischen Kaufleute in den Stand zu setzen, die großen Zufuhren auf fremden Märkten aushalten zu können. „Der Erfolg dieser Verordnung, sagt der Graf von Brühl, war einer der glücklichsten; denn in einem Zeitraume von beinahe hundert Jahren ist die Regierung nur selten in den Fall gekommen, seine Wirksamkeit auf einige Zeit zu hemmen; auch hat sich seit der Errichtung der Belohnungen der Ackerbau so sehr ausgebreitet und vervollkommnet, daß wenn man ein genaues Register von der Morgenzahl und ihrem Ertrage vor 1689 an gehalten hätte, und solches mit einem ähnlichen von der spätern Zeit (ungefähr bis zu den 1780r Jahren) hätte vergleichen können, man einen großen Unterschied zum Vortheile des Letztern gefunden haben würde. Wer hätte nun hier glauben sollen, daß England es je nöthig gehabt haben würde, von ausserhalb Lebensmittel zu holen, und dennoch trat eine solche Periode ein; denn es war seit 1765 nicht Getreide genug im Lande, und so mußte die Verordnung des Verbots der Einfuhr zu Gunsten desselben aufgehoben werden, welches acht Jahre hinter einander dauerte, als die Engländische Regierung im Jahre 1773 beschloß, Abänderungen vorzunehmen." — Dieses System hat vielleicht für England von der einen Seite bedeutende Vortheile gestiftet, indem der Ackerbau dadurch emporgehoben wurde; von der andern aber auch wieder große Nachtheile; durch die Theuerung des Brodes, welche dadurch verursacht wurde. Für andere Staaten möchte es aber Bedenken erfordern, und genaue Berücksichtigung der Lage des Landes, seiner Gewerbsamkeit und seines Handels, ehe man zur Einführung dieses Systems schreiten dürfte, damit nicht zu Gunsten des Ackerbaues die andern Gewerbe leiden müssen; denn

dieses System war längst in England bei dem größten Theile der Nationen verhaßt, da die hohen Getreidepreise und der dadurch gesteigerte Preis des Brodes mit großem Drucke auf den Arbeitern in den Fabriken und Manufakturen lasteten und das Emporkommen dieser ansehnlichen Klasse der Staatseinwohner hinderten. Dieses war auch die Ursache, daß die strenge Fortführung dieses Systems mehrere Male auf längere Zeit unterbrochen werden mußte; denn auch bis auf die neueste Zeit wurde, besonders seit der Französischen Revolution, bei den öfteren Empörungen der Fabrikarbeiter, bei dem geringen Arbeitslohne und dem erhöheten Preise des Brodes mehrere Male die Ausfuhr des Engländischen Getreides wieder verboten und die Einfuhr des fremden erlaubt; denn Großbritannien hat zu seiner Konsumtion jährlich 24 Millionen Quarters Getreide nöthig, und es bringt im Durchschnitte nur 15 bis 20 Millionen Quarters hervor; es muß also noch über 4 Millionen Quarters vom Auslande einführen; dagegen führte es jährlich für mehr als 1 Million Pfd. Sterling Getreide aus. Besonders erhoben sich die Beschwerden des Volks wegen der Getreidegesetze nach den Jahren 1816 und 1817, und diese Beschwerden, mit vielen andern vereint, bewirkten auch das Verlangen nach einer Parlamentsreform, die noch bis jetzt das Parlament beschäftiget. Man hätte glauben sollen, daß bei diesem Systeme der Landmann in Großbritannien gewinnen und sich der Acker höchst vortheilhaft rentiren müßte; allein es ist nicht so, denn der Gewinn fließt in die Hände der großen Güterbesitzer, welche die Güter in kleinen Parcellen verpachten, und dadurch die Pacht im Verhältnisse zu der Höhe der Getreidepreise steigern, und so kann der arme Pachter, trotz des hohen Ertrages seines Bodens, dennoch kaum den Pachtzins erschwingen. Wenn nun gleich durch die Ertheilung von Prämien der

Ackerbau sehr gehoben worden, besonders in der neuesten Zeit, so soll doch noch viel wüstes oder urbar zu machendes Land vorhanden seyn, so auch noch urbares, aber nicht in Kulturzustand versetztes, sowohl in England, als Schottland, besonders aber in Irland, wo der fruchtbare Boden, ungeachtet zahlreicher Sümpfe, einen noch reichlichern Ertrage, als in England, verspricht, wo aber die Aufnahme des Ackerbaues durch die hohen Grundzinse, durch die Zehnten, durch die Afterpachtungen, und überhaupt durch die Armuth des Landmannes gehemmt wird. Der schon oben erwähnte Schriftsteller beleuchtet nun dieses System noch von einigen andern Seiten, weil es ihm bei einigen Modifikationen das beste zu seyn scheint. Er sagt nun noch: „Man wird leicht bemerken, daß zwischen dem Ackerbaue und den Manufakturen kein völliger Vergleich Statt findet, da von der einen Seite die Größe und Fruchbarkeit des Ackers, von der andern, die so verschieden ausfallenden Erndten ihren Produkten Grenzen setzen, die der menschliche Fleiß nicht durchbrechen kann. Hierzu kommt nun noch, daß der uneingeschränkte Getreideverkauf eines Landes, so blühend er auch den Ackerbau mache, solches doch nicht in allen Fällen wider die Gefahren der Theuerung sichere, welches schon ein merklicher Unterschied zwischen Ackerbau und Manufakturen sey. Der Ackerbau kann zwar als eine Fabrik angesehen werden, deren Ertrag eingeschränkt und veränderlich ist; es kann aber der Verlust eines solchen Ertrages nicht ohne Einschränkungen seyn; denn seine Menge ist das einzige sichere Gesetz, dem man es unterwerfen kann; daher schränkt sich das ganze Geheimniß der Politik des Getreidehandels auf die Kunst ein, den Verkauf mit dem Ertrage in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Um nun diesen Zweck zu erreichen, muß man den Ertrag jeder Erndte wissen; eine Kenntniß, die nicht schwer zu er-

langen ist; indem der Werth des Getreides, so wie aller Verkaufsartikel, deren Nachfrage nicht merklichen Veränderungen unterworfen ist, immer mit der zum Kaufe ausgesetzten Menge im Verhältnisse steht. Hier muß nun bemerkt werden: 1) daß Theuerung und wohlfeiler Preis des Getreides immer, entweder dessen Seltenheit oder dessen Ueberfluß anzeigen; 2) daß in allen Ländern ein Mittelpreis der Lebensmittel anzutreffen ist, in einer eben nicht durchaus bestimmten Summe, indessen doch so, daß sie nicht ein Sechstel oder Achtel übersteigt, und wenn sie dann einige Monate zur Ausgleichung gedauert hat, dann gleichsam zum Gesetze wird, welches nur wenig im Steigen und Fallen differirt, und dann das unfehlbare Zeichen des Gleichgewichtes zwischen Gebrauch und Ertrag ist, welches zu erhalten sich die Regierung angelegen seyn lassen sollte. Es giebt daher Gelegenheit, wo man die Einfuhr fremden Getreides wird gestatten, und dann auch wieder, wo man die Ausfuhr des inländischen wird erlauben können; im ersten Falle wird der Getreidehandel eingeschränkt, im zweiten erweitert, und in beiden der Gewinnung angemessen. Um hiervon ein Beispiel zu geben, so sey P ein Land, wo jedes Maaß Korn von M der Taxe von T (welcher Preis beizubehalten wäre) gleich geschätzt wird. Nun sey die Summe, worin T weniger hat, entweder weniger oder mehr, nach gut oder schlecht erfolgten Erndten. So lange also M im Zustande von T bleibt, muß die Aus- und Einfuhr des Getreides gleichmäßig verboten seyn; es ist dann eine nöthige Vorsicht von T, den Einfluß jeder fremden Ursache zu entfernen. Sobald aber der Preis von M zu T plus R steigt, so ist es ein gewisses Zeichen, daß der Getreidehandel eingeschränkt werden muß, und daher kann man den Eingang fremden Getreides verstatten; wenn aber dagegen der Preis von M zu T minus R fällt, so ist es ein sicheres Zei-

chen, daß die Menge des ausländischen Getreides den Verbrauch übersteigt, und daher ist dann die Ausfuhr des Ueberflusses zu gestatten. Es wäre dann gut, wenn der Gang dieser doppelten Verfahrungsart den Getreidedebit nach Maaßgabe des Ertrages zu erweitern oder einzuschränken, einem dauernden Gesetze unterworfen würde, weil man der Aufmerksamkeit und der Thätigkeit der Kammern zu viel zutrauen würde, wenn man sich bei Leitung eines wichtigen Gegenstandes gänzlich auf sie verlassen wollte." —

Die Leitung des Fabriken- und Manufakturwaarenhandels ist nicht minder wichtig, als diejenige des rohen Produktenhandels, sowohl für den Gebrauch im Innern, als für die Exportation; denn dieser Handel ist das wirksamste Mittel zur Vermehrung des Nationalkapitals im Baaren, und der Population oder Bevölkerung. Der wahre Nutzen eines jeden Handelszweiges besteht in der Menge arbeitsamer Menschen, welche davon leben, das heißt, nicht bloß in derjenigen Zahl von Menschen, der ein besonderer Handelszweig Unterhalt giebt, sie beschäftiget, sondern in der verbreiteten Geschäftigkeit bei den Einwohnern, in der Ermunterung zur Thätigkeit und zum Fleiße derselben; und in diesem Falle findet sich auch eine günstige Leitung mit der festesten und wünschenswerthesten Art von Gewinn verbunden. Darauf muß daher der Staatswirth immer seine Aufmerksamkeit richten; denn darnach ist der Vortheil des Staats zu schätzen, da der Vortheil des Kaufmanns und der des Staats sehr verschieden sind. Ersterer besteht jederzeit im Gewinne an der Waare, also im Uebergewichte des Verkaufspreises gegen den Preis des Einkaufs, wogegen Letzterer oft bloß in der großen Zahl arbeitsamer Menschen besteht, die, wie schon oben bemerkt worden, ein Handelszweig erhält. Da der Zweck der Manufakturen im Verhältniß zum Staate oder des

Staatsvereines darin besteht, daß sie Arbeiter beschäftigen und erhalten, und den Verbrauch des Ertrages des Bodens erweitern oder vergrößern sollen, so folgt daraus, daß diejenigen Fabriken, in welchen man inländische Stoffe verarbeitet, von größerem Nutzen sind, als diejenigen, wozu die rohen Produkte vom Auslande eingeführt werden, mithin ist auch der innere rohe Produktenhandel gleichzeitig mit demjenigen der veredelten Produkte, oder Fabrikate und Manufakten, zu begünstigen, und von Letzteren auch die Ausfuhr, also der Handel nach dem Auslande, weil dadurch, bei der Verarbeitung roher Erzeugnisse des Inlandes, auch deren Produktion vermehrt, also das Nationalkapital und mithin auch das Staatsvermögen vergrößert wird. Der Graf von Buquoy sagt: „Gesicherter ist im Allgemeinen der staatswirthschaftliche Zustand jenes Landes, das alle seine unentbehrlichen Bedürfnisse selbst zu erzeugen vermag, das vorzüglich durch Landbau, gröbere Manufakturwaaren und innern Handel die staatswirthschaftliche Maschine im Gange erhalten kann. Das Fortschreiten des Nationalreichthums geht hier zwar etwas langsamer und träger vor sich; allein der Reichthum der Nation ruht auf festem Grunde. Auch ein Land von der oben erwähnten glücklichen Beschaffenheit muß die Exportation von Manufakturwaaren nie ganz vernachläßigen, und solches vorzüglich darum, weil hierdurch auf die natürlichste und ungezwungenste Weise die inländischen Fabrikate mit den ausländischen, in Rücksicht der Güte und Wohlfeilheit, stets die Concurrenz zu ertragen im Stande sind; alle widernatürlichen und gewöhnlich unwirksamen Zwangsmittel gegen schädliche Importation werden dann ganz überflüssig." — Daß übrigens die zur Exportation oder Ausfuhr bestimmten Manufakturwaaren den möglichst größten Werth bei dem möglichst kleinsten Gewicht und Volumen besitzen müssen, und solches um so

mehr, je schwieriger der Transport ins Ausland ist, scheint nur bloß ein rein theoretischer Satz zu seyn; denn wird die Waare nach dem Auslande verlangt, wie dieses doch bei den meisten Fabrik- und Manufakturwaaren der Fall ist, die von Kaufleuten committirt werden, weil sie solche abzusetzen die Aussicht haben, so kommt zwar deren Eigenschaft und Preis in Betrachtung, in so fern ähnliche Waaren des Inlandes damit concurriren, sonst auch nicht, aber nicht das Gewicht und Volumen, weil dieses doch in der Waare liegt, oder steckt, und nicht zum Vortheile des Transportes gemodelt werden kann. Wird nun die Waare nicht nach dem Auslande verlangt, sondern auf fremde Messen geschickt oder in Kommission gegeben, so geschieht es entweder bloß auf Spekulation, und dann ist diese doch gewiß nach dem Gehalte der Waare, deren Preis und der Concurrenz berechnet, oder es ist eine gute überrechnete Versendung, die sich rentirt. In beiden Fällen kommt Gewicht und Volumen nicht in Anspruch oder kann nicht in Anspruch kommen, sondern nur der Werth der Waare und deren Preis. Bei Waaren, die zu Wagen transportirt werden, muß freilich ihr Quantum oder Gewicht und die Entfernung berücksichtiget werden, weil dieses ihren Preis durch die Fracht erhöhet; allein bei den meisten Manufakturwaaren, die zur Achse versandt werden, ist hierauf auch schon gerechnet worden, mithin kommt das Gewicht nicht in Betrachtung, welches durch den Werth der Waaren aufgehoben wird; denn werthlose Waaren oder Waaren von geringem Werthe gehen nicht ins Ausland, weil sie in Menge auch da erzeugt werden, sich also schlecht rentiren würden, gehen sie aber ins Ausland, werden sie dahin verlangt, so haben sie Werth und der Transport wird durch den Werth gehoben. Auch wählt man bei solchen Waaren gewöhnlich, wenn es die Lage des Landes gestattet, den Transport zu Was-

ser, weil dieser weit billiger ist. — Auf die Wohlfeilheit der Manufakturwaaren wirken vorzüglich die Wohlfeilheit der Lebensmittel u. eine ansehnliche Bevölkerung; die Art des Münzfußes, die Auflagen oder Steuern auf die zur Fabrikation nöthigen Produkte, Gewerbesteuer ꝛc.; dann auch ein niedriger Profitsatz und niedriger Zinsfuß; ferner, daß die Arbeiten der ersten Hand bloße Nebenbeschäftigungen der Landleute ausmachen; Wohlfeilheit der Verwandlungsgegenstände; Veredlung durch nicht zu kostspielige Lieferungsfonds, als Maschinen, Handwerkzeuge ꝛc.; Theilung der Arbeit, so viel, als es angeht, Freiheit der Gewerbe, das heißt, Aufhebung aller Monopole, Zunft- und Innungsprivilegien, in so fern sie sich auf Fabriken und Manufakturarbeiten beziehen ꝛc. — Auf die Güte der Manufakturwaaren wirkt vorzüglich die gute Qualität der Verwandlungsgegenstände, als Flachs, Wolle ꝛc., und des Lieferungsfonds, als Maschinen, Werkzeuge ꝛc.; hinlängliche Kenntniß von und Gewandheit in der Arbeit, Theilung der Arbeit, strenge und unpartheiische Schaugerichte von sachkundigen Männern, Gewerbe-Ausstellungen, Prämien ꝛc. Es ist Sache des Staatswirths um den Manufakturhandel zu befördern, auch auf die Anlegung von Fabriken und Manufakturen zu sehen, daß solches wo möglich da geschehe, wo sich die Lokalität vorzüglich für diesen oder jenen Zweig derselben eignet, besonders aber der Waarentransport erleichtert werde; auch ist es nöthig, daß die Nation von Seiten der Regierung auf diesen oder jenen Industriezweig, der mehr zur Vermehrung des Nationalkapitals gereicht, aufmerksam gemacht werde; denn der Staatswirth übersieht leichter das Ganze, als der Privatwirth; er kennt genau den Zustand der Provinzen, kennt ihre Produkte, ihre Kommunikationen mit den Nachbarländern, überhaupt mit dem Auslande ꝛc.; daher kann er auch leichter auf gewisse Industriezweige,

welche dem Ganzen Vortheil bringen, hindeuten und zu deren Anlegung ermuntern. — Die Leitung des Kolonialwaarenhandels oder die Leitung des Handels der Kolonien mit dem Mutterlande, trifft nur diejenigen Länder, welche Kolonien besitzen, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal, Holland Dänemark ꝛc.; er ist besonders in der neuern Zeit sehr wichtig geworden, und dieses hauptsächlich durch die Spanier, Engländer und Holländer. Die wesentlichen Erfordernisse dieses Handels bestehen darin: daß die Kolonien solche Erzeugnisse der Natur und der Kunst liefern, welche ein Bedürfniß des Mutlandes und der mit dem Mutterlande in Handelsverkehr stehenden Länder geworden sind. Hauptsächlich gehören hierher: Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Cacao, Gewürze, Rum, Tabak, Farbe- und andere feine Hölzer zum Fourniren der Möbel ꝛc., dagegen müssen die Kolonien solche Bedürfnisse haben, welche ihnen das Mutterland entweder durch den äußern Konsumtionshandel oder im Zwischenhandel zuführen kann; daß aber die Kolonien bloß mit dem Mutterlande handeln dürfen, daß ferner dieser Handel bloß auf eigenen Schiffen des Mutterlandes geführt werde, sagt der Graf von Buquoy, ist zwar ein Grundsatz des Handelsdespotismus der neuern Zeit, gehört aber nicht wesentlich zum Koloniehandel. Daß man das Wesentliche des Koloniehandels darein setzt, daß die Kolonien alle ihre Produkte an das Mutterland abgeben und dagegen ihre Bedürfnisse vom Mutterlande beziehen sollen, würde weniger drückend erschienen seyn, wenn das Mutterland diesen Handel auch allein betrieben hätte; allein so gerieth er größtentheils in die Hände eigener Kompagnien, z. B. der Westindischen Kompagnie, welcher zur Behauptung ihres Handels die Oberherrschaft über Land und Leute gestattet ward, und so unterlag dieser Handel gleichsam dem Mono-

poliendienste einzelner Handelsgesellschaften, wodurch der Vortheil des Mutterlandes im Allgemeinen hintenangesetzt wurde. Betrachtet man indessen von der andern Seite diese Verwaltungsart der Kolonien, so findet man wieder eine weise Vorsicht, eine kluge Politik von Seiten der Regierungen, indem Alles, was von Seiten der Handelsgesellschaften geschah, alle Eroberungen, die sie in den angrenzenden Ländern machten oder wie sie ihre Gebiete erweiterten, auf diese Gesellschaften fiel, sie also für die Regierungen wirkten, ihnen den Gewinn aus ihren Händen zufließen ließen, ohne sie bei unüberlegten Schritten zu compromittiren. Daß aber dieser Zustand nicht auf eine lange Dauer berechnet war, indem durch so manchen Druck die Industrie in den Kolonien selbst aufgehalten wurde, beweiset in der neuesten Zeit die Losreißung vieler Kolonien von dem Mutterlande, um sich zu eigenen Freistaaten zu constituiren, wozu Nord-Amerika das Vorbild gab, nach welchem sich auch die meisten Spanischen, Französischen und Portugiesischen Kolonien Amerikas vom Mutterlande trennten, mit Ausnahme derjenigen Besitzungen auf den Antillen ꝛc. ꝛc. Nach Smiths Bemerkungen über das Monopol des Engländischen Kolonienhandels, waren die Vortheile des Kolonienhandels, für die einzelnen Theilnehmer daran, so groß, besonders bei dem ersten Beginnen dieses Handels, daß ein großer Theil des Engländischen Nationalkapitals aus andern Unternehmungen gehoben und in den Kolonienhandel gesteckt wurde. Hieraus entstand nun, daß der Verkehr Englands mit dem übrigen Europa weit weniger zunahm, als dieses ohne den Kolonienhandel geschehen wäre; daß ferner der Profitsatz bei allen Engländischen Unternehmungen wegen der verminderten Concurrenz der Kapitale stieg, wodurch auch viele nicht Engländische Kapitalien in solche Unternehmungen flossen. Dieser letzte Umstand bewirkte aber ein Sin-

ken des Profitsatzes bei allen Engländischen Unternehmungen, woraus sich ergab, daß der Totalgewinnst an dem in diesen Unternehmungen steckenden Engländischen Nationalkapitale gefallen war. Dann hat das Monopol dieses Handels einem großen Theile des Engländischen Nationalkapitals eine einseitige Tendenz ertheilt, und daher könnte das Stocken des Kolonienhandels dem Vermögen des Großbritannischen Volks einen tödlichen Streich versetzen. Dieserhalb ist die Freiheit des Kolonienhandels stets dem Mutterlande nützlich, aber nicht der Alleinhandel desselben mit den Kolonien, welcher dem Mutterlande Nachtheil bringt. Es ist gar nicht zu läugnen, daß der Kolonienhandel Großbritannien große Vortheile verschafft, daß er dessen Seemacht gehoben und ihm die Herrschaft des Meeres gesichert hat; allein dieser Vortheil wäre noch weit größer in Beziehung auf den Handel und den daraus entspringenden Gewinn gewesen, wenn er frei ausgeübt worden wäre, und Englands Handel mit Nord-Amerika soll jetzt auch wirklich mehr gewonnen haben, als es der Fall gewesen, da dieses Land noch eine Kolonie von England war. Die großen Vortheile des Kolonienhandels sollen für England dadurch sehr beeinträchtiget werden, daß die Zahlungen aus den Kolonien weit langsamer und unsicherer einlaufen, als von den Europäischen Handelshäusern, wodurch die Provisionen wohl den Kaufmann, aber nie die Nation entschädigen mögen. — Die Leitung des Transito- und des Zwischenhandels ist wichtig für den Staat, und diese Handelszweige werden besonders durch die Anlegung und Unterhaltung guter Landstraßen, Flüsse, Kanäle ꝛc., und dann durch die Befreiung von Zöllen begünstiget; sie bringen beide dem Staate große Vortheile, wie solches Holland bewiesen hat. Diejenigen Städte, welche eine so glückliche Lage haben, daß sie der Sammelplatz von Waaren aus den verschiedensten

Gegenden werden können, eignen sich vorzüglich zu Sammelplätzen des Zwischenhandels, und werden auch in den Staaten dazu benutzt, die einen großen Zwischenhandel treiben. Noch vortheilhafter soll es seyn, um sich den Markt zu erhalten, neben dem Transito- und Zwischenhandel auch noch einen lebhaften Eigenhandel zu unterhalten, damit auch jede gesuchte Waare auf dem Markte zu finden und die Nachfrage darnach nicht vergebens sey. Derjenige Zwischenhandel, bei welchem die Waaren nicht durch das Inland ziehen, sondern gleich von den Anlandeplätzen weiter besorgt oder spedirt werden, ist dem Lande, aus dessen Mitteln er getrieben wird, gewöhnlich mehr schädlich, als nützlich, und die Plätze, von wo aus durch Banquiers die Geldgeschäfte mit dem Auslande betrieben werden, ziehen, nach dem Grafen von Buquoy, aus diesem Handel beinahe keinen Vortheil, es müßte denn derjenige seyn, geldreiche Männer zu besitzen, die durch ihren Aufwand mehr unproduktive, als produktive Arbeiter beschäftigten. Indessen möchte man dieses doch als einen großen Gewinn für einen Staat betrachten, wenn derselbe viele geldreiche Männer, die ihren Reichthum durch den Zwischenhandel erworben haben, besitzt; denn immer kommt dieser Reichthum doch dem Staate früher oder später zu gute, wenn die Besitzer desselben nicht gleich ihn zum Vortheile der Produktivität des Staats anwenden sollten; und so unspekulativ kann man doch die reich gewordenen Zwischenhändler sich nicht denken, daß sie ihre Kapitalien nicht noch zu andern Unternehmungen, woraus Vortheile zu ziehen sind, als bloß den Zwischenhandel zu treiben, nützen sollten. — Jahrmärkte und Messen befördern nicht nur den innern Handel, indem die Ersteren den Einwohnern der kleinen Städte in den Provinzen Gelegenheit geben, ihre Fabrikate und Manufakten zu Markte zu bringen, und die Letzteren den großen Städ-

ten, indem sie zugleich dem Auslande eine Concurrenz eröffnen; sondern die Messen sind auch da von großem Nutzen, wo die Bezahlungen zwischen den die Messe beziehenden Kaufleuten nicht leicht durch Wechsel geleistet werden können, wo also der direkte oder der Kommissions- und Speditions-Handel große Schwierigkeiten in der Betreibung finden. — Auch die Schifffahrt verdient die größte Aufmerksamkeit von Seiten der Regierung, besonders die Schifffahrt zur See, wenn nämlich der Staat eine solche Lage hat, daß er von einer Seite an das Meer grenzt, vom Meere bespült wird, wie Italien, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal; dann Preußen, Schweden, Rußland ꝛc., gute Häfen oder Ackerplätze besitzt, gutes Bauholz zum Schiffbaue, entweder selbst hat oder es doch sehr vortheilhaft durch seine Waaren eintauschen kann, und so auch die andern Geräthschaften zur Ausrüstung der Schiffe; denn nur durch gut ausgerüstete und bemannte Schiffe zur See und mit erfahrenen Seeleuten bedient, kann es einem Lande gelingen, sich zu einem bedeutenden Handelsstaate zu erheben. Besonders müssen von Seiten des Staats die Unternehmungen des Befrachters und Schiffseigners die möglichste Sicherheit erhalten. Hierher gehören der Schutz vor Seeräubereien und feindlichen Anfällen, welches durch eigene Kriegsflotten geschieht, oder vermittelst der Protektion anderer Seemächte; dann die Uebereinkunft der Seestaaten unter einander, und gute Seegesetze ꝛc.

Die schon unter Staat, Th. 162, S. 476 u. f., erwähnten staatswirthschaftlichen Systeme, als das Merkantil-, das physiokratische, und das Adam Smith'sche System verdienen nun hiernach eine nähere Betrachtung. Ich folge hierbei größtentheils dem Herrn Grafen von Buquoy. Das Merkantilsystem, welches besonders von Col-

bert unter dem Könige Ludwig dem Vierzehnten in Frankreich in Anregung gebracht worden ist, aber schon viel früher existirte und in verschiedenen Staaten Anwendung fand, besteht in Folgendem: 1) Besteht der Reichthum der Nation im Gelde, und zwar in Gold und Silber; 2) entsteht die Vermehrung des Geldes im Lande durch die vortheilhafte Handelsbilanz, das heißt, durch einen Ueberschuß des Geldwerthes der Ausfuhr über den Geldwerth der Einfuhr; 3) ist daher die Einfuhr zu beschränken, die Ausfuhr zu begünstigen. Um nun die Absicht des Merkantilsystems zu erreichen, schlagen die Anhänger desselben vor: a) die Einfuhr solcher Güter, welche im Lande selbst erzeugt werden können, zu beschränken, das heißt, durch Erhöhung der Zölle ꝛc.; b) die Einfuhr aller Güter aus solchen Ländern, mit denen man in eine nachtheilige Handelsbilanz zu verfallen bedrohet ist, gänzlich zu hindern; c) die importirten rohen Produkte, wenn sie im veredeltem Zustande exportirt werden, mit Rückzöllen zu begünstigen; d) auf sämmtliche Produkte des Landes Ausfuhrprämien zu gestatten, in sofern diese Produkte ohne dieselben nicht exportirt würden; e) mit fremden Staaten Handelsverträge zu schließen, welche die Vortheile eines Monopols gewähren; f) die Anlegung von Kolonien in fremden Ländern zu empfehlen; g) die Ausfuhr jedes Manufakturmaterials zu hindern, und h) den aktiven Handel vor dem passiven, den direkten vor dem indirekten, und den Handel überhaupt vor dem Speditionsverkehre zu unterstützen. Der oben angeführte Schriftsteller sucht nun dieses System selbst, so wie die von den Anhängern desselben vorgeschlagenen Maaßregeln zu beleuchten. Er sagt unter anderm über dieses System:

Wenn alle Staaten unbedingt die Grundsätze des Handelssystems annehmen, und so zweckmäßig handeln möchten, daß die kursirende Geldmasse in Gold

und Silber überall verdoppelt würde, so darf man behaupten, daß durch diese Veränderung alle Staaten zusammen an Reichthum oder an Mitteln zum Genusse um nichts zugenommen hätten, und daß das ganze Resultat darin bestände, jede Waare mit doppelt so viele Gold- oder Silberstücken bezahlen zu müssen. Die Geldsäcke würden demnach an körperlichem Gehalte verdoppelt seyn, und dieses wäre der Vortheil, der sich aus dem Mekantilsysteme ergeben hätte. Nimmt man dagegen an, es hätten alle Staaten zusammen durch Urbarmachung des wüstelegenden Bodens an ackerbarem Boden das Doppelte gegen ehemals, so läßt sich behaupten, daß alle diese Staaten zusammen wenigstens doppelt so reich wären, als vorher, denn sie wären im Stande eine doppelt so große Menge Menschen zu ernähren, als zuvor, ohne zu rechnen, daß eine verdoppelte Bevölkerung die Möglichkeit einer weiter getriebenen Vertheilung der Arbeit in sich fasse. Aus diesen zwei Beispielen wird man beurtheilen können, welche Vermehrung der beiden Werkzeuge der Produktion, ob die des Geldes, oder des fruchtbaren Bodens, der Nation mehr zu Statten komme. Man wird hieraus ersehen, ob der Reichthum der Nation mehr in Anweisungen auf Dinge von Werth oder mehr in den Dingen von Werth selbst bestehe. — Was nun die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter betrifft, welche im Lande selbst erzeugt werden können, so läßt sich die Frage: ob diese Maaßregel in staatswirthschaftlicher Hinsicht einem Lande schädlich oder nützlich sey? im Allgemeinen nur dadurch beantworten, daß man unterscheide: 1) ob das Land eine leichte und gesicherte Handelskommunikation mit dem Auslande habe, wie z. B. eine Insel, die eine bedeutende Seemacht besitzt, oder 2) ob das Land eine schwierigere, leichter gehinderte Kommunikation mit dem Auslande habe. Im ersten Falle ist mehr auf das Quantum des anwachsenden Nationalvermögens Rücksicht zu nehmen, als auf eine immerwährende Bedeckung der Bedürfnisse des großen Haufens unmittelbar aus eigenen Mitteln, da diese Bedürfnisse durch Tausch jederzeit von außen her beigeschafft werden können. In diesem

Falle ist daher die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter, welche im Lande selbst erzeugt werden können, eine der Nationalindustrie, welche nach der Natur des Landes eines unermeßlich hohen Schwunges fähig ist, angelegte Fessel, welche nur nachtheilig wirken kann. Im zweiten Falle ist nicht so sehr auf das Quantum des anwachsenden Nationalvermögens zu sehen, als vielmehr auf eine Bedeckung der unentbehrlichen Bedürfnisse unmittelbar aus eigenem Fonds, um für alle politischen Ereignisse in der Zukunft gesichert zu seyn. In so fern also hier die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter, welche im Lande erzeugt werden können, und welche ein nothwendiges Bedürfniß der Nation sind, deren eigene Erzeugung begünstigen kann, ist eine solche Beschränkung eine sehr kluge Maaßregel; denn wenn gleich hierdurch der Anwuchs des Nationalvermögens zu gewissen Zeiten verzögert wird, so ist doch der staatswirthschaftliche Zustand für alle Zeiten gesichert. Die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter wird vorzüglich dann nothwendig, wenn es sich um die erste Einführung irgend einer Erzeugung handelt, da der erste Unternehmer in irgend einem Industriezweige immer ein großes Risiko auf sich nimmt, er demnach wohl verdient, durch ein ihm ertheiltes Monopol in der Unternehmung sicher gestellt zu werden. Ist einmal die Erzeugung eines Gegenstandes in einem Lande der zweiten Art so allgemein geworden, daß der Bedarf an dieser Erzeugung gedeckt ist, so wird die Einfuhr desselben Gegenstandes vom Auslande minder schädlich, ja sie kann sogar in so fern nützlich werden, als hierdurch die inländischen Erzeuger dieses Gegenstandes gezwungen werden können, ihre Waaren wohlfeiler und besser zu liefern. Angemessene Einfuhrzölle müssen hier den Preis der importirten Waaren dem staatswirthschaftlichen Zwecke gemäß bestimmen. Wird nun in einem Lande die Einfuhr an Getreide und Schlachtvieh verboten, so wird hierdurch die Bevölkerung des Landes, folglich auch dessen Gewerbefleiß auf die Erzeugungsfähigkeit des eigenen Landes beschränkt. Die freie Importation kann im Allgemeinen den Erzeugern im Inlande nur in so fern nachtheilig werden, als

von solchen Gegenständen die Rede ist, bei welchen ein großes Verhältniß des innern Werthes zu den Transportkosten besteht, welches sich vorzüglich auf die feinern Manufakturwaaren bezieht. Da nun diese überhaupt genommen nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen der Nation gehören, so gewahrt man, wie selbst bei einem Lande von nicht gesicherter Kommunikation mit dem Auslande, eine etwas freier gestattete Importation nie sehr nachtheilige Folgen haben kann. Als Resultat unserer Untersuchungen darf also allgemein behauptet werden: in einem Lande der ersten Art ist die Importation gar nicht, in einem Lande der zweiten Art nur mäßig zu beschränken. Wird, nach Smith, einer Gegend, welche sich vorzüglich mit Aufziehen von ungemästetem Schlachtviehe beschäftiget, die sich also vom Hirtenleben ernährt, an dem Markplatze, wohin das Vieh getrieben wird, durch verbotene Importation an Vieh derselben Art ein Monopol ertheilt, so wird durch dieses Zwangsmittel der erwähnten Gegend eine Prämie auf die Unkultur ihres Bodens ertheilt. — Die Beschränkung der Einfuhr aller Güter aus jenen Ländern, mit denen man in nachtheilige Handelsbalanz verfallen könnte, unterliegt zum Theil denselben Bemerkungen, als die eben angeführten; sie ist an und für sich nicht einmal dem Handelssysteme selbst günstig und überhaupt so vernunftlos, daß ihr Ursprung nicht in der Ueberzeugung der Anhänger des Merkantilsystems, sondern bloß im Nationalhaß, herrschsüchtiger Politik, im Handelsneide, in dem Streben nach Monopolen gesucht werden kann. Wie konnten die Anhänger des Merkantilsystems auf einzelne Staaten Rücksicht nehmen, da doch bei Bestimmung der Handelsbalanz der Totalhandel mit allen Staaten in Rechnung genommen werden muß. — Die Rückzölle haben das Gute, daß sie den Gewerbefleiß im Allgemeinen begünstigen, ohne demselben einen erzwungenen Gang vorzuschreiben. — Die Ausfuhrprämien, welche von der Staatsverwaltung denjenigen ertheilt werden, welche eine inländische Waare an den auswärtigen Markplatz bringen, um den Unternehmern für jenes schadlos zu halten, was er am aus-

ländischen Marktplatze gegen den inländischen verliert. Die Ausfuhrprämie muß demnach so viel betragen, als, Alles auf den auswärtigen Marktplatz bezogen, der natürliche Preis den Marktpreis übertrifft. Das Resultat dieser erzwungenen Exportation ist die Vertheuerung der Waaren am eigenen, und die Preisverminderung derselben am fremden Marktplatze. Die Prämie wird aus einem Theile der Auflagen des Inlandes bezahlt; also wird bei Entrichtung der Ausfuhrprämie der Nachtheil des inländischen Konsumenten und der Vortheil des ausländischen Konsumenten vom Inlande erkauft. Ist der Zweck der Ausfuhrprämie die Vermehrung der Produktion im Lande, so wird dieser Zweck, der sehr zu beherzigen ist, weit besser durch Prämien auf Erzeugung, als durch Prämien auf Ausfuhr erreicht; denn hierdurch wächst die Erzeugung, ohne den inländischen Markt einzuschränken, und der Ueberfluß geht dann doch ins Ausland. Die Preise oder die jedesmal besonders ausgebotenen Belohnungen für Künstler, Fabrikanten, überhaupt für Produzenten, die sich mit Erzielung besonderer Erzeugnisse befassen, sind nicht denselben Einwirkungen wie die Prämien unterworfen; denn sie erfordern nur einen sehr geringen Aufwand gegen den daraus erwachsenden Vortheil für die Belebung der Industrie und Vermehrung des Nationalreichthums, indem die Belohnung weit mehr auf Hoffnung und Ehre gegründet ist, als auf die im Preise bezahlte Summe; denn Mancher sinnt auf eine Verbesserung oder neue Erzeugungsmethode, ohne gerade den Preis davon zu tragen, und dennoch hat die Industrie durch seine Bemühungen Einiges gewonnen, wozu doch die Aufmunterung, einen Preis zu erhalten, wirkte. Aehnlich diesen Preisen sind die Erfindungspatente, welche zugleich den wichtigen Vortheil mit sich führen, manchen unprodukriven Arbeiter auf einige Zeit in einen produktiven zu verwandeln, indem nicht selten eine Erfindung für Handwerke, Fabriken und Manufakturen, Gelehrte und sinnreiche Menschen aus anderu Klassen der unproduktiven Arbeiter zu danken ist; nur muß hier der Nachtheil beseitigt werden, daß durch die gehinderte Anbringung einzelner Verbesserungen

an zusammengesetzten Vorrichtungen die möglichste Annäherung zur Vollkommenheit in allen einzelnen Theilen solcher Vorrichtungen nicht aufgehalten werde. Zweckmäßiger als die Ertheilung von Erfindungspatenten ist es, bei gemeinnützigen Erfindungen dieselben den Erfindern abzukaufen und sie öffentlich bekannt zu machen. — Wenn die Handelsverträge einer Nation eine Art von Monopol gewähren, so kann solche daraus große Vortheile ziehen. — Was die Kolonien betrifft, so ist darüber schon oben, S. 160, dasjenige gesagt worden, was hierher gehört. — Die Hemmungen der Ausfuhr von Manufaktur-Materialien geschieht entweder durch ein gänzliches Verbot oder durch hohe Ausfuhrzölle. In beiden Fällen wird das Interesse der Produzenten und Arbeiter der ersten Hand zu Gunsten der Fabrikanten verletzt. Es frägt sich übrigens hier noch: ob dieses Mittel nicht geradezu die Absicht des Merkantilsystems vereitelt: 1) da hierdurch die Erzeugung der Verwandlungsgegenstände im Lande; 2) indem dadurch die Zufuhr solcher Materialien aus der Fremde vermindert wird. Die Wirkung zeigt sich bei 1. weniger an solchen Materialien, die bloße Anhängsel gewisser Haupterzeugnisse sind, z. B. Wolle, als an solchen, die für sich allein bestehen, z. B. unverarbeitete Seide; und bei 2) ist diese üble Folge wirklich zu befürchten, indem der Ausländer, der solche Materialien ins Inland führen möchte, allemal besorgen muß, es sey der inländische Markt schon mit dergleichen Materialien überführt; da dieser Umstand bei einem Gegenstande leicht eintritt, wovon der Ueberfluß dem Auslande nicht zugesandt werden darf. — Was die Begünstigung des aktiven vor dem passiven, des direkten vor dem indirekten Handel, und des Handels überhaupt vor dem Speditionsverkehr betrifft, so handelt der Kaufmann aktiv, welcher an andern Plätzen, als an dem erwähnten, kauft oder verkauft, welche der aktiv handelnde Kaufmann ihm zu führt oder von ihm abführt; ähnliche Bedeutungen haben der Aktiv- und Passivhandel ganzer Staaten gegen einander. Der Aktivhandel verdient im Allgemeinen vor dem Passivhandel den Vorzug, theils weil jener einer viel weiteren Ausbreitung fähig ist, als die-

ser, theils weil jener das Frachtgewerbe im Inlande vorzüglich begünstiget, indem die inländischen Kaufleute um keine Handelsconjunktur im Auslande zu versäumen, einheimische Frachtfahrer stets zur Hand haben müssen. Dieser letzte Umstand darf nicht durch Gesetze erzwungen werden, sondern muß ein Resultat des Aktivhandels seyn, es wäre denn, daß wie in Cromwels Navigationsakte die Hauptabsicht einer bedeutenden Seemacht eintreten möchte. Direkt handelt der Kaufmann, wenn er aus der ersten Hand kauft, an die letzte verkauft; indirekt handelt er, wenn er im Kaufe oder Verkaufe sich an eine Zwischenhand wendet; eben so bei ganzen Staaten. Welche von diesen beiden Handelsarten von Staat zu Staat in nationalwirthschaftlicher Hinsicht vorzuziehen sey, hängt bloß von den jedesmaligen Lokalumständen ab. Die Frage läßt sich hier nicht allgemein, sondern bloß beispielsweise erörtern. Transito- und Speditionsverkehr kann zwar mit Vortheil verboten oder erschwert werden, wenn dieser Verkehr in einen Eigenhandel verwandelt wird. Bei dergleichen Verfügungen sind indessen folgende Rücksichten zu beherzigen: 1) der aus den Frachtgeschäfen erwachsende Erwerb gewinnt hierdurch nichts; 2) giebt der Transitoverkehr Anlaß zu vortheilhaften Handelsgeschäften mit den Europäern der durchgehenden Waaren; 3) kann der Transitohandel nicht einen andern Weg einschlagen; kann es geschehen, daß kein Eigenhandel entsteht, und daß überdies die Vortheile des Transitohandels wegfallen; 4) kann der mit dem Transitohandel verbundene Einkauf ausländischer Waaren kein Grund seyn, diesen Handel zu verbieten, weil hierdurch Geld aus dem Lande geht, aus der schon oben angeführten Ursache.

Der Graf von Buquoy ist dem Merkantil- oder Handelssysteme auch eben nicht zugethan, wie man aus dem oben Angeführten ersieht; auch sagt derselbe noch über dieses System, nach Kraus Staatswirthschaft, Th. 4: „Das System der Handelsbalanz ist nicht nur der Natur der Sache nicht angemessen, sondern der Ausführung unfähig; denn es läßt sich auf keinem Wege zuverlässig erkennen, welches das wahre Verhältniß der Werthe,

der beiderseitigen Exporten zwischen zwei Ländern sey. Die hierzu angegebenen Mittel: die Zollbücher und der Wechselcours, sind äußerst trüglich. Erstere handeln nicht von der Contrebande, führen den Werth der Waaren nach bestimmten Tarifsätzen an ꝛc. Der Wechselcours, welcher sich vorzüglich auf das Wechselpari zweier Handelsplätze bezieht, kann allenfalls das Verhältniß des Debet und Kredit zwischen zweien Plätzen anzeigen, woraus aber nicht der Zustand der Handelsbalanz zwischen diesen Plätzen folgt, indem ein solcher Platz auch mit andern Plätzen im Verkehre steht; indem ferner das Wechselpari selten richtig berechnet wird, wegen des abweichenden Werthes vom Münzfuße durch Abnutzen, Beschneiden, Auswippen des Courantgeldes ꝛc." — Dieses System ist aber keineswegs so verwerflich, als die neuern Staatswirthschafter es verschreien, wenn es gleich nicht möglich ist eine genaue Handelsbilanz wegen der Contrebande zu führen, welche besonders bei diesem Systeme nicht zu verhindern ist, gleichsam ihm angehört; denn England, welches diesem Systeme am längsten ergeben war, und ihm die Höhe seiner Industrie, seines Handels und seiner Reichthümer verdankt, und die größte Strenge gebrauchte, um die Contrebande zu verhindern, scheiterte dennoch hierbei. So z. B. verbot es im Jahre 1766 eine Art Batist oder Kammertuch, Cambrai genannt; einzuführen, und setzte eine Belohnung auf die Fabrikation und Ausfuhr des Einländischen; allein die Fabrikanten ließen selbst diese Waare heimlich aus Frankreich ꝛc. kommen, und bedrückten sie mit ihrem Fabrikensiegel, um die Belohnung zu erhalten. Fast eben so verhielt es sich mit den Französischen Seidenstoffen, welche seit der Zeit ihres Verbots von 1765 in weit größerer Anzahl eingeführt wurden, als da sie blos mit einer geringen Abgabe belegt waren. — Dieses System schließt auch nicht den Ackerbau von den Haupt-

zweigen (Fabriken, Manufakturen und Handel) in seinem Bereiche aus, sondern es befördert ihn vielmehr durch die Erhebung der ebengenannten Zweige; und wenn es denselben auch nicht direkt durch Aufmunterungen aller Art befördert, indem diese Aufmunterungen vorzüglich den Fabriken, Manufakturen und dem Handel zufließen, so doch indirekt durch eine größere Konsumtion, welche die vielen Arbeiter in den genannten Zweigen erzeugt, also durch eine vermehrte Bevölkerung. Auch gestattet das Merkantilsystem die Ausfuhr des Getreides, indem es den Ackerbau wie eine Manufaktur betrachtet, und verwehrt oder erschwert, dagegen die Einfuhr des fremden Getreides, wie die Einfuhr der fremden Fabrikate und Manufakten zu Gunsten der im Lande erzeugten, damit die Industrie durch fremde Concurrenz nicht gestört werde. Und dann erleidet dieses System auch viele Modifikationen nach der Lage, der Industrie und dem Bedürfnisse eines jeden Landes. Wenn Colbert Fabriken, Manufakturen und Handel besonders begünstigte, und dagegen den Ackerbau hintenansetzte, weil er den Kunstsinn seines Volkes erkannte, weil er erkannte, daß er durch Erhebung der Fabriken, Manufakturen und des Handels ein Uebergewicht für Frankreich in der Handelsbalanz mit den übrigen Nationen erlangen würde, so ist dieses doch wohl keinesweges zu tadeln; denn der Erfolg seiner Bemühungen entsprach denselben zu Gunsten des Nationalkapitals und des Staatsvermögens; denn als dieser Minister seine Stellung antrat, betrug, bei einem Deficit von 28,200,000 Livres, die Einnahme 84,200,000 Livres, und nach kaum sieben Jahren seiner Staatsverwaltung war das Einkommen um 12 Millionen vermehrt und die Staatsschuld um 30 Millionen verringert, und dabei wurden dem Volke noch die rückständigen Steuern von zehn Jahren (1647 bis 1657) ganz erlassen; kann man mehr mit diesem

Systeme bewirken. Er würde seine zu des Landes Wohl anzuwendenden Kräfte zu sehr zersplittert haben, wenn er auch noch hätte den Ackerbau und die Viehzucht durch Prämien ꝛc. ermuntern wollen; er überließ sie ihren Betreibern, und der Ausfall an Getreide bei Mißwachs ꝛc. konnte durch die Einfuhr fremden Getreides ersetzt werden, eben so die Schafwolle, ohne der Vermehrung des Nationalkapitals durch den Kunstfleiß zu schaden, da die andern Produkte des Land-, Garten- und Weinbaues, womit Frankreich so reich gesegnet ist, besonders das südliche, diesen Ausfall wieder ausglichen, und noch zum Vortheile Frankreichs. König Ludwig der Vierzehnte zerstörte die Früchte dieses Systems für Frankreich, welches Colbert mit weiser Berechnung aufgeführt hatte, und welches bei der Erhaltung diesen Staat in der Industrie weit über England erhoben hätte, durch den Widerruf des Edikts von Nantes, wodurch Frankreich über 50,000 seiner arbeitsamsten Familien verlor, welche ihren Kunstfleiß England, Holland, Belgien und Deutschland zuwandten. Anders verfuhr dagegen England bei demselben Systeme, indem es den Ackerbau und die Viehzucht zugleich mit begünstigte, den Ersteren auf dieselbe Stufe der Fabriken und Manufakturen stellte, wie auch schon oben, S. 151, angeführt worden, und so die Landwirthschaft mit dem Kunstfleiße vereinigte, und durch die Erfindung seiner Maschinen, die Vermehrung seiner Kolonien, die Ausbreitung seines Kolonialwaarenhandels, und das Uebergewicht seiner Marine sich in der Fabrik- und Handelswelt die erste Stelle sicherte, und auch dieses wieder durch eine weise Politik seiner Staatsmänner; da es die oben angeführten Ausgleichungsmittel Frankreichs nicht in die Wageschale im Handel mit den andern Völkern zulegen hatte, daher die Begünstigung des Ackerbaues und der Viehzucht, daher die

Vermehrung seiner Ländereyen, die Ausbreitung seines Handels und seiner Marine ꝛc., sie waren hier die Ausgleichungsmittel, welche die Fabriken und Manufakturen unterstützten. Dasselbe sehen wir bei Spanien vor der Französischen Revolution, welches auch dieses System befolgte; aber wieder andern Zweigen der Nationalökonomie seine Aufmerksamkeit zuwandte, wie z. B. der Schafzucht (Merinos) wegen der berühmten feinen, überall gesuchten Wolle, dem Seidenbaue oder der Seidenzucht, dem Weinbaue, der Corduanbereitung ꝛc., dann dem Handel mit seinen Kolonien in Amerika, die es aber jetzt bis auf die Kolonien in Westindien verloren hat. Das höchste Streben ist bei diesem Systeme so viel baares Geld als möglich in das Land zu ziehen, und solches besonders durch eigene Fabriken und den Handel, und dieses ist gewiß unter allen Umständen sehr ersprießlich für den Staat; denn je mehr das umlaufende Geld im Baaren, (Gold und Silber) besteht, je vortheilhafter ist es für den Staat, um so mehr, da das baare Geld unter allen Conjunkturen und Widerwärtigkeiten, die den Staat treffen können, immer seinen Werth behält, und das Nationalkapital, worein es vertheilt ist, vergrößert. Auch kann der innere Werth des Geldes nach dem Verhältnisse der Vermehrung nie so sinken, daß davon ein Nachtheil auf den Staat zu erwarten stände. S. auch, was über dieses System unter Staat, Th. 162, S. 476 gesagt worden ist.

Das physiokratische oder ökonomistische System, das System der Landwirthschaft, ist eine Erfindung des achtzehnten Jahrhunderts, mit dem zuerst der Arzt Quesnay oder Quesnoi als Erfinder im Jahre 1758 in Frankreich auftrat, dem bald mehrere Gelehrte, als Mercier de la Rivière, Mirabeau ꝛc. beitraten. Nach diesem Sy-

steme, welches eine allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit bedingt, werden die produktiven Arbeiter in folgende drei Hauptklassen getheilt: 1) in Landbesitzer, 2) in Produzenten, als Pächter und Bauern, und 3) in Veredler der Produkte, als Fabrikanten, Manufakturisten, Handwerker und Kaufleute. Die zweite Klasse wird für die wichtigste erklärt, dagegen die dritte gleichsam als unproduktiv und als der Diener der zweiten Klasse betrachtet wird, indem sie bloß dazu da ist, um den Produzenten mit allen jenen Bedürfnissen zu versehen, welche er sich sonst selbst anfertigen müßte; indessen geben die Physiokraten doch zu, daß die Veredler der rohen Produkte sehr wesentlich in der Nationalwirthschaft seyen, wenn gleich das National- und Staatsvermögen in der zweiten Klasse, der Produzenten, seinen Quell zur Vermehrung finde. Dieses System weicht auch noch in so fern von dem Merkantilsysteme ab, daß es den Reichthum des Volkes nicht in baarem Gelde, sondern in dem Ertrage des Bodens, der Feldfrüchte findet, und daß es die Aufhebung aller Erbunterthänigkeit und aller Auflagen, gegen die Einführung einer einzigen Abgabe auf den reinen Ertrag des Bodens ꝛc. setzt. Diese Lehre stützt sich hauptsächlich auf folgenden Grundsatz: daß alle Auflagen, sie mögen auf was es auch sey gelegt worden seyn, zuletzt doch auf die Erzeugnisse des Bodens zurückfallen. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht neu, und ist nur durch den Ausspruch des berühmten Locke beliebt geworden. Dieser große Philosoph drückte sich bei Gelegenheit dieses Gegenstandes folgendermaßen aus, nachdem er vorher erwiesen, daß der Verfall des Handels auch die Verschlechterung der Landgüter nach sich ziehe: „Alles wohl erwogen, so dient dieses dazu, uns zu zeigen, daß in einem Lande, dessen vorzüglichster Reichthum in Landgütern besteht, die Auflagen mögen eingerichtet seyn, wie sie wollen,

und selbst von den Händen der Regierung herbei getrieben werden, sie doch größtentheils wieder auf die Landgüter zurück fallen.“ Der Graf von Buquoy hält dieses landwirthschaftliche System für sehr sinnreich, aber voll Sophismen; indessen ist er doch der Meinung, daß dieses System, welches die unbeschränkteste Freiheit in allen Gewerben als nothwendig aufstelle, doch weit vernünftiger sey, als es die Anstalten wären, welche von den Anhängern des Merkantilsystems vorgeschlagen würden. Schlettwein interessirte sich in Deutschland zuerst sehr für dieses System, und gerieth deshalb noch in einen Streit mit dem Buchhändler Friedrich Nicolai in Berlin, weil dieser in der siebenten Beilage des dritten Bandes seiner Reisebeschreibung durch Deutschland und die Schweiz des Erstern Vorschläge im Sinne des physiokratischen Systems zur Verbesserung der Oesterreichischen Staaten, und dann dessen Versuche der Anwendung dieses Systems im Kleinen zu Dietlingen im Durlachischen Oberamte Pforzheim bitter getadelt oder durch die Hechel gezogen hat. Dieses staatswirthschaftliche System hat viele Anhänger, aber auch viele Gegner gefunden; ja man wollte sogar, daß darin der Keim zur Französischen Revolution gelegen habe, indem dieses System gleich so viele Anhänger in Frankreich fand, daß der berühmte Turgot es in ganz Frankreich einführen wollte; allein bei den Versuchen im Kleinen, die damit gemacht wurden, erhoben sich gleich eben so viele Gegner, welche es als ganz unzulässig verschrieen, und Mercier verglich dieses System mit einem prächtigen Pallaste, dessen Facciate ein Architekt zum bewundern schön nach dem schönsten und reinsten Verhältnisse aufgeführt hatte, als man aber dieses Haus bewohnen wollte, so fand man darin keine Treppen; und so witzelte und kämpfte man gegen dieses System von der einen Seite fort, indem man von

der andern es lobte und Versuche anstellte, die auch in kleinen Staaten, wie z. B. in Toskana, wo der Großherzog Peter Leopold es einführte, mit dem besten Erfolge gekrönt wurden. Die Anhänger dieses Systems, welches jetzt in mehreren Staaten unter gewissen Abänderungen und Beschränkungen eingeführt worden, sind der Meinung, daß man es bei den Versuchen, die mit demselben im Kleinen angestellt werden sollten, nicht bei einem Probejahre müsse bewenden, sondern den Versuch auf drei Jahre müsse machen lassen, weil es leicht geschehen könnte, daß das einzige Probejahr in Absicht auf viele Produkte ein Mißjahr oder doch ein armes Jahr wäre, und daß also die Grundeigenthümer von den neuen Teritorialabgaben einen stärkern Druck fühlten, als sie in der Vielheit der bisher üblichen Auflagen gefühlt hätten. Es könnte auch leicht geschehen, daß durch diejenigen, welche diesem Systeme entgegen wären, oder durch ihre Anhänger, jedem Versuche entgegen gearbeitet würde, um den Absatz der Produkte in den zur Probe bestimmten Orten aufzuhalten, und den Gelderlös der Landleute zu hemmen, oder doch zu erschweren; wenn aber der Versuch auf drei Jahre gemacht werde, so habe man diese Hindernisse nicht zu befürchten, man könnte sie auch leichter entdecken und entkräften. Die Landleute erhielten dann im zweiten oder dritten Jahre durch die Erfahrung die Ueberzeugung, daß ihr Vermögenszustand mit der durch die hergestellte Gewerbs- und Verbrauchsfreiheit begünstigten stärkeren Konsumtion, und der daraus folgenden wachsenden Produktion täglich wachse; dann werde auch erfordert, daß von dem ersten Augenblicke an, wo man den Versuch in einem Orte oder Amte, Grafschaft ꝛc. anstellen wolle, man die vollkommenste Freiheit des Verbrauchs, der Gewerbe und des Handels verstatte, und solches dergestalt gesichert werde, daß kein Gutsbesitzer

und Unterthan in solcher Gegend in irgend einem Nahrungszweige von Jemandem gestört werde, und ein Jeder seine Bedürfnisse überall, ohne deshalb Lasten zu tragen, oder erst mit Mühe und Zeitverlust besondere Einwilligungen zu suchen, erkaufen, und seine verkäuflichen Produkte aller Art, das heißt, der Natur und Kunst, in allen Orten verkaufen, auch jeder Fremde ohne Unterschied in dem Orte handeln könne. Durch diese Freiheit des Handels würden die Gutsbesitzer und Landleute in die Lage versetzt, daß sie ihre Produkte und Arbeiten mit der größten Leichtigkeit versilbern, und nicht nur ihre Kultur- und Gewerbsauslagen wieder erlangen, sondern auch ihren Ueberfluß umsetzen, und die einzige Teritorialabgabe in baarem Gelde entrichten können. Bei dieser uneingeschränkten Freiheit der Gewerbe und des Handels sey die von Einigen aufgeworfene Besorgniß: daß die Landleute die neue Territorialsteuer nicht würden in baarem Gelde aufbringen können, sondern die Herrschaft mit Naturalien würde zufrieden seyn müssen, ganz unmöglich. Ferner wäre es nöthig, daß man an den Orten, wo der Versuch mit diesem Systeme angestellt werden sollte, erst den politisch-ökonomischen Zustand des Volks durch eine zu dieser Absicht wohl eingerichtete Oekonomie-Kommission genau erforschen lasse, damit man eine genaue Einsicht von dem jetzigen Nahrungszustande der Leute erhielte, welches darum nöthig sey, damit man denjenigen, welche sich etwa aus politischen Gründen der Einführung des Systems widersetzen wollten, allen Hinterhalt zerstören und Jedem klar überzeugen könne: daß das neue System keinen Nahrungsverfall des Volks bewirke, sondern dessen Zustand verbessere. Dann würde man auch über die an solchen Orten nothwendigen Kulturauslagen, und über die daselbst in gemeinen Jahren fallenden Produktionen eines jeden Morgen oder Joch Lan-

des nach den drei Klassen: gut, mittel und schlecht, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und einer gleichen Anzahl von Gemeindemitgliedern aus der reichen, mittlern und armen Klasse, eine genaue Rechnung machen müssen, damit man zuverläßig den wahren reinen Ertrag eines jeden Grundstückes erfahre. Da man nun vorher schon ausgebracht haben muß, was der Ort bisher an allen Arten von Abgaben jährlich eingebracht habe, so kann dann mit großer Genauigkeit bestimmt werden, ob der reine Gewinn des Orts hinreichend sey, ein Aequivalent für die bisherigen Abgaben zu verschaffen, und der wie vielste Theil des reinen Ertrages bei der jetzigen Kulturverfassung dazu genommen werden muß. Auf diese Weise könne man alle Schwierigkeiten und Anstände gegen die Ausführung dieses Systems aus dem Grunde heben, und bekomme dadurch zugleich einen festen Maaßstab, nach welchem auch an andern Orten die neue Besteuerungsart viel leichter werde realisirt werden können. Auch Kaiser Joseph der Zweite hatte die Absicht, dieses System in seinem Lande einzuführen. Dieser Monarch sagt darüber in einem von ihm entworfenen Aufsatze Folgendes:

Wenn man eine Sache sicher und unumstößlich bestimmen und sie, ihrer Richtigkeit halber, von allen Abänderungen entfernen will, so kann man solches nur dadurch erreichen, wenn Grundsätze vorausgesetzt werden, um die wahre Natur der Sachen zu erörtern, und ohne sich an die auch hundert Jahre lang bestehende und allgemein gewordene Gebräuche und vielleicht Vorurtheile zu binden. Ein klarer und richtiger Steuerfuß ist gewiß das größte Glück eines Landes; durch diesen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staats auf die billigste und wohlfeilste Art zu sammeln, und alles Gute im Lande zu stiften. Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt abgewiesen hat,

ist die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt, und wohin Alles zurückfließt, und dessen Existenz trotz aller Zeitläuften beständig verbleibt. Aus dieser Ursache ergiebt sich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staats ertragen, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. Dieses vorausgesetzt, folgt von selbst, daß zwischen Dominial- und Rustikal-, dann Kameral- und geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit sey, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionirte Klassifikation gesetzt werden müsse. Wenn Gesetze und Verfassungen dieser entgegen stehen, so können sie doch die Wahrheit und Ueberzeugung nicht schwächen, daß das Heil des Staats den Grundsatz unentbehrlich macht. Ist es nicht Unsinn zu glauben, daß Obrigkeiten das Land als ein Eigenthum besessen, ehe noch Unterthanen waren, und daß sie das Ihrige unter gewissen Bedingungen an die Letztern abgegeben haben? Mußten sie nicht auf der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn Niemand den Grund bearbeitet? Eben so absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht er dem Lande zu; Millionen Menschen seyen für ihn und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen. Gleich wie aber die Bedürfnisse des Staats bedeckt seyn müssen, so können solche nicht übertrieben werden, sondern der Landesfürst in einem monarchischen Reiche hat über deren Verwendung nach seiner Ehre, und Gewissen und Pflichten, dem Allgemeinen Rede und Antwort zu geben. Aus dem Vorhergehenden zeigt sich die Nothwendigkeit, ein neues Steuersystem nach solchem Ausmaaße einzuführen, wodurch alle Gründe ohne Unterschied der Besitzer gleich belegt, und in das allgemeine Mitleiden gezogen werden. Diese Bestimmung muß sich auf einen Jeden, auf was immer für eine Art zu benutzenden Grund und Boden, als Acker, Wiesen, Waldung, Weinberge, Teiche ꝛc. nach der geometrischen Proportion erstrecken. Um nun eine billige Gleichheit zu treffen, muß sie in der Maaß nicht verschieden seyn. Es kann auch in der Ergiebigkeit eine wahre Proportion gefunden werden, daß näm-

lich ein Jeder ein gleiches Prozent des Ertrages abzuführen hätte, welches dadurch erhoben würde, wenn man jeden Grund nach den verschiedenen Gattungen der Erdfrüchte mittelst eines zehnjährigen Durchschnitts seiner Erzeugnisse bestimmte, jedoch nach Abschlag der jährlichen Aussaat. Auf solche Art wird er im Allgemeinen nach seiner wahren Fruchtbarkeit belegt, und bleibt noch die nährere oder entferntere Lage zum Verschleiß zu erörtern übrig. Diese wird in dem zu bestimmenden Preise der eingeernteten Arten zu finden seyn. Der Preis ließe sich hingegen durch Mittel der zehnjährigen Marktpreise, Provinzen- und Kreispreise festsetzen. Ist dieses Alles in Ordnung gebracht, so darf man sich schon schmeicheln, den Punkt der Unfehlbarkeit erreicht zu haben, weil solcher aus dem Maaße des Bodens, der Quantität des Ertrages, und deren Preis bestimmt ist. In Folge dieses Betrages muß der Staat seine Einkünfte von dem Grunde und Boden ziehen. Ich setze also den Fall, daß jeder Grundbesitzer, nach der oben bestimmten Eintheilung, 40 Prozent des Ertrages zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen hat. Damit auch die Beschwerlichkeit und Langsamkeit einer individuellen Katastral-Einrichtung vermieden werde, so wäre nur die Oberfläche einer Gemeinde abzumessen, solche nach der Fruchtbarkeit in einen gewissen Ertrag zu setzen; die individuelle Repartition aber der Gemeinde unter sich zu überlassen, und die Dominial- wie die Rustikalgründe in gleicher Maaß zu begreifen. Nach dieser Belegung bleiben den Grundbesitzern 60 Prozent frei. Da aber die Obrigkeiten zur Bearbeitung ihrer Gründe nothwendig fremder Hände oder Mittel bedürfen, auch den Schutz, die innere Administration und die erste Instanz der Rechtshändel ihrer Unterthanen zu bestreiten haben, so erfordert auch die Billigkeit, daß sie von solchen einige Abgaben ziehen, weil jedoch ihr Schutz nur auf ein Personale hinausgeht, so können diese Abgaben nicht auf Grund und Boden reduzirt und abgenommen werden, sondern sie müssen bloß eine Art von Kopfsteuer seyn, die Familienweise gezahlt würde, und in baarem Gelde auf die Hälfte der Steuer, nämlich auf 20 Prozent zu schlagen sey. Zugleich müßte der Preis einer Zugro-

bote mit Pferden oder Ochsen, auf einen ganzen oder halben Tag, so wie der Preis einer Handrobote, jeder Holzfällung, Brauhausarbeit, Jagd- und Fischereyrobote ꝛc. bestimmt werden, welches freilich den wichtigsten Schlüssel zu den herrschaftlichen Einkünften ausmacht. Um diesen auf keine Weise zu verfehlen, müßte eine Kameralherrschaft genau untersucht und geprüft werden, mit welchen Preisen die Obrigkeiten und Unterthanen zusammen bestehen könnten. Wäre dieses aber einmal bestimmt, so könnte dieses Beispiel auf alle übrige Provinzen und Kreise nach einer mittelst Regula de tri zu verfassenden geometrischen Proportion angewendet werden; den Obrigkeiten und Unterthanen stände frei, Vergleiche unter sich einzugehen, wie die Schuldigkeiten entweder mit der Arbeit abzudienen, mit Geld oder Naturalien (Naturprodukten) abzuzahlen wären. Ueberdies bliebe der Obrigkeit frei, ihre Meiergründe zu verkaufen, zu verpachten, oder selbst zu beurbaren. Nach den obigen Grundsätzen hätte also der Bauer 40 Prozent für sich und zur Bestreitung seiner ganzen Wirthschaft übrig. In so weit dieses Alles zusammengenommen hinlänglich wäre, die Bedürfnisse des Staats zu decken, müssen alle andere Abgaben, besonders die Konsumtions- und Salzgefälle aufgehoben werden, und hätten alle Polizeyanstalten wegen Wohlfeilheit aufzuhören, und wäre dagegen der freie Handel aller Naturprodukte und die freie Veredlung der Produkte, so zum Lebensunterhalte gehören, in Städten und auf dem Lande, ohne zunftmäßige Vorrechte, und ohne Bedingung auf Gewicht und Maaß zu verstatten. Ein jeder Bauer bekäme ein Büchlein, in welchem die ihm von der Gemeinde gemachte Ausmaaß seines Grund und Bodens, die Klasse, in welcher er ist, dann die 20 Prozent, die er seiner Grundherrschaft zu bezahlen hätte, nebst den Preisen aller persönlichen Dienste enthalten wären. Nach diesem Maaße könnte er mit seiner Herrschaft paktiren; und ist die in seinem Büchlein vorgeschriebene Summe angefüllt, so wüßte er auch, daß er selbst nichts mehr zu leisten hätte. Eine dergleichen Einrichtung, welche alle Industrie frei ließe, könnte nicht anders, als der Nation eine außerordentliche Schnellkraft geben. Die-

ses System müßte aber auch in allen Provinzen durchaus gleichförmig seyn, wodurch alle Zwischenmauthen von einem Lande in das andere gänzlich aufzuheben, und die freie Zirkulation unter einigen 20 Millionen Menschen herzustellen wäre. — Ehe dieses wichtige Geschäft beschlossen würde und ins Werk käme, müßte die oben angeführte Ausmessung und Schätzung voran gehen, um zu bestimmen, was die ganze Summe betrage, in wie weit solche die Bedürfnisse des Staats decken, und was für ein Aequivalent sie für die aufzuhebenden Abgaben ausmachen würde, weil diese neue Verfassung nicht stückweise, sondern in allen ihren Theilen zugleich eingeführt werden müßte. Man könnte zwar dagegen einwenden, daß diejenigen Provinzen, welche einen vortheilhaften auswärtigen Handel mit Getreide und Wein geführt haben, wegen des steigenden Preises dieser Produkte in der Concurrenz nicht aufkommen würden; diesem Uebel wäre aber leicht mittelst Prämien auf die Ausfuhr abzuhelfen, und da die Erde nicht bloß Getreide und Wein erzeugt, so könnte sie auch zum Besten der Viehzucht und anderer Industriezweige benutzt werden, woraus unzählbare Vortheile entständen, da besonders die Grenzen mit besserer Mautheinrichtung versehen, und die nur zur Ueppigkeit dienenden fremden Produkte hintenangesetzt, hingegen der inländische Ackerbau und die Industrie in allen Fächern befördert würden.

Dem Kaiser Joseph setzten sich in der gewünschten Ausführung dieses Systems die größten Schwierigkeiten entgegen, so daß er nicht damit zum Ziele kommen konnte. Auch widerlegten selbst einige Physiokraten Manches in seiner oben angeführten Ansicht über die Einführung einer einzigen Territorialabgabe, weil es nicht mit den physiokratischen Grundsätzen übereinstimmt. So z. B. machte man die Erinnerung, daß man bei jedem Grunde und Boden den jährlichen Totalertrag von dem jährlichen reinen Ertrage sehr genau unterscheiden müsse; denn der Totalertrag sey die ganze Masse von Produkten, welche auf einem be-

stimmten Distrikte hervorgebracht werde, und von welcher erst der ganze Betrag des Aufwandes auf die wirkliche Kultur des Landes abgezogen werden müsse, ehe man von einem jährlichen wahren Einkommen des Landwirthes reden könne; wenn daher vom jährlichen Totalertrage aller Grundstücke ein gleiches Prozent erhoben werden sollte, so würde hieraus die größte Ungleichheit entstehen; denn auf einem Lande brauche man doppelt so viel jährlichen Aufwand, als auf dem andern, um auf beiden einen gleichen Totalertrag zu bewirken. Wenn daher alle Grundstücke, eines wie das andere, in vollkommner gleicher Proportion belegt werden sollten, so müsse der jährliche Kulturaufwand einem Jedem freigelassen, und nur vom reinen Ertrage ein gleiches Prozent als Steuer eingezogen werden. Wer daher 100 Metzen Getreide mit einem jährlichen Kulturaufwand von 50 Gulden bauete, den koste dieser Erwachs doppelt so viel, als denjenigen, welcher 100 Metzen mit einer Auslage von 25 Gulden bauete. Wenn nun sowohl jener, als dieser 40 Metzen abgeben sollten, so wäre dieses eine offenbare Ungleichheit; denn so wie man erst den Saamen abziehen müsse, ehe man einen wahren Ertrag bestimmen könne, so müsse man auch alle übrigen nothwendigen Auslagen der Kultur abrechnen. Der Grund sey für beide Fälle völlig gleich, also müsse auch bei einem soliden Steuerfuße der Ansatz nur in Rücksicht auf den reinen Ertrag, nicht aber auf den Totalertrag gemacht werden. Wenn die Produktion noch so groß sey, so könne man, ohne unbillig zu seyn, nicht viel davon nehmen, in sofern der größte Theil derselben zum Widerersatze des gemachten Aufwandes bestimmt sey; denn wer für 1000 Gulden Produkte einerndtete, aber darauf 800 Gulden verwenden müßte, der habe doch nicht mehr wahres Einkommen, als 200 Gulden, und wer nur 400 Gulden an Produkten ziehe, aber darauf nur

150 Gulden als Auslage verwende, der habe 250 Gulden wahre Einkünfte. Der Erste könne aber nicht so viel abgeben, als der Letzte. Die wahre Fruchtbarkeit eines Landes bestehe bloß in dem Verhältnisse der Totalproduktion zu den Auslagen. Je kleiner die Auslagen seyen und je größer der Erwachs sey, um so größer sey die Fruchtbarkeit des Bodens. Mithin drücke die wahre Fruchtbarkeit nur den reinen Ertrag aus, nicht aber die Totalproduktion selbst. Sowohl alle Auslagen, als die ganze Masse der Produkte, die ein Land durch Verwendung jener Auslagen giebt, müssen, wenn der wahre reine Ertrag in Geld bestimmt und die Steuer in Geld erhoben werden soll, in dem gewöhnlichen gemeinen Geldpreise angesetzt werden. Die Preise würden sich dann bald an allen Orten ins Gleichgewicht stellen, wenn erst eine uneingeschränkte Freiheit eingeführt worden. Auch sey der Landmann mit 40 Prozent, die ihm von seinem Totalertrage übrig gelassen würden, nicht im Stande eine Kultur zu treiben, die jährlich nur 100 Prozent Totalproduktion abwerfe; auch könne bei der gegenwärtigen Verfassung der Kultur ein jährlicher Kulturaufwand von 60 keine Totalproduktion von 100 wirken; und wenn dieses auch an einem Orte geschehen könnte, so würde der Grundeigenthümer, der 60 aufwendete, um 100 zu erndten, bei der einzuführenden Abgabe von 40 Prozent nicht den allergeringsten Gewinn aus der Kultur für sich ziehen, und der Kulturzustand des Landes würde nothwendig im Ganzen schlechter werden müssen. Bei der Ausübung des physiokratischen Systems kann der Preis der Produkte nicht wegen der neuen Territorialabgabe steigen, da diese nur vom reinen Ertrage genommen wird, der sich mit auf die Freiheit des Handels gründet, und der den Grundeigenthümer nichts kostet, und also auch aus diesem Grunde keine Wirkung auf den Preis der Produkte haben kann. Man

stelle z. B. eine uneingeschränkte Freiheit des Handels mit Getreide und Wein, überhaupt mit allen Produkten her, bei welcher ein jeder Produzent oder Eigenthümer sein Getreide, seinen Wein ꝛc. verkaufen kann wohin er will, an wen er will, wenn er will, und zu welchen Preisen er will, ohne alle Hindernisse und Lasten, und bei welcher alle Inländer und Fremde ohne Unterschied nach solchen Produkten des Landes fragen, und sie kaufen, aufschütten, im Staate wieder verkaufen oder ausführen können, wohin sie wollen, ohne darin gebundene Hände zu haben; diese uneingeschränkte Freiheit des Handels, verbunden mit der uneingeschränkten Kulturfreiheit, setzt die Preise des inländischen Getreides und Weines und aller übrigen Produkte stets mit allen ausländischen Produkten von derselben Art in das vollkommenste Gleichgewicht, und die Verkäufer werden sie immer gut abzusetzen im Stande seyn. — Nach dem physiokratischen Systeme ist die Hauptfrage: Was kann das ganze Land von dem reinen Ertrage seiner Grundstücke geben, ohne daß es die Kräfte verliert, die Reproduktion immer fortzusetzen und zu erhöhen? Die Beantwortung dieser Frage liegt darin: daß ein Staat seinen Haushalt nur nach dem Verhältnisse des wahren reinen Ertrages des Landes abzumessen hat; macht er mehr Ausgaben, als der reine Ertrag des Landes es zuläßt, so ist die Führung des Haushaltes unweise, ungerecht und verderblich. Alles was der Mensch zur Nahrung, Kleidung und zu dem gesellschaftlichen Leben braucht, zieht er aus der Landwirthschaft, aus dem Boden, dasselbe gilt auch von den Abgaben, die der Unterthan seiner Grundherrschaft für ihren Schutz zu entrichten hat. Es kann überhaupt Niemand eine Ausgabe machen, die nicht ein Theil der Totalproduktion des Landes oder des Grund und Bodens wäre, und die also entweder nicht von den Auslagen oder von dem reinen Ertrage

der Kultur bezahlt werden müßte. Die Kopfsteuer ist daher keine rechtliche Steuer; denn sie hat bei dem geringsten Arbeiter die Folge, daß sie seinen Lebensunterhalt vertheuert und ihn nöthiget, seine Arbeit den Grundeigenthümern theuer zu verkaufen, oder Noth mit seiner Familie zu leiden und auf Abwege zu gerathen, das heißt, ein Bösewicht zu werden, wenn ihm alle Kanäle, seinen Unterhalt zu gewinnen, durch eine solche Steuer versiegen. Auf den untern Klassen der Arbeiter müssen die Abgaben am wenigsten lasten, sie müssen den Arbeiter nicht erdrücken, weil damit seine Heiterkeit, seine Ermunterung zur Arbeit schwindet; denn wo der Arbeiter gewahrt, daß er nicht vorwärts kommt, sondern rückwärts geht, da ist Unlust und Trägheit die Folge. Daher bedingt das physiokratische System nur eine Auflage auf den reinen Ertrag der Ländereyen ꝛc., aber immer mit Berücksichtigung des niedrigen Arbeiters. Dieses System verlangt die höchste Kultur des Bodens, beschränkt sich aber nicht bloß auf den Getreide-, Kartoffel- und Weinbau, sondern auf den ganzen Feld-, Gemüse-, Obst- und Gartenbau, kurz auf Alles, was einen reichlichen Ertrag giebt; daher auf den Flachs-, Hanf-, Rüben-, besonders Runkelrüben-, Tabaks-, Farbe- und Futterkräuterbau ꝛc. ꝛc.; so auch auf andere Produkte nach der Lage der Länder, die da, wo sie nicht gebauet werden können, aber doch verlangt werden, als Luxusartikel gelten, und nach dem Merkantilsysteme einer höhern Steuer unterliegen, oder wohl gar verboten werden; allein nach dem in Rede stehenden Systeme, bei einer uneingeschränkten Handelsfreiheit, eben so gut, wie jede andere nothwendige Waare eingeführt werden können, da man hier von dem Prinzipe ausgeht, daß sie nicht mehr kommen werden, wenn man sie nicht braucht, und wenn man sie braucht, so wird man dieserhalb die eigene Kultur des Bodens und die Industrie immer höher zu trei-

ben suchen, um durch inländische Produkte sie zu vergüten, den Ausfall am Nationalkapitale zu decken; und liegt auch dieses nicht zum Grunde des eigenen Fleißes, weil die eingeführten Luxusartikel größtentheils in die Hände der unproduktiven Arbeiter nach Adam Smith fallen, so wird doch durch die freie Ausfuhr und durch die Concurrenz auf den Marktplätzen der Erfindungsgeist und Thätigkeitssinn geweckt; man will den Fremden nicht den Vorrang in Allem lassen, und so entsteht eine Produktivität sowohl in den Erzeugnissen der Natur, als der Kunst, zum Nutzen des Staats, zur Vermehrung des Nationalkapitals und des Staatsvermögens. Durch die Handelsfreiheit, sagt ein Schriftsteller, müssen alle Preise der Waaren und Arbeiten ein solches Ebenmaaß gegen einander bekommen, daß keine unmäßigen Gewinnste bei der Gewerbsamkeit mehr Statt finden, und sich das Geld bei Einzelnen nicht häufen kann, sondern überall hin vertheilt wird, es in viele Hände gelangt. Darum werden bei diesem Systeme auch die Ausfuhrprämien als nutzlos verworfen; denn die Ausfuhr der Produkte durch Prämien zu befördern, ist schon darum mehr schädlich, als nützlich, weil sie den Gang der Natur stört. Und dann ist es ja kein Bedingniß, daß alle inländischen Produkte, die bisher ausgeführt worden sind, auch künftig noch ausgeführt werden; denn wenn man sie im Lande selbst verbrauchen kann, so thun sie ihre Dienste zum Besten des Volks und des Staats. Sie werden aber auch ohne alle Prämien in der größten Menge ausgeführt werden, wenn die Ausländer sie brauchen und sie in solcher Menge vorhanden sind, daß der Ueberfluß ausgeführt werden kann, auch die veredelten Produkte durch den Kunstfleiß eine solche Güte erreicht haben, daß sie die Ausländer gern nehmen, sie ihnen zum Bedürfniß geworden sind, und durch die Gewerbefreiheit die Preise in ein solches Verhältniß zu denen dieser Artikel des

Auslandes treten, daß sie damit concurriren können, und hier, wenn nicht der Preis, doch die Güte entscheidet. — Das physiokratische System kann nur da in seiner ganzen Ausdehnung, jedoch immer noch mit den gehörigen Modifikationen nach der Lage, Größe, Industrie ꝛc. des Landes eintreten, wo der Landmann frei über sich, die Seinen und sein Besitzthum disponiren, und dasselbe eben so frei auf seine Nachkommen vererben kann, wo er also gänzlich von seiner früheren Bindung gelöst und ein freier Staatsbürger geworden ist. Wo das Volk schon einen hohen Grad von Bildung erreicht hat, das heißt, so viel Einsicht und Lebensklugheit besitzt, daß es die zum Vortheile seiner Wirthschaftszweige vorzunehmenden Verbesserungen von Seiten der Regierung erkennt, und sich durch keine Faktion irre machen läßt; denn Opposition findet sich bei den besten und zweckmäßigsten Einrichtungen. Wo die Industrie im Lande schon einen solchen Vorsprung gewonnen hat, daß die Gewerbetreibenden sicher in Concurrenz mit denen der übrigen Staaten treten können, wenigstens eben so viele Ausgleichungsmittel besitzen, als Artikel der fremden Industrie bei ihnen Fuß fassen. Wo ein Volk an Naturprodukten reich gesegnet ist, große Kolonien und alle zum Handel nöthigen technischen Handelsmittel besitzt, auch sich durch seinen Erfindungsgeist neue Erwerbszweige schaffen und neue Kanäle eröffnen kann. Nur hierdurch kann eine vollkommene Gewerbefreiheit und ein freier Handel eintreten, und die Landwirthschaft, worauf bei diesem Systeme Alles beruht, sich vollkommen zum Vortheile des Staats entwickeln und eine reiche Produktivität zeigen; allein so wie der Staat von der einen Seite bei diesem Systeme gewinnt, so verliert er von der andern dabei; denn in Folge dieser Freiheit gerathen die Arbeiter aus den untern Volksklassen in Verlegenheit und Armuth, da dieses System mit eisernem Gewichte auf denselben lastet;

denn bei der übergroßen Concurrenz, welche die Gewerbe- und Handelsfreiheit erzeugt, werden alle Produkte im Preise so herabgedrückt, daß der Arbeitslohn sich nicht mit dem Preise der Lebensmittel ausgleicht, wozu nun noch die Maschinen in den Manufakturen und Fabriken wirken, welche viele Arbeiter entbehrlich machen. Die Armuth steigt also in eben dem Grade unter den niedern Volksklassen, wie die Concurrenz in den Gewerben zunimmt, und der Nachtheil in der Handelsbilanz sich auf der einen oder der andern Seite zeigt. Daß es hier auch Ausgleichungsmittel giebt, ist gewiß, sie bestehen in den Modifikationen, die diesem Systeme dann bei der Einfuhr, dem Impoſte ꝛc. aufgepfropft werden müssen; daß aber die Grundsteuer allein diesen Druck auf die Arbeiter der untern Volksklassen bewirken soll, wie die Gegner dieses Systems anführen, indem der Grundeigenthümer, was er an Steuer dem Staate entrichte, wieder auf die Produkte des Bodens schlagen müsse, um hierdurch von den Konsumentene entschädigt zu werden, kann wohl nicht angenommen werden, weil die Gewerbe- und Handelsfreiheit dieses verhindert; denn sobald jeder Landmann bauen und verkaufen kann, wie er will, und die fremde Einfuhr erlaubt ist, so ist dieser Druck auf die genannten Arbeiter von dieser Seite gewiß nicht zu befürchten, nur das Verhältniß des Landbauers zu den Fabriken, Manufakturen und Handwerken ist von der Art, daß Ersterer in Hinsicht der Preisausgleichung ein Uebergewicht behält, mithin steht der Fabrikarbeiter ꝛc. bei einem geringen Arbeitslohne im Nachtheile, bei einem selbst wohlfeilen Getreidepreise für die übrigen Staatsbewohner. Ein Mehreres über dieses System wird unter Steuer vorkommen; auch sehe man den Artikel Physiokratisches System, Th. 112, S. 787 u. f., und dasselbe unter Staat, Th. 162, S. 477 nach.

Das Adam Smithsche System oder das System der vortheilhaften Balanz der Produktion über die Konsumtion, (s. unter Reichthum, Th. 122, S. 2 u. f., u. unt. Staat, Th. 162, S. 478 u. f.) wird von den meisten Staatswirthschaftern und staatswirthschaftlichen Schriftstellern als das durchdachteste und richtigste System gepriesen; es bezieht sich darauf, daß der Reichthum des Volks in dem Ueberschusse der jährlichen Produktion über die jährliche Konsumtion besteht, welches auch bei jeder kaufmännischen Buchhaltung die richtigste Bilanz von dem Vermögenszustand einer Handlung ist. Diejenige Nation kann daher reich genannt werden, welche jährlich mehr erzeugt, als sie konsumirt, wobei aber der Ueberschuß nicht in einem kärglichen Ersparen bestehen darf, nicht in einem Abbruche am Genusse, sondern in vieler und zweckmäßig vertheilter Arbeit. — Das Smith'sche System giebt zwar der Landwirthschaft den Vorzug, weil sie der Grund von den meisten städtischen Gewerben ist, betrachtet aber nicht die Fabriken, Manufakturen, Handwerke und den Handel als bloße Diener derselben und als unproduktiv, wie das physiokratische, sondern hält sie für eben so wichtig zur Vermehrung des Nationalkapitals und des Staatsvermögens, als die Landwirthschaft, also auch für produktiv; und da es auch eine allgemeine Gewerbe- und Handelsfreiheit bedingt, um die Bilanz zum Vortheil des Staats zu ziehen, so wird hierbei auch nicht auf die Art der Erzeugung gesehen, wenn nur das Nationalprodukt fähig ist, den allgemeinen Bedarf überflüssig zu decken, ob nun dieses unmittelbar aus den eigenen Produkten oder durch das Eintauschen fremder Produkte geschieht, ist ganz gleich, wenn nur der Zweck erreicht wird, das heißt, einen Ueberschuß bei der jährlichen Bilanz zu haben. In diesem Sinne kann nun nach dem Grafen von

Buquoy ein Staat reich seyn, wenn er die Bedürfnisse des großen Haufens im Ueberflusse selbst erzeugt, wenn er daher vorzüglich den Landbau, die gröbern Fabrik- und Manufakturarbeiten und den innern Handel betreibt; er kann reich seyn, wenn er gar nichts von dem Genannten selbst produzirt, sondern die ganze Nationalarbeit auf seine Manufakturwaaren verwendet, wodurch er aber in den Stand gesetzt wird, alle Bedürfnisse im Ueberflusse von aussen her zu beziehen; er kann reich seyn, wenn er strenge genommen, nichts erzeugt, und bloß das Frachtwesen der übrigen Nationen besorgt, wenn nur dieses Gewerbe mit jenem Vortheile betrieben wird, daß er hierdurch sich allen Bedarf im Ueberflusse beschaffen kann. Es wird hierunter natürlich nicht verstanden, daß die Nation außer dem Speditionsgeschäfte weiter nichts betreiben soll, sondern daß sie sich bei ihrer Land- und Stadtarbeit nicht über den Ueberschuß zu kümmern braucht, um das Nationalkapital zu mehren, welchen das zuerst genannte Geschäft als Hauptgeschäft giebt. Sie wird also ihre Kräfte hierauf hauptsächlich verwenden, und die andern Arbeiten nur nebenhin begünstigen. Nach Smith soll die Regierung den staatswirthschaftlichen Zustand der Nation selbst überlassen, sie soll nur dem Aufkeimen des Nationalreichthums nicht hinderlich seyn. Diese Behauptung will der Graf von Buquoy in ihrer ganzen Fülle oder Ausdehnung nicht gelten lassen. Er sagt darüber in seiner „Theorie der Nationalwirthschaft," S. 303, u. in dem zweiten Nachtrage zu derselben, S. 351 u. f., Folgendes:

> Wenn diese Behauptung ja annehmbar ist, so mag dieses von solchen Staaten gelten, welche, ihrer gesicherten kommerziellen Verbindung mit andern Ländern wegen, wesentlich das Quantitative des jährlich anwachsenden Nationalvermögens zu berücksichtigen haben. Nimmermehr kann aber jene Nation zur Auf-

rechthaltung ihres staatswirthschaftlichen Zustandes einer Oberherrlichen Leitung, ja in manchen Fällen eines Zwanges entbehren, welche nach ihrer ungünstigen Lage mit der übrigen Welt durch nur sehr lose Fäden zusammenhängt, und die ihre Subsistenz für die Zukunft stets aus eigenem Fonds schöpfen muß. Wie leicht kann in einem solchen Lande auch binnen einer langen Periode das Interesse die einzelnen Unternehmer auf solche Gegenstände leiten, welche sich auf Exportation seiner Manufakturwaaren nach einem gewissen Theile des Auslandes hin beziehen. Gesetzt nun, die Regierung habe das System der natürlichen Freiheit angenommen, und diesem gemäß verlege sie beinahe alles auf den eben erwähnten Industriezweig. Das Land bevölkere sich hierdurch in jenem Verhältnisse, das den bloß durch Industrie sich nährenden Gegenden so eigen ist, und das Land sey, mit einem Worte, in dem beneidenswerthesten Flore. Nun denke man sich irgend ein politisches Ereigniß, wodurch die Exportation nach der vorbesagten Gegend mit einem Male in den Zustand einer anhaltenden Stockung geräth, was soll aus der unglücklichen Menge von Menschen werden? wozu sollen die mit so vielem Aufwande errichteten Fabrikgebäude und Maschinen verwendet werden? Wäre es nicht für dieses Land weit vortheilhafter gewesen, wenn eine kluge Regierung, mit Rücksichtnehmung auf künftige Zeiten, in den frühern Jahren dem wüthenden Streben nach Spekulationen für augenblicklichen Gewinnst einen Damm vorgesetzt, und die Thätigkeit der Nation mehr dem Landbaue, den gröbern Manufakturarbeiten und dem innern Handel zugelenkt hätte. — Eine steigende Industrie wird den Nationalwohlstand nur dann auf eine solide Weise begründen, wenn sie jene Leitung erhält, bei der sie nicht zu sehr von den schwankenden Verhältnissen mit dem Auslande abhängt; eine Vorsicht, welche bei einem reinen Handelsstaate, von so gesicherter politischer Existenz, wie England, weit weniger erfordert wird, als bei einem Ackerstaate, wie z. B. Oestreich, wo eine bloße Belebung der Industrie, ohne Berücksichtigung der Art derselben, oft augenblicklichen Reichthum herbeiführen, in

der Folge aber die schrecklichste Dürftigkeit bewirken kann. Hat z. B. die Industrie in einem Staate vorzüglich die Richtung nach feinen Manufakturwaaren und nach Exportation derselben genommen, sind, durch augenblicklichen Gewinn gereizt, hierdurch Arbeit und Kapital dem Landbaue und den nothwendigen Manufakturarbeiten entzogen worden, so kann bei verändertem Verhältnisse mit dem Auslande, bei einem veränderten Zuge des Welthandels, und überhaupt bei mancherley politischen Ereignissen, jener Ackerstaat in seinen ehemals blühenden Manufakturanstalten einen tödlichen Stoß erhalten, so daß die dabei Beschäftigten in Dürftigkeit gerathen. Die Lobpreisungen an die, kurz vorher als liberal ausposaunte Staatsverwaltung, diese Lobpreisungen, ertheilt von den Kurzsichtigen, nur jedesmal die Gegenwart Betrachtenden, verwandeln sich in Fluch, und die Verzweiflung ist um so ärger, das Uebel um so unheilbarer, da die an das weichliche Leben und an die Reize der industriellen Produktion gewöhnten Menschen, nicht mehr fähig sind, zum Landbaue zurückzukehren. In dieser Hinsicht soll jene industrielle Produktion, die sich wesentlich auf zur Exportation bestimmte Fabrikate bezieht, so viel wie möglich, durch Maschinen und andere, die Menschenhände ersparende Vorrichtungen betrieben werden, und die Menschenhände sollen, so viel es seyn kann, dem Landbaue und den übrigen Gewerben, die sich auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Innlandes beziehen, zugewandt werden. Mag dann der hier betrachtete Staat von den übrigen wie immer abgeschlossen und beschränkt werden, so enthält er den Grund seiner Subsistenz in sich, und der unglückliche Zufall betrifft dann bloß mehr das Unnützwerden der vielen kostbaren Maschinerien und Vorrichtungen, wobei höchsten einige gewinnsüchtige Unternehmer verlieren, da hingegen der ganze übrige Theil der wahrhaft nützlichen arbeitenden Klassen, von den politischen Erschütterungen nichts fühlt, und bloß Gelegenheit bekommt, über den soliden und unerschütterlichen Zustand des Vaterlands zu frohlokken. Dieser Theil der Nation trägt dann den Regenten, als den Veranlasser so heilsamer Verfügungen,

im Herzen, preiset ihn von Mund zu Mund, und dieses mag dem Regenten Ersatz dafür seyn, wenn er nach manchen, jetzt modischen Ansichten als unliberal hier und da geschildert wird. Die Leitung der Industrie dahin, daß dem Landbaue ganz vorzüglich die Menschenhände zugewandt werden, und daß, so viel als möglich, die Menschen von der Verfertigung der mehr zum Luxus, als zum bürgerlichen Wohlstande bestimmten Artikel abgehalten werden; es sey nun dieses durch Verhinderung solcher Fabrikationen, oder, was in den meisten Fällen noch vorzuziehen seyn möchte, dadurch, daß bei dergleichen Fabrikationen, so viel wie möglich, durch Maschinen und künstliche Vorrichtungen an Menschenhänden erspart werden mögen. Diese Leitung der Industrie hat nebst den ebenerwähnten Vortheilen auch noch die wichtige Folge, daß die Bevölkerung in einem größern Verhältnisse dem platten Lande, als den Städten zugewandt wird, wodurch dem Sittenverderbnisse außerordentlich vorgebeugt wird, indem das widernatürliche Zusammendrängen der Menschen auf einen kleinen Raum der Moralität eben so nachtheilig, als der Gesundheit ist. Das Geschäft des Landbaues ist mit einem solchen Zusammendrängen gar nicht vereinbarlich, da hier große Fluren zu bearbeiten sind. Hingegen ist bei dem Fabrik- und Manufakturwesen das Beisammenwohnen nothwendig, indem hier eine, beim Landbaue nie erreichbare, Vertheilung der Arbeit höchst vortheilhaft, ja oft ganz unentbehrlich wird. Also auch in dieser Hinsicht ist dem Nationalwirthe die Leitung der Industrie wichtig; denn wer möchte es wohl noch bezweifeln, daß Moralität den unmittelbarsten und entschiedensten Einfluß auf den Staatshaushalt äußern? Wie sehr in England, wo, der Natur eines insulären Handelsstaats gemäß, commerzielle und industrielle Produktion auf eine ganz eigene Weise prädominiren, daß Sittenverderbniß und ein schädliches Anwachsen der städtischen Bevölkerung gegen jene des platten Landes zunehmen, mag man aus Colquhouns Darstellung über den Wohlstand des Brittischen Reichs ersehen.

Colquhoun sagt nämlich in seiner Abhandlung über den Wohlstand (London, 1814, S. 28). „Aus einer Uebersicht der Bevölkerung der verschiedenen Städte scheint hervorzugehen, daß immer eine ansehnliche Neigung die Bevölkerung auf dem Lande zu vermindern, und diejenige in den Städten zu vermehren da gewesen ist. Die Beschäftigungen mit dem Ackerbaue sind gewiß der Sittlichkeit unter den Landleuten weit günstiger, als die mechanischen und Handarbeiten, welche im Allgemeinen in den großen Städten betrieben werden, wo Laster und Elend in einem weit höhern Grade vorwalten, als auf dem Lande, und wo, wie es schon beobachtet worden, die Stärke des bösen Beispiels in nicht geringem Grade dem Verderben der Sitten dient *). — Bei dem Smith schen Systeme der vermehrten Produktion über die Konsumtion ist es auch nöthig, daß der Ueberschuß so viel als möglich unter die Staatsbürger vertheilt werde, und solches besonders unter die produktive Klasse derselben, weil hierdurch nicht nur die Nationalkonsumtion an Dauer gewinnt, sondern sich auch das Nationalkapital besser erhält, als wenn solches weniger vertheilt wird, und mehr Einzelnen in großer Menge zufließt und hier durch falsche Spekulationen ꝛc. vermindert wird. Hier-

---

*) A Treatise on the Wealth etc. by Colquhoun. 1814, p. 28. From an inspection of the population of the different towns, it appears, that there has been a considerable tendency, to diminish the rural population of the country, and to increase that of the towns in general. Agricultural occupations are certainly more favourable to good morals among the labouring people, than mechanical and handicraft pursuits, which are generally prosecuted in great towns, where vice and misery prevail in a much greater degree, than in thee country; and where, as has been already observed, the force of evil example tends, in no small degree, to the corruption of morals.

aus ergiebt sich auch für den Landbau der Nutzen der Zerstückelung großer Landgüter, wodurch die einzelnen Besitzer bei gehöriger Bewirthschaftung leicht zum Wohlstande gelangen können; auch steigt hierdurch die Produktion im Ganzen, da jeder Eigenthümer Mitarbeiter an seinem Grundstücke wird; auch vertheilt sie sich weit gleichmäßiger und billiger zum Vortheile der Konsumtion im Allgemeinen; und gesetzt auch, es werde auf einer großen Besitzung eben soviel produzirt, als wäre sie in mehrere kleinere getheilt, so bliebe dennoch der national-ökonomische Vortheil auf Seiten der Vertheilung; denn der Eigenthümer eines ansehnlichen Landgutes wird einen beträchtlichen Theil seines Einkommens an unproduktive Arbeiter abgeben, welches im Falle der Vertheilung nur in einem viel geringern Verhältnisse möglich ist. Der oben erwähnte Schriftsteller Graf von Buquoy sagt wegen dieser Vertheilung:

Man könnte hier den Einwurf machen: Wenn eine weit ausgedehnte Besitzung nach der Vertheilung nicht mehr produzirt, dabei aber mehr Landbewohner nährt, als vor der Vertheilung, so ist dieses eher ein Schaden, als Nutzen, da im letzten Falle die Landbewohner nur als zum Theil produktive Arbeiter, aber nicht als ganz produktive betrachtet werden können, indem der große Besitzer ehedem mit weniger Menschen dasselbe produzirte, daß also in diesem Falle ein großer Theil des Getreides als von Müßiggängern konsumirt zu betrachten wäre, welches schlimmer ist, als wenn dieselbe Konsumtion sich auf unproduktive Arbeiter bezöge. Darauf kann man aber antworten: 1) Vor Vertheilung der Besitzung wurde gewiß nicht so viel produzirt, als nach deren Vertheilung, theils wegen des geringern Dranges für den Besitzer, sein Vermögen zu vermehren, theils wegen der Schwierigkeit der Uebersicht des Geschäfts; endlich aber auch darum, weil für den Besitzer großer Grundstücke nicht eben die möglichst

größte Produktion die höchsten Vortheile gewährt, sondern es dessen reinem Ertrage oft ersprießlicher ist, weniger zu produziren, dabei aber zugleich in einem größern Verhältnisse die zur Produktion erforderliche Konsumtion zu vermindern. 2) Gesetzt aber auch, die Produktion sey in beiden Fällen gleich, so ist der Einwurf falsch, daß nach der Vertheilung, die Bewohner dieser Besitzung nur zum Theil produktive, zum Theil müßige Bürger seyen. Dies ist darum falsch, weil nach dem Prinzipe der Humanität, der allgemeinen Menschenbeglückung, der Bildung der Nation (nicht bloß der Bildung auf Universitäten und in den größern Städten) das Wort produktive Arbeiter nicht solche Arbeiter in sich faßt, die gleich dem Viehe ihre Kräfte bis zur Erschöpfung verwenden, sondern vielmehr solche, welche durch eine mäßige Anstrengung ihr Auskommen erlangen, und dabei Zeit genug erübrigen, um in jener Geistesbildung unausgesetzt fortzuschreiten, deren Jeder, als Mensch und Bürger, theilhaftig werden soll. So zweckmäßig indessen die Vertheilung des Grundeigenthums oder wenigstens der unmittelbaren Benutzung desselben, durch vertheilte Pachtungen ist, so nachtheilig kann es dem national-ökonomistischen Zustande werden, wenn diese Vertheilung zu weit getrieben wird, indem eine bloß aus kleinen Grundbesitzern bestehende Nation in ein Bettlervolk ausarten muß, dessen physischer Zustand äußerst prekär ist. Dergleichen karg betheilte Besitzer sind vor Mangel und Hungersnoth weniger beschützt, als Sklaven. Aber auch selbst die Vertheilung des Grundeigenthums bis auf jenen Grad, welcher einem allgemeinen bürgerlichen Wohlstande entspricht, darf nicht ohne alle Ausnahme im ganzen Lande Statt finden. Es ist wesentlich, daß hier und da, in zweckmäßigen Standpunkten angebracht, große Grundbesitzungen unter den kleinern hervorragen, wodurch jene Unterbrechung der Einförmigkeit, jene symmetrische Mannigfaltigkeit erhalten wird, welche wir in der ganzen Natur beobachten können. Die Nation soll nicht aus bloß neben einander wohnenden physisch wohlversorgten Grundbenutzern bestehen. Die hieraus entspringende Einförmigkeit des physischen Zustandes, das hierbei Statt findende Gefühl von persönlicher

(nicht nationaler) Unabhängigkeit, muß Apathie und Flachheit des Gemüths nach sich ziehen; denn nur im Streite der Leidenschaften, nur in dem Zustande zwischen Furcht und Hoffnung, nicht in dem dumpfen sorglosen Dahinbrüten, liegt die Bahn zur höhern Entwickelung des Menschen. Auch soll nicht Jedermann Grund und Boden besitzen; es muß nebst den kleinern Grundbesitzern auch solche geben, welche bloß durch Handarbeit sich nähren. Nur da, wo diese letzte Klasse von Menschen und große Grundbesitzer, so wie überhaupt einzelne über den gewöhnlichen Wohlstand hinaus versorgte Glieder des Staats bestehen, können große geniale Unternehmungen Statt finden, welche nicht bloß den allgemeinen Wohlstand befördern, sondern zugleich dem Nationalgeiste einen erhabenen Schwung ertheilen.

Das von dem Herrn Grafen von Buquoy hier entworfene Bild des höhern landwirthschaftlichen Zustandes eines Volks, und die vorgezeichnete Bahn für die Landwirthschafter, um dieses Ziel zur Vollkommenheit zu erringen, möchten wohl noch weit hinauszusetzen seyn. Auch läßt sich bei einer freien Betreibung des Ackerbaues, wie sie doch da Statt finden muß, wo, nach dem Smithschen Systeme, ein bedeutender Ueberschuß in der jährlichen Produktion über die Konsumtion erzielt, also die Produktivität des Bodens auf das Höchste gesteigert werden soll, keine Anordnung treffen, welche die Einförmigkeit verhindert; diese wird aber schon durch die Theilung der Güter aufgehoben, welche da eine hinlängliche Mannigfaltigkeit hervorbringt, wo eine vollkommene Gewerbe- und Handelsfreiheit eingeführt worden. Ueberhaupt ist das Streben nach Gewinn bei Eröffnung aller dazu beitragenden Kanäle, und die Concurrenz, der beste Hebel des Fleißes, die beste Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues. So sehr auch das Landleben mit seinen Reitzen den Dichter zu Gesängen begeistert; so sehr

es den gefühlvollen Sterblichen mit namenloser Wonne fesselt, so wenig sind diese Gefühle dem wirklichen Landwirthe zu wünschen, weil sie ihn von seinem Berufe abziehen und in andere Sphären versetzen würden, die nur seinem Fleiße schaden könnten. Der Landmann muß mehr ein reines Kind der Natur bleiben; eine zu hohe Ausbildung würde ihn auf Abwege leiten, die, bei seiner Beschäftigung, welche ihn immer in Anspruch nimmt, seiner Thätigkeit schaden würde. Er soll Naturfreund seyn, er soll die Natur lieben, und dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen suchen, sich aber nicht in Anschauung der Natur verlieren und seinen Feldbau künsteln, ihn zur idyllischen Flur umwandeln wollen, weil dieses sich wohl mit einem poetischen, einem Dichterleben verträgt, aber nicht mit dem höchst prosaischen Leben des Landmannes, dem nicht die Natur als Ideal zum Anstaunen, Bewundern und Entzücken gilt, sondern als eine Erwerbsquelle, die ihn und seine Familie nährt, ihm Gewinn bringt. Der gebildete Städter schafft sich dieses poetische Landleben, ihm ist die freie Natur, das ländliche Treiben neu, ihm gewährt sie Erholung, Bewunderung und Entzücken, nicht so dem Landmanne, dem sie ganz alltäglich und einförmig ist. Aber auch dem Städter gilt diese Erhebung nur auf eine gewisse Zeit; er sehnt sich dann wieder nach dem Gewühle und der Zerstreuung der Stadt zurück. Daß das vom Landmanne hier Gesagte sich in der Wirklichkeit so verhält, beweiset der Andrang der jungen Landleute nach den Städten, die nur vom Lande aus hauptsächlich bevölkert werden; aber nur selten werden Städter das Stadtleben mit dem Landleben vertauschen. Daß übrigens das Landleben nicht nach seinem ganzen unschätzbaren Werthe von den großen Güterbesitzern, und auch von vielen kleinern empfunden werde, beweisen bei der Ausdehnung des Ackerbaues, der Viehzucht, und anderer

landwirthschaftlicher Gewerbe, die vielen schönen Garten- und andere, dem Vergnügen und der Erholung gewidmeten Anlagen auf den Gütern oder Besitzungen der Landbewohner, die nur dem Gefühle für die Naturschönheiten ihr Daseyn verdanken. Wenn aber auch die eigene Konsumtion und der Gewinn durch den Verkauf des Ueberschusses an Getreide und Feldfrüchten mächtig auf die Betriebsamkeit des Landmannes einwirken, so kann doch auch nicht abgeläugnet werden, daß der Anblick der reichen Getreidefelder und Feldfrüchte belohnend auf die Arbeit des Landmannes wirken, daß sie ihn aufmuntern, den Ertrag durch jede mögliche Vollendung des Ackerbaues zu steigern. — In Hinsicht der Produktion kommen die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller von Gewicht darin überein, daß sie durch Maschinen, Arbeitsvieh und alle die Menschenhände ersparende Vorrichtungen nicht möge zu weit ausgedehnt werden, und besonders auf dem Lande, weil dadurch die kräftigste physische Ausbildung des Menschengeschlechts verhindert werden würde; die Landleute würden dadurch größtentheils nach den Städten gedrängt werden, weil sie auf dem Lande nicht mehr ihren Unterhalt hinlänglich finden würden; denn auch den Ackerbau fabrikmäßig betreiben wollen, würde das platte Land nur entvölkern, welches doch eigentlich dem Staate seine kräftigsten Vertheidiger zieht und giebt. Es würde auch selbst dem Ackerbaue auf die Folge schaden, indem die Produkte immer mehr und mehr durch die übergroße Concurrenz und den dadurch herabgedrückten Preis am Werthe verlören; mithin wäre zu befürchten, daß diese unökonomistische Führung des Landbaues den Verfall desselben nach sich ziehen müßte. Da nun auch in den Städten durch Dampf- und andere Maschinen, und die Concurrenz in den gangbarsten Gewerben die Preise der veredelten Produkte her-

abgedrückt und dabei viele Arbeiter brodlos werden, so ist der Nachtheil auf die Folge für den Staat sichtbar. Viele Staaten Europas werden dann nur Staatsbürger zur Bevölkerung der andern Welttheile erziehen, welche Bevölkerung dann wieder späterhin eine Rückwirkung auf Europa haben muß, ob nun zum Vortheil odes Nachtheil des Letzteren, muß die fernere Kultur oder Unkultur der Völker lehren. Aus dem, was über die Maschinen, das Arbeitsvieh ꝛc. oben gesagt worden, soll aber nicht gefolgert werden, daß sie gänzlich zu verwerfen seyen, sie sollen nur nicht überall, und da, wo Menschenhände vortheilhafter angewendet werden können, gebraucht werden, und hauptsächlich nicht beim Ackerbaue zu den Arbeiten, die immer durch die Hände verrichtet worden, und wozu die Maschinen ganz überflüssig sind, indem sie nicht dasjenige leisten, was die Hand leistet. Der Graf von Buquoy sagt über die Maschinen ꝛc. „Diese an und für sich nützlichen Anstalten, bis auf einen gewissen Grad getrieben, setzen die Produzenten in den Fall, ihre Produkte in so geringen Preisen zu erzeugen, daß einer großen Anzahl von Nationalgliedern die Erreichung dieser Produkte möglich wird; aber in einer andern Hinsicht werden diese Vorrichtungen schädlich, indem hierdurch ein großer Theil der Nationalproduktion in eine unnationale Konsumtion übergeht, da doch nicht so sehr eine hohe Produktion, als eine hohe, von den Bürgern des Staats konsumirte Produktion berücksichtiget werden muß; und da nebst der Größe und Vertheilung auch die Dauer für die nationale Konsumtion wesentlich berücksichtiget werden muß, so folgt die Nothwendigkeit, die Konsumtion durch unproduktive Bürger *) wenigstens bis auf jenen Grad

*) Die Konsumtion durch unproduktive Bürger kann zwar nicht im Allgemeinen eine unnationale Konsumtion genannt werden,

einzuschränken, wodurch das Betriebskapital der Nation nicht angegriffen wird. Ferner ergiebt sich hieraus, daß vorzüglich die Gegenstände des unentbehrlichen Bedürfnisses zu erzeugen, und durch innern Handel zu vertheilen seyen, und daß wo möglich ein Ueberschuß daran hervorgebracht werde, welcher eine Exportation gestattet. Hierdurch gründet die Nation wesentlich ihre Unabhängigkeit. Entbehrlichere Gegenstände erzeugt das Inland nur dann, wenn sie nicht wohlfeiler vom Auslande zu beziehen sind, welche Rücksicht vorzüglich für jene Staaten wichtig ist, die mit dem Auslande keine gesicherte Handelskonnexion behaupten. Endlich folgt hier noch die Nothwendigkeit der Einschränkung der die Menschenhände ersparenden Vorrichtungen, und zwar ganz vorzüglich bei den landwirthschaftlichen Beschäftigungen, welche sich auf die wichtigste Quelle der Nationalkonsumtion beziehen, wobei überdieß die kräftigsten und mehrsten Vertheidiger des Vaterlandes, der Konstitution, der bürgerlichen Freiheit heranzuwachsen und sich zu bilden vermögen." An einer andern Stelle sagt der genannte Schriftsteller: „Die Vorrichtungen, wodurch Menschenhände erspart werden, vorzüglich kostspielige Werkgebäude und Maschinen, führen noch einen eigenen Nachtheil mit sich (welcher freilich in vielen Fällen durch größere Vortheile aufgewogen wird) nämlich jenen: daß die Gattung der Industrie für künftige Zeiten einen schädlichen Zwang erleidet, da hingegen die bloß durch Menschenhände getriebene Fabrikation leicht in eine andere Art von Fabrikation umgeändert werden kann. Die durch Menschen verrichteten Arbeiten können im Verlaufe der Zeiten mehr den sich

---

aber mit allem Fuge eine unökonomistische, ja wohl eine antiökonomistische, betrifft sie solche Bürger, welche durch ihren Müssiggang und Aufwand Andere von produktiven Arbeiten ablenken.

G. v. B.

ändernden Conjunkturen gemäß betrieben werden, zumal wenn jene Freiheit in den Gewerben herrscht, wonach der einzelne Arbeiter ungehindert aus einem Gewerbe in das andere übertreten darf, und wenn zu gleicher Zeit die Nationalbildung dahin gelenkt wird, bei den Bürgern die Fertigkeit zu üben, sich leicht in jedes Geschäft einzuarbeiten." — Daß die Nationalbildung jetzt mehr befördert wird, daß man mehr auf die Bildung zu den Gewerben sieht, die so lange gewissen Vorurtheilen unterlag, liegt in der richtigen Erkennung der Zwecke des Staats, die Jahrhunderte lang verkannt oder doch ganz falsch beurtheilt wurden, indem die Regierungen von dem Grundsatze ausgingen: die Gewerbsamkeit mache sich von selbst, breche sich von selbst Bahn, die Regierung habe auf die Produktionen durch Bildung und Leitung dazu, nicht zu wirken, wenn sie nur die Aufsicht über das Ganze führe, die aus den Gewerben und dem Handel fließenden Abgaben einziehe oder erhebe, auf die allgemeine und engere Bildung der Jugend zu den Wissenschaften sehe, also auf Ausbildung der unproduktiven Klassen nach Smith, so sey dieses hinreichend für die innere Staatsverwaltung, da die äußere, die Politik mit den auswärtigen Staaten, ihre Sorge vorzüglich in Anspruch nähme. In der Nationalökonomie gingen die Gewerbe (Fabriken, Manufakturen und Handwerke) ihren gewohnten mechanischen Gang, ohne weitere Aufmunterung und Unterstützung von der Regierung zu erhalten; nur Aus- oder Einfuhrverbote, je nachdem man sie für gut oder zweckmäßig zur Erhebung oder vielmehr Erhaltung der inländischen Industrie hielt, waren die einzigen Unterstützungen. Das Ganze blieb der Erfahrung, dem Fleiße und dem Erfindungsgeiste der Privaten überlassen, und dennoch blüheten in mehreren Staaten, z. B. in Spanien, Frankreich, Venedig ꝛc., die Seiden- und

andern Manufakturen, besonders durch den Handel unterstützt, empor, und vergrößerten ansehnlich das Nationalvermögen dieser Länder; da aber die Staaten noch nach keinen bestimmten wissenschaftlichen Grundsätzen verwaltet wurden, indem die Staatswissenschaften sich erst zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts aus dem Chaos oder der Verwicklung, worin sie sich befanden, zu entwickeln anfingen, und besonders die Nationalökonomie oder Staatswirthschaft, so wurden auch große Fehler in der Verwaltung begangen, und die Industrie oft da unterdrückt, wo sie hätte gehoben werden sollen, weil man nur immer einseitig verfuhr, je nachdem man glaubte, daß dieser, oder jener Zweig wohl an Abgaben eine reichere Ausbeute versprach; ja man ging oft ganz unökonomistisch zu Werke, indem man die sich selbst bei allem Zunftgeiste entwickelte hohe Gewerbskultur durch Fanatismus zerstörte, wie in Spanien durch Vertreibung der Mauren und Juden, und in Frankreich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes, und dadurch das größte Staatskapital, den Flor der Fabriken und Manufakturen auf lange Zeit zerstörte, indem mit den Vertriebenen, ausser dem mitgenommenen Baaren (Verlust am Nationalkapitale und Staatsvermögen), Fleiß, Erfindungsgeist und Gewerbssinn mit auswanderten, also war ein doppelter unersetzlicher Verlust die Folge dieses Fanatismus und der verkehrten Staatswirthschaft. Nur die Toleranz befördert die Industrie und giebt Staaten sowohl an Menschen, als an Reichthum das Uebergewicht. Das Merkantil- oder Handelssystem, welches die meisten großen Gewerbs- und Handelsstaaten lange befolgten, und das von Sully und Colbert in Frankreich besonders erhoben wurde, (s. oben, S. 164 u. f.), wies schon die Regierungen auf die Aufnahme des Ackerbaues, der Viehzucht und aller andern städtischen Ge-

werbe hin, machte sie aufmerksam auf eine reelle Unterstützung derselben, weil dadurch die Produkte zum Handel, die Waaren, vermehrt, und das Nationalkapital vergrößert werde; allein in den meisten Staaten übersah man diese Anzeigen dazu, und wenn man ja hier und da etwas that, so bezog sich dieses auf ertheilte Privilegien und Prämien, die oft nur Begünstigungen waren, und mehr schadeten, als nützten, besonders die Ersteren. Auch legten die Regierungen in mehreren Staaten selbst Fabriken und Manufakturen an, und trieben einen Eigenhandel, welches damals, auf die Gewerbsamkeit und den Handel im Innern bezogen, nicht ohne wohlthätige Wirkung für die Staaten war, indem dadurch viele Menschen beschäftiget wurden; allein für den Handel nach außen hin hatte es diese Wirkung nicht, da die fremden Kaufleute nicht gern mit den Regierungen verkehren, und dieserhalb entstanden auch die Handelskompagnien oder Gesellschaften zum Vertriebe der Waaren der Staatsfabriken und Manufakturen, wenigsten wurden dieselben dazu benutzt, wenn sie auch nicht bloß dieses Zweckes wegen ihre Privilegien erhielten, sondern andere Zwecke damit verbunden waren. Erst im achtzehnten Jahrhunderte ging ein neues Leben den Gewerben und dem Handel auf; auch die Staatswirthschaft erhielt eine ganz andere Gestalt, indem sie anfangs mehr nach einem, wenn nicht wissenschaftlichen Systeme, doch kaufmännischen Prinzipe geführt würde. Zu diesem Letzteren legten besonders die Holländer durch ihre musterhafte Staatswirthschaft den Grund, und ihr Staatswirthschaftliches System fand Nachahmung von mehreren Regierungen. König Friedrich Wilhelm der Erste in Preußen fing an die Staatswirthschaft in seinem Lande nach diesem Systeme zu formen, und seine Finanzverwaltung bewies, daß er den richtigen Weg eingeschlagen hatte; denn er hinterließ

seinem Nachfolger das Land im Wohlstande, ein geübtes schlagfertiges Heer, und einen ansehnlichen Schatz in der Schatzkammer. Friedrich der Große behielt das System seines Vaters bei, welches er als musterhaft selbst bezeichnete, und verbesserte nur da, wo die Fortschritte in der Kultur es erheischten. Während der Regierung dieses Monarchen, der in der Staatswirthschaft, Kriegskunst, so wie in allen andern Regierungs- und Weltangelegenheiten Europa als ein Muster vorleuchtete, trat in Frankreich Quesnay in den 1750r Jahren mit seinem neuen ökonomistischen Systeme hervor, und fand, wie schon oben bemerkt worden, viele Anhänger, so daß selbst der Minister Turgot es in ganz Frankreich einführen wollte, wenn sich ihm nicht so viele Gegner entgegengestellt hätten, und in den 1770ger Jahren trat der Schotte Adam Smith mit seinem Systeme auf, welches gleichfalls großen Beifall fand, und den neuesten angenommenen Staatssystemen nach der Französischen Revolution und dem Befreiungskriege Deutschlands vom Französischen Drucke größtentheils zum Grunde liegt. Diese beiden aufgestellten Systeme der Nationalökonomie, die oben, S. 175 u. f., ausführlicher beschrieben worden, verbreiteten nun ein ganz neues Licht über die Staatswirthschaft und über das Gewerbewesen; man fing nun erst an einzusehen, daß man auch von Seiten des Staats etwas zur Aufnahme des Ackerbaues und der städtischen Gewerbe thun müsse, wenn die Staatseinkünfte sich vermehren sollten; und wenn man gleich in den größern Staaten auf diese Systeme noch nicht förmlich einging, sie noch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung im achtzehnten Jahrhunderte einführte; so beachtete man doch die Vortheile, welche durch die Einführung dieser Systeme dem Staate und der Regierung erwachsen sollten, das heißt, am Nationalkapitale und Staatsvermögen. Es bildeten

sich ökonomische Gesellschaften in mehreren Staaten zur Erhebung des Ackerbaues und der Viehzucht. Es wurden Prämien auf den höchsten Ertrag und besten Anbau der Feldfrüchte gesetzt, so auch auf die Veredlung des Rind- und Schafviehes. Die Regenten ließen schönes Rind- und Schafvieh aus dem Auslande kommen und veredelten damit ihr Vieh auf den Domainen, und ließen dann von dem veredelten Viehe mehrere Stücke unter die Landleute in den Provinzen zur Veredlung ihres Viehstandes vertheilten, auch verkauften sie davon an die Gutsbesitzer. Der Ackerbau wurde befördert, und die Landleute mit dem Anbaue von andern Gewächsen bekannt gemacht, z. B. von Oelpflanzen, Farbekräutern, Cichorien ꝛc. ꝛc.; auch wurde der Seidenbau eingeführt, überall, wo es anging, Maulbeerbäume gepflanzt, die Obstkultur, der Forst- und Bergbau, die Fischerey ꝛc. gepflegt, und die Fabriken und Manufakturen in den Städten durch Aufmunterungen aller Art gehoben. Man gewahrte, daß die neuen staatswirthschaftlichen Systeme schon eine Revolution in der Nationalwirthschaft bewirkten, ohne daß sie gerade eingeführt wurden; denn alle Versuche, die damit in kleinen Staaten angestellt wurden, gelangen über Erwarten, und in den großen, wo man die Gewerbefreiheit noch nicht einführte, den Handel noch manchen Einschränkungen unterwarf, und es auch bei dem alten Abgabesysteme ließ, weil man das Merkantilsystem, bei dem man sich so lange wohl befunden und bei welchem England, Frankreich und Holland Macht und Ansehen erhalten hatten, nicht gern aufgeben, und es mit einem andern ökonomistischen Systeme vertauschen wollte, von dem zwar die Versuche im Kleinen den Erwartungen, wie schon angeführt worden, entsprachen, von denen man aber noch nicht überzeugt war, ob sie auch im Großen ausgeführt und auf Hundert-Tausende von Familien ausgedehnt, ihnen ent-

sprechen, und nicht auf der einen Seite Reichthum, auf der andern die bitterste Armuth herbeiführen würden, that man doch so viel, daß man alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen suchte, welche dem Wohlstande der Nation noch hinderlich waren. Auch fing man an in einigen Staaten (z. B. Dänemark) die Erbunterthänigkeit aufzuheben, oder wo dieses nicht geschah, sie doch so zu mildern, daß der Landmann auch seine Fluren gehörig bearbeiten und bessere Erndten halten konnte. Viele Gutsbesitzer sahen jetzt selbst darauf, und suchten die Landleute zu manchen Neuerungen zu bewegen, ließen verbesserte Ackerwerkzeuge kommen und machten den Landmann mit deren Hanthierung bekannt. Besonders aber thaten sich die Engländer darin hervor, welche auch ihrem alten Systeme noch treu blieben, aber eine große Revolution in der Ackerwirthschaft und in den Fabriken und Manufakturen durch Einführung der Maschinen bewirkten. Der Ackerbau kam in England schon vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in eine große Aufnahme, also vor dem Quesnayschen ökonomistischen Systeme. Der vornehmste Hebel, wodurch der Ackerbau so in die Höhe kam, war, daß man eine Prämie auf jeden Scheffel Getreide setzte, welcher von Engländischen Schiffen außerhalb des Landes geführt wurde. Diese Prämien betrugen in den Jahren 1748 und 1749 über 200,000, und 1750 sogar über 300,000 Pfd. Sterl. Diese Belohnung setzte die Verkäufer in den Stand, das Getreide auswärts so wohlfeil als andere Nationen zu verkaufen. In den fünf Jahren von 1745 bis 1750 sind an verschiedenen Getreidearten für $7\frac{1}{2}$ Millionen, also im Durchschnitt in einem Jahre für $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. ausgeführt worden. In den drei Jahren 1764 bis 1766, wo nicht nur Spanien und Frankreich einen großen Mangel an Getreide litten, sondern auch ein Theil von Deutschland,

und Italien sogar einer Hungersnoth ausgesetzt war, führten die Engländer diesen Ländern in jedem Jahre für 2 Millionen Pfd. Sterl. Getreide zu, wozu nun noch die gewonnene Schiffsfracht und mehrere andere Vortheile kamen; allein seit dem Jahre 1766 verlor England diesen bedeutenden Gewinn, weil es selbst Mißwachs hatte, und noch andere Umstände hinzu kamen, welche das Parlament bewogen, nicht nur die Ausfuhr zu verbieten, sondern auch die Einfuhr zu erlauben, weil alle Lebensmittel zu einem hohen Preise stiegen, und wenn hier nicht Abhülfe geschah, diese Theuerung den Fabriken und Manufakturen im Lande den Untergang drohete, weil die Fabrikarbeiter bei ihrem Arbeitslohne nicht zu bestehen im Stande waren. Im Jahre 1774 ward zwar die Einfuhr des Getreides (das Türkische Korn aus den Amerikanischen Kolonien ausgenommen) wieder aufgehoben, aber das Verbot der Ausfuhr dauerte lange fort; s. auch oben, S. 152. Den Hauptgrund in der Abnahme des Getreidehandels wollte man darin finden, daß die Engländer anfingen ihre Güter an einen einzigen reichen Pachter zu verpachten, der Getreide aufschütten kann, um desto mehr zu gewinnen, statt ein solches großes Gut oft unter hundert Bauern oder kleine Pachter vertheilt war, die nicht allein das Land besser bearbeiteten und höher nützten, weil Jeder auf Gewinn rechnete, sondern auch genöthiget waren, ihre Produkte wöchentlich zu Markte zu bringen. Ein zweiter Grund soll die vermehrte Pferdezucht seyn, und der Luxus, der damit getrieben wird; denn man hält in England eine große Menge Pferde, welche eine bedeutende Quantität Hafer verzehren, und um derentwillen viele tausend Acker Getreideland in Wiese verwandelt worden. Im Jahre 1588 rechnete man in London 1700, und in ganz England 20,000 Pferde, und im Jahre 1767 in London allein über 100,000 Kutschpferde,

und im ganzen Reiche 500,000 Pferde. Zu Ende der 1820ger Jahre betrug die Anzahl der Pferde im ganzen Reiche (England, Schottland, Irland) 1,800,000 Stück. Man bezahlt für einen schönen Hengst zum Gebrauche der Stuterey auf ein einziges Frühjahr 100 Pfd. Sterl., und die Ausfuhr an Pferden beträgt jährlich wenigstens 1800 Stück; indessen soll der Pferdehandel mit dem Auslande doch nur ein Schatten gegen die ehemaligen Vortheile des Getreidehandels seyn. Man rechnet daß ein Acker 10 bis 12 Schill. an Getreide einträgt, dagegen jetzt ein guter Grasacker 3 Pfd. Sterl. abwirft. Um den Getreidebau, überhaupt die Ackerwirthschaft wieder in Aufnahme zu bringen, wurden nun auch mancherlei Erfindungen in den Ackergeräthen benutzt, z. B. verbesserte Pflüge, Säemaschinen ꝛc.; dann wurden auch in der Feldwirthschaft selbst verschiedene erfundene Mittel erprobt und eingeführt, wie die Wechselwirthschaft ꝛc. Diese Neuerungen wurden auch auf den Kontinent übertragen oder verpflanzt. Die schon oben erwähnte Verpachtungsart der Güter an große und reiche Pächter, und das dadurch erfolgte Herausdrängen der kleinen, hat viele Hände dem Ackerbaue entzogen, viele Landleute nach den Städten getrieben, um daselbst in den Fabriken, Manufakturen und beim Handel Beschäftigung und Unterhalt zu finden, so daß in England auf hundert ackerbautreibende Individuen zweihundert nichtackerbautreibende kommen. S. unter Spinnen und Spinnerey, Th. 158, S. 646 u. f. — Hauptsächlich machten aber die Britten Fabriken, Manufakturen und Handel zu ihrer Hauptbeschäftigung. Weil sich nun hier bei den Fabriken und Manufakturen die Theilung der Arbeit am Weitesten treiben läßt, so ist auch bei ihnen die Erfindung und Vervollkommnung der Maschinen auf das Höchste gestiegen, wodurch sie sich bei ihrem alten staatswirthschaftlichen Systeme ein

Uebergewicht in der Gewerbsamkeit fast aller Nationen verschafft haben, welches ihnen nur in neuester Zeit andere Völker streitig zu machen suchen. Nach dem Herrn von Archenholz in seinem oben angeführten Werke, Bd. 1, S. 177, zählte man schon im April 1788 in 27 Grafschaften, 143 Baumwollen- und Wollenmühlen, die zusammen über 1 Million Pfd. Sterl. gekostet hatten, und die Zahl der Handmaschinen in beiden Königreichen stieg auf 20,500. Von den Mühlen waren 86 erst seit dem Jahre 1782 angelegt. Im Jahre 1830 betrug, nach Babbage, in seinem oben angeführten Werke, S. 364, die Zahl der Handwebstühle in England u. Schottland 240,000, und die der Maschinenwebstühle 55,000; von den Erstern gab es schon 1820 beinahe so viel, von den Letztern zu der genannten Zeit nur erst 1400. Die Einfuhr der Baumwolle betrug im Jahre 1773: 2,559,818 Pfd., im Jahre 1789 war sie bis auf 23 Millionen Pfd. gestiegen, so wie der Werth der daraus verfertigten Waaren von 880,000 auf 7 Millionen Pfd. Sterl., und im Jahre 1823 betrug die Einfuhr an Baumwolle 668,400 Ballen, und die daraus fabrizirten Waaren nahe an 23 Millionen Pfd. Sterl. Die sämmtlichen Wollenmanufakturen lieferten im Jahre 1787 für 8 Millionen Pfd. Sterl. Waaren, und im Jahre 1823 an 18 Millionen Pfd. Sterl.; die Einfuhr an Wolle betrug im Jahre 1824: 22,558,222 Pfd., und 1825 soll sie sogar 43,700,558 Pfd. betragen haben; allein hier waltet wohl ein Schreib- oder Setzfehler ob. Hierzu kommen nun noch die bedeutenden Leistungen in den Eisen- und Stahlfabriken ꝛc. Auch der Handel mit dem Kontinente, mit Amerika und mit den Kolonien gewann von Jahr zu Jahre an Ausdehnung, und wurde nur durch die schon oben, S. 142, erwähnte, von Napoleon angeordnete Continentalsperre, und dann durch den Krieg mit Amerika

(1812—1814) unterbrochen, und dadurch dem Fabrik- und Manufakturwesen Englands eine bedeutende Wunde geschlagen, die nur durch den Sturz Napoleons wieder heilen konnte, ohne jedoch in der bedeutend dadurch erhöheten Staatsschuld nicht ein Merkmal ihres Dageweseyns zurückzulassen. Bei diesem Flore der Gewerbsamkeit Englands wirkte die Regierung kräftig ein. Das Parlament ernannte besondere Untersuchungs-Kommissionen bei allen Streitigkeiten, die zwischen den Fabrikherrn und Arbeitern entstanden, belohnte die Erfinder von Maschinen, setzte Preise auf neue Erfindungen aus, und Prämien für die vorzüglichst gelieferten Fabrikate und Manufakten und die bedeutenste Ausfuhr. — Diese Führung der Nationalökonomie Englands wurde zwar vom ganzen Kontinente empfunden, hatte aber bis zur Revolution Frankreichs wenig Einfluß auf viele Staaten desselben, weil man hier seinen gewohnten Gang beibehielt, und die Erhebung der Fabriken und Manufakturen durch Einfuhrverbote oder erhöheten Impost der fremden Waaren zu bewirken suchte, wenn gleich die oben genannten beiden Systeme, das System Quesnays und dasjenige von Adam Smith, wie schon oben bemerkt worden, nicht ohne Berücksichtigung blieben, und viele Anhänger fanden, besonders in Deutschland in den Oesterreichischen Staaten unter Kaiser Joseph dem Zweiten, in Baden unter dem Markgrafen Karl Friedrich ꝛc. — Der verwilderte Zustand Frankreichs durch die Revolution und die Schreckensregierung Robespièrres, erforderte auch in diesem Lande eine neue Gestaltung der Nationalökonomie. Schon der Wohlfahrtsausschuß in Paris veranlaßte für diejenigen Personen aus den verschiedenen Ständen, die bei dem neuen Zustande Frankreichs zum Besitze von Gütern und Grundstücken gelangt waren, von deren Einrichtung, Anbau und Uebersicht sie keine Kennt-

nisse hatten, die Herausgabe eines Handbuches der Landwirthschaft für alle Stände*), welches von einer Gesellschaft Französischer Gelehrten aus den besten in- und ausländischen Schriften über die Landwirthschaft abgefaßt worden, wobei jedoch die Hauptarbeit einem der ausländischen Sprachen kundigen Manne übertragen wurde, der die besten landwirthschaftlichen Schriften der Engländer, Italiener, Deutschen, Dänen, Schweden ꝛc. bei dem Ordnen des Werkes zu Rathe zog. Daß die neue Republik dem physiokratischen Systeme huldigte, geht aus der Einleitung zu dem genannten Werke hervor, obgleich es darin nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, allein alle darin citirten Stellen der Alten über den Ackerbau, beweisen sowohl dieses, als auch die Aufmunterung der neuen Republikaner es den Römern hierin gleich zu thun. So z. B. wird darin angeführt:

Daß bei den Römern der Ackerbau vor allen übrigen Künsten und Wissenschaften hochgeschätzt wurde, so daß in den ersten Zeiten der Republick die damaligen Besitzern von Reichthümern nur Landleute oder Pächter waren. Selbst die erste Münze, das erste Geld, pecunia (a pecu, von Vieh), hatte einen Hammel oder einen Ochsen zum Gepräge, als Symbol des Reichthums, und die Register der Quästoren und Censoren wurden pascua genannt. Bei der Klassifikation der Römischen Bürger gehörten die ersten und vornehmsten Klassen zu den ländlichen (rusticis), und es wurde für eine große Schande gehalten, wenn Jemand durch Vernachlässigung seiner Feldwirthschaft gezwungen wurde, sich in die Zünfte der Stadtbewohner (in tribu urbana) einschreiben zu lassen. Man sah mehrere Jahrhunderte hindurch die berühmtesten Römer gleichsam von dem Pfluge zu den höchsten

*) Eine Uebersetzung dieses Werkes aus dem Französischen ins Deutsche erschien zu Berlin 1796—98 in vier Bänden in der Paulischen Buchhandlung.

Würden der Republik übergehen und wieder freiwillig zu dem Pfluge zurückkehren. So besäete Serranus eben sein Feld, als er den Befehl über die Römische Armee zu übernehmen abgerufen wurde, und Quintus Cincinnatus pflügte eben ein Stück Land, welches er jenseits der Tiber besaß, als er zum Diktator der Republik ernannt wurde. Er übernahm den Befehl der Armee, überwand die Feinde, erhielt die Ehre des Triumphes, und kehrte nach Verlauf von sechzehn Tagen wieder zum Landbaue zurück. Als Karthago mit Sturm erobert wurde, verschenkte man alle Bücher, die man in der dortigen Bibliothek fand, an die mit Rom verbündeten Fürsten, nur behielt der Senat die vierundzwanzig Bücher des Hauptmanns Mago über den Ackerbau für sich, ließ sie von Decius Syllanus übersetzen, und beides, Original und Uebersetzung, mit der größten Sorgfalt aufbewahren. Der ältere Kato studirte die Landwirthschaft und schrieb darüber; und Cicero empfiehlt sie seinem Sohne mit den Worten: „Unter allen Dingen, nach welchen man forschen mag, ist nichts vortrefflicher, nützlicher, angenehmer und eines freien Mannes würdiger, als der Ackerbau.“ Doch kommt diese Empfehlung mit Xenophons Lobrede auf den Ackerbau in keinen Vergleich. Plinius sagt: „Die Erde gab uns vormals ihre Früchte in Ueberfluß, und schien sich gleichsam zu freuen, von bekränzten Pflügen und triumphirenden Händen gebauet und gepflegt zu werden, und um diese Ehre zu erwiedern, schien sie alle Kräfte aufzubieten, uns mit ihren Produkten zu überhäufen. Jetzt aber ist Alles dieses vorüber, wir haben den Feldbau gewinnsüchtigen Pächtern überlassen, wir lassen die Erde durch Sklaven oder Verbrecher bauen, und man sollte nach dem sparsamen Ertrage glauben, als wenn sie diese Erniedrigung empfände.“ Ein Athenienſisches Gesetz verbot den zum Pflügen gebrauchten Ochsen zu tödten, und er durfte nicht einmal den Göttern geopfert werden; denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „Derjenige, der dieses Verbrechen begeht, oder ein Werkzeug, so zum Ackerbaue gebraucht wird, entwendet, soll mit dem Tode bestraft werden.“ Plinius sagt: ein junger Römer, der beschuldiget

und überwiesen wurde, daß er, um die Laune eines seiner Freunde zu befriedigen, einen Ochsen getödtet hatte, wurde verbannt, gleich als wenn er seinen Pachter ermordert hätte. Es war aber nicht hinreichend die zum Ackerbaue nöthigen Dinge durch Gesetze zu schützen, man mußte auch noch die Ruhe und das Eigenthum des Landmannes sichern, und der Kaiser Konstantin der Große verbot den Gläubigern sich wegen Forderungen an ihre Schuldner, ihrer Sklaven, Ochsen und Ackergeräthschaften zu bemächtigen; und wenn sich die Gläubiger, heißt es ferner, Bürgen, und selbst die Richter beigehen lassen, dieses Gesetz zu übertreten, so müssen sie eine angemessene Strafe leiden, zu der sie von einem höhern Richter verurtheilt werden sollen." — Eben dieser Kaiser erweiterte dieses Verbot, noch durch ein anderes Gesetz, vermöge dessen er den Einnehmern seiner Einkünfte bei Todesstrafe verbot, die Ruhe des dürftigen Landmannes zu stören. Der Kaiser sah wohl ein, daß, sobald man den Ackerbau störte, der Ueberfluß an Lebensmitteln vermindert, der Handel gehemmt, und seine eigenen Rechte geschmälert werden würden. Es gab eine Zeit, wo die Provinzbewohner verbunden waren, den reitenden Boten Pferde und den öffentlichen Kutschen Zugochsen zu liefern, und auch von diesem Gesetze machte Konstantin eine Ausnahme, indem er verbot, Pferde oder Ochsen dazu zu nehmen, die zum Ackerbaue bestimmt waren. „Ihr sollt, schrieb er an seine ersten Beamten in den Provinzen, denjenigen nach der Strenge bestrafen, der diesem Gesetze entgegen handelt. Ist es ein Mann von hohem Range, gegen den man nicht so hart verfahren kann, so zeigt ihn mir an, und ich werde dafür sorgen, daß es nicht wieder geschieht, und wenn keine andere Pferde oder Ochsen vorhanden sind, als die, so zum Feldbaue gebraucht werden, so sollen die Boten und die Kutschen warten." — Die Felder der Illyrier wurden durch kleine Despoten verheert, die den Landmann in Contribution setzten, und ihn zu Frohndiensten zwangen, worüber der Anbau der Felder vernachlässiget werden mußte; sobald aber die beiden Kaiser Valens und Valentinian davon unterrichtet

wurden, steuerten sie den Mißbrauch durch ein Gesetz, welches alle diejenigen, die ferner dergleichen Tyranney ausüben würden, mit ewiger Landesverweisung und Einziehung ihres ganzen Vermögens bedrohete, Dieselben Gesetze, welche das Feld, den Landmann und den Ochsen beschützten, haben aber auch dafür gesorgt, daß der Landmann seine Pflicht erfüllen mußte. Der Kaiser Petinax gab unter andern ein Gesetz, vermöge dessen ein unangebaut gelassenes Stück Feld demjenigen gehören sollte, der es anbauen würde; ferner sollte Letzterer zehn Jahre lang von allen Auflagen frei bleiben, und im Fall er ein Sklave wäre, seine Freiheit erhalten. Aurelian befahl den Obrigkeiten der Städte, andere Bürger zum Anbaue der wüste liegenden Felder ihres Gebiets aufzumuntern, und versprach denjenigen, die es unternehmen würden, eine dreijährige Erlassung aller Abgaben. Ein anderes Gesetz der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arkadius sichert demjenigen, der ein wüstelie-gendes Feld anbauet, den Besitz desselben auf immer zu, im Falle binnen zwei Jahren sich Niemand als vormaliger Eigenthümer meldet ꝛc.

Eine noch größere Aufmerksamkeit schenkte aber das auf den Wohlfahrtsausschuß folgende Direktorium den Gewerben und dem Handel, die während des Schreckenssystems in der Politik vom Staate ganz vernächlässiget worden. In dem von ihm begründeten Nationalinstitute der Wissenschaften und Künste in drei Klassen, erhielten die Mathematik, die mechanischen Künste, die Experimental-Physik, die Chemie, Naturgeschichte, Mineralogie und Botanik, die Landwirthschaft, Thierarzneykunst und die politische Oekonomie einen Platz, eine jede der genannten Wissenschaften bildete eine besondere Sektion, wozu die ausgezeichnetsten Männer vom Fache in Frankreich berufen wurden, und auch viele auswärtige Gelehrte, um Frankreich wieder in den Stand zu setzen, auch durch wissenschaftliche Forschungen den

Ackerbau und die Gewerbe zu heben. Dann stiftete das Direktorium die polytechnische Schule, welche hauptsächlich dem höhern Gewerbeleben gewidmet worden (den Fabriken, Manufakturen, der Baukunst in allen ihren Theilen, ꝛc.); die Bergbauschule, welche schon unter dem Wohlfahrtsausschusse 1794 gestiftet, aber durch das Vollziehungsdirektorium im Oktober 1795 ganz neu organisirt worden; die Schule der Brücken- und Chausseebaukunst, die Geographische Schule, die Seeingenieur-, die Navigations- und die Marineschulen ꝛc.; s. unter Schule, im Register, Th. 149, S. 245, 324, 338, 344, und S. 409. u. f. Alles dieses geschah um die Fabriken und Manufakturen im Reiche wieder zu erheben, die noch unter dem Direktorium im Jahre 1796 in einem traurigen Zustande waren; denn es fehlte an Händen und an Materialien zur Arbeit. Auch was in Paris, durch die Unterstützung der Regierung und durch den Gemeingeist der öffentlichen Institute ermuntert, von einzelnen gewerbfleißigen Unternehmern geschah, waren nur Versuche, welche auf die Zukunft zu guten Hoffnungen berechtigten, aber die Gegenwart nicht bereicherten. Selbst in dem vor der Revolution so gewerbefleißigen Lyon, lagen die Fabriken und Manufakturen, mit Ausnahme einiger weniger, danieder, und dieses war auch mit wenigen Ausnahmen noch bis zu dem Konsulate der Fall. Nur erst unter Napoleon fingen sie wieder an ihren alten Glanz zu erhalten, indem er durch seine Eroberungen allen Gewerbefleiß auf Frankreich zu concentriren suchte, und im Gefolge seiner Eroberungen auch die Französischen Waaren überall hin ausströmten, und sich an die Stelle der Engländischen setzten; dann durch das Zusammenhäufen der Kunstschätze in Paris, durch die vielen dahinströmenden Fremden; späterhin durch die Continentalsperre ꝛc. Alles dieses trug zur Erhebung der Industrie Frankreichs

sehr viel bei, der Ackerbau fing schneller an sich zu erheben, und Meyer*), welcher im Jahre 1796 nach Paris reiste, fand selbst in den Grenzdepartements, die durch den Krieg am meisten in Anspruch genommen wurden, das Land vortrefflich angebauet, so daß kein Acker unbenutzt war, und von allen Seiten sich ein unabsehbares Aehrenfeld zeigte. Auch die Gemüsegärten fand er aufs Beste besorgt, die Gräben und Feldumzäunungen gut unterhalten, die Wohnungen des Landmannes unverfallen, viele derselben sogar neu gebaut oder doch aufgeputzt. Die größte und nützlichste Klasse von Staatsbürgern, die Landleute, war nach dem genannten Schriftsteller zur Zeit des Direktoriums allein die glückliche; denn sie war frei, wohlhabend und zufrieden; nur war zum Nachtheil der Finanzen noch wenig in Hinsicht ihrer Abgaben geordnet und bestimmt. — Es scheint aber dennoch, daß unter Napoleons Herrschaft die fortgesetzten Eroberungskriege dem Ackerbaue im Innern Frankreichs durch den Mangel an Ackerbestellern sehr geschadet haben, wodurch hauptsächlich die Theuerung der Lebensmittel in mehreren Departements in den Jahren 1811 und 1812 entstanden ist, die eine Verordnung der Regierung, das Getreide betreffend, veranlaßte, worin zwar der Mangel an Getreide nicht auf den angeführten Umstand geschoben wird und werden konnte, sondern natürlich in andern Quellen aufgesucht werden mußte. Es heißt nämlich in dem Berichte:

> Daß nach den Untersuchungen von dem Zustande des Ackerbaues im großen Umfange der Französischen Monarchie es sich gefunden habe, daß das vorhandene Getreide nicht nur den Bedürfnissen der ganzen Monarchie angemessen sey, sondern auch dieselben noch übertreffe. Indessen könne dieses allgemeine Verhältniß

*) Fragmente aus Paris ꝛc. 2r Th., S. 286 u. f.

zwischen Vorrath und Bedürfniß nur vermittelst der Zirkulation in das Gleichgewicht gesetzt werden, welche Zirkulation aber dadurch erschwert werde, daß einzelne Individuen aus übergroßer Vorsicht vorschnelle und zu große Ankäufe machten, daß der Landmann seine Früchte zu spät auf den Markt bringe, daß der Fruchthändler nicht losschlagen wolle, und daß der Kapitalist seine Gelder in Getreide verwandle, dasselbe aufspeichere und dadurch Theuerung herbeiführe. Diese auf das persönliche Interesse berechneten Schritte, welche nur so lange gesetzlich seyen, als sie nicht die Subsistenz des ganzen Volkes compromittirten und das Getreide auf einen höhern Werth erhöben, als dasselbe wirklich in sich trage, worüber jedesmal der Zustand der Erndte in einem jeden Lande entscheide, müßten allemal sogleich verboten werden, sobald sie das Getreide auf einen unproportionirt höheren Werth trieben, wobei jedoch die Transportkosten und die gesetzlichen Handelsspesen mit in Anschlag gebracht werden müßten. Dieserhalb sollte im ganzen Umfange der Französischen Monarchie die freie Zirkulation des Getreides und des Mehls gehandhabt werden, worüber alle Civil- und Militairbehörden mit Sorgfalt zu wachen, so wie alle Justiz- und Polizeybeamten jede Widersetzung gegen dieselbe mit Nachdruck abzuwenden hätten, und diejenigen, welche sich derselben schuldig machten, seyen bei den Gerichtshöfen und Tribunalen zu verfolgen. Alle Individuen, Kaufleute, Kommissarien ꝛc., welche auf den öffentlichen Märkten Getreide und Mehl einkauften, um damit diejenigen Departements zu versehen, denen es daran mangelte, sollten gehalten seyn, dieses öffentlich zu thun, nachdem sie vorher dem Präfekten oder Unterpräfekten davon Anzeige gemacht hätte. Allen Unterthanen Frankreichs, wessen Standes und Würde sie auch seyn mögen, sey es verboten, Früchte oder Mehl in der Absicht aufzukaufen, um solche aufzuspeichern, liegen zu lassen, und daraus einen Gegenstand gewinnsüchtiger Spekulation zu machen, dieserhalb sollten alle diejenigen, welche Frucht- oder Mehlvorräthe besäßen, gehalten seyn, 1) ihrem Präfekten oder Unterpräfekten die Quantität ihres Vorraths anzuzeigen, nebst dem Orte, wo derselbe auf-

gespeichert sey; 2) sollten in diejenigen Getreidehallen und auf diejenigen Märkte, welche ihnen der Präfekt oder Unterpräfekt anzeigen werde, so viel Getreide und Mehl abgeführt werden, als zu deren Vollständigkeit nothwendig sey. Jeder Pachter, Landbauer und Eigenthümer, welche Früchte besäßen, hätten die nämliche Erklärung zu machen, und seyen gehalten, auf Verlangen die Märkte ebenfalls mit ihren Vorräthen zu versehen. Diejenigen Pächter dagegen, welche Naturalprästationen zu leisten hätten, könnten ihre Deklarationen dadurch rechtfertigen, daß sie ihre Pachtkontrakte vorzeigten, in welchem Falle sie gehalten wären, zur Unterstützung der Märkte auf Rechnung ihrer Verpächter ein angemessenes Quantum zu liefern, und Letztere dafür in baarem Gelde nach dem Marktpreise oder den Marktzetteln zu bezahlen. Diejenigen Gutsbesitzer, welche mit Naturallieferungen bezahlt würden, könnten die mit ihnen in einer Gemeinde lebenden Pächter anhalten, das dazu bestimmte Getreide vermittelst einer billigen Entschädigung unmittelbar auf den Markt zu führen, wenn sie durch ihre Pachtkontrakte nicht schon an sich dazu verbunden seyen. In Hinsicht der Marktpolizey ward verordnet, daß alles Getreide und alles Mehl auf die dazu besonders errichteten Märkte geführt werden sollte, und jeder Kauf oder Verkauf ausserhalb dieser Märkte strenge verboten sey. In der ersten Stunde des Marktes sollten nur die Einwohner des Orts und die Bäcker so viel kaufen, als sie zu ihrer Konsumtion bedürfen. Die Kaufleute und Kommissarien dürfen jedoch nur erst nach Verlauf der ersten Stunde auf dem Markte erscheinen und ihre Einkäufe machen. — Um aber auch das Steigen der Lebensmittel in dem Grade zu verhindern, daß sie nicht mehr von allen Klassen der Einwohner gekauft werden können, erfolgte bald darauf eine zweite Verordnung in Hinsicht des Getreidepreises, worin sich deutlich, wenn gleich umhüllt, die Noth wegen des Mangels an Lebensmitteln aussprach, die in den obengenannten Jahren geherrscht hatte. Denn es heißt darin: das Steigen der Marktpreise ist nicht immer Folge eines wirklichen Getreidemangels, sondern es kommt oft aus übertriebener Vor-

sicht, aus übel verstandener Furcht, aus persönlichem Interesse, und aus wucherhaften Spekulationen her, wodurch die Lebensmittel einen übertriebenen Werth erhalten und eine künstliche und gemachte Theuerung entsteht, mit allen Uebeln einer wirklichen Hungersnoth. Um nun hier wirksamere Mittel zu ergreifen, um allen wucherhaften Spekulationen, und allen von der Furcht erzeugten Vorsichtsmaaßregeln zu steuern, haben sich mit der Regierung die Güterbesitzer, Pächter, und Getreidehändler der sechs Centraldepartements des Reiches vereiniget, und sich verbindlich gemacht, die Märkte fortwährend mit Getreide um den bestehenden Preis von 38 Franken den Hectoliter zu versehen. Dieser Preis soll als Regel und Norm für den Werth des Getreides im ganzen Reiche angenommen werden, und derselbe mag auch noch so hoch steigen, als er in dem unfruchtbarsten Jahre 1810 gestiegen war, so wurde doch durch den täglichen Verkauf für die Bedürfnisse der Hauptstadt, welche auch jetzt, (1812) bis nach der nächsten Erndte vollkommen gesichert sind, jedesmal gesorgt. Es heißt nun ferner in dem Berichte: Wir versprechen uns von diesen neuen Maaßregeln heilsame Folgen und zählen darauf, daß die Gutsbesitzer, Pächter und Getreidehändler sich beeifern werden, das Ihrige dazu beizutragen, und die öffentlichen Administrationen zu deren Ausführung alle ihre Thätigkeit, Klugheit und Festigkeit aufbieten werden. Es folgt nun die Bestimmung, daß auf allen Märkten der Departements der Seine, Seine und Oise, und Seine und Marne, Aisne, Oise, Eure und Loire das Getreide nicht höher, als der Hektoliter um 33 Franken verkauft werden solle, und in denjenigen Departements, in welchen das vorräthige Getreide zur Befriedigung der Bedürfnisse hinreichend wäre, hätten die Präfekten, dafür zu sorgen, daß es nicht höher, als um 33 Franken verkauft werde. In den Departements, welche gezwungen seyen, ihre Lebensmittel außerhalb zu kaufen, hätten die Präfekten solche Getreidepreise festzusetzen, wie sie ihnen von dem Minister des Handels vorgeschrieben worden, jedoch mit Rücksicht auf die Transportkosten und die gewöhnlichen Handelsspesen. ꝛc. ꝛc.

Nach den Berechnungen, die man in Frankreich während des Kaiserreichs über den Zustand desselben in staatswirthschaftlicher Hinsicht anstellte, besonders aber nach der letztern, vom Februar des Jahres 1813, also in dem Jahre vor dem Sturze Napoleons und der Auflösung des Kaiserreichs und Verwandlung desselben in das constitutionelle Königsthum, geht hervor, daß Frankreich immer noch Getreide, wie vor der Revolution, in schlechten Getreidejahren, bei Mißwachs, Hagelschlag ꝛc., zu seinem Bedarfe aus dem Auslande beziehen mußte, um die innere Konsumtion zu decken, daß sich also der Ackerbau, bei aller Fruchtbarkeit des Bodens in den meisten Provinzen, besonders des südlichen Frankreichs, bei der Aufhebung aller Herrenrechte, denen sonst der Landmann unterlag, der Erhebung der Tagelöhner zu Pächtern, und der Pächter zu Eigenthümern, immer noch nicht in dem Grade erheben konnte, nicht nur die eigene Konsumtion zu decken, sondern auch noch von dem Ueberflusse des gewonnenen Getreides auszuführen. Nach der Berechnung vom Jahre 1812 belief sich der mäßige Ertrag einer Erndte in Frankreich auf 276 Millionen, von welchen man 40 Millionen Ctr. für die Aussaat abziehen muß. Die Erndte vom Jahre 1811, eines der schlechtesten bekannten Jahre, gehört in die Berechnung dieses mittelmäßigen Ertrages. Die 236 Millionen Centner, welche zur Konsumtion übrig blieben, hatten nach dem damaligen Preise einen Werth von beinahe 5 Milliarden; aber nach den reducirenden Preisen von funfzehn Jahren her, bestand dieser Werth nur in 2,300,000,000. Die Bevölkerung des Reichs bestand in 42 Millionen Individuen. Hiernach verschaffte eine mittelmäßige Erndte Jedem 520 Pfd. Getreide, welche nach den Berechnungen, die schon zu verschiedenen Epochen damit angestellt wurden, über jeden Bedarf hinausreichen. Nach langen, auf Be-

fehl der ehemaligen Regierung angestellten Untersuchungen, wurde dieser Bedarf auf 470 Pfd. berechnet, und gefunden, daß Frankreich in mittelmäßigen Jahren die hinlängliche Menge zu einer solchen Konsumtion erzeuge. Indessen bezog Frankreich im Jahre 1789 aus dem Auslande für einen Werth von 70 Millionen Franken Getreide, und im Jahre 1812, in welchem Jahre der Mangel weit fühlbarer war, da die Erndte des Jahres 1811 ungleich schlechter ausgefallen war, als jene des Jahres 1788, wurden aus dem Auslande für 180 Millionen Franken Getreide bezogen. Auch bis auf die neueste Zeit des constitutionellen Königthums ist der Ackerbau immer noch in derselben Verfassung geblieben, so, daß er zwar reich an Produktion ist, aber in guten Jahren nur die innere Konsumtion deckt, und in schlechten noch Getreide eingeführt werden muß, welches wahrscheinlich seinen Grund darin hat, daß sich Frankreichs Bestreben nur auf die Veredlung der Produkte, auf den Kunstfleiß (Fabriken und Manufakturen) und auf den Handel richtet; und daher wird auch der Anbau derjenigen Produkte mit mehr Sorgfalt betrieben, welche in den Fabriken und Manufakturen gebraucht werden, und hieraus im veredelten Zustande Handels- und Ausfuhrartikel abgeben; dieserhalb wird auch die Schafzucht seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mit so vielem Eifer betrieben. Im Jahre 1813 betrug die Anzahl 35 Millionen, welche 120 Millionen Pfund Wolle lieferten, worunter 9 Millionen Pfd. feine und verbesserte Wolle war. Der Staat selbst unterhielt zehn Schäfereyen veredelter Schaafe, ohne diejenigen zu rechnen, welche die großen Güterbesitzer unterhielten. Auch wurden von der Regierung 28 Depots von Spanischen Widdern errichtet, wodurch eine Race von 54,000 Mutterschafen veredelt wurde, und dieses Alles zum besten des Landmannes. In dem Departe-

ment der Seine und Oise betrug allein die Anzahl der Schafe über eine halbe Million, worunter sich 60,370 echte Merinos und 243,688 halb veredelte befanden, der Rest bestand aus gewöhnlichen Landschafen. Indessen reichte die Wolle zur Versorgung der Manufakturen lange nicht hin, und es mußte noch von der bessern Sorte für 31 Millionen Franken eingeführt werden, und auch bis auf die neueste Zeit deckt noch nicht die im Lande gewonnene Wolle den Bedarf in den Manufakturen; ein sicherer Beweis von dem Flore der Letztern, eben so in den Baumwollenmanufakturen; denn vor dem Jahre 1790 wurden jährlich für 24 Millionen Liv. Baumwolle in Frankreich eingeführt, sowohl roh, als gesponnen. Nach der Revolution vom Jahre zehn der Republik an bis zu 1806 des Kaiserreichs betrug die jährliche Einfuhr 48 Millionen Franken, und an gewebten baumwollenen Zeugen noch um 46 Millionen Franken. Vom Jahre 1807 bis 1811 erhob sich die Einfuhr an Baumwolle auf 72 Millionen Franken; im Mitteljahre jedoch nur auf 55 Millionen Fr., an Gewicht 20 Millionen Pfd., und in den 1820r Jahren betrug sie 24 Millionen Pfd. Baumwolle. Man gewahrt hieraus, daß Frankreich immer noch, wie zu Colberts Zeiten, den städtschen Gewerben und dem Handel den Vorzug vor dem Akkerbaue einräumt, wenn sich derselbe gleich in neuerer Zeit bedeutend gehoben hat und weit mehr Getreide gewonnen wird, als früher. Hierzu kam nun noch unter Napoleon die neue Industrie, die sich während der Kontinentalsperre entwickelte, um die verbotenen Kolonialwaaren zu ersetzen, hauptsächlich den Zucker, den Indigo und die Cochenille; dann die Baumwolle anzupflanzen, und die Soda in Frankreich zu finden. Bei dem Indigo wurden die alten Versuche erneuert, um aus dem Waid Indigo zu bereiten, wozu die berühmtesten Chemiker Frankreichs:

Bertholet, Vauquelin, Chaptal, und Roard sich mit Untersuchungen beschäftigten, bis man es dahin brachte, aus dem Waid Indigo darzustellen. Die Farbe der Cochenille erhielt man aus dem Krapp; der Zucker wurde aus Runkelrüben dargestellt; die Baumwolle aus Italien, Spanien und der Türkey bezogen, und die Soda und Potasche aus inländischen Pflanzen, so daß sich das Ganze der neuen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie auf 65 Millionen Franken belief, von welcher Zahlung sich Frankreich von dem Auslande, vorzüglich von England, unabhängig machte. S. auch den Art. Staatshandel, Th. 164, S. 489 u. f. — Man gewahrt auch, daß die in Frankreich, in Paris, errichtete polytechnische Schule, so wie die andern Institute, die ähnliche Zwecke haben, hauptsächlich die Bildung zu den Fabriken, Manufakturen und Künsten bezwecken. — Der Handel wurde vorzüglich unter Napoleon sehr begünstiget, besonders in allen technischen Handelsmitteln. So wurden seit dem Jahre 1804 bis 1813 1,005,000,000 Franken zu öffentlichen Arbeiten verwendet, worunter 117 Million. Fr. für die Seehäfen, 277 Million. Fr. für die Straßen, 31 Millionen für die Brücken, und 123 Millionen Fr. für die Kanäle, die Schifffahrt und die Austrocknungen, ꝛc. So wurden die Häfen von Cherburg, Dünkirchen, Marseille ꝛc. wieder hergestellt, welche theils verschüttet, theils versandet und verschlammt waren, und See-Etablissements zu Brest, Rochefort, Toulon, Dieppe, Calais, St. Valery, Bayonne ꝛc. angelegt, worauf, und auf die Wiederherstellung weniger beträchtlicher Seehäfen an den Küsten, 50 Millionen Franken verwendet wurden. So wurden Straßen über die Alpen und Apenninen angelegt, um Frankreich mit allen Theilen Italiens zu verbinden; dann Straßen um die Verbindung mit Spanien, Holland und Deutschland zu erleichtern. Die

größten Frachtwagen gehen jetzt von Paris nach Mailand über den Simplon, von Paris nach Turin durch das Thal Maurienne und den Berg Cenis, von Spanien nach Italien über den Berg Genevre. Diese Wagen können mit großer Leichtigkeit hin- und herfahren, ohne in den tiefen Thälern, und auf den hohen Gipfeln der genannten Gebirge Hemmschuhe zu gebrauchen. Von Kanälen wurden angelegt der Kanal von St. Quentin, der die Rhone mit der Schelde, und Antwerpen mit Marseille in Verbindung setzt, von welcher großen Vereinigung Paris der Mittelpunkt ist. Der Kanal der Somme, welcher jenen von St. Quentin mit dem Hafen St. Valery in Verbindung bringt. Der Kanal von Mons nach Condè, wodurch die reichen Steinkohlenerzeugnisse von Jemmappe in die Schelde geführt werden. Zur Vervollkommung der Schifffahrt auf der Seine, dem Aube und der Marne wurden zahlreiche Schleusen erbauet. Die unter Napoleon noch nicht vollendeten Kanäle, welche zum Theil unter dem jetzigen constitutionellen Konigsthume vollendet wurden, oder woran noch gebauet wird, sind: Der Kanal Napoleon, welcher die Rhone mit dem Rhein verbindet, der auf 17 Millionen Franken angeschlagen worden ist, worauf schon $10\frac{1}{2}$ Million Franken 1812 verwendet worden; der Kanal von Bourgogne, welcher die Verbindung zwischen der Saone und der Loire, dem Kanal Napoleon und der Stadt Paris bezweckt, und der auf 24 Millionen Fr. angeschlagen worden, und worauf bis im Jahre 1813 an 7 Millionen Fr. verwendet wurden. Die Verbindung von St. Malo mit der Mündung der Juhle, ohne daß man Bretagne zu umschiffen braucht; der Kanal der Rauca, der auf 8 Millionen Franken angeschlagen worden und worauf 5 Millionen Fr. schon verwendet worden. Der Blavet sollte mit Kanälen versehen werden, um das Städtchen

Pontivy, welches damals zu einer bedeutenden Stadt, Napoleon genannt, erhoben werden sollte, durch die Schiffbarmachung des Flusses in seinem Leinwands: ꝛc. Handel zu unterstützen, worauf schon 2,800,000 Franken verwendet worden. Der auf 28 Millionen Kosten angeschlagene Kanal von Nantes nach Brest; der Kanal von Niort nach la Rochelle, eben so nütz: lich zur Trockenlegung einer sehr ausgebreiteten Ge: gend, als für die Schifffahrt, welcher zu 9 Millio: nen Franken Kosten angeschlagen worden, und wovon 1812 1½ Millionen Fr. schon verwendet worden. Aehn: liche Vortheile sind an die Vollendung des Kanals von Arles geknüpft, derselbe wird mit dem Hafen Bouc, an welchen er stößt, an Kosten auf 8½ Millionen an: geschlagen, wovon 3,800,000 Franken schon ausgege: ben worden. In allen Thälern des Cherdepartements sollte die Schifffahrt ebenfalls durch einen Kanal er: leichtert werden, wodurch die Loire den Steinkohlen: gruben und den schwer zugänglichen Wäldern genä: hert wird, wofür 6 Millionen ausgeworfen wurden. Die von der Regierung unternommenen Hauptaus: trocknungen waren jene von Rochefort und Cotentin wofür 11½ Millionen Kosten angeschlagen worden; bis 1812 waren 6½ Millionen Fr. darauf verwendet; Rochefort erndtet dadurch große Vortheile ein. Die Halbinsel Perrache, welche man zur Vergrößerung von Lyon bestimmt hatte, und die von den Gewässern der Saone bedeckt war, wurde von dieser Unannehm: lichkeit durch die Erhöhung des Bodens und durch die Erbauung eines Schutzwalls geschützt, wofür 4 Millionen Franken verwendet wurden. Ausser den 67 Millionen, die zu den hier erwähnten Arbeiten ver: wendet worden, wurden noch 55 Millionen Franken zu andern zahlreichen Unternehmungen verwandt. In Paris selbst wurden fünf Gebäude für das zur Kon: sumtion bestimmte Vieh erbauet, worauf 13½ Millionen

Franken verwendet wurden. Auf eine große Halle um 200,000 Stückfässer Wein oder Branntwein unter Dach zu bringen, wurden 4 Millionen Franken schon verwendet, der Bau ward auf 12 Millionen Franken veranschlagt. 12 Millionen Franken wurden für eine große Halle zu Victualien oder Eßwaaren zu erbauen angewiesen, und für andere Hallen, Märkte, ꝛc., welche daselbst im Bau begriffen waren, wurden 65 Millionen Franken von der Regierung angewiesen, ꝛc. Im Jahre 1813, also im letzten Jahre des Kaiserreichs, wurden allein 90 Erfindungspatente bewilliget und ausgegeben, wofür das Direktorium der Erfindungen eine nicht unbedeutende Einnahme an Gebühren zog; denn für ein Patent von fünf Jahren bezahlte man 300, für eins von zehn Jahren 800, und für eins von funfzehn Jahren 1500 Franken; für eine Certifikat wegen Verbesserungen, Zusätze, ꝛc. 24, für die Verlängerung des Patens 600 Fr., und für die Einregistrirung desselben 12 Fr. Hörte das Patent ganz oder zum Theil auf, so zahlte man 18 Fr., und für das Nachsehen und die Mittheilung eine Beschreibung 12 Fr. Außerdem erhielt der Sekretair des Departements für das Protokoll wegen der Ueberreichung einer Beschreibung, Verbesserung ꝛc. 12 Fr., bei der Aufhörung des Patents abermals 12 Fr., und für die Mittheilung des Verzeichnisses der Erfindungen und das Recht in demselben nachzusehen, 5 Franken. Ausser den Patenten wurden nun noch für außerordentliche Erfindungen der Orden der Ehrenlegion und besondere Pensionen ertheilt, um auch dadurch eine Nacheiferung bei den erfindungsreichen Individuen der Gewerbetreibenden Klassen der Staatsbewohner zu bewirken.

Alles oben Angeführte bewies die Aufmunterung und Sorgfalt der damaligen Regierung auf die Gewerbe und den Handel, welche auch unter der jetzigen

constitutionellen Monarchie fortgesetzt werden, um dieses für Frankreichs Wohlfahrt so vortheilhafte System: die Gewerbe und den Handel nicht nur wieder durch die zweckmäßigsten Anstalten in Flor zu bringen, sondern sie auch darin zu erhalten, auch für die Folge dauerhaft zu begründen. — Wie nun die Nationalökonomistischen Einrichtungen Englands und besonders Frankreichs, sowie deren Luxus, Moden ꝛc., immer als Vorbild den Deutschen und mehreren andern Staaten galten, so wurden auch die neuen Systeme der National-Oekonomie, jedoch mit verschiedenen Abänderungen nach der Lage, den technischen und politischen Verhältnissen der Länder ꝛc., in diesen Staaten in diesem Jahrhunderte eingeführt. So wurde z. B. in Preussen, um den neuen Systemen der Staatswirthschaft näher zu kommen, ohne eine schnelle Reform der National-Oekonomie mit einem Male zu bewirken, schon vor dem Französisch-Preußischen Kriege 1806 die Aufhebung der Erbunterthänigkeit von unserm jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten in Betrachtung gezogen, und auf den Königlichen Domainen hin und wieder ausgeführt. Diese Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist aber hier keinesweges neu; denn sie wurde schon im Testamente des Markgrafen Albrecht verordnet, so wie auch König Friedrich Wilhelm der Erste Alles that, um seine Unterthanen persönlich frei zu machen, und sein Nachfolger, Friedrich der Große, verlangt in einer Kabinettsordre vom 14ten Juny 1780, daß man in den Westpreußischen Departements nur freie Leute als Büdener ansetzen sollte. Die Kabinettsordre dieses Monarchen an die Westpreußische Kammer lautet wörtlich:

Sr. Königl. Majestät ꝛc. lassen Dero ꝛc. Kammer auf die eingereichte Nachweisung, wie viele Familien in dortigem Departement noch angesetzt werden können,

hierdurch zu erkennen geben, daß das soweit wohl gut ist, und geht es wohl an, daß dergleichen Büdener bei den Städten, und so wo es ist, angesetzt werden, auch die Aemter und Vorwerker, die an Sr. Königl. Majestät gehören; das müssen aber alles freie Leute seyn, und keine Sklaven; denn zu Leibeignen wird sich keiner ansetzen lassen und darum geht das auch bei den Edelleuten dort nicht an, oder sie müssen darin conveniren, daß die Leute ganz frei sind, und sie nicht wie Leibeigne und Sklaven behandeln. Ueberhaupt muß davon ein ordentlicher Plan gemacht werden, wo und an welchen Orten, und wie viele Familien jeden Orts anzusetzen, ferner wo die Brücher sind, die urbar zu machen, desgleichen von den kleinen Vorwerker und Radungen, ob solche an Se. Königl. Majestät gehören, oder an wen sonst, das alles verlangen Höchstdieselben zu wissen; denn was freie Leute sind, die können sie wohl ansetzen, aber wie Sklaven nicht, das geht nicht an, zur Leibeigenschaft wird sich keiner engagiren lassen. Sodann muß die Kammer auch anzeigen, wo sie die Leute hernehmen will. Uebrigens verlangen Höchstdieselben auch zu wissen, wo sie in Westpreußen die Bouteillen, Trink- und andere Gläser jetzunder herkriegen, und ob nicht an einem Orte dorten eine Glas-Fabrik anzulegen, wo alle die Glaswaaren gemacht werden können, ferner ob nicht dorten dergleichen kleine Spiegel auf Nürnberger Art verkauft werden können, und ob es nicht angeht, auch davon eine Manufaktur anzulegen. Die Kammer hat das also gründlich zu examiniren, und sodann über alles mit Zuverlässigkeit zu berichten. Potsdam, den 14ten Juni 1780.

Man gewahrt hieraus, daß die Freiheit der Landbewohner schon lange in den Preußischen Staaten von mehreren Fürsten bezweckt worden, daß sich aber immer der Ausführung neue Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten entgegensetzten, welche der Aufmerksamkeit der Regierung werth waren, und die zu erörtern hier der Ort nicht ist. Die schon vor dem Kriege 1806, wie oben angeführt worden, begonnene Aufhebung der Erbunter-

thänigkeit wurde nun nach dem Befreiungskriege 1813 —1815 wieder begonnen, und bis auf die neueste Zeit durch besondere dazu von der Regierung ernannte Separations-Kommissionen, welchen die Ausgleichung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse obliegt, in den verschiedenen Provinzen des Landes fortgesetzt, und auf alle Gutsbesitzer ausgedehnt. Im November des Jahres 1810 folgte auch schon die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, und zur Ausbildung der jungen Leute zu den Gewerben wurden auch Gewerbe-Institute errichtet, und überhaupt auf die Ausbildung junger Leute zu den Gewerben durch Realschulen und Realgymnasien gesehen, obgleich schon in den 1790ger Jahren unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten, ein Forstinstitut, zur Ausbildung junger Leute zur Jägerey und zu den Forstwissenschaften, ein Bergeleven-Institut, eine Bauakademie ꝛc. errichtet worden; auch schon die unter Friedrich dem Großen 1747 von dem Ober-Konsistorialrath Hecker gestiftete Realschule, um junge Leute zum Bauwesen, zur Handlung und zu den Künsten und Gewerben auszubilden ꝛc. Auf dieselbe Weise geschah es auch in mehreren andern Deutschen und nicht Deutschen Staaten; theils in der Hoffnung das Bessere, die wirkliche Erhebung und Ausbreitung der Gewerbe und des Handels zu bewirken, zur Schärfung des Erfindungsgeistes beizutragen (denn die Ueberzeugung des Gelingens kann nur eine vieljährige Erfahrung geben); theils auch durch den Drang der Umstände herbeigeführt, um die durch die Französisch-Deutschen Kriege ꝛc. erschöpften Finanzen zu verbessern, um wieder die erschöpften Staatskassen durch die neuen Steuererhebungen zu füllen, Die neuern Systeme der Staatswirthschaft beziehen sich daher mehr auf eine größere Beachtung und Ausbildung der produktiven Klassen der Staatseinwohner von Seiten der Regierung, die früher mehr

den unproduktiven zugewendet wurden, da die neuen staatswirthschaftlichen Systeme zeigen, daß nur jene es sind, welche das Staatsvermögen begründen und mehren, und die unproduktiven Staatsbürger beschäftigen und erhalten. Der Graf von Buquoy sagt bei den von ihm aufgestellten Betrachtungen über die Staatsökonomie: 1) Der Staat soll nicht bloß aus wohlhabenden Bauern, Handwerkern, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen; denn den höhern Endzwecken des bürgerlichen Vereins gemäß, muß auch bei einzelnen Individuen Ueberfluß über den nothwendigen Bedarf hinaus sich vorfinden, es müssen unproduktive Arbeiter mancher Art sich bilden; allein wie leicht ist es nicht, hierin zu weit zu gehen? einige wenige privilegirte Klassen zum Nachtheile des Ganzen zu beglücken? die höhere Bildung, welche so leicht in bloße Geisteständeley ausartet, und hierdurch den Menschen und Bürger herabwürdiget, in einzelnen Punkten zu concentriren, statt die Nationalbildung zu befördern? Wie oft dient nicht die angenommene Funktion des Mäzenats, des Beförderns von Kunst und Wissenschaft, zum Deckmantel, womit die bürgerliche Nichtswürdigkeit verhüllt wird." — In wie fern diese Ansicht des Herrn Grafen von Buquoy in Hinsicht der höheren Geistesausbildung, überhaupt der Bildung der unproduktiven Staatsbürger zum Nachtheile der produktiven eine Geltung verdient, mögen unpartheiische Staatsmänner und Gelehrten entscheiden. Selbst die Bildung zu den schönen Wissenschaften wird gewiß nicht nutzlos erscheinen, wenn sie auch nur bloß als eine geistige Erholung betrachtet werden sollte, da doch damit auch andere Zwecke für das bürgerliche Leben gewonnen werden, die, wenn sie auch gleich nicht so hoch angeschlagen werden können, als diejenigen, welche aus der Bildung zu den ernsten Wissenschaften und zu den Künsten und Gewerben für das Wohl der

Privat- und Nationalökonomie und der Staatsverwaltung hervorgehen, doch immer eine ansehnliche Lücke in der Kultur und Humanität der Staaten füllen, die doch darauf Ansprüche machen, und um keinen Preis jetzt nicht zurückstehen würden; daß aber Frühreifthum, Ueberbildung, Ziererey und andere Uebel sich daran hängen, ist nicht Folge dieser Ausbildung, sondern der Verkehrtheit, zum Theil in der häuslichen Erziehung und dann im Treiben der weiteren Ausbildung für das gesellige Leben. — An einer andern Stelle seines Werkes sagt dieser Schriftsteller: Man muß den Reichthum der Nation nicht wie den Reichthum des Einzelnen, nach der Quantität der besessenen werthvollen Dinge messen, sondern ihn in den Mitteln zu dem dauerhaftesten, summarisch größten, zugleich aber auch bis auf die Grenze des natürlichsten Begehrs vertheiltesten Genusse setzen. Lord Lauderdale machte schon die richtige Bemerkung, daß die Summe der Privateigenthümer nicht den Nationalreichthum ausmache; allein ich gehe hierin noch weiter, indem ich den Reichthum der Nation nicht auf die Quantität ihres Besitzes, sondern lediglich auf die Mittel zu dem erwähntermaaßen bestimmten Genusse beziehe. Der Privatspekulant hat bloß auf den Ueberschuß der Produktion über die bei dieser Produktion nothwendige Konsumtion zu sehen. Der Verwalter des Staatshaushaltes hingegen darf diese Rücksicht nur in jenen einzelnen Fällen nehmen, wo die Konsumtion unnational ist. In der Nationalwirthschaft ist nicht die Anhäufung werthvoller Dinge der letzte Endzweck, indem eine Nation sehr arm seyn kann, wenn gleich durch Anhäufung großer Reichthümer bei einzelnen Klassen die Summe alles Privateigenthums sehr hoch ausfällt. Nein, der letzte Endzweck einer humanen menschenbeglückenden National-Oekonomie besteht darin, die Staatsmaschine in jenen Beharrungs-

stand zu setzen, wodurch fortan die größte Summe des Genusses sich möglichst unter die Staatsbürger vertheilt. Eine Nation, durch deren Nationalwirthschaftliches System jährlich dieselben Quantitäten an Gegenständen des unentbehrlichen Bedürfnisses, als bei einer andern Nation von derselben Bevölkerung hervorgebracht werden, kann reich seyn, während diese arm ist, wenn nämlich dort die Konsumtion als Mittel der Produktion, dem größeren Theile nach, eine unnationale Konsumtion, und wenn zu gleicher Zeit dort die Produktion dergestalt unter die Bürger vertheilt ist, daß die jedem Einzelnen überflüssigen Produkte auf eine ungezwungene Weise in die Kanäle des wechselseitigen Umtausches fließen; wenn hingegen hier der Ueberfluß von Produkten sich nur in wenigen Händen befindet, und der Mangel dem größten Theile der Nation zu Theil wird, wodurch dann der Ueberfluß auf eine gezwungene Weise in den Umtausch übergeht. Diesen Betrachtungen gemäß, welche bloß auf Humanität, auf allgemeine, (nicht privilegirte) Menschenbeglückung zielen, welche wahre Nationalkraft, allgemeinen und echten Bürgersinn, nationale Betriebsamkeit zu dem Zwecke des Nationalgenusses, nicht hier und da concentrirte, gleichsam fieberhafte Thätigkeit aus Wucher, Gewinnsucht, und dem herzlosen Hange zur Schwelgerey beabsichtigen, und welche sich nicht auf die Produktionsbilanz nach den eingeschränkten Ansichten des Privatspekulanten beziehen; diesen Betrachtungen gemäß, sage ich, ergiebt sich freilich manches Resultat, das den gewöhnlichen staatswirthschaftlichen Regeln zuwiderläuft. Das hochgepriesene Maschinenwesen, und alle die Menschenhände ersparenden Vorrichtungen verlieren viel von ihrem scheinbaren Werthe, wenn sie gleich darum nicht verworfen werden dürfen. Der das Amt des Regenten so herabwürdigende Grundsatz der Nichteinmengung in die

Leitung der Quellen des Nationalreichthums, erscheint als völlig unrichtig, indem die wucherischen Spekulationen der Einzelnen wohl eine große summarische Produktion, aber nicht eine große nationale Produktion, und noch weniger eine große und auf eine billige Weise vertheilte nationale Konsumtion bewirken können. Die Richtschnur für die nationalökonomistischen Verfügungen besteht nun nicht mehr in buchhalterischen Bilanzen über die Nettoproduktion; die Ansichten erweitern sich, sie werden weit umfassender, sie gehen aus der Betrachtung todter Zahlen ins Leben über. Die quantitativen Bestimmungen bleiben zwar sehr wichtig, sind aber immer nur ein integrirender Theil des Ganzen. Die Konsumtion dient als Mittel der Produktion; aber auch die Produktion, nicht bloß ihrer Quantität nach, sondern auch rücksichtlich der dabei Statt habenden Methode, wird sowohl als Mittel der totalen Konsumtion, als zugleich der bürgerlichen Vertheilung der Konsumtion betrachtet." — Bei der Gewerbefreiheit nach den neuen Systemen der Staatswirthschaft, wird jetzt um so dringender die Ausbildung junger Leute zu den Gewerben im Allgemeinen empfunden, da der jetzt stärker als je hervortretende Fabriken-Mechanismus, der sich besonders auf die Theilung der Arbeit bezieht, die Arbeiter nur einseitig ausbildet, indem sie sich in den Fabriken nur mit einem Theile eines Fabrikats beschäftigen müssen, und zur Zusammenstellung und Ausbildung des Ganzen nicht gelangen; sie erreichen zwar in dem Theile der Arbeit, dem sie unterworfen worden, einen hohen Grad der Fertigkeit oder Ausbildung; allein jede andere Arbeit auszuführen, wird ihnen um so schwieriger, weil sie darin wenig oder gar keine Anweisung erhalten haben; werden sie nun bei der Stockung der Fabrikgeschäfte entlassen, so sind sie zu jeder andern Arbeit, außer den gewöhnlichen Handarbeiten, unfähig, wel-

ches früher nach dem alten Systeme der Staatswirthschaft, bei den nur wenigen Fabriken und mehr geschlossenen Handwerken nicht so der Fall war, wo die jungen Leute in dem Handwerke oder der Kunst, welchem oder welcher sie sich widmeten, auch ganz ausgebildet wurden, wie z. B. bei der Uhrmacher-, Schlosser-, ꝛc. Kunst. Es wird zwar bei der Theilung der Arbeit für die Fabrikarbeiter mehr gewonnen; auch ist sie jetzt so zu sagen eine unerläßliche Bedingung bei der Gewerbefreiheit, wenn viele und gute Arbeit gefertiget werden soll; allein für den Arbeiter selbst taugt sie nichts, indem sie ihn nur einseitig ausbildet, und verhindert, aus einem Gewerbe in das andere überzugehen, welches doch auch wieder bei dieser Freiheit so nothwendig ist, wenn die Industrie gehoben, und das Staatsvermögen vermehrt werden soll. Der Graf von Buquoy schlägt hier vor, die Erziehungsmethode junger Leute zu den Gewerben so einzurichten, daß sie zu einem schnellen Ueberblicke, oder was der Franzose Coup d'oeil, tact, nennt, gelangen. Diese Eigenschaften beziehen sich wesentlich auf die Fähigkeit, nach einem richtigen, angebornen, zugleich aber wohl geübten Sinne, die Relation, den Zusammenhang aller Ursachen und Wirkungen, die einen Gegenstand betreffen, mehr zu ahnen, dunkel zu fühlen, als evident und klar zu überblicken. Diese Fertigkeit im Allgemeinen zu üben, soll vorzüglich darum wichtig seyn, weil sie es jedem Einzelnen erleichtert, sich ohne große Mühe in jedes neue Geschäft einzuarbeiten, wodurch bei bestehender Gewerbefreiheit, der Uebertritt aus einem Gewerbe in das andere sehr begünstiget wird. In der Welt, worin wir lebten, und zumal in dem bürgerlichen Verbande, dessen wir nicht entbehren könnten, befänden wir uns in einem beständigen Kampfe gegen die natürlichen und positiven Verhältnisse, wobei ein geübter, richtiger, praktischer Sinn, das oben er-

wähnte Coup d'oeil uns weit mehr zu statten komme, als die erhabensten, an sich noch so wichtigen Resultate, die wir aus unsern Uebungen in der bloßen Ideenwelt mitbrächten; denn man müsse im Stande seyn, nicht bloß in jenen Fällen die Gesetze des Zusammenhanges zu erspähen, wo Größen gegen Größen aufgewogen, und wo man mit der genügendsten Evidenz und Klarheit der Begriffe belohnt werde, sondern auch da, wo mehr ein dunkles Gefühl, eine eigene Art von Ahnung allein vermögend wären, uns zu leiten. Der Wanderer müsse seines Wegs so kundig seyn, um nicht bloß bei hellem Tage, sondern auch bei der Dämmerung nicht auf Abwege zu gerathen; daher sollten auch alle diejenigen Uebungen, welche sich auf körperliche Geschicklichkeiten, auf die Vortheile der Gymnastik beziehen, so wie überhaupt alle Nationalspiele, Volksspiele, so vortheilhaft auf die künftige Geschäftsumsicht wirken. Der obengenannte Schriftsteller sagt: „Daß die Fähigkeiten hierzu im Menschen liegen, zeigt uns die Erfahrung; denn wenn man nur die Geschicklichkeit beobachtet, womit ein im Steinwerfen Geübter ein gegebenes Ziel in den verschiedensten Entfernungen mit der beliebigen Stärke zu treffen im Stande ist, und dabei überlegt, wie combinirt die Rechnung wäre, wonach jedesmal die hierbei concurrirenden Größen zu bestimmen kämen, muß zugestehen, es besitze der Mensch die Fähigkeit, das Gesetz der Resultate auch in jenen Fällen bloß empyrisch zu abstrahiren, wo er nicht im Stande ist, die Relation aller dabei concurrirenden Umstände hell und klar zu fassen. Noch weit mehr erregen die mancherlei Bewegungen des Körpers in den gymnastischen Uebungen, unsere Bewunderung; denn sie geschehen bloß, ohne daran zu denken, mit einer Schnelligkeit, welche dem Geiste nicht einmal die Zeit der Ueberlegung gestattet, und dennoch wird jedem Theile des Körpers ge-

nau jene Lage ertheilt, dennoch wird jeder zu bewegende Theil genau durch jene Kraft ergriffen, woraus das beabsichtigte Resultat entsteht. Was ist denn endlich die, manchem bloß in der Schule der Erfahrung Gebildeten so eigene Fertigkeit, sich in allen Fällen, selbst in der mißlichsten Lage auf eine geschickte und originelle Art zu behelfen, Alles so einzuleiten, daß er seinen Zweck erreicht, was ist es anders, als das Resultat der dunklen Abstraktion nach Erfahrungen? Was ist es anders, als ein Interpoliren nach dunkler Ahnung, nach gemachten Erfahrungen über Gegenstände, welche die menschliche Weisheit nur im Systeme nach schulgerechten Eintheilungen und Schlußformeln wird einzwängen können?" — Diese Ansicht ist gewiß sehr richtig, und für alle Erzieher zu beherzigen; denn hierin liegt die gesunde Beurtheilungskraft, das Umsichwissen, welches schon große Staatsmänner und Feldherren gebildet hat; denn in der Vielseitigkeit liegt der Geist der Größe, und in der Einseitigkeit der Geist der Kleinheit, und daher ist auch die jetzige einseitige Ausbildung der Fabrikarbeiter bei der Theilung der Arbeit dem Staate nachtheilig, weil sie sich nicht, wenn sie aus ihrer gewohnten Beschäftigung durch irgend eine nachtheilige Conjunktur herausgerissen werden, in jedem andern Gewerbe gleich finden können, ihnen also die Umsicht abgeht, sie fallen dann oftmals in großen Fabrik- und Manufakturstädten dem Staate zur Last, statt daß sie bei der Gewerbefreiheit, wenn sie sich zu jedem andern Gewerbe gleich anschicken könnten, ihr Brod finden würden.

Was nun das Staatseinkommen betrifft, als die Quelle, woraus die Bedürfnisse des Staats bestritten werden, so fließt es aus dem Eigenthume, welches dem Landesherrn, als Landesherrn, oder dem Staate gehört, oder aus den Einkünften der Unterthanen. Die Verwaltung dieser Einnahme wird die Finanz-

wissenschaft genannt, welche einen besondern Theil der Staatswirthschaft ausmacht. S. den Artikel Finanz, Th. 13, S. 357; Einkünfte des Staats, Th. 10, S. 407 u. f.; Kammer-Collegium und Kammeral-Verfassung, Kammer-Etat, Kammer-Gut ꝛc. Th. 33; Regale, Th. 121, S. 428 u. f.; Staats-Gut, Th. 164, S. 448 u. f. Hier noch Einiges zur Ergänzung der angeführten Artikel. Bei der Beschränkung der Gewerbe oder dem Gewerbezwange benutzten die Fürsten ihre Kapitalien, wie die Privaten zu bürgerlichen Gewerben und zum Handel; sie betrieben mit ihren Kapitalien Salzsiedereyen, Salpetersiedereyen, Bergwerke, legten Fabriken und Manufakturen an, als Pulver-, Porzellan- und Fayance-, Tabaks-, Glas- und Spiegel- ꝛc. Fabriken, Gold- und Silber-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Manufakturen, trieben Holz-, Wein-, Kaffee- ꝛc. Handel, außer dem Antheile an den Seehandlungs-Kompagnien, Banken, Assekuranzanstalten ꝛc., legten Münzstätten, Posten, Lotterien, Leiheanstalten ꝛc., ja sogar Apotheken an. Alle diese Gewerbe trieben sie entweder als ihnen zustehende Regale und Monopole, oder bei freier Concurrenz. Bei der damaligen Verfassung der Staaten war dieses an seinem Orte, wenn auch nicht in der Betreibung aller Fabriken und Manufakturen; denn es wurden dadurch viele Menschen beschäftiget, und mehrere dieser Zweige erhielten auch dadurch eine größere Ausbildung, als sie vielleicht sonst erhalten haben würden, wenn sie von Privaten betrieben worden wären, weil bei den mannigfaltigen Versuchen, z. B. bei der Fabrizirung des Porzellans, im Brennen, in der Farbengebung, der Vergoldung ꝛc. keine Kosten gescheuet wurden, und die doch hier aus fürstlicher Kasse weit reichlicher fließen mußten, als aus den Kassen der Privaten, welche diesen Aufwand nicht machen konnten, wie z. B. bei den Gobelins oder gewebten Tapeten,

der Haute- und Bassellisse Tapetenweberey in Frankreich ꝛc. Bei der Gewerbefreiheit verwirft man alle Monopole ꝛc., als den freien Gewerben oder Handel schädlich. Lueder sagt im dritten Theile seines oben angeführten Werks, S. 454: „Der Fürst, der bei eingeschränkter Concurrenz einen Theil seines Schatzes zur Betreibung eines Gewerbes oder Handels anlegt, vergißt, daß sein Beruf ist, den Nahrungsstand seiner Unterthanen zu schützen und zu befördern. Er schwächt den Nahrungsstand seines Volkes; aber in einem noch weit höhern Grade verletzt er seine Pflicht, maßt er sich ein Monopol an. Selbst bei freier Concurrenz wird er vermittelst seines größern Kapitals Vortheile sich verschaffen, wodurch die Vortheile der neben ihm Handelnden sehr vermindert werden; und wird der Handel des Fürsten zum Monopol, so werden nicht nur alle Unterthanen von diesem Handel ausgeschlossen, sondern auch die Beschäftigungen werden vermindert, welche sonst in den Gegenständen dieses Handels im Volke Statt gefunden haben würden. Nur bei freiem Handel bewirkt die steigende Nachfrage eine Zunahme der Arbeit der Fleißigen; den Monopolisten kümmert die Nachfrage nicht, je höher sie steigt, desto gewisser wird ihm sein Gewinn, und um so viel mehr muß ihm sein Kapital einbringen; die Nachfrage mag sich vergrößern, die Arbeit und das Auskommen des Volks bleibt doch unverändert. Der Charakter des Gewerbe- oder Handelsmannes und der Charakter des Fürsten sind die unverträglichsten und unvereinbarsten von allen. Ein verschwenderischer Geist ist es, der in der Verwaltung fürstlicher Angelegenheiten herrscht. Die Agenten eines Fürsten sehen die Reichthümer ihres Herrn für unerschöpflich an. Sie gewinnen nicht, und sie verlieren auch nicht, wie der Privatmann, der seine eigenen Geschäfte treibt. Sie fragen wenig darnach, wie theuer sie einkaufen, wie wohl-

feil sie verkaufen, wie hoch die Kosten des Transportes sich belaufen? Sie können, auch wenn das Werk allmählig niedersinkt, oft selbst einen fürstlichen Aufwand machen, und durch eine geschickte Art, die Rechnung zu führen, ein fürstliches Vermögen sich erwerben. Wie oft bewies nicht die Erfahrung den Fürsten, daß es besser für sie sey, die Bergwerke dem Fleiße der Privatpersonen zu überlassen. Die von den Herrschern angelegten Manufakturen, welche nicht durch Zwang oder durch jährliche ansehnliche Unterstützungen und Aufopferungen erhalten wurden, waren fast ohne Ausnahme von sehr kurzem Bestande. Der Staat mußte mehrere Male die Schulden bezahlen, in die Lorenzo von Medicis, der nichts weniger als ein Fürst von gemeinen Fähigkeiten war, durch die Unbesonnenheit der Agenten gerieth, die seinen Handel ihm führten; und am Ende blieb auch diesem Fürsten nichts anderes übrig, als den Handel aufzugeben, dem seine Familie ihre Größe ursprünglich zu danken hatte. Immer und überall verdarb der Fürst den Kaufmann und der Kaufmann den Fürsten; und in welchem Grade dieser von jenem und jener von diesem verdorben werden kann, lehrt auf das Abschreckendste die Englisch-Ostindische Kompagnie. Nur im glücklichsten Falle war es, daß die Fürsten, welche Gewerbe und Handel trieben, ihr angelegtes Geld wegwarfen, und von der Erreichung des Wohlstandes ihr Volk zurückhielten, der ohne ihre Unternehmungen diesem zu Theil geworden wäre. Unsere Herrscher können selbst Gewerbe treiben, aber auch ihre Kapitalien auf Anstalten und Werke verwenden, die bestimmt sind, zu gleicher Zeit die Industrie und den Handel zu beleben, und der Kasse des Landesherrn ein sowohl unmittelbares, als mittelbares Einkommen zu verschaffen. Zu dem Zwecke können die Herrscher Kunststraßen und Brücken, schiffbare Ka-

näle und Häfen bauen, Posten anlegen, Geld prägen und Banken errichten." — Die Einkünfte des Staats fließen, außer den schon oben angeführten Staatsfabriken und Manufakturen, 1) aus den Wasser- und Landzöllen oder Chausseegeldern; 2) aus dem Post- und Münzwesen, den Banken, Seehandlungen, Leihhäusern und Lotterien; 3) aus den Domainen; 4) aus den Aemtern und Titeln; 5) aus den Auflagen oder Steuern, hierzu gehören: die Grund oder Landsteuer, die Produktensteuer, die Häuser- und Miethssteuer, die Vermögenssteuer, die Gewerbe-, Luxus- und Konsumtionssteuer, die Erbschafts- und Stempelabgaben, die Abzugsgelder ꝛc. ꝛc. Die Einkünfte, welche aus den Zöllen (Wasser- oder Landzöllen) fließen, sind da ansehnlich, wo der Handel und Wandel sehr bedeutend ist; sie werden von den Schiffern und Fuhrleuten vorgeschossen, von den Kaufleuten wiedererstattet und auf die Waaren geschlagen, und so fallen sie eigentlich den Konsumenten oder Verzehrern zur Last, aber in so kleinen Theilen, daß es von ihnen hier nicht empfunden wird, als es der Fall seyn würde, wenn keine Kanäle oder Kunststraßen angelegt worden, also die Waaren auf dem Wasser mit großen Umwegen und auf dem Lande auf grundlosen Wegen, also mit weit größeren Kosten herbeigeführt werden müßten. In einigen Staaten hat man die Anlegung von Kunststraßen in kleinen Strecken, die Anlegung von Eisenbahnen, Erbauung von Brücken ꝛc. Privaten überlassen, welche dann die festgesetzten Zölle bei den Erstern und Letzteren auf gewisse Jahre erheben, wo sie dann der Staat übernimmt, und sie entweder frei giebt oder den Zoll herabsetzt. Die Ueberlassung dieser Bauten an Privaten geschieht besonders in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit herrscht. Man hat dabei den Grundsatz aufgestellt, daß die Straßen und Brücken von den Privaten besser unterhalten würden, als wenn

der Staat sie führte; denn würden die Zölle von den Staatsbeamten erhoben, die ihren Gehalt genössen, also keinen Theil an der Einnahme hätten, so würden sie auch auf die Unterhaltung der genannten Werke, an welche der Zoll gebunden sey, wenig Sorgfalt verwenden, wie dieses auch in mehreren Ländern die Erfahrung bewiesen habe, mithin werde der Transport der Waaren und das Fuhrwesen nicht erleichtert, welches doch der Zweck der Kunststraßen sey. Man unterhielte zwar in einigen Staaten besondere Chausseebau-Kommissionen, welche darüber zu wachen hätten, und hier geschähe auch mehr für diesen Bau, als anderweitig; allein immer müsse doch der Eifer bei Privaten in der Instandhaltung der Wege größer seyn, weil sie daraus ihr Einkommen zögen, und sich auch bei der Uebernahme des Baues dieser Verpflichtung unterzogen hätten; die Reparaturen könnten also hier nicht auf die lange Bank geschoben werden. Eine bedeutende Quelle des Einkommens kann das Chaussee- oder Wegegeld nie werden, wenn es nicht drückend auf den Handel und die Industrie im Lande einwirken soll; denn bei zu hohen Zöllen werden wenige Producenten mit ihren Waaren nach den Märkten und Messen reisen, weil die Transportkosten zu hoch sind, und die Waaren vertheuern würden. S. auch die Artikel Wegegeld und Zoll, unt. W u. Z. — Das Postwesen ist nicht nur eine sehr wohlthätige Einrichtung für das Publikum, sondern es erwächst auch daraus für die Staatskasse ein bedeutender Gewinn. Lueder sagt: „Keines aller Geschäfte, (welche der Staat als kaufmännische Gewerbe treibt) war und ist so einträglich für die Fürsten, wie das Postwesen. Das vorzuschießende Kapital darf nicht ein großes Kapital seyn. Verheimlichungen finden hier nicht Statt, und die ordentliche Handhabung dieses Geschäfts, so wie die Mittel, den Ueberschuß, den es giebt, sicher und ohne Betrug in

die Kasse des Herrschers zu bringen, sind leichter und besser, als bei andern minder verwickelten Geschäften ausfindig gemacht. Die Wiedererstattung des angelegten Kapitals erfolgt bald, und sie erfolgt nicht nur mit einem großen Gewinnste, sondern mit einem Gewinnste, der mit der Wohlhabenheit und Kultur steigt. In allen Ländern, die Posten bedurften, und sie erhielten, verschafften sie dem Regenten eine beträchtliche Einnahme. Die reinen Einkünfte des Fürsten von Thurn und Taxis wurden auf eine halbe Million Gulden angeschlagen ꝛc." In fast allen civilisirten Staaten, die das Postwesen besitzen, werden die daraus fließenden Einkünfte hoch angeschlagen, bei uns in Preußen flossen aus dem Postwesen nach der General-Staatsbilanz vom Jahre 1835, 1,200,000 Thlr. Bedeutend sind die Posteinkünfte in England, Frankreich, Rußland, Oesterreich ꝛc. ꝛc. Da der Gewinn von den fahrenden Posten nicht so bedeutend ist, als der von den reitenden, so wurden in mehreren Ländern die fahrenden Posten für ein bürgerliches Gewerbe erklärt. Gute und zweckmäßige Posteneinrichtungen, wie man sie jetzt in Preußen findet, erhöhen die Einkünfte; denn wo die Beförderung schnell, die Geldansätze mäßig sind, da wird auch der Gebrauch der Posten bedeutend seyn, da wird man sich ihrer zur Reise und zum Transporte von Waaren gern bedienen. Lange blieben die Posteinrichtungen in ihrem gewöhnlichen Geleise, nur erst in neuester Zeit bei der Einführung neuer staatswirthschaftlicher Systeme, oder der Verbesserung der alten, dachte man in mehreren Staaten erst auf ihre Vervollkommnung, erkannte man erst genau ihre Zwecke auf Handel und Gewerbe, und suchte Alles, was sich mit denselben vereinigen ließ, zu vereinen, wie die Einrichtung der Stadtposten in einigen Staaten, z. B. bei uns in Preußen die Berliner Stadtpost, wozu in den verschiedenen Di-

strikten der Residenz bei Kaufleuten und andern öffentlichen Geschäftsmännern Briefsammlungen errichtet worden, um sowohl die Stadtbriefe, als auch die Briefe nach auswärts aufnehmen und so durch Briefboten schnell nach dem Königlichen Hofpostamte befördern zu können, wo die Stadtbriefe dann nach den verschiedenen Stadttheilen schnell geordnet und durch die Briefträger an die Oerter ihrer Bestimmung geliefert werden, welches für den Handel und die Gewerbe der Residenz, so wie für alle Geschäftszweige und das Familienleben von den wohlthätigsten Folgen ist. Ein so nothwendiges Bedürfniß in großen Residenz- und Handelsstädten wurde längst vom Publikum gefühlt; denn in Berlin wurde schon im Jahre 1800 von den Kaufleuten eine Fußbotenpost zur Beförderung der Briefe und Packete in der Residenz mit einem Fonds von 3500 Thalern errichtet, die auch so weit ihren Zweck bis im Herbste des Jahres 1806, wo die Invasion der Franzosen ihre weitere Wirkung verhinderte, erfüllte, die sich aber doch auf die Folge, so nützlich und nothwendig sie auch war, wegen der Kosten des großen dabei angestellten Personales ꝛc., dessen Bekleidung, der errichteten Büreaus und Citissime-Komptoirs ꝛc. nicht würde haben halten können; allein mit dem Königlichen Postamte verbunden, wo Briefträger und Postboten ohnehin alle Bezirke der Residenz mit den auswärtigen Briefen und Packeten durchkreuzen, nicht nur die schnelle Expedition der Stadtbriefe und Packete erhöhet, sondern auch einen ansehnlichen Ueberschuß der Postkasse gewährt haben würde; allein dieses schien der Postbehörde damals nicht einzuleuchten, obgleich die über sechs Jahre bestandene Fußbotenpost nicht nur die Möglichkeit des Bestehens einer Stadtpost gezeigt hatte, sondern auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben für die sämmtlichen Bewohner der Residenz. Erst im Jahre 1827 wurde die oben angeführte

Stadtpost von Seiten des General-Postamtes errichtet, so wie überhaupt viele neue sehr zweckmäßige Einrichtungen zur schnellen Fortschaffung der Passagiere und Waaren nach allen Gegenden des Staats, hauptsächlich aber nach den Grenzen der Handels- und Gewerbestaaten, mit denen Preußen in Geschäfts-Verbindungen steht, wodurch der Staatskasse ein größeres Einkommen aus diesem Regale zufließt. Nach Smith und Büsch soll das Publikum gegen das Uebertreiben des Gewinnstes von den Posten durch die Erfahrung gesichert seyn, daß ein um die Hälfte erhöhtes Briefgeld den Gewinnst nicht erhöhet, sondern vermindert, jedoch soll diese Erfahrung nicht mehr allein schützen. Indessen ist doch so viel gewiß, daß ein erhöhetes Postgeld der Post immer schaden würde, da man Vieles, um das Porto zu ersparen, zu umgehen suchen würde; auch würde die Correspondenz zwischen Geschäftsleuten, Freunden und Bekannten nur auf das höchst Nöthige eingeschränkt werden, oder man würde sich andere Kanäle zu eröffnen suchen, wo man des kostbaren Portos überhoben wäre. S. auch den Artikel Post, Th. 115 und 116. — Das Münzwesen ist eine zweite Staatsanstalt zum Besten des Handels und der Gewerbe, so wie überhaupt des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Die Rechte Geld zu prägen, gehört dem Staatsoberhaupte, obgleich nicht in allen Ländern der Besitzer und Ausüber dieses Rechts daraus Einkünfte zieht. In England trägt der Staat die Münzkosten und den Privatmann kostet es nur einen Gang nach der Münze und ein Harren von wenigen Wochen, um sich für ein gewisses Quantum ungemünztes Gold und Silber, eben so viel gemünztes zu verschaffen. Lueder sagt an dem oben, S. 24, angeführten Orte, S. 466. „Trägt der Staat die Münzkosten, so unterwirft er sich nur einer Ausgabe, welche die unnützte von allen ist, und durch die keinem

Menschen die allergeringste Wohlthat widerfährt, sondern er entbehrt auch eine Einnahme, und giebt Veranlassungen zu Unordnungen im Handel und zu Betriegereien aller Art. England, dessen Münzverfassung nicht die beste ist, hat Erfahrungen gemacht, welche die traurigsten aller Erwartungen bei weitem übertrafen. Das im Jahre 1728 bestimmte Verhältniß des Goldes und Silbers wurde unglücklich gewählt, und kein Schlagschatz schützte das Geld wider das Kippen und Wippen. Wer in Golde bezahlte, kam wohlfeiler weg, weil das Silber so schlecht gegen das Gold rentirte, und ein Pfund gemünztes Silber den Werth eines Pfundes ungemünzten Silbers hatte. Da die Münzkosten aus der Staatskasse flossen, so konnten sie nicht den Werth der in der Münze verarbeiteten Metalle in eben dem Maaße erhöhen, wie die Façon den Werth des Gold- und Silbergeschirrs erhöhet; es war also bei der Einschmelzung neu geprägter Silbermünzen der augenscheinlichste Vortheil, und die Schillinge wanderten aus der Münze in den Schmelztiegel. Die Geschäfte der Engländischen Münze gleichen dem Gewebe der Penelope, was am Tage verfertiget worden war, wurde in der Nacht wieder aufgelöset. Die Münze war nicht sowohl mit täglicher Vermehrung des Geldes beschäftiget, als mit Herstellung des bessern Theiles, der täglich eingeschmolzen wurde. Das unaufhörliche Wiederumschmelzen der Silbermünze erzeugte Mangel an Scheidemünze und Stockung im Handel. Redliche Männer suchten durch Münzzeichen, jenem so unseligen Mangel abzuhelfen; und bald genug fingen auch Falschmünzer ihr Gewerbe an und überschwemmten das Reich mit ihrer Waare." — Alle Ausfuhr und Einschmelzung des Engländischen Geldes ist verboten, und doch gab es Zeiten, wo es heimlich genug geschah, und auch die Ausfuhr des Geldes Statt fand, wenn gleich die aus England Rei-

senden nur so viel Geld mitnehmen durften, als sie zu ihrem Gebrauche nöthig hatten; denn da das Gold sehr hoch stand, über seinem wahren Werthe, so fand der Kaufmann seine Rechnung dabei, das Silber aus dem Lande zu schicken. Ueberhaupt nahmen die Verwirrungen im Handel und Wandel zu Anfange der 1770r Jahre wegen der leichten Goldmünzen und der falschen von Betriegern oder Falschmünzern geprägten, welche zum Vorschein kamen, so zu, daß im Jahre 1773 vom Parlamente beschlossen wurde, alle Goldmünzen umzuprägen; daher gewahrt man fast keine andern älteren Guineen, als von Georg dem Dritten, welche mit einem Rande versehen sind, damit man gleich gewahren kann, ob sie beschnitten sind. Der Münzfuß ist nach einem bestimmten Gesetze eingerichtet, und weil das Schrot und Korn so fein und das Prägen doch mit vielen Kosten und Abgang beim Einschmelzen verknüpft ist, so übernimmt die Nation die Kosten und vergütet dem Könige jährlich 15,000 Pfd. Sterl. dafür. — In den andern Europäischen Staaten, wo das Münzen oder Geldprägen ein Regal der Krone ist, also die Einkünfte in die Staatskasse fließen, ist der Gehalt der Münzen nicht von der Art, daß sie eingeschmolzen werden, wie dieses in vielen Staaten die geprägten Münzen beweisen; ihr Werth ist höher gestellt, als ihr wirklicher Gehalt, mithin wird beim Einschmelzen nichts gewonnen, wohl aber gewinnt die Regierung dabei. Daher kommt es auch, daß manche Silbermünzen von einem früheren Gepräge immer noch im Umlaufe gehalten werden, wenn sie gleich schon sehr abgenutzt sind, weil der Staat beim Einziehen und Einschmelzen derselben verlieren würde, da sie in einer Zeit geprägt worden, wo die Noth, worin sich der Staat in Kriegeszeiten befand, den schlechten Gehalt entschuldigte, und da sie nun einmal in Cours waren und durch's ganze Land gingen,

so ließ man sie auch in den bessern Zeiten im Umlaufe. S. auch die Artikel Münze und Münzwissenschaft, Th. 97. — Die Banken, sowohl die Giro- oder Depositen- als die Disconto- oder Zettel-Banken, sind in vielen Staaten eine Quelle des Einkommens für die Regierungen, das heißt, die Staatsbanken, die von den Regenten gestiftet und mit einem Fonds ausgestattet worden. Hier ist der Regent Eigner der Bank und das ganze reine Einkommen, nach Abzug der Verwaltungskosten, fließt in die Staatskasse. Der Staat kann aber auch ein Einkommen von der Bank haben, wenn er auch selbst nicht Eigner oder Besitzer der Bank ist, auch selbst kein Kapital als Aktionair darin angelegt hat, bloß für das Privilegium, welches er den Errichtern der Bank auf gewisse Jahre giebt, bestehe dieses nur in einer bestimmten Summe oder in einem Antheile am Gewinne; ja der Staat kann auch in dringenden Fällen von der Zettelbank einen Theil ihres ursprünglichen Fonds, oder ihrer jährlichen Dividende, oder der in der Bank liegenden uneingeforderten Gelder der Privatpersonen, oder alle Gelder ohne Unterschied als ein Darlehn ohne Zinsen oder zu niedrigern, als die gewöhnlichen Zinsen verlangen, wozu er das der Bank verliehene oder noch zu verleihende Privilegium benutzt. „Es lassen sich aber, sagt Lueder, für solche Ansprüche die Regeln der Klugheit, der Gerechtigkeit und der Oekonomie aufstellen.“ In England sind dergleichen Forderungen zum öfteren vorgekommen. So wurde z. B. der ursprüngliche Fonds der Engländischen Bank von 1,200,000 Pfd. Sterl. im Jahre 1694 dem Staate vorgeschossen, und der Minister, Pitt, forderte im Jahre 1791 von den in der Bank damals liegenden 660,000 Pfd. Sterl. eine halbe Million Pfd. ohne Zinsen, so daß der Bank nur noch 160,000 Pfd. Sterl. für etwaige Forderungen in

Händen blieben, welche Forderung auch bewilliget wurde. Hierdurch kamen der Nation die Zinsen von diesem Darlehen zu gute, die ihr sonst, wenn das Geld auf eine andere Weise hätte, herbeigeschafft werden müssen, zur Last gefallen wären. Wenn aber die, nicht von den Herrschern, sondern von den Privaten gestifteten Banken, wie die Londoner, Amsterdamer, Hamburger ꝛc. Bank, die Regierungen in manchen finanziellen Operationen unterstützen sollen, so müssen diese auch so in ihrem Verlangen verfahren, daß dem Kredite der Bank nicht geschadet werde. Dieses machte man auch dem Minister Pitt zum Vorwurfe, als er die oben angeführte halbe Million Pfd. Sterl. von der Bank verlangte. Man warf ihm vor, daß er die Grundsätze der Billigkeit, und Treue und Glauben verhöhne, daß er einen Raub begehe, daß er den Alles geltenden und Alles entscheidenden Kredit der Nation aufs Spiel setze. Man erklärte sowohl im Parlamente, als im Volke, die Papierzahlung der Bank für einen Bankerott; allein Pitt setzte es durch, und die Zahlung in Papieren gelang, und gelang auch bei allen spätern Operationen bis auf die neueste Zeit, welches den großen Kredit der Engländischen Bank bewies; ihn aber auch nur bei dieser einzigen Bank beweisen konnte, weil Englands Lage, seine Kolonien, sein Welthandel, und seine bis jetzt unüberwundene Seemacht ihn unterstützten; denn der Kredit der Bank gründet sich auf die öffentliche Meinung, also auch auf das schützende Bollwerk des Staats; ist dieses von der Art, daß bei Kriegen ꝛc. nichts in Hinsicht der Zerstörung des Staats, seiner Gewerbe und seines Handels zu befürchten ist, so erhält sich auch die öffentliche Meinung von seiner Größe und Unüberwindlichkeit, mithin auch sein Kredit, da man in Hinsicht der Forderungen bei ihm nichts zu riskiren hat, und jeder Präsentant irgend einer An-

weisung auf die Bank (Bankobligation, Banknote ꝛc.) sogleich befriediget wird. Daher müssen auch die Regierungen, die durch ihre Privilegien sich öffentlich constituirten Privatbanken in ihren besondern Schutz nehmen, weil nur dadurch ihr Kredit aufrecht erhalten werden kann, woraus den Regierungen selbst die größten Vortheile erwachsen, wie oben gezeigt worden. Lueder sagt: „Aus der Erfahrung und der Natur der Banken geht klar hervor, daß diese auf einen dauernden Flor nur unter einer, mit den Bank-, Wechsel- und Geldgeschäften vertraut bekannten, strengordentlichen, wachsamen und sparsamen Regierung, wie die in Hamburg und Amsterdam, hoffen können; und daß der Regierung weder die Bank selbst, noch ein viel mehr als scheinbarer Einfluß auf die Bank mit voller Sicherheit anvertrauet werden kann." — Nach Büsch, in seinen Schriften über die Staatswirthschaft, sind die Einkünfte, welche den Herrschern aus den Staatsbanken fließen, wenn die Geschäfte darin mit Umsicht geführt werden, bedeutend; auch aus den privilegirten Privatbanken könnten die Regierungen, ausser den Privilegiengelder, einen ansehnlichen Gewinn ziehen, wenn sie Theil daran nehmen, welches jedoch von einigen staatswirthschaftlichen Schriftstellern widerrathen wird, und besonders aus dem Grunde, weil sie doch in Geldverlegenheiten ihre Zuflucht zu den Banken nehmen, sie also ihre Kapitalien benutzen könnten, welches vortheilhafter für die Regierung wäre, als wenn sie selbst einen Fonds in einer Privatbank hätte, und dadurch manche Rücksichten bei finanziellen Operationen nehmen müßte, welches aber wegfiele, wenn sie der Bank bloß ein Privilegium gegeben und sie dadurch ihres Schutzes versichert hätte. Der Graf von Buquoy ist der Meinung, daß, wenn die Regierung als Theilnehmer an den Bankgeschäften erscheine, so müsse nothwendig hierdurch die öf-

fentliche Ueberzeugung einer stets unpartheilichen Exekution und hiermit der Kredit der Bank verschwinden; denn im Allgemeinen bestehe die Leitung der Banken von Seiten der Regierung vorzüglich in jenen Maaßregeln, wodurch der Gläubiger gegen die Bank gesichert ist, nie aber darin, daß die Regierung sich selbst zum Theilnehmer an den Bankgeschäften herablasse. Auch liege der Ruin der Banken allemal darin, daß sie bei Geldverlegenheiten der Regierung gegen Bürgschaft in die Hände fielen, besonders wenn dann mit Banknoten äussere Kriege geführt werden. — Es giebt übrigens Banken, die kein ausschließendes Privilegium von der Regierung haben, und dennoch ansehnliche Geschäfte machen und einen großen Kredit besitzen, wie z. B. die beiden Edinburger Banken in Schottland, welches Aktiengesellschaften ohne alles Privilegium sind. So hat auch die Engländische oder vielmehr große Londoner Bank kein ausschließendes Privilegium; denn die Gesellschaft wurde im sechsten Regierungsjahre (1694) des Königs Wilhelm von Oranien und der Königin Maria, unter dem Namen der Vorsteher der Bank, durch eine Parlamentsakte berechtiget sich zu constituiren und ihre Geschäfte unter ihrem Siegel fortzusetzen. S. auch den Art. Staatsschuld, Th. 165, S. 37 u. f., in welchem Artikel man auch über die Banken anderer Staaten Auskunft erhält. — Um die Waaren der Staatsfabriken und Manufakturen, oder derjenigen Gewerbe, welche die Regierungen für ihre Rechnung treiben ließen, wozu auch die Bergwerksprodukte, das Nutzholz aus den Staatsforsten, das Salz aus den Salinen, das Schießpulver, der Salpeter ꝛc. gehören, auch im Auslande einen bedeutenden Absatz zu verschaffen, wurden von den Regierungen Seehandlungsgesellschaften errichtet, oder Privatgesellschaften dazu privilegirt, die aber immer mit dem Bedinge ihre Privilegien erhiel-

ten, den Handel mit den Produkten der Staatsfabriken ꝛc. zu befördern. S. die Art. Handel, Th. 21, und Schifffahrt, Th. 143 und 144. — Was die Staatskapitalien betrifft, so kann jeder Staat seine Kapitalien selbst anlegen, oder sie ausleihen, sowohl an Ausländer, als an eigene Unterthanen. Ersteres ist da vortheilhafter, wo der Staat so ansehnliche Kapitalien besitzt, und das Nationalvermögen so groß ist, daß die Regierung im Lande selbst keine Kapitalien anlegen kann, wie dieses mit Holland und vielen Kantons der Schweiz vor der Französischen Revolution der Fall war. Holland zog bedeutende Zinsen von seinen ausgeliehenen Kapitalien aus England, Frankreich, Oesterreich, Sachsen, Dänemark, Rußland, ꝛc.; s. auch unter Staatsschuld, Th. 165, S. 83. Die ausgeliehenen Kapitalien des Kantons Bern, die zu Stanians Zeiten nur 1,200,000 Thaler ausmachten, waren gegen das Jahr 1780 auf 6 Millionen gestiegen, und brachten beinahe zwei Tonnen Goldes Interessen. Die Genfer zogen nach Meiners, in seinen Briefen über die Schweiz, (2r Bd., 2te Aufl., S. 259), an 14 Millionen Renten aus Frankreich, und auch Basel lieh seine Kapitalien aus, ꝛc. Die Kapitalien werden gewöhnlich den auswärtigen Regierungen geliehen, entweder auf Pfand, als Kronjuwelen und andere Gegenstände von Werth, oder auch auf sichere Dokumente, Staatsscheine, worin sich die Regierung zur Zinsenzahlung und Rückzahlung des Kapitals verbürgt; auch werden Domainen, Forsten, gewisse Gefälle, ꝛc. verpfändet; daher beruht die Sicherheit dieser Einkünfte theils auf der Sicherheit der Fonds, worin die Kapitalien belegt sind, oder auf der Treue und dem Glauben der Regierung, welche diese Fonds verwaltet; auch auf der Gewißheit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Friedens zwischen den

Gläubigern und Schuldnern; denn wenn ein Krieg zwischen den beiden Regierungen ausbräche, so würde, nach Lueder, die erste feindselige Handlung von Seiten der verschuldeten Nation seyn, die geliehenen Kapitalien einzuziehen. Indessen werden reelle Regierungen dieses nicht thun, weil sonst, geschehe die Kriegserklärung zuerst von Seiten des Schuldners, nur die Absicht hervorleuchten könnte, als sey der Krieg nur darum herbei geführt worden, um dieser Schuld quitt zu seyn. Auch treffen jetzt diejenigen Regierungen, welche Kapitalien ausleihen wollen, die Vorkehrungen mit einigen angesehenen Banquierhäusern ihres Landes, daß diese die Kapitalien, die von auswärtigen Mächten als Darlehn verlangt werden, hergeben, sie also von Privaten ausgeliehen werden. Hierdurch behalten die Privaten bei einem ausbrechenden Kriege ihr Recht auf die Forderung nach dem Frieden, weil es kein Staatsgut ist, oder vielmehr nicht als Staatsgut betrachtet werden kann, und der Staat rettet sein Kapital. Diese Geltung soll zwar nicht überall als Völkerrecht beobachtet worden seyn, welches auch schon daraus hervorgeht, daß die Schiffe der Privaten der sich gegenseitig befeindeten Mächte als gute Prise von den Kapern weggenommen werden, wenn nämlich beide Kriegführenden Seemächte sind, gewöhnlich werden sie aber nach dem Friedensschlusse wieder herausgegeben, besonders diejenigen, welche eine Macht treffen, die keine Marine besitzt, sondern deren Unterthanen nur Kauffahrer in See haben. Wenigstens sind in der neuesten Zeit hier manche Billigkeitsrechte eingetreten, die man freilich in früheren Zeiten nicht findet; auch würde eine Regierung, die sich an das Darlehn von Privaten halten, solches bei ausgebrochenen Feindseligkeiten für sich als eine gute Prise einziehen wollte, gewiß ihren Kredit verlieren, wie wir dieses in neuester Zeit bei den mancherlei Finanz-Operationen

der Spanischen Regierung gesehen haben, um sich Geld und Kredit zu verschaffen. Nach Smith sollen diejenigen Staaten, welche einen Schatz besitzen und auf einen ewigen Frieden Rechnung machen können, auch deren Gewerbe noch nicht zu dem möglich höchsten Grade der Ausdehnung und Veredlung gelangt sind, besser thun, ihr Geld im Lande anzulegen, als solches im Auslande zu thun. Nur die Vorschüsse, welche einzelnen Fabrikanten und Manufakturisten von den Regierungen in mehreren Staaten bewilliget worden, um ihre Fabriken emporzubringen, will Büsch, und auch andere Schriftsteller, nicht für gut und dem Staate vortheilhaft halten, indem dadurch die Industrie und die Kasse des Landesherrn, sowohl unmittelbar, wie mittelbar, verlören. Die Erfahrung hat freilich sowohl in Preußen, als auch in andern Staaten vor den Französisch-Deutschen Kriegen zu Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts bewiesen, daß dergleichen wohlgemeinte Unterstützungen oft sehr schlecht angewendet wurden, indem die Unterstützten, statt ihren Eifer in Betreibung ihres Gewerbes zu vermehren, sorglos wurden, ihre Geschäfte vernachläßigten, und eigentlich ein Opfer dieser Unterstützung wurden; wobei der Staat sein vorgeschossenes Geld, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, neue Erwerbszweige im Lande emporzubringen, verlor. Hierzu kam nun noch, daß mehrere Projektanten auf gut Glück sich hier und da in den Staaten einfanden, Wunderdinge in der Industrie zu leisten versprachen, Gehör bekamen, Kapitalien aus der Staatskasse vorgeschossen erhielten, und sich dann nach kurzem Wirken für insolvent erklärten und mit einem Theile des vorgeschossenen Kapitals davon gingen. Die Regierungen wurden hierdurch vorsichtig gemacht, die Unterstützungen flossen nicht mehr so reichlich, und hörten zuletzt beinahe ganz auf, außer in einigen

besonderen Fällen, wo die Neuheit und Seltenheit des Fabrikats, auch wohl Fürsprache ꝛc., eine Unterstützung von Seiten des Staats bewirkten. Indessen muß man doch gestehen, daß die Unterstützungen am Baaren die Fabriken und Manufakturen in denjenigen Staaten, wo sie noch in der Kindheit waren, zu einer ansehnlichen Höhe gebracht haben, weil dadurch Fabrikanten aus Fabrik- und Manufakturstaaten angelockt wurden, sich da nieder zu lassen, wo sie eine solche Unterstützung fanden; wenn daher späterhin Aventuriers oder Abentheurer durch mancherlei Vorspiegelungen und falsche Spekulationen die Regierungen täuschten, und dadurch den reell denkenden und geschickten Fabribrikanten und Manufakturisten diesen Quell verstopften und der guten Sache schadeten, so darf dieses nicht auf Rechnung der Schädlichkeit eines solchen Unterstützungssystems gesetzt werden, wohl aber darauf, daß sich die Untersuchungs-Kommission vielleicht durch falsche Vorspiegelungen täuschen oder blenden ließ. In so fern ist es wohl möglich, was Büsch sagt: daß durch solche Vorschüsse die Privat-Industrie in ihrem natürlichen Gange unterbrochen, und die Unternehmer in der Meinung von dem Gewinne ihrer Geschäfte zu sicher gemacht wurden, auch die Industrie Vieler niedergeschlagen ward, ohne daß der Fleiß, den man eigentlich erwecken wollte, befördert wurde, und daß, mit einem Worte, die Anzahl der unglücklichen, unklugen, und das Kapital der Nation vermindernden Unternehmungen durch jene Vorschüsse vermehrt wurden. Daß übrigens Waaren produzirt wurden, für die es noch keinen Markt gab, möchte eher der Industrie vortheilhaft, als nachtheilig gewesen seyn; denn für diese mußte sich ein Markt bilden und die Regierung ihn zu eröffnen suchen, welches sie in ihrer Gewalt hat. — Daß übrigens einige Regierungen Leihhäuser errichteten und Kapitalien ihren armen Unterthanen auf Pfän-

der unentgeldlich liehen oder doch nur mit einem sehr geringen Gewinne, ist gewiß die lobenswertheste Anwendung, die vom Staatsvermögen gemacht werden kann. So z. B. wurden im Leihhause zu Rom Dürftigen gegen sicheres Pfand kleine Summen ohne Zinsen geliehen; so auch in den Leihhäusern zu Mailand (Monte della Pieta), zu Madrid (El Sacro y Real Monte de Piedad), in Krakau (Milosierdzie) ꝛc. ꝛc. In Madrid bringt der Dürftige sein Pfand und erhält das Darlehn mit der Bescheinigung ohne alle Gebühren dafür. Er hat vierzehn Monate Zeit, ehe er es auszulösen braucht. Geschieht das Letztere, so findet kein Abzug Statt, als was er freiwillig zu Messen geben will, geschieht es nicht, und hält er auch um keinen Aufschub an, so wird das Pfand zwar versteigert, aber er bekommt den Ueberschuß ohne Abzug richtig ausgezahlt. Außer diesen Leihhäusern giebt es nun noch in mehreren Staaten von der Regierung entweder besonders angelegte Leihhäuser oder mit den Banken verbundene Lombarde, woraus der Staat Einkünfte zieht. In den Lombarden, welche mit den Staatsbanken verbunden sind, werden nur auf ansehnliche Pfänder von Werth Kapitalien zu landüblichen Zinsen geliehen, als auf Pfandbriefe, Aktien, eingetragene Obligationen, Juwelen, Gold, Silber ꝛc., in den andern Staatsleihhäusern auf alle Sachen, welche einen hohen, mittlern und geringen Werth haben, als auf Juwelen, goldenes und silbernes Geschmeide und Geräth, kupfernes und messingenes Hausgeräth, Kupferplatten, leinene, baumwollene, wollene und seidene Zeuge, Kleider, Wäsche, Tischzeug ꝛc. ꝛc. zu 6, 8, 10 und 12 Prozent jährlicher Zinsen, wobei der Lagerpreis oder die Aufbewahrungskosten mit eingerechnet sind, und wird das Pfand nach der gesetzlichen Zeit von zwölf, höchstens dreizehn Monaten nicht wieder eingelöst, so wird es öffentlich dem Meistbietenden verkauft, und

der etwaige Ueberschuß des Kaufgeldes, nach Abzug des Kapitals, der Zinsen und Kosten, nach sechs Monaten, auch nach Jahresfrist, dem Inhaber des Pfandscheins ausgezahlt, beim Nichterheben innerhalb der festgesetzten Frist, verfällt derselbe und wird dem Fiscus oder einer milden Stiftung überwiesen. S. auch die Art. Leihbank, Leihcasse, Leihen und Leihhaus, Th. 75. — Die Regierung von Pensylvanien erfand nach Smith das Mittel, ohne einen Schatz zu besitzen, den Unterthanen oder Staatsbürgern zu borgen. Sie schoß nämlich auf Ländereyen von doppeltem Werthe Kreditzettel auf Zinsen vor, welche Zettel nach funfzehn Jahren wieder eingelöset werden und bis zur Einlösung wie Banknoten von Hand zu Hand gehen sollten. Eine Akte der Staats-Repräsentanten-Kammer befahl allen Einwohnern jene Zettel wie baares Geld anzunehmen, und so wurden sie auch genommen und erhielten Cours. Sie dienten hier zur Beförderung des innern Handels, da zu dem äußeren größtentheils das baare Geld in Gold und Silber benutzt werden mußte, da man nur dafür die großen Quantitäten der Konsumtionswaaren, die man damals noch aus dem Auslande beziehen mußte, einkaufen konnte; hierzu kam noch der Kredit, welchen sich die Regierung, die jene Zettel ausgab, zu verschaffen gewußt hatte, und dann bediente sich die Regierung dieses neu geschaffenen Papiergeldes nur mit weiser Mäßigung; denn sie gab nur so viele Zettel aus, als zur Betreibung des innern Handels durchaus nöthig waren. Andere Amerikanische Regierungen, welche diese Finanzoperation nachahmten, erhielten nicht einen gleichen Erfolg, welches daher kam, daß sie nicht mit gleicher Mäßigung und Weisheit verfuhren, als der eben angeführte Staat; sie schadeten sich daher mehr, als sie Nutzen stifteten. — In neuester Zeit sind durch die vielen, seit der Französischen Revolution bis zum Befreiungskriege 1813

bis 1815 fortgeführten Kriege, worein fast alle Staaten Europas mehr oder weniger verwickelt, und dadurch mit Schulden belastet wurden, die Staatsschuldscheine, Staatsobligationen ꝛc. entstanden, welche zu neuen Finanzoperationen in mehreren Staaten benutzt wurden und noch werden. Auch das Papiergeld (Tresorscheine, Kassenanweisungen ꝛc.) ist in dieser Zeit in mehreren Staaten, namentlich Deutschlands, neu eingeführt worden, und hat in einigen, wo es mit weiser Berücksichtigung der Staatskräfte und des umlaufenden baaren Geldes, nur in der diesen angemessenen Menge angefertiget und ausgegeben wurde, theils zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe, theils aber auch in andern, wo dieses nicht beobachtet werden konnte, weil die Anstrengungen und der Aufwand von Kräften zu den Staats- und Kriegsbedürfnissen zu groß waren, nachtheilig auf die Gewerbe gewirkt. S. den Art. Staatsschuld, Th. 165. Mehrere staatswirthschaftliche Schriftsteller wollen alle diejenigen Einkünfte, welche durch Geldkapitalien und durch bloßen Kredit erzeugte Fonds den Staaten zufließen, nicht zu den Hauptquellen der Staatseinkünfte zählen, da die Staatseinkünfte dauernd und unveränderlich seyn müssen, und jene Einkünfte nur sehr unstäter und vergänglicher Natur seyen. — Das Lotto oder die Lotterien hat man auch als eine ansehnliche Quelle des Staatseinkommens angesehen, und als solche kann man sie auch betrachten; denn sie haben den Herrschern Millionen eingetragen, und nach Lueder ist dieses auf Kosten des Fleißes, des Wohlstandes und der Tugend geschehen. Nach dem Herrn von Archenholz legte Pitt im März des Jahres 1794 den Plan zur Lotterie jenes Jahres vor, und bemerkte dabei, daß sich von den sieben Käufern, die sich dazu gemeldet hätten, er dem Meistbietenden den Vorzug gegeben habe, wodurch eine Summe von 704,066 Pfd. St. in die Schatz-

kammer kommen würde. In Venedig berechnete man die jährliche Einnahme vom Lotto auf 150,000 Dukaten. Mehrere Schriftsteller haben die Lotterien als zweckmäßigere Quellen des Staatseinkommens gerühmt, als manche Auflagen, welche die ärmeren Klassen der Staatseinwohner drückten, da sie dem Staate zu dessen Unterstützung Summen zuwendeten, die sonst wahrscheinlich nur in leeren Zeitvertreiben verschwendet und verpraßt worden wären, und dann würden auch, wenn Lotterien im Lande fehlten, jährlich ansehnliche Summen für Loose in das Ausland gehen, und dann biete man durch dieses Glücksspiel dem dazu Beitragenden die Hand zum Glücke, vielleicht zur Verbesserung seiner ökonomischen Lage, zur Erweiterung seines Gewerbes ꝛc.; denn selbst der thätigste und fleißigste Mensch müsse doch dem Glücke etwas überlassen, müsse doch noch eine ihn aufrecht haltende Hoffnung zur Erhöhung und Belohnung seines Fleißes haben, da doch auch ihn, als Theilnehmer an der Lotterie durch seinen Einsatz, die Glücksgöttin mit einer reichen Spende bedenken könne. Ferner müsse man doch annehmen, daß der größte Theil der Lotteriespieler, vernünftige und gebildete Leute wären, die nicht mehr zu diesem Spiele aufwenden würden, als ihre Kräfte es zuließen, also mit gehöriger Berücksichtigung ihres häuslichen Zustandes. Die Gegner des Lottos führen dagegen an: daß die Lotterien mit allen andern Hazard- und Glücksspielen in eine Verbindung zu bringen wären; denn so wie diese auch gebildete und sonst vernünftige Männer in ihre Netze verstrickten, so wäre es auch der Fall mit jenen, und hier um so mehr, da es von dem Staate selbst angeordnete Spiele wären. Die Leidenschaft für's Spiel sey, wie alle andere Leidenschaften, schwer zu besiegen, wenn sie sich einmal Jemanden bemeistert habe, sowohl der Gebildete und Vernünftige, als der weniger Gebildete und Vernünftige, wären mehr oder

weniger ihr unterthan, und sie alle zögen an dem Wagen der Glücksgöttin; es wäre daher nicht zu verwundern, daß die Leidenschaft für dieses Spiel reiche und bemittelte Leute zu Bettlern, treue Staatsdiener zu treulosen und nachlässigen gemacht, und das Glück zahlloser Familien untergraben und vernichtet hätte, hauptsächlich aber bei den Zahlen-Lotterien, woran die untern Klassen des Volks besonders Theil nähmen, und die jetzt in vielen Staaten, weil sie wirklich nachtheilig auf den großen Haufen wirkten, da die Leute um nur spielen zu können, selbst ihre Habseligkeiten, Handwerkzeuge nach den Leihhäusern ꝛc. trügen oder verkauften, aufgehoben worden seyen. Auch führte sie, da auch Dienstboten daran Theil nahmen, zur größten Unmoralität, da diese keine Abwege scheueten, um sich die Mittel dazu zu verschaffen. Die Nation werde also, statt arbeitsam und fleißig bei dem Gewinne der Hände zu werden, bei dem Lotteriespielen träge, faul und betriegerisch. Nach dem Herrn von Archenholz übergab die Grand Jury in London am 30sten März 1792 der Old Bailey eine Vorstellung, in der sie diesen Gerichtshof auf die Wirkungen der Lotterien aufmerksam machte. In dieser Vorstellung heißt es: „Viele, sehr viele Rechtsfälle haben uns von der Quelle zahlreicher Verbrechen innigst überzeugt; ein Uebel, das ungeachtet der Bemühungen der Regierung, dennoch bis zu einer beunruhigenden Höhe gestiegen ist, und noch zu steigen scheint. Wir dürfen kaum erklären, daß wir von dem Gebrauche reden, die Nummern der Lotterielooſe während der Ziehung zu assekuriren, und von jenen zahlreichen Häusern, die, dem Gesetze zum Trotze, zu diesem Zwecke offen sind, Bediente, Handwerker und Arbeitsleute, nachdem sie auf diese Weise alles ihr Geld, ihre Kleidungsstücke, ihr Hausgeräthe und Arbeitswerkzeuge verspielt hatten, wurden, um das

Verlorne wieder zu bekommen, vermocht, das Eigenthum Anderer anzugreifen; und so kamen Viele von dem Zustande eines guten Unterhalts zum äußersten menschlichen Elende herab. Der Ehemann, der Hausvater wurde nach den Gesetzen zum Tode verdammt, die Ehefrau ohne Obdach auf die Gasse geworfen, und Kinder, die vielleicht nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft geworden wären, ihrem Schicksale überlassen. Dies ist der Fall mit vielen Unglücklichen gewesen, die von uns dem Tode überliefert worden sind." — Schon im Jahre 1789 war nach dem eben erwähnten Schriftsteller das Lottospiel in England zu einer ausserordentlichen Höhe gestiegen. Zu den 48,000 Engländischen Loosen, jedes zu 16 Pfd. St. und 10 Schill., waren 40,000 Irländische Loose, jedes zu 7 Pfd. Sterl. 10 Schill. gekommen, die auch größtentheils in London verkauft wurden. Die Erstern betrugen 792,000, und die Letztern 320,000, zusammen 1,112,000 Pfd. Sterl., die innerhalb drei Monaten aufs Spiel gesetzt wurden. Adam Smith sagt: „Die Welt sah nie eine Lotterie und wird nie eine sehen, wo die Hoffnung zu gewinnen, deren Wahrscheinlichkeit der Einsetzende bezahlt, wirklich so viel werth ist, als dafür gegeben wird. Dies könnte nur dann Statt finden, wenn die Summe aller Gewinnste, der Summe aller verlornen Einsatzgelder gleich wäre. Bei einer solchen Lotterie würde aber der Unternehmer leer ausgehen. In den Engländischen Staatslotterien sind die Loose nicht einmal so viel werth, als von den Subscribenten ursprünglich für sie bezahlt wird, und doch werden sie auf der Börse gemeiniglich mit 20, 30, zuweilen mit 40 vom Hundert Aufgeld verkauft. Die eitle Hoffnung, einen der großen Gewinnste zu erhalten, ist die einzige Ursache, warum die Loose so stark gesucht werden; denn selbst gesetzte und in ihren Begierden

mäßige Leute, sehen es für keine Thorheit an, eine, ihrem Urtheile nach, so kleine Summe für die Möglichkeit zehn oder zwanzig Tausend Pfd. zu gewinnen, hinwegzugeben; und doch könnten sie wissen, daß selbst diese kleine Summe zwanzig bis dreißig Prozente mehr beträgt, als jene Wahrscheinlichkeit werth ist. Wenn es in einer Lotterie keine höhern Gewinnste als von 20 Pfd. Sterling gäbe, gesetzt, daß sie übrigens nach weit billigeren und für den Einsetzer viel vortheilhäfteren Grundsätzen eingerichtet wäre, als die Staatslotterien, so würden doch die Loose davon gewiß weit weniger gesucht werden. Um die möglichen Fälle, wie die hohen Gewinnste in dieser Letzteren zu erhalten wären, zu vervielfältigen, nehmen manche Leute mehr, als ein Loos, oder interessiren sich für noch mehrere zu einem gewissen Antheile. Und dessen ungeachtet ist kein Satz in der Mathematik so bewiesen, als der, daß, auf je mehr Loose man sein Geld wagt, desto mehr die Wahrscheinlichkeit wächst, dabei zu verlieren. Es kaufe Jemand die sämmtlichen Loose einer Lotterie, so ist sein Verlust unfehlbar. Je eine größere Anzahl er nun nimmt, desto mehr nähert er sich dieser Gewißheit." — Man hat die Lotterien in einigen Staaten ganz aufgehoben, in andern bestehen sie aber noch fort, besonders die großen oder Klassenlotterien, die Zahlenlotterien nur noch in einigen Staaten, weil man sie für die gefährlichsten auf die Moralität der untern Volksklassen wirkenden Spiele hält, da sie mit einem geringen Einsatze gespielt werden, also für Jedermann zugänglich sind. — Daß die Gegner des Lotteriespiels es beim Ausmalen von dessen Gefährlichkeit wohl etwas zu Ernst genommen haben, darf hier wohl kaum erwähnt werden, weil solches Jedem einleuchten wird, daß dessen Gefährlichkeit auf die Moralität nur durch das Spielen im Uebermaaße der untern Volksklassen herrührt, nämlich bei der Zahlen-

lotterie, nicht aber bei der Klassenlotterie, woran doch nur größtentheils die höhern und gebildeteren Klassen der Staatsbewohner Theil nehmen, und wenn auch Viele aus den untern Klassen des Volkes daran Theil nehmen, so ist doch hier der Reiz bei diesen Klassen der Staatsbewohner nicht so groß das Glück zu zwingen, sich ihnen geneigt zu zeigen, wie bei der Zahlenlotterie, wo der Einsatz nicht an gewisse Klassen gebunden und nur sehr niedrig ist, so daß der niedere Einsatz schon den Spieler reizt, die Nummern verschiedentlich zu besetzen, um eine Ambe, Terne, Quaterne oder auch wohl nur einen doppelten Auszug zu gewinnen. Die Klassenlotterie bindet aber den Spieler aus den untern Volksklassen an einen gewissen Antheil eines ganzen Looses, z. B. an $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, ja wohl gar $\frac{1}{32}$ Loos, welches er in Gesellschaft mit Mehreren spielt, so daß sich z. B. in ein Viertelloos zwei oder viere theilen. Dieses Spiel durch fünf Klassen beschäftiget ihn hinlänglich mit seiner Kasse, bei der Aussicht auf einen großen Gewinn, welchen die Zahlenlotterie ihm nur bei der Quaterne gewährt, also ist ihm dieses Spiel nicht so nachtheilig auf seinen Hausstand und seine Moralität, als die Zahlenlotterie; und dann werden hier auch Viele abgehalten, die es mehrere Male darin versucht haben, weiter zu spielen, sie lassen es bei den Versuchen bewenden, weil der Einsatz zu bedeutend ist; denn wenn sie hier mit einem Thaler oder zwölf Groschen ($\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ Loos) den Versuch machen müssen, also durch alle fünf Klassen mit 5 oder $2\frac{1}{2}$ Rthlr., so können sie es bei der Zahlenlotterie mit wenigen Groschen versuchen, um eine Ambe, Terne ꝛc. zu gewinnen, wodurch also der größere Reiz entsteht, und mit ihm auch die vergrößerte Spielsucht, die bei den untern Volksklassen so nachtheilig auf ihren häuslichen Zustand und auf die Moralität wirkte, und wegen der sichtbar daraus hervorgehenden

üblen Folgen, welche die meisten Schriftsteller in Harnisch gegen die Lotterien brachten, so daß der Herr von Möser das Lotto eine privilegirte Betriegerey, eine landesverderbliche Anstalt nennt. Wenn man aber annimmt, daß auch in andern Spielen, die von der Regierung nicht verboten werden können, weil es keine Hazardspiele sind, viel verspielt werden kann, und darin auch verspielt wird, so wird die Klassenlotterie um so mehr die ihr angehängte Gehässigkeit verlieren, da sie nicht nur jedem Theilnehmer die Aussicht zu einem ansehnlichen Gewinne giebt, wenn er auch nicht der Glückliche seyn sollte, den, bei der Ueberzeugung, daß die Gewinne von einzelnen Theilnehmern am Lotto gewonnen werden müssen, das Loos trifft, sondern auch dem Staate ein Einkommen zur Deckung mancher Staatsausgaben zum Besten des Volks sichert, die sonst durch andere, gewiß weniger ansprechende, Mittel hätten gedeckt werden müssen. Ein einmal gut eingerichtetes Lotto, welches durch eine richtige Berechnung und Vertheilung der Gewinne zu den Nieten dem Publikum die Möglichkeit des Gewinnens zeigt, wird auch seinen Zweck: dem Publikum und dem Staate zu dienen, ohne Anfechtungen erreichen; dieses möchte aber da nicht der Fall seyn, wo das Lotto öfteren Abänderungen unterworfen ist, man bald die hohen Gewinne noch mehr erhöhet, bald die mittlern und kleinen noch mehr theilt oder verringert, herabsetzt, das Publikum weiß bei diesen immerwährenden Abänderungen des Planes nicht, ob die Regierung wirklich die gute Absicht hat, das Glück des Spielers zu begünstigen, oder durch die Anreizung zu einem größern Gewinne nur ihr eigenes Einkommen zu vergrößern. — Bei den in diesem 1837sten Jahre in London Statt findenden Berathungen eines vom Parlamente niedergesetzten Special-Comités, um ungefähr 1,200,000 Pfd. Sterl. zu verschiedenen Verbesserun-

gen in der Hauptstadt, namentlich zur Anlegung neuer und Ausbesserung alter Straßen, zur Aufhebung einiger Brückenzölle, um die Brücken bei der Abfindung der Aktionairs frei zu geben, aufzubringen, wurden, nach der Times zwei Wege vorgeschlagen, um diese Summe zu erhalten, nämlich die Aufschlagung der Abgabe auf Kohlen, die in den Hafen von London eingeführt werden, um 6 Pence die Tonne, oder die Errichtung einer Lotterie. Hier ergab sich nun das Resultat, daß bei der Erhöhung der Abgaben auf Kohlen 53,372 Pfd. St. einkommen würden, welche hinreichend wären, um die Interessen einer 3prozentigen Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen zu decken, und die Rückzahlung des Kapitals binnen 62 Jahren zu sichern; und was die Lotterie betrifft, so wurden darüber die frühern Beamten, da die Lotterie seit mehreren Jahren aufgehoben worden, vernommen, welche sich dahin äußerten, daß sich durch die Lotterie eine jährliche Summe von 1 bis 200,000 Pfd. Sterl. heben ließe. Die Aufhebung der Lotterie in England geschah nämlich wegen der Uebel, die aus der Versicherung der Loose flossen. Es herrschte nämlich vor dem Jahre 1806 das verderbliche System bei der vierzig Tage dauernden Englandischen Lotterie, die Loose während der Zeit der Ziehung von Tag zu Tage in einer steigenden Progression, wie schon oben angeführt worden, zu assekuriren, welches besonders bei den untern Klassen des Volks Sitte geworden war. — Zur Vertheidigung des Lottos wird hier nun Folgendes angeführt: Seitdem die Englandische Lotterie abgeschafft worden, gehe das Geld der Spieler ins Ausland; denn dem Spielen in auswärtigen Lotterien könne nur durch die Wiedereinführung einer inländischen Einhalt gethan werden. Unter den Armen nähmen auch bei dem Mangel einer öffentlichen Lotterie die geheimen überhand. Die ehemalige Lotterie hätte bloß an direktem Gewinne

jährlich 320,000 Pf. Sterl. für die Regierung abgeworfen. Die Hamburger und Frankfurter setzten gegenwärtig die meisten Loose in England ab, was man schon daraus sehen könnte, daß sie jährlich bloß für Zeitungs-Anzeigen 4000 Pf. Sterl. ausgäben; und außer diesen Lotterien hätten auch die Nassauische, Holländische und Wiener Lotterie ihre zahlreichen Spieler in England; auch habe die öffentliche Lotterie, als sie noch bestand, 1400 Personen beschäftiget. Aus einem dem oben schon erwähnten Comité durch den ehemaligen Lotterie-Collekteur Herrn Bish überreichten Berichte im Auszuge aus dem Leben des ehemaligen Präsidenten der vereinigten Staaten Nord-Amerikas Herrn Jefferson, über die in Amerika während seiner Amtsführung bestandenen Lotterien, nebst einer Apologie für solche Institute, ist folgende Stelle der Mittheilung werth: „Es ist eine gewöhnliche Annahme, Hazarspiele seyen unmoralisch; doch was ist Hazard oder Zufall? Nichts in dieser Welt ereignet sich ohne Ursache, aber wir kennen nicht die Ursache einer jeden Wirkung, und dann nennen wir eine solche Wirkung: Zufall; allein die Moralität einer Sache kann nicht von unserer Kenntniß oder Unkenntniß der Ursache derselben abhängen. Jedes Treiben der Industrie ist mehr oder weniger dem Hazard oder Zufall unterthan. So z. B. riskirt der Seefahrer sein Schiff in der Hoffnung (wenn er nicht unterweges untergeht), eine vortheilhafte Fracht zu erhalten; der Kaufmann seine Ladung, um einen bessern Preis zu gewinnen; der Grundeigenthümer baut ein Haus auf die Gefahr hin, ob es sich durch die Miethe verzinse; der Jäger riskirt Zeit und Mühe, in der Hoffnung Wild zu erlegen, und in allen diesen Dingen wird Etwas geges Etwas in der Hoffnung des Gewinnstes aufs Spiel gesetzt. Der größte Hazardspieler ist aber der Landwirth; denn er riskirt Aussaat, Bodenpacht

und die Abnutzung von Vieh und Utensilien um eine Erndte zu erzielen, die von der Ungewißheit der Witterung, Insekten ꝛc. abhängt, und dennoch sind diese Beschäftigungen so wenig unmoralisch, daß sie vielmehr für das Bestehen der Gesellschaft unentbehrlich sind. Der Unterschied besteht nur darin, daß einige Hazardspiele nichts eintragen, und das Glück der Spielenden und das ihrer Familien gefährden. Obgleich nun das natürliche Recht solche auch nicht verbietet, so steht doch dem Staate das Recht zu, Personen, die solchen Hazardspielen ergeben sind, dieses zu verbieten, und das natürlich Recht zu unterdrücken, genau so, wie der Staat bei Verschwendern, Wahnsinnigen ꝛc. eintreten muß. Andere Hazardspiele sind bei gewissen Gelegenheiten nützlich, aber nachtheilig, sobald sie gewisse Grenzen überschreiten, und zu diesen gehören auch die Lotterien. Nützlich sind z. B. die Lotterien, wenn man Geld für einen gemeinnützigen Zweck braucht, für welchen jedoch eine direkte Abgabe nicht wünschenswerth befunden wird." — Wenn die Lotterie in England wieder eingeführt werden sollte, so ist Herr Bish der Meinung, daß die Ziehung derselben an einem Tage beendiget werden müßte, um dadurch das Assekuranzspiel zu verhüten. Es könnten dann in einem Tage 20,000 Loose gezogen werden, so daß bei 40,000 Loosen nur zwei Ziehungen im Jahre Statt zu finden brauchten. Daß auch das Ausland, namentlich Frankreich, sehr bei der Engländischen Lotterie betheiligt gewesen sey, gehe daraus hervor, daß im Jahre 1814 nicht weniger als 8 bis 10,000 Gewinne an das Ausland ausgezahlt worden seyen. Bei der Einnahme, die England seit dem Jahre 1793—1826 gehabt hat, steht die Lotterie mit 11 Mill. Pfd. Sterl. aufgeführt. S. auch den Art. Lotterie, Th. 81, S. 13 u. f. — Die Einkünfte aus den Domainen oder Kammergütern, waren lange Zeit die vornehmste Einnahme der Fürsten zur Bestreitung des Staatsaufwandes;

denn man findet in der Geschichte unverwerfliche Zeugnisse, daß in den ältern Zeiten die Könige und Fürsten sich bloß von ihren Landgütern unterhalten haben. Man muß aber die Einkünfte dieser Domainen, als Staatsdomainen, wohl von denen der Erb-, Kabinetts- oder Schatullengüter unterscheiden, die der Fürst als Privatperson besitzt und nützt, und sie auch, wenn sie nicht den Staatsgütern einverleibt worden, nach dem Privatrechte vererbt; sie also auch der Thron- und Nachfolger in der Regierung nicht nothwendig miterhält. Dann muß man die Einkünfte der Domainen auch nicht mit denen der Regalien oder Hoheitsrechte verwechseln oder für gleichbedeutend halten, weil diese davon ganz verschieden sind. Man darf sich nicht wundern, daß die Einkünfte der Domainen, Regalien ꝛc. ehemals hinreichten, die Staatsausgaben zu decken, weil der Staatsaufwand nur sehr geringe war; denn man hatte keine stehenden Heere, die jetzt beinahe, mit Inbegriff der Festungsbauten, der Militair-Anstalten, des Kriegsdepartements ꝛc., die Hälfte der Staatseinnahme wegnehmen; eben so wenig hatte man so viele Ministerien oder Departements, die jetzt gleichfalls bedeutende Summen von dem Staatseinkommen fortnehmen, da sie sich so vielfältig verzweigen. Man wußte nichts von auswärtigen, geistlichen ꝛc. Ministerien, nichts von Fabriken, Kommerzien-, Bau-, Medizinal-, Schul- ꝛc. Departements; nichts von Bank- und Seehandlungskomptoiren, Staatsschulden-Verwaltungen ꝛc. ꝛc.; denn alles befand sich nach der damaligen Kultur auf dem einfachsten Fuße, selbst bei den Kollegien, welche damals die größte Ausdehnung hatten, war das Personale nur sehr geringe. Noch vor ein Paar Jahrhunderten waren in den meisten Staaten Deutschlands ein Kammerrath und ein oder zwei Kammerschreiber genug, um die Kammer des Fürsten zu bilden oder vorzustellen, und ein drit-

ter Kammerschreiber war dazu bestellt, die Gelder des Fürsten einzunehmen oder zu erheben, die von den Rentmeistern oder Amtleuten, nach Abzug dessen, was ein jeder in seinem Amte auszugeben hatte, eingesandt wurden. Zu den meisten Kollegiengeschäften wurden keine gelehrten Wissenschaften von den Beamten gefordert, man begnügte sich, ehrliche Männer angestellt zu sehen, die gut deutsch lesen, schreiben und rechnen konnten, gesunden Bestand hatten, das heißt, mehr praktischen Sinn und Lebensklugheit, als gelehrte Wissenschaften, Latein oder andere fremde Sprachen; denn man hielt damals dafür, daß Männer, die viele Sprachen verstehen und gelehrt sind, desto weniger schreiben und rechnen können, nach einem alten Sprichworte: docti male pingunt; ja man ging hier so weit, daß man es geradezu als ein Hinderniß ansah, wenn derjenige, der eine Anstellung für die Kammer suchte, auf einer Universität gewesen war; und als man anfing in neuerer Zeit auf mehreren Universitäten, als zu Frankfurt, Kiel, Göttingen ꝛc., eigene Lehrstühle für die Kammerwissenschaften zu errichten, so genügten auch diese nicht, und man war daher genöthiget, noch weiter zu gehen, und eigene Kameralschulen und Kameralfakultäten zu errichten, wie z. B. zu Lautern und zu Giessen, und späterhin, oder in der neuesten Zeit, bilden die Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften einen besondern Zweig in der philosophischen Fakultät der meisten Universitäten. S. auch unter Staatsverwaltung, Th. 166. Man gewahrt nun hieraus den geringen Aufwand der damaligen Staatsausgaben gegen den jetzigen, also auch das Hinreichende der Staatseinkünfte von den Domainen, Regalen ꝛc.; daß man aber nach Smith kaum aufhören könne, die Zeiten zu preisen, da unsere Fürsten wenige andere Einkünfte, als die von ihren Domainen zogen und bedurften, möchte wohl schwer-

lich, gegen andere Uebel gehalten, jetzt noch eine Würdigung verdienen. Denn berücksichtiget man jene Zeit, in welcher die Truppen bei einem Kriege erst angeworben werden mußten, da man noch keine stehende Heere hatte, und dann die Art der Kriegführung, wobei man auch nicht des Freundes Land schonte, sondern Alles, ohne Unterschied, Freund und Feind ausplünderte, Alles als gute Beute ansah, was man habhaft werden konnte, und dieses Alles, außer den Requisitionen, Contributionen und andern Lasten, da, wo die Truppen kampirten. Dann traten oft ganz willkührliche Steuern ein, welche ausgeschrieben und von den Unterthanen eingebracht oder von den Steuer- oder Rentboten beigetrieben wurden, weil an ein ordentliches Abgaben-System nicht zu denken war. Auch waren viele Fürsten nichts weniger als Schulden frei in jener Zeit, indem ihre Domainen schlecht verwaltet wurden; auch die öftern Kriege, wenn sie gleich größtentheils auf Unkosten der Länder geführt wurden, in welche die Truppen einrückten, und sie besetzten, doch wegen der Ausrüstung der Truppen Geld erforderten. Die Fürsten waren in jener Zeit oft gezwungen, unter Bedingungen Geld zu leihen, auf die sich jetzt keiner einlassen würde; denn es mußten gegen kleine Vorschüsse landesherrliche Rechte und ganze Landstriche geopfert werden, und dabei war der größte Theil der Unterthanen arm. Die Einkünfte, welche die Fürsten aus ihren Domainen gezogen haben, sollen nach mehreren Schriftstellern auch nur geringe gewesen seyn, weil sie nur schlecht bewirthschaftet wurden. Man habe z. B. die Waldungen nicht als Land betrachtet, woraus man Nutzen ziehe, sondern zur Hegung des Wildes zur Jagd, also zur Erholung und Belustigung. „Fast überall, sagt Lueder, war nicht nur, sondern ist noch jetzt die Verwaltung der Agenten der Krone und der Unterbedienten nachlässig,

verschwenderisch uud unterdrückend. Wir haben große Strecken Landes, Eigenthum der Krone, die man Förste nennt, und in welchen man mehrere Meilen weit reisen kann, ohne einen Baum zu sehen; wir haben Domainen in Menge, auf welchen man den Landbau in dem Zustande erblickt, in welchem er im Mittelalter war. Ueberall stand und steht die Kultur der Domainen weit der Kultur des Landes nach, das Privateigenthum ist. Werden aber Domainen weniger gut bewirthschaftet, als Ländereyen, die Privateigenthum sind, so ist nichts gewisser, als daß in jedem Lande, das Domainen hat, die Landrente weniger beträgt, als sie betragen würde, gäbe es in demselben keine Domainen. Und da ferner eben das, was eine geringe Rente bewirkt, auch ein geringeres Totalprodukt vom Grund und Boden bewirkt, so werden die Einkünfte, welche die Regenten von ihren Domainen ziehen, Einkünfte, die keinem aller Unterthanen das Mindeste zu kosten scheinen, nicht nur auf Kosten der ganzen Gesellschaft oder aller Staatsmitglieder gezogen, sondern sie kosten den Unterthanen auch mehr als irgend ein anderes, gleich großes Einkommen, das der Staatskasse zufließt. Durch Domainen wird nicht nur die Landrente, sondern auch das gesammte Einkommen der Nation vom Boden niedergehalten. Jener erstere Nachtheil ist schon ein sehr großer; noch weit größer aber ist der Letztere. Die Landrente oder der Theil des Produkts des Bodens, der dem Grundeigenthümer zu Theil wird, beträgt nirgends mehr als den dritten Theil des ganzen Produkts. Angenommen, daß in dem ersten Zustande der Kultur die Landrente jährlich zehn und in dem andern zwanzig Millionen eintrüge, und daß die Landrente in beiden Fällen den dritten Theil des ganzen Produkts ausmachte, so würde dieselbe in dem ersten Falle zehn Millionen weniger, als in dem zweiten eintragen; das rohe Einkommen der

ganzen Nation vom Boden aber, oder das Totalprodukt vom Boden würde in dem ersten Falle dreißig Millionen weniger betragen, als im zweiten. Bei einer Landrente von zehn Millionen würde das Totalprodukt dreißig Millionen seyn, und bei einer Landrente von zwanzig Millionen stiege das Totalprodukt auf sechzig Millionen.“ Diese schlechte Bewirthschaftung der Domainen, war noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts in mehreren Staaten der Fall, und ist es auch wohl jetzt noch hier und da; allein dieses hat sich hierin doch in neuester Zeit sehr geändert. Noch zu Ende des vergangenen Jahrhunderts legte man in England dem Parlamente den Ertrag der Kronländereyen vor, welcher nie über 6000 Pfd. St. betragen hatte, und der bei guter Bewirthschaftung dieser Ländereyen bis zu 400,000 Pfd. Sterl. steigen könnte. Ein Gleiches konnte man von den Domainen in mehreren Deutschen Staaten sagen, von denen der Ertrag auch weit ansehnlicher ausgefallen wäre, wenn sie besser bewirthschaftet worden, und so war und ist es noch der Fall in mehreren andern Staaten, wie z. B. in Sizilien, wo das ganze Land in Domainen, Lehne, Kirchen und Gemeingüter getheilt war, und wo die Domainen, wie die Gemeingüter, nur zu Viehweiden dienten, oder an Generalpächter gegeben wurden, und dennoch brachte diese Insel eine bedeutende Menge Getreide hervor, so daß man sie immer die Kornkammer Italiens nannte, nur war dabei der Landmann oder Bauer arm, weil alles in die Hände der großen Güterbesitzer und Generalpächter floß; denn selbst dasjenige, was er für sich an Getreide-Arten und Südfrüchten gewann, wurde ihm noch auf eine schlaue Weise abgenommen, so daß er nur so viel zu seinem Bedarfe behielt, als hinreichte, um sein Leben kümmerlich zu fristen. — Man hat vorgeschlagen, um dem Uebel der schlechten Bewirthschaftung der Domainen vorzubeugen, daß

die Herrscher sie verkaufen sollten, indem sie dafür ansehnliche Summen Geldes erhielten, und wenn sie dann dieses Geld zur Bezahlung oder Verminderung der Staatsschulden benutzten, so würde dadurch ein Theil der den Gläubigern verpfändeten oder angewiesenen Staatseinkünfte befreiet, und dadurch dem Staate ein größeres Einkommen verschafft werden, als die Domainen selbst jemals zu verschaffen im Stande wären; zu diesem Einkommen würde dann nach Verlauf weniger Jahre noch ein zweites kommen, nämlich das aus der Kultur der in Privateigenthum verwandelten Domainen. Da nun auch mit der Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens die Bevölkerung des Landes zunähme, so müßte sich auch in dem Grade die Industrie heben, die Konsumtion vermehren, mithin auch der Waarenverbrauch und auch die Zoll- und Accise-Einkünfte. Andere Schriftsteller sind aber gegen den Verkauf der Domainen, und wohl mit Recht, weil auch der Herrscher immer einen Theil des Staatsbodens als den Seinigen betrachten müsse, wodurch sich doch die Herrschaft begründe; diese Begründung würde aber dadurch wegfallen, wenn er die Staatsdomainen veräußern wollte. Dieses könnte nur im höchsten Nothfalle zum Besten des Staats geschehen, wie z. B. bei uns in Preußen durch den Französisch-Preußischen Krieg 1806 herbeigeführt, (s. unter Staatsschuld, Th. 165, S. 171); denn ein Herrscher, der gar keine Domainen, gar kein Staatseigenthum besäße, würde dadurch nur bekunden, daß er vom Volke zum Herrscher gewählt worden sey, nicht das Land durch Eroberung, Kauf, Erbschaft an sich gebracht hätte, also auch dem Volkswillen unterthan seyn; auch blieben die Domainen immer die sichersten Quellen des Staatseinkommens bei guter Bewirthschaftung. Büsch sagt: „Eine gute Benutzung der Domainen unter haushälterischen guten Fürsten, die ihre Unterthanen

nicht weiter beschweren, als es die Nothwendigkeit erfordert, sey ein wahres Glück für das Land; denn das, was der Fürst durch diese erhebt, darf er dem Unterthan nicht auflegen. Auch die Menschen, welche der Fürst in deren Benutzung braucht, sind ein eben so nützlicher Theil des Volks, als andere in produktiver Arbeit lebende oder darin zu Hülfe kommende Mitbürger ꝛc." — Der Vorschlag, die Domainen in Bauergüter zu vertheilen, und dann diese Güter in Erbpacht an die Unterthanen zu überlassen, ist wohl da, wo mit diesen Staatsländereyen Veränderungen vorgenommen werden sollen, vorzüglich zu beherzigen, um so mehr, da man schon in Böhmen im verwichenen Jahrhunderte mit den Staatsdomainen ein Vorbild gegeben hat. Ueber die vortheilhafte Art der Domainenvermehrung und Verwaltung, s. den Art. Kammer-Gut, Th. 33. — Die Vermehrung der Einkünfte aus den Aemtern, Titeln und andern Verleihungen von Würden ꝛc., ist schon alt, wenn sie gleich nicht in allen Ländern auf dieselbe Weise ist betrieben worden, man nicht dieselben Aemter und Würden ꝛc. in allen Staaten zu einer gleichen Quelle des Einkommens machte. Der stärkste Handel wurde mit den Staats-Aemtern oder Bedienungen in Frankreich getrieben, wo dieselben nach einer ordentlichen Amtstaxe veräußert wurden; auch die Paulette, von dem Finanzsekretair Karl Paulet, der sie erfand, so genannt, war daselbst eine Auflage auf die Aemter. S. unter Staatsschuld, Th. 165, S. 57 u. f. — In Venedig zog die Regierung der Republik gewisse Einkünfte von dem Verkaufe derjenigen Bedienungen in der Stadt, als auch im ganzen Staate, die mit Cittadini und andern Bürgern besetzt zu werden pflegten; sie wurden dem Meistbietenden zugeschlagen, und von den Erstehern der Aemter entweder selbst verwaltet, oder von Stellvertretern, die sie

dazu anseßten. Auf diese Weise bekam oft Einer vier, fünf bis sechs ganz ungleichartige Bedienungen, welche er dann durch Andere wieder verwalten lassen mußte, die er nach seinen Einkünften daraus besoldete. Man betrachtete diese erkauften Bedienungen wie Leibrenten, und benußte sie auch wie Leibrenten. — Auch in England wurde dieser Amtshandel ehemals sehr stark betrieben. So wurden z. B. bei der Landmacht die Stellen vom Fähndrich bis zum Oberstlieutenant hinauf erkauft, bei den Seeoffizieren fand dagegen keine Verkauflichkeit der Stellen Statt, sie mußten von unten auf bei der Staatsmarine dienen, und rückten daher nach den Graden vor, wie es auch noch jeßt ist; auch hat es sich jeßt bei der Landmacht in Vielem geändert. Auch in Deutschland fehlte es nicht an Staaten, welche diesen Diensthandel trieben, wie z. B. Würtemberg, die Pfalz ꝛc. In dem leßtern Staate wurden die Aemter gleichfalls dem Meistbietenden zugeschlagen. Friedrich der Große erklärt sich in seinen hinterlassenen Werken*) sehr nachdrücklich gegen den Diensthandel, indem er ihn für ein ganz unwürdiges, infamirendes Geschäft ausgiebt. S. auch den Art. Staatsdiener, Th. 164, S. 282 u. f. — Auch die Besoldungen der Staatsbeamten wurden in mehreren Staaten zu einer Quelle des Einkommens gemacht, indem man gewisse Prozente vom Hundert des Diensteinkommens und der Pension abzog, wie z. B. in Oesterreich; dann auch in Schweden, Dänemark ꝛc. In Dänemark wurde von einer Besoldung oder Pension von 500 Rthlrn. 10, und von einer von 100 Gulden 2 Prozent entrichtet. Auch hat man in Dänemark eine Rangsteuer, nach welcher die erste Klasse der Rang- oder Standespersonen 80 Rthlr., und die neunte und leßte Klasse 6 Rthlr. jährlich entrichtet.

*) Oeuvres posthumes, VI. p. 56.

Wittwen zahlen die Hälfte, und wer jährlich nur hundert Thaler an Besoldungen und Pensionen bezieht, zahlt gar keine Rangsteuer. S. auch den vorhererwähnten Artikel Staatsdiener, Th. 164, S. 290 u. f. Als der Brief- oder Diplomadel unter Kaiser Karl dem Vierten aufkam, wurde auch diese Ertheilung der Adelsbriefe eine Quelle der Staatseinkünfte, die zuerst in Deutschland nur allein dem Kaiser zugehörte, der sich das Recht: den Adel durch ein Privilegium zu ertheilen, selbst vorbehielt; späterhin kam es auch an die Reichsverweser und diejenigen, welche die sogenannte große Comitiv hatten. Diese Art, den Adel zu ertheilen, ahmte man bald in andern Europäischen Staaten nach, hauptsächlich in Frankreich, wo die Adelsprivilegien sehr weit ausgedehnt wurden, um daraus ein Einkommen zu ziehen. Hier soll schon Philipp der Fünfte im Jahre 1310 den Briefadel ertheilt haben, also schon vierzig Jahre früher, als er in Deutschland aufkam; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 509. In Frankreich adelte die Bedienung, welcher Adel zur vierten Klasse gerechnet wurde, als die Kronbedienten, die königlichen Sekretarien, die Parlamentsräthe von Paris, und die Räthe anderer Obergerichte (Cours souveraines) daselbst; ferner erhielten den Adel die Schöppen in mehreren Städten, welche den sogenanten Glockenadel ausmachten, weil die Versammlungen, darin man sie ernannte, durch den Schall einer Glocke zusammenberufen wurden; die Kaufleute in den großen Handelsstädten, welche sich durch den großen Nutzen und die Wichtigkeit ihres Handels ausgezeichnet hatten. Hierzu kam nun noch der Kriegsadel, der durch Auszeichnung im Felde erhalten wurde, oder durch den Grad der Bedienung ꝛc. ꝛc. In Sardinien erhält derjenige den Adel, welcher ein Gut kauft, worauf der Titel Baron, Graf, Marquis ꝛc. haftet, und er dem Regenten eine gewisse

Summe bezahlte ꝛc. Kurz überall, wo der Briefadel von dem Regenten ertheilt werden konnte, wurde er eine Quelle der Staatseinkünfte. Eben so ging es mit den Titeln, die für baares Geld erkauft wurden, wie der Kammer-, Kommissions-, Kommerzien-, Assistenz- ꝛc. Rathstitel, wurde nun diesem Titel noch das Wörtchen geheim vorgesetzt, so erhöhte sich der Preis um das Doppelte ꝛc. Diese Quelle der Einkünfte ist auch noch in mehreren Staaten geblieben. Auch Beförderungen in den Dienstgraden, im Avancement, so wie Begnadigungen wurden erkauft. Dann waren Quellen der Einkünfte die Monopole, welche großen Handelsgesellschaften verliehen worden, (s. oben, S. 254); der Abt Morellet giebt fünf und vierzig solcher Handelsgesellschaften an, die seit dem Jahre 1600 in verschiedenen Europäischen Staaten privilegirt oder monopolisirt worden; die Concessionen, zur Betreibung gewisser Gewerbe und einiger Zweige des Kleinhandels ꝛc. Die privilegirten Handelsgesellschaften waren oft sehr wichtig für den Staat; denn bei dem Ausbruche des Kriegs zwischen Holland und England im Jahre 1665, machte die Holländisch-Ostindische Kompagnie sich anheischig, gegen Verlängerung ihres Freibriefs bis zu Ende des genannten Jahrhunderts, zwanzig Kriegsschiffe auszurüsten und zu unterhalten. So hat die Engländisch-Ostindische Kompagnie dem Staate oft bedeutende Summen vorgeschossen, außer den Summen, die sie zur Verlängerung ihres Privilegiums zahlte; dagegen kosteten sie auch manchem Staate große Summen, wie z. B. die Ost- und Westindischen Handelsgesellschaften, welche König Ludwig der Vierzehnte in Frankreich errichtete, die aus der Königlichen Kasse Millionen erhielten, die nie zurückkehrten. Auch die Erfindungspatente, auf gewisse Jahre ausgestellt, mußten in mehreren Staaten erkauft werden, wonach sich auch der

Zeitraum ihrer Gültigkeit richtete; auch konnten sie für Geld erneuert werden; s. oben, S. 235, welches auch noch jetzt in einigen Staaten der Fall ist.

Was die Auflagen oder Steuern als Einkünfte betrifft, welche in die Staatskasse fließen, so sind sie in jetziger Zeit bei den vergrößerten Bedürfnissen der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft durch die Vervielfältigung der Staatszweige, und den Aufwand der stehenden Heere die sichersten Hülfsmittel, um die dadurch verursachten Staatsausgaben zu decken; denn die schon oben angeführten Einkünfte sind gegen diejenigen, welche aus den Abgaben der Unterthanen fließen, nur geringe; auch reichten sie in den frühern Zeiten, in welchen die Nationen nur einen Theil ihrer gegenwärtigen Bedürfnisse hatten, nicht aus; es entstanden Deficite, die immer größer wurden, und immer mehr die Herrscher nöthigten zu freiwilligen Kontributionen und Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen. Die Ersteren, als eine freiwillige Gabe, wurden zwar häufig gefordert, und auch erlegt, wenn gleich das Letztere nicht immer mit der Freiwilligkeit geschah, als die Regierungen es wohl erwarteten oder erwarten zu können glaubten, waren doch nicht als ein sicheres fortbestehendes Hülfsmittel zu betrachten, weil sie kein Fundament hatten, und so blieben die Auflagen, als eine fortbestehende Steuer, die sichersten Hülfsmittel die Staatsunkosten zu decken. Lueder (am angeführten Orte, S. 504). sagt:

> Wir stellen eine unsinnige Forderung auf, wollen wir im Staate leben und nichts für die allgemeinen Bedürfnisse hergeben, wir wollen dann den Zweck ohne die Mittel. Die Herrscher können ihren hohen Beruf nicht erfüllen, versagen wir ihnen die Mittel; sie können ihren Beruf nur zum Theil erfüllen, wenn die Nation nur einen Theil der erforderlichen Kosten bewilliget. So gewiß es ist, daß das Vaterland für

die Bürger nichts thun kann, thun die Bürger nichts für das Vaterland, so gewiß ist es auch, daß der Staat um so weniger um die Bürger sich bekümmern, oder um so mehr die Bürger sich selbst überlassen muß, je weniger von dem Einkommen der Unterthanen der Landeskasse zufließt. Eben die Ursachen, welche die Mittel des Erwerbs vermehren, welche den Fleiß beleben, welche den Produkten Auswege eröffnen, waren und sind es auch, welche dem Staate neue Bedürfnisse verschaffen, und ihn zur Einforderung größerer Beiträge von seinen Mitgliedern nöthigen. Nirgends lehrte auch die Erfahrung, daß die Befreiung von landesherrlichen Abgaben die Unterthanen wohlhabend und reich machte. Aber wie oft fanden wir nicht nur Abgaben, sondern selbst sehr hohe Abgaben und hohen Wohlstand vereiniget. Wie oft erschien nicht reicher Seegen im Gefolge einer neuen Abgabe; eine Abgabe, die ein neuer Sporn zum Fleiß und zur Sparsamkeit wurde, die, indem sie gebot zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Summe Geldes bereit zu halten, hundert Tausende und Millionen nicht nur aus ihrer natürlichen Trägheit riß, in der sie bei zu schwachem Wunsche nach Wohlleben bis an das Ende ihrer Tage fortgeschlummert haben würden, sondern sie auch zu einem Fleiße vermochte, der weit mehr schuf, als die Abgabe verlangte. Wie häufig machten wir nicht die Entdeckung, daß gerade in den Ländern, in welchen der Staat am wenigsten erhielt, der Acker am schlechtesten bewirthschaftet wurde, der Bauer am ärmsten, weder ordentlich, noch fleißig war, und Gewerbe und Handel dem Landbaue entsprachen. — Abgaben und mit unserm Wohlstande und unserer Kultur steigende Abgaben sind unvermeidlich. Unsere Herrscher können ihren hohen Beruf nicht erfüllen, ohne Abgaben einzuheben, und das Volk, das sich weigerte, Abgaben zu entrichten, würde den Staat auflösen. Es ist also Pflicht der Herrscher, Abgaben zu erheben, und Pflicht der Unterthanen, sie zu entrichten. Alle Forderungen werden befriediget, wird das Besteurungsrecht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit von den Herrschern ausgeübt, das heißt, wird dem Volke nicht mehr abgenommen, als zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich ist, und dazu wirklich verwandt wird,

und wird das, was das Volk entrichtet, ihm auf die möglichst beste Art abgenommen. — Die Auflagen sind am glücklichsten da gewählt, wo jeder Unterthan im Verhältniß zu seinem Einkommen zu den Staatsausgaben beiträgt, wo jeder in der Zeit und auf die Weise seinen Beitrag entrichtet, die ihm die angemessenste ist, wo kein Kontribuent über Willkühr klagen kann; und wo so wenig, als möglich von dem, was das Volk giebt, auf dem Wege zur Staatskasse sich verliert. Es soll 1) jeder Unterthan zu den Bedürfnissen oder der Erhaltung des Staats so genau als möglich, im Verhältniß zu seinem Vermögen, beitragen; das heißt, im Verhältniß zu dem Einkommen, das er selbst unter dem Schutze des Staats genießt. Wo diese Grundregel beobachtet wird, herrscht Gleichheit, wo man sie nicht beobachtet, Ungleichheit der Beschatzung. Jene Gleichheit kann herrschen, wenn auch die Beiträge jedes Einzelnen nicht von einerlei Art sind, oder Exemptionen einzelner Bürger, selbst ganzer Klassen Statt finden. Der eine kann Geld, der andere Naturalien, der dritte körperliche oder geistige Kräfte beitragen, und alle können doch verhältnißmäßig beisteuern. Der von einer Abgabe ganz oder zum Theil eximirte Bürger oder Stand kann ausschließend andere Arten von Lasten tragen, die ein hinreichendes Aequivalent sind. Wo Ungleichheit der Beschatzung wirklich Statt findet, da tragen mehr oder weniger die Nichteximirten die Lasten der Staatsbedürfnisse für die Eximirten, da dienen jene diesen als Mittel zur Erreichung ihres Zwecks, da betriegt ein Theil der Bürger das Publikum um seinen Beitrag zum gemeinen Besten. Eine Grundsteuer, die nicht auf alle Ländereyen gelegt wird, bewirkt, daß das mit der Abgabe belegte Grundeigenthum im Werthe fällt. Vom Ertrage desselben muß nun mehr, als vom Ertrage des steuerfreien gegeben werden, und so kann jenes nicht mehr gelten, was dieses gilt. Bei allen persönlichen und Konsumtions-Auflagen aber bewirken Begünstigungen, daß in denselben Gewerben der Befreiete, vor dem Unbefreieten einen so großen Vortheil erhält, daß dieser dadurch in seinen Fortschritten wesentlich gehindert wird. Nur Haß und Eifersucht fühlt der Unbefreiete gegen

den Befreieten, und in welchem Lichte kann und muß der Unbefreiete den Herrscher sehen, der Vorzüge einräumte, die nur die Ungerechtigkeit selbst zuwenden und vertheidigen kann? — Sind aber nicht nur einzelne Bürger und Klassen, sondern auch noch einige Provinzen vor den andern begünstiget, wie einst in Frankreich, so herrscht nun auch unter den Provinzen Haß und Eifersucht; so leidet der Handel unter den Provinzen; so bedarf man auch eines Heeres von Aufsehern und Wächtern, die das Einbringen der Waaren aus den begünstigten in die unbegünstigten Provinzen verhindern; und neben diesem Heere und den strengsten Gesetzen auch noch Kerker, Karren und Galeeren, die dann doch nicht immer für viele Tausende hinreichend sind, von dem verführerischsten aller Gewerbe abzuschrecken. — Jeder Unterthan soll im Verhältniß zu seinem Einkommen beisteuern; doch können nur bis zu einem gewissen Grade der Gleichheit unsere Forderungen sich erheben, da die Regierungen dem Vermögenszustande oder dem reinen Einkommen der einzelnen Unterthanen so genau weder nachforschen können, noch dürfen, als sie müßten, sollte vollkommene Gleichheit Statt finden. Zum Glück ist aber auch eine vollkommene Gleichheit nicht die wesentlichste der Bedingungen. Die Ungleichheit der Taxation schadet nicht in dem Grade, als die Unbestimmtheit der Abgaben. Eine sehr kleine Unbestimmtheit der Abgaben ist ein weit größeres Uebel, als eine sehr große Ungleichheit der Besteuerung. — Muß 2) die Abgabe, die jeder Bürger zu bezahlen hat, genau bestimmt und nicht willkührlich seyn. Die Zeit der Bezahlung, die Art derselben, und die Größe der zu gebenden Summe, soll dem Kontribuenten, soll allgemein bekannt seyn. Ist der Tarif nicht deutlich genug, nicht nach gleichen Grundsätzen entworfen, zu detaillirt in Kleinigkeiten, wovon selbst die Einnehmer weder alle Namen, noch den Gebrauch wissen, so kann der Konsument und Kaufmann die Ausgaben nicht berechnen, die er machen will und kann; so wird dem Verschmitzten der Vortheil über den ehrlichen Konsumenten und Kaufmann verschafft. Sind die Abgaben nicht genau und allgemein verständlich bestimmt, so steht der Kontribuent mehr oder weniger in der Gewalt der Einneh-

mer der Abgaben, die ihn stärker als andere belasten oder durch Drohung einer solchen höheren Belastung, Geschenke ihm abpressen können; ein Uebel, das um so allgemeiner sich verbreiten und um so schrecklicher werden muß, je größer die Anzahl der Einnehmer ist, denen ihr Gehalt es unmöglich macht, ehrliche Leute zu seyn. Die Unbestimmtheit der Abgaben befördert die Insolenz und begünstiget die Bestechlichkeit bei einer Klasse von Menschen, denen das Volk nicht hold, sondern abgeneigt ist, auch wenn sie weder insolent sind, noch sich bestechen lassen. Werden, wie einst in Frankreich häufiger, als in irgend einem andern Lande geschah, die Steuern willkührlich erhöhet, so werden viele Kontribuenten, selbst aus der bemittelten Klasse oft in Verlegenheit gerathen, und bange Sorgen wegen der Zukunft müssen unter allen Klassen herrschen, und manches Kapital im Koffer verschließen, das sonst in Umlauf gesetzt worden wäre. Gerathen aber bei willkührlicher Bestimmung der Abgaben selbst wohlhabende Bürger in Verlegenheit, so wird unter den Unbemittelten immer eine sehr große Anzahl ganz unfähig seyn, die Steuer zu entrichten, mithin eine große Anzahl Bürger Jahr aus Jahr ein an den Bettelstab gebracht und zum Raube des Elends werden. So viele wurden in Frankreich wegen nicht bezahlter Steuern jährlich ausgepfändet, ihres Viehs und ihrer Geräthe beraubt, daß über keine Beschwerde so oft von den politischen Schriftstellern geklagt, und keine Scene des menschlichen Elends so oft von den Dichtern und Rednern Frankreichs abgeschildert wurde. — 3) Soll jede Abgabe zu der Zeit und auf die Weise gehoben werden, zu welcher und auf welche der Kontribuent sie am leichtesten oder bequemsten bezahlen kann. Eine Regel, die um so heiliger beobachtet werden sollte, da die Gerechtigkeit sie vorschreibt; da die Menschen, die gern Abgaben entrichten, so selten sind, und die Beobachtung derselben mehrere einleuchtende Vortheile, so wie die Nichtbeobachtung derselben, keinem den geringsten Vortheil, aber der ganzen Gesellschaft mittelbar und unmittelbar Nachtheile bringt. Bezahlt der Guts- und Hausbesitzer die Land- und Hausrente in der Zeit, in der er selbst einnimmt, was sein Haus und seine

Ländereyen ihm eintragen, so bezahlt er jene Steuer in der ihm bequemsten Zeit; gerade hat er Geld zu bezahlen in Händen. Auf die wenig lästigste Art werden die Abgaben von den Waaren des Luxus bezahlt, die am Ende von dem Verzehrer getragen, und von diesem nur nach und nach entrichtet werden, so wie er die Waare kauft. Da es überdem von dem Verzehrer abhängt, ob er kaufen oder nicht kaufen will, so ist es lediglich seine Schuld, wenn die Bezahlung der Abgabe ihm sehr lästig wird. — Endlich soll 4) jede Abgabe den Taschen des Volks so wenig mehr, als möglich entziehen, als was sie der Schatzkammer des Staats einträgt. Das Gegentheil geschieht, wenn erstens die Erhebung einer Abgabe, wie die der Zölle und Accise, sobald sie beträchtlich geworden sind, eine Menge Beamte erfordert, deren Gehalte einen großen Theil von dem Ertrage der Abgaben hinwegnehmen, und deren Akcidenzien die Unterthanen noch mit einer neuen Abgabe belasten. Zweitens wenn die Abgabe selbst der Industrie Hindernisse in den Weg legt, von Gewerben abschreckt, die einer größern Anzahl hätten Nahrung geben können. In diesem Falle würden die Quellen des Einkommens geschwächt, und zu gleicher Zeit mehr von dem Einkommen genommen werden. Drittens, wenn die Auflage unklug gewählt ist, wenn sie, wie jede unklug gewählte Auflage, in große Versuchung führt, sie zu umgehen; und wenn dann schwere, die Größe der Versicherung entsprechende Strafen, auf jeden mißlungenen Versuch, sie zu umgehen, folgt Hier bringt, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, das Gesetz zuerst die Versuchung hervor, und straft dann nicht nur die, welche der Versuchung unterliegen, sondern schärft sogar die Strafe gerade im Verhältniß mit dem Umstande, welcher dieselbe mildern sollte, mit der Größe der Versuchung, welche zum Begehen des Verbrechens reizte. Die Güter des Verbrechers werden eingezogen, das Gesetz erkennt Geld- und andere Strafen, und das ganze Publikum leidet, da die in den Gewerben angelegten Kapitalien der Bestraften den Gewerben entzogen werden. Viertens, wenn häufige Besuche oder Nachsuchungen in den Häusern, und verhaßte Untersuchungen von Seiten der Einnehmer mit

der Abgabe verbunden sind. Diese Unruhen und Beschwerden mögen immer nicht unmittelbare Kosten verursachen, so kann man sie doch der Summe gleich schätzen, mit der man sie abkaufen möchte. —

Da die Abgaben der Unterthanen eines Staats zu den Staatsausgaben weit sicherer, und auch weit bedeutender als die oben angeführten Einkünfte des Staatsoberhauptes sind, so ist es auch nothwendig von Seiten der Regierung Alles zu thun, um diejenigen Quellen der Nationalwirthschaft im Flore zu erhalten, woraus diese Einkünfte gezogen werden. Es ist also nothwendig den Fleiß der Nation, auf welchen Gegenstand er sich auch erstreckt, wenn er nur Nutzen bringt, in seinem Fortgange nicht zu hemmen, sondern ihn so viel als möglich zu befördern, da er es ist, der zum Unterhalte derjenigen beiträgt, die den Staat schützen und regieren. Es ist aber auch nöthig, daß die Auflagen so erhoben werden, daß sie dem Fleiße der produktiven Einwohner des Staats keinen Eintrag thun, ihn nicht stören, und die Staatsbürger durch ihre Höhe nicht belästigen; denn sie werden mehr oder weniger fühlbar, je nachdem sie über oder unter dem Ertrage des Fleißes der Staatseinwohner stehen; und dann ist auch noch nöthig darauf zu sehen, daß nicht Abgaben von Gegenständen erhoben werden, die bei Geschäftsleuten (Gewerbetreibenden u. Kaufleuten) schwer anzugeben und zu taxiren sind, weil sie oft nur auf einer Erdichtung beruhen, die aber im Geschäfte eine Realität oder Wirklichkeit erhält, wenn sie gleich eine Fixion für alle daraus zu erhebenden Abgaben bleibt, also keine Quelle der Abgaben werden kann. Zu diesen Abgaben gehört die Vermögenssteuer, die schon oft in mehreren Staaten erhoben worden ist, aber gewiß nicht mit Berücksichtigung ihres Druckes, den sie auf den Fleiß manches Gewerbetreibenden ausübt, ja ausüben mußte, weil er gezwungen wurde, ein höheres Ver-

mögen anzugeben, als er wirklich besaß, um sich nur das erdichtete zu erhalten, und nicht bei seinen Gläubigern in Mißkredit zu gerathen. Um diesen so wichtigen Gegenstand für die Nationalwirthschaft hier näher zu erläutern, wird Folgendes dienen.

Nach dem Französisch-Preußischen Kriege 1806, wurde in mehreren Städten unserer, der Preußischen, Monarchie, von den Stadtbehörden zur Deckung der durch den Krieg entstandenen Schulden eine Vermögenssteuer erhoben, unter andern wurde auch in mehreren Städten Westpreußens die Erhebung einer solchen Steuer beschlossen, nach welcher jeder Einwohner seinen Vermögenszustand auf Pflicht und Gewissen aktenmäßig selbst bekennen mußte, welches Bekenntniß von Bürgern und Beamten geprüft und nöthigen Falls genauer untersucht werden sollte. In einer dieser Städte wohnte nun ein allgemein für wohlhabend gehaltener Bürger und Handwerker mit einer zahlreichen Familie, dessen Rechtlichkeit allgemein im Rufe war. Vor dem Kriege besaß er, außer einem schuldenfreien Hause, noch ein Kapital von 10,000 Rthlr. Cour. eingetragen auf die Güter eines Westpreußischen Edelmannes, mit dem er durch sein Gewerbe bekannt geworden war. Auf sein Haus hatte er nach dem genannten Kriege ein Kapital aufnehmen müssen, welches dadurch, daß die Grundstücke im Preise sehr gefallen waren, sein ganzes Eigenthum am Hause aufhob. Sein Silbergeschirr und einige Kostbarkeiten waren durch die Einquartirungen und durch die Bedürfnisse seiner Familie ꝛc. rein aufgegangen. Das eigene Vermögen in seiner Handthierung hatte sich auch aufgezehrt, und nur dadurch, daß man ihn noch immer für einen wohlhabenden Mann hielt, ihm gern Kredit gab, war er im Stande sein Gewerbe fortzusetzen. Um sich nun von seinem erlittenen Verluste durch eine Spekulation zu erholen, benutzte er im July 1807 eine sich ihm darbietende Gelegenheit, und borgte von einem in den abgetretenen Provinzen des Preußischen Staats lebenden Bekannten ein Kapital von 8000 Rthlr. Cour. auf das Unter-

pfand seiner Westpreußischen Obligation von 10,000 Rthlrn. Cour., und kaufte dafür 10,000 Thlr. Seehandlungsobligationen, von denen er glaubte, der Staat würde sie bald auf den vollen Werth zu bringen im Stande seyn; dann wollte er die geliehenen 8000 Rthlr. zurückzahlen, und mit den gewonnenen 2000 Rthlrn. seinen frühern Vermögenszustand wiederherstellen. Dieses schlug aber fehl, ja er erhielt nicht einmal die Zinsen von den gekauften Obligationen, eben so wenig erhielt er die Zinsen von seinen Westpreußischen Pfandbriefen; denn das Gut, worauf sie gleich nach den Pfandbriefen eingetragen waren, hatte durch den Krieg sehr gelitten und gehörte zu dem abgetretenen Theil Westpreußens, wovon selbst die Pfandbriefe keine Zinsen zahlten, eben so wenig hatte er seit dem 14. Oktober 1806 Zinsen erhalten. Indessen war ihm durch Sparsamkeit und Fleiß gelungen, bei eigener Entbehrung der Zinsen, nicht nur seinem Kreditor die Zinsen der 8000 Rthlr. pünktlich zu berichtigen, sich und seine Familie zu erhalten, sondern sich auch bei den übrigen Gläubigern seines Gewerbes den Ruf eines ordentlichen und wohlhabenden Mannes zu erhalten. In dieser Lage sollte er nun auf Pflicht und Gewissen dem Magistrate und seinen Mitbürgern in einer Sitzung sein Vermögen genau angeben. Sollte er nun sagen:

1) Ich besitze in Westpreußen	10,000 Rthlr.
in der Seehandlung	10,000 —
	20,000 —
darauf bin ich schuldig	8000 —
folglich ist mein Vermögen	12,000 —
Oder:	
2) Ich besitze in Westpreußen	10,000 Rthl.
10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen, welche werth sind	4,000 —
	14,000 —
darauf bin ich schuldig	8,000 —
folglich ist mein Vermögen	6,000 —
Oder:	
3) Ich besitze 10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen,	

welche werth sind	4000	Rthlr.
10,000 Rthlr. in Westpreuß., welche ich eben so viel werth halte	4000	—
	8000	—
darauf bin ich schuldig	8000	—

folglich besitze ich gar kein Vermögen.

Oder:

4) Ich bin schuldig	8000	Rthlr.
darauf besitze ich 10,000 Rthlr. in Westpreußen, die ich als ganz verloren ansehen muß, und 10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen, jetzt werth	4000	—
also ist in meinem Vermögenszustande ein Deficit von	4000	Rthlrn.

Er würde nun bei so mißlichen Vermögensumständen gewissenlos gegen seine Kreditoren handeln, wenn er ein größeres Vermögen angäbe, als er besäße, und auch noch durch die größere Steuer davon seine Schuldenmasse zum Nachtheile seiner Gläubiger vergrößerte. Wenn er aber bei dem Wahne seines Reichthums, in dem seine Mitbürger stehen, ein geringeres oder gänzlich mangelndes angäbe, so würde er seinen Ruf der Rechtlichkeit in Gefahr und sich selbst harten Untersuchungen aussetzen, die ganze Verhandlung erregte Aufsehen, und seine Kreditoren würden zuverlässig seinen Vermögenszustand erfahren. Gäbe er nun auf die beiden letzten Arten (unstreitig die richtigen) sein Vermögen an, so ist es vorauszusehen, daß sein Kreditor sich für gefährdet halten und ihn nöthigen werde, auch noch die 10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen seinem Unterpfande beizufügen. Dieser wird dann vielleicht noch einige Zeit in Geduld warten, dann aber gewiß beide Unterpfänder, so gut wie möglich, verkaufen, und wenn aus diesem Verkaufe nicht die 8000 Rthlr. gedeckt werden können, mit dem Reste der Forderung auf die Person losgehen. Zu gleicher Zeit werden, dann die übrigen Kreditoren seines Gewerbes beunruhiget werden, ihm den ferneren Kredit versagen, sein Gewerbe würde dann aufhören müssen, und die ganze Familie ruinirt seyn, statt daß er, wäre die Forderung einer Vermögens-Angabe nicht geschehen, bei seinem Fleiße und sei-

uer guten Wirthschaft er den Schein guter Umstände noch mehrere Jahre hätte sich erhalten können, in welcher Zeit es sowohl mit dem Kapitale auf der Seehandlung, als in Westpreußen eine günstigere Wendung genommen haben könnte, und er dann wohl ein Mann von 12,000 Rthlrn. wiederum geworden wäre. So wie diese Familie, sollen noch zwanzig Familien in derselben Stadt sich in einer ähnlichen Lage befunden haben, und nur eine einzige, auf deren Wohlstand die geforderte Vermögensangabe nicht einen eben so nachtheiligen und vernichtenden Einfluß gehabt hat.

Man wird hieraus ersehen, wie vorsichtig man bei der Auflegung und Erhebung gewisser Steuern seyn muß, um nicht dadurch den Broderwerb der Familien zu stören, und wozu gerade die Vermögenssteuer am ersten Veranlassung geben kann, wie aus dem angeführten Beispiele hervorgeht. Wie viele Geschäftsmänner, besonders Kaufleute, giebt es nicht, die sich bloß durch den Kredit, den sie genießen, aufrecht erhalten; sie würden sich sogleich für insolvent erklären müssen, wenn ihnen jener entzogen würde. Dann sind auch viele Gewerbetreibende, Fabrikanten und Manufakturisten, in ihren Geschäften sehr verwickelt, durch Kreditgeben und Kreditnehmen haben sie sich so versteckt, daß sie ihren wahren Vermögenszustand nicht mit Gewißheit angeben können oder ihn vielmehr nicht anzugeben wagen, weil sie dadurch den schlechten Zustand ihrer Vermögensumstände zum Nachtheile ihres Kredits enthüllen würden; sie könne also nur, bei der Angabe ihres Vermögens, dasselbe zu ihrem eigenen Schaden in einer weit größern Summe angeben, als es wirklich ist, um sich nur nicht zu entdecken, und ihren Nahrungsstand vernichtet zu sehen, da sie sich auf die Verschwiegenheit der Untersuchungs-Kommission nicht verlassen können; denn wenn die Mitglieder derselben auch darauf verpflichtet sind, so giebt es doch Verwandte und sehr vertraute Freunde, deren Neu-

gierde: den Vermögenszustand dieses oder jenes Geschäftsmannes genauer kennen zu lernen, man doch nicht unbefriediget lassen kann, und da die Entdeckung unter dem Siegel der Verschwiegenheit geschieht, so läuft sie auch unter diesem Siegel von Mund zu Munde herum, und ist längst zur Oeffentlichkeit gelangt, wenn man immer noch vorgiebt, daß Niemand davon etwas wissen könne, weil die Sache geheim gehalten werden müsse, und mithin wird der Vermögenszustand von diesem oder jenem, wenn er mit Gewissenhaftigkeit angegeben worden ist, oft zu deren Nachtheil bekannt; denn es wird ihnen unvermerkt der Kredit entzogen, ohne daß sie die wahre Ursache kennen, woher dieses kommt. Es geht dem Kaufmanne, auch andern Geschäftsmännern, wie dem umsichtigen Feldherrn, welcher durch kluge Manöver mit einer nur geringen Truppenzahl über seinen weit stärkern Gegner sich Vortheile zu erkämpfen weiß, und so auch jener, welcher oft so künstlich mit einem nur kleinen eigenen Kapitale zu operiren weiß, daß ihm ein ansehnlicher Kredit eröffnet wird, er über andere Fonds disponiren kann, weil man ihn für wohlhabender hält, als er ist; und mancher Geschäftsmann manövrirt so künstlich, daß nur erst mit seinem Tode der Bankerott eintritt. Wie würden aber diese Geschäftsmänner fahren, wenn sie ihren wahren Vermögenszustand auf Pflicht und Gewissen angeben sollten? — Ein sehr richtiger Grundsatz ist es bei allen Auflagen, sie immer nach dem Grade der Kultur und Gewerbsamkeit eines Volkes, und nach der mehr oder weniger glücklichen Lage des Landes selbst einzurichten, und immer so, daß den Producenten hinlängliche Mittel zum Produciren verbleiben. Der Graf v. Brühl, in seiner oben angeführten Schrift*),

*) Dieses Werkchen führt im Originale den Titel: Recherches sur les divers objets de l'Economie politique p. Mr. A. C. de Brühl. à Dresde, 1781.

sagt: „Die Erfahrung aller Zeiten und Länder hat gezeigt, daß die arbeitenden Klassen nur sehr geringe besteuert werden können, wenn die Abgaben zu bestimmten Zeiten gegeben werden müssen. Die Ursache davon ist, weil dergleichen Zahlungen eine gewisse Anlage und Aufmerksamkeit auf die Zukunft voraussetzen, die mehrsten Handwerker und Fabrikanten aber nur nach dem Sprichworte leben: jeder Tag wird für das Seine sorgen. Eine bestimmte Auflage würde sie also unfehlbar niederdrücken, nicht sowohl durch die innere Schwere der Last, als durch das gewisse Wiederkommen der Zeit der Abtragung. Es wird daher fühlbar, daß keine andere Auflage hier übrig bleibt, als Konsumtions-Abgaben festzusetzen, und da es sehr schwer ist, ja fast unmöglich, den Verbrauch der Volksklassen gegen einander zu bestimmen, so scheint es mir ausgemacht, daß die billigsten und zugleich einträglichsten Auflagen diejenigen seyn müssen, welche sich nach dem Gange der Ausgaben der Beitragenden richten.“ — Bei der Eintheilung der Steuern in direkte und indirekte, haben sich daher auch die Letzteren immer als zweckmäßiger gezeigt, weil hier das ganze Volk Antheil nimmt oder beiträgt, ohne es einmal zu ahnen. Die direkten Auflagen sind aber immer beim Volke verhaßt gewesen, und dieses wohl daher, weil sie zu bestimmten Terminen wiederkehren, und oft zu einer Zeit, wo bedeutende Ausgaben mancherlei Art die Steuerpflichtigen sehr in Anspruch genommen haben, wie z. B. Pachtzins, Miethszins ꝛc. Der Preußische Minister von Struensee sagt in seinen „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft (Berlin, 1800), Bd. 3, S. 296 u. f. „Ich kann mir wohl als möglich vorstellen, daß eine gewisse Klasse von Bürgern, z. B. Kaufleute, Gutsbesitzer ꝛc., sich durch innere Gründe, ohne Zwangsmittel, bestimmen können, verhältnißmäßige Beiträge

an die Kasse des Staats zu leisten; aber, daß eine ganze Nation von mehreren Millionen so aufgeklärt und rechtschaffen seyn solle, um freiwillig das zu geben, was das Gesetz vorschreibt: das ist im jetzigen und nächsten Jahrhunderte noch nicht zu erwarten." Und der Herr von Eggers in seinen „Memoiren über die Dänischen Finanzen," Bd. 2, S. 3 u. f. „Es streitet Niemand, welcher der Sache ein wenig nachgedacht hat, über das Ob der Abgaben. Nicht, daß alle Unterthanen überhaupt dann, wenn sie nicht übertrieben sind, sie bereitwillig entrichten; aber sie würden sie in diesem Falle alle gern tragen, wenn ihre Begriffe über diesen Gegenstand hell genug wären. Lernten wir in unsern Schulen, anstatt so mancher überflüssigen Dinge, ein wenig gesunde Philosophie über die Verfassung der menschlichen Gesellschaft, so würden wir mit dieser und andern Einrichtungen des Staats zufriedener werden." — Dieses ist gewiß sehr zu beherzigen. Es sollen aber in Schulen nicht darüber Vorlesungen gehalten, der Jugend nicht Sätze in die Feder diktirt werden, wie das gewöhnlich geschieht, indem man so etwas gleich speciell als eine Angelegenheit der Schule und des Unterrichts behandelt, sondern die Kinder sollen nur in einer wöchentlich dazu bestimmten Stunde gesprächsweise mit demjenigen bekannt gemacht werden, was sie dermaleinst im Staate als antheilnehmende Mitglieder desselben näher berührt, ihnen der Zweck gezeigt werden, wozu diese oder jene Verfügungen von Seiten der Regierungen getroffen werden, wozu diese oder jene Einrichtung im Staate existirt, dieses oder jenes dient ꝛc. ꝛc.; man würde dann gewiß auch weniger Zerstörer der öffentlichen Gartenanlagen, Bäume, Bildsäulen ꝛc. finden, welche Zerstörungen oft durch den Muthwillen der Jugend geschehen, weil sie die damit verknüpften Zwecke nicht zu würdigen weiß, weil ihr in den Schu-

len nicht mit Wärme alle Einrichtungen des Staats zum Zwecke seiner Bewohner an das Herz gelegt werden. Es giebt freilich auch Lehrer, die in ihrem Eifer für die Wissenschaften oft so weit gehen, daß sie Zerstörer von manchen Denkmälern ꝛc. werden, bloß um ihrer Forschungssucht ein Genüge zu thun, wie es in England noch in diesem Jahrhunderte Aerzte gab, die aus Liebe zur Zergliederungskunst durch gute Belohnungen die Ermunterer zu Leichendiebstählen ꝛc. wurden. Dieses sind freilich Uebel, die aus Liebe zu den Wissenschaften geschehen und mit dem Muthwillen der Jugend nichts weiter gemein haben, als die Zerstörung; allein bei der jetzigen Ausbildung der Jugend in so vielen Naturwissenschaften ꝛc. könnte es ihr auch leicht zur Entschuldigung dienen, daß sie als Mineralogen, Botaniker ꝛc. diese Gegenstände habe untersuchen wollen, und so reihet sich ein Uebel an das andere ꝛc. — Wenn man alle Auflagen als eine nothwendige Last anzusehen hat, so sind die indirekten Auflagen, die Konsumtions-Abgaben oder Steuern, gewiß diejenigen, welche den verhaßten Anstrich einer Last am sichersten entfernen. Auch sind diese Auflagen, nach dem Grafen von Brühl, am besten geeignet, dem Verderbniß der Sitten in Hinsicht des Luxus, sowohl im Genusse, als der Bekleidung, einen Zaum anzulegen, indem die Regierung die Gegenstände einer ausschweifenden Verschwendung der Reichen höher besteuert, dagegen dasjenige, was zum Unterhalte der Volkes erforderlich ist, so wenig als möglich mit Auflagen belegt, oder es doch so geringe als möglich damit belastet. Dann dienen sie auch dazu, den Gang des innern Handels einigermaaßen zu bestimmen, indem man die Nutzen bringenden Zweige der Nationalökonomie begünstiget, und diejenigen, welche zweckwidrig sind oder den Staatszwecken nicht so entsprechen, etwas mehr erhöhet; entweder durch Hemmung des Umlaufs der

Summe des baaren Geldes, oder durch den Zuschuß, welchen sie dem Fleiße des Volkes entgegen setzen; und dann, was auch noch besonders zu beachten ist, tragen die inländischen Staatsgläubiger selbst bei dieser Art von Abgaben, nach Maaßgabe ihres Aufwandes noch zu den öffentlichen Lasten bei. Derselbe Schriftsteller sagt auch sehr richtig: „Da der Reichthum einer Nation in dem beständigen Verhältnisse mit der Summe der Arbeit steht, und nur der gewonnene Theil dieser Arbeit zur Auflage geschickt ist, so folgt daraus, daß die Auflage, weit entfernt ins Unendliche fortgehen zu können, Grenzen haben müsse, die kein Staat ungestraft übersteigen darf. Necker sagt: „Vielleicht ist es noch ein Verdienst, immer die ganze Kraft der ungeschmückten Wahrheiten zu erkennen, und solche niemals dem Reize witziger Einfälle und der Eitelkeit neuer Systeme aufzuopfern; denn gut wirthschaften, Mißbräuche abändern, die Staatseinkünfte vervollkommnen, und auf diese Weise ohne gewaltsame Mittel, ohne mühsame Abgaben für das Volk das Pfand der Anleihen sichern, dieses bringt zugleich die Sicherheit der Borgenden und ihr Zutrauen zu Wege.“ — Auch in dem Abgabesysteme muß Einfachheit herrschen; auch die Abgaben müssen so viel als möglich vereinfacht werden, wenn auch die Unmöglichkeit einleuchtet, eine einzige Abgabe, wie sie die Physiokraten vorschlagen, einzuführen. Der Graf von Brühl sagt: „Man muß die Menge der Auflagen bei dem größten Theile der kultivirten Völker bewundern. Man gewahrt hieraus, daß die Verwaltung der Finanzen noch fast überall sehr mangelhaft ist, daß der Aufwand fast aller Regierungen noch manchen Einschränkungen fähig sey, und daß, wenn die Absichten derjenigen, welche der Verwaltung und Wirthschaft eines Volkes vorstehen, nur auf Beförderung des Volkswohls abzweckten, die Erhebung der Auflagen,

womit sie sich so abmühen, einfach und von allem Drückenden befreiet seyn würde.

Die Auflage auf die Landrente. Diese bringt einen Theil der dem Grundeigenthümer zufallenden Nutzung in die Staatskasse. Die Grundsteuer ist entweder eine unveränderliche oder eine veränderliche. Die Erstere geht daraus hervor, wenn von dem Grundstücke oder Gute eine für immer festgesetzte Summe entrichtet wird. Sie kann oder wird immer zu der den Beisteuernden bequemsten Zeit erhoben, z. B. wenn die Pachtzinsen eingezahlt werden, und macht die geringsten Erhebungskosten. Sie wirkt ferner nicht auf die Verminderung der Produkte, wirkt auch nicht auf die Erhöhung der Preise derselben, und wird von denjenigen Unterthanen erhoben, deren Auskommen am sichersten steht, die also auch gewisser als Andere beitragen können, deren Einnahme nur sehr prekär ist, und die keinen sichern Absatz ihrer Produkte haben, wie es doch bei den Produkten des Landmanns der Fall ist, die immer gesucht werden, die er zu jeder Zeit verkaufen kann, ohne daran zu verlieren, wie es doch bei den Waaren vieler Fabriken und Manufakturen der Fall ist. Auch kann die unveränderliche Grundsteuer, wenn sie nur mäßig, nach dem Verhältnisse des Früchte tragenden Bodens, angesetzt ist, selbst den Fleiß des Landmanns erhöhen. Die Engländische Landsteuer ist eine unveränderliche; denn wer nach Young ein Landgut kauft, das aus öden und elend angebauten Grundstücken besteht, das jährlich nur 100 Pfd. Sterl. dem Eigenthümer, und 5 Pfd. St. an Landsteuer dem Staate einbringt, der kann durch Verbesserungen die jährliche Einnahme von diesem Gute auf 1000 Pfd. erhöhen, und die Steuer bleibt unverändert dieselbe. Diese Unveränderlichkeit der Landsteuer ist darum von der Engländischen Regierung festgesetzt und beibehalten worden, um den Land-

bau in England zu erheben, welcher Zweck auch vollkommen erreicht wurde, indem der Getreidebau durch die fleißige Bearbeitung des Bodens sich erhob, und dadurch der Pachtzins fast aller Landgüter ohne Ausnahme stieg, wodurch die Güterbesitzer ansehnlich gewannen, aber nicht die Krone, weil ihr Einkommen dasselbe blieb; denn der Anschlag von dem Pachwerthe eines Gutes beträgt oft nicht den zehnten Theil der wirklichen Pacht. — Die veranderliche Steuer geht aus dem Steigen oder Fallen der beim Grundstücke oder Gute zu entrichtenden Summe hervor, so wie die Landrente mit dem Ertrage von Grund und Boden zu- und abnimmt; sie hat nach Lueder wesentliche Vortheile und wesentliche Nachtheile. Dieser Schriftsteller sagt:

„Eine Landsteuer dieser Art ist nicht nur weit gleicher vertheilt, als eine unveränderliche; es kann auch vermittelst derselben manchem, der Landwirthschaft und dem allgemeinen Wohlstande nachtheiligen Uebel entgegen gearbeitet oder vorgebeugte, und manche Verbesserung im Landbaue bewirkt werden. Es giebt Güterbesitzer, die, statt die Rente zu erhöhen, bei der Erneuerung der Pacht eine gewisse Summe von dem Pachter sich auszahlen lassen. Für kleinere, aber jetzt gleich zu genießende Vortheile, werden künftige von weit größerem Werthe dahin gegeben; eine Methode, welche dem Gutsherrn in den meisten Fällen, dem Pachter sehr oft, und dem Publikum immer schädlich ist, der Pachter verliert einen großen Theil seines Kapitals und dadurch kann sein Vermögen, das Land gut anzubauen, in einem solchen Grade geschwächt werden, daß ihm die Bezahlung einer kleinen Rente schwerer wird, als ihm die Bezahlung einer großen Rente bei unverändertem Kapitale gewesen seyn würde. Alles aber, was das Vermögen der Landwirthe schwächt, den Boden gut anzubauen, bewirkt auch, daß eine von den wichtigsten Quellen des Nationaleinkommens nicht giebt, was sie sonst gegeben haben würde. Durch Hülfe ei-

ner veränderlichen Landsteuer könnte man dieser schädlichen Gewohnheit entgegen wirken, wenn man auf solche, bei Pachterneuerungen dem Gutsbesitzer bezahlte Summen höhere Abgaben, als auf die Rente legte. Alle Partheyen würden dabei gewinnen, der Pachter, wie der Gutsherr, der Regent, wie das Publikum. Andere Gutsbesitzer schreiben dem Pachter im Pachtkontrakte die Art der Kultur und die Ordnung vor, in der die verschiedenen Früchte gebauet werden sollen. Eine solche Bedingung, in den mehrsten Fällen die Wirkung einer hohen, meist sehr übel begründeten Idee, welche der Gutsherr von seinen landwirthschaftlichen Kenntnissen hegt, ist nichts anders, als eine Zugabe zu der bedungenen Rente; sie ist eine Rente, welche nicht im Gelde, sondern durch Dienste abgetragen wird, und die in keinem Falle andere, als nachtheilige Folgen haben kann. Man würde nichts weiter von ihr hören, besteuerte man sie höher, als die Geldrente. Wiederum andere Gutsbesitzer lassen sich ihre Rente nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien abtragen. Ja es giebt Pächter, die nur zu Diensten und Arbeit verpflichtet sind, die weder baar Geld, noch Naturalien entrichten. Renten dieser Art sind immer sehr nachtheilig, sowohl dem Gutsherrn, als dem Pachter, doch jenem noch in einem weit höhern Grade, als diesem. Sie entziehen der Börse der Pächter weit mehr, als sie in die Börse der Gutsherrn bringen. Ueberall, wo wir solche Renten fanden, lebten die Pächter in einem armseligen Zustande, und dieser Zustand war um so kläglicher, je mehr der Pachter durch Dienste und in Naturalien, und je weniger er im baaren Gelde die Rente abtrug. Auch diese, dem Publikum so nachtheiligen Renten könnten, würden sie höher angeschlagen, ganz abgeschafft werden. Ist die Landsteuer veränderlich, wird ein mäßiger Nachlaß zugestanden, wenn der Eigenthümer die Bewirthschaftung seines Guts oder eines Theils desselben selbst übernimmt, so kann sie sehr wohlthätig auf die Verbesserung der Wirthschaft aller Anbauer wirken. Geben die Grundeigenthümer, die ihr Gut selbst bewirthschaften, weniger, so erhalten sie dadurch eine Aufforderung, ihre Güter selbst zu über-

nehmen, und die Folgen davon können sehr wichtig und wohlthätig seyn. Das Kapital der Grundeigenthümer ist größer, als das Kapital der Pächter, und selbst bei geringeren Kenntnissen von der Landwirthschaft können jene dem Boden reichere Erndten abgewinnen, als diese. Der Eigenthümer kann nicht nur Versuche anstellen, sondern ist auch gemeiniglich geneigt dazu. Mißlingen sie ihm, so ist sein Verlust unbedeutend, gelingen sie aber, so führen sie zu Verbesserungen der Wirthschaft im ganzen Lande. Doch dürfte der dem Eigenthümer zugestandene Nachlaß nicht sehr groß seyn. Wäre er es, so würden viele Gutsbesitzer ihre Güter selbst übernehmen, und dann rückten in die Stellen fleißiger und sparsamer Pächter, die getrieben von ihrem eigenen Vortheile, das Land so gut anbauen, als ihr Kapital und ihre Kenntnisse es gestatten, müßige und liederliche Amtleute und Verwalter, unter deren fahrlässiger oder tyrannischer Verwaltung bald der Ackerbau in Verfall kommen und das jährliche Produkt des Bodens zum Nachtheile nicht nur der Einkünfte der Grundeigenthümer, sondern des Einkommens des ganzen Landes vermindert werden müßte.

Die Nachtheile der veränderlichen Landsteuer sollen hauptsächlich seyn: 1) die Hemmung des Ackerbaues, und 2) die Beamtenvermehrung und höheren Erhebungskosten. Was das Erste, die Hemmung des Ackerbaues betrifft, so ist der Einwurf, der dieser Steuer von den Gegnern gemacht wird, wohl nicht ungegründet: da sich nämlich mit dem höhern Ertrage des Bodens, also mit der fleißigeren Anbauung desselben, auch die Abgaben vermehrten, so würde natürlich auch dieser Fleiß nachlassen, da er dem Bebauer keinen größern Gewinn bringe, als wenn er weniger sorgsam bebauet würde; denn das Mehr des Gewinnstes fließe in die Steuerkasse; der größere Aufwand der Kräfte sey also bloß eine Arbeit für das Staats-Einkommen aber nicht für das eigene; der Ueberschuß könnte daher nicht zur ferneren Verbesse-

rung des Eigenthums verwandt werden; hierdurch würde auch der Regent die Früchte verlieren, die ihm aus einer der reichhaltigsten Quellen, wenn gleich durch Nebenwege, doch gewiß zugeflossen seyn würden. Nach Lueder soll sich aber dieser Nachtheil dadurch heben lassen, daß bei der beabsichtigten Verbesserung eines Grundstückes, dasselbe von Seiten der Steuerbeamten, mit Zuziehung der benachbarten Güterbesitzer, taxirt, und die davon zu bezahlende Steuer, nach dem Anschlage auf eine solche Reihe von Jahren festgesetzt werde, daß der Eigenthümer oder Pachter für seine aufzuwendenden Kosten auf eine hinlängliche Entschädigung sicher rechnen könne. Eine auf diese Art eingerichtete Landsteuer könnte dann auf keine Art dem Kontribuenten lästig werden, oder ihn von Verbesserungen abschrecken. Auch würde sie bei allen Veränderungen im Zustande der Gesellschaft, bei der Zunahme, wie bei dem Verfalle des Ackerbaues, bei jedem Wechsel im Preise des Silbers, und bei allen Veränderungen des Münzfußes, ohne irgend eine Bemühung oder Verfügung von Seiten der Regierung, sich von selbst der jedesmaligen Lage der Dinge anpassen, und in jeder gleich gerecht und billig seyn; und dann würde bei dieser Einrichtung der wichtige Vortheil gewonnen werden, daß das Interesse des Landesherrn mit dem Fortgange des Ackerbaues nicht auffallend verknüpft, und der Regent dadurch zu einer größeren Vorsorge für den Landbau bewogen werden würde. Allein gerade dieses Vortheils wegen soll der zur Entschädigung zugestandene Zeitraum nicht länger seyn, als er zur völligen Entschädigung durchaus seyn müßte. Der genannte Schriftsteller sagt: „Der stärkste, dem Landesherrn zu gebende Beweggrund, für den Flor des Ackerbaues zu sorgen, kann dem Landbaue nie so viel nützen, als die kleinste den Landbauern gegebene Ursache gegen ihn gleichgültig zu seyn, ihm

schaden müßte. Die Fürsorge des Landesherrn geht auf das Allgemeine; die Fürsorge des Landbebauers hingegen auf ein bestimmtes Stück Land, und auf die hier nöthigen und anwendbaren Mittel, um jeden Fuß breit desselben wirklich zu verbessern. Der Fürst thut Alles für den Landbau, wenn er jeden Grundeigenthümer und jeden Pachter auf dem ihm beliebigen Wege und nach seinen eigenen Einsichten sein Heil suchen läßt, wenn er jedem die größte Sicherheit verschafft, die Früchte seines Fleißes zu erndten und zu genießen, und wenn er allen Produkten des Landmannes den möglich größten Markt verschafft; den Markt, den nur derjenigen Landmann wirklich hat, in dessen Vaterlande der möglich bequemste und sicherste Waarentransport und eine Freiheit der Ausfuhr in das Ausland Statt findet, die ganz uneingeschränkt ist." — Was zweitens die Beamtenvermehrung und höheren Erhebungskosten betrifft, so sind diese hier allerdings bedeutender, als bei der unveränderlichen Landsteuer; denn es müssen in jedem Bezirke Beamten angestellt werden, welche die Register über die Pachtkontrakte führen; und dann müssen auch von Zeit zu Zeit Ländereyen, welche die Eigenthümer selbst bewirthschaften wollen, taxirt werden. Man hat auch in einigen Staaten statt Register über die Pachtkontrakte zu führen, die Ländereyen vermessen und taxirt; allein man will dieses Letztere für weit kostspieliger und dem Landwirthe hinderlicher halten, als das Erstere; auch müsse die Landsteuer, welche nach einer wirklichen Vermessung und Schätzung angelegt worden, wenn sie anfangs gleich war, doch in sehr kurzer Zeit ungleich werden; und um dieses zu verhindern, müsse über jedes Gut und jede Hufe Landes eine fortdauernde und sehr genaue Aufsicht geführt werden; eine Aufsicht, welche in großen Reichen nicht von Dauer seyn könne, und wäre sie es, so würde sie den

Steuerpflichtigen mehr Last, Plage und Unruhe, als Erleichterung verschaffen. Wenn gleich die Erhebungskosten bei dieser Steuer höher sind, als bei der unveränderlichen, so sind doch alle damit verbundene Ausgaben an sich nur sehr mäßig und geringer, als die Hebungskosten bei vielen andern Abgaben, die in Vergleichung mit jener nur ein unbedeutendes Einkommen bringen. Auch soll manches Unbequeme und Drükkende für die Steuerpflichtigen dadurch gehoben werden können, wenn man die Gutsbesitzer und Pächter verpflichtete, ihre Kontrakte selbst in ein öffentliches Register einzutragen, wobei eine angemessene Strafe für diejenigen bestimmt werden müßte, welche unrichtige Angaben der Pachtbedingungen machten, wobei demjenigen Kontrahenten ein Theil der Strafgelder zufiele, welcher die unrichtige Angabe entdeckte. Auf das Lokale des Landes ist bei der Landsteuer gleichfalls Rücksicht zu nehmen; denn in großen ausgedehnten Staaten ist sowohl der Boden in Hinsicht seiner Fruchtbarkeit verschieden, als auch die verschiedenen Provinzen in der Art und dem Grade der Kultur, in dem Fleiße und Unfleiße des Landmannes oder Bebauers des Landes, mithin ist auch, berücksichtiget man noch die Vertheilung der Güter, deren Größe ꝛc., eine allgemeine, für alle Theile des Staats gleiche Taxe nicht gut möglich, da sie in einer Provinz den Landbau begünstigen, in der andern ihn niederdrücken würde. In Preußen hat, troß der nicht geringen Landsteuer, immer der Ackerbau geblühet, immer, und nur mit einigen Ausnahmen, ist der Ertrag der Erndten reichlich ausgefallen. Vor dem Kriege 1806, wo ein Theil der Besitzer der Bauergüter noch mit Frohnen belastet war, und dann noch mehrere andere Abgaben zu entrichten hatte, stand er sich dennoch sehr gut, welches daher kam, weil den Landmann keine Naturallieferungen niederdrückten, und er von allen Seiten

her Aufmunterungen zur Verbesserung seiner Einnahme erhielt, und da er auch durch eine Reihe von Jahren überzeugt war, daß die Landsteuer nicht erhöhet werden würde, so konnte er auch die Früchte seiner Verbesserungen erndten, da ihn die Steuer nicht, durch eine Erhöhung derselben nach seinem Mehrbetrage, hinderte. Man giebt dem Morgen Acker in den Preußischen Staaten im Durchschnitte einen Kapitalwerth von 52 Rthlrn. 11 Gr. 6 Pf., und der reine oder Pachtertrag zu 4 Prozent macht, mit Einschluß der auf dem Acker liegenden Abgaben, 2 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf., jedoch nach den Provinzen gerechnet, in einer weit mehr, in der andern weniger. Die alte Einrichtung der Grundsteuer ist auch in Preußen nach der neuern Einrichtung des Finanzwesens und der Abgaben vom Jahre 1810 geblieben; es heißt unter Andern in dem dieserhalb erschienenen Edikte des Monarchen:

Ueberhaupt aber soll das Drückende jener neuen Auflage (es ist nämlich im Eingange dieses Edikts noch von den Opfern des Kriegs 1806 die Rede) dadurch möglichst vergütet werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgaben-Systems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Cataster angelegt werden, um die Grundsteuer darnach zu bestimmen. Unsere Absicht ist hierbei keinesweges, auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigene Domänial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf

welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen, daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen, wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen seyn würden, Statt finden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.

Die Grundsteuer betrug in Preußen im Jahre 1835 9,735,000 Rthlr., und wenn sie gleich in den verschiedenen Provinzen des Reichs verschieden ist, so soll sie doch nirgends den fünften Theil, also zwanzig Prozent, des reinen Ertrages der Grundstücke überschreiten. — Die Steuer von dem ganzen Ertrage des Bodens, das heißt, nicht bloß von den Erzeugnissen, welche der Landmann für den Markt übrig behält, sondern von Allem, der ganzen Erndte, mit Einschluß des Saatkorns und was er zur eignen Konsumtion bedarf, wozu der Zehnte gehört, der nicht bloß in Getreide, sondern auch in andern Produkten des Land- oder Feldbaues und der Viehzucht besteht, als in Flachs, Kartoffeln, Fleisch, Geflügel ꝛc. ꝛc., hat immer die meisten Gegner gefunden, und in Irland zu Empörungen und Gewalthandlungen mancherlei Art unter dem Volke Veranlassung gegeben. Nach Young ist der Zehnte eine wahre Brandschatzung, die das Einkommen des Landmannes so stark angreift, daß ihm aller Muth zum Fleiße geraubt und jeder Gedanke an Verbesserungen bei ihm verdrängt wird; denn die-

jenigen, welche den Zehnten heben, und die, welche ihn entrichten, liegen in einem unaufhörlichen Kriege zusammen. — Lueder (a. a. O., S. 537 u. f.) sagt:

„Alle; von dem Erzeugnisse unmittelbar erhobenen Abgaben, also auch der Zehnte, sind unter dem Scheine der vollkommensten Gleichheit höchst ungleiche Abgaben. Steuern zwei Güterbesitzer von ihren Erndten in gleichem Verhältnisse zu denselben, so kann dem Einen weit mehr, als dem Andern entzogen werden. Es giebt so fruchtbare Distrikte, daß die Hälfte ihres Produkts völlig hinreicht, das angelegte Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinnste wieder zu erstatten, und daß mithin die Hälfte der fünf Zehntheile für die Rente übrig bleiben. Es giebt aber auch Distrikte, die sehr unfruchtbar sind, deren Anbau so große Kosten verursacht, und deren Produkt so klein ist, daß zur Wiedererstattung des angelegten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnste vier Fünftheile der ganzen Erndte gehören, und daß also nur ein Fünftheil oder zwei Zehntheile der Erndte für die Rente bleiben. Der Zehnte kann also auf einem fruchtbaren nur den fünften Theil, und auf einem unfruchtbaren die Hälfte der Rente hinwegnehmen. Der zehnte Theil des Produkts wird gehoben; es werde das zwölfte und achtzehnte, oder wie im Amte Hadersleben in Schleswig nur das fünfte, oder nur das dritte Korn, wie im Lüneburgischen geerndtet. Selbst in den fruchtbarsten Ländern erscheint der Zehnte als eine sehr hohe Abgabe. Aber noch drückender wird er dadurch, daß er unveränderlich bleibt, die Erndte falle aus, wie sie wolle. Es ist hart, von tausend Thalern rohen Einkommens hundert Thaler abzugeben; aber es ist noch weit härter von fünfhundert Thalern funfzig abzugeben. Es wechseln mit einander gute, mittelmäßige und schlechte Erndten, und auf die besondere Lage der Kontribuenten wird bei dem Zehnten nicht die mindeste Rücksicht genommen. Giebt eine reiche Erndte hundert Scheffel, und gehen von diesen zur Aussaat zwanzig, zum eigenen Verbrauche zehn, und eben so viele für die Zehntherrn ab, so bleiben zum Verkaufe sechzig; giebt eine schlechte Erndte

nur die Hälfte, so bleiben, wird kein Zehnte entrichtet, zum Verkaufe nur zwanzig, die, selbst wenn sie noch einmal so viel gelten, doch nur den Werth von vierzig der vorjährigen einbringen; und wird der Zehnte gegeben, der fünf Scheffel hinwegnimmt, so bleiben zum Verkaufe nur noch funfzehn Scheffel. Der Zehnte kann ein unmittelbares Mittel zum Verderben des Landmannes werden. Er ist nicht immer eine Abgabe, die auf die Rente fällt. Der Pachter schießt diese Abgabe vor, und so lange es möglich ist, wird der Eigenthümer sie tragen müssen oder wird der Zehnte von der Rente genommen werden. Der Pachter wird, so gut er kann, berechnen, wie viel von der Erndte der Zehnte ihm nehmen wird, und um so viel weniger wird er an Pacht entrichten; aber der Zehnte kann mehr noch als die Rente verschlingen; die Erndte kann so schlecht seyn, daß nach Abzug des Zehnten nicht einmal hinlängliches Saatkorn dem Landmanne übrig bleibt.

Da der Zehnte sowohl in Naturalien oder in Naturprodukten, als im Baaren entrichtet werden kann, und auch in Beiden entrichtet wird, so ist die Entrichtung im Baaren, der Entrichtung in Natura vorzuziehen, und besonders ist dieses der Fall bei großen Güterbesitzern, welche gewöhnlich ihre Güter verpachtet haben, oder sie von besonders dazu angestellten Verwaltern bewirthschaften lassen, und in der Residenz von dem Einkommen daraus leben. Diese würden bei der Beziehung des Zehnten in Natura verlieren, weil hiervon Manches noch in die besonderen Kassen ihrer Verwalter flösse, welches aber nicht geschehen kann, wenn die zu liefernden Naturalien nach einer Taxation in Geld verwandelt würden, weil dessen Summe nach einer Schatzung gehoben werde, die mit jeder Veränderung des Marktpreises sich verändert, oder nach einer einmal für allemal bestimmten. Im letzteren Falle wird z. B. das Getreide (der Rocken, Weizen, Hafer und die Gerste) nach einem unverän-

derlichen Preise angeschlagen, der Marktpreis sey welcher er wolle. Der Ertrag einer Taxe der erstern Art verändert sich nur dann, wenn der Ertrag des Landes sich verändert, das heißt, wenn dieser durch eine bessere Kultur des Bodens sich vergrößert, oder durch Vernachlässigung derselben sich vermindert. Der Ertrag einer Steuer der letzten Art verändert sich nicht nur, so oft der Ertrag des Bodens sich verändert hat, sondern auch wenn in der Münze oder dem geprägten Gelde des Landes eine Veränderung vorgegangen ist. Der Ertrag jener Steuer soll immer dem Ertrage des Landes angemessen seyn, aber nicht so der Ertrag der Letztern, welche in verschiedenen Zeiten in einem sehr verschiedene Verhältnisse stehen kann. Wird, nach Smith, anstatt einer bestimmten Portion des Produkts oder des Preises dieser Portion eine Summe Geldes bestimmt, so wird die Abgabe, wie die Engländische Landtaxe, in eine Abgabe verwandelt, die mit der Rente des Landes weder steigt, noch fällt. Eine solche Abgabe ist der Kirchenzehnte in allen denjenigen Kirchspielen Englands, in welcher der sogenannte Modus statt des Naturalzehnten bezahlt wird. Gerade umgekehrt verfuhren die Britten in Bengalen, indem sie den hier bestimmten und mäßigen Modus, der bezahlt wurde, in einen Naturalzins verwandelten, wovon Verfall des Ackerbaues und daher Abnahme der Staatseinkünfte eine Folge war. Young fand auf den Reisen, die er durch die Provinzen seines Vaterlandes machte, um den Zustand des Ackerbaues kennen zu lernen, überall, wo der Zehnte in Natura entrichtet wurde, weder eine beträchtliche Verbesserung im Ackerbaue, noch Anstalten, daß solches geschehen sollte; wo aber der Landbau blühete, gab es entweder gar keine Zehnten, oder die Geistlichkeit hatte den ihr zukommenden Zehnten in Natura in eine Geldabgabe verwandelt. Dieselbe Erfahrung machte man auch in andern

Staaten. Ob der Staat, der Landesherr, oder die Kirche und der Adel den Zehnten hebt, soll nicht ganz gleichgültig seyn, indem der Erstere diese Einkünfte wieder auf den Staat verwendet, und dadurch auch dem Ackerbaue Vortheile verschaffen kann; nicht so ist es mit den Letzteren der Fall, weil sich hier diese Abgabe zu sehr zersplittert, unter zu Viele vertheilt wird, wo also auch diese Anwendung von der Einnahme desselben nicht gemacht werden kann. So ist durch die öffentlichen politischen Blätter bekannt, welche Unruhen der Zehnte, wie schon oben erwähnt worden, den das Volk in Irland an die protestantische Geistlichkeit zu zahlen hat, verursachte, indem das Volk angefangen hatte, sich durch einen furchtbaren Widerstand von dieser Abgabe zu befreien; denn Alle verweigerten den Zehnten, und wurde Einer ausgepfändet, dann war der Tod demjenigen gewiß, der es gewagt hätte, ein Stück der gepfändeten Sachen zu kaufen, um dadurch den allgemeinen Widerwillen gegen diese Abgabe anzudeuten. Man gewahrt also hieraus, welche Gehässigkeit diese Abgabe hervorbringen kann. Indessen ist diese Abgabe ohne eine Entschädigung derjenigen, welchen sie rechtmäßig zufällt, indem sie zu den ihnen angewiesenen Einkünften gehört, nicht gut aufzuheben; denn wird wie in Frankreich dekretirt, daß der Zehnte, den die Kirche zieht, gegen Auflagen, welche die ganze Nation für den Unterhalt der Geistlichen zu entrichten hat, abgeschafft werden soll; so dekretirt man nach dem Herrn von Struensee ein Geschenk, das diejenigen, denen der Zehnte erlassen worden, auf Kosten der Nation erhalten.

Was die Abgabe auf die Häuserrente betrifft, so theilt sich die Hausrente in die Bau- und in die Grundrente. Jene kömmt vom Gebäude, diese von dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht. Nach Lueder muß die Baurente oder der Zins von

dem auf den Bau des Hauses gewandten Kapitale, wenn das Unternehmen Häuser zu bauen und der Handel mit Häusern den übrigen Gewerben gleich stehen soll, so groß seyn, daß sie nicht nur die Zinsen einbringt, die das auf das Haus verwandte Kapital, sicher ausgeliehen, einbringt oder eintragen würde, sondern auch noch die Summe, welche die Reparatur des Hauses erfordert; deshalb war die Baurente auch überall nach dem gewöhnlichen Geldzins bestimmt. Steht daher der Zinsfuß auf vier vom Hundert, so kann eine Baurente von sechs oder sechs und ein halb vom Hundert groß genug seyn. Steigt die Baurente noch höher über den Zinsfuß hinaus, so würde bald anderen Gewerben so viel Kapital entzogen und auf den Häuserbau und Kauf verwendet werden, daß die Baurente fallen müßte; würde aber die Baurente nicht so viel eintragen, so würde man den Gewerben mit Häusern so viel Kapital entziehen, daß die Baurente wieder steigen müßte. Dasjenige, was das Haus über die Baurente einträgt, wird als Grundrente dem Eigenthümer des Bodens zu Theil, worauf das Haus steht. Diese Rente ist nach der Lage der Häuser sehr verschieden. So z. B. ist die Grundrente von Landhäusern, welche von großen Städten entfernt liegen, nur sehr unbedeutend, das heißt, gewiß nicht höher, als die Rente seyn würde, die man von dem Boden, worauf das Haus steht, ziehen würde, wenn man ihn zum Ackerbau benutzte; dagegen ist der Grundzins weit höher, liegen die Landhäuser in der Nähe großer Städte, und noch mehr, wenn sie bloß vor den Thoren derselben liegen, also noch im Weichbilde der Stadt, weil man hier die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche die Lage, oder die Nachbarschaft der Stadt verschafft, mit bezahlt. Am größten aber ist die Grundrente in den Haupt- und Residenzstädten selbst, und in diesen wieder in den Gegenden, wo Handel und Gewerbe am lebhaftesten be-

trieben werden, also mehr im Mittelpunkte derselben, als in den Vorstädten. Ueberhaupt wo sich das Gewühl und Leben der Stadt concentrirt, sey es auf Gewerbe oder Vergnügungen und Belustigungen; denn hier ist die Nachfrage nach Häusern am stärksten. Eine Abgabe auf die Hausrente wird zum Theil von den Bewohnern der Häuser, zum Theil von den Grundeigenthümern getragen. Die Abgabe muß daher so eingerichtet seyn, daß sie nicht zu sehr auf den Häusern laste, weil dadurch sonst die Bauluft vermindert werden würde; denn wenn die Abgabe die Mitbewerbung um Häuser fast von allen Klassen vermindert, so muß sich auch mehr oder weniger die Häuserrente vermindern, und da diese Verminderung die Baurente nicht treffen kann, wenigstens nicht auf eine geraume Zeit, so muß sie zuletzt ganz auf die Grundrente fallen. Die Bezahlung dieser Abgabe wird also zuletzt theils von dem Bewohner, theils von dem Grundeigenthümer erfolgen; denn jener wird, um seinen Antheil entrichten zu können, einen Theil seiner Bequemlichkeit aufopfern, und dieser wird zu eben dem Behufe einen Theil seiner Revenüen aufgeben. Wie viel von der Steuer aber jenem und diesem zufallen wird, ist schwer zu bestimmen, weil dieses sich nach verschiedenen Umständen richtet; denn bald wird der Bewohner oder Miether des Hauses, bald der Hauseigenthümer den größten Beitrag liefern müssen. Lueder sagt:

„In mancher Hinsicht gleicht die Hausrente der Landrente, in einer Hinsicht aber ist jene von dieser wesentlich verschieden. Die Landrente wird für den Gebrauch eines produktiven Guts bezahlt, dies Gut, das Land selbst, produzirt jene Rente; die Hausrente aber wird für den Gebrauch eines unproduktiven Guts entrichtet; denn weder das Haus, noch der Boden, auf dem das Haus steht, produzirt irgend etwas. Die Hausrente muß also aus einer Quelle kommen, welche von dem Gute, für dessen Gebrauch sie bezahlt wird,

ganz verschieden ist. Wie die Hausrente oder Miethe selbst, so muß auch die Taxe auf die Hausrente, in so fern diese auf die Bewohner des Hauses fällt, aus einer der drei Quellen alles Nationaleinkommens, dem Arbeitslohne, dem Kapitalgewinnste oder der Rente kommen, und in dieser Hinsicht gehört diese Taxe zu jenen, die nicht auf eine einzige Quelle des Einkommens, sondern ohne Unterschied auf alle drei fallen; sie gehört zu den auf die Konsumtion gesetzten Abgaben. Da es nun vielleicht keinen Konsumtions- oder Aufwandsartikel giebt, aus dem der gesammte Aufwand eines Bürgers so gut, als aus der Hausmiethe beurtheilt werden kann, so könnte eine der Miethe angemessene Auflage auf die Hausrente, ohne Beschwerden zu verursachen, wohl ein größeres Staatseinkommen verschaffen, als bisher irgendwo dadurch erlangt wurde. Sehr hoch dürfte diese Taxe freilich nicht seyn, weil, wenn sie es wäre, Viele, um ihr zu entgehen, sich mit schlechten Wohnungen behelfen und den größern Theil ihrer Ausgaben in irgend einen andern Kanal leiten würden. — Die Hausrenten ließen sich auf eben die Art ausfindig machen, als die Landrenten. Unbewohnte Häuser müßten von der Abgabe frei seyn; denn wären sie es nicht, so müßten die Eigenthümer die Abgabe bezahlen, und dann steuerten diese von einem Eigenthume, das ihnen weder ein Einkommen, noch Bequemlichkeiten verschaffte. Die von den Eigenthümern selbst bewohnten Häuser müßten nicht nach dem, was sie zu bauen kosteten, sondern nach der Miethe, die sie einbringen können, angeschlagen werden; denn schlüge man sie nach den Baukosten an, und belegte diese mit einer Abgabe von sechs bis sieben Prozent, so würde eine solche Abgabe, käme sie noch zu den übrigen Abgaben hinzu, alle große und reiche Familien zu Grunde richten. Eine solche Abgabe würde, wenn sie in England auf alle Stadt- und Landhäuser gelegt wäre, fast das ganze reine Einkommen hinwegnehmen, was die großen Familien aus ihren sämmtlichen Gütern ziehen. Die Häuser dieser Art sind das Produkt des Aufwandes mehrerer Geschlechter; sie zeigen große Schönheit und Pracht; allein sie haben einen, im Verhältniß zu dem, was sie kosteten, sehr geringen Tausch-

werth. Eine Auflage auf die Grundrente wäre einer Auflage auf die Baurente weit vorzuziehen. Jene kann den Miethszins der Häuser nicht erhöhen, sie muß auf den Grundeigenthümer fallen, der immer wie ein Monopolist handelt, der immer die möglichst größte Rente von seinem Grund und Boden zu erhalten sucht, und dafür mehr oder weniger wirklich erhält, je reichere oder ärmere Mitbewerber um seinen Boden sich finden, oder je mehr oder weniger diese im Stande sind, für den Grund und Boden beträchtliche Summen zu bezahlen. Man trifft in allen Ländern die größte Anzahl reicher Mitbewerber dieser Art in den Hauptstädten an, daher auch hier die größten Renten gezogen werden. Da durch eine Auflage auf die Grundrente der Reichthum jener Mitbewerber nicht vermehrt werden kann, so würde die Abgabe die Reichen auch nicht geneigter machen, für die Plätze der Häuser mehr als vorhin zu bezahlen. Ob von dem Bewohner des Hauses oder von dem Grundeigenthümer die Taxe gehoben würde, wäre gleichgültig. Je mehr jener für die Taxe zu bezahlen hätte, desto weniger würde er an Grundrente dem Letztern zu bezahlen geneigt seyn. Auf diesen würde also am Ende die Taxe fallen. Von den unbewohnten Häusern dürfte eine solche Abgabe nicht gehoben werden. Sowohl die Grundrenten, wie die gewöhnlichen Landrenten sind Einkünfte, welche in vielen Fällen gezogen werden, ohne daß sie den, der sie zieht, Mühe und Arbeit kosteten. Wird ein Theil derselben dem Staate abgegeben, so kann dadurch keiner aller Industriezweige leiden. Das jährliche Produkt der Arbeit und des Bodens der Nation kann dadurch weder vergrößert, noch vermindert werden. Auf das Einkommen und den Reichthum der Nation hat diese Abgabe keinen Einfluß. Grundrenten und die gewöhnlichen Landrenten gehören also wohl zu den Einkünften, die am besten eine besondere Steuer tragen können. Die Grundrente scheint zu einer solchen Steuer sich noch mehr zu eignen, als die gewöhnliche Landrente. Diese hängt in vielen Fällen, wenigstens zum Theil, von der Sorgfalt und der guten Wirthschaft des Grundbesitzers ab. Eine zu hohe Taxe könnte diesen nachlässig und muth-

los machen. Uebersteigt dagegen die Grundrente die gewöhnliche Landrente, so ist dieses eine Wirkung der guten Wirthschaft, nicht der Grundeigenthümer, sondern der Regierung, die dadurch, daß sie die Industrie des ganzen Volkes oder der Einwohner gewisser Orte unterstützt, es möglich macht, daß für Baustellen so viel bezahlt werden kann. Nichts aber kann billiger seyn, als daß ein Fonds, der sein Daseyn der guten Wirthschaft des Staats verdankt, besonders taxirt wird, oder, daß er etwas mehr, als andere Fonds zur Unterstützung der Regierung beiträgt.

Die oben, S. 312, von Lueder vorgeschlagene Auflage oder Steuer auf die Hausrente, welche nach der Größe des Miethszinses zu beurtheilen sey, soll hier wahrscheinlich doch nur so verstanden werden: daß diese Steuer nur von jedem Eigenthümer des Hauses getragen werde, indem dieser Gelegenheit habe, sie wieder durch die Vertheilung auf den Miethszins der Wohnungen seines Hauses einzuziehen, das heißt, durch eine Erhöhung desselben, und dieses scheint auch nicht verwerflich, um die Einkünfte des Staats dadurch zu vermehren; denn hier ist diese Abgabe zwar für den Eigenthümer eine direkte, aber für den Miether eine indirekte; denn er zahlt diese Steuer, ohne es zu wissen oder zu empfinden, indem sie ihm nicht direkt abgefordert wird, sondern er sie in der Entrichtung seines Miethszinses mit bezahlt. Ueber die Erhebung einer solchen Steuer ist längst nachgedacht worden, wie sie wohl am zweckmäßigsten und am wenigsten drückend auf den Handel und Gewerbe erhoben werden könnte, und auch ohne die Baulust zu vermindern. Es haben sich Stimmen für und wieder die Erhebung einer solchen Steuer auf die angeführte Art erhoben; und dann hat man vorgeschlagen eine dierekte Miethssteuer einzuführen, bei welcher auch der Wirth oder Eigenthümer des Hauses eben so gut nach einer Abschätzung seiner Wohnung zu besteuern sey, als jeder Miether.

Diejenigen, die sich wider die Erhebung einer solchen Steuer auf die erste Art erklärten, führen als Grund an: daß ein nicht kleiner Theil der Eigenthümer in den großen Städten, wo diese Steuer erhoben werden sollte, oft nicht so bemittelt wäre, die Auslage der Miethsabgabe, die ihn doch direkt träfe, für seine eigene Wohnung zu zahlen, da der Miethszins, seine Wohnung mit eingerechnet, die Zinsen von den Hypotheken des Hauses fortnähmen; er also nur genöthiget wäre, sich den Besitz des Hauses seines Gewerbes wegen zu erhalten, da er, um dieses zu treiben, einen weit größern Miethszins in einem andern Lokale, welches er miethen müßte, würde geben müssen, und es früge sich dennoch, ob er ein solches gerade in der Gegend finden würde, wo er seine Kunden einmal habe; und dann eigne sich auch wohl die Lage des Hauses nicht einmal dazu, die Miethen zu erhöhen, ja es sey eher nöthig, sie herabzusetzen, besonders bei einer starken Vermehrung der Häuser, einer größern Baulust, als auf deren Erhöhung zu denken, mithin träfe die Auflage auf die Hausrente nur ihn allein, müßte er sie allein tragen; und dennoch könnte er sehr bemittelte, ja reiche Leute als Miether in seinem Hause haben, die, da sie von Renten, von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Kapitalien lebten, an keine Gegend gebunden wären, wie der Gewerbetreibende, der oft einen weit größern Aufwand machen müßte, als er sonst machen würde, wenn ihn nicht sein Gewerbe dazu nötigte, wovon er und seine Familie leben müßten; jene wohnten daher für eine billige Miethe sehr bequem, zögen die Zinsen von ihren Kapitalien, und wären den Abgaben nicht unterworfen, die den Gewerbetreibenden träfen, der noch mehrere andere Abgaben, wie Gewerbesteuer ꝛc. zu entrichten hätte; es sey daher auch billig, alle Miether eines Hauses bei der Erhebung einer Auflage auf die Hausrente heranzuziehen, und dieses

könnte nicht besser geschehen, als durch eine allgemeine Miethssteuer, wie oben angeführt worden, die jeden direkt träfe; denn hier steuerte der arme Eigenthümer auch nur nach seinen Kräften bei, sein Haus könnte liegen, in welcher Gegend der Stadt es wollte, also träfe auch hier diese Steuer diejenigen, welche sich derselben durch geringere, oder entlegenere Wohnungen zu entziehen suchten, obgleich sie eine der schönsten und bequemsten Wohnungen in der Mitte der Stadt ihrem Einkommen nach behaupten könnten. Um den Armen aber hier schadlos zu halten, so könnte ihm diese Steuer, wenn seine Umstände wirklich so dürftig wären, und bei der Untersuchung so befunden würden, ganz erlassen werden. Auch Lueder führe an: daß dem Reichen Luxus und Eitelkeit die größten Ausgaben verursachten, und nichts trage zur Befriedigung der Eitelkeit und des Luxus mehr bei, als eine große prächtige Wohnung. Im Allgemeinen würde daher eine Taxe auf die Hausrente am sichersten auf Reichen fallen, und diese Ungleichheit würde nicht eine unbillige seyn; denn keiner könne es unbillig finden, wenn der Reiche nicht nur im Verhältniß zu seinem Einkommen zu den öffentlichen Ausgaben beitrage, sondern wenn er auch noch etwas mehr beitrage, als er jenem Verhältnisse gemäß geben sollte. — In einigen Staaten, namentlich in Preußen, ist nun in den großen Haupt- und Residenzstädten eine Miethssteuer eingeführt worden, bei welcher alle Miether ohne Unterschied, mit Einschluß des Wirthes, dessen Wohnung abgeschätzt worden, jedoch mit Ausnahme der dürftigen Armen, diese Steuer nach dem Miethswerthe oder vielmehr Miethszinse der Wohnungen direkt entrichten müssen. In Berlin beträgt die Abgabe $6\frac{2}{3}$ Prozent vom Miethszins der Wohnung. Auch diese Steuer hat ihre Gegner gefunden. Sie führen an, daß diese Steuer eher als eine Erleichterung des Eigenthümers angesehen wer-

den könne, als daß sie diesen mit in die Reihe der Beisteuernden oder Steuerpflichtigen setze; denn was er an Steuern entrichten müsse, vertheile er wieder auf die Miethen seines Hauses, mithin werde der Miether so zu sagen, doppelt besteuert, indem er einen erhöheten Miethszins geben müsse, und nach dieser Erhöhung oder dem Mehrbetrage des Zinses auch noch die Steuer zu entrichten habe. Auch sey diese Steuer keineswegs vortheilhaft für die produktiven Einwohner großer Haupt- und Residenzstädte, wenn sie gleich nicht unbillig und vielleicht am rechten Orte für die unproduktiven sey, die doch durch andere Abgaben, außer den indirekten, die alle Staatsbewohner ohne Unterschied träfen, nicht belästigt würden. Der produktive Arbeiter, Handwerker, Fabrikant und Kaufmann, sey aber oftmals gezwungen, seines Gewerbes wegen, eine Wohnung in einer der lebhaftesten Gegenden der Stadt zu miethen, weil er sich nach seinen Kunden richten müsse; nun wären dergleichen Wohnungen schon mit einem hohen Miethszins belegt, weil die Eigenthümer der Häuser in jenen Gegenden, besonders im Mittelpunkte der Stadt, wo der meiste Verkehr für den Gewerbetreibenden sey, nie zu befürchten hätten, daß ihre Wohnungen leer oder unbezogen bleiben würden, der Miethende wäre daher gezwungen, ihre Bedingungen wegen der Wohnung, und den hohen Miethszins einzugehen, und nun müßte er auch noch die Steuer von diesem Zinse in den festgesetzten Terminen bezahlen, also laste diese mit auf seinem Gewerbe; denn müßte z. B. ein Kaufmann für seine Wohnung jährlich 300 Thlr. Miethszins entrichten, so bezahle er nun mit der Steuer zu $6\frac{2}{3}$ Prozent 320 Thlr., und dieser Miethszins sey nur mäßig angeschlagen, da eine Wohnung für einen Kaufmann mit einem Gewölbe oder offenen Laden wohl 4 bis 500 Thlr. und darüber im Miethszins stehe, und dann sey der Raum dennoch

beschränkt, bestehe die eigentliche Wohnung nur aus einigen Zimmern, außer dem Gewölbe und dem Waarenraume oder Speicher. Ein solches Haus verzinse sich daher in einer solchen Gegend ausserordentlich, indem man die jährlichen Miethen bei drei Stockwerken und einigen Wohnungen in den Hintergebäuden auf 1500 bis 2000 Rthlr., also das Haus bei 4 Prozent Zinsen zu einem Kapitalwerthe von 37,500 bis 50,000 Rthlr. anschlagen könne, und dieser Anschlag treffe doch nur ein etwas über mittelmäßiges Haus. Diese Steuer habe also das gegen sich, daß sie veränderlich sey, und mit dem Miethszinse steige, also bei dem Heraufstreiben der Miethen, weit über den Werth der Wohnungen, auch in diesem Verhältnisse zunähme, statt daß sie nach einem bestimmt angenommenen Miethsquantum erhoben werden sollte, das heißt, nach einer Abschätzung der Wohnungen, nach ihrem wahren Werthe. Diese Steuer würde sich dann in eine unveränderliche verwandeln, die den Werth hätte, daß sie beim Steigen und Fallen der Miethen dieselbe bliebe; denn bei einer Steuer könnten nur immer die Zwecke berücksichtigt werden, warum sie eingeführt worden, mithin trete sie auch nicht in die Reihe der Gewinn bringenden Spekulationen, welches aber bei der veränderlichen Steuer der Fall wäre, die sich ganz nach dem Steigen und Fallen des Miethszinses richte, also den Zeitconjunkturen gleichfalls unterworfen sey. Uebrigens komme der Eigenthümer bei dieser Steuer, wie schon oben angeführt worden, am besten weg, weil er sie auf die Miethen vertheilen könne; dagegen könne der produktive Miether sie nur auf die Produktion, und der Kaufmann auf die Waaren schlagen. — In der Provinz Holland wurde jedes Haus mit einer Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Prozent seines Werthes belegt, wobei gar keine Rücksicht darauf genommen werden sollte, ob es bewohnt oder unbewohnt sey, und welche

Rente es seinem Eigenthümer wirklich einbringe. Die erste Taxe in England, die auf die Häuser fiel, war das Herdgeld, zwei Schillinge von jedem Feuerherde. Um nun die Anzahl der Feuerherde zu registriren, mußte man den Einsammlern dieser Taxe gestatten, in jedes Zimmer zu gehen. Diese unangenehmen und willkührlichen Besuche machten die Taxe verhaßt, sie wurde daher abgeschafft. Die darauf folgende Taxe war eine Abgabe von zwei Schillingen von jedem bewohnten Wohnhause. Ein Haus von zehn Fenstern mußte überdieß noch vier Schillinge, und Häuser von zwanzig und mehreren Fenstern noch acht Schillinge bezahlen. Nachher veränderte man diese Taxe so, daß Häuser von zwanzig bis dreißig Fenstern zehn, und Häuser von dreißig und mehreren Fenstern zwanzig Schillinge gaben. In den meisten Fällen kann man die Fenster eines Hauses von aussen zählen, und in keinem Falle ist es nöthig, deshalb in das Haus selbst zu gehen. Die Besuche der Einnehmer dieser Steuer waren also weniger lästig, wie die der Einnehmer des Herdgeldes. In der Folge wurde auch diese Steuer abgeschafft, und an ihre Stelle trat die Fenstertaxe, die nach der Zahl der Fenster sich richtete. Auch gegen diese Taxe haben sich die Stimmen sehr tadelnd erhoben, und es ist auch schon mehrere Male im Parlamente auf ihre Abschaffung angetragen worden. Sie ist darum so sehr angefochten worden, weil sie schwerer auf die Armen, als auf die Reichen falle. Ein Haus in einer Brittischen Landstadt von 10 Pfd. Rente kann leicht mehr Fenster haben, als ein Haus von 100 Pfd. Rente in London, da man nun abnehmen kann, daß der Besitzer jenes Hauses weit ärmer ist, als der Besitzer des Letztern, so nimmt dennoch die Fenstertaxe jenem mehr ab, als diesem. — Auch unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten wurden Abgaben auf Schornsteine und Kamine gelegt, wozu

besonders der von diesem Monarchen so begünstigte Geheimerath Eckert die Veranlassung gegeben, der auch dieserhalb spottweise der Kaminrath genannt und wegen seiner Bemühungen immer neue Auflagen zu erfinden, beim Volke so verhaßt wurde, daß die Unterthanen laut ihre Klage erhoben, und ihre Unzufriedenheit über die neuen zum Theil drückenden Auflagen unverholen äußerten; die auch der Thronfolger auf den genannten Monarchen, Friedrich der Große, beim Antritte seiner Regierung als gerecht erkannte, und sie sogleich abbestellte; die Taxen der Schornsteine, Kamine ꝛc. verschwanden und kehrten nicht wieder.

Die Kapital- oder Vermögenssteuer, welche von den Kapitalien oder dem Vermögen der Staatsbürger erhoben wird, das heißt, von dem Ueberschusse welcher bei allen Arbeiten, die ein Einkommen gewähren, zurück gelegt wird, also das Erübrigte aus der Produktion und dem Einkommen der produktiven und unproduktiven Arbeiter. Nach Smith, Lueder, ꝛc. zerfällt der Kapitalgewinnst in zwei Theile, von welchem der eine dem Kapitalisten als Grundzins zu Theil wird, und der andere dem Unternehmer als Ersatz für die Mühe und Gefahr zufällt, welche mit der Anlegung eines jeden Kapitals verbunden sind. Der Theil des Gewinnstes, welcher dem Unternehmer zufällt, gewährt in den meisten Fällen nur einen sehr mäßigen Ersatz, welchen der Unternehmer erhalten muß, wenn er sein Gewerbe fortsetzen, ja es noch verbessern soll. Wenn daher eine Auflage auf den Kapitalgewinnst gelegt werden soll, so darf nicht der zweite, sondern der oben angeführte erste Theil des Gewinnes, als Kapital, in Anspruch genommen werden. Soll die Taxe oder Steuer von dem Unternehmer bezahlt werden, so wird sie von demselben doch nur vorgeschossen; Andere entrichten sie dagegen wirklich. Was den Unternehmer betrifft, so wird z. B. der Pachter

als Unternehmer, einen großen Theil des Produkts des Gutes oder, was dasselbe ist, den Werth eines großen Theiles dieses Produktes zurückbehalten oder sich zueignen, das heißt, er wird eine geringere Landrente bezahlen, und so würde die Steuer nicht auf ihn, sondern auf den Grundeigenthümer fallen; ist der Unternehmer ein Fabrikant oder Kaufmann, so wird er durch Erhöhung der Preise seiner Waaren, seinen Gewinnst erhöhen, in welchem Falle die Steuer von den Verbrauchern der Waaren bezahlt werden muß; jedoch hat dieses Letztere in Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht größere Schwierigkeiten wegen der Concurrenz, die sich hier entgegenstellt und eigentlich den Preis des Marktes bestimmt. Wenn aber Beides nicht geschieht, das heißt, wird werder die Rente vermindert, noch der Waarenpreis erhöhet, so muß beim Fortgehen des Gewerbes die Abgabe auf die Zinsen fallen, und der Eigenthümer des Kapitals muß dann die Abgabe entrichten. So scheint es auch, daß man die Geldzinsen eben so gut, als die Landrente mit unmittelbaren Abgaben belegen könne; denn sie sind, wie die Landrente, ein reines Einkommen, ein Einkommen, welches übrig bleibt, nachdem der Unternehmer für seine Mühe, Arbeit und Gefahr seinen Theil empfangen hat; und eben so wenig, als eine Steuer die Leibrente erhöhet, eben so wenig kann auch eine Steuer auf die Geldzinsen den Zinsfuß erhöhen. Das reine Einkommen von Grund und Boden, dasjenige, was nach der Wiedererstattung des angelegten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnste übrig ist, bleibt nach der Auflegung einer Taxe auf die Landrente, was es vor dieser war. Das Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinnste muß durchaus wieder erstattet werden, wenn der Landbau nicht aufhören soll; eben so kann auch eine Steuer auf die Geldzinsen den Zinsfuß nicht erhöhen. Das Verhältniß des vorhandenen Kapitals

zu den Gewerben und Geschäften ist es, was den Zinsfuß bestimmt, und Steuern auf die Zinsen können die Gewerbe und das vorhandene Kapital weder vermehren, noch vermindern, folglich auch nicht eine Veränderung in dem Verhältnisse der Gewerbe zu dem Kapitale, oder ein Steigen des Kapitalgewinnstes bewirken. Hiernach würde es nun scheinen, als eigneten sich die Geldzinsen eben so zu direkten Abgaben, als die Landrente; allein dieses ist nicht so und kann auch, jener Umstände wegen, nicht so seyn. Erstens: die Größe und der Werth der Grundstücke sind nichts weniger als Geheimnisse; denn sie können mit großer Genauigkeit bestimmt werden. Wie viel Kapital aber ein Bürger besitzt, das ist fast immer ein Geheimniß, und kann nur in außerordentlich seltenen Fällen mit einiger Genauigkeit ausgemittelt werden; auch ist das Kapital immerwährenden Veränderungen unterworfen; allein es vergeht selten ein Jahr, oft nicht ein Monat, und häufig nicht ein Tag nach der Verschiedenheit der Gewerbe, wo es nicht mehr oder weniger bald abnimmt, bald zunimmt. Steuern auf die Geldzinsen, die dem Vermögen der wohlhabenden Kontribuenten angemessen sind, würden also mit eben so endlosen, als unerträglichen Untersuchungen verbunden seyn. — Zweitens: Kann ein Grundstück nicht wie ein Kapital den Ort verändern. Der Eigenthümer eines Landguts ist Bürger des Landes, in dem das Gut liegt, der Eigenthümer eines Kapitals ist dagegen ein Weltbürger; denn kein Land bindet ihn, und schwere, mit lästigen und verhaßten Untersuchungen verbundenen Abgaben, können ihn mit seinem Kapitale in das Ausland führen, wo er ungestört über sein Kapital verfügen, und besser leben und genießen kann. Wandert aber ein Kapital aus dem Lande, so werden in diesem Lande alle diejenigen zu arbeiten und zu produziren aufhören, die durch jenes Kapital in Thätigkeit erhalten wurden;

wovon die Folge: Abnahme des Nationaleinkommens, Abnahme nicht nur des Kapitalgewinnstes, sondern auch der Rente und des Arbeitslohnes, und mithin auch Abnahme des Einkommens des Landesherrn. Abgaben auf den Kapitalgewinnst können mit genauen Untersuchungen und öffentlichen Angaben des Vermögens der Bürger verbunden seyn, aber auch ohne diese gehoben werden. In Zürich besteht das Gesetz, daß im Nothfalle jeder Bürger sein Vermögen eidlich angeben und nach demselben taxirt werden solle. Im Kanton Unterwalden wurden bei außerordentlichen Ausgaben, welche die Elemente verursachten, als bei Stürmen, Ueberschwemmungen, Hagelschlag ꝛc., die Landgemeine zusammenberufen, jeder gab sein Vermögen an, und wurde nach der Angabe besteuert, mit welcher Steuer dann der entstandene Schaden gedeckt wurde. Zu demselben Zwecke mußte auch jeder Bürger in Nürnberg von Zeit zu Zeit ein gerichtliches Inventarium von seinem Vermögen machen lassen. In Hamburg bezahlte, nach Büsch, jeder Bürger von seinem Vermögen in liegenden Gründen, von allen belegten Kapitalien und allem übrigen nutzbaren Eigenthume jährlich $\frac{1}{4}$ Prozent. Es wird aber auch bei einigen Fällen durch Rath und Bürgerschluß ein außerordentliches Quartprozent bewilliget, und dieses von allem Vermögen, was ein Bürger besitzt, selbst von dem, das nicht nutzbares Eigenthum ist, z. B. vom Hausgeräthe und Silberzeug, bezahlt. In Holland hat man zu verschiedenen Malen Vermögenssteuern erhoben, diejenige, welche bald nach der Einführung der Erbstatthalterschaft aufgelegt wurde, betrug zwei Prozent von dem gesammten Vermögen. Sie sollte, nach Smith, nur einmal erhoben werden, und jedem Bürger wurde es überlassen, sich selbst zu schätzen, und seinen Beitrag einzuliefern, welches in Hamburg, nach Büsch, auch geschah, nämlich von den belegten Kapi-

lien und dem übrigen nutzbaren Eigenthume, auf den Bürgereid; denn der Werth der liegenden Gründe hat im Stadtbuche seine bestimmte Taxe. Nach Smith wurde in England das Kapital in demselben Verhältnisse, als die Landrente taxirt. Betrug nämlich die Taxe vom Lande vier Schillinge vom Pfunde oder ein Fünftheil der Rente, so sollte vom Kapitale ein Fünftheil der Interessen gegeben werden. Damals waren 6 Prozent gesetzmäßige Zinsen, man glaubte also auf jedes hundert Pfd. Sterl. Kapital vier und zwanzig Schillinge, ein Fünftel von sechs Pfunden, legen zu müssen, so wie nur zwanzig Schillinge auf jedes hundert Pfd. Sterl. Kapital als die gesetzmäßigen Zinsen auf fünf Prozent hinabkamen. Die durch die Landtaxe aufzubringende Summe theilte man zwischen dem Lande und den vornehmsten Städten. Die größere Hälfte sollte vom Lande, die kleinere von den Städten aufgebracht werden. Von dem Antheile der Städte legte man die größere Hälfte auf die Häuser und die kleinere auf das Kapital. Das Kapital auf dem Lande verschonte man absichtlich mit der Taxe, und das Kapital der Städter wurde tief unter seinem wahren Betrage angesetzt; und auch noch jetzt bezahlt jedes Kirchspiel und jeder Distrikt von seinen Grundstücken, seinen Häusern und seinem Kapitale die Steuer nach ihrer ursprünglichen Anlage. Der Beitrag jedes Distrikts ist unverändert geblieben, und das Vermögen, der Werth der Ländereyen, der Häuser und des Kapitals hat außerordentlich zugenommen; dann ist der größte Theil der Grundstücke Englands zur Landtaxe nur nach der Hälfte ihres Werthes angesetzt, so ist vielleicht der größere Theil des Kapitals nur zum funfzigsten Theile angeschlagen. Lueder (a. a. O., S. 570 u. f.) sagt:

„Vielleicht kommt bei keiner Art von Steuer das Zutrauen des Volks zur Regierung, und die Ueberzeu-

gung des Volks von der Nothwendigkeit der Steuer zur Erhaltung des Staats so sehr in Frage, wie bei den Steuern auf das Vermögen. Nur Unterthanen, die volles Vertrauen zu ihrer Obrigkeit haben, die von der Nothwendigkeit der Steuer zur Erhaltung des Staats überzeugt sind, und fest glauben, daß der Ertrag der Abgaben redlich für den Staat verwandt wird, berechtigen zu der Erwartung: daß sie ehrlich sich selbst taxiren, und gewissenhafte Zahlungen leisten werden. Jenes Zutrauen und jene Ueberzeugung herrschte unter den Hamburgern, Holländern und Schweizern; und sie alle entrichteten die auferlegten Steuern mit der größten Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit, weil jener Glaube und jene Ueberzeugung unter den Bürgern Nürnbergs nicht herrschte, und auch nicht herrschen konnte, mußte von jedes Bürgers Vermögen ein gerichtliches Inventarium von Zeit zu Zeit gemacht werden. Kann eine Regierung von den Unterthanen erwarten, was von den Bürgern Hamburgs erwartet und von diesen auch wirklich geleistet wurde; so machte die Art, wie die Vermögenssteuer entrichtet wird, die Unterthanen williger zu ihrer Abtragung, als zu irgend einer andern Steuer, und so kostet auch die Einhebung derselben dem Staate nur eine Kleinigkeit, fast nichts. Freiwillige und gewissenhafte Abtragung der Steuer läßt sich eben so wenig dann hoffen, wenn die Abgabe das Kapital selbst angreift, und fortdauernd ist. Die durch die Landtaxe in England auf das Kapital gelegte Summe sollte dem Kapitale angemessen seyn, nicht einen Theil vom Kapitale selbst hinwegnehmen; eben so wurde in Hamburg, Zürich und in Unterwalden nicht das Kapital, sondern die Zinsen besteuert; aber die Steuer, welche man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Holland ausschrieb, war unmittelbar auf das Kapital gelegt. Zwar wurde auch diese Steuer redlich und treu entrichtet, dazu wirkten aber mehrere, nicht immer zusammentreffende Umstände; denn es sollte nur ein einziges Mal diese Abgabe entrichtet werden; man forderte sie zur Unterstützung des Staats, der ausserordentliche Bedürfnisse hatte; das Volk fühlte die Nothwendigkeit der Steuer; man war allgemein von

der besten Anwendung ihres Ertrages überzeugt; auch hegte das Volk die größte Zuneigung zu seiner Regierung; es war eine neue Regierung, die man eben erst durch einen allgemeinen Aufstand eingesetzt hatte. Die Steuer griff aber dennoch das Kapital an. Der übliche Zinsfuß in Holland war drei vom Hundert, mithin machten zwei Prozent vom Kapitale so viel, als zwei Drittheile des höchsten reinen Ertrages aus, den ein Kapital bringen konnte, wenige Bürger aber sind im Stande, eine solche Abgabe zu bezahlen, ohne ihr Kapital selbst anzugreifen. Eine Vermögensteuer, die im Verhältniß zu dem wirklich besessenen Vermögen bestimmt ist, kann das Kapital selbst verschonen und doch eine höchst harte und drückende Bürde für eine gewisse Klasse der Bürger seyn; denn in allen unsern civilisirten Ländern leben Tausende von einem ererbten Vermögen, von einem Kapitale, das sie selbst nicht benutzten, wie die fleißigen Erwerber es benutzten; sie leben von ihren Zinsen. Müssen nun diese, wie die Bürger der produktiven Klasse, von ihrem Kapitale steuern, so steuern sie von dem einzigen, ihnen zu Gebote stehenden Mittel, ihr Auskommen zu gewinnen. Viele derselben haben nur ihr nothdürftiges Auskommen, welches dann durch die Steuer noch mehr geschmälert wird; und Keiner derselben ist im Stande, wie die Mitglieder der produktiven Klasse, einen Theil der Abgabe wieder zu verdienen, wenn der Staat den Ertrag derselben wieder verwendet; und da es unter denen, welche von ererbten Kapitalien leben, Wittwen und Waisen giebt, die oft nur kümmerlich vom Nachlasse ihrer Männer und Väter leben können, so fällt die Steuer auch oft auf Menschen, die ihrer Unthätigkeit wegen nicht angeklagt werden können, und die Steuer fällt auf diese auf eine sehr harte Art. Stehen die Zinsen auf drei Prozent, so nimmt ein Quartprozent schon den zwölften Theil des Einkommens hinweg, so erscheint ein Quartprozent als eine Abgabe, die im Verhältniß gegen andere viel zu stark ist, die als einzige Abgabe sich ertragen ließe, gewöhnlich aber nebst vielen andern entrichtet werden muß, und die auch nicht einmal zum Theil von denen, welche sie

bezahlen, durch Erhöhung des Zinsfußes wieder eingebracht werden kann. —

Alle Schriftsteller kommen darin überein, daß genaue und öffentliche Angaben des Vermögens, mit der Steuer verbunden, sehr nachtheilig auf die Gewerbe und den Handel, wie auch schon oben, S. 288, angeführt worden, wirken müssen. Lueder sagt: „Es würde den Hamburgern die größte aller Beschwerden seyn, wenn man sie verpflichtete, ihr Vermögen eidlich anzugeben. Kaufleute, die sich in Unternehmungen einlassen, die immer mit Gefahren verbunden sind, zittern bei dem bloßen Gedanken, daß sie in jedem Augenblicke sollen angehalten werden können, ihr Vermögen öffentlich anzugeben. Eine öffentliche Darstellung der Vermögensumstände führt häufig den Kaufmann zum Untergange, und noch öfter hat sie das unfehlbare Mißlingen seiner Entwürfe zur Folge. Ganz anders verhält es sich in einem Lande wie die Schweizerkantons. Ein Landmann kann sein Vermögen eidlich angeben, ohne irgend eine ihm nachtheilige Folge daraus entstehen zu sehen. Ein genügsames und arbeitsames Volk, dem alle Projekte des Kaufmanns fremd sind, hat keine Ursache, Vermögensumstände geheim zu halten.“ — Vermögenssteuern, Einkommensteuern ꝛc. sind Steuern, welche nur einmal entrichtet werden sollten, und nur bei außerordentlichen Bedürfnissen des Staats, wie z. B. nach kostspieligen Kriegen ꝛc.; denn kehren sie öfterer wieder, so werden sie drückend auf Gewerbe und Handel. In Preußen wurde auch eine Vermögens- und eine Einkommenssteuer in den Jahren 1810—1812 erhoben, als Folge von dem Kriege 1806 und 1807, der die Staatskräfte stark in Anspruch genommen hatte; allein diese Erhebung geschah nur einmal; auch geschah die Erhebung dieser Steuern nicht mit stren-

gen Untersuchungen, sondern man begnügte sich größtentheils mit der Angabe der Beisteuernden, und nur da, wo es schien, daß man der Angabe nicht recht trauen durfte, ging man bei der Untersuchung etwas schärfer zu Wege. Dieses geschah auch fast überall, wo man nothgedrungen war, eine solche Steuer zu erheben. Man verfuhr hier mehr oder weniger nach einer willkührlichen Schätzung, als nach einer genauen Untersuchung, und über die dabei vorfallenden Ungleichheiten, daß nämlich Einer der Steuerpflichtigen vielleicht zu geringe auf sein Vermögen taxirt, der Anderer dagegen wieder etwas zu hoch, werden sich gewiß wenige Klagen erheben; denn findet der Steuerpflichtige, daß er mit der Steuer weit unter dem Verhältnisse seines Vermögens angesetzt worden, so wird es ihm auch gleichgültig seyn, ob er nach dem vielleicht größeren Vermögenszustande seines Nachbars etwas höher besteuert worden ist, da er dabei weiter nichts verliert, und es überhaupt eine schwierige Sache ist, den Vermögenszustand genau zu ermitteln, wo man schonend zu Werke gehen muß. Hierher kann man auch die Luxussteuer rechnen, welche von den männlichen und weiblichen Bedienten und andern Gegenständen, die über den nothwendigen Bedarf gehalten werden, erhoben wird. Hierher gehören: Nebenbediente, Kutscher, Haushofmeister, Köche, Kunstgärtner ꝛc.; Kammer- und Garderobenmädchen ꝛc.; dann Reit- u. Kutschpferde, Wagen aller Art, Hunde ꝛc. Diese Steuer kann darum zur Vermögenssteuer gerechnet werden, weil sie immer einen Ueberschuß, einen gewissen Wohlstand anzeigt, wenn gleich nicht immer Reichthum damit bedingt ist, sondern nur ein gutes Auskommen. Ob man aber diese Steuer bei allen angeführten Gegenständen des Luxus für eine dauernde, um die Einkünfte des Staats oder einer Stadt zu vermehren, aufführen kann, möchte bezweifelt werden, weil sonst viele Men-

schen außer Brod, viele Handwerker außer Thätigkeit gesetzt werden würden, wie z. B. bei den Wagen aller Art und den Pferden, wo Stellmacher, Schmiede, Sattler, Lackirer, Riemer, Sporer ꝛc. davon leben müssen und leben, welche Gewerbe dadurch einen großen Ausfall haben würden, da viele Luxusequipagen ꝛc. verschwinden würden, und dann würden auch viele Individuen aus der dienenden Klasse verabschiedet werden, und in einem Staate, wo es keinen Mangel an Arbeitern giebt, kann dieses nur zum Nachtheile des Staats geschehen und mehr Schaden verursachen, als die Steuer einbringen würde. Eine solche Steuer kann nur, wie die Vermögenssteuer selbst, einmal erhoben werden, und dieses in dringenden Fällen; sie gehört daher nur zu den außergewöhnlichen Mitteln sich Geld zu verschaffen. Auch diese Abgabe, wenn sie gleich nur die Reichen und Bemittelten der Nation trifft, ist eine gehäßigte, wenn sie fortdauernd erhoben wird, nicht gerade für diejenigen, welche im Besitze dieser Bequemlichkeit waren und sie der Steuer wegen aufopfern, sondern für die Arbeiter und Diener, welche dadurch außer Brod kommen. Es wurden nun auch die Gewinnste besonderer Gewerbe und Beschäftigungen mit Auflagen belegt, und in mehreren Ländern sind die Gewinnste von Kapitalien in gewissen Gewerbs- und Handelszweigen oder im Landbaue angelegt, außerordentlich besteuert worden. So wurden in England die Lohnkutscher, Sänftenträger, die Bier- u. Branntweinschänken mit einer besondern Abgabe belegt; dieses geschah auch im siebenjährigen Kriege auf die Kaufmannsläden; denn es heißt hier: der Krieg würde des Handels wegen geführt, es sey also auch billig, daß die Kaufleute zur Führung desselben mehr als die übrigen Bürger beitrügen. Dergleichen Taxen treffen aber nicht den, auf den sie berechnet sind, nämlich den Gewerbs- und Handelsmann, weil diese doch ihren

Gewinnst an den Produkten der Waaren machen müssen, wenn sie ihr Gewerbe fortsetzen sollen; sie fallen daher auf die Konsumenten oder Verzehrer; denn diejenigen, welche sie erlegen, schießen sie nur vor, und lassen sie sich gewöhnlich noch mit kleinen Profitsätzen von ihren Kunden oder Abnehmern der Waaren im Preise wieder bezahlen. Lueder sagt:

Entspricht eine solche Abgabe dem Umfange des Gewerbes jedes Kontribuenten, so kann sie auch diesen nicht drücken, da sie auch am Ende von den Verzehrern bezahlt wird. Ist sie dem Umfange des Gewerbes jedes Kontribuenten nicht angemessen, das heißt, läßt man jeden, der ein gewisses Gewerbe treibt, ohne Rücksicht auf die Größe oder den Umfang seiner Geschäfte, eine gewisse Abgabe erlegen, so muß diese, auch, wenn sie auf den Verzehrer fällt, den kleinen Gewerbsmann drücken und zu Grunde richten, während sie den großen begünstiget und hebt. Selten aber wird der Fall eintreten, daß die Abgabe dem Gewerbe wirklich entspricht. Wird z. B. von jeder Kutsche monatlich eine bestimmte Abgabe entrichtet, so kann diese Abgabe dem Gewerbe jedes Kontribuenten angemessen seyn. Wie aber ist es möglich, ohne endlose, unaufhörlich fortgehende und unerträgliche Untersuchungen eine Abgabe von den Gewölben oder Läden der Kaufleute zu heben, die dem Geschäfte jedes Kontribuenten angemessen ist? Eine solche Abgabe wird immer sehr ungleich seyn, und ist sie dann auch noch beträchtlich, so muß sie die kleinern Kaufleute zu Grunde richten und das ganze Gewerbe in die Hände der größern legen. Die kleineren Kaufleute können von ihren wenigen Kunden durch einen erhöheten Preis der Waaren die Abgabe nicht wieder einziehen, so wie dieses die größern können. Jene müssen also einen Theil der Abgaben selbst übernehmen, mithin können sie die gewöhnlichen Gewinnste nicht ziehen, wovon denn die Folge keine andere seyn kann, als daß sie ihr Gewerbe aufgeben; dann haben die größern Kaufleute, befreiet von der Concurrenz der kleinern ein Monopol, und nun vereinigen sie sich, wie alle Monopolisten, und erhöhen

die Preise ihrer Waaren weit stärker als nothwendig ist, um von den Verzehrern die Abgabe bezahlen zu lassen. Die Monopolisten werden also den segnen, der die Steuer auflegte, die sie bereicherte, und die Verzehrer werden die Steuer nicht nur bezahlen müssen, sondern auch jenen Monopolisten tributpflichtig werden. Wird der Kapitalgewinnst einzelner Handels- und Gewerbszweige mit einer Abgabe belegt, so bringen diejenigen, welche diese Abgabe zu erlegen haben, von ihren Waaren nur so viel zu Markte, als sie zu einem Preise verkaufen können, der ihnen die vorgeschossene Taxe wieder erstattet. Dem mit der Abgabe belegten Gewerbe oder Handel wird nur ein Theil des in demselben angelegten Kapitals entzogen, der Markt wird mithin nicht mehr so reichlich versorgt; die Preise der Waaren steigen und die Taxe fällt unvermeidlich auf die Verzehrer; aber nicht die Verzehrer sind es, welche die Taxe bezahlen, die auf den Gewinnst des in Landbau gesteckten Kapitals gelegt ist. Wird eine solche Taxe aufgelegt, so würden die Landwirthe ganz gegen ihr eignes Interesse handeln, zögen sie einen Theil des Kapitals aus ihrer Wirthschaft zurück. Jeder von ihnen bedarf eines gewissen bestimmten Kapitals um sein Land gehörig anzubauen, und von der Zurückziehung eines Theils dieses Kapitals kann Keiner erwarten, daß sie ihm die Bezahlung der Taxe erleichtern werde. Die Taxe kann also die Landwirthe nicht bewegen, weniger zu produziren, und weniger reichlich als bisher den Markt zu versorgen. Wird aber dieselbe Quantität der Waaren von ihnen zu Markte gebracht werden, so werden auch die Preise dieser Waaren nicht steigen, mithin können die Landleute auch nicht die Bezahlung der Taxe dem Verbraucher ihrer Produkte zuschieben. Nun aber muß der Landmann, wie jeder andere produzirende Bürger den gewöhnlichen Kapitalgewinnst ziehen, und da auch der Arbeiter seinen Lohn haben muß, so wird die Taxe auf die Rente fallen, und von dieser um so viel mehr hinwegnehmen, je stärker oder höher sie selbst ist. Der Grundeigenthümer wird die Taxe bezahlen müssen, einen einzigen Fall, den nämlich ausgenommen, wenn er noch vor der Auflegung der Taxe sein Gut verpachtet hat. In diesem Falle wird die Taxe den Pachter treffen, ihn hart drücken

und vielleicht zu Grunde richten. Mit der Erneuerung des Pachtkontrakts aber wird der Grundeigenthümer die Taxe übernehmen müssen.

Zu den Auflagen auf den Gewinnst der im Landbaue angelegten Kapitalien gehörte auch die persönliche Steuer (Taille personelle) in Frankreich unter dem Königsthume vor der Revolution, welche man als die härteste Auflage dieser Art, welche die Geschichte kennt ausgeben will. Sie wurde in den Provinzen entrichtet, welche der Grundsteuer (Taille réele) nicht unterworfen waren, und diese wurde in den südlichen Provinzen von allen Gütern und Nutzungen erhoben, die nicht ursprüglich adliche oder geistliche waren, ihr Besitzer möchte ein Adlicher, Geistlicher oder Bürger seyn. Befreit von dieser Steuer waren der ganze Adel, die ganze Geistlichkeit, die Königlichen Sekretarien, verschiedene Königliche Bediente, und die Einwohner einiger Städte. Die aufzubringende Summe wurde jährlich unter die verschiedenen Generalitäten vertheilt, und das Verhältniß, in welchem diese Summe vertheilt wurde, veränderte sich von Jahr zu Jahr; denn man richtete sich nach den Berichten, welche dem Kabinettsrathe zugesandt wurden, und über die Beschaffenheit der Erndte jeder Provinz, so wie über andere Umstände sich verbreiteten, welche auf die Fähigkeit und Unfähigkeit der Provinzen zu steuern Bezug hatten. Da nun die Generalitäten aus mehreren Elektionen, diese wieder aus verschiedenen Kirchspielen, und jedes Kirchspiel wieder aus mehreren oder wenigern Kontribuenten bestand, so wurde auch die Steuer bis da herunter durch alle diese Grade vertheilt, und so wie die Beiträge jeder Generalität und jeder Elektion sich veränderten, so veränderten sich auch die Beiträge jedes Kirchspiels und der einzelnen Individuen. Die Elektionsbeamten bestimmten, was jedes Kirchspiel, die Kirchspielsvorsteher, was jedes Individuum beitragen

sollte. Diese Steuer war nur darum so hart, weil die Vertheilung ganz ungleich geschah, gleichsam willkührlich und nach dem Belieben der Vertheiler und Erheber, wo Partheilichkeit, Vorliebe und Rachsucht auf die ungerechteste Art, wie sich Lueder ausdrückt, die Beiträge manches Kirchspiels und manches Individuums bestimmten; denn Viele gingen zum Theil ganz frei aus, ohne daß irgend ein gesetzmäßiger Grund für ihre Befreiung angeführt werden konnte; denn Keiner wußte, ehe die Vertheilung gemacht war, wieviel er zu bezahlen hatte, und es wußte auch Keiner, wenn schon die Vertheilung gemacht worden war. War Jemand taxirt worden, der hätte verschont bleiben sollen, oder war Jemand zu hoch angeschlagen worden, so mußte zwar jener, wie dieser seinen Beitrag entrichten; allein beide konnten klagen, und ihr Recht darthun, und geschah nun dieses, so mußten sie von dem Kirchspiele, zu dem sie gehörten, entschädiget werden, wurde einer von den Steuerpflichtigen bankerott, oder insolvent, so mußte das, was er hätte entrichten sollen, von dem Einnehmer der Taxe vorgeschossen, und dann der Vorschuß des Einnehmers von dem Kirchspiele ersetzt werden; wurde aber der Einnehmer selbst bankerott, so mußte das Kirchspiel, das ihn gewählt hatte, für ihn bezahlen. In einem solchen Falle hielt sich der Generaleinnehmer der Elektion, um nicht mit dem ganzen Kirchspiele prozessiren zu müssen, an fünf oder sechs der reichsten Einwohner desselben, die er nach Belieben auswählen konnte. Diese gaben, was in der Kasse fehlte, und ihre Auslagen mußten ihnen von dem Kirchspiele wieder erstattet werden. Durch diese Steuer häuften sich Ungerechtigkeiten, ohne daß es nur im mindesten die Absicht des Monarchen war, daß auch nur Einer seiner Unterthanen gedrückt werden sollte, weil diese Steuer nur dem Gewinnste von den im Landbaue angelegten

Kapitalien, wie schon oben angeführt worden, entsprechen sollte; allein sie that das Gegentheil und verhinderte die Aufnahme des Ackerbaues, wodurch nur diese Steuer zu einer ergiebigen Quelle der Einkünfte werden konnte; denn wollte der Landmann sich bessere Ackergeräthschaften, besseres Zugvieh anschaffen und fleißiger sein Feld bebauen, so wurde auch schon auf die Erhöhung des Ertrages von Seiten der Taxatoren gesehen, um darnach gleich die Steuer zu erhöhen; er unterließ daher den fleißigen Anbau seines Ackers, und stellte sich arm, um nur nicht viel geben zu dürfen, dieses war daher auch die Ursache, daß Frankreich, als ein so reich von der Natur gesegnetes Land, nicht so viel Getreide gewann, daß es in guten Jahren davon an andere Staaten abgeben konnte, sondern sogar noch genöthiget war, bei geringen Erndten fremdes Getreide einzuführen. Diese Steuer war daher nichts weniger als vortheilhaft für den Staat, nur für die Regierung hatte sie das Gute, daß sie in der Einhebung wenigere Kosten, als andere Abgaben machte, und deshalb wurde sie auch kein Gegenstand der Pachtungen. — Zu den Auflagen auf den Gewinnst von den im Landbaue angelegten Kapitalien gehört auch noch die Kopfsteuer von den Leibeignen ꝛc., die in den Ländern entrichtet wird, wo man noch Leibeigne oder Sklaven hält, wie z. B. die Kopfsteuer, welche der Adel in Rußland von seinen Leibeigenen, und die Plantagenbesitzer in Westindien von ihren Negern entrichteten. Wenn die Sklavenbesitzer zugleich Grundeigenthümer und Pachter sind, so fällt die Kopfsteuer auf sie, sie bezahlen die Taxe, ohne daß sie ihnen weder ganz, noch zum Theil wieder ersetzt wird. Diese Taxe kann insofern als eine bestimmte und keine willkührliche angenommen werden, als jeder Eigenthümer von Leibeigenen oder Sklaven die Anzahl derselben weiß, und daher auch nach der Bestimmung der Taxe genau weiß,

was er zu bezahlen hat, insofern ist sie aber wieder ungleich, da der eine Sklave mehr werth, als der andere ist, das heißt, arbeitsamer und kraftvoller, und doch von jedem dieselbe Steuer entrichtet werden muß. Auch die Abgabe, welche in einigen Staaten von den Dienstboten ohne Unterschied entrichtet wird, und die einige Schriftsteller zu den Abgaben auf den Aufwand rechnen, gehört dennoch hierher, wie schon oben bei der Luxussteuer erklärt worden. In einigen Staaten wurde diese Steuer von den Dienstboten selbst erhoben, das heißt, wenn sie auch die Herrschaft entrichtete, so war sie doch befugt, sie von dem Lohne des Gesindes wieder abzuziehen, in andern trug sie aber die Herrschaft oder mußte sie solche tragen, weil die Regierung sie als eine Aufwandssteuer festgesetzt hatte. Im erstern Falle kann diese Steuer nicht zu der Vermögens- und der Aufwandssteuer gerechnet werden, und sie ist nur dann als eine gerechte Steuer anzusehen, wenn die daraus gezogenen Einkünfte zum Nutzen des Gesindes verwandt werden, z. B. zu einem Gesindefonds für kranke und alte Dienstboten, werden sie zu andern Zwecken angewandt, so erscheint sie ungerecht, das heißt, bei dem um niedrigen Lohn dienenden Gesinde, weil sie dessen schon karg zugemessenes Einkommen schmälert, ohne ihm irgend einen Ersatz dafür zu zeigen, es müßte denn derjenige seyn, untreu gegen seine Herrschaft zu verfahren; manche kleine Betriegereyen ꝛc. zu begehen ꝛc. Man rechnet zwar darauf, daß in vielen Fällen, um die Unredlichkeit zu verhindern, die meisten Herrschaften sie für die Dienstboten entrichten werden, als eine Aufmunterung zum Fleiße derselben allein diese Rechnung ist doch nur theilweise eine richtige zu nennen, da man viele Beispiele da gefunden hat, wo diese Steuer eingeführt worden, daß sie zwar von den Herrschaften ausgelegt worden, oft mit dem Versprechen, sie ihnen zu erlassen, aber

bei Mißhelligkeiten, wodurch eine Trennung des Gesindes von der Herrschaft veranlaßt wurde, oder beim freiwilligen Aufsagen und Abgehen, die Steuer ihnen vom Lohne dennoch ist abgezogen worden. Im zweiten Falle, als eine Aufwandssteuer betrachtet, ist sie zwar nicht ganz da zu verwerfen, wo die Gesindebrauchenden nicht mit noch mehreren andern Abgaben schon belastet sind, und die Steuer nur mäßig ist, wie dieses auch nicht anders zu erwarten seyn dürfte, und solches diese Steuer in mehreren Staaten, wo sie eingeführt worden, auch bewiesen hat; wo dieses aber der Fall ist, da muß sie natürlich lästig erscheinen, und auch größtentheils das Gesinde treffen; denn die Herrschaft wird suchen das Gesinde um so viel billiger im Lohne zu erhalten, als die Steuer beträgt, also wird dieselbe doch von dem Gesinde getragen, und nicht von der Herrschaft. Nach Smith soll diese Abgabe am schwersten auf den Mittelstand fallen, wie zum Beispiel in England die Taxe auf jeden männlichen Bedienten, da der, welcher fünfhundert Thaler jährliche Einnahme hat, wohl einen Dienstboten hält, dagegen derjenige, welcher jährlich zehn tausend Thaler Einkünfte besitzt, gewiß nicht dreißig hält. Diese Steuer ist auch in neuester Zeit in einigen Staaten Deutschlands versucht worden; allein der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen, und daher ist sie nur von kurzer Dauer gewesen. — Auch die schon oben erwähnte Einnahm- oder Einkommensteuer, ist versuchsweise hier und da eingeführt worden, aber auch ohne Bestand zu gewinnen, und nur als außergewöhnliche Steuer in besondern Fällen, wo der Staat schleuniger Mittel zu gewissen Zwecken bedurfte. Sie traf sowohl die produktiven, als unproduktiven Klassen der Staatsbürger. Bei den unproduktiven Klassen der Einwohner ließ sich bei allen Klassen der Staatsdiener leicht die Steuer

durch das Einkommen festsetzen, und so auch bei den in Privatdiensten stehenden Individuen, den Handlungsdienern, Apothekergehülfen, Gesellen ꝛc., weil dieses nicht schwer zu ermitteln war, nicht aber bei denjenigen der produktiven, und denen der unproduktiven Staatsbürger, welche auf kein bestimmtes Einkommen rechnen oder kein bestimmtes Quantum ihrer Einnahme angeben konnten, weil diese von vielen zufälligen äußern Umständen abhängig ist. Hierher gehören alle Gewerbetreibende, welche für eigene Rechnung arbeiten, alle Kaufleute, Händler und Krämer, alle Künstler, Gelehrte und Wissenschafter, wenn sie nicht eine bestimmte Einnahme genießen, kurz ein jeder, der nicht mit Gewißheit auf eine gewisse Zeit sein Einkommen anzugeben vermag, sey es nun auf Woche, Monat oder Jahr. Bei diesen Letzteren trat daher eine willkührliche Taxation ein und machte die Steuer unbestimmt, indem man sie nur nach dem Hausstande, nach dem etwaigen Aufwande des Steuerpflichtigen, und nach seiner Angabe, seinen Rechnungsbüchern, wenn solche von ihm geführt worden, um daraus die Einnahme des verwichenen Jahres ersehen zu können, ungefähr bestimmen konnte. Die Versuche, die man mit der Einführung dieser Steuer gemacht hat, und deren Erfolge nicht den Erwartungen entsprochen haben, hat ihre Unzulässigkeit bewiesen. Die Erfahrung hat daher bewiesen, daß alle Steuern, welche mit der Vermögenssteuer in einer Beziehung sich verhalten, gleich nachtheilig auf die Gewerbe und den Handel und auf das Familienleben wirken, sie sind also als Steuern zu betrachten, die nur, wie schon bemerkt worden, in ausserordentlichen Fällen, und nur einmal erhoben werden können. — Die Abgaben auf den Gewinnst von den in besondern Gewerben angelegten Kapitalien können die Geldzinsen nicht vermindern. Der Kapitalist wird denjenigen, welche ein sol-

ches Gewerbe treiben, nicht zu wohlfeilern Zinsen leihen, als denen, welche andere, mit jenen Abgaben verschonte Gewerbe haben; aber Abgaben auf den Gewinnst von dem, in den gesammten Gewerben angelegten Kapitalien können in vielen Fällen auf die Geldzinsen fallen, wenn die Regierung bei der Anlage derselben nur mit einiger Sorgfalt verfährt. Sowohl der zwanzigste Pfennig in Frankreich wurde, als auch die Engländische Landtaxe, auf dieselbe Weise von den Einkünften von Ländereyen, Häusern und Kapitalien gehoben. Der Theil jedoch, der von den Kapitalien kam, war diesem weit mehr angemessen, als es bei demselben Theile der Engländischen Landtaxe der Fall war, und dieser fiel oft ganz auf die Geldzinsen.

Die Steuern auf den Kapitalwerth des Eigenthums zerfallen in Abgaben, die nur einen Theil der Einkünfte, welcher ein nutzbares Eigenthum seinem Besitzer verschafft, und in Abgaben, welche das Eigenthum selbst angreifen, oder den Kapitalwerth desselben vermindern. Zu jenen gehören die oben aufgestellten, und von den Letzteren soll hier das Nöthige gesagt werden. Nach Lueder, Büsch, Smith ꝛc. können die Auflagen auf den Kapitalwerth des Eigenthums oder, wie man sie gewöhnlich, wenn gleich nicht passend nennt; Auflagen auf die Veräußerungen, auf bewegliche, wie auf unbewegliche Güter gelegt werden; denn man kann von baarem Gelde, vom Kapitalwerthe eines Waarenlagers und einer Staatsschuldverschreibung, wie vom Kapitalwerthe eines Wohngebäudes und eines Landgutes steuern. Die Auflagen auf das Kapitalvermögen können nicht immerwährende, fortdauernde Auflagen seyn; denn die Schätzung des Kapitalvermögens hat, wie schon oben angeführt worden, viele Schwierigkeiten. Viele Menschen im Staate haben ansehnliche Einkünfte ohne eigentliches Kapitalvermögen zu besitzen; gegen alle

Regeln der Billigkeit würden dann jene befreit und die Eigenthümer belastet seyn, und wenn die Belastung des Kapitalvermögens immerwährend geschehe, wenn es durch eine fortlaufende Steuer stets vermindert werden sollte, so würde dieses Vermögen der Steuerbaren auf die Folge sehr zusammenschmelzen. So lange das Eigenthum in den Händen einer und derselben Person bleibt, so bleibt es auch von diesen Auflagen verschont, sobald es aber in andere Hände übergeht, sey es nun durch Erbschaft, Tausch, Schenkung Kauf oder Verpfändung, so kommt ein Theil davon in die Staatskasse. Die bekanntesten dieser Abgaben sind: die Abgabe gewisser Prozente vom Kapitalwerthe unbeweglicher Güter bei jedem Verkaufe derselben, die Abgabe von Erbschaften, die Stempelabgaben und das Abzugsgeld, welches Letztere von dem Eigenthume des Bürgers gehoben wird, welcher den Staat auf immer verläßt, sich in einem andern Staat häuslich niederläßt. In Frankreich, wo alle nur mögliche Abgaben, um der Krone Einkünfte zu verschaffen, und die geleerten Kassen zu füllen, erfunden wurden, die auch auf andere Staaten zum Theil übergingen oder darin eingeführt wurden, hatte man auch seit dem Jahre 1764 eine Staatspapiersteuer, das heißt, bei allen Veräußerungen der Staatspapiere, sowohl durch Verkauf, als durch Vererbung auf Kollateriallinien, war noch ein Abzug von der Rente eines Jahrs. Das unbewegliche Eigenthum kann nicht von Verstorbenen zu den Erben oder von einem Lebenden zum andern übergehen, ohne daß es nicht gleich oder doch bald nachher öffentlich bekannt wird, wohl aber kann ein bewegliches Eigenthum in der Stille von einer Hand zur andern gehen, ohne bekannt zu werden, wenn diejenigen, welche unter sich das Geschäft abmachen, schweigen. So können Tausende in baarem Gelde oder Staatspapieren, Werthpapieren, als Schuld und

Anleihe gegeben und im Empfang genommen werden, ohne daß ein Dritter oder Vierter es erfährt oder weiß, wenn sie nicht als Zeugen dazu für nöthig befunden werden. Daher können auch nur die Uebergänge des Eigenthums von Verstorbenen zu Ueberlebenden, so wie die des unbeweglichen Eigenthums von Lebenden zu Lebenden belegt werden. Will nun der Staat die Uebergänge des beweglichen Eingenthums von einer lebenden Person zur andern besteuern, so kann dieses nur durch eine indirekte Auflage geschehen, wozu sich nur zwei Wege darbieten. Er kann nämlich festsetzen, daß jede Schuldverschreibung gerichtlich ungültig seyn soll, die nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, oder daß sie nur gerichtlich gültig anzuerkennen ist, wenn sie in ein öffentliches Register gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes eingetragen worden, und auf diese beiden Arten sind auch die Uebergänge des beweglichen Eigenthums von Lebenden zu Lebenden besteuert worden. Man hat auch Erbschaften auf diese Art besteuert. Lueder sagt: „Man kann die Steuer von Erbschaften nur von Kollateralen oder entfernten Verwandten heben, und dann hat der Staat mit frohen Gebern zu thun. Man kann den Mann, welcher die Frau beerbt, und die Frau, welche den Mann beerbt, einen Theil der Erbschaft entrichten lassen. In der Regel aber ist es weit härter von der Frau, als von dem Manne eine solche Abgabe zu heben. Es ist wahre Grausamkeit von einer Frau, die in ihrem Manne ihren Ernährer verliert, und von diesem bloß einen Nachlaß erbt, von dem sie nur kümmerlich leben kann, eine Abgabe zu fordern, die ihr auch noch einen Theil des Nachlasses nimmt. Sollen auch Kinder, welche ihre Eltern beerben, einen Theil der Erbschaft dem Fiskus abgeben, so kann man unmöglich die Kinder, welche noch im väterlichen Hause sind, mit denen in Parallel stellen, die selbst schon ihre Haus-

haltung haben. Selten ist der Tod des Vaters für jene mit einer Vermehrung des Einkommens, häufig aber mit einer Verminderung desselben verbunden. Unerwachsene Kinder verlieren, was der Fleiß des Vaters erwarb, was das Amt oder eine Leibrente dem Vater eintrug. Es wäre grausam, ihnen durch eine Taxe auch noch einen Theil ihrer Erbschaft zu rauben. Ganz anders aber ist gewöhnlich die Lage der Kinder, die ihren Antheil bereits empfangen haben, die selbst schon Familie haben und ihren Unterhalt aus Fonds ziehen, welche von dem Vermögen des Vaters ganz unabhängig sind. Was nun solche erwachsene Kinder aus der väterlichen Verlassenschaft bekommen, ist ein wahrer Zuwachs zu ihrem Vermögen; ein Zuwachs, von dem sie dem Staate vielleicht einen Theil ohne irgend eine andere, als die Beschwerlichkeit geben können, welche mit der Bezahlung aller Abgaben dieser Art verbunden ist." — Die Kollateralerbschaften brachten bloß in dem Süderquartiere von Holland in den sieben Jahren von 1788 bis 1794 4,348,464 Gulden ein, also jährlich 621,209 Gulden; die Kollateralsuccession von allen Erbschaften in Holland nahm den 40sten Pfennig, und den 20sten, wenn die Erbschaft ins Ausland ging. Die Abgaben von den Lehen, wenn solche von einem Verstorbenen zu einem Ueberlebenden, oder von einem Lebenden zum andern übergingen, waren in ältern Zeiten eine Hauptquelle der Einkünfte fast aller Europäischen Fürsten. Der Erbe eines unmittelbaren Kronvasallen hatte bei der Investitur eine Abgabe zu entrichten, die ungefähr der jährlichen Rente des Guts gleich kam. War der Erbe minderjährig, so fielen die Einkünfte des Guts, so lange die Minderjährigkeit dauerte, dem Landesherrn zu, der dagegen nur zur Unterhaltung des Mündels und zur Auszahlung eines Wittwengehaltes verpflichtet war. Erreichte dann der Erbe die Volljährigkeit, so erhielt der Lehnsherr noch

eine Abgabe, die der Rente eines Jahres gleich kam. Eine lange Minderjährigkeit, die in unsern Zeiten so oft schon tief verschuldete Güter schuldenfrei machte, und gesunkene Familien wieder emporhob, hatte in jenen Zeiten gerade die entgegengesetzte Wirkung. Auch bedurfte der Vasall zur Veräußerung seines Guts der Einwilligung des Lehnsherrn, und diese wurde nicht unentgeldlicht ertheilt, sondern gegen eine Summe, die anfangs nur willkührlich war, und in der Folge auf gewisse Prozente des Werths des Guts festgesetzt wurde. Dieses ist in mehreren Ländern bis auf die neueste Zeit geblieben. So zieht die Großherzogliche Kammer in Mecklenburg bedeutende Prozente bei jedem Verkaufe eines Ritterguts. In Sachsen hatte bis auf den neuesten Zustand dieses Landes die Lehnskammer von den Veräußerungen der Güter ꝛc., weil sie von der Regierung bestätiget werden mußten, beträchtliche Einkünfte. Im Kanton Bern muß man bei jeder Veräußerung adlicher Lehne den sechsten, unadlicher den zehnten Theil des Werthes abgeben, und wer seine Güter verkauft, um aus dem Lande zu ziehen, hat dem Fiskus den zehnten Theil vom Kaufpreise zu entrichten, und so auch in einigen andern Kantonen der Schweiz. In Hamburg muß man beim Verkaufe der Grundstücke 2 Prozent entrichten. In den Staaten, wo man direkte Steuern bei Erbschaften, Veräußerungen ꝛc. nicht eingeführt hat, da bestehen indirekte, wie schon oben angeführt worden, welche Steuern sich entweder nach dem Werthe des veräußerten oder übertragenen Guts richten, oder derselbe wird nicht berücksichtiget, wenigstens wird er dabei nicht angegeben, obgleich immer eine gewisse Norm bei der Erhebung dieser Steuer, bestehe sie durch Stempelpapier oder durch die Einregistrirung in das Staats-, Stadt- ꝛc. Buch, befolgt wird, wenn sie auch nicht öffentlich ausgesprochen worden, und die Steuer als eine

ganz willkührliche erscheint. So scheint sich in England der Stempel mehr nach der Beschaffenheit oder der Natur des Kontrakts, als nach dem Werthe des übertragenen Eigenthums zu richten; denn ein Stempelbogen von einer halben Krone ist zu einer Obligation für die größten Geldsummen hinreichend. Der theuerste Stempel ist von 6 Pfd. Sterl., welche man bei Schenkungen von der Krone und bei gewissen gerichtlichen Verhandlungen, ohne alle Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, entrichten muß. Bei dem Eintragen der Kontrakte und Dokumente in die öffentlichen Register werden keine Abgaben gefordert, außer den Sporteln, welche die Beamten ziehen, die das Eintragen besorgen, und diese sollen nur sehr mäßig seyn. In Holland wurden sowohl Stempel- als Eintrags-Abgaben erhoben, die zum Theil dem Werthe entsprachen, zum Theil demselben nicht angemessen waren. Der Preis des Stempels stieg von 3 Stüver bis auf 300 Gulden. Jedes Testament, welches nicht auf einem Stempelbogen geschrieben worden, war ungültig. Der Preis dieses Stempels richtete sich zwar nach der Größe des Vermögens des Testators, durfte jedoch nicht 24 Gulden übersteigen; der höchste Satz als einzige Ausnahme war, wenn das Testament ein Fideikommiß enthielt, wo dann ein Stempel von 48 Gulden genommen werden sollte. Mit Ausnahme der Wechselbriefe und einiger andern merkantilischen Papiere wurden alle andere Dokumente über Kauf und Darlehn, alle Obligationen und Kontrakte der Stempelabgabe unterworfen, die sich nicht nach dem Werthe richtete. Alle Verkäufer von Ländereyen und Häusern, und alle hypothekarischen Schulden sollten gerechtlich eingetragen und bei der Eintragung $2\frac{1}{2}$ Prozent von der Kauf- oder der Schuldsumme entrichtet werden. Diese Abgabe wurde auch auf alle Schiffe und Fahrzeuge von mehr als zwei Tonnen ausgedehnt.

Auch sollte diese Abgabe bei jedem gerichtlichen Verkaufe beweglicher Güter gehoben werden. Der Stempel brachte in den 7 Jahren von 1788 bis 1794 der Provinz Holland ein reines Einkommen von 3,245,561 Gulden. In Preußen giebt es nach dem neuesten Stempelgesetze fünf Arten von Stempeln, als den gewöhnlichen, den Werth-, den Gnaden-, den Karten- und den Zeitungsstempel. Der gewöhnliche Stempel, welcher von dem Werthe des Gegenstandes ganz unabhängig ist, beträgt 2 und 8 Gr. Cour. Der Werthstempel, welcher im Verhältnisse des Werths des Gegenstandes steigt, wird bei Civil- und Kriminalprozessen, in Fiskalischen Untersuchungen, bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Societäts- oder Gesellschafts-, Leibrenten-, Mieths- ꝛc. Kontrakten; in Erbschafts-, Vermächtniß-, Schenckungs-, Adoptions- ꝛc. Angelegenheiten; bei Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Assekuranz-Policen ꝛc. ꝛc. erfordert, und steigt mit dem Werthe des Gegenstandes, nach dem Verhältnisse des angenommenen Werthsatzes, z. B. bei den Prozeßangelegenheiten von Hundert zu Hundert, so auch bei den übrigen Gegenständen. So z. B. ist bei allen Rechnungen über 50 Rthlr. ein besonderes Stempelpapier erforderlich, welches nach folgenden Verhältnissen steigt: Bei einer Rechnung von 50 bis 100 Rthlr. Cour., 2 Gr.; von 100 bis 200 Rthlr. Cour., 4 Gr., und so weiter, mit zwei Gr. von jedem Hundert; auf gleiche Weise ist auch der Stempelsatz von den Quittungen, Wechseln ꝛc. Es finden aber bei allen Stempelsätzen, welche sich auf die zuerst angeführten Gegenstände beziehen, das heißt, auf Prozeßsachen, Erbschaftsangelegenheiten ꝛc. mehrere Ausnahmen Statt, als bei Vormundschafts-, Armen- ꝛc. Angelegenheiten, welche Stempelfrei sind, so wie auch alle Gegenstände unter 50 Rthlr. Ein Mehreres hierüber wird unter Steuer und Stempel und Stempelabgaben vorkom-

men. Büsch sagt zu Gunsten dieser Steuer: „Die Freiheit, sein nutzbares Eigenthum zu veräußern, ist eine der ersten und angenehmsten Erfordernisse des Eigenthumsrechts. Freie Völker finden daher etwas Verhaßtes in den Abgaben auf die Veränderungen des Besitzes, und willigen ungern oder gar nicht in dieselben. Indessen gelten nur Scheingründe dagegen, wenn sie nicht auf eine solche Art angelegt sind, daß dadurch die Freiheit der Veräußerung wirklich eingeschränkt oder durch den zu hohen Belauf derselben die Veräußerung in der That erschwert wird. Sind sie mäßig, so ist das Gute dabei, daß sie gerade unter solchen Umständen gehoben werden, da das Geld gewiß in den Händen desjenigen, der sie erlegen muß, vorräthig ist, oder leicht angeschafft werden kann. Der, welcher ein nutzbares Eigenthum anzuschaffen im Stande ist, wird auch immer zu dieser Abgabe Rath schaffen können, und wird sie von dem Verkäufer gehoben, so bekommt ja dieser zu der Zeit des Verkaufs von dem Käufer das Geld reichlich dazu." — Büsch hat hier gewiß sehr Recht; denn wer eine Erbschaft zu machen, ein Vermächtniß zu erheben, ein Guts- Häuser- ꝛc. Kauf oder Verkauf gemacht, eine bedeutende Rechnung einzukassiren ꝛc. hat, kann auch leicht dem Staate eine Abgabe davon entrichten, weil doch immer zu erwarten steht, daß dabei etwas gewonnen wird; eben so ist es der Fall bei dem, der Karten spielen oder Zeitungen lesen will; denn diese Abgaben sind gewiß weit weniger beläſtigend, als manche andere direkte Abgaben, und dennoch haben sie auch ihre Gegner gefunden. Lueder sagt: „Diese Abgaben können sehr mäßig seyn, und doch nicht selten zu den härtesten gehören; auch fallen sie, sie mögen mäßig oder hoch, oder sehr hoch seyn, bald auf den, der sie bezahlt, bald nicht. — Die Gegner dieser Abgaben, zu welchen auch Smith gehört, sagen: „Die Abgaben

beim Güterverkaufe fallen fast immer auf die Verkäufer, und sind für diese nicht selten hart und drückend; sehr oft ist es der Fall, daß der Verkäufer sein Gut verkauft, weil er dazu genöthiget ist, und daher kann er auch nicht lange auf gute Gebote warten, er muß sich mit dem Preise begnügen, der ihm am ersten und scheinbar am besten geboten wird; weit seltner ist aber der Käufer zum Kaufen gezwungen. Wenn daher der Erstere, der Verkäufer, so viel nimmt, als er bekommen kann, so giebt der Letztere, der Käufer, so viel er will. Der Käufer berechnet, fordert man von ihm die Abgabe, wie hoch sich diese belaufen werde, und dann bietet und giebt er für das Gut um so viel weniger, als die Abgabe beträgt. Die Abgabe fällt daher nicht nur fast immer auf den Verkäufer, sondern auch auf Verkäufer, die nicht selten in Noth und Verlegenheit sich befinden, für die also auch eine mäßige Abgabe von der Verkaufssumme hart und drückend seyn kann. Die Abgaben beim Verkaufe neu gebaueter Häuser fallen gemeiniglich auf den Käufer; denn fielen sie auf die Verkäufer, also auch auf die Erbauer von Häusern, so würden sich diese bald nicht mehr mit der Erbauung und dem Verkaufe der Häuser abgeben, sie würden dieses Gewerbe zum Schaden des Staats einstellen, und ihre Kapitalien zu andern Zwecken anwenden, die nicht so nützlich für den Staat und zur Vermehrung des Staatsvermögens wären; denn der Erbauer neuer Häuser will bei der Auslage seines Kapitals, bei seinen Bemühungen ꝛc. auch etwas mehr als die gewöhnlichen Zinsen gewinnen, wird ihm nun dieser Gewinnst durch die auf ihn fallenden Abgaben beschränkt, so wird er nicht weiter bauen, dadurch verliert die Stadt an Verschönerung und Vergrößerung, das Publikum an wohlfeilen und bequemen Wohnungen, die Bauarbeiter den Arbeitslohn, und der Staat an Einkommen, das ihm durch

den Verkauf der Häuser zufiele. Dieses sind nur die Hauptvortheile für den Staat, die aus dem Häuserbaue resultiren, ohne die Nebenvortheile, die noch daraus hervorgehen. Beim Verkaufe alter Häuser, wird aber die Abgabe von den Verkäufern getragen, weil ihr Vermögens- und Gewerbezustand ihnen den Besitz ihres Eigenthums nicht mehr gestatten, weil sie nicht mehr die Zinsen der darauf stehenden Kapitalien abtragen können, mit einem Worte, weil sie mit ihrer Wirthschaft zurückgekommen und zahlungsunfähig geworden sind. So können in einer großen Handelsstadt ein Paar ansehnliche Bankerotte viele Häuser zum Verkaufe bringen, welche dann um einen Preis losgeschlagen werden müssen, der ihrem Werthe bei Allem, was darin verwendet, ja verschwendet worden, nicht gemäß ist, nicht einmal dem Einkaufspreise. Die Anzahl der zum Verkaufe ausgebotenen neuen Häuser entspricht der Nachfrage; die Anzahl der zum Verkaufe ausgebotenen alten wird aber durch Zufälle bestimmt, von welchen die mehrsten mit der Nachfrage in gar keiner Verbindung und also auch in gar keinem Verhaltnisse stehen. Bei Anleihen muß derjenige, der das Kapital aufnimmt oder borgt, die Stempel- und Eintragungsgebühren übernehmen; auch ist er es, der sie auszahlt. Die Abgaben bei Prozessen fallen auf beide streitende Theile und vermindern den Werth des Gegenstandes, über den gestritten wird. Je mehr es daher kostet zum Besitze eines Eigenthums zu gelangen, um so weniger Werth hat das Eigenthum, wenn man zuletzt zum Besitze desselben gelangt." — Alle Auflagen auf die Veräußerung vermindern den Kapitalwerth des Eigenthums, wodurch die Fonds zur Unterhaltung produktiver Arbeiter geschwächt werden, sie alle wirken mehr oder weniger wie die Verschwendung. Auf Kosten des Volkskapitals vermehren sie die Einkünfte des Landesherrn, von dem selten andere als unproduktive Menschen unterhalten

werden. Hiermit sind jedoch nicht jene Stempelgebühren zu verwechseln, welche, wie z. B. in England, auf die Spielkarten, Würfel, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Gold- und Silbergeschirre, Handschuhe, Hüte, Bänder, Wunderarzneyen ꝛc. gelegt werden; denn dieses sind Abgaben anderer Art, als diejenigen, die oben erwähnt worden; denn sie sind Auflagen auf den Verbrauch, die zuletzt auf den fallen, der den Artikel verbraucht, nicht aber auf den Verkäufer; eben so verhält es sich mit den Stempelabgaben, welche für die Freiheit, Wein, Bier, Branntwein ꝛc. zu schenken erlegt werden; denn wenn diese gleich auf den Gewinn des Schenkwirths berechnet sind, so werden sie doch von den Konsumenten oder Verzehrern getragen. — Was die Abgabe betrifft, welche diejenigen zu entrichten haben, die mit ihrem Vermögen den Staat verlassen wollen, so erklären sich viele Stimmen für die Rechtmäßigkeit dieser Abgabe, aber auch gewiß eben so viele dagegen. Die Letzteren führen zur Behauptung ihrer Meinung und Ansicht an: Es sey eine ganz unrichtige Ansicht von Seiten der Staatsverwaltung denjenigen, welche mit ihrem Vermögen den Staat verlassen wollten, nur solches unter der Bedingung zu gestatten oder zu erlauben, daß sie einen Theil ihres Vermögens, als eine Abgabe dem Fiskus zurück lassen müßten, und daß dieses gleichsam als eine Loskaufung von ihrem Vaterlande zu betrachten wäre, da doch die Abgehenden oder Ausziehenden durch die von ihnen bewirkte größere Cirkulation durch ihren Antheil an der Gewerbsamkeit, worin sie ihr Vermögen gewonnen, dem Staate bereits vergolten hätten, was sie ihm schuldig seyen. Zur Unterhaltung des Kapitals im Lande bedürfe man auch des Abzugsrechts nicht, weil dieses sich selbst im Lande erhalte; denn begüterte Staatsbürger könnten nicht gleich nach Gefallen davon ziehen, weil sie ihr Eigenthum binde, welches doch nicht

sogleich veräußert wäre, und geschehe es, dann doch nicht ohne Verluste, weil das Hinwegziehen aus einem Staate in den andern gewöhnlich nicht erst mit längst vorher geschehener reifern Ueberlegung gethan würde, also auch nicht mit dem Gewinne aller Mittel um ihre liegende Gründe und ihr Mobiliar ꝛc. erst vortheilhaft zu verkaufen. Dieses könnte doch nur von solchen Individuen allenfalls geschehen, die sich von der Fremde aus in einem Staate mit der Absicht niedergelassen hätten, denselben einmal wieder, wenn sie zu Vermögen gekommen oder sich Reichthümer erworben hätten, zu verlassen, um dann die Früchte ihres Fleißes in ihrem ursprüglichen Vaterlande zu genießen, dahin begütert zurückzukehren, und dieses geschehe auch bei diesen Staatsbürgern nur selten, weil die einmal Eingebürgerten, auch da, wo sie ihr Vermögen gewonnen hätten, sich auch heimisch fühlten, diesen Staat als ihr zweites sich erworbenes Vaterland betrachteten, wo sie sich häuslich niedergelassen, verheirathet hätten, und mit Familie lebten. Daher könne in der Regel nur die Sucht, sich aus dem Vaterlande mit seinem Erworbenen zu entfernen, fortzuziehen, in einer gewissen schnellen Aufwallung des Gemüths bei unruhigen Köpfen, Spekulanten, die sich bald hier, bald da einen noch größern Glücksstern träumten, um in einem andern Lande mit ihrem Gelde eine vortheilhaftere Niederlassung und Betreibung eines Gewerbes zu gründen, bestehen, oder es geschehe aus politischen Ursachen, und Unzufriedenheit mit der Regierung, mit manchen Anordnungen des Staats ꝛc.; daher geschehe es denn auch, daß bei dieser schnell gefaßten Idee: das Vaterland zu verlassen, auch dann gleich Alles so schnell als möglich versilbert werde, wobei sie immer schon einen großen Ausfall in ihrem Vermögen erlitten; denn jeder Abzug aus dem Lande sey an und für sich schon mit großen Kosten verbunden, wäre er auch schon längst vorher vorberei-

tet gewesen; denn ganz im Stillen geschehe die Vorbreitung doch nie, und könne sie bei vermögenden, Eigenthum besitzenden Leuten auch nicht geschehen, ohne daß nicht dieser oder jener es erfahren sollte, und da suchten dann schon die Spekulanten Alles aufzubieten, um wohlfeil zu kaufen. Lueder sagt: „Können wir unser Kapital im Lande benutzen, es vortheilhaft anlegen, so denkt Keiner von uns an das Hinwegziehen; können wir aber das nicht, und haben wir Hoffnung, im Auslande den mit dem Abziehen verbundenen Verlust in kurzer Zeit drei, ja sechs und zehnfach zu gewinnen, so kann das Abzugsrecht uns nicht binden; und so sollte man es auch nicht einmal versuchen, durch dieses Recht zu binden, da bei der großen Verkettung der civilisirten Nationen kein Volk allein gewinnen kann. Das Land, das nicht alle seine Kapitalien anzulegen im Stande ist, genießt von einem Theile derselben auch nicht den mindesten Vortheil; aber ihm eröffnet sich die Aussicht zu neuem Erwerbe, nimmt das in den Gewerben des Auslandes angelegte Kapital und damit auch das Einkommen des Auslandes zu. Die wohlhabenden Nachbarn können uns einen Verdienst geben, den sie weniger wohlhabend oder arm uns zu geben nicht im Stande sind. Die Freiheit, mit seinem Vermögen abzuziehen, zieht Kapitalisten und thätige, unternehmende Köpfe ins Land, ein Vortheil, der unberechenbar groß ist, und jene Freiheit würde nicht nur jede, durch Emigrationen entstandene, Lücke gar bald wieder ausfüllen, sondern auch weit mehr gewähren, als nur zur Ausfüllung jener Lücken und der Vermehrung des Kapitals durch herbeiströmende Summen vom Auslande gehört.“ — Nach Büsch zeigt die Erfahrung, daß die den handelnden Nationen eigene Industrie sich nicht lange in einer Familie erhält; denn die durch den Handel groß gewordenen Familien kommen theils durch den dritten und vierten Erben wieder

herunter, theils setze sich der träge Erbe eines großen väterlichen Reichthums mit demselben zur Ruhe, und lebe von den Zinsen. Dieses Uebel werde immer ärger werden, je mehr das Wohlleben unserer Zeiten in den handelnden Staaten zunähme; und dieserhalb habe auch die Erziehung in solchen Staaten zu viele Mängel, als daß man sicher darauf rechnen könne, die durch Unthätigkeit und Schwelgerey verfallenden Häuser durch einheimische fleißige Hände wieder aufgebauet zu sehen. Solche Staaten müßten sich immer durch Fremde ergänzen, die mit neuer Kraft und Thätigkeit sich in die nützlichen Gewerbe, so zu reden, eindrängten, um manchen zum Verdorren geneigten Handelszweig wieder durch kluge Emsigkeit aufblühen zu machen. Solche Individuen brächten mehr als großen Geldwerth ins Land, nämlich nützliche Thätigkeit. — Man gewahrt hier, daß Büsch seine Ansichten rein aus der Erfahrung geschöpft hat, daß er mit einem praktischen Beobachtungsgeiste in das vielfältig bewegte Leben der Gewerbs- und Handelsthätigkeit einen tiefen Blick gethan hat. Wir sind, seit Büsch seine Erfahrungen niederschrieb, um mehr denn vierzig Jahre vorgerückt, und so möchte man jetzt das Herabsinken gewerbthätiger und reicher Familien in den großen Handels- und Hauptstädten vieler großen Staaten zum Theil nicht von dem dritten Erben, sondern schon von dem zweiten anfangen lassen, welches natürlich in der mehr luxuriösen Zeit und in der Erziehung der Jugend liegt, die weniger an Entbehrungen aller Art gewöhnt wird, als es in frühern Zeiten selbst bei den reichen Familien der Fall war. Der Hang zum Wohlleben, zum Aufwande ist zu verführerisch und steckt leicht an, besonders wird die Jugend leicht davon fortgerissen, mithin müssen auch die gesammelten Reichthümer der Eltern, wenn sie oft zu früh in die Hände der Jugend gerathen, einen andern Weg nehmen, als sie vielleicht

genommen haben würden, wenn sie später dazu gelangt wäre. Indessen sind diese zwar wahre, aber in den frühesten Zeiten schon da gewesene und immer wiederkehrende Vorfälle: daß großer Reichthum eines Staats oder Volkes durch große Anstrengung und Thätigkeit der produktiven Arbeiter erzeugt, auch eine eben so große Ruhe und Erschlaffung eintreten läßt, wenn nicht die immer wachsam und thätig seyn sollende Regierung durch neue Kräfte, neue Mittel die Thätigkeit wieder erhebt, oder vielmehr sie nie erlöschen läßt, sie auf alle Höhenpunkte des Staats zu erheben sucht; denn nur dadurch kann sich auch der Staat selbst eine unvergängliche Dauer beilegen. Daß der Flor und der Reichthum eines Volks, wenn sie nicht sicher von der Regierung geleitet werden, oft den Verfall des Staats nach sich ziehen können, davon haben uns die Italienischen Staaten Florenz, Genua und Venedig Beweise gegeben, um sie noch weiter anderswo zu suchen. — Das Abzugsrecht ist daher nach diesen Erfahrungen dem wahren Interesse jedes Staats zuwider; denn er muß sich selbst die Einwanderungen wohlhabender Ausländer versperren, die doch jeder Staat von einiger Bedeutung, ja selbst mittlere und kleinere Staaten zählen; denn wer die Schwierigkeiten gewahrt, die man dem aus einem Staate in den andern Ziehenden verursacht, wird auch wenig Lust bekommen, sich mit seinem Vermögen da anzusiedeln, wo ihm ein Gleiches wiederfährt, wenn er den Staat einmal wieder verlassen will. — In Holland vervielfältigte man die Abgaben ins Unendliche; allein man führte doch das Abzugsrecht nicht ein; und Hamburg, wo dieses Recht zwar gilt, erleichtert dem Ausländer den Vorsatz sich in ihm niederzulassen, dadurch sehr, daß es ihm einen besondern Vergleich verstattet, vermöge dessen er sich zu einer bestimmten Abgabe verpflichtet, wodurch er von allen, unentgeldlich dem Bürger auf-

getragenen Geschäften frei bleibt und mit seinem Vermögen ohne allen Abzug wegziehen kann, wenn er will; auch geht sein Vermögen ganz zu seinen auswärtigen Erben, wobei die meisten Staaten große Schwierigkeiten machen, um das Vermögen sich zu erhalten, und eher die Erben veranlassen sich da niederzulassen, wo das Vermögen zu erheben ist, welches selbst Holland thut. Lueder und Büsch führen an: daß wenn man auch das Abzugsrecht als eine Strafe für den Nachtheil ansehen könne, den der Hinwegziehende durch seinen Abzug dem Staate zufüge, so dürfe man doch den Grundsatz nicht aufstellen, daß jeder eingewanderte Gewerbsmann härter, als jeder auswandernde Rentier büßen müsse; denn wenn zwei Bürger zugleich das Land verließen, von welchen der Eine tausend Thaler, als die Zinsen von 25,000 Rthlrn. Kapital, verzehrte, und der Andere, bei gleichem Kapitale, 200 Thaler jährlich durch Handel oder durch andere nützliche Gewerbe sich erworben und verzehrte; aber auch noch für andere 2000 Rthlr. Arbeit veranlaßte; so folge doch gar nicht, daß der Verlust des Letztern dem Staate viermal so empfindlich als der des Erstern sey, und daß mithin jener viermal so stark, als dieser büßen müsse. Ziehe ein Gewerbsmann hinweg, so nähmen die Beschäftigungen ein Ende, welche die Bedürfnisse des Emigrirten und seiner Familie veranlaßten. Derselbe Fall trete bei der Auswanderung eines Rentiers ein; und lebte ein Rentier von seinem, Gewerbsleuten anvertrauten oder geliehenen Kapitale, so sey dieses Kapital im Landbaue, in Fabriken oder im Handel angelegt. Es sey also in Hinsicht auf die Abnehmer der Arbeit der Nation ganz eins, ob ihr Kapital durch das Auswandern eines Rentiers oder eines Gewerbe treibenden Bürgers um 25,000 Rthlr. vermindert werde. Gewiß aber gäbe es keine Abgabe, deren Ertrag so ungewiß sey, als der Ertrag der auf die Veräußerung und die aus dem Lande

wandernde Kapitalien gelegte Abgabe. Diese seyen so zufällig, daß ihr Ertrag auch nicht einmal ungefähr berechnet werden könne. — Diejenigen, welche sich für das Abzugsrecht erklären, führen an: daß der Staat der natürliche Vormund aller Unterthanen oder Staatsbürger sey, daß ihm daher, soviel als möglich, auch ihre Wohlfahrt am Herzen liegen müsse, und in sofern könne es ihm nicht gleichgültig seyn, wenn vermögende oder reiche Eingeborene, denen das Vermögen oft schon von ihren Vorfahren überkommen sey, sich aus dem Staate mit demselben entfernen und die in demselben erworbenen Güter einem andern Staate zuwenden wollten; dasselbe sey auch mit den naturalisirten Staatsbürgern der Fall, wenn sie schon im Staate ganz heimisch geworden wären, und in demselben ihr zweites Vaterland gefunden hätten; denn sie verdankten doch ihre Erwerbungen, ihren Reichthum, wenn gleich vornämlich ihrem Erfindungsgeiste, ihrer Thätigkeit und ihrer Umsicht, doch auch größtentheils der Mitwirkung und dem Vertrauen ihrer Mitbürger, durch die ihnen ein größerer Kredit, eine mehrere Hülfe wurde; und dann denen, welche die Theilnehmer ihrer Gewerbe waren. Dieses hieße sowohl seinen Mitbürgern, als auch dem Staate mit Undank lohnen, der sie bei allen ihren Unternehmungen schützte, und zur Aufmunterung und Erhöhung der Gewerbe, die ihm verliehenen Mittel anwendete. Da nun also der gewonnene Reichthum dem Staate noch in vielen andern Unternehmungen zu gute komme, da er die Nachkommen zu erneueter Thätigkeit anspornen und des Landes Industrie mehren sollte, werde es ihm entzogen und Andern zugewandt, die an dessen Erwerbung gar keinen Theil hätten. Es wäre daher nicht unbillig, daß der Staat eine Abgabe auf das auszuführende Vermögen legte, nicht allein als eine Strafe der Undankbarkeit, sondern auch als ein Hemmungs- oder Hinderungs-

mittel der Auswanderung, als eine Warnung durch trügerische Lockungen, falsche Spekulationen, nicht sein Vermögen in fremden Landen aufs Spiel zu setzen, und vielleicht dermaleinst wieder arm in das Vaterland zurückzukehren. Diese Steuer oder Auflage sey daher mehr wegen Erinnerung zur Vorsicht angeordnet, da man doch beim Wegziehen an diese Abgabe denken müsse, als zur Strafe, oder dadurch dem Staate eine Einnahme zu verschaffen; denn daß dieses Letztere nicht der Fall sey, beweise die Aufnahme derjenigen, die mit ihrem Vermögen in den Staat kämen, indem man ihnen allen Vorschub leistete, mehr Rechte früher einräumte, als den Eingebornen, um sie zu fesseln, weil das Geld dem Lande wohlthätig ist; also müsse eben so sehr auch jeder Verlust des Geldes den Staat schmerzen.

Die Arbeiten, der Arbeitslohn, die Besoldungen, der Sold ꝛc. sind auch mit Auflagen belegt worden, man hat die Arbeit des Tagelöhners und des Handwerkers, wie des höchsten und niedrigsten Staatsdieners besteuert oder mit Auflagen belegt (wie auch schon oben, S. 272, angeführt worden); denn man hat nichts unversucht gelassen, um dem Staate Einkünfte zuzuführen, um so mehr da, wo die Einkünfte nicht unbedeutend waren oder wenigstens nicht unbedeutend zu seyn schienen, wenn man sie als Gegenstände zu Auflagen betrachtete, sie dazu heranzog, und so ist denn auch der wirkliche Lohn der Arbeiter besteuert worden. Da die Nachfrage nach Arbeitern und der Preis der Lebensmittel den wirklichen, wie den Geldlohn der Arbeiter bestimmt, so kann, wenn jene Nachfrage und jener Preis unverändert bleibt, eine auf die Arbeit unmittelbar gelegte Abgabe keine andere Wirkung haben, als daß sie den Arbeitslohn noch um etwas mehr erhöhet, als die Abgabe beträgt. Wenn zum Beispiel an irgend einem Orte die Nachfrage nach Arbeitern und jener Preis den Arbeitslohn auf 4 Rthlr. wöchentlich be-

stimmt, und an eben diesem Orte eine Abgabe auf den Arbeitslohn gelegt wird, die den fünften Theil desselben hinwegnimmt, so muß natürlich der Geldlohn des Arbeiters um etwas mehr, als um ein Fünftheil erhöhet werden, bleibt die Nachfrage nach Arbeitern und der Preis der Lebensmittel unverändert; denn hätte der Arbeiter nach der Entrichtung der Abgabe nicht noch 4 Rthlr. übrig, so würde er Mangel leiden, sich wenigstens nicht diejenigen nothwendigen Bedürfnisse anschaffen können, die zu seinem und seiner Familie Unterhalt gehören. Lueder (a. a. O., S. 611 u. f.) sagt nach Smith:

Wird eine Abgabe unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegt, und bleibt nach wie vor dieser Abgabe die Nachfrage nach Arbeitern und der Preis der Lebensmittel unverändert, so wird jene Abgabe von den Arbeitern auch nicht einmal vorgeschossen werden. Derjenige, welcher unmittelbar die Arbeiter in Thätigkeit setzt, wird die Abgabe und noch etwas mehr, als diese beträgt, vorschießen. Die wirkliche Bezahlung derselben aber geschieht in verschiedenen Fällen von verschiedenen Personen. Ist die Abgabe auf Veredler roher Naturprodukte gelegt; so giebt der Meister einen höhern Arbeitslohn, schießt in diesem die Abgabe vor, und schlägt seinen Vorschuß mit einem Profit auf seine Waaren. Hier ist es also der Verbraucher, der die Abgaben sammt des Meisters Gewinn erlegt. Ist die Abgabe auf den Tagelöhner oder Gewinner der rohen Naturprodukte gelegt so schießt der Pachter sie vor, der, will er dieselbe Anzahl von Arbeitern beibehalten, ein größeres Kapital anlegen muß, und der zu gleicher Zeit, will er, daß dies größere Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinne ihm wieder erstattet werde, von dem Produkte des Bodens einen größeren Theil oder den Preis eines größeren Theils für sich abziehen muß. Hier ist es also der Grundeigenthümer, der die Abgabe und den Gewinn des Pachters bezahlt. Eine fortdauernde, unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegte Abgabe muß mithin in einem Grade die Rente vermindern und den Preis

der Kunstprodukte erhöhen, in welchem jene nicht vermindert und diese nicht erhöhet worden wären, hätte man eine gleich große Summe, als diese Abgaben eintragen, unmittelbar auf die Landrente und die Manufakturprodukte gelegt. — Wenn mit direkten Taxen auf den Arbeitslohn, dieser nicht immer in Verhältniß zu den Taxen stieg, so kam das gewöhnlich daher, daß die Taxen die Nachfrage nach Arbeitern beträchtlich verminderten. Die gewöhnlichen Wirkungen solcher Taxen waren Abnahme der Industrie, Abnahme der Beschäftigungen der geringern Arbeiter, und Verminderung des jährlichen Produkts vom Boden und der Arbeit der Nation. Dennoch mußten dessenungeachtet jene Abgaben den Arbeitslohn höher hinauftreiben und halten, als die wirkliche Nachfrage nach Arbeitern ihn bestimmte, und die, durch die Abgaben bewirkte Erhöhung des Lohnes, zugleich mit dem Gewinnste derer, welche die Vorschüsse machten, mußten immer am Ende von dem Grundeigenthümer und Verbraucher bezahlt werden. Daß aber Taxen dieser Art, auf den Gewinner roher Naturprodukte gelegt, den Preis dieser Produkte nicht im Verhältnisse zu der Taxe erhöhen, rührt aus eben dem Grunde her, aus welchem, wie oben gezeigt ist, durch eine Auflage auf die Gewinnste der Pächter jener Preis nicht im Verhältniß zu der Auflage erhöhet wird.

Die Auflagen auf den Arbeitslohn gehören zu den schädlichen, die Industrie lähmenden Steuern, wie die Erfahrung bewiesen hat, und besonders sind ihre Wirkungen in den Ländern nachtheilig, in welchen Waaren von Arbeitern, die mit diesen Steuern belastet sind, mit Waaren von Arbeitern concurriren sollen, welche diesen Auflagen nicht unterworfen sind; denn natürlich muß die Concurrenz zum Vortheile derjenigen Waaren ausschlagen, die um so viel billiger bei gleicher Güte geliefert werden können, oder wenn jene im Preise concurriren, das heißt, mit ihnen Preis halten, so müssen die Fabrikanten und Manufakturisten so viel im Preise verlieren, als sie gewonnen haben würden, lastete die

Steuer nicht auf den Arbeitern. Dieser Ausfall kann nun nicht anders gedeckt werden, als durch die Verminderung des Arbeitslohnes; denn sollte ihn der Fabrikherr tragen, so müßte er zuletzt zu Grunde gehen, weil er, um die Concurrenz zu bestehen, wohl einmal den Gewinn wagen kann, aber nicht öfterer, ohne nicht einen bedeutenden Nachtheil in seinem Gewerbe zu erleiden, der ihn zuletzt nöthigen müßte, dasselbe aufzugeben. Wie verderblich dergleichen Steuern auf die Industrie und auf den Staat wirken, beweiset der im Jahre 1759 in Frankreich eingeführte Lederstempel, der die Auswanderungen der Gerber aus diesem Reiche in die benachbarten Staaten bewirkte, so daß von den 622 Lederfabriken, welche man in dem genannten Jahre in Frankreich zählte, im Jahre 1775 nur noch 198 übrig waren, also hatten diese Fabriken sich um 424, also über $\frac{2}{3}$ vermindert. So wirkte in Spanien die Alcavala sehr nachtheilig auf die Gewerbe und den Handel, welche Steuer schon im Jahre 1341 eingeführt, und damals auf 20 Prozent von dem Werthe jeder verkauften oder auf sonst eine Art veräußerten Waare gezahlt werden mußte; sie wurde späterhin, da die meisten Städte Castiliens zu einem so hohen Beitrage nicht zu bewegen waren, auf 10 Prozent herabgesetzt, stieg aber im siebzehnten Jahrhunderte wieder um 4 Prozent, so daß sie seit dieser Zeit bis zu dem neuen Zustande Spaniens in diesem, neunzehnten, Jahrhunderte, auf 14 Prozent geblieben ist. Schon der berühmte Kardinal Ximenes arbeitete daran, um diese, dem Handel und dem Gewerbefleiße und Nahrungszustande der Bürger und Bauern höchst nachtheilige Auflage abzuschaffen; allein er drang nicht durch, und eben so wenig gelang es den beiden ausgezeichneten Staatsministern Carvajal und Ensenada unter dem Könige Ferdinand dem Sechsten; allein der Nachtheil auf die Gewerbe

war entschieden; eben so in Portugal, wo sie auch eingeführt worden; denn sie drückte auf manchen Fabrikanten und Manufakturisten so schwer, daß dieser sich beinahe besser befand, wenn er gar nicht arbeitete, und von den Zinsen seines Kapitals lebte; denn arbeitete er, so verlor er, oder arbeitete umsonst, weil er das, was er gewonnen hatte, seinen Arbeitern zahlen mußte, und dabei mußte er noch dem Staate eine Abgabe entrichten. In Frankreich wurde die Taille d'Industrie eingeführt, die auf dem Handwerker und Tagelöhner lastete. Diese Steuer betrug 10 Prozent, welche von dem jährlichen Erwerbe nach dem üblichen Tagelohne in jedem Distrikte berechnet wurde. Man nahm dabei zweihundert Arbeitstage auf das Jahr an, und der Betrag der Kontribuenten wurde jährlich nach Umständen verändert, über welche die Kommissarien erkannten. Auch in einigen Deutschen Staaten wurden dergleichen Steuern eingeführt, waren aber nicht von Bestand. So wie der Lohn der geringen Arbeiter, so ist auch der Lohn der Künstler und Gelehrten in einigen Staaten besteuert worden; eben so die Besoldung der Staatsdiener vom geringsten bis zum höchsten, wie schon oben, S. 355, angeführt worden. Da die Staatsdiener immer in früheren Zeiten der Gegenstand des Neides ihrer übrigen Mitbürger waren, die von den Gewerben und vom Handel lebten, also der produktiven Klassen der Einwohner, so sah man von dieser Seite auch gern ihre Besteuerung. In England war eine Abgabe auf ihre Einkünfte eine volksthümliche; denn eine Abgabe, die den vierten Theil der Besoldung wegnahm, erhielt in diesem Lande den vollen Beifall des Volks; allein jetzt ist man davon zurückgekommen, da man einsieht, daß dieses keine Erleichterung des Volks ist. Lueder sagt: „Das mit Aemtern verbundene Einkommen entspricht entweder der Natur der damit verbundenen

Beschäftigung, oder es ist höher, als es seyn dürfte. Ist jenes der Fall, so wird eine Besoldungssteuer die Anzahl derer vermindern, welche sich dem Dienste des Staats widmen; denn diese Abgabe bewirkt dann, daß die Beamten im Verhältniß zu schlecht belohnt werden, und daraus muß geradezu eine Verbesserung des Einkommens der Beamten hervorgehen, die dann aber auch von Manchem genommen werden kann, wenn sie nicht gegeben wird. Ganz anders ist die Wirkung des Amtgeldes, ist die Belohnung der Aemter höher, als sie seyn sollte. Das Gedränge zu den Aemtern wird in diesem Falle nur abnehmen; allein es wird nicht ein Mangel an brauchbaren Staatsdienern entstehen. In mehreren Ländern bedachten die Herren, welche am Ruder saßen, wenigstens sich selbst und diejenigen, welche ihnen sich anschlossen, zu reichlich; aber nur zu kärglich war dem bei weitem größten Theile der Staatsdiener ihr Lohn zugetheilt; denn diese verloren bei den gestiegenen Preisen der Lebensmittel so viel, daß, wenn noch ein Gegenschatz ꝛc. zugekommen wäre, die mehrsten, da sie durch vermehrten Fleiß ihre Einnahme nicht erhöhen und von ihrer Abgabe auch nicht den geringsten Theil der Krone wieder abverdienen können, Betrieger werden müßten. Die Zeiten sind nicht mehr, wo die Staatsdiener der Gegenstand des allgemeinen Neides waren; denn eine Abgabe, die den vierten Theil der Besoldung wegnimmt, würde jetzt allgemein und im höchsten Grade gemißbilliget werden, und die unglücklichste Abgabe seyn, die der Staat wählen könnte." — Die Regierung hat es ja in ihrer Gewalt, gleich den Sold aller Staatsdiener so festzustellen, daß keine Steuer darauf oder kein Abzug davon mehr nöthig ist; sie kann ihn so zutheilen, so einrichten, wie der Aufwand einer jeden Klasse von Staatsdienern, das heißt, nach ihrem Range, seyn soll, mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und ihrer Bedürfnisse; dieserhalb können sie

auch keinen Abzug mehr erleiden, weil die Steuer in der Besoldung mitberechnet ist. Indessen ist so viel gewiß, daß die Staatsdiener in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden ist, jetzt gegen die früheren Zunftverhältnisse der Gewerbe gewinnen, weil sie alle Produkte weit wohlfeiler einkaufen können, als es früher der Fall war, wo die Unterbeamten oft mit ihrer Besoldung nicht ausreichten und Schulden machen mußten. Auch ist ihre Lage von Seiten des Staats jetzt mehr gewürdiget worden, welches früher nicht so der Fall war, wovon Beispiele genug vorhanden sind. S. auch den Art. Staatsdiener, Th. 164. Wenn der Lohn der Arbeiter unmittelbar und mittelbar besteuert worden ist, so war dieses noch nicht hinreichend, denn man forderte in mehreren Staaten von den Unterthanen auch unbelohnte Dienste, Frohndienste, welche man gleichfalls als eine Art Steuer betrachten kann. Lueder sagt: „Diese Abgabe kostet dem Kontribuenten Zeit, Kraft, Mittel, wodurch er sich erst Geld erwerben will; sie kostet ihm Geld, wenn er auch gleich keins entrichtet; sie kostet ihm Güter, die mit allem Golde Perus nicht erkauft werden können.“ Ueber die Frohnen oder Frohndienste, sehe man unter Dienst, Th. 9, S. 254 u. f., das Weitere nach.

Die Gewerbesteuer oder Erwerbssteuer, Industrialsteuer, welche sich auf die Freiheit der Gewerbe gründet, ist eine Frucht der neuen ökonomistischen Systeme oder der neuen Staatswirthschaft, man geht hierbei von dem Grundsatze einer allgemeinen Steuerpflichtigkeit aller Einwohner, bei einer gemeinsamen Freiheit der Gewerbe, Aufhebung aller Privilegien, Monopole ꝛc. in dieser Beziehung aus, daher wird hier ein Theil der öffentlichen Abgaben oder Steuern, welcher bis zur Aufhebung des Gewerbezwanges nur von den Grundbesitzern oder auf indi-

rektem Wege von den Kapitalbesitzern und der verzehenden Klasse der Staatsbürger eingehoben wurde, auf jene gelegt, welche sich den Gewerben, Fabriken, und Manufakturen, und dem Handel in allen Zweigen, oder andern Gewinn bringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Durch die Einführung dieser Steuer wurde zugleich die Aufhebung aller Gewerbsprivilegien, Innungen ꝛc. decretirt, so daß ein jeder, welcher, wie z. B. in dem Preußischen Staate, worin sie auch eingeführt worden ist, in den Städten oder auf dem platten Lande sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Manufakturen, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, einen Gewerbeschein darüber lösen muß, und hiervon nach dem Ansatze seine Steuer entrichtet. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Concession ꝛc. befreien nicht von dieser Verbindlichkeit. Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt worden, die Befugniß ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Wer aber ohne einen Gewerbeschein dennoch Gewerbe treibt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich ist. Die Gewerbescheine gelten nur auf ein Jahr oder sind nur auf ein Jahr ausgefertiget, von jedem neuen Jahre an muß ein neuer Gewerbeschein gelöst und die Steuer dabei entrichtet werden. In Preußen sind die Steuerpflichtigen in sechs Klassen, nach der zu entrichtenden Steuer getheilt. Die erste Klasse zahlt an jährlicher Steuer von 1 Thlr. an bis zu $1\frac{2}{3}$ Rthlr.; die zweite von 2 Rthlrn. an, bis zu $3\frac{2}{3}$ Rthlr.; die dritte von 4 Rthlrn., bis zu $6\frac{2}{3}$ Rthlr.; die vierte, von 8 Rthlrn. an, bis zu 20 Rthlr.; die fünfte von 24 Rthlrn. an bis zu 84 Rthlr.; die sechste, von 96 Rthlrn. an bis zu 200 Rthlr. Zu dieser letzten Klasse

der höchst besteuernden, gehören alle diejenigen, welche als Haupterwerbzweig Wechsel- und Geldgeschäfte im Großen betreiben; alle, welche einen eigenen oder Kommissionshandel mit dem Auslande im Großen führen; alle, welche Fabriken und Manufakturen irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen; dann Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen für den Staat oder für Kommunen ein stehendes Gewerbe machen; Brauer und Branntweinbrenner, die jährlich über 4000 Scheffel Getreide verbrauchen; Destillateurs, die jährlich 800 Berliner Eimer Branntwein destilliren; Bauunternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen; Mühlenbesitzer, die über acht Mahlgänge haben; Lohgerbereien, welche über 50 Gruben halten. Zur ersten Klasse gehören dagegen nur alle geringe Gewerbe, alle Handwerker und Gewerbetreibenden, welche auf Bestellung allein, also ohne Gehülfen arbeiten ꝛc. Ein Mehreres hierüber, s. unt. Steuer. Diese Steuer ist in mehreren Staaten Deutschlands, wie in Preußen, Oesterreich ꝛc., eingeführt, und dadurch alle Gewerbe frei gegeben worden, so daß man von einem Gewerbe zu dem andern ohne weitern Zwang übertreten, auch mehrere Gewerbe verschiedener Art treiben kann, nur muß man bei jedem Gewerbe einen besondern Gewerbeschein lösen, und nach diesem auch die dabei bestimmte Steuer bezahlen, nur mit dem Unterschiede, daß Handwerker und Fabrikanten mit ihren selbst fabricirten Produkten auch Handel treiben können, ohne einen besonderen Gewerbeschein darauf zu lösen, oder eine Extrasteuer für den Handel mit ihren Waaren zu bezahlen. Die Gewerbesteuer geht, wie schon oben angeführt worden, aus den neuen staatswirthschaftlichen Systemen hervor, doch ist eine ähnliche Besteuerung auch schon da gewesen. So

theilte man z. B. in Böhmen im Jahre 1748 die Handwerker in vier Klassen, von welchen diejenigen, welche zur ersten Klasse gehörten, hundert; die zur zweiten Klasse, siebzig; die von der dritten, funfzig, und die von der vierten, welche aus den Handwerkern auf den Dörfern und den niedrigsten in den Städten bestand, 25 Kaisergulden jährlich entrichten sollten. Die Gewerbesteuer nach den neuern Systemen, kam zuerst unter der Französischen Republik auf, wo jedes Gewerbe ohne Unterschied, selbst auf das des Schuhpuzzers auf den Straßen, und des Reinigen der Kloaken Steuern gelegt wurden. Man ging hier damals ganz willkührlich zu Werke, ohne einmal eine genaue Abschätzung des Steuerpflichtigen vorzunehmen, oder nur eine oberflächliche Abschätzung, wie viel wohl der Besteuerte erwerben könne. Man berücksichtigte nicht den wirklichen Erwerb nach seiner Höhe, oder was er sonst wohl einbringen könnte, sondern bloß nach seinem Bestehen, als Handthierung, also mußte auch die Steuer nicht nur sehr partheiisch ausfallen, sondern auch ganz regellos und ungleich, weil man gar keinen Maaßstab hatte oder annahm. Bei der Gewerbesteuer ist selbst der Staatsdiener berechtiget, Gewerbe zu treiben, wenn ihm so viel Zeit von seinem Amte übrig bleibt, er Bürger wird, und einen Gewerbeschein löset, indessen kann nicht umgekehrt auf einen Gewerbeschein Jemand Staatsdiener werden. Uebrigens gehört diese Steuer auch zu denjenigen Abgaben, die von den Verzehren und Verbrauchern wieder erstattet werden müssen, sie wird auf die Produkte und Waaren geschlagen; sie gehört aber in so fern zu den direkten Steuern, weil sie alle produktiven Arbeiter ohne Unterschied trifft, und nur die höchste Dürftigkeit, die nachgewiesene Armuth eines Gewerbetreibenden davon befreit. — Ueber diese Steuer wird unter dem Wort Steuer, wie schon oben angeführt worden, mehr gesagt werden, da

hier nicht der Ort ist, sich über das Steuerwesen der neuesten Systeme insbesondere auszulassen.

Zu den Steuern, welche ohne Unterschied alle Arten des Einkommens belasten, auf jede Quelle des Erwerbes fallen, gehören: die Kopfsteuer und die Konsumtionssteuer, wovon die Erstere eine direkte, und die Andere eine indirekte Abgabe ist. „Jeder Kontribuent, sagt Lueder, der diese Steuern zu entrichten hat, nimmt sie aus der Quelle, die ihm sein Auskommen verschafft; sie werden von der Landrente, vom Kapitalgewinnste oder vom Arbeitslohne genommen; sie kommen bei dem Einen aus dieser, bei dem Andern aus einer andern Quelle." Die Kopfsteuer kann auf alle Unterthanen gelegt werden, aber auch nur auf einen Theil derselben. So nahm man in Rußland ganze Stände aus, und die Stände oder Einwohnerklassen, welche diese Steuer erlegen mußten, gaben sie nur von dem männlichen Geschlechte. In Holland, und auch in Dänemark blieb der Städter verschont, sie fiel nur auf den Landmann. Von den Kindern wurde übrigens in den genannten beiden Ländern die Taxe nicht erhoben, dagegen wurde sie in Polen von Erwachsenen und Kindern und von allen Klassen, auch von den Vornehmsten erhoben, und von allen Geschlechtern. In England unter dem Könige Wilhelm dem Dritten, richtete man sich größtentheils nach dem Range bei der Einführung der Kopfsteuer, der Herzog gab mehr als der Marquis, und dieser wieder mehr, als der Graf. Alle über 300 Pf. Sterl. besitzenden Gewerbsleute und Kaufleute bezahlten dieselbe Steuer, so ungleich auch ihr Vermögen war. Man sah überhaupt bei dieser Steuer in England mehr auf den Rang, als auf das Vermögen, so daß es mehr eine Rangsteuer, zu seyn schien, als eine Kopfsteuer. Auch in Frankreich, und in einigen Staaten Deutschlands wurde eine Kopfsteuer erhoben. Was die Kopfsteuer unter die-

sem Namen so verhaßt machte, war auch noch, daß man sie als eine schimpfliche Steuer betrachtete, da man in der Türkey diese Steuer von den nicht Muselmännern erhob, also jeder Christ oder Jude seinen Kopf jährlich versteuern mußte; man betrachtete sie daher als eine sklavische Abgabe, eine Abgabe, die man von Sklaven erhob, wenn gleich auch die Vornehmsten im Volke in mehreren Staaten, wie schon oben angeführt worden, davon nicht ausgeschlossen waren. Büsch sagt: „Wenn diese Steuer Unterthanen aufgelegt wird, die durch andere Abgaben wenig belastet sind, die Nebenverdienste sich verschaffen, oder das Produkt ihres Fleißes vermehren können, und für die mit der Steuer die Veranlassung kommen kann, ihr Auskommen um mehr noch, als der Belauf der Abgabe beträgt, zu vermehren, so wird sie ganz andere Folgen haben, als da, wo schon hoher Druck der Abgaben Statt hat, und der Erwerb sich nicht vergrößern läßt. Dagegen führen diejenigen, die sich für eine solche Abgabe erklären, ja sie für die vorzüglichste untern allen Steuern aufstellen, an: 1) daß sie sehr leicht zu erheben sey; 2) daß bei deren Erhebung keine Schmälerung durch Betrug ꝛc. Statt finden könne; 3) daß sich der Betrag derselben leicht berechnen lasse; 4) daß sie in kleinen Summen entrichtet werden könne, also auch nicht schwer zu entrichten für die weniger Bemittelten falle; 5) daß sie von dem schon Erworbenen entrichtet werde, und 6) daß sie kein Gewerbe störe, sondern allen freien Lauf lasse. Die Gegner der Kopfsteuer führen an: daß eine gerechte und milde Regierung, der die Ruhe, die Sicherheit, die Zufriedenheit und der Wohlstand ihrer Unterthanen am Herzen liege, diese Steuer nicht einführen werde, und wenn sie es nothgedrungen thun müßte, so werde sie wenigstens darauf sehen, daß sie nicht mit Genauigkeit und Strenge erhoben werde. Geschehe nun dieses, wie man solches schon

gefunden habe, so sey auch der Ertrag der Steuer nur sehr dürftig gewesen, habe sie nie die Summe eingebracht, welche man von derselben, um gewisse Staatszwecke auszuführen, erwartete, und die man auch erhalten haben würde, wenn man die Einhebung mit Strenge hätte vollführen lassen; allein auch mit der Erweckung des Hasses der Unterthanen. Dann könne man diese Steuer auch nicht als eine feststehende annehmen; denn sie müßte sich doch immer nach dem Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen mehr oder weniger richten, und daher werde sie auch willkührlich und unbestimmt; denn eine gewisse Norm müsse man doch bei ihrer Erhebung annehmen, und geschehe dieses nach dem Vermögenszustande der Staatsbürger, wie es doch nicht anders seyn könnte, so verändere sich dieser fast täglich, wenigstens sey er doch bei den produktiven Klassen der Einwohner sehr veränderlich, und so wäre, wenn es mit dieser Steuer strenge genommen werden sollte, fast jedes Jahr eine neue Untersuchung nöthig, wenn nicht wegen der zurückgekommenen Einwohner, weil diese schon selbst bei dem Steueramte wegen der Verminderung der Kopfsteuer einkommen würden, sondern wegen derjenigen, deren Gewerbe, und also auch deren Vermögenszustand sich verbessert hätte, und die also mehr geben könnten, um das wieder auszugleichen, was den darin Zurückgekommenen an ihrer Steuer nachgelassen oder verringert werden müßte. Auch wenn die Kopfsteuer sich nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Range des Steuerpflichtigen richte, so werde sie sehr ungleich seyn, weil Personen von höherem Range oft ein weit geringeres Vermögen besäßen, als Personen von niedrigerem Range; denn gerade unter den höheren Volksklassen sey das Einkommen und Vermögen verschiedener, als in den der

niedrigen; denn jene wären oft gezwungen, Aufwand zu machen, der mit ihrem Vermögenszustande gar nicht übereinkäme, was Letztere gar nicht nöthig hätten. Daß diese Steuer leichter abzuschätzen und zu erheben sey, wäre sehr natürlich, weil Niemand seinen Kopf, noch die Köpfe seiner Angehörigen verstekken könne, und daher sey auch ihr Betrag leichter zu berechnen und die Eintreibung oder Erhebung sicherer, jedoch nur dann sicherer, wenn die Eintreibung mit Strenge geschehe, besonders bei den untern Volksklassen, die immer die meisten Restanten zählten. Nach Smith brachte die Kopfsteuer unter dem Könige Wilhelm dem Dritten in England 2,547,649 Pfd. Sterl. ein. In Rußland schätzte man die Kopfsteuer zu Anfange dieses Jahrhunderts auf 15 bis 20 Millionen Rubel, und in den 1820r Jahren mit der Getränksteuer auf 170 Millionen Rubel, wovon allein auf Moskau 10 und auf Petersburg $6\frac{1}{2}$ Millionen Rubel fallen. Daß die Kopfsteuer mehreren Völkern verhaßt war, ist schon oben angeführt worden, besonders war dieses aber bei den Britten schon in den frühesten Zeiten der Fall; denn unter dem Könige Richard dem Zweiten entstand eine Empörung bei dem Versuche, diese Steuer aufzulegen, und daher ist man in Großbritannien oder England immer bei der Einführung dieser Steuern sehr nachläßig und milde in der Erhebnng derselben gewesen; denn nach Sinclair wurden während der Regierung Karls des Zweiten drei verschiedene Kopfsteuern verwilliget, und eine besonders im Jahre 1660, wobei man beabsichtigte, 400,000 Pfd. Sterl. zu erheben. Obgleich man eine jede über sechzehn Jahr alte Person die kein Almosen erhielt, mit sechs Pence belegte, und die Schwere der Steuer auf die Person von Vermögen und Rang fiel, so wurde dennoch die Steuer so nachläßig beigetrieben, daß sie nur 252,167 Pfd.

Sterl. einbrachte *). Der Haß, den man verschiedentlich gegen diese Steuer hegte, machte auch, daß man sie in eine Personensteuer umwandelte, also bloß den Namen veränderte, während die Abgabe dieselbe blieb. S. auch den Art. Kopfgeld, Th. 44, S. 74 u. f., und Personal, Th. 108, S. 307. — Die Konsumtionssteuer oder die Steuer auf alle Artikel zum Genuß, zum Verzehren, auch auf andere Gegenstände des Bedarfs und des Luxus, eine indirekte Steuer, ist fast in allen civilisirten Staaten eingeführt worden. Der Staat erhebt nun diese Steuer durch die Accise oder den Impost, und durch Zölle, und die besteuerten Waaren löset der Verkäufer durch die Entrichtung der Steuer (Accise und Zoll) ein, und läßt sich diese Auslagen von seinen Kunden, oder Käufern wieder ersetzen, indem er sie auf die Waaren schlägt, diese um so viel, als Accise und Zoll beträgt, erhöhet. Wenn die Konsumtionssteuern mäßig sind, besonders auf die nothwendigsten Nahrungs- oder Lebensmittel, so sind sie unstreitig, man mag auch dagegen sagen, was man will, die am wenigsten drückenden Auflagen, weil sie ein jeder entrichtet, ohne es einmal zu wissen oder daran zu denken, der Arme, wie der Reiche, daß freilich dabei manche Ungleichheiten entstehen, liegt nicht in der Natur der Steuer, sondern in den Verhältnissen der Konsumenten; denn der Arme, der von Almosen, so wie derjenige, der von einer Besoldung lebt, besitzen freilich nicht die Mittel, sich für die Konsumtionssteuern auf irgend eine Art

*) Three different poll tapes were granted during Charles II. reign; one in particular anno 1660, which was intendent to raise 400,000 L. But though every person in the Kingdom, above sixteen years of age, not receiving alms, was charged sixpence, and heavy rates were imposed upon men of property and rank, yet it was so negligently collected, that it produced only 252,167 L. Sinclair's hist. of the publ. Rev. 188.

zu entschädigen, wie es der Gewerbetreibende kann, indessen ist auch dieser wieder, besonders bei der Gewerbefreiheit, dieser Steuer stärker unterworfen, als der reiche Geizhals, der von seinen Geldern lebt, auch wohl noch ein Geschäft treibt, von dem Wenigen steuert, was er verbraucht; denn der Hausvater, der eine große Familie besitzt, oder der produktive Arbeiter, welcher mehr gebraucht, besonders die Arbeiter in den Werkstätten, Fabriken ꝛc., müssen auch weit mehr an Konsumtionssteuer bezahlen, und dabei treffen sie auch noch andere Abgaben, wie Gewerbesteuer ꝛc. Mit der Accise werden einheimische Produkte oder Erzeugnisse, zum einheimischen Gebrauche bestimmt, besteuert; Zölle werden dagegen sowohl von ausländischen zum einheimischen Gebrauche eingeführten, als auch von einheimischen in das Ausland gehenden Produkten erhoben. Daher giebt es auch Aus- und Einfuhrzölle. Die Ersteren sind entweder so hoch, als die Einfuhrzölle, oder die Letzteren sind höher, als diese. Dann entrichten alle Ausländer entweder dieselben Einfuhrzölle, oder es werden von dem Einen niedrigere Zölle genommen, als von dem Andern. Der Zoll richtet sich entweder nach dem Werthe, oder nach dem Gewichte oder Umfange der Waaren. Lueder sagt:

„Zölle auf die Einfuhr vertheuern uns die Waaren der Ausländer; Zölle auf die Ausfuhr vertheuern unsere Produkte den Ausländern. Jener Streben geht auf Verminderung unserer Nachfrage nach ausländischen Waaren, mithin auf Verminderung des Absatzes eben dieser Waaren in unserer Heimath; dieser Streben geht auf Verminderung der Nachfrage nach unsern Produkten im Auslande, und mithin auf Verminderung des Absatzes unserer Produkte im Auslande. Erreichen beide ihr Ziel, so vermindern sie zu gleicher Zeit den Verdienst, den wir von den Ausländern erhielten, und beide erreichen ihre Ziel, wenn ihnen nicht entgegen gewirkt wird. Ihnen arbeitet aber die Natu-

entgegen, wenn sie das mit dem Zolle belegte Produkt zu einem wohlfeilern Preise giebt. Auch kann eine weiter getriebene Theilung der Arbeit zehnfach den Zoll ersetzen; und vermindern sich die Kapitalgewinnste, so kann, ungeachtet des Zolles, der Preis der Waaren derselbe oder fast derselbe bleiben. Je höher unsere Einfuhrzölle sind, um so mehr erschweren sie unsern eigenen und fremden Kaufleuten die Einfuhr ausländischer Produkte; je höher unsere Ausfuhrzölle sind, je schwieriger wird der Absatz unser Produkte im Auslande. Lassen wir nicht jedem Ausländer dieselben Einfuhrzölle entrichten, so arbeiten wir auch nicht der Industrie jeder andern Nation, ihrem Wohlstande und ihrer Fähigkeit, uns Verdienst zu geben, in gleichem Grade durch unsere Zölle entgegen. Wird durch Zölle die Einfuhr oder die Ausfuhr einiger Waaren erleichtert, begünstiget, erschwert, ganz oder fast ganz unmöglich gemacht, oder wird durch Zölle die Ausfuhr begünstiget und die Einfuhr erschwert, so unterbrechen die Zölle den natürlichen Gang der Industrie; so bewirken sie, daß von den Kräften und dem Kapitale der Nation der Gebrauch nicht gemacht wird, den das Volk bei freier Wahl, ohne Zwang, davon gemacht haben würde, daß nicht auf die möglich vortheilhafteste Art das Kapital angelegt und benutzt wird; und richten sich die Zölle nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewichte und Umfange der Waaren, so wird der Verzehrer nicht nur nicht nach seinem Aufwande besteuert, sondern die Waaren des gemeinen Mannes, die schwersten und voluminösesten von allen, sind dann auch von allen am schwersten belastet. Je größer die Unterbrechung oder Veränderung des natürlichen Ganges der Industrie ist, desto weiter bleibt der Wohlstand von der Stufe entfernt, die er hätte erreichen können, und je höher die Zölle auf die Waaren der Menge fallen, desto mächtiger wirken sie auf eine Erhöhung des Arbeitslohns oder auf eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit. Steigt der Arbeitslohn, so bezahlt nicht der Arbeiter, sondern der reiche Konsument die Zölle; nimmt aber die Anzahl der Arbeiter ab, so nimmt auch das jährliche Landeserzeugniß ab, und dieses ist doch der Fonds, woraus

alle Abgaben bezahlt werden und bezahlt werden müssen. — Die Gegenstände unserer Konsumtionsauflagen wären nur Waaren des Luxus, könnten von diesen jene Summen gehoben werden, welche die Ausgaben civilisirter Staaten unentbehrlich machen. Die Zahl der Reichen und der in hohem Luxus Lebenden ist nirgends so groß, daß von Steuern auf ihren Genuß sich viel erwarten ließe. Selbst in England, wo die Zahl der Reichen und das Total ihres Vermögens weit größer zu dem Vermögen des übrigen Volkes ist, als in jedem andern Lande, wären diese, das Leben im höchsten Maaße genießenden Reichen selbst im Frieden nicht im Stande, allein aufzubringen, was das Ganze einträgt. Die gesammte Konsumtion der untern Stände, oder derer unter dem Mittelstande ist in jedem Lande nicht nur an Quantität, sondern auch an Werthe weit größer, als die Konsumtion des Mittelstandes und der höhern Stände. Der gesammte Aufwand jener, übertrifft um Vieles den gesammten Aufwand dieser. Es fließt erstens jenen Ständen fast das ganze Landeskapital jährlich als Arbeitslohn zu. Zuweilen wird ein großer Theil der Einkünfte der Gutsbesitzer und der Kapitalisten, also ein großer Theil von der Rente und dem Kapitalgewinnste eben jenen Klassen zugewandt; Dienstboten, Bediente, und andere unproduktive Arbeiter werden damit gelohnt und unterhalten. Drittens: einen Theil des Kapitalgewinnstes ziehen als eine Revenue eben diese Klassen, oder diejenigen aus diesen Klassen, welche selbst kleine Kapitalien angelegt haben, und diese Einkünfte machen von dem jährlichen Produkte einen sehr beträchtlichen Theil aus, da die sämmtlichen Gewinnste aller Krämer, Höcker und Gewerbsleute aller Art überall auf eine hohe Summe sich belaufen. Und viertens gehört ein Theil der Landrente Menschen aus diesen Klassen, von denen viele einen oder etliche Morgen Landes eigenthümlich besitzen. Jeder Einzelne aus den untern Ständen mag immer nur wenig aufwenden, so ist doch der Aufwand aller zusammen genommen weit größer, als der Aufwand der höhern Stände. Ist aber der Theil, welcher vom jährlichen Produkte des Bodens und der Arbeit zum Verbrauche der

höhern Stände übrig bleibt, an Quantität, wie an Werth weit der Kleinste, so können Auflagen auf diejenigen Konsumtionsartikel gelegt, die allein oder fast einzig in den höhern Ständen verbraucht werden, auch nicht einmal die Hälfte der Summe eintragen, welche die Auflagen verschaffen, die auf Artikel gelegt worden, deren Genuß für Alle gleiche Reize hat, und von Allen gleich sehr begehrt werden; ja sie können nicht einmal verschaffen, was Auflagen geben, die auf Waaren liegen, welche vorzüglich von den untern Klassen verbraucht werden. Und wenn nun der Staat Summen bedarf, wie er sie nur hoffen kann von Auflagen auf die gesammte Konsumtion, so bleibt ihm nichts übrig, als sowohl die Lebensnothwendigkeiten, als die Waaren des Luxus zu besteuern. — Prüft man nun die Konsumtionsauflagen nach den oben aufgestellten Grundsätzen, so lassen sie in Hinsicht der drei ersten dieser Grundsätze wenig zu wünschen übrig, desto mehr aber verstoßen sie gegen den vierten. Sie fallen freilich nicht allen Individuen in gleichem Maaße zur Last, und stehen auch nicht immer mit dem Einkommen in demselben Verhältnisse; da es aber von eines jeden Willkühr abhängt, wie viel oder wie wenig er verzehren will, so richtet sich auch der Beitrag der Einzelnen mehr nach seiner Denkart und seinem Charakter, als nach seinem Vermögen. Der Verschwender und Sparsame zahlen in sehr ungleichem Verhältnisse zu ihrem Vermögen. Der Minderjährige, zum Besitze eines großen Vermögens bestimmte Knabe und Jüngling, giebt vielleicht nicht den zehnten Theil dessen, was der volljährige Besitzer eines gleich großen Vermögens entrichtet, und doch genießen beide denselben, dem Einen, wie dem Andern gleich viel werthen oder wichtigen Schutz. Die, welche im Auslande leben, tragen durch ihre Konsumtion gar nichts zu den Ausgaben der Regierung ihres Vaterlandes bei, in welchem die Quellen ihres Einkommens liegen. Und wird in diesem ihrem Vaterlande, wie in Irland, keine Landsteuer und keine beträchtliche Abgabe bei den Uebertragungen des Eigenthums gehoben, so ist es möglich, daß sie zur Unterstützung derjenigen Regierung nicht das Mindeste beitragen, deren Schutz

sie die Sicherheit ihrer großen Einkünfte verdanken. Allein der Letztere dieser Fälle tritt nur selten ein, und die übrigen Ungleichheiten der Konsumtionssteuer werden dadurch wieder vergütet, daß jeder nur soviel beiträgt, als er selbst will. Eben deswegen werden auch diese Steuern, sind sie nur auf eine gute Art angelegt, und dazu schickliche Waaren die Gegenstände derselben, mit wenigerm Murren, als irgend eine Auflage bezahlt. Werden sie von dem Manufakturisten oder Kaufmanne vorgeschossen, so vermischt der sie zuletzt Bezahlende Verzehrer sie mit dem Preise der Waaren, und er bezahlt sie dann oft ohne es zu wissen und zu fühlen, daß er sie bezahlt.

Die Konsumtionssteuern sind darum weniger lästig, als andere Abgaben, weil sie bis auf die kleinste Summe auf die Produkte oder Waaren vertheilt werden, so daß sie der Verbraucher, der nur in kleinen Quantitäten seine Bedürfnisse einkauft, nicht fühlt, und auch schon darum nicht fühlt, weil er es nicht weiß, daß auf seinem Einkaufe auch eine Abgabe lastet; denn der Kaufmann, der seine Waaren, die er committirt, verzollt und veracciset, vertheilt diese Steuer bei der Kalkulation seiner Waaren mit allen Unkosten auf den Centner und das Pfund, je nachdem er sie verkauft, das heißt Centner- oder Pfundweise, und so geht dann diese Vertheilung bei dem Detailliſten bis auf die Unze und das Loth herab. Die Steuer und die Unkosten, welche eine Waare bis zur Stelle macht, werden auf das ganze Quantum der Waare vertheilt, verlieren sich also bis zum Pfunde und Lothe in einem sehr kleinen Theile, so daß sie nicht fühlbar werden können, wenn nämlich der Preis jener Produkte oder Waaren an sich billig ist. Dieses weicht freilich da ab, wo der Preis einer Waare schon sehr hoch steht, und dann auch noch, wenn es eine Kolonial- oder andere fremde Waare ist, die einer hohen Besteuerung unterliegt, einen hohen Satz in dem Zoll- und Ac-

ciſetarif erhalten hat. Bei allen andern Waaren, die nur niedrige Steuerſätze haben, vertheilt ſich auch die Steuer ſo ſehr, daß ſie gar nicht gefühlt werden kann. Daſſelbe iſt auch bei den Verbrauchsartikeln der Fall, welche das Inland liefert, wie Getreide, Mehl, Fleiſch ꝛc. ꝛc. Daher können dieſe Abgaben immer in kleinen Summen nach und nach gehoben werden, wie der Konſument die Waaren einkauft, von welchen ſie entrichtet werden. Der Kaufmann, Bäcker, Schlächter, Branntweinbrenner ꝛc. ꝛc. ſchießen nur dieſe ganze Steuer vor, die das Publikum zu entrichten hat, und dieſes entrichtet ſie dann in der Vertheilung unvermerkt wieder. Smith ſagt: „Konſumtionsabgaben können vollkommen und genau beſtimmt werden, ſo, daß auch nicht die geringſte Zweideutigkeit weder über die Summe übrig bleibt, die bezahlt werden ſoll, noch über die Zeit, wenn jene bezahlt werden muß. Sind in den Zoll- und Acciſetariſen Zweideutigkeiten und Unbeſtimmtheiten, ſo liegt die Schuld nicht in der Natur dieſer Abgaben, ſondern in einer fehlerhaften Abfaſſung der Vorſchriften.“ So vortheilhaft dieſe Steuer nach dem Urtheile mehrerer Schriftſteller, wie Smith, Lueder ꝛc. ꝛc., nun für das Publikum iſt, weil ſie am wenigſten drückt, oder fühlbar wird, wie andere direkte Steuern, wo beſtimmte Summen an beſtimmten Terminen gleich baar erlegt werden müſſen, ſo iſt doch faſt bei keiner andern Steuer zwiſchen dem, was ſie den Unterthanen abnimmt, und dem, was ſie in die Staatskaſſe liefert, ein ſo großer Unterſchied, als bei den Konſumtionsſteuern; denn alles, was zur Verminderung des Ertrags einer Steuer auf dem Wege zur Staatskaſſe beitragen kann, Alles, was jenen Unterſchied recht groß machen kann, arbeitet und wirkt hier mit vereinigter Kraft; denn 1) werden dazu eine Menge Beamte, nicht allein wirkliche Einnehmer oder Acciſe- und Zollbediente, ſondern auch Auf-

seher, Aufpasser und Wächter erfordert, deren sowohl stehender Gehalt, als zufällige Einkünfte große Summen davon fortnehmen, und besonders da, wo die mehrsten Artikel, sowohl der nothwendigsten Bedürfnisse, als des Luxus, mit dieser Steuer belegt, und wo die Abgaben nach einem höhern Tarife, als in andern Staaten gehoben werden. 2) Werden diese Steuern nach einem zu hohen Maaßstabe erhoben, so erhöhen sie die Preise der mit denselben belegten Waaren, und wirken dann nachtheilig auf die Konsumtion und Produktion, indem sie solche vermindern. Ist die Waare ein inländisches Natur- oder Kunstprodukt, so wird auf den Anbau oder die Verfertigung derselben weniger Arbeit verwandt; ist die Waare eine ausländische, so kann durch die Erhöhung des Preises derselben, die inländische gleicher Art einen Vorzug auf den inländischen Märkten erhalten, und dadurch die Anzahl der mit ihrem Anbaue oder ihrer Verfertigung beschäftigten Arbeiter vermehrt werden. Wichtig sind daher Smith's Beobachtungen: daß wenn das Steigen des Preises einer ausländischen Waare zur Vermehrung der eigenen Industrie beitrage, es dagegen auf fast alle übrigen Zweige derselben eine entgegengesetzte Wirkung äußere; denn je theuerer der Fabrikant in Birmingham seinen Wein von dem Ausländer kaufe, desto wohlfeiler verkaufe er den Theil seiner Stahlwaaren, mit dem, oder was dasselbe ist, mit dessen Preise er den Wein bezahlt; denn dieser Theil habe nun den Werth nicht mehr für ihn, den er hatte, als jenes ausländische Produkt, der Wein, wohlfeiler war, und folglich hat auch der Fabrikant nicht mehr die Aufmunterung zur Verfertigung dieser Waaren. Je höher daher der Preis ist, welchen die Verzehrer in einem Lande, einem andern für die, diesem überflüssigen Produkte bezahlen, um so wohlfeiler verkaufen sie den Theil ihrer eigenen, ihnen überflüssigen Produkte,

mit dessen Preise sie jene kaufen. Dieser Theil wird für sie weniger werth, so wie die vom Auslande gezogenen Waaren theurer werden, und so wie der Werth dieses Theils der Produkte ihres Fleißes abnimmt, nimmt auch die Kraft der Beweggründe ab, ihn hervorzubringen und die Quantität desselben zu vergrößern. Dazu kommt nun noch, daß eben diese Taxen immer den natürlichen Gang der Industrie ändern, und diese in Kanäle, und in weniger vortheilhafte Kanäle leiten, als diejenigen sind, welche sie, sich selbst überlassen, gewählt haben würden. Diese Bemerkungen Smith's, wenn sie sich wirklich so verhalten, wie es den Anschein hat, würden besonders einer jeden Regierung eine genaue Aufmerksamkeit auf diejenigen fremden Artikel des Luxus, sowohl zum Genusse, als auch zu andern Zwecken empfehlen, welche diese nachtheilige Wirkung auf die eigene Industrie äußern sollten. 3) Würden Contrebandiers durch die Hoffnung, sich den Auflagen zu entziehen, bewogen, mit Steuern belastete Waaren heimlich ins Land zu bringen, und Defraudanten, durch unrichtige Angaben der eingeführten Waaren, wenigstens einen Theil der Auflage sich zu ersparen suchen. Es führten die Konsumtionssteuern zu einem betriegerischen Gewerbe, das um so unaufhaltsamer und um so stärker getrieben werde, je höher die Abgabe oder je größer der Gewinn im Falle des Gelingens sey. Mit eben diesen Steuern seyen harte Strafen denen angekündiget, die auf Versuchen, sich ihnen ganz oder zum Theil zu entziehen, ertappt würden, und da dieses Loos immer einen Theil der Betrieger treffe, so wirkten unabwendbar die Konsumtionssteuer, auch auf Verminderung des Fonds für Produktive, da das Vermögen der zu Grunde gerichteten Schleichhändler und Defraudanten durch die Konfiskation, auch den produktiven Arbeitern, die sie erhielten, entzogen werde, indem es jetzt größtentheils in die Staatskasse flösse, und

mehrentheils auf unproduktive Arbeiter verwendet würde, daher verminderten Konsumtionssteuern das Landeskapital und die Industrie. 4) Seyen mit diesen Auflagen Untersuchungen und Nachsuchungen in Häusern und Magazinen unzertrennlich verbunden; diese kosteten und raubten nicht nur Zeit, sondern veranlaßten auch, daß die den Untersuchungen Ausgesetzten oft gedrückt, und noch öfterer belästiget und geplagt würden; und liefen sie auch gleich, was doch nicht immer der Fall sey, ohne Ausgaben ab, so könne man sie doch den Summen gleich schätzen, mit welchen man sie gern abkaufen möchte. Dann hielten auch sowohl die Moralisten, als auch diejenigen Politiker, welche die Tugend als den Grundverband der Staaten betrachteten, die Konsumtionssteuer, als die verwerflichste aller Steuern, weil sie zum Kontrebandiren und Defraudiren veranlaßten und verleiteten, und dadurch den Volkscharakter verdürben. Diese beiden letzten von der Gegenparthey dieser Steuern aufgestellten Sätze, werden mit sehr triftigen Gründen widerlegt, und sind auch leicht zu wiederlegen. Denn der Volkscharakter kann durch diese Steuern nicht mehr verdorben werden, als das böse Prinzip schon in denjenigen liegt, welche den Staat bei diesen Steuern zu hintergehen und ihren Mitbürgern zu schaden suchen, die auf dem legalen Wege ihre Steuer entrichten; aber nicht mit denen Preis in den Waaren halten können, die sie umgehen und kontrebandiren, ihre Waaren auf einem ungesetzlichen Wege einführen. Denn viele Länder haben diese Steuer eingeführt, und auf Söhne und Enkel fortgepflanzt, ohne die traurigste aller Erfahrungen, Verschlimmerungen des Volkscharakters gemacht zu haben. In vielen Ländern entrichtet man diese Steuer und dabei veredelt sich der Volkscharakter, schreitet die Nation in der Kultur auf dem sittlichen Wege vor. Abweichungen von dieser Bahn hat man gefunden und wird

man immer finden, wenn auch keine Konsumtionssteuern eingeführt worden wären; denn diese haben an der Verschlimmerung des Volkscharakters, wenn sie sich wirklich finden sollte, gar keine Schuld. Indessen schiebt man oft mancherlei Gebrechen auf das ganze Volk, die man nur Einzelnen im Volke zuschieben sollte; denn immer muß das Volk für die Vergehen Einzelner im Volke büßen, werden sie ihm aufgebürdet, muß es der Deckmantel dazu seyn. — In England, wo die meisten Versuche mit den Konsumtionssteuern gemacht worden sind, wurde ein neuer Zoll nach dem andern auf die Einfuhr gelegt, und von den alten auf die Ausfuhr einheimischer Natur- oder Kunstprodukte gelegten Zöllen, wurden die meisten sehr gemildert oder ganz aufgehoben, welcher letztere Fall weit häufiger, als der erstere eintrat. Man ging noch weiter und theilte Prämien auf die Ausfuhr einheimischer Waaren aus, und die bei der Einfuhr ausländischer Produkte erlegten Zölle sollten bei der Wiederausfuhr zurückgegeben werden. Nur einige wenige Ausnahmen fanden bei dieser Erleichterung der Ausfuhr und dieser Erschwerung der Einfuhr Statt, welche Ausnahmen man vornehmlich bei gewissen rohen Erzeugnissen, bei Materialien für die Manufakturen machte; denn diese sollten den inländischen Kaufleuten und Manufakturisten so wohlfeil, als möglich, und den Mitbewerbern im Auslande so theuer, als möglich gemacht werden. Nach Smith und Lueder schadete dieses Merkantil- oder kaufmännische System der Industrie, dem Volkscharakter und den Finanzen; es unterbrach und veränderte den natürlichen Gang des Handels und der Industrie; denn es verstärkte und vervielfältigte die Versuchung zum Schleichhandel, und den Schleichhandel selbst, sowohl durch die Erhöhung der Zölle, als auch durch die Prämien, die es ausbot, und durch die Rückzölle, die es verwilligte. Die Industrie

aber konnte nicht in weniger ergiebige Kanäle geleitet, der Schleichhandel konnte nicht vergrößert, und Prämien und Rückzölle konnten nicht gegeben werden, ohne mittelbare und unmittelbare Verminderung der öffentlichen Einkünfte. Auch wirkte dieses System gleich einem Verbote, die Einfuhr einiger Waaren hörten ganz auf, und die Einfuhr anderer wurde vermindert; denn es kam nur noch, was der Schleichhandel in das Land brachte. Was durch den Schleichhandel einkam, gab keinen Zoll, und hörte die Einfuhr anderer Waaren ganz auf, so hörte auch der Zoll von diesen Waaren auf. Auch die hohen, auf mehrere ausländischen Waaren gelegten Einfuhrzölle, wodurch der Verbrauch dieser Waaren im Lande eingeschränkt werden sollte, bewirkten in vielen Fällen nichts anders, als eine Vermehrung des Schleichhandels, und immer verminderten sie die Zolleinnahme; sie lehrten, daß Swifts Behauptung: „in der Zollarithmetik sey zweimal zwei nicht immer vier, sondern oft nur eins," in Hinsicht auf die hohen Zölle ihre volle Richtigkeit habe. Mit den Prämien und Rückzöllen entstanden neue, häufige Betriegereyen, und ein noch betriegerischer und den öffentlichen Einkünften noch weit schädlicherer Schleichhandel. Waaren, welche auf Prämien und Rückzölle Ansprüche hatten, wurden in Schiffe geladen, in See gesandt, und heimlich wieder ins Land gebracht. Die hohen, fast auf alle eingeführten Waaren gelegten Zölle bewogen die Kaufleute, in deren Händen der Einfuhrhandel sich befand, so viel heimlich und so wenig öffentlich einzuführen, als ihnen nur immer möglich war; diejenigen dagegen, welche sich mit dem Ausfuhrhandel beschäftigten, gaben beim Zollamte immer mehr an, als ihre Ausfuhr wirklich betrug. Dazu bestimmte sie, gab das Export keinen Ausfuhrzoll, die Eitelkeit und der Wunsch für größere Kaufleute, als sie waren, gehalten zu werden, oder die

Prämie und der Rückzoll verleiteten sie zu falschen Angaben. So fand sich dann zur namenlosen Freude der Politiker, welche die Nationalwohlfahrt nach der Handelsbilanz bestimmen, in den Zollbüchern ein großes Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr. Auch bei diesen Steuern wird das Merkantilsystem als schädlich auf die Staatsökonomie und auf die Staatseinkünfte geschildert, und dennoch war es dieses System, welches den Nationen, die es befolgten, so ungeheure Reichthümer verschaffte, und den Regierungen die Mittel, so Manches auszuführen, was ohne bedeutende Einkünfte, und das Zurücklegen von Reichthümern nicht geschehen konnte; dieses haben England, Holland, und von den Deutschen Staaten, Preußen und Sachsen in neuerer Zeit bewiesen; am auffallendsten aber England und Preußen. Ersteres durch die schnelle Erhebung seiner Fabriken und Manufakturen, durch die Ausbreitung seines Handels, durch die Vergrößerung seiner Marine und durch die riesenhaften und kostspieligen Bauwerke, und Letzteres durch eine schnelle Aufnahme nach einem siebenjährigen Kriege, der erschöpfend und verheerend auf das Land wirkte, durch die Erbauung von Städten und Dörfern, durch die Verschönerung der Residenzen mit Prachtbauten, Austrocknung von Sümpfen und Morästen zur Aufnahme des Ackerbaues, Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zeitgemäßen Aufwand des Regenten zur Erhebung der Wissenschaften und Künste, und durch den Wohlstand der Nation und den gesammelten ansehnlichen Schatz des Fürsten für außerordentliche Fälle; kurz ein Aufwand von Mitteln zu den erheblichsten Staatszwecken, der an das Unglaubliche, ja Wunderbare grenzt, und ganz Europa in Bewunderung und Erstaunen setzte, und Alles dieses bewirkte das Merkantilsystem; es verschaffte England dieses Uebergewicht in seinen Fabrikaten und Manufakten, in seinem Handel, der sich zum

Welthandel erhob; es gab ihm den unermeßlichen Kredit, wodurch es in der neusten Zeit, nach den langwierigen für alle Staaten erschöpfenden Kriegen mit Frankreich, eine Staatsschuld von mehr denn 800 Millionen Pfd. Sterl. tragen konnte. Würde England zu dieser Höhe gekommen seyn, wenn es den Französischen Fabrikaten und Manufakten, und auch denen von andern Staaten den Markt eröffnet und eine freie Concurrenz gestattet hätte? würde es diese Reichthümer darin gesammelt, würde es diesen Kredit sich erhalten haben? — Auch dieses System hat seine Mängel; denn es befördert die Kontrebande und Defraudation; es gab Veranlassung zu so vielen blutigen Scenen zwischen den Contrebandiers und Douaniers; allein sind diese Uebel und Mängel, gegen so viele der neuesten Systeme gehalten, wohl überwiegend? Man spricht so viel von der Verderbung des Volkscharakters, von dem Sinken der Moralität bei diesem Systeme, und wird denn dem Volkscharakter und der Moralität durch Nahrungslosigkeit nicht noch mehr geschadet? Man darf hier nur Großbritannien annehmen, welches im Jahre 1764 nur ungefähr 1,200,000 Pfd. Sterl. an Armensteuer oder Taxe aufzubringen nöthig hatte; seit dem Jahre 1773 wurden schon 3 Millionen Pfd. Sterl. jährlich nöthig, im Jahre 1810 an 5 Millionen Pfd., und in den 1820r Jahren an 7 Millionen Pfd. Sterl. Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vom Jahre 1764 an bis zum Jahre 1825 sind an Steuern über 2 Millionen Pfd. Sterl. in der letzten Zeit mehr gezahlt worden, als das Verhältniß der Bevölkerung beträgt. Wie groß ist nun nicht die Anzahl der Armen, wie groß nicht die Armuth? und hierbei ist noch keines der neuesten Staatswirthschaftlichen Systeme nach seiner ganzen Ausdehnung eingeführt worden; bestehen bloß einzelne Vergünstigungen zum Vortheile des Handels und der Gewerbe; sind bloß einzelne frü-

her abgesperrte Gewerbskanäle eröffnet worden, welche die neueste Zeit dringend nothwendig machte, um sich selbst den Markt in andern Ländern des Continents zu erhalten, ja sich neue Kanäle zu eröffnen. Wie günstig ist nun der Moralität die größte Dürftigkeit, ja die Noth? Wie oft hörte man nicht in London Arme in den Bäckerläden Brod entwenden, nur um ihren Hunger zu stillen; und sind die vielen Diebstähle, die in großen Residenzen begangen worden und werden, nicht öfterer Folge der Armuth, der Noth, durch Arbeitslosigkeit erzeugt, als des Müßigganges, des Hanges zum Nichtsthun, und der schlechten Erziehung? Bei der Contrebande und Defraudation trifft diese Charakterverderbtheit, wenn man sie so nennen will, nur eine Klasse des Volks, nämlich diejenige, die größtentheils mit dem Handel zu thun hat, entweder sich selbst damit beschäftiget, oder dazu Hülfe leistet, dieses ist aber nicht der Fall bei der Nahrungslosigkeit, sie trifft alle produktiven untern Klassen der Staatseinwohner. Hier ist also eher eine Demoralisation des Volkes zu befürchten, als bei der Contrebande, die nur Einzelne im Volke trifft, und dann ist eine in der größten Dürftigkeit lebende Volksmasse weit leichter zur Empörung geneigt, leiht sie weit leichter ihr Ohr den mit der Regierung Unzufriedenen, den Volksverführern, weil sie nichts zu verlieren, aber Alles zu gewinnen hat; also muß das Uebergewicht sich immer zu dem Systeme der Nationalökonomie wenden, welches das Volk am meisten beschäftiget. — Man ist in Hinsicht der Konsumtionssteuer in manchen Landen oft sehr willkührlich verfahren, indem man der Politik folgte, und nach dieser diejenigen Waaren unbesteuert ließ, von welchen man Schaden für den Handel erwartete. So ließ man in Hamburg, nach Büsch, fast alle Gegenstände des Luxus unbesteuert, weil man glaubte dem Handel dadurch zu schaden, und legte dagegen eine hohe Ab-

gabe auf die Lebensmittel; so wurde z. B. das Korn bis auf 20 Prozent seines Mittelpreises belastet, welches zur Folge hatte, daß der geringe Familienvater in Hamburg seinen Kindern das Brod nur in so kleinen Portionen reichen konnte, daß diese nie die gehörige Leibesstärke gewannen, welche ihre künftige Bestimmung erforderte, und dieses soll, nach Büsch, so auffallend gewesen seyn, daß sich die in Hamburg gebornen Kinder geringen Standes wegen ihrer Kleinheit vorzüglich auszeichneten, und wenn man daher groß gewachsene Menschen dieses Standes gewahrte, und nach dem Geburtsorte fragte, so habe man immer vernommen, daß sie ausser Hamburg geboren worden. In Holland waren die Artikel so besteuert, daß von der Mahlzeit eines nicht ganz dürftigen Mannes mehr als zwanzig Abgaben zu entrichten waren. In England waren es hauptsächlich Getränke, wie Wein, Branntwein und Bier, und dann Steinkohlen, auf welchen die Abgabe stark lastete; auch in den meisten Deutschen Staaten verschonte die Accise wenige Artikel. Das Salz ist ein sehr alter und sehr gemeiner Gegenstand der Besteuerung, das schon in dem alten Rom mit einer Auflage belastet war. Denn wenn gleich im Anfange der Handel damit ganz frei war, so verursachte doch, nach dem Livius, der Mißbrauch, den man damit trieb, daß diese Freiheit aufgehoben und der Verkauf des Salzes ein Monopol des Staats wurde. Auch noch gegenwärtig ist der Verkauf des Salzes fast in allen Staaten ein Monopol der Krone oder doch einer Abgabe unterworfen. Da aber der Gebrauch desselben so unentbehrlich und allgemein, und die Quantität, die jeder einzelne Mensch verbraucht, so klein ist, auch der Verkauf bis auf die kleinste Quantität geht, so ist auch diese Abgabe nie fühlbar gewesen, und es ist gewiß diejenige Steuer, die am allerwilligsten getragen wird, und worüber Niemand spricht oder wohl gar murrt,

wie es bei allen andern Auflagen auf Nahrungsmittel und Gewürze der Fall ist. Büsch sagt „Weil im Gebrauche des Salzes gespart werden kann, so kann man die Salzsteuer unter die zuträglichsten Abgaben rechnen; nur dann wird sie drückend, wenn jeder Unterthan auch noch eine Quantität Salz für sein Vieh nehmen muß, wie es in mehreren Staaten gebräuchlich war. So z. B. mußten in der Provinz Holland die Bauern für jede Kuh eine bestimmte Quantität Salz nehmen und hohe Abgaben davon entrichten.“ Statt des gesottenen Salzes und des Baysalzes, wurde das sogenannte Steinsalz in verschiedenen Ländern für das Vieh gebraucht, so auch bei uns in Preußen, welches uns aus Polen zugeführt wurde. Die übrigen bedeutenden Steuern liegen auf den Kolonialprodukten, auf Zucker, Kaffee, Thee, Baumwolle, Indigo, Tabak ꝛc. ꝛc. In Großbritannien war, nach Smith u. Lueder, bei dem gleichförmigen, in allen Grafschaften Statt findenden Taxationssysteme der inländische Handel, der Küstenhandel, wie der Handel, der im Innern des Landes getrieben wird, fast ganz frei. Die meisten Waaren, welche in dem, im Innern getriebenen Handel eingesetzt wurden, konnten von einem Ende des Reichs bis zum andern geführt werden, ohne irgend eines Erlaubnißscheines oder Passirzettels zu bedürfen, ohne irgend einer Untersuchung von Seiten der Finanzbedienten ausgesetzt zu seyn. Es gab da freilich einige wenige Ausnahmen; allein diese konnten auch nicht einen einzigen bedeutenden Zweig dieses Handels unterbrechen. Die Waaren, die in den Küstenhandel kamen oder in diesem umgesetzt wurden, erforderten Certifikate, jedoch waren, mit Ausnahme der Kohlen, fast alle andern frei von Abgaben. Die Freiheit des inländischen Handels, die aus dem gleichförmigen Taxationssysteme hervorging, muß man als eine der vornehmsten Ursachen von dem Wohlstande der Brit-

ten ansehen. Jedes große Land hat in sich selbst den besten und ausgedehntesten Markt für den größern Theil der Produkte seiner Industrie. Die Lage der Franzosen war hierin ganz anders; denn in jeder Provinz Frankreichs fand man andere Auflagen und eine andere Art der Erhebung derselben. Nicht nur die Grenzen des Reichs, sondern auch die Grenzen jeder Provinz waren mit Finanzbedienten und Aufsehern besetzt, deren Geschäft es war, die Einfuhr gewisser Waaren aus einer Provinz in die andere gänzlich zu verhindern, oder von den eingeführten Waaren Abgaben zu erheben. So bezahlten einige Provinzen statt der Salzsteuer jährlich eine bestimmte Summe, dagegen waren andere von dieser Steuer ganz frei. In dem größern Theile des Reiches führten die Generalpächter einen ausschließenden Handel mit Tabak, in andern Provinzen konnte jeder, der da wollte, mit Tabak handeln. So waren auch die Abgaben von Wein und andern Lebensmitteln sehr verschieden, in den verschiedenen Provinzen; denn einige Provinzen waren davon befreit, und bezahlten ein Aequivalent, in andern wurden sie erhoben und waren verpachtet, wobei es noch mehrere Lokalabgaben gab, die nur in einer Stadt oder in einem Distrikte bezahlt wurden. Die Traites theilten das Reichs in drei große Theile. Zu dem ersten gehörten die Provinzen, welche dem Tarife von 1664 unterworfen waren; zu dem zweiten die, für welche der Tarif von 1667 galt, und zu dem dritten die sogenannten fremden Provinzen, die in Hinsicht auf die Ein- und Ausfuhrzölle wie ein fremdes Land behandelt wurden. Der Handel der Bewohner dieses dritten Theils mit den übrigen Provinzen des Reiches war eben den Auflagen unterworfen, womit man den Handel der Ausländer belastet hatte. Endlich hatte man auch die Weinberge gewisser Provinzen und Bezirke besonders begünstiget, und so war

denn der Weinhandel auch noch besondern Einschränkungen unterworfen. Eben so war auch das kleine Herzogthum Mailand in sechs, und das noch kleinere Parma in drei bis vier Provinzen eingetheilt, deren jede ihr eigenes Taxationssystem hatte. Bei den großen Einschränkungen, Störungen und Unterbrechungen, welche diese verwickelten Finanzeinrichtungen hervorbrachten, konnten nur Länder von großer Fruchtbarkeit und unter einem sehr glücklichen Himmelsstriche gegen die äußerste Verarmung gesichert seyn. Auf welchem Wege die Konsumtionssteuern am vortheilhaftesten für die Staatskasse eingehoben werden können, ist man nie recht einig gewesen; nach Einigen soll es besser seyn, sie für Rechnung der Krone durch dazu angestellte Beamten einheben zu lassen, nach Andern soll die Verpachtung derselben zweckmäßiger seyn, weil dann der Staat eine bestimmte Summe zöge, auf die er immer rechnen könnte. Lueder (a. a. O. S. 683 u. f.) sagt:

Werden die Auflagen auf Rechnung der Krone erhoben, so wird ihr Ertrag verschieden in verschiedenen Jahren seyn; die Krone wird in dem einen Jahre mehr, in dem andern weniger erhalten. Sind sie verpachtet, so kann der Staat in jedem Jahre auf eine bestimmte Summe sicher rechnen, nämlich auf die Summe, die im Pachtkontrakte festgesetzt worden; darin besteht aber auch der einzige Vorzug der Verpachtung vor der eigenen Verwaltung der Auflagen, und dieser Vorzug kann die, mit der Verpachtung unzertrennlich verbundenen Nachtheile nichts weniger als aufwiegen. — Nie kann eine Taxe auf die beste und wohlfeilste Art erhoben werden, ist sie verpachtet; denn außer der Summe, welche der Pachter dem Staate entrichtet, und außer den Summen zur Besoldung der Beamten, und zur Betreibung der sämmtlichen Kosten der Administration, muß der Pachter von dem Ertrage der Auflagen einen Gewinnst ziehen, der den Vor-

schüssen, die er macht; der Gefahr, die er läuft, der Mühe und Last, die er übernimmt, und den Kenntnissen und der Geschicklichkeit, welche die Führung eines so verwickelten Geschäfts erfordert, angemessen ist. Die Regierung, welche eine Administration unter ihren eigenen Augen, von eben der Art, wie die des Pachters anordnet, erschwert wenigstens diesen Gewinnst, und dieser Gewinnst ist fast immer, oder muß vielmehr immer ein ausschweifend großer Gewinnst seyn, da in jedem Staate nur Wenige solche Pachtungen unternehmen können. Zur Pachtung auch nur eines bedeutenden Zweiges der öffentlichen Einkünfte, gehört ein ungeheures Kapital oder ein großer Kredit. Nur Wenige haben jenes oder dieses, und nicht Alle, die Gut und Kredit besitzen, um pachten zu können, besitzen auch die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen. Die Mitbewerbung bei diesen Pachtungen muß also auf eine sehr kleine Anzahl eingeschränkt seyn. Die Wenigen aber, welche pachten können, finden es ihrem Interesse weit angemessener, sich mit einander zu vereinigen, als sich einander zu überbieten; sie treten lieber mit einander in Kompagnie, als in Concurrenz, und so bleibt denn bei der Versteigerung das Gebot immer weit hinter dem wahren Ertrag der Auflagen zurück. — Die Pächter mit den von ihnen angestellten und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Officianten mögen immer die Auflagen auf die in den Gesetzen bestimmte Weise heben, so werden sie doch dem öffentlichen Hasse nicht entgehen können. Das Volk sieht in ihnen Mitbürger, welche die Auflagen zu Gegenständen eines Gewinnstes auf seine Kosten machen. Ueberall, wo solche Verpachtungen Statt finden, gehören die Pächter zu der reichsten Klasse der Einwohner; und schon ihr Reichthum allein könnte gegen sie den öffentlichen Unwillen erwecken; dazu kommt dann auch noch jene, den schnell erworbenen Reichthum immer begleitende Eitelkeit, jene thörichte Prahlerey, das Erworbene oder Errungene zur Schau auszulegen. Nie werden Pächter öffentlicher Einkünfte die Strafe zu hart finden, welche die Gesetze den Contrebandiers und Defraudanten drohen. Nie werden sie Mitleiden für die Kontriöuenten fühlen, die ihre Unterthanen

nicht sind. Erleben sie nun nach Verlauf ihrer Pachtzeit einen allgemeinen Bankerott, so wird selbst dieser ihre Ruhe nicht stören. Kommen Zeiten, wo die Bedürfnisse des Staats aufs Höchste steigen, und der Regent wegen der richtigen Bezahlung seiner Einkünfte besorgter, wie jemals ist, so werden sie nicht ermangeln vorzustellen, wie bei den jetzigen milden Gesetzen es ihnen ferner unmöglich seyn werde, den Pacht wie bisher abzutragen; dann bleibt dem Regenten weiter nichts übrig, als den Vorstellungen und Forderungen seiner Pächter nachzugeben, und die harten Finanzgesetze noch härter und strenger zu machen. Die blutigsten dieser Gesetze fand man immer in den Ländern, in welchen die meisten öffentlichen Einkünfte verpachtet waren, so wie die mildesten in den Ländern, wo die Abgaben auf Rechnung des Regenten eingesammelt wurden. Immer wird selbst ein strenger Regent mehr Mitleid mit dem Volke haben, als ein Pachter öffentlicher Einkünfte. Weiß es der Fürst, daß die Erhaltung der Größe seiner Familie von der Fortdauer des Wohlstandes seiner Unterthanen abhängt, so wird er diesen Wohlstand seinem eigenen, momentanen Interesse niemals wissentlich aufopfern können; aber ganz anders ist des Pächters Lage; denn seine Größe geht häufig nicht aus dem Wohlstande, sondern aus dem Ruin des Landes hervor. Der Herrscher kann sich zum alleinigen Verkäufer einzelner Produkte, wie Salz, Tabak und Branntwein, machen, und auch diesen Alleinhandel Pächtern überlassen. In diesem Falle würde der Pachter einen zwiefachen ungeheuern Gewinnst ziehen, einen als Pachter, und einen als Monopolist, würde die Versuchung zum Schleichhandel die möglichst größte seyn; würde der Schleichhandel am stärksten getrieben werden, und würde eben dieser Handel bei der großen Strenge der Gesetze und der großen Wachsamkeit der Beamten der Pächter das Unglück zahlloser Familien werden. Die Summen, auf welche die Schleichhändler jetzt hoffen könnten, wären nie vorher so groß und unwiderstehlich gewesen; und wer diesen Han- jetzt treibt, glaubt nicht, die Einkünfte des Staats, sondern nur den Gewinnst des ihm so verhaßten, von ihm verabscheuten Pachters zu schmälern. Auf diese

Art wurden die Steuern vom Salze und Tabake in Frankreich erhoben, und der Schleichhandel mit diesen Waaren brachte jährlich nicht nur einige hundert Menschen auf die Galeeren, sondern auch eine sehr beträchtliche Anzahl an den Galgen. Auch in Holland überließ man mehrere der öffentlichen Einkünfte Pächtern mit dem unglücklichsten Erfolge. Ein fürchterlicher Aufruhr brach im Jahre 1748 wider die Pächter aus; die Staaten hoben die Pacht auf, und wenn nun gleich die Auflagen keinesweges vermindert wurden, so zahlte man sie doch jetzt ohne Murren. Wie ansehnlich auch immer der Ertrag der Steuern seyn mag, werden sie auf die eine oder die andere dieser Methoden gehoben, so kann für diese doch nur der sich entscheiden, dem das Blut und die Tugenden der Nation nichts gelten, sobald von einer Vermehrung des Staatseinkommens die Rede ist.

Ein Mehreres über die Abgaben oder Steuern, sowohl über die direkten, als indirekten, als auch über das System einer einzigen Abgabe nach dem physiokratischem Systeme, wird unter Steuer vorkommen, da hier nur so viel im Allgemeinen über die gebräuchlichsten Steuern gesagt werden konnte, als zur Staatswirthschaft gehört. — Welche Zwecke die Staatseinkünfte haben, oder zu welchen Zwecken die Nationen nach ihren Gewerben und ihrem Wohlstande ihre Beiträge liefern, geht aus der Staatsverwaltung hervor. Sie dienen zur Unterhaltung der unproduktiven Arbeiter oder Staatsdiener aller Klassen, sowohl in den Civil- als Militairzweigen, zur Aufrechthaltung oder Unterhaltung der verschiedenen Staatsanstalten, als der Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte, zur Kirche, Justiz, Polizey, Staatsökonomie, zum Militair ꝛc. ꝛc., der technischen Anstalten zu dem Ackerbaue, den Gewerben und dem Handel, den Anstalten zur Emporbringung der Wissenschaften und Künste ꝛc., und dann zur Deckung der Staatsschulden und Hin-

terlegung eines Schatzes, um aussergewöhnliche Ausgaben des Staats zu bestreiten. Glücklich ist daher der Staat, dessen Einwohner arbeitsam sind, und die sich ihnen darbietenden Conjunkturen in der Industrie auf jede mögliche Weise zu benutzen wissen und suchen, um die Zweige der Nationalökonomie so ergiebig wie möglich für sich und für den Staat zu machen, so daß sie wohlhabend werden, und den Staat mit ihren Beiträgen um so reichlicher unterstützen können, damit der Regent wieder dasjenige möglich machen kann, was zur besseren Betreibung ihrer Gewerbe, Schlichtung ihrer Streitigkeiten, Aufrechthaltung ihres Schutzes, Erziehung und Bildung ihrer Kinder, Unterstützung der Zurückgekommenen, Hülfslosen, Kranken und Waisen, und zu ihrem öffentlichen Vergnügen dient. Wer diese wichtigen Punkte im Staats- oder gesellschaftlichen Leben überblickt und sie gehörig würdiget, wird den Umfang derselben und die Mittel dazu erkennen, wird einsehen, daß die Mittel zur Unterhaltung einer so großen Maschine, wie der Staat, nicht geringe seyn können; daß manche Abgabe drückend erscheint und ist, obgleich sie zum Wohle des Volks von der Regierung eingeführt worden, wie unter Friedrich dem Großen die Kaffeeregie, die zum Zwecke hatte, den Kaffee als Genußmittel zu verbannen, weil dafür bedeutende Summen in das Ausland gingen, und durch diese Einrichtung besonders die untern Klassen des Volks von dem Genusse dieses Getränks abzuhalten, damit sie an inländische Surrogate sich gewöhnen sollten. Der Monarch konnte aber seine gut gemeinte Absicht nicht ausführen, weil nicht nur das Volk darüber unzufrieden war, sondern auch die Contrebandiers ohne Berücksichtigung der Strafe, die auf die Contrebande gesetzt worden, den Kaffee wo und wie sie nur konnten, einschmugelten, wobei viele Excessen zum Nachtheile des Staats verübt wurden. Schlettwein sagt bei

der Königlichen Deklaration, die dieserhalb am 20sten May 1784 erschien, worin der Monarch offen erklärte: daß man seine Landesvaterlichen Absichten verkannt habe, und er daher genöthiget sey, eine andere Einrichtung in Hinsicht der Kaffee-Konsumtion vorzunehmen, und die Abgabe auf das Pfund Kaffee von 6 Gr. 2 Pfd. auf 3 Gr. 2 Pfd. herabzusetzen: „Der große König gesteht es jetzt sich selbst zum wahren und unsterblichen Ruhme, und giebt dadurch allen Fürsten das erhabenste Beispiel: daß ein Regent seine ergriffenen Maaßregeln nicht mit Strenge durchzusetzen fortfahren soll, sobald er ihren Widerspruch mit dem wahren natürlichen Gang der Dinge und die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen vor sich sieht, und daß die größte Weisheit des Regenten die ist, seine Regierungsmaximen aus der Natur selbst zu schöpfen." — Was nun die Zurücklegung des Ueberschusses der Einkünfte betrifft, das Sammeln eines Schatzes von Seiten des Herrschers, so ist dieses von mehreren staatswirthschaftlichen Schriftstellern empfohlen, von andern aber getadelt worden. Die Ersteren führen zur Bekräftigung ihrer Ansicht an: 1) Daß die Millionen, welche der Monarch während des Friedens zusammenspare, und bis zur Zeit der Noth aufhebe, doch wahrscheinlich von den Unterthanen ausgegeben und verschwendet worden wären. 2) Komme mit der Eröffnung der Schatzkammer während eines Krieges, auch ein ungewöhnlicher Zufluß von Gold und Silber, und mit diesem nicht nur eine zeitliche Aufmunterung des Fleißes, sondern auch eine beträchtliche Vergütung und Milderung der unvermeidlichen Plagen des Krieges; auch dürften während des Krieges bei einem vorhandenen Schatze die Auflagen nicht zu stark erhöhet werden. — 3) Werde ein Monarch, der einen Schatz gesammelt habe, mit den Anstalten oder Zurüstungen zum Feldzuge weit eher fertig, als

ein anderer, der das dazu nöthige Geld erst entweder von den Unterthanen durch erhöhete Abgaben erheben müsse, oder der es durch eine öffentliche Anleihe erhalte; denn jener erscheine bei übrigens gleichen Umständen früher im Felde, und könne durch die ersten Kriegsunternehmungen über den Feind ein solches Uebergewicht erlangen, daß es sich auf die ganze Kriegszeit erstrecke. — 4) Werde es dem Monarchen vermittelst eines öffentlichen Schatzes möglich, bei schlechten Jahren, ja selbst bei allgemeinem Mißwachs im Lande das daraus hervorgehende Elend, wo nicht völlig aufzuheben, doch wenigstens sehr zu mildern, indem der Monarch dann auswärts Getreide ankaufen lassen könne, und es mit einem Theile des ersparten Schatzes bezahle, um dann solches wieder den Unterthanen zu einem billigen Preise zu erlassen. Hierdurch werde der Wohlstand seiner Unterthanen nicht erschüttert, oder doch nicht in dem Grade, als es ohne diese thätige Beihülfe geschehen müßte. Bleibe dagegen das Land sich selbst und seinen eigenen Kräften überlassen, so vertrockneten ganze Zweige der Industrie, die Vortheile des Handels verminderten sich, und es gehörten viele Jahre dazu, ehe Alles wieder in das vorige Geleise käme. — 5) Könne ferner der öffentliche Schatz, wenn einzelne Theile des Staats in Unglück geriethen, diesen auf das Nachdrücklichste zu Hülfe kommen. — 6) Werde durch einen Schatz der Monarch in den Stand gesetzt, viele, dem Lande höchst nützliche Unternehmungen auszuführen, die aber aus Mangel an Geld wegfallen müßten, wie z. B. die Aufbauung von Städten und Dörfern, Urbarmachung von wüsten Stellen zum Feld- oder Ackerbaue, Verschönerung großer Städte durch Prachtbauten, Anlegung oder Grabung von Kanälen zur Beförderung der Schifffahrt, so wie der Posten, überhaupt der Fuhrwerke, durch die Anlegung von Kunststraßen oder Chausseen ꝛc.; denn wäre dazu kein Geld in der Schatzkam-

mer vorräthig, so denke man entweder an dergleichen Unternehmungen gar nicht, oder die Ausführung gehe sehr langsam von Statten, da man erst das Geld dazu durch Auflagen von den Unterthanen aufbringen müßte, und nicht ohne Beschwerden derselben. 7) Brauche der Regent darum das Geld nicht dem Handel und den Gewerben zu entziehen, wenn er es todt in der Schatzkammer liegen lasse, sondern er könne dafür einen Theil (eine gewisse Summe) Schatzkammerscheine oder Kassenbilletts anfertigen und diese im Handel und Wandel zirkuliren lassen, welche, da sie bei allen Fürstlichen Kassen des Landes angenommen würden, so daß bei jeder Zahlung, die an den Staat gemacht werde, sey es nun bei der Accise oder sonst einer Kasse, jedesmal ein Theil der Zahlung in Tresorscheinen bestehen müßte, den Werth des baaren Geldes erhielten, wodurch also dann dem Staate durch die Entziehung desselben nicht geschadet würde, indem es jedesmal in der Macht der Regierung läge, wieder eine gewisse Summe in Kassenscheinen einzuziehen und dafür das baare Geld aus der Schatzkammer zirkuliren zu lassen. Der Staat hätte hier also immer einen Vorrath des baaren Geldes liegen, und also nicht die Sorge, es jedesmal bei Extraausgaben ꝛc. erst durch Auflagen von dem Volke zu erheben, wie man dieses ja besonders in Frankreich vor der Revolution gesehen habe, welcher Staat immer mit seinen Finanzen in Verwirrung gewesen sey, immer Scenen des Aufruhrs oder der Empörung, des Ungehorsams ꝛc., bloß wegen der vielen ungewöhnlichen und willkührlichen Auflagen erfahren habe. Auch die Verpfändung von Domainen, Kronjuwelen, gewisser Abgaben und Einkünfte, mußten oft dieserhalb geschehen, und die Staatsschulden häufen. — 8) Hätten sowohl in der alten Welt, als im Mittelalter die Regenten ihre außerordentlichen Bedürfnisse aus ihren Schatzkammern bestritten, auch

wenn diese nicht sehr große Reichthümer besaßen. So habe Salomo den von seinem Vater, dem Könige David, gesammelten Schatz benutzt; so Alexander die gesammelten Schätze der Persischen Herrscher zu seinen Eroberungen; die Römischen Kaiser oder Imperatoren den als Heiligthum bewahrten Schatz der Republik; die drei Nachfolger Wilhelms von der Normandie, den Schatz, den sie mit der Krone empfingen, zur Befestigung ihrer Herrschaft. Auch in der neuern Zeit hätten Regenten das Beispiel der Alten befolgt, für außerordentliche Fälle einen Schatz zu sammeln. So hätten der Pabst Sixtus der Fünfte, der König Heinrich der Vierte von Frankreich, der König Georg der Zweite von England, als Churfürst von Hannover, die Könige Friedrich Wilhelm der Erste und Friedrich der Große von Preußen ihren Nachfolgern Schätze hinterlassen; alle diese Fürsten seyen besorgt für die Zukunft gewesen; denn nicht allein der Hang zur Sparsamkeit habe sie hierbei geleitet, wie man vielleicht einwerfen könnte, sondern die Sorge auch dasjenige aufrecht halten zu können, was während ihrer Verwaltung Gutes und Großes zum Wohle des Volkes und des Staats geschaffen worden; also sey diese Methode: einen Schatz zu sammeln, die in neuester Zeit ganz ausser Gebrauch gekommen wäre, sehr weise und von unberechenbaren Folgen für die Nachkommen, wenn damit zweckmäßig gewirthschaftet werde, dieses habe die Erfahrung bewiesen; denn Friedrich der Große hätte nach seiner eigenen Versicherung Schlesien nicht fordern können, ohne den von seinem Vater ererbten Schatz ꝛc. — Die Gegner des Schatzsammlens, wozu auch Lueder gehört, führen dagegen an: 1) Lasse sich wohl nicht behaupten, daß das Geld, welches von den Ueberschüssen der Abgaben an den Staat, zur Bestreitung des Staatshaushaltes, in die Schatzkammer geflossen

sey, von den Unterthanen verschwendet seyn würde, wenn es nicht den angeführten Weg genommen hätte; denn man könnte doch mit Gewißheit annehmen, daß das Geld, welches in so vielen Händen sich befände, nicht gerade in denen lauter Verschwender wäre, da die Zahl der Verschwender bei einem industriösen Volke gegen die der sparsamen und fleißigen Staatsbürger nur sehr geringe wäre, also hier gar nicht einmal zu einem Beispiele diente; denn immer würden Fleiß und Sparsamkeit die Oberhand über die Verschwendung behalten; denn die Sehnsucht nach besseren Tagen oder nach Ruhetagen werde das in Gewerben angelegte Kapital so lange und so viel vergrößern, als es nur immer möglich sey; auch läge überhaupt die Thätigkeit, das Schaffen und Wirken, im Menschen, und ließe daher niemals den Müssiggang und die Verschwendung die Oberhand gewinnen, wenigstens wäre ein solches vorherrschendes Prinzip bei einem ganzen Volke sehr selten. — 2) Sammle der Staat einen Schatz, so könne erstens der Fleiß und die Sparsamkeit der Nation so groß seyn, daß sie mehr schaffe und in den Umlauf bringe, als der Staat dem Umlaufe entziehe und vergrabe; es könne aber auch zweitens jener Fleiß und jene Sparsamkeit nicht hinreichen, die Lücken auszufüllen, die des Schatzes wegen gemacht würden, und drittens könne die Nation auch beim besten Willen nicht im Stande seyn, das zu ersetzen, was in die Schatzkammer abgeleitet werde. Im ersten Falle werde, wie in Preußen, der Staat einen Schatz bekommen, und die Industrie des Volkes und das Nationaleinkommen werde zunehmen; im zweiten werde der Staat seine Schatzkammer füllen, aber das in Gewerben angelegte Kapital werde nicht zunehmen; es werde dann die Industrie und das Nationalkapital unverändert bleiben; und im dritten werde die Schatzkammer gefüllt werden, und so wie

sie voller und reicher werde, werde das Volk immer tiefer in nackte Armuth versinken. Wenn nun, so wie die Industrie zunähme, auch das Nationaleinkommen der Wohlstand, der Reichthum oder das Vermögen der Nation zunähme, um größere, weit höhere und außerordentlich hohe Abgaben zu entrichten, so könne das Sammeln eines öffentlichen Schatzes keine andere Folgen haben, als daß im ersten Falle die Nation nicht das Vermögen erhielte, zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen, das sie erhalten haben würde, hätte der Staat den Schatz nicht gesammelt; daß im zweiten Falle die Nation so vermögend und unvermögend bleibe, als sie sey, und daß im dritten Falle die Nation mit jedem Jahre unvermögender werde, die Bedürfnisse des Staats zu befriedigen. — 3) Bliebe das Geld im Umlaufe, so verdiene es Geld, käme es aus dem Umlaufe, so werde es zu einem todten Schatze. Kehre es zur Zeit außerordentlicher Ausgaben aus der Schatzkammer in den Umlauf zurück, so dürfe freilich die Börse der Unterthanen weniger stark angegriffen werden; aber in dieser Börse finde sich jetzt auch weit weniger. Wäre das Geld im Umlaufe geblieben, oder hätte man keinen Schatz aufgespart, so würde man in Zeiten der Noth unsern Schultern mehr auflasten; aber unsere Schultern könnten dann auch mehr tragen, als man forderte; unsere Börsen könnten dann auch mehr liefern, als man für den Schatz uns abgenommen habe. — 4) Wären viele Armeen, und von bedeutenden Staaten, deren Herrscher keinen Schatz gesammelt hätten, plötzlich und schnell aufgebrochen; denn man müsse doch annehmen, daß nicht alle Landeskassen ganz leer und die Herrscher ohne Kredit seyen; da es denn doch in jedem großen Staate, und dergleichen Staaten könnten doch nur Krieg führen, Banquiers und große Handelshäuser gäbe, die dem Fürsten sogleich Geld vorschießen und Anleihen eröff-

nen könnten, um wenigstens die ersten Kosten des Feldzuges gleich zu decken, und dann sey jetzt bei den stehenden Heeren, auch jedes Heer in Friedenszeiten gewiß so montirt und mit allem Nöthigen versehen, daß es bei einem ausbrechenden Kriege auch gleich vollkommen gerüstet ins Feld ziehen könne, und das Uebrige zur Verproviantirung der Armee ꝛc. werde dann auch schnell durch vorgeschossene Summen bewerkstelliget, und bis dann die Feindseligkeiten wirklich eröffnet würden, lasse sich noch viel bewerkstelligen durch die Beiträge des Volks ꝛc.; denn wo ein Krieg zum Vortheile des Landes geführt werde, wo die Nation überhaupt die Nothwendigkeit wirklich einsähe, wo sie einsähe, daß er nicht zu vermeiden sey, da sey sie auch nicht karg in der Unterstützung aller Art; dieses habe man sowohl in England gesehen, als auch in Deutschland bei dem Befreiungskriege 1813—15. — 5) Habe der Staat, um seine Schatzkammer zu füllen, seinen Unterthanen viel genommen, so könne er sie auch dann unterstützen, da er sie in eine Lage gebracht oder in einer Lage erhalten habe, in welcher sie großer und häufiger Unterstützung bedürftig seyen. Habe der Staat keine Schatzkammer, so könne er auch hieraus seine Unterthanen nicht unterstützen; sie bedürften dann aber auch dieser Unterstützung nicht. Im ersten Falle besitze das Land nur das Geld im Schatze, im zweiten habe es eben dieses Geld und das Geld noch dazu, was mit jenem Gelde verdient worden; dort gäbe es daher nur einen Werth, hier zwei. Und sey der Schatz auf die Aussicht eines kommenden Krieges gesammelt, so werde auch bei allgemeinem Mißwachs oder andern großen Unglücksfällen nur ein Theil, und ein kleiner Theil desselben zur Unterstützung des Volkes angewendet werden können. — 6) Sey die Zeit der Urbarmachung wüster Ländereyen und des Erwachens der Industrie gekommen, so würden auch ohne

alles Zuthun der Regierung jene Ländereyen angebauet werden, so würden Fabriken entstehen und sich vervielfältigen. Komme zu dem schon vorhandenen Kapitale ein neues hinzu, das nicht vortheilhafter, als zur Erweiterung des Landbaues angelegt werden könne, so würde es dazu angelegt werden, so wie man es zur Errichtung neuer Manufakturen benutzen werde, wenn diese größere Vortheile, als der Landbau verschafften. Auf welche Art aber ein Kapital am vortheilhaftesten anzulegen sey, darüber könnten nur, der Natur der Sache nach, einzig und allein die produktiven Klassen der Staatsbürger und die Kapitalisten entscheiden; denn das Geld sey oft bei der besten Absicht des Fürsten, wüste Stellen seines Landes urbar zu machen, es zu bevölkern, fortgeworfen worden, indem man es für Menschen hingegeben, die man dazu ins Land gezogen, um diesen Zweck zu erreichen, deren Leistungen aber den Absichten der Regierung nicht entsprochen hätten, da sie bloß gekommen wären, um sich ernähren zu lassen, aber nicht um zu arbeiten und durch ihre Anstrengungen das auf sie verwendete Kapital zu verdienen; sie wären daher dem Lande mehr schädlich, als nützlich gewesen, da sie nachher, als es mit der Bewirthschaftung der ihnen überlassenen Ländereyen nicht mehr habe gehen wollen, und das ihnen Vorgeschossene verzehrt worden, dasselbe als Bettler durchstrichen hätten. Eben so sey es auch mit den angelegten Fabriken und Manufakturen gegangen; sie seyen auf Kosten des Staats erschienen und wieder verschwunden. — 7) Seyen weder bei den Britten, noch bei den Holländern, weder bei den Russen, noch bei den Franzosen öffentliche Schätze gesammelt worden, und welches Volk der neuern Zeit habe dem Kriegsgotte größere Opfer gebracht, wie diese Völker. Ohne Schatzkammer und belastet mit Schulden, die längst schon ihre höchste Höhe erreicht zu haben schienen,

seyen die Britten zu den Alliirten gegen die Französische Revolution getreten, zu einem Kampfe, in dem sie mit Geld und Kanonen, mit Heeren und Flotten stritten, ja selbst Heere ihrer Mitstreiter unterhielten. Wer habe die Kanäle in Holland und England gegraben? aus wessen Schatzkammer sey hier und dort das Geld, das auf den Landbau, auf Manufakturen und Handel gewendet worden, gekommen? Seyen es nicht die Herrscher in England und Holland gewesen, die keine Schätze sammelten, und die am wenigsten von dem vom Volke gehobenen Gelde unmittelbar den Gewerben zugewendet hätten? Seyen es nicht die Britten und Holländer, deren Industrie am schnellsten und höchsten gestiegen? und seyen nicht eben diese Nationen die wohlhabendsten und reichsten, welche die Geschichte kenne? — Smith sagt über das Schätzesammeln der Fürsten in den früheren Zeiten Folgendes:

„In dem ersten rohen Zustande der Gesellschaft da Handel und Manufakturen fehlten, konnten die Reichen von ihren Einkünften keinen andern Gebrauch machen, als so viele Menschen, als von denselben unterhalten werden konnten, wirklich davon zu unterhalten. In diesen Zeiten bestanden die Einkünfte dem Reichen in großen Quantitäten von Lebensmitteln, in rohen und einfachen Materialien zur Kleidung, in Getreide und Vieh, in Wolle und rohen Häuten. Fehlten nun Manufakturen und Handel, so konnte dem Reichen für das, was er von diesen Materiallen mehr besaß, als er selbst verbrauchte, nichts angeboten werden, was er dagegen eintauschen konnte; er konnte also mit diesem Ueberfluß nichts anders anfangen, als so viele Menschen davon zu ernähren und zu kleiden, als sich davon ernähren und kleiden ließen. In dieser Lage der Dinge verursachte eine Gastfreiheit ohne Luxus, und eine Freigebigkeit ohne Pracht die Hauptausgaben der Reichen und Großen; Ausgaben, die gar nicht dazu geeignet sind, den, der sie hat, zum armen Manne zu machen. Konnten sie

dann einen Theil ihrer Wolle und ihrer rohen Häute in baares Geld verwandeln, so wurde von diesem das, was der Ankauf der wenigen Luxuswaaren nicht hinwegnahm, in den Kasten gelegt und aufgespart. Sie sammelten Schätze, da sie ihre Einkünfte nicht verzehren konnten, da Handel und Gewerbe für einen Edelmann unanständig waren, und da das Ausleihen des Geldes es noch weit mehr war; die Gesetze verboten dieses Ausleihen, und die öffentliche Meinung verknüpfte damit den Begriff von Wucher. Ueberdies war in jenen Zeiten der Unordnung und Gewaltthätigkeit ein Schatz von baarem Gelde in den Fällen von großem Werthe, wenn man von Haus und Hof vertrieben wurde, welche Fälle sehr häufig eintraten. Man sammelte Schätze in Menge, und die Furcht vor Gewaltthätigkeiten, die einen so großen Antheil am Sammeln der Schätze hatte, bewirkte dann auch, daß Schätze in Menge vergraben wurden. Man vergrub so viel, daß das Recht der Landesherren, alle in ihrem Gebiete gefundenen Schätze, deren Eigenthümer unbekannt waren, sich zuzueignen, zu einer Quelle beträchtlicher Einkünfte für sie werden konnte. Die Fürsten befanden sich in eben der Lage, wie ihre Unterthanen, und auch bei ihnen herrschte dieselbe Neigung zum Sparen und Anhäufen. Stehende Armeen hatten sie nicht, sie konnten daher nur, wie die Edelleute, ihre Einkünfte verthun, und dieses durch Gastfreiheit und Freigebigkeit, die selten zur Verschwendung verleiten. Fast jeder Europäische Fürst hatte daher auch seinen Schatz. Dagegen wird in einem handelnden Staate, der mit allen Arten theurer Luxuswaaren angefüllt ist, sowohl der Landesherr, als die großen Gutsbesitzer seines Landes gereizt, einen beträchtlichen Theil der Einkünfte auf den Ankauf dieser Luxuswaaren anzuwenden. Sein eigenes Land und die benachbarten Länder versorgen ihn reichlich mit diesem theuren Spielzeuge, durch welches sein Hof den Vorzug erhält, glänzend zu seyn. Um einen der Art nach ähnlichen, obgleich dem Grade nach geringern Glanz zu verschaffen, verabschiedeten die Barone ihr Gefolge, machten ihre Vasallen unabhängig, und wurden nach und nach eben so unbedeutende Staatsglieder, als die reichen Bürger in den Städten. Diesel-

ben kleinlichen Leidenschaften, welche den Adel hierbei regierten, hatten auch auf den Landesherrn Einfluß. Wie läßt es sich auch denken, daß er der einzige reiche Mann in seinem Staate seyn sollte, der gegen Vergnügungen der Art unempfindlich wäre? Wenn er auch nicht, was doch sehr zu vermuthen ist, auf diese Vergnügungen einen so großen Theil seiner Einkünfte verwendet, daß dadurch die Vertheidigungskräfte des Staats geschwächt werden, so wird er doch wenigstens Alles, was nach Abzug der Vertheidigungskosten übrig bleibt, darauf verwenden. Jetzt wird also seine gewöhnliche Ausgabe anfangen seiner gewöhnlichen Einnahme gleich zu werden. Glück genug, wenn jene diese von nun an nicht übersteigt. Daß der Landesherr Schätze sammele, kann in dieser Lage nicht mehr erwartet werden, und wenn also außerordentliche Vorfälle außerordentliche Ausgaben von ihm fordern, so wird er genöthiget seyn, seine Unterthanen um außerordentliche Hülfe anzusprechen. Friedrich Wilhelm der Erste und Friedrich der Zweite sind die einzigen Fürsten in Europa, die seit Heinrichs des Vierten Tode, das heißt, seit 1610 einen beträchtlichen Schatz gesammelt haben. — Die republikanischen Staaten haben in dieser Hinsicht vor den monarchischen wenig voraus; die Sparsamkeit, welche zum Sammeln führt, ist bei jenen so selten, als bei diesen geworden. Die Italienischen Freistaaten, die vereinigten Niederlande steckten alle in Schulden. Der Kanton Bern ist die einzige Republick in Europa, die einen beträchtlichen Schatz gesammelt hat. Der Geschmack an irgend einer Art von Glanz herrscht oft eben so stark unter der scheinbar eingezogenen und einfach lebenden Senatoren einer kleinen Republik, als an den geräuschvollen und üppigen Höfen der größten Könige. (An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. By Adam Smith. Basel. IV. Deutsch von Garve. Breslau, 1794 — 1796. IV. T. IV. p. 405 — 411.)

Daß das luxuriöse Leben an vielen Höfen in der neuesten Zeit die Fürsten abgehalten hat, einen Schatz zu sammeln, kann wohl nicht bestritten werden;

allein man könnte doch nur hier einen solchen Luxus annehmen, der an Verschwendung grenzt, und wovon die Summen weniger dem eigenen Lande zu gute kommen, als dem Auslande, sonst kann ein gewisser Luxus, vom Hofe ausgehend, nicht anders als wohlthätig auf die Gewerbe und den Handel, auf Wissenschaften und Künste wirken. Dieses hat die Regierung Friedrichs des Großen bewiesen, wo einer, den Staats-Einkünften ganz angemessener Luxus am Hofe herrschte, und dennoch hinterließ dieser Monarch einen Schatz seinem Nachfolger von mehr denn 70 Millionen Rthlr., ohne den in jeder Beziehung höchst verbesserten, ja blühenden Zustand des Landes selbst. Wenn sowohl die Regierung in Großbritannien, so wie diejenige in Holland, keinen Schatz sammeln konnten, so lag dieses einzig und allein in der Verfassung dieser Länder, keinesweges aber in einem übertriebenen Luxus an den Höfen dieser Staaten, noch an dem Willen der Regenten, indem sie der Nation diese Sorge allein überließen, sondern die Nation übernahm sie vermöge ihrer Verträge mit der Regierung freiwillig. Holland gründete seine Freiheit und Festigkeit durch die musterhafteste Nationalökonomie, welche die Spanischen Bevollmächtigten, als sie zur Abschließung eines Vergleiches im Jahre 1608 nach dem Haag kamen, in Erstaunen setzte. Sie erblickten nämlich, nach dem Herrn von Voltaire, auf ihrer Reise acht bis zehn Männer, die aus einem kleinen Fahrzeuge an das Land stiegen, sich auf das Gras setzten, und zu ihrem Mittagsmale ein Stück Brod und Käse, nebst einem Glase Bier verzehrten, und zwar so, daß ein jeder so viel als er für sich nöthig hatte, bei sich führte. Die Spanischen Abgeordneten fragten einen Bauer, der in der Nähe verweilte, was das für Reisende wären? Der Bauer antwortete: „Es sind die Abgeordneten der Staaten unserer hochgebietenden Herren," worauf die

Spanier mit Verwunderung ausgerufen haben sollen: „Da sehen wir Leute, die man niemals wird überwinden können, und mit welchen man schlechterdings Frieden schließen muß.“ Es kam, wie bekannt, 1609 nur ein zwölfjähriger Waffenstillstand zu Stande, indem nach dem Ablaufe desselben der Krieg gleichzeitig mit dem dreißigjährigen Kriege in Deutschland, wieder begann, und erst durch den Frieden zu Münster 1648 beendiget wurde. Man könnte nun das hier von den Holländern Angeführte für eine Satyre Voltaires halten, weil es nur von ihm angeführt worden, da es aber nirgends angegriffen worden ist, oder einen Widerspruch fand, so scheint es wohl gegründet zu seyn, und stimmt auch mit andern Berichten von der frugalen Lebensart der Holländer ganz überein. Dieses war nun die Grundlage zu dem Nationalschatze, den die Holländer sammelten, indem sich das Geld der Ausländer durch die ganze Nation verbreitete, das heißt, die fremden Nationen steuerten durch den Handel mit ihnen zu dem Nationalvermögen bei, und das Geld derselben verbreitete sich in unendlich kleinen Theilen schneller unter die Einwohner der großen und kleinen Städte, als unter die Feldbesteller, und hiermit stieg auch der Luxus bei den Holländern, doch immer nur in dem gemäßigten Grade ihrer Einkünfte. Melon sagt: „Es ist eine nothwendige Folge einer jeden in der Kultur vorschreitenden Gesellschaft, daß sie dem Luxus die Thore öffnet; denn es gewinnt das Ansehen, als ob die rohen Sitten der Völker mit ihren Kleidern in gewisser Verbindung stehen, und zugleich mit diesen verschwinden; denn wenn man rohe Völker zu einer gesitteten Lebensart bringen will, so macht man mit der Kleidung den Anfang, man gewöhnt sie an einen gewissen Putz, an eine glänzende oder schimmernde Bedeckung des Körpers, an gewisse Verzierungen oder Zierrathen, die besonders in die Augen fallen, und für

alle rohen Völker etwas Blendendes und Anziehendes haben, und mit dieser Gewohnheit zum Putze legen sie immer mehr und mehr ihre rauhen Sitten ab, werden sie civilisirter. Man darf daher die Moden nicht als eine Erfindung betrachten, die ganz ohne Nutzen ist; sie sind in der Staatskunst eben so dienlich die Unterthanen gesitteter zu machen, als den Händen des fleißigen Arbeiters etwas zu thun zu geben, und so zog Holland aus diesem Luxus, der in fremden Staaten an den Höfen der Großen herrschte, einen bedeutenden Vortheil zur Vermehrung seines Nationalkapitals, wodurch es die Regierung unterstützen und seine Fabriken zu einem hohen Flore bringen konnte." Dieses verursachte nun, daß auch die Holländer anfingen, ein bequemeres Leben zu führen, und daß die Faktoren der großen Kaufleute sich eben so prächtige Landhäuser bauen und Gärten anlegen ließen, als diese. Ein Schriftsteller sagt: „Wenn man die Wahrheit sagen soll, so war die Pracht und der Luxus hauptsächlich dasjenige, welchem Holland es zu danken hatte, daß die Anzahl seiner Einwohner sowohl in den Städten, als auf dem Lande sich immerfort erhielt. Die Abgaben in diesem Lande waren ungleich höher, als in irgend einem andern, und diesen mußte man, keinesweges aber den Luxus, das Elend zuschreiben, welches zum Theil unter dem niederen Volke in solchen Städten herrschte, wo die theuren Lebensmittel es machten, daß der Handwerker für seine Arbeit einen erhöheten Lohn fordern mußte. Das Volk auf dem Lande empfand von den übermäßigen Abgaben lange nicht so viel, weil es versichert seyn konnte, daß es seine Produkte in den Städten los ward, und da es ihm durch die Schifffahrt auf den Kanälen und Flüssen leichter wurde, seine Lebensmittel fortzuschaffen, und dann auch, weil die meisten Abgaben auf der täglichen Konsumtion lagen, und dieses eine Art von Abgaben sind, die den Landwirthen

nicht schaden, so lange im Lande selbst so viel konsumirt wird, daß sie ihre Früchte verkaufen können, so können sie solche auch nach der Beschaffenheit der Abgaben, womit sie beschwert sind, um so theurer verkaufen. Man hätte es aber einmal versuchen sollen, der Pracht in den Städten ein Ende zu machen, und die Reichen wieder auf das frühere frugale Leben zu beschränken, so würde es nicht anders haben kommen können, als daß die meisten kleinen Kaufleute, welche die Waaren vereinzeln oder einzeln verkaufen, und die Handwerker ihren Stab aus den Städten hätten weiter setzen, und die Landleute ihre Moräste ꝛc. unbebauet liegen lassen müssen, weil Niemand da gewesen seyn würde, der ihnen die Früchte abgekauft hätte; auch hätte Holland seinen so wichtigen Blumen-, Frucht- und Samenhandel einstellen müssen, der auch eine Folge des Luxus und der Pracht war. Die Anzahl der Einwohner würde sich in kurzer Zeit sehr verringert haben, und was noch dem Lande verblieben wäre, würde wegen der großen Abgaben, welche die Zinsen für die Staatsschuld erfordern, und die zu Erhaltung der Beamten und zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben des Staates unumgänglich nöthig sind, ganz zu Grunde gehen müssen. Der Luxus verhinderte aber diesen Verfall des Staats, indem er durch die darauf verwendeten Gelder eine Art des Gleichgewichts zwischen den untern Klassen der Staatsbürger in den Städten, den Landleuten und den reichen Einwohnern, als den großen Kaufleuten, Banquiers, Rentiers ꝛc., unterhielt; denn durch den Vertrieb der Feldfrüchte und der Fabrikwaaren wurde eine große Anzahl von Einwohnern unterhalten." Aus diesem kleinen Absprunge von der eigentlichen Schatzmaterie, soll hier nur so viel bewiesen werden, daß der Aufwand oder Luxus in Handels- und andern großen Staaten, wenn er von Seiten der Regenten oder Regierungen unterhal-

ten wird, wohl nicht schädlich, sondern wohlthätig auf die Industrie und den Handel, auf Künste und Wissenschaften wirkt, und daß ein Monarch, der einen Theil der Staatseinkünfte hierzu verwendet, dem Staate nur wohl thut, ihm aber nicht schadet, weil dadurch auch andere reiche Privaten angefeuert werden, ein Gleiches zu thun. Es ist gleichsam eine Aufforderung von Seiten des Hofes an alle Reichen des Landes, auch einen Theil ihrer Einkünfte auf die Bequemlichkeit, die Pracht, also auf den Luxus zu verwenden, um dadurch die Gewerbe und Künste des Landes zu erheben. Daß übrigens die Regenten der oben genannten Staaten keine Schätze sammelten, konnte darum nicht geschehen, weil das Vermögen, der Reichthum, sich in den Händen der Nation befand und befindet, und sie zu jeder Zeit bei allen Vorfällen des Staats, auf deren Hülfe rechnen können, und auch rechnen müssen, weil die Repräsentanten der Nation das Budget bestimmen, also die Einkünfte und Ausgaben des Staats reguliren. – Das Sammeln eines Schatzes von dem Oberhaupte der Regierung ist aber darum in denjenigen Staaten, welche keine konstitutionelle Verfassung haben, wo also auch die Finanzen nicht der Controlle der Nation unterliegen, die Ausgaben und der Aufwand des Monarchen und des ganzen Hofstaates keine Stelle im Budgete finden, wohl noch nach den oben, S. 390, aufgestellten Ansichten: für das Sammeln eines Schatzes, zu empfehlen, weil daraus sehr wichtige Vortheile für den Staat entspringen. Man kann freilich nach der Erfahrung annehmen, daß die gesammelten Schätze fast überall, wo sie gesammelt wurden, nicht auf den dritten Erben gekommen sind, daß sie immer auf diese oder jene Weise ihren Abfluß weit schneller erhalten haben, als sie gesammelt wurden; allein dieses kann man eher als einen Vortheil für den Staat ansehen,

als einen Nachtheil; denn die Absicht beim Sammeln derselben ist auch nicht, daß sie unangetastet, daß sie eisern, daß sie auf ewige Zeiten liegen bleiben sollen, sondern sie sollen nur für dringende Fälle, für Nothfälle, in welche der Staat kommen kann, aufbewahrt seyn, der Nachfolger soll den ihm überkommenen Schatz bei allen Vorfällen, wo Geld dringend nöthig ist, und das Volk die Mittel nicht gleich aufbringen kann, benutzen, und ihn so anwenden, daß daraus dem Staate Nutzen erwächst, und geschieht dieses, so kann gewiß kein vortheilhafterer Gebrauch von einem gesammelten Schatze gemacht werden; ist aber der Zweck erreicht, so soll auch der Nachfolger wieder an die Ergänzung des Fehlenden, des davon genommenen Theils denken. Lueder sagt: „Fast alle Europäischen Staaten haben längst aufgehört, Schätze zu sammeln, aber man hat noch nicht aufhören können, ihnen die Methode der Alten zu empfehlen, für ausserordentliche Fälle Schatzkammern zu füllen.“ — Lueder mag nun dieses, in welchem Sinne er wolle, genommen haben, weil ein doppelter unterliegt, so ist so viel gewiß, daß das Sammeln eines Schatzes nach der Methode der Alten, auch jetzt noch, und, man könnte sagen, mehr als je nothwendig ist, nur ist die Art der Anwendung von der ehemaligen jetzt ganz verschieden. Auch hat dieses schon Friedrich der Große bewiesen, auf welche Weise ein Schatz vortheilhaft für den Staat ist, und die neueste Zeit würde zeigen, wie vortheilhaft ein gesammelter Schatz bei dem jetzigen Zustande der Gewerbe, überhaupt der Industrie und des Handels, Anwendung finden könnte, um des Staates Wohlstand auf das Höchste zu steigern, das Nationalkapital, so wie das Staatsvermögen zu mehren. Schätze, wie sie die Alten sammelten, wie z. B. die Persischen Könige, die Römische Republik ꝛc., die nie angegriffen, sondern als einen eisernen Staatsfonds

betrachtet werden sollten, und es auch so lange waren, als diese Reiche in ihrer alten Verfassung blieben, keinem Eroberer oder Usurpator unterlagen, würden auch jetzt nicht erhalten werden können, wie die Erfahrung bewiesen hat.

Wenn Regenten keinen Schatz sammeln, und daher die zu besondern Ausgaben nöthigen Summen von der Nation erhoben, oder Anleihen im Staate oder im Auslande gemacht werden müssen, so sind auch immer Staatsschulden Folgen dergleichen Operationen, die dann nicht minder auf die Finanzen des Staats Einfluß haben, da die geborgten Summen, so wie die Zinsen davon in gewissen Terminen zurückgezahlt oder entrichtet werden müssen. Bei zeitlichen Extraausgaben, die nicht bedeutend sind, ist eine Erhöhung der Abgaben oder eine nur für einmal geltende Abgabe, die bloß zu diesem Behufe erhoben wird, einer Anleihe vorzuziehen, weil hier von dem erhaltenen Theile des Nationalkapitals keine Zinsen zu entrichten sind, da das Kapital selbst mit der Erhebung dem Staate anheim fällt, und dann soll es auch, nach einigen Schriftstellern, in denjenigen Staaten gut seyn, wo das Volk größtentheils nur vom Ackerbaue und den gewöhnlichen Handwerken höchst frugal lebe und das erworbene Geld im Kasten verschließe; denn das Geld, welches eine Nation in diesem Zustande zum Dienste des Staats aufbringe, werde nicht dem Umlaufe, sondern den Kisten und Kasten entzogen. Hier wirke daher auch nicht eine Erhöhung der Abgaben nachtheilig auf die Industrie, wohl aber könne durch eben diese Erhöhung der Fleiß oder die Thätigkeit belebt werden. Ein ganz anderer Fall aber trete dann ein, wenn die neuen Bedürfnisse mehrere Jahre hintereinander fortdauerten, wenn die Erhaltung oder Vertheidigung des Landes einen drei- bis viermal größeren Aufwand erforderten, oder wenn die Einnahme drei- bis viermal

größer werden müsse, sollte sie hinreichen. Hier müsse nun ganz anders operirt und oft Anleihen gemacht, die nöthige Summe von andern Nationen geborgt werden. — Es kommt freilich hierbei auf den Zustand des Staats und auf die Industrie des Volks an. Darf man das Volk wegen seiner Industrie und seines Handels nicht zu sehr durch Erhebung von Extra-Abgaben oder durch Erhöhung der bestehenden schwächen, so sind hier Anleihen allerdings weit vortheilhafter für den Staat, weil die Zinsen von dem Volke eher getragen werden können, da das Nationalkapital nicht geschwächt wird, und das Mehr, was man hierbei gewinnt, leicht für die Zinsen hingegeben werden kann, wobei der Staat unter Umständen noch gewinnen kann, wenn er sonst nicht Unfälle erleidet, und geschickte Finanziers dabei thätig sind. — Männer von großem Rufe haben noch in neuerer Zeit den Britten die Methode der Erhöhung der Agaben bei ausserordentlichen Bedürfnissen des Staats empfohlen. So sagte Matthias Decker schon im Jahre 1744: „daß sich ein Staat auf diese Weise helfen könne; und indem er von seinem eigenen Vaterlande England spricht: Jedermann muß herzlich wünschen, daß wir uns auf diese Art geholfen hätten, wir seufzten dann nicht unter der Bürde unserer Nationalschulden". Auch Poßlethwayt war der Meinung, daß man bei ausserordentlichen Staatsbedürfnissen auch ausserordentliche Mittel wählen müsse, wozu die ausserordentlichen Abgaben die besten seyen; er glaubte im Jahre 1757, daß noch drei Millionen, ausser den gewöhnlichen Abgaben, immer hinreichend seyn würden. Zwanzig Jahre später empfahl Pulteney eben diesen Plan. Er schlug das Eigenthum des Brittischen Volkes auf tausend Millionen Pfd. Sterl. an, und rieth davon $1\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben. Auch Arthur Young pflichtete diesem bei, nur wollte er nicht, daß

das Kapital besteuert werden sollte, die zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben zu hebenden Summen sollten von dem Einkommen genommen werden. Young berechnete das jährliche Einkommen der Britten auf hundert Millionen, und von diesen könnten, nach seiner Meinung, an permanenten Steuern dreizehn Millionen, und dann noch eine temporäre Beisteuer von acht Millionen ohne bedeutenden Druck gehoben werden. Der Schatzkanzler Lord North sagte im Februar 1779 bei der Eröffnung des Budgets: Das Publikum möge nur volles Vertrauen zu der Regierung haben, so werde man ohne Schwierigkeiten innerhalb des Jahres die Summen sowohl für die außerordentlichen, als für die ordentlichen Bedürfnisse von der Nation erheben können. Man würde dann freilich große Opfer darbringen, und manche Gratifikation aufgeben müssen; diese hätten aber keine Geltung, wo es auf die Ehre, den Ruhm, ja selbst auf die Existenz der Nation ankomme." Gleicher Meinung war auch der jüngere Pitt, und seine Operationen als Premier-Minister zur Fortsetzung des Krieges mit Frankreich haben bewiesen, was die Nation leisten konnte, und noch nach seinem Tode bis zur gänzlichen Beendigung des Krieges mit Frankreich 1815 geleistet hat. Nach der Behauptung von mehreren staatswirthschaftlichen Schriftstellern wird selten eine Nation im Stande seyn, in den Zeiten außerordenlicher Bedürfnisse die Summen zu entrichten, welche die Erhaltung des Staats erfordern; denn steige die Abgabe um das drei- und vierfache, so werden viele Tausende nicht nur ihren Aufwand einschränken, sondern Mancher selbst sein Kapital angreifen müssen. Die Nachfrage nach Arbeitern werde dann abnehmen, und mit dieser das Einkommen der Nation. Bliebe aber auch die Nachfrage nach Arbeitern und das Produkt derselben unverändert, könnte auch die Nation bedeu-

tend größere Summen aufbringen, lieferte sie wirklich weit größere Summen, entsprächen diese aber nicht ganz dem Bedürfnisse, fehlte etwa noch ein Drittheil oder Viertheil, so würden die aufgebrachten zwei Drittheile oder drei Viertheile aller Wahrscheinlichkeit nach so gut wie weggeworfen seyn; denn wollte z. B. eine Seemacht, wie die Engländische, gewisse Eroberungen in den Kolonien anderer Staaten machen, und die dazu abgeschickte Flotte und Armee wären um ein Drittheil schwächer gewesen, als sie waren, da sie die Eroberung wirklich machten, so würde nicht nur die Unternehmung fruchtlos abgelaufen und alle aufgewandten Kosten vergebens gewesen seyn, sondern dieser Verlust würde nun noch viele andere nach sich gezogen haben, daher müsse der Aufwand eher größer seyn, als geringer, wenn glückliche Resultate daraus hervorgehen sollten. Es könnten zwar auch die reichlich mit Geld unterstützten Unternehmungen mißglücken, wenn sie schlecht ausgeführt würden; dann liege es aber nicht an den Mitteln, sondern an der Geschicklichkeit und Klugheit desjenigen, der die Expedition leitete. So fiel Magdeburg im dreißigjährigen Kriege, größtentheils durch die Knauserey seiner reichen Einwohner, welche nicht hinreichende Summen zur Anschaffung von Kriegsbedürfnissen und Anwerbung von Soldaten dem Administrator und Stadtrathe vorgeschossen hatten, ja es selbst der Besatzung an Brod und Obdach fehlen ließen; dagegen bewiesen die Einwohner Preußens im Befreiungskriege 1813—15 durch ihre thätige Unterstützung, was ein Volk vermag, das Liebe zum Vaterlande und zu seinem Herrscherhause beseelt; denn hier wurden keine Opfer gescheut, waren keine Opfer zu groß; dieses läßt sich aber nicht immer erwarten, nicht immer tritt eine solche Einmüthigkeit im Handeln ein, wird so viel Großes freiwillig geschaffen; aber es treten auch nur höchst selten solche Ereignisse ein, die den Druck auf eine Weise fühlen lassen, daß sie alle Ein-

wohner zum einstimmigen Handeln bewegen. Sinclair sagt: „Es erscheint nicht in jedem Kriege ein Hannibal vor den Thoren, und im Schooße des Luxus herrscht ein Egoismus, ein Eigennutz, ein rasender Hang nach Genuß, und ein Taumel, von dem große Opfer nicht erwartet werden können.“ — Ein Volk ist oft, nach dem Herrn von Struensee, sehr gut im Stande während eines Kriegs die Summen aufzubringen, die der Staat bedarf, aber es fehlt ihm oft an gutem Willen. Diesen guten Willen kann die Regierung auch nicht einmal hoffen, welche die Maxime: nie mehr zu erheben, als zu den wahren Bedürfnissen gebraucht werde, nicht stets befolgte, deren Verwaltung der Finanzen nicht gewissenhaft war, oder deren Unterthanen die Ueberzeugung mangelt, daß ihnen nicht mehr, als der Staat bedarf, abgenommen wird, und daß die Machthaber treu und redlich mit dem gehobenen Gelde haushalten. Die Nothwendigkeit des Kriegs oder der außerordentlichen Ausgaben, kann nur von wenigen klar erkannt werden. Der bei weitem größere Theil wird nur seine gegenwärtige Last fühlen und verschlossene Augen und Ohren für die Vortheile haben, die sich in der Ferne zeigen, die selbst dem Hellsehendsten so oft verborgen blieben. Wenn auch, nach Lueder, Smith und Andern, die Regierung nicht fürchten dürfe, durch neue Steuern oder durch Erhöhung der alten den Krieg der Nation allzu verhaßt zu machen, den Unwillen des Volks zu erregen, oder gar eine Empörung zu veranlassen, so wird sie doch auf diesem Wege nicht finden, was sie sucht; denn der Ertrag der neuen Steuern fließt erst zehn bis zwölf Monate, nachdem sie aufgelegt worden, in die Staatskasse; die neuen Ausgaben beginnen aber in dem Augenblicke, da der Krieg seinen Anfang nimmt oder vielmehr, da er befürchtet wird. Von diesem Augenblicke an muß das Heer vermehrt und die Flotte ausgerüstet werden, müssen Festungen in

Vertheidigungsstand gesetzt, und Armeen, Flotten und Festungen mit Waffen, Ammunition und Lebensmitteln versehen werden. Diese große Ausgaben müssen nun in dem Augenblicke gemacht werden, da die Gefahr eintritt; man kann sie aber nicht machen, wenn es an Geld fehlt, welches doch die neuen Auflagen nicht gleich einbringen, und wenn sie auch, wie bei den Auflagen, die ein- für allemal gemacht und erhoben werden, schneller eingehen, als nach Jahresfrist, so nimmt doch das Abschätzen, Erheben ꝛc. Zeit fort, so daß immer mehrere Monate darüber fortgehen, ehe erst eine nahmhafte Summe erhoben worden, wie z. B. bei der Vermögenssteuer, Einkommensteuer ꝛc. In dieser Lage ist daher die Regierung genöthiget zu borgen, muß sie Anleihen machen; denn selbst da, wo bei außerordentlichen Fällen Extrabeiträge von den Wohlhabenden und Reichen im Volke nach der Aufforderung der Regierung selbst eingebracht werden, wie in Hamburg, Holland ꝛc., so geschieht dieses doch nicht gleich und einstimmig von Allen, welche Beiträge liefern. Es ist zwar anzunehmen, daß jede Regierung wohl wissen wird, wie sie mit ihren Nachbaren und mit den andern fremden Mächten steht, und was in Hinsicht ihrer Feindliches unternommen wird, durch ihre Gesandten und andere Kundschafter; aber auch bei der größten Wachsamkeit können im Geheimen Pläne geschmiedet werden, welche der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit derjenigen entgehen, die sie erspähen sollen, dieses haben wir bei dem Ausbruche so vieler Kriege gesehen, und namentlich bei dem siebenjährigen, so daß oft eine schnelle Rüstung nöthig wird, und wie soll diese gemacht werden, wenn kein Schatz hinterlegt worden, und die Staatskassen nicht angefüllt sind. Freilich konnten in den frühern Zeiten, wo die Industrie der Staatsbürger nur im Ackerbaue und den geringen Handwerken bestand, der Handel und die Fa-

briken und Manufakturen noch keine große Ausdehnung hatten, mehr im Innern, als nach außen wirkten, die Fürsten nicht borgen, keine Anleihen machen, wenn sie auch gewollt hätten; denn in diesem Zustande sind weder im Handel, noch in den Fabriken große Kapitalien angelegt, jeder arbeitet nur für seinen Unterhalt und für die Beiträge an den Staat, wenn er in diesem Zustande schon besondere Beiträge zu geben hatte, und nicht der Staat sich durch den Ertrag seiner Grundsteuern ꝛc. unterhielt. Was nun Einzelne an baarem Gelde sammelten, legten sie in den Kasten oder suchten sie an geheimen Orten zu verbergen, weil sie fürchteten, daß selbst der Herrscher es ihnen nehmen werde; ein großer Theil der Landeseinwohner stellte sich daher arm, wenn er es auch nicht war, bloß um nichts zu geben, und über das Vermögen oder vielmehr das Einkommen der Staatsbürger konnte doch keine Kontrolle geführt werden. Daher sind hier Wenige geneigt, der Regierung in Nothfällen Geld vorzuschießen, und daher wird auch die bei den Regenten unkultivirter Völker so natürliche Sparsamkeit noch mehr verstärkt, daher das Sammeln eines Schazzes. Wenn man nun auch eben so wenig in der neuen und neuesten Zeit, wie in der alten eine Kontrolle über das Einkommen und Vermögen der Staatseinwohner führen kann, so giebt aber die Rüstigkeit in den Gewerben und im Handel, der Luxus und Aufwand schon den Vermögenszustand einer Nation zu erkennen, zeigt schon Zoll- und Accise die Ein- und Ausfuhr der Waaren, also auch die Thätigkeit und Industrie der Nation. Hier, wo Niemand mehr Schätze verbirgt, als allenfalls der Geizige, der aber jetzt auch das Geld noch besser zu nützen gelernt hat, kann auch die Regierung leichter die Abgaben bestimmen, kann sie leichter vom Volke Beiträge zu den außerordentlichen Ausgaben des Staats verlangen und sie erhe-

ben, welches aber damals nicht der Fall war, wo sich der wahre Zustand auf keine Weise ermitteln ließ; denn der Aufwand, den die Vornehmen und Reichen machten, die von dem Ertrage ihrer Güter und den Handel lebten, gab doch keinen Maaßstab auf das Gewerbeleben; denn selbst Ackerbau und Viehzucht waren damals noch sehr beschränkt, da an die Ausbreitung des Erstern und an die Verbesserung der Letztern noch gar nicht zu denken war; denn von Veredlung des Viehes war noch keine Spur vorhanden; mithin war auch das Nationalvermögen nicht gut zu ermitteln, da kein sicherer Maaßstab vorhanden war.

„In eben dem Zustande, in welchem gewöhnlich die Regierungen zu borgen gerathen, sagt Lueder, auch Smith, erhalten auch die Unterthanen sowohl das Vermögen, als den Willen ihren Regenten zu leihen. — Das Land, in dem Handel und Kunstfleiß blühen, besitzt eine zahlreiche Klasse von Leuten, durch deren Hände nicht nur ihre eigenen Kapitalien, sondern auch die Kapitalien aller derer, welche ihnen Gelder geliehen oder Waaren geborgt haben, eben so oft oder noch öfterer gehen, als die Einkünfte eines Privatmannes, der ohne Handel und Gewerbe lebt, durch seine Hände gehen. Die Revenüe eines Privatmannes geht gewöhnlich nicht mehr als einmal durch seine Hände. Ein Kaufmann aber, dessen Gewerbe nur etwas lebhaft ist, kann in einem Jahre sein eignes und das ihm anvertraute Kapital zwei-, drei- und viermal ausgeben und wieder in Empfang nehmen. In einem Handel und Kunstfleiß treibenden Lande müssen sich also Bürger in Menge finden, die zu jeder Zeit baares Geld in Händen haben, und die der Regierung, wenn sie wollen, große Summen vorschießen können. Handel und Manufakturen können zu einem dauernden Flore nur in Ländern gelangen, wo das Eigenthumsrecht als heiliges Recht gilt, wo alle Arten der Benutzung des Eigenthums erlaubt sind

und durch die Gesetze begünstiget werden, und wo eine ordentliche Rechtspflege Statt findet. Ist das Eigenthum gesichert, unterstützen die Gesetze die Treue der Verträge, und wird jeder Schuldner, der bezahlen kann, von der Regierung zum Bezahlen gezwungen, so wird Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Regierung in einem hohen Grade entstehen. Dieses Vertrauen, das bei der täglich eintretenden Gelegenheit große Kaufleute, Manufakturisten und Geldbesitzer geneigt macht, ihr Eigenthum, unter dem Schutze der Regierung den Händen ihrer Mitbürger zu übergeben, wird sie auch bewegen, den Gebrauch ihres Eigenthums der Regierung selbst zu überlassen. Sie werden dazu um so mehr geneigt seyn, da sie, indem sie der Regierung leihen, ihr Vermögen, ihren Handel oder ihre Manufakturen fortzusetzen, nicht nur nicht schwächen, sondern es vielmehr gewöhnlich vergrößern. In den mehrsten Fällen macht die Nothwendigkeit zu borgen, die Regierung geneigt, den Verleihern sehr vortheilhafte Bedingungen zuzugestehen. Hat die Regierung allgemeinen Kredit, so können diejenigen, aus deren Händen die Regierung die geliehenen Gelder empfing, die erhaltenen Schuldverschreibungen wieder Andern verkaufen; und eben jener Kredit bewirkt dann auch, daß diese Schuldverschreibungen auf dem Markte gewöhnlich mehr gelten, als der Regierung dafür bezahlt wurde. Der Kaufmann oder der Geldreiche macht Geld, indem er der Regierung Geld leiht, und so vermehrt er sein Kapital, statt es zu vermindern. Er sieht es als eine Begünstigung an, und eine Begünstigung ist es in der That, erlaubt ihm die Regierung bei einer neuen Anleihe zu unterzeichnen; daher denn auch die Bereitwilligkeit der Unterthanen in Handelsstaaten der Regierung Geld vorzuschießen. Die Regierung verläßt sich dann auch auf diese Bereitwilligkeit und auf das Vermögen ihrer Unterthanen; sie weiß es, daß sie ohne Schwierigkeiten im Nothfall Geld von ihren reichen Bürgern erhalten kann, und hält sich nun nicht weiter verpflichtet, selbst Geld zu sammeln oder aufzusparen.

Der Staat kann daher Schulden machen, er kann

Anleihen machen, auf gewisse Summen contrahiren, wenn aussergewöhnliche Bedürfnisse eintreten, und die vom Staate selbst aufzulegenden Mittel nicht gleich ausreichen, sie nicht hinreichen, die Kosten eines ungewöhnlichen Aufwandes, wie z. B. bei einem Kriege, zu decken. Diese nöthigen Summen kann sich der Staat nun durch freiwillige, durch Zwangs- und durch Pfandanleihen verschaffen. Die freiwilligen Anleihen geschehen nun sowohl im In- als Auslande. Es sind Geldvorschüsse, Darlehen, auf eine gewisse Zeit und zu gewissen Zinsen, die von reichen Handelshäusern, Banquiers, im In- und Auslande der Regierung gemacht werden, und wofür diese den Gläubigern Schuldverschreibungen, Obligationen mit der Vergünstigung ausstellt, sie nach eigenem Ermessen in cursirende Geldscheine zu verwandeln, sie also so weit zu theilen, als sie es für nöthig finden, um sich zu rembursiren, wie es in neuester Zeit mit den Staatsanleihen geschieht. Hierher gehört auch die Bezahlung der ihm geleisteten Dienste oder der ihm gelieferten Waaren mit Staatsschuldscheinen, durch diese Scheine wird jeder Inhaber ein Gläubiger des Staats. Diese Scheine können nun Zinsen tragen, aber auch nicht, im letztern Falle macht der Staat Schulden, wie der Privatmann, der beim Kaufmann auf Rechnung Waaren ausnimmt, sie borgt; in dem erstern ist es ein wirkliches Darlehen, eine Schuldverschreibung. Beide Arten der Staatsschuldscheine können auf ein Jahr, auch auf mehrere lauten. Die Zinsen werden von den verzinslichen alle Quartale entrichtet. Lueder sagt: „Die Zeit der Bezahlung kann mehr oder weniger bestimmt angegeben seyn; der Staat kann versprechen, nach einer bestimmten Reihe von Jahren oder nach erfolgtem Frieden die Summen, welche in den Scheinen angegeben sind, baar zu bezahlen. Regierungen, welche bei Inländern und Ausländern großen Kredit haben, und

Regierungen ohne allen oder fast allen Kredit können Scheine ausgeben. Es kann eine Kasse da seyn, welche die Scheine diskontirt, oder sie zu ihrem vollen Werthe annimmt; es kann aber auch eine solche Kasse fehlen. Es kann endlich die Anzahl der Scheine der Nachfrage entsprechen, es kann aber auch ein sehr verschiedenes Verhältniß zwischen jener Anzahl und dieser Nachfrage Statt finden, und die Masse der Scheine unendlich weit die Nachfrage nach denselben übertreffen." — Die Koupons, womit Friedrich der Große im siebenjährigen Kriege seine Civilbedienten bezahlte, waren den Koupons der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich gleich, welche sie sowohl den Officieren, als Civilbedienten reichen ließ, Scheine, die keine Zinsen trugen. Diese Koupons wurden mit der Versicherung ausgegeben, daß sie nach dem beendigten Kriege eingelöset werden sollten, welches auch geschah. So wurden auch von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten von Preußen, dem jetzigen Monarchen, den Staatsdienern im Jahre 1810, in Folge des Krieges 1806 und 1807, Bons gegeben, welche am 1sten Januar 1814 zahlbar seyn sollten und auch realisirt wurden, mit Hinzurechnung von 4 Prozent jährlicher Zinsen. Diese Bons wurden nämlich vom 1sten Januar 1811 an auf drei Viertel der Forderungen ausgestellt, in so fern diese mit 25 Rthlrn. aufgingen. Das nicht in dieser Summe Aufgehende wurde in baarem Gelde zugeschossen, das Viertel aber den Berechtigten unter eben diesen Bestimmungen in alten Tresorscheinen, und die Differenz gegen 25 baar gegeben, damit sie nicht genöthigt seyn sollten, die zinsbaaren Bons sogleich anzugreifen. Diese Finanzoperation in Hinsicht der Staatsdiener geschah bloß darum, weil der Staat sich nicht in der Lage befand, so viel baares Geld aufzubringen, um den rückständigen Sold zu zahlen, oder

beträchtliche baare Abzahlungen zu leisten, obgleich den Bedürftigsten baare Abschlagszahlungen geleistet worden sind. Die Scheine, mit welchen die Schatzkammer in England bezahlt, die Exchequer-Bills, werden am Ende des Jahres eingelöset, wenn, nach Küttner (Beiträge, 2r Bd., S. 88), die Kasse dazu hinreicht. Die rückständigen Subsiden und der rückständige Sold bilden in England eine Schuld, die keine Zinsen trägt, wohl aber tragen, nach Smith, die Navy- und Exchequer-Bills Zinsen, und zwar so, daß die der Exchequerbills vom Tage der Ausstellung derselben, und die der Navybills erst ein halbes Jahr nach der Ausstellung derselben anfangen sollen. In England wurden die Schatzkammerscheine von der Bank freiwillig zu ihrem kurrenten Preise diskontirt oder nach einer Uebereinkunft mit der Regierung zu ihrem vollen Werthe, sammt den, bis zum Tage des Empfanges aufgelaufenen Zinsen bezahlt, wodurch der Werth dieser Papiere aufrecht erhalten und die Regierung in den Stand gesetzt wurde, sehr ansehnliche Schulden dieser Art zu kontrahiren. Die Totalsumme aller ausgegebenen Schatzkammerscheine betrug nach Morgans Appeal vom Anfange des Engländisch-Französischen Krieges 1793 an bis zum Jahre 1796, also in vier Jahren, die Summe von 49,461,333 Pfd. Sterl. In Frankreich fehlte eine Bank, bei der man die Billets d'Etat auf dieselbe Weise hätte unterbringen können, und daher wurden sie oft mit einem Verluste von 60 bis 70 Prozent verkauft. In Frankreich bewirkte die Menge von Assignaten zur Zeit der Republik, und da kein Realisationskomptoir vorhanden war, sie nirgends diskontirt werden konnten, daß sie zuletzt bis zu einem Nichts herabsanken, also gar keinen Werth mehr erhielten. In Nordamerika sank das Papiergeld gleichfalls sehr tief während des Freiheitskrieges, weil der Ausgang des Kampfes ungewiß

war. Uebrigens sollten hier auch die Assignaten eingelöst werden, wenn der Staat es zu bewerkstelligen im Stande wäre. Diese Assignaten repräsentirten den Werth der Nationalgüter, sollten daher beim Verkaufe dieser Güter angenommen, dann aber wieder vernichtet werden. — Die gezwungenen Anleihen wurden in der Regel nur von denjenigen Regierungen gewählt, die entweder gar keinen oder nur sehr wenigen Kredit hatten, und die unfähig waren, sich auf irgend eine andere Weise zu helfen. Hierher gehört auch, nach Thornton, die gänzliche Wegnahme des Vermögens reicher Unterthanen in den Mohamedanischen Staaten; ein Regierungsgrundsatz, der kultivirten christlichen Staaten fremd ist oder doch wenigstens nicht auf die Weise ausgeführt wird, wie in jenen Staaten, wo man z. B. das Vermögen Armenischer Unterthanen, wenn nicht bei ihren Lebzeiten mit Gewalt nahm, doch wenigstens nach ihrem Tode mit Zurücksetzung der Wittwen und Waisen. Daß auch Zwangsanleihen von Regierungen gewählt worden sind, die wohl Hülfsquellen anderer Art besaßen, ist auch vorgekommen. So z. B. wählte dieses Mittel die Engländische Regierung noch im sechzehnten und zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts. Es wurden in England, nach Lueder, zuerst die fremden Kaufleute in Anspruch genommen, und dann kam die Reihe auch an die eigenen Unterthanen. Es wurden große Summen unter dem Namen der Anleihen erhoben; allein von Zinsenzahlungen war nicht die Rede, auch blieb derjenige, der lieh, in der Ungewißheit, ob er sein Geld wieder erhalten werde, oder nicht. Voltaire sagt: „Diejenigen, die ihr Geld der Regierung liehen, verloren ihr Geld, und diejenigen, die der Regierung nicht leihen wollten, wurden ins Gefängniß geworfen.“ — Unter Heinrich dem Achten vernichtete eine Parlamentsakte alle Schul-

den der Krone, sowohl die freiwilligen, als die erzwungenen. Auch die Königin Elisabeth soll dieses Verfahren ihrer Vorfahren zuweilen nachgeahmt haben, indem sie bestimmte Summen gefordert und auch von den Reichsten ihrer Unterthanen genommen habe. Durch die Petition of Right wurde das Eigenthum sicher gestellt, so daß gewaltsame Anleihen nicht mehr Statt finden. Auch bei dieser Art der Anleihen haben sich Schriftsteller für und dawider erklärt. Sinclair, der sich für diese Anleihe, wenn auch nicht unbedingt, erklärt, sagt: „Wenn jede reiche Person im Reiche verpflichtet wäre, würde sie von der Legislatur dazu aufgefordert, eine gewisse Summe Geldes gegen billige Interessen, für die das Parlament Bürgschaft leistete, zu liefern, so würden Anleihen auf mäßige Bedingungen, und wahrscheinlich auch ohne vieles Murren oder Bedrückung zu Stande gebracht werden; dann dürfte man nicht die ungeheuren Vortheile verwilligen, welche von wucherischen, mit einander verbundenen Geldleihern, die jede Verlegenheit des Staats für ihre Börsen benuzzen, erpreßt werden, und, um die Raubgier dieser Menschen zu befriedigen, dürfte man die Nation nicht mehr mit fast unerträglichen Bürden belasten.“ Lueder sagt dagegen: „Wie aber entdecken wir unsere reichen Bürger? Haben wir sie entdeckt, wer mittelt das Verhältniß aus, in welchen sie ihre Beiträge liefern sollen? Welche endlose, unleidliche und unerträgliche Untersuchungen wären hier anzustellen? Wie viele Zeit würden diese Untersuchungen hinwegnehmen, und wie wenig Zeit hätte man zu verlieren? Welche Zerrüttungen würden in den Gewerben entstehen? Wie mancher Reiche müßte sein angelegtes Kapital angreifen? Wie mancher sein Produktiven geliehenes Kapital zum Theil zurückziehen? Würden nicht jene kleinen Summen, die in den Händen von Menschen sich

anhäufen, bei denen wir sie nicht suchen, richten wir unsere Augen nur auf die Reichen, jene Summen, die vereinigt eine sehr große Summe ausmachen, und bei freiwilligen Anleihen den Händen der Machthaber anvertraut werden, nicht ganz oder größtentheils in ihren Kasten blieben, da Tausende ihr Eigenthum dem Staate anvertrauen, die ihren Mitbürgern Kredit verweigern. Endlich, welche Beweggründe zur Vermehrung unsers Eigenthums bleiben uns, nimmt man uns den freien Gebrauch desselben." — Das Leihen des Staats auf Unterpfand ist schon sehr alt; aber auch das Vertrauen auf das Königliche Wort war in jenen Zeiten, wo die Herrscher zu borgen anfingen, hinreichend, die Reichen der Nation zu vermögen, der Krone ohne Unterpfand zu borgen, besonders wenn der Monarch eine solche Erklärung gab, wie König Johann von Frankreich: daß wenn Treue und Glauben auch aus der ganzen übrigen Welt verbannt wären, sie doch noch in der Brust der Könige wohnen müßten. Auch geschah es, wenn die ersten Staatsbedienten oder die Reichsten der Städte im Lande, oder der Landstand, die Bürgschaft übernahmen; wo aber dies Vertrauen fehlte, da konnten die Herrscher auch nur gegen Unterpfand Geld auftreiben. Dieses Unterpfand bestand nun aus Juwelen und Kronen, in Domainen, Herrschaften und Ländereyen. Die zur Sicherheit der Gläubiger verschriebenen Länder und Leute gingen oft als Unterpfand vom Vater auf den Sohn und Enkel über. Der Pfandinhaber betrachtete sie als Eigenthümer, verfuhr als Eigenthümer, und auch das Volk sah ihn als Eigenthümer an. Auf diese Weise, besonders wenn das Pfand schon auf mehrere Nachkommen fortgeerbt worden, verlor die Krone manche Domaine und manche Provinz. Man kam dann zum Verpfänden von Taxen auf ein und mehrere Jahre, dann auf immer oder auf ewige Zeiten; dann erfand man auch die Methode auf An-

nuitäten für eine gewisse bestimmte Anzahl von Jahren zu borgen, und dann die Methode auf Leibrenten zu borgen, wie in Großbritannien. Verpfändet der Staat irgend einen Zweig der öffentlichen Einkünfte zur Bezahlung der angeliehenen Gelder, des Kapitals und der Zinsen, innerhalb eines bestimmten Termines, so hat er die geborgten Gelder durch Anticipation aufgebracht; der Ertrag der verpfändeten Taxen wird dann im Vorans in Empfang genommen, und ausgegeben, ehe er einkommt. Die Dauer der Verpfändung der Abgaben hängt von dem Verhältnisse des Ertrags dieser Abgaben zu dem geborgten Gelde und den zu gebenden Interessen ab. Ist der Ertrag nicht hinreichend in dem festgesetzten Zeitraume die geborgte Summe mit den Zinsen zu bezahlen, so entstehen Defekte, die, wenn nicht noch ein Fonds vorhanden ist, nicht anders getilgt werden können, als indem man den Termin verlängert. In England wird die Land- wie die Malztaxe regelmäßig jedes Jahr anticipirt, und zwar kraft einer Klausel, die immer in die Parlamentsakte, wodurch jene Taxen aufgelegt werden, eingerückt wird, und die Anticipation autorisirt. Die Bank schießt gegen Zinsen, die nach und nach von acht auf drei vom Hundert hinabfielen, den Ertrag dieser Taxen vor, und erhält so, wie diese einkommen, ihren Vorschuß wieder. Findet sich ein Minus, wie dieses fast immer der Fall war, so wird dieses in den Geldbewilligungen des folgenden Jahres ersetzt. Die Beispiele von Anticipationen dieser Art findet man selten in andern Staaten. Gewöhnlich dauerte der Termin mehrere Jahre, und zwar so, daß man entweder gleich nach Verlauf des ersten Jahres nicht nur die Zinsen bezahlte, sondern auch zur Abtragung des Kapitels schritt, oder daß man erst nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren das Kapital zurückzuzahlen anfing, und bis dahin bloß die

Zinsen entrichtete, in welchem letztern Falle man dann die vom Kapitale jährlich abzutragende Summe entweder bestimmte, oder auch unbestimmt ließ. Die verpfändeten Taxen können nun unter der Verwaltung der Staatsbeamten bleiben, oder es wird den Gläubigern gestattet, sie selbst von den Unterthanen zu erheben. Das Erstere geschah in England und das Letztere in Frankreich, und hier auf eine Art, die, so abschreckend sie auch war, doch keinem unerwartet kommen konnte. Der Herr von Struensee sagt: „Da man in Frankreich den Belauf der verpfändeten Taxen nicht recht zu schätzen wußte, und bei der Hebung derselben sehr Vieles der Willkühr der Einnehmer überlassen wurde, so verübten diese die abscheulichsten Erpressungen, und die Unterthanen mußten die Anleihen des Staats mit unerhörtem Wucher erstatten. Die Gläubiger erfuhren zwar oft das Wiedervergeltungsrecht, indem sie von dem Staate bei Gelegenheit eben so geplündert wurden, als sie vorher die Provinz, wo ihnen die Erhebung der Taxen zugestanden war, geplündert hatten; allein dieses war eine armselige Entschädigung für die Unterthanen, zeigte nur die schlechten Grundsätze, worauf der Kredit beruhete, und rechtfertigte selbst gewissermaßen das grausame Benehmen jener Gläubiger.“ — Man kann auch die fehlende Summe durch Fundirung aufbringen, eine Methode, welche eine Erfindung der neuern Zeit ist, und von der man in den alten Zeiten gar keine Spur antrifft. Diese Methode wird gewählt, wenn man nicht im Stande ist einen Fonds auszumitteln, um das geliehene Kapital nebst den Zinsen wiederzuerstatten, wohl aber einen Fonds um die Zinsen regelmäßig zu bezahlen. Der Staat verpflichtet sich dann auf beständige Zeiten zur Bezahlung der Zinsen oder zur Bezahlung einer den Zinsen gleichkommenden Annuität, das heißt, der Gläubiger erhält kein anderes Recht,

als die Zinsen oder die Annuität zu fordern. Sein Kapital kann er nicht kündigen, eben so wenig darf er erwarten, daß es ihm der Staat zurückzahlen werde. Der Staat kann dasselbe zurückzahlen; allein des Gläubigers Ansprüche beschränkten sich einzig und allein auf die ihm verheißene Annuität. Bei den Anticipationen werden die Auflagen, deren Ertrag den Fonds zur Wiederbezahlung des geborgten Kapitals und der Zinsen bildet, nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren aufgelegt; bei der Fundirung werden aber auf immer fortdauernde Auflagen ausgeschrieben, dort wird der angewiesene oder verpfändete Zweig der öffentlichen Einkünfte nach Verlauf einiger Jahre wieder frei, hier ist er auf immer verpfändet. „Hätten die Regierungen, sagt Smith, Geld nie auf eine andere Weise, als durch Anticipationen aufgebracht, so hätten im Laufe weniger Jahre ihre Schulden sich von selbst bezahlt, vorausgesetzt, daß sie den angewiesenen Fonds nicht mit mehreren Schulden belastet hätten, als aus demselben in dem festgesetzten Zeitraume hätten abgetragen werden können, und daß sie nicht neue Anticipationen noch vor Ablauf der älteren gemacht hätten; allein die mehrsten Europäischen Regierungen waren nicht im Stande, jene Bedingungen zu erfüllen. Sehr häufig wiesen sie, selbst bei der ersten Anticipation mehr Zahlungen auf den Fonds an, als aus diesem bestritten werden konnten, und wenn dieses auch nicht geschah, so überhäuften sie den Fonds, indem sie zu einer zweiten und dritten Anticipation schritten, noch ehe der Termin der ersten abgelaufen war. Die Folge davon war, daß der zur Abtragung sowohl des Kapitals, wie der Zinsen des geborgten Kapitals ausgemittelte Fonds nur noch zur Abtragung der Zinsen allein hinreichte, und so entstand denn aus unvorsichtigen Anticipationen das Fundiren. Wenn nun gleich, ging man vom Anticipiren

zum Fundiren, aus der bestimmten Periode der Befreiung verpfändeter öffentlicher Einkünfte eine höchst unbestimmte wurde, deren Ende gar nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, so sind doch die Summen, welche durch Fundirung aufgebracht werden können, um so viel größer, als die, welche man durch Anticipationen zu erhalten im Stande ist, daß, als einmal die neue Methode bekannt war, man sie bei großen Bedürfnissen des Staats fast durchgängig vorzog. Der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, ist immer der Gegenstand, der die mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar beschäftigten Personen vornehmlich interessirt. Die Befreiung der öffentlichen Einkünfte von den darauf haftenden Lasten, überlassen sie den Nachkommen." — Was die schon oben erwähnten Zeit- und Leibrenten betrifft, wo nämlich der Staat für die ihm geliehenen Gelder die Zinsen nur auf eine gewisse oder bestimmte Zeit, oder für beständig zahlt, so sind bei den Ersteren die Zinsen höher, bei den Letzteren, den Leibrenten, aber nur die gewöhnlichen. Wenn sich der Staat für eine Zeitrente entscheidet, und er borgt z. B. eine Million Thaler, wenn der gewöhnliche Zinsfuß Fünf vom Hundert ist, und soll das Kapital nach und nach in zwanzig Jahren abgetragen werden, so erhalten die Gläubiger nach dem Herrn von Struensee während dieser Zeit jährlich 80,250 Rthlr., und diese Summe, welche $8\frac{1}{4}$ vom Hundert macht, ist die Zeitrente für die ganze Million. Es können daher $8\frac{1}{4}$ Prozent hinreichen; man kann aber noch weit höhere Zinsen anbieten, und doch die Anleihe verunglücken sehen. In England wurden während der Regierung Wilhelms des Dritten und der Königin Anna 14 Prozent auf sechzehn Jahre, also für eine Million Pfd. Sterl. jährlich 143,000 Pfd. Sterl. in der genannten Zeit angeboten, und dennoch wurden nur wenige Käufer angelockt,

und die noch vortheilhafteren Anerbietungen, die bald nachher erfolgten, lockten eben so wenig Käufer an, weil man befürchtete, daß die durch eine Revolution eingesetzte Regierung nicht von Dauer seyn möchte. Eben so wenig glückte es dieser Regierung, nach Smith, während der beiden See-Kriege mit Spanien und mit Frankreich, wovon der Erste im Jahre 1739, und der Letzte, mit Frankreich, im Jahre 1756 begann, ausgebotene Annuitäten auf acht und neunundneunzig Jahre realisirt zu sehen, da doch diese Zeitrenten fast eben den innern oder wirklichen Werth haben, als die immerwährenden. Während der beiden genannten Kriege wurden sowohl Zeitrenten, als Leibrenten fast immer nur als Prämien für die Unterzeichner bei neu eröffneten Anleihen bewilliget; sie wurden als eine Zugabe zu den immerwährenden Renten ertheilt, auf welche eigentlich das Darlehn aufgenommen wurde; denn sie sollten nur die Geldreichen anlocken. Die Leibrenten oder lebenslänglichen Annuitäten gehen auf bestimmte einzelne Personen oder auf ganze Gesellschaften, wie solches unter Leibrente, Th. 71, S. 1 u. f. ausführlich zu ersehen ist. Da nun die Leibrenten sich in bestimmte und in Tontinen theilen, so sind doch beide Arten von den Regierungen benutzt worden. Da die Ersteren, die bestimmten Leibrenten, nur auf eine einzige Person oder auf zwei Personen während ihrer Lebenszeit bewilliget werden, so verschafft der Tod dieser Person oder dieser Personen der Staatskasse jedesmal eine Erleichterung, welches aber nicht der Fall bei den Tontinen ist, wo die Kasse so lange fortzahlen muß, als noch Einer von der Gesellschaft lebt, weil hier die Verpflichtung auf die Lebenszeit einer ganzen Gesellschaft von Menschen eingegangen worden ist. Man hat aber dennoch in Ländern, in welchen gewöhnlich auf Annuitäten geborgt wurde, Tontinen den Vorzug vor den bestimmten Leibrenten

gegeben, denn das Mittel, welches das mehrste Geld verschaffte, wurde dem vorgezogen, das weniger Geld verhieß, aber eine Befreiung von den Schulden in kürzerer Zeit. Die Staatsschulden haben sowohl ihre Vertheidiger, als ihre Gegner gefunden. Die Letzteren, wozu sich auch Montesquieu bekennt, wollen die Staatsschulden als durchaus unvortheilhaft für den Staat ansehen, indem sie dem Nationalwohlstande schadeten, ja ihn am Ende wohl ganz zerstörten. Der eben genannte Schriftsteller sagt: (im Esprit des Lois XXII, p. 17) „Ich weiß von keinem Vortheile, den Staatsschulden gewähren." Und so haben mehrere Schriftsteller sich vergebens bemühet, Quellen des Heils darin zu entdecken; sie haben immer nur gefunden, daß sie dem Staate keinen Vortheil bringen, eher Schaden. Andere Schriftsteller behaupten wieder das Gegentheil. So soll nach Pinto (Essay on Credit p. 9. sq.) jede neue Anleihe ein neues künstliches Kapital hervorbringen, das vorher nicht existirte, welches zu einem stehenden, fortdauernden und soliden Kapitale werde, und dessen Zirkulation für das Publikum mit eben den großen Vortheilen verbunden sey, als die Zirkulation jedes andern, gleich groß hinzugekommenen reellen Reichthums. Nach Hope (Lettres on Credit p. 19.) soll die Nationalschuld eben sowohl ein wirkliches Gut seyn, als irgend ein aus Gold und Silber bestehendes Eigenthum; denn der Werth des Goldes und Silbers beruhe ja nur auf der Menschen Meinung, und auf der Schwierigkeit, es zu erhalten. Diese Meinung und diese Schwierigkeit allein machten, daß Gold und Silber mehr als Kupfer und Zinn geschätzt würden. Derselben Meinung ist auch Champion (Reflections on the national debt.), welcher geradezu behauptet, daß wenn die Engländische Nationalschuld abbezahlt würde, die Nation so schnell als möglich eilen müßte sich wieder in Schulden zu stürzen, um den mit der

Abtragung der Schuld gesunkenen Handel und Wohlstand wieder empor zu bringen. Nach Büsch gehören die Staatsschulden zum Nationalreichthum; denn sie mehren die Menge nutzbarer u. verkauflicher Dinge, geben ein Auskommen, und vermehren das Auskommen derer, die sich durch ihren Vorschuß das Anrecht an einem Theile der Einkünfte des Staats erworben haben, und geben eine neue Gelegenheit, da der in den Händen der Fleißigen und Sparsamen im Volke über deren nothwendiges Auskommen angehäufte Lohn ihrer Arbeit zur Nutzung angewandt werden kann. Sie sind also, nach dem genannten Schriftsteller, allgemein betrachtet, kein Uebel in einem Staate, wo eine ohnehin lebhafte Zirkulation besteht, in welcher der Lohn der Arbeiter sich bei Einzelnen oft und in Menge anhäuft. Der Herr von Struensee (Lueder a. a. O., S. 740 u. f.) sagt:

Pinto hat in seiner Abhandlung von dem Umlaufe und dem Kredite unwidersprechlich bewiesen, daß durch die von England gemachten Staatsschulden das Zahlvermögen der Nation befördert, und der Geldumlauf außerordentlich vermehrt worden ist. Indem z. B. der Staat zwölf Millionen Pfd. Sterl. in der Nation borgt, und eine gegründete Anweisung auf die Zinsen dafür giebt, entsteht ein Kapital von zwölf Millionen. Das nämliche Geld aber, welches dieses Kapital hervorgebracht hat, wird in dem Laufe des Jahres von dem Staate auch wieder ausgegeben, und zwar dem größten Theile nach, wir wollen zehn Millionen setzen, im Lande selbst. Wie sehr sind nicht dadurch die Reichthümer der Nation vermehrt! Sie hat nicht nur sichere Schuldverschreibungen von den, der Regierung vorgeschossenen zwölf Millionen in Händen, sondern hat auch selbst zehn dieser Millionen baar wieder erhalten, um welche also ihre Zahlreichthümer in diesem Jahre durch die gemachte Anleihe vergrößert sind. Gewinnt sie im Handel auch nur so viel, daß das Geld, welches des Krieges wegen aus dem Lande geht,

dadurch ersetzt wird, so läßt sich dieses Spiel viele Jahre hintereinander widerholen; die anfänglichen zwölf Millionen baares Geld können jährlich dem Staate von Neuem vorgeschossen werden, und sie unterstützten das dadurch aufgeführte Gebäude von einem ungleich größeren Kapitale. Man sieht aber sogleich, daß hierbei Folgendes vorausgesetzt wurde: Erstens, das Geld, welches der Staat borgt, muß im Lande seyn, und den eigenen Unterthanen gehören; zweitens, muß es im Lande wo nicht ganz, doch größtentheils ausgegeben werden, und drittens, darf der außerhalb Landes gehende Theil nicht größer als der Handelsgewinn der Nation seyn. Man nehme diese drei Bedingungen oder auch nur eine derselben weg, so wird das ganze Raisonnement über die Staatsschulden anders ausfallen. — Smith sagt: die Staatsschulden, besonders die der Britten, sind wie ein neues großes Kapital, dargestellt, als ein Kapital, das zu dem bereits vorhandenen Kapitale des Landes noch hinzu kam, und durch dessen Benutzung der Handel erweitert, die Manufakturen vermehrt, der Landbau vergrößert und verbessert, mit einem Worte, die Industrie in einem Grade gehoben wurde, wie sie sich nie hätte heben können, hätte man nur jenes erstere, schon vor den Schulden vorhandenes Kapital allein besessen und benutzen können. Man erwägt aber nicht, daß das Kapital, welches die ersten Kreditoren, die Subscribenten, der Regierung vorschießen, nichts anderes ist, als ein Theil des jährlichen Produkts des Bodens und des Fleißes der Nation; daß eben dieser Theil, ehe er in die Hände der Regierung kam, als Kapital benutzt oder auf die Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandt wurde, und daß eben dieser Theil in eben dem Augenblicke, in dem er in die Hände der Regierung kömmt, sich in ein Einkommen verwandelt, von dem nicht produktive sondern unproduktive Menschen unterhalten werden, und das gewöhnlich im Laufe eines Jahres ausgegeben und durchgebracht wird, selbst ohne die Hoffnung einer künftigen Reproduktion. Die Subscribenten erhalten freilich für ihr vorgeschossenes Kapital eine Annuität, deren Werth in den mehrsten Fällen dem Werthe

jenes Kapitals mehr, als nur gleich kommt. Die Annuität verschafft den Subscribenten ihr Kapital wieder, mit andern Worten: sie, die Subscribenten, können auf den Kredit ihrer Annuität von Andern ein neues Kapital borgen, oder Andern ihre Annuität auch verkaufen, und zwar für eine Summe, welche der, der Regierung vorgeschossenen Summe entweder gleich oder noch größer als diese ist. Es können also die Subscribenten, der, der Regierung gemachten Vorschüsse ungeachtet, ihren Handel und ihre Gewerbe in demselben, wo nicht in einem größeren Umfange fortsetzen. Allein jenes neue Kapital, das die Subscribenten durchs Borgen auf ihre Annuität, oder durchs Verkaufen ihrer Annuität von Andern erhalten, muß doch schon in der Nation vorhanden gewesen, und wie alle Kapitale zur Unterhaltung produktiver Arbeiter benutzt worden seyn. Als es in die Hände der Subscribenten kam, war es für diese ein neues Kapital, aber für die Nation war es ein altes, das jetzt seinem bisherigen Kreise entzogen wurde, um einem andern zugewandt zu werden. Ersetzte es gleich den Subscribenten, was diese der Regierung vorgeschossen hatten, so ersetzte es doch dem Lande nicht, was in die Hände der Regierung gekommen war. Hätten die Subscribenten der Regierung nicht geliehen, so verwendete man statt eines einzigen zwei Kapitale, zwei Theile von dem jährlichen Produkte der Nation auf die Unterhaltung produktiver Arbeiter.

Untersucht man nun die Staatsschulden-Angelegenheiten genauer, so wird man sich überzeugen, daß alle Aufstellungen für die Staatsschulden, das heißt, für ihren Werth in Erhöhung des Nationalkapitals nur eingebildet sind, und daß Lueder sehr Recht hat, wenn er anführt: daß Staatsschulden niemals den Nationalreichthum vermehrt haben, und ihn nie vermehren werden, wenn gleich die Geschichte Völker kennt, deren Nationalreichthum mit ihren Schulden sich vermehrte, so kennt sie aber auch dagegen Völker, deren Wohlstand abnahm, so wie ihre Schulden stiegen. Dieser Schriftsteller sagt ferner:

Borgt der Staat zwölf Millionen, für die er Obligationen von eben dem Belaufe ausstellt, und läßt er von der aufgenommenen Summe zehn Millionen wieder ins Publikum zurückkehren, so hat man, bestanden vor der Anleihe die sämmtlichen Anweisungen in dreißig Millionen, jetzt achtundzwanzig Millionen Metall- und zwölf Millionen Papiergeld. Dieses ist aber auch Alles. Ist irgend etwas größer geworden, so ist es der Nennwerth der Waaren, nicht ihr wirklicher Werth; denn dieser ist unverändert derselbe geblieben. Aus dem Grunde kann auch die Fabrikation von zwölf Millionen Assignaten das Nationaleinkommen oder den Nationalreichthum nicht vermehren. Die Summen, welche der Staat borgt, werden auf unproduktive Menschen verwandt, es führe ein Krieg oder die Verschwendung zum Borgen. Die Summen aber, welche dem Staate geliehen werden, können dem Fonds für Produktive, oder dem Fonds für Unproduktive entzogen oder auch aus Kasten genommen werden, wo sie todt oder unbenutzt lagen. Werden nun die vom Staate angeliehenen Summen dem Fonds für Unproduktive entzogen und vom Staate wieder auf Unproduktive verwandt, so kann, der Anleihe ungeachtet, das Nationaleinkommen oder der Nationalreichthum ganz oder fast unverändert bleiben, so werden die Staatsschulden die Nation weder reicher, noch ärmer machen. Werden aber die dem Staate vorgeschossenen Summen dem Fonds für Produktive entzogen, und dann vom Staate Unproduktiven zugewandt, so muß das Nationaleinkommen und der Nationalreichthum abnehmen. Diese Abnahme des Nationaleinkommens ist in dem angegebenen Falle eine unabwendbare Wirkung der Nationalschulden, vermag das Volk es nicht durch Fleiß und Sparsamkeit die Lücke wieder auszufüllen, die der Anleihe wegen in dem Fonds für Produktive gemacht wurde. Füllt die Nation diese Lücke wirklich wieder aus, so wird die vom Staate gemachte Schuld, ungeachtet das Produkt vom Boden und der Arbeit der Nation, im künftigen Jahre von gleichem Werthe, wie im verflossenen seyn; und vermehrt die Nation durch Sparsamkeit und

gute Wirthschaft das in den Gewerben angelegte Kapital um eine noch größere Summe, als der Anleihe wegen ihm entzogen wurde, so wird das Einkommen der Nation oder der Nationalreichthum zunehmen, während die Herrscher Schulden machen oder die Masse der Schulden vergrößern. Verwendet der Staat die Summen, welche er durch Taxen oder als Darlehn empfängt, auf Unproduktive, entspricht das Produkt der Nation ihrem, in Gewerben angelegten Kapitale, oder ihrem, der Unterhaltung produktiver Arbeiter gewidmeten Fonds; und kann die Sparsamkeit, der Fleiß und die gute Wirthschaft der Unterthanen die Verminderung des Kapitals oder jenes Fonds ersetzen, so kann allerdings zu gleicher Zeit die Staatsschuld mit dem Nationalwohlstande steigen; aber nie kann die Vermehrung der Staatsschulden die Ursache der Vermehrung des Nationalwohlstandes seyn; überall und immer kann nur vermehrter Fleiß und größere Sparsamkeit die Ursache von der Vermehrung des Nationalwohlstandes seyn. — Es gab Nationen, welche die durch Taxen und Darleihen in ihrem Kapitale gemachten Lücken auszufüllen nicht vermochten; es gab andere, die diese Lücken ausfüllten, und wiederum andere, die zum Kapitale noch mehr hinzufügten, als die Ausfüllung der entstandenen Lücken erforderte. Es gab also Nationen, deren Wohlstand abnahm, so wie sie in Schulden geriethen oder so wie ihre Schulden stiegen; es gab andere, deren Wohlstand fortdauerte, ungeachtet sie Schulden machten oder die bereits gemachten mit neuen vergrößerten; und wiederum fand man andere, deren Einkommen und Reichthümer zu gleicher Zeit mit ihren Schulden zunahmen. Aber die Nation, bei der Alles treibt und spart jene Lücken auszufüllen, und den Fonds für Produktive zu vergrößern, kommt doch auch endlich zu dem Punkte, wo nicht nur die Vermehrung dieses Fonds bei fortdauernder Vergrößerung der Schulden, sondern selbst die Ausfüllung der gemachten Lücken in jenem Fonds zur Unmöglichkeit wird.

Nach Smith sind Ländereyen und Kapitalien die beiden ursprünglichen Quellen, sowohl der Bürger, wie des Staats; denn der Boden erzeugt die Mittel, das Kapital anzuwenden; er ist die

Hauptquelle aller Arbeit und alles Handels, durch ihn werden die Veredler der Produkte, wie die Kaufleute, als Vertreiber derselben, beschäftiget. Vom Kapitale wird der Lohn den produktiven Arbeitern gereicht, sowohl denen, welche mit der Gewinnung roher Produkte sich beschäftigen, als auch den Veredlern derselben und den Kaufleuten und Krämern. Beide Quellen des Einkommens stehen unter der Verwaltung zweier verschiedener Volksklassen, nämlich der Landeigenthümer und der Eigner und Benutzer des Kapitals. Kömmt aber der größere Theil der Einkünfte aus den Händen der Eigenthümer der beiden großen Quellen der Revenüen, des Landes und des Kapitals, in die Hände der Staatsgläubiger, so kommt er aus den Händen von Menschen, welche bei dem guten Anbau jedes Morgen Landes und bei der vortheilhaften Anlegung jedes Theils des Kapitals in Gewerben unmittelbar interessirt sind, in die Hände von Menschen, die jenes Interesse nicht haben, und die Folge davon kann keine andere seyn, als daß der Ackerbau vernachlässiget wird, und daß Handel und Manufakturen leiden. Ein Staatsgläubiger nimmt freilich im Allgemeinen Antheil an dem Flore des Landbaues, der Manufakturen und des Handels; denn ein tiefer Verfall desselben würde den Ertrag der Abgaben vermindern, und dann könnte vielleicht der Staat den Gläubigern nicht mehr die Zinsen oder ihre Annuitäten bezahlen; allein unter allen Staatsgläubigern giebt es auch nicht einen Einzigen, der als Staatsgläubiger ein Interesse an dem guten Anbaue irgend eines bestimmten Theils des Landes oder an der vortheilhaften Anlegung irgend eines Theils des Kapitals hätte. Als Staatsgläubiger nimmt er von dem Allen keine Notiz, und gar Vieles kann zu Grunde gehen, ohne daß er es erfährt oder davon unmittelbaren Nachtheil leidet. Ausser Smith, erklären sich viele Schriftsteller, wie Sinclair, Hume,

Montesquieu ꝛc., die auch schon oben angeführt worden, gegen die Staatsschulden; sie halten sie eher für Mittel zur Trägheit und Unthätigkeit der Nation, als daß sie den Fleiß befördern sollten; denn Jeder, der wisse, er könne seine Kapitalien zu einer Staatsanleihe sehr gut anlegen und sichere Zinsen davon ziehen, werde sich auf andere Unternehmungen nicht einlassen; er werde nicht Gewerbe, nicht Handel treiben, außer dem Staatspapierhandel, der oft, besonders aber in der neuesten Zeit, den reichen und wohlhabenden Einwohnern vieler Staaten sehr verderblich geworden ist. Die Kapitalien könnten zwar auch beim Handel, bei Fabriken und Manufakturen kriegerischen Spekulationen geopfert werden; allein hierbei gewinne doch immer der Staat, wenn gleich der Kapitalist verlöre, nicht so bei dem auswärtigen Staatspierhandel, wobei der Kapitalist und der Staat verlieren, wenn die Spekulationen in diesen Papieren mißlingen. Nach v. Struensee und Büsch ist es gut, daß nicht alle Besitzer der öffentlichen Fonds müßige Kapitalisten sind, sondern daß man sie fast überall unter allen Klassen der Staatsbürger zerstreut findet; denn wäre dieses nicht, zwänge uns jede Staatsschuld oder jede Vergrößerung derselben Produktiven ihr Brod zu nehmen und es Müßiggängern zuzuwenden, so würden natürlich die Staatsgläubiger nur auf Kosten der Fleißigen leben. Dieses hätte dann einen großen Nachtheil für die Industrie, da die Anwendung ihres Geldes und ihrer Zinsen oft ganz andern Quellen zufließen, als denjenigen des eigenen Staats. —

In jeder guten Staatswirthschaft sucht die Regierung ihre Schulden zu vermindern oder abzutragen, nur da, wo der Staat auf ewige Renten geborgt hat, gehen die Annuitäten von Generation zu Generation fort; aber auch hier kann der Staat abtragen; er kauft dazu, wie Privatleute, Obligationen oder Staatsschuldscheine

so wohlfeil ein, als er sie erhalten kann. Dieses geschah in Großbritannien von dem Minister Pitt, welcher von dem Jahre 1786 an jährlich eine Million Pfd. Sterl. zur Verminderung der Nationalschuld bestimmte. Er kaufte nämlich ein, wenn die Papiere unter dem gewöhnlichen Preise standen, und so hatte er im Jahre 1791 mit $4\frac{1}{2}$ Million. gegen 7 Millionen von der Staatsschuld abbezahlt oder getilgt; und diese Art die Schulden Großbritanniens zu vermindern, hat man auch in der neuesten Zeit, nach dem Befreiungskriege von 1813 bis 1815 in mehreren andern Staaten nachgeahmt. Um die Schulden abzutragen, wird ein Tilgungsfonds errichtet, und für diesen verschiedene Quellen aus der Staatseinnahme eröffnet. So läßt man die während des Krieges gemachten Auflagen neben den frühern fortbestehen; von dem Ertrage beider kann nun nach der Bezahlung der Zinsen der Schulden, und nach Bestreitung der gewöhnlichen Verwaltungskosten der Regierung noch ein Ueberschuß bleiben, und daraus ein Tilgungsfonds gebildet werden. Die Abgaben, welche in Fonds fallen, aus welchen gewisse Abgaben bestritten werden, können ergiebiger oder einträglicher werden, und den Ueberschuß dieser Fonds kann man zum Tilgungsfonds schlagen. Auch kann der Zinsfuß herabsinken und das hieraus entstehende Ersparniß auf dieselbe Art verwandt werden. Auch können die durch den Tod abgelöseten Leibrenten, und abbezahlten Schulden, deren Zinsen erspart werden, dem Tilgungsfonds als Vermehrung zuwachsen. Die Einnahme des Tilgungsfonds in England bestand, nach Smith und Sinclair, aus Ersparungen, aus Kassenüberschüssen und aus den Summen, welche durch Verminderung der Zinsen gewonnen wurden; denn was die neuern Steuern betrifft, so sind diese bloß zur Deckung der Zinsen für das aufgenommene Kapital aufgelegt worden, ihr Ertrag ist daher selten höher, als die Summe des Zin-

senbetrags sich beläuft, daher ist von ihnen kein großer Ueberschuß zu erwarten, noch eher könnte derselbe von der ganzen Staatseinnahme nach Bestreitung aller Ausgaben und Bezahlung der Zinsen zu erwarten stehen, obgleich auch hierauf nicht immer zu rechnen ist, da oft nach der Abschließung der jährlichen Bilanz nicht viel von der Einnahme übrig bleibt, daher hat man in einigen Staaten, namentlich in England, durch Herabsetzung des Zinsfußes um ein oder zwei Prozent ꝛc. einen Tilgungsfonds gebildet, das heißt, aus den ersparten Zinsen, welche die Herabsetzung derselben gewährten. England ist aber nicht Erfinder dieser Finanzoperation; denn sie ist schon von den Holländern im zweiten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts ausgeübt worden, und auch im Kirchenstaate ist sie 1685 angewendet worden. Am sichersten geschieht wohl die Tilgung durch bestimmte angewiesene Fonds und durch Ersparungen. Geschieht die Herabsetzung der Zinsen bei der freiwilligen Wahl der Gläubiger: das vorgestreckte Kapital wieder in Empfang zu nehmen oder sich mit den herabgesetzten Zinsen zu begnügen, so ist die Reduktion in der Ordnung, das heißt, legal, geschieht dieses aber nicht, so hat die Regierung ihr Wort gebrochen, mithin ihren Kredit aufs Spiel gesetzt, und die Herabsetzung der Zinsen ist ziemlich einem erklärten Bankerotte gleich. — Lueder (a. a. O. S. 773 u. f.) führt über die Tilgung der Staatsschulden Folgendes an:

Von der Größe der Einnahme des Tilgungsfonds, und von der Zeit, während der man ihn seiner Bestimmung gemäß benutzt, hängt es ab, wie viel vermittelst dieses Fonds zur Verminderung der Nationalschuld geschehen kann. Fließt sein Einkommen aus den genannten Quellen, so kann jährlich nur ein kleiner Theil der Schulden getilgt werden, und mithin gehört dann ein sehr langer Zeitraum dazu, wenn eine stark verschuldete

Nation vermittelst ihres sinkenden Fonds ihre Schulden tilgen wollte. Auf eine ununterbrochene lange Benutzung des Tilgungsfonds zur Bezahlung aller Schulden können wir auch nicht hoffen, theils weil wir vernünftiger Weise auf eine lange Dauer des Friedens nicht hoffen dürfen, theils weil selbst im tiefsten Frieden zuweilen Fälle eintreten, wo die Regierung zu außerordentlichen Ausgaben genöthiget wird. Entstehen während des Friedens außerordentliche Bedürfnisse, so ist es sehr natürlich, daß die Regierung lieber den Tilgungsfonds wider seine Bestimmung benutzt, als neue Auflagen macht. Eine neue Auflage wird immer mehr oder weniger vom Volke gefühlt, verursacht allemal Unzufriedenheit, und findet immer einigen Widerstand. Je mehr schon die Auflagen vervielfältiget, je höher sie schon bei jedem der Besteurung fähigen Gegenstände getrieben worden sind, desto lauter erhebt sich das Geschrei des Volkes, kommt noch eine neue Auflage hinzu, um so schwerer ist es dann sowohl neue Gegenstände der Besteuerung aufzufinden, als die Auflagen bei den schon längst bestimmten zu erhöhen. Dagegen wird eine kurze Unterbrechung der angefangenen Abbezahlung der Schulden vom Volke unmittelbar gar nicht gefühlt, und mithin erregt auch eine solche Unterbrechung weder Unzufriedenheit, noch Klagen. Es giebt also bei augenblicklichen Verlegenheiten für den Finanzminister kein leichteres und ihm näher liegendes Hülfsmittel, als ein Griff in den Tilgungsfonds; gerade dann, wenn die Staatsschulden am meisten sich angehäuft haben, wenn Maaßregeln, sie zu vermindern, am nothwendigsten sind, und jede Anwendung des Tilgungsfonds wider seine Bestimmung am meisten schadet und Gefahr bringt; gerade dann darf man am meisten hoffen, daß von den Staatsschulden ein beträchtlicher Theil werde abbezahlt werden; gerade dann wird am gewissesten der Tilgungsfonds zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben angewandt werden. Eine mit Auflagen schon überladene Nation kann nur durch einen neuen Krieg, durch den Unwillen wegen einer empfangenen Beleidigung, oder durch die Furcht wegen eines strafbaren Angriffs, durch die Rache oder durch die Sorge für Sicherheit vermocht werden, sich geduldig neuen Auflagen zu un-

terwerfen. Eben hier liegt der Grund, warum so oft ein Gebrauch von den Tilgungsfonds gemacht wird, der ihrer Bestimmung so ganz entgegen ist. Hätte man in England den sinkenden Fonds seiner Bestimmung gemäß benutzt, so würde man bei dem Frieden im Jahre 1762 doch weit mehr als nicht einmal die Hälfte von dem seit der Revolution gemachten Schulden abgetragen haben; denn bei der Revolution in England betrug die Staatsschuld 664,263 Pfd. Sterl., und die Zinsen derselben 39,855 Pfd. Sterl.; die erstere Summe war im Jahre 1762 auf 146,682,844, und die letztere auf 4,840,821 Pfd. Sterl. vergrößert worden. In den sinkenden Fonds fielen bis zum Jahre 1763 an 69,772,316 Pfd. Sterl., und von diesen wurden ungefähr 12 Millionen zur Tilgung der Schulden verwandt. Seit dem Jahre 1762 erhielt der Tilgungsfonds einige ganz neue und beträchtliche Einkünfte; allein das Verhältniß zwischen der Summe, um welche die Schuldmasse stieg, und der Summe, welche durch den sinkenden Fonds abgetragen wurde, wurde fortdauernd zu einem immer unseligern Verhältniß, so, daß die auf den sinkenden Fonds gesetzten Hoffnungen immer mehr abnahmen und verschwanden. —

Ueber die Staatsschulden überhaupt, so wie über dieselben insbesondere, sowohl Englands, als auch der andern Staaten, und über den Tilgungsfonds und den sinkenden Fonds bis auf die neueste Zeit, s. den Art. Staatsschuld, Th. 165, S. 1 u. f. — Daß übrigens bei einer so ungeheuren Schuldenlast, wie sie Großbritannien besitzt, wohl nicht an Tilgung der Schulden jemals zu denken ist, wird Jedem einleuchten; denn alle Quellen der Staatsmaschine sind schon bis zum Erschöpfen in Thätigkeit gesetzt worden, so daß neue Quellen, um daraus den Tilgungsfonds zu unterhalten, schwerlich mehr aufgefunden werden können, ohne nicht die Nation herabzudrücken. Smith (a. a. O., S. 458 u. f.) sagt daher wohl sehr richtig: „Es ist thöricht bei dem jetzigen Verhältnisse der Ein-

künfte Englands mit seinen in Friedenszeiten gewöhnlichen Ausgaben, da der Ueberschuß der Erstern über die Letztern so äußerst geringe ist, die Bezahlung seiner Nationalschuld oder auch nur eine Annäherung dazu zu erwarten. Sollte diese jemals eintreten, so könnte dieses nicht anders geschehen, als indem entweder die Einkünfte sehr ansehnlich vermehrt, oder die Ausgaben sehr merklich vermindert würden. Das Letztere ist nichts weniger als wahrscheinlich, und wenn auch eine Vermehrung der Einnahme erfolgte, so kann man doch nicht eine solche Vermehrung erwarten, daß die Einkünfte zureichten, die Nationalschuld zu tilgen, oder sie auch nur um so viel zu vermindern, daß ein neuer Krieg nicht noch eine größere Anhäufung derselben befürchten ließe.“ — Seit Smith sein Werk herausgab (1776) bis jetzt sind sechzig Jahre verflossen, und seit der Zeit ist durch den Englisch-Nordamerikanischen Krieg, und dann durch den Französisch-Engländischen Kriegen bis auf die neueste Zeit die Staatsschuld dieses Reichs bis über 800 Millionen Pfd. Sterl. gestiegen, so daß, wie schon oben bemerkt worden, an eine Tilgung dieser Schuld, die allein über 28 Millionen Pfd. Sterl. Zinsen erfordert, gar nicht zu denken ist. Was hier von Großbritannien gesagt worden, ist auf alle tief verschuldete Staaten anzuwenden.

Wenn nun hier in der Nationalökonomie oder Staatswirthschaft gezeigt worden, auf welche Weise sich die Industrie in ihrem ganzen Umfange in einem Staate zum Vortheile des National- und des Staatsvermögens durch eine thätige und zweckmäßige Unterstützung ausbildet und empor arbeitet, und auf welche Weise die Regierung zur Emporbringung der Gewerbe und des Handels, also zur Gewerbsamkeit der Staatseinwohner beiträgt, damit diese auch wieder um so reichhaltiger zur Unterstützung dieser Zwecke beitragen können, so bleibt hier nur noch übrig zu zeigen, auf welche

Weise, im Contraste mit jenem Zustande der Gewerbsamkeit, nun auch die in den Gewerben Zurückgekommenen, theils durch eigne Schuld, theils durch die Zeitumstände, durch widrige Conjuncturen, Revolutionen in dem Gewerbewesen ꝛc., kurz die Armen zu unterstützen sind, und dann die weitere Verwendung der Staatseinkünfte in einer kurzen Uebersicht, so weit auf diejenigen Artikel verwiesen werden kann, die in der Encyklopädie darüber handeln. Was nun das Armenwesen in der Staatswirthschaft betrifft, so ist darüber schon Vieles unter Spital, Th. 159, S. 163 u. f., gesagt worden, also kann hier dieser Gegenstand nur kurz berührt werden, da das Weitere in dem angeführten Artikel nachzusehen ist. Um den Begriff der Armuth genau fest zu setzen, so ist derjenige für arm zu erkennen, der die Mittel, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, durch Anwendung seiner Kräfte oder seiner Hülfsquellen ganz oder zum Theil nicht besitzt, oder nicht finden kann. Möser sagt daher in seinen „Patriotischen Phantasien," Th. 1, S. 74: „Daß ein gesunder und fleißiger Mensch nie arm sey, und daß der Reichthum nicht im Gelde, sondern in Stärke, Geschicklichkeit und Fleiß bestehe, und daß Armuth, wenn sie aus Ungeschicklichkeit und Faulheit entspringe, für schimpflich betrachtet werden müsse." — Die Sorge des Staats für die Armen beruht auf ihrer wirklichen Armuth, ihrer wirklichen Dürftigkeit, ohne weiter den Grund zu untersuchen, ob diese Dürftigkeit durch eigenes Verschulden entstanden ist, oder in sonst einer andern Quelle ihren Grund hat. Die Schriftsteller, welche über das Armenwesen geschrieben haben, theilen daher die Armen in verschiedene Klassen. So theilt der Graf von Soden (Polizeiblätter v. 1812, Nr. 122 u. 123) die Armen in zwei Klassen: 1) in Arme, welche die Genußmittel

entweder aus Mangel an Produktivkraft, oder aus Mangel an Gegenstand zu ihrer Produktivkraft sich nicht verschaffen können, und 2) in Arme, welchen weder Produktivkraft, noch der Gegenstand dazu mangelt, wohl aber der Wille. Ranfft (Versuch über Armenpflege, S. 102), klassificirt die Armen in a) Verarmte, b) Hülfsbedürftige, c) bis an den Tod zu Unterhaltende, d) Kranke, e) Kinder, f) arme Kindbetterinnen, und g) verschämte Arme; und Emmermann (Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten ꝛc. S. 150), theilt sie 1) in Arme, welche durch hohes Alter, Kindheit, Krankheit, oder andere körperliche Gebrechen gänzlich unvermögend sind, irgend etwas zu ihrem nothdürftigen Unterhalte beizutragen; 2) in Arbeitsfähige, welche beim besten Willen gar keinen eigenen, oder keinen genugsamen Verdienst haben; 3) in Arbeitstüchtige, welche zwar Gelegenheit zur Arbeit finden können, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen, diese aber aus Faulheit versäumen und lieber müssig gehen; 4) Schwächliche Personen, welche bei aller Anstrengung ihrer Kräfte sich nicht so viel erwerben können, als zum Lebensunterhalte erforderlich ist, und 5) in Personen, welche einer augenblicklichen Unterstützung bedürfen, um von der Verarmung oder vom Verderben zurückgeführt zu werden. Schamhafte Arme, ungeachtet sie anders zu behandeln sind, und ihr Zartgefühl nicht unterdrückt werden darf, gehören zu einer dieser fünf Klassen und machen keine besondere Art Arme aus. Diese Armen will der Herr von Nostiz und der Graf von Spauer bei bemittelten Staatsbürgern unentgeldlich in Verpflegung und Wohnung untergebracht wissen; allein andere Schriftsteller, besonders Ranfft, hat das Unthunliche jenes Vorschlags hinlänglich nach der Erfahrung bewiesen. Es würden also nach den hier angeführten Eintheilungen vier

Klassen von Armen festzustellen seyn, nämlich: 1) Arme, welche durch hohes Alter, oder durch schwächliche Leibesbeschaffenheit, Krankheit, oder durch andere körperliche Gebrechen zu arbeiten verhindert werden, oder doch nicht so thätig seyn können, daß sie ihren nothwendigen Unterhalt ohne Zuschuß oder Unterstützung verdienen. Hierher gehören auch die Kinder welche gleichfalls als hülflos betrachtet werden müssen, wenn entweder die Eltern so arm sind, daß sie solche nicht gehörig ernähren können, oder die Kinder halb Waisen, wenn die Mutter oder der Vater, oder ganz Waisen, wenn beide todt sind. — 2) Arme, welche noch rüstig zur Arbeit sind, aber in allen den Arbeitszweigen, wozu sie tüchtig sind, keine Arbeit erhalten können, oder wo die Arbeit so getheilt ist, daß sie nicht genug verdienen, um mit ihrer Familie leben zu können. Hierher gehören auch diejenigen Personen der Gewerbe treibenden Klassen, welche durch einen schnellen Stillstand ihres Gewerbes, z. B. in Fabriken und Manufakturen, arbeitslos geworden sind, also einer augenblicklichen Unterstützung bedürfen, um sie vom gänzlichen Herabsinken und Verderben zurückzuhalten, welches oft in großen Fabrik- und Manufakturstädten vorkommt, wie z. B. in England, Frankreich. ꝛc. — 3) Arme, welche bessere Tage gesehen, das heißt, welche sich früher im Wohlstande befunden und eine gute Erziehung genossen haben, wozu die verschämten Armen aus den gebildeten Ständen gehören. Sie machen eine eigene Klasse von Armen aus, und dieses gerade wegen ihrer Unterstützung und Behandlung. — 4) Arme, aus dem Hange zum Nichtsthun, zum Müssiggange, die sich, wenn gleich arbeitstüchtig, doch um keine Arbeit bewerben, oder sie nicht ernstlich treiben, sondern das Betteln vorziehen, ja selbst ihre Kinder dazu anhalten. — Für diese hier angeführten Klassen von Armen hat nun der

Staat die Verpflichtung nach Maaßgabe des Grades ihrer Armuth zu sorgen, welches entweder durch baare Unterstützungen geschieht, oder durch die Aufnahme in Armenhäuser oder Hospitäler. Zur Aufnahme in die gedachten Häuser gehört die erste Klasse von Armen, mit Ausnahme derjenigen, welche bei ihren Angehörigen Obdach finden, aber nicht hinreichende Unterstützung, um sich erhalten zu können, sie gehören dann zu den übrigen Klassen, welche baare Unterstützungen erhalten, mit Ausnahme der vierten Klasse von Armen, welche, wenn alle angewandte Mittel, sie zum Fleiße zu vermögen, nichts fruchten, nach den Arbeitshäusern gebracht werden müssen, um da ihren Unterhalt zu verdienen, wenn sie nämlich um Unterstützung ansuchen, oder auf andern unlegalen Wegen ertappt werden, um sich Unterhalt zu verschaffen, und es notorisch erwiesen ist, daß sie den Müssiggang der Arbeit vorziehen, durchaus nicht arbeiten wollen; denn zum Nachtheile der übrigen Produktiven, und selbst der wirklich bedürftigen Armen, können sie nicht auf Kosten des Staats ernährt werden. Und was die Kinder betrifft, so werden die armen Eltern für sie unterstützt und ihnen die Sorge für ihre Erziehung durch freien Schulunterricht und durch andere Gaben der Milde erleichtert, die elternlosen werden in die Waisenhäuser des Staats aufgenommen. — Die Armenunterhaltung kann eine allgemeine seyn, dann geht sie vom Staate aus, steht unter der Leitung der Regierung, und wird von Regierungsbeamten verwaltet, ist sie aber eine besondere, so gehört sie den Kommunen an, so daß jede Stadt, jedes Dorf, jeder Kreis oder Distrikt in einer Provinz für seine Armen sorgt oder zu sorgen hat, und die Verwaltung den Kommunalbeamten, Armendirektionen in den Städten, wo diese Behörden eingeführt worden, oder besondern Bürger-Ausschüssen ꝛc. zugehört. Ob nun die erstere Art oder

die letztere vorzuziehen sey, ist schon unter Spital, Th. 159, angeführt worden. — Geht man nun die zuletzt angeführten vier Klassen von Armen durch, so leuchtet in Hinsicht der Unterstützung derselben von Seiten der angeführten Behörden ein: daß die Armen der ersten Klasse nothdürftig ganz unterhalten werden müssen, wenn ihre Kräfte zur Arbeit nicht mehr hinreichen. Sie genießen diese Unterstützung dadurch, daß sie entweder ganz frei in die vom Staate oder durch die Mildthätigkeit von Privaten gestifteten Armenhäuser oder Spitäler aufgenommen werden, oder die Anverwandten derselben zahlen eine kleine Summe als Beisteuer zu ihrer Unterhaltung, oder wenn sie bei den Anverwandten wohnen können, so erhalten sie wöchentlich oder monatlich eine gewisse Unterstützung aus der Armenkasse zu ihrem Unterhalte. Diejenigen dieser Klasse, die jedoch noch etwas arbeiten können, und auch arbeiten, bedürfen nur in so weit eines Zuschusses zum Lebensunterhalte, als der Aufwand ihrer Kräfte nicht zur Gewinnung des Ganzen hinreicht. Der zweiten Klasse von Armen darf man nur schickliche Arbeiten nachweisen, bei einer momentanen Unterstützung, die bis zum Genusse des Erwerbs fortgesetzt werden kann. Die dritte Klasse von Armen erhält entweder eine fortlaufende monatliche Unterstützung oder eine angemessene augenblickliche, wenn auf andere Weise für sie gesorgt werden kann, damit sie nicht gleich zu sehr herabsinke, und die vierte Klasse muß mit Strenge zur Arbeit angehalten werden. — Am zweckmäßigsten sorgt wohl die Regierung für diejenigen Armen, welche noch arbeiten können, oder die durch Gewerblosigkeit in Unthätigkeit versetzt worden, wenn sie diejenigen Kanäle wieder zu eröffnen sucht, durch deren Verstopfung sie brodlos geworden sind, weil sie zu dem erlernten Gewerbe die meisten Fähigkeiten und Kräfte besitzen,

und sich sogleich schwer in andere Erwerbszweige zu finden wissen; auch gewähren die ihnen geläufigsten Arbeiten, den sichersten und leichtesten Ertrag. Die auf Tagelohn Arbeitenden, die Tagelöhner können zur Arbeit an den Kunststraßen oder Chausseen, zum Uferbau, zum Austrocknen der Sümpfe, Ausgraben von Kanälen, zur Urbarmachung wüster Flecken, zum Graben von Torf und Steinkohlen ꝛc. angestellt werden. Auch können andere Arme in Korbflechten, Mattenweben, Schneiden hölzerner Geräthschaften ꝛc. unterrichtet, auch durch eine kleine Geldunterstützung mit der Hökerey und anderm Kleinhandel auf den Märkten ꝛc., dem Lumpen- und Knochensammlen, und wo die Seidenraupenzucht oder der Seidenbau eingeführt worden, können öfters die Armen ganzer Gegenden beschäftiget werden. Auch können Kinder durch das Sammeln von Wachholderbeeren, Erdbeeren, Buchnüssen ꝛc. ꝛc.; dann durch das Auflesen oder Vertilgen der Raupen und anderer Insekten gegen eine kleine Belohnung beschäftiget werden. Ueberhaupt kommt hierbei alles auf die Lokalität und die Art der Nahrungsquellen an. Wenn Handwerker durch widrige Ereignisse in Nahrungsverfall gerathen, so kann ihnen, wenn sie arbeitsam und redlich sind, dadurch geholfen werden, daß man ihnen Kredit bei einem Handelsmanne zum Ankaufe der Urstoffe verschafft, wenn man nämlich Bedenken trägt, ihnen baares Geld in die Hände zu geben; auch sind sie bei Andern zu empfehlen, daß sie Arbeit bei ihnen bestellen. Auch öffentliche Ankündigungen der Armenbehörden, daß man in Fällen, wenn man in der Geschwindigkeit Arbeiter brauche, ihnen rüstige und fleißige Arme als Arbeiter zuweisen wolle, sollen den Zweck nicht verfehlen.

Der Zweck des Staats bei Versorgung der Armen kann also nur dahin gehen: 1) der Verarmung so viel als möglich vorzubeugen; 2) durch Herbeischaffung

von hinreichenden Hülfsquellen, in Verbindung mit den bereits vorhandenen Stiftungen zu milden Zwecken, sich in den Stand zu setzen, die Armen zu versorgen und nützlich zu machen, und 3) dem Bettelwesen, so viel als möglich, zu steuern, welches in dem oben Angeführten kurz auseinander gesetzt worden. Auch kann man hierher den Unfug des Supplicirens um Unterstützung und Erlaß der schuldigen Abgaben rechnen. Emmermann (a. a. O., S. 145) sagt hierüber:

Es giebt Länder, worin durch Nachsicht und zu weit getriebener Mildthätigkeit der Regierung das Suppliciren um Unterstützung und Erlaß schuldiger Abgaben und anderer herrschaftlichen Gelder dergestalt überhand genommen hat, daß die Unterthanen in jeder augenblicklichen Noth zu diesem leichten Mittel ihre Zuflucht nehmen, und damit die obere Behörde behelligen. Träge und dreist gewordene Menschen, wenn sie einmal wissen, daß ihnen diese Hülfe nicht leicht versagt wird, verlassen sich nur zu leicht darauf; sie finden es ungleich bequemer, hierzu ihre Zuflucht zu nehmen, als durch Fleiß oder Einschränkung ihre Noth zu mindern. Es werden allerhand niedrige Kunstgriffe versucht, Verbindungen oder Konnexionen geltend gemacht, und durch das öftere Geben und Erlassen ganze Familien zum Müßiggehen verleitet und an den Bettelstab gebracht. Ich weiß Beispiele anzuführen, daß zahlreiche Klassen um Unterstützungen supplicirten, welche in Festtagskuchen vernascht und in Branntwein vertrunken wurden. Dieses Suppliciren ist aber mit jeder wohl eingerichteten Armenpflege völlig unverträglich und wird ihren Zweck bald gänzlich vereiteln. Die Pflicht der Landes-Polizey-Behörde erheischt es, diesem Uebel aus allen Kräften Schranken zu sezzen, welches am besten dadurch bewirkt werden kann, wenn alle Bittschriften dieser Art, wenn sie auch an die obere Landesbehörde unmittelbar gerichtet sind, vorher der Amtsarmen-Kommission überreicht, von dieser sorgfältig geprüft und die Resultate dieser Untersuchungen berichtlich eingeschickt werden. Ohne diese

gutachtlichen Vorschläge oder die Bescheinigung der Renteney-Behörde über die Größe, Beschaffenheit und gänzliche Unmöglichkeit zur Entrichtung der zu erlassenden Schuld, sollte nie auf ein solches Gesuch von einer obern Stelle Rücksicht genommen werden. — Zugleich wird es räthlich seyn, daß letztere alle Bittschriften um Unterstützung, worin nicht Beschwerde über die Armen-Kommission geführt wird, an diese zur Verfügung abgebe, ohne solche zu entscheiden, weil hierdurch allein die Ordnung des Geschäftsganges beibehalten werden kann. Wenn hierin nicht Strenge und unverbrüchliche Ordnung herrscht, wenn schwache Seiten gezeigt werden, so wird das alte Unwesen bald wieder spuken. Nach meinem Plane werden daher alle Gesuche um Unterstützung bei den obern Behörden unmittelbar überreicht, bloß mit Ausnahme der vorher zu untersuchenden Beschwerden, die an die Amtsarmen-Kommissionen verwiesen werden müssen. Man wird ferner beim Erlaß von Abgaben nicht zu nachsichtig seyn, weil diese Milde zu den nachtheiligsten Folgen führt. Auch müssen die Armen-Kommissionen ermächtiget seyn, Bittschriften fauler und arbeitsfähiger Unterthanen diesen gerade zurückzugeben. Ueberhaupt sollten sie nur dann auf Willfahrung solcher Gesuche antragen, wenn die Hülfsmittel der Armenkasse nicht hinreichen, um der vorhandenen Noth abzuhelfen, oder wenn durch den Erlaß einer rückständigen Abgabe eine durch unverschuldetes Unglück in Noth gesetzte Familie von unausbleiblichem Elende zu retten wäre. Diese Fälle verdienen eine gerechte Ausnahme, daher nach eingetretener Einführung der Armenanstalten hierüber eine öffentliche Belehrung erlassen, das unnöthige Suppliciren aber streng untersagt werden muß.

Uebedingt möchte dieses Suppliciren der Unterthanen an die obere Landesbehörde, wegen Unterstützung und Erlaß gewisser Abgaben nicht auf die oben angeführte Weise unterdrückt werden; denn die obere Landesbehörde wird nicht so leicht oder gleich die Bitte des Supplicirenden gewähren, ohne nicht vorher das Gutachten der Armenkommission über die Umstände

des Bittenden einzuholen, das heißt, ob sein Gesuch nach seiner angeführten Dürftigkeit zulässig ist, oder nicht; denn es müssen doch schon besondere Umstände bei dem Supplicirenden obwalten, die ihn veranlassen, sein Gesuch mit Umgehung der Armen-Kommission an die obere Behörde zu richten; da er doch wissen muß, daß in Armenangelegenheiten schon die Armen-Kommission entscheidet, und sie diejenige Behörde ist, an die er sich zuvörderst zu wenden hat; denn eine andere Leitung der Bittschriften könnte zu mancher Ungerechtigkeit führen, und wäre dieses auch nicht der Fall, wären die Absichten bei einer solchen vorgeschlagenen Einrichtung ganz lauter und rein, so würden sich doch über diese Einrichtung Bedenklichkeiten beim Volke erheben, daß es nicht ganz gerecht zugehen müsse, weil man die Supplicirenden verhindern wolle, ihr Gesuch bei der obern Behörde anzubringen. Jeder Schein von etwas Mißfälligem muß daher bei Behörden, deren Wirkungskreis so innig mit dem Volksleben in Verbindung steht, vermieden werden. — Was nun die Armenverpflegung betrifft, so kömmt es, nach Garve *), hauptsächlich auf zwei Dinge dabei an, auf die Untersuchung des Zustandes der Armen, und auf eine treue, unpartheiische und ökonomische Ausspendung der Wohlthaten. Das Erste ist das Schwerste und nie ganz zu erreichen, weil dazu viel Einsicht, Klugheit und ein hoher Grad von Menschenfreundlichkeit gehört; denn um den Zustand der Dürftigen kennen zu lernen, muß man in die individuelle Beschaffenheit eines Jeden tief eindringen, welches nur durch die genannten Eigenschaften bewirkt werden kann; das Andere ist eher zu erreichen, weil dazu, wie

*) Anhang einiger Betrachtungen über J. Macfarlans Untersuchung die Armuth betreffend, und über den Gegenstand selbst, die sie behandeln; besonders über die Ursachen der Armuth, den Charakter der Armen, und die Anstalten sie zu versorgen. Leipzig, 1785, S. 104.

sich ein Schriftsteller ausdrückt, nur Redlichkeit und haushälterische Talente gehören. Es giebt nach Emmermann nur vier Mittel, die Armen zu unterhalten, nämlich: a) man ertheile denselben die Erlaubniß zu betteln; b) verpflege die Dürftigen in Armenhäusern und Spitälern; c) unterstütze dieselben aus den bestehenden Armenkassen, und d) weise den Arbeitslosen Arbeit nach. Das erste, mit der Sittlichkeit und einer guten Polizey unverträgliche Mittel ist ehemals und auch noch in neuern Zeiten angewendet worden. Man beschränkte zu diesem Ende die einheimischen Dürftigen auf einen gewissen Distrikt, und fertigte für jeden ein Patent aus, worin die Erlaubniß zu betteln unter gewissen Einschränkungen erlaubt wurde, welche Art der Armenversorgung sich aber nicht mit der allgemeinen Ordnung vereinigen läßt. Nach dem oben genannten Schriftsteller ist es nicht zu rechtfertigen, wenn Obrigkeiten in- oder auswärtigen Kollektanten Bettelbriefe ausfertigen. Jene sollten überall angehalten und das bei ihnen Vorgefundene zum Besten der Armenkasse weggenommen werden. Wenn der Fall eintreten sollte, daß denselben aus einer Unterstützungskasse nichts abgegeben werden könne, so wähle man lieber ein weit unschuldigeres Mittel, und lasse durch die Ortsvorsteher freiwillige Beiträge erheben, oder erlaube eine Kirchenkollekte, welche sodann den Verunglückten einzuhändigen ist. — Auch Friedrich der Große erlaubte dergleichen Kollekten in seinem Lande, ja er unterstützte sie sogar selbst, wie aus folgendem Schreiben dieses Monarchen an den Prior der barmherzigen Brüder zu Breslau, P. Ezechiel Kaiser, zu ersehen ist.

Würdiger, lieber Getreuer!

Die Vorsorge Eures Konvents für alle Kranke ohne Unterschied der Religion und Provinz, welche Mir zu besonderem Wohlgefallen gereicht, verdient alle mögliche Unterstützung. Diese soll auch Euch nicht bloß durch

Gestattung einer Generaleinsammlung von milden Beisteuern in Meinen sämmtlichen Staaten, zur Reparatur Eures Klosters und Wiederanschaffung der abgegangenen Hospitalrequisiten, angedeihen, sondern Ich will auch selbst dazu mit beitragen. Ersteres wird das General-Direktorium und das Departement der geistlichen Geschäfte besorgen, Letzteres hingegen den 24sten dieses Monats erfolgen. Zu welchem Ende Ihr nur noch anzeigen müsset, an wen Meine milde Beisteuer gegen Quittung eingesandt werden soll. Ich verbleibe anbei Euer gnädiger König. Potsdam, den 10ten July 1784.

Friedrich.

Die andern oben angeführten Mittel sind die legalsten zur Unterstützung der Armen, und sind in allen gut eingerichteten Staaten anzutreffen; wie auch schon unter Spital, Th. 159, gezeigt worden. Hier entsteht nun aber die Frage in der Staatswirthschaft, wenn man die Art und Weise aufgefunden hat, wie man die Armen am besten versorgt: welches sind nun die Hülfsquellen zur Unterstützung der Armen, und auf welche Weise verstärkt sich der Armenfonds, wenn nämlich einer vorhanden oder schon angelegt worden ist? Bei der allgemeinen Armen-Unterstützung, wenn nämlich dieselbe der Staat übernimmt, die Regierung selbst für die Armen sorgt, fließen die Beiträge zur Unterstützung derselben: 1) aus der Staatskasse; 2) aus den Fonds, die zu diesem Zwecke von dem Landesfürsten auf ewige Zeiten dazu angewiesen worden; 3) aus den Vermächtnissen zu eben diesen Zwecken von Privatpersonen, und 4) aus Geschenken, welche den Armenbehörden für die Armen gemacht werden; verwalten dagegen die Kommunen ꝛc. die Armen-Angelegenheiten, so fallen die Beiträge aus der Staatskasse fort, und jede Stadt-, Land- ꝛc. Behörde hat hier für ihre Armen zu sorgen. Die Gelder werden nun hier aus bestehenden Fonds geschöpft, und aus Extra- und bestimmten Beiträgen der Einwohner. Zu den Ersteren, den bestehenden Fonds, gehören die Zinsen der zu den

Stadt- und Land-Armenanstalten gestifteten Kapitalien und Vermächtnisse, und zu den Letzteren die besonderen Geschenke, die theils ein für allemal gegeben werden, theils durch die Armenbüchsen einkommen, welche in Gasthäusern und an andern öffentlichen Orten ausgestellt werden, und dann die monatlichen Beiträge der wohlhabenden und reichen Einwohner, die Kollekten, der Antheil an Strafen, der Verdienst der Armen in den Armenhäusern oder Spitälern ꝛc. In einigen Staaten ist es auch Sitte, daß verschlossene Armenbüchsen von angesehenen Bürgern oder Mitgliedern der Armenbehörden von Haus zu Haus getragen werden, wo jeder Einzelner dann nach Belieben sein Scherflein für die Armen beiträgt; dann fallen aber die bestimmten monatlichen Beiträge weg. Dieses Einsammeln geschieht entweder viertel- oder halbjährig. Man hält es aber für besser, wenn die bemittelten Bürger sich zu bestimmten Beiträgen verpflichten, weil hierdurch eine sichere Einnahme entsteht und eine bestimmte Summe einkommt, auf die man aber durch das Büchsensammeln nicht rechnen kann. Bei dem Aufstellen der Armenbüchsen in Wirthshäusern, Gasthöfen ꝛc. wird die Bemerkung gemacht, daß solches nicht zu häufig geschehe, damit sich das Auge nicht daran gewöhne. Dieses mag von Wirkung in den Wirthshäusern, Restaurationen, Kaufläden ꝛc., seyn, aber nicht in den Gasthöfen, denn hier kann die Büchse immer ausgehängt bleiben, weil die Einkehrenden immer wechseln, nur da wird eine ausgehängte Armenbüchse alltäglich, wo die Gäste, Käufer ꝛc. wenig wechseln, sondern fast immer wiederkehren, fast immer dieselben Personen sind, sie sehen dann natürlich die Büchse für einen alltäglichen Bekannten an, dessen Gegenwart man voraussetzt, und sich daher um ihn nicht weiter bekümmert. In einigen Staaten, wie z. B. in England, giebt es bestimmte Armentaxen, in andern werden den Armenkassen bestimmte Abgaben von Tanz,

Spiel, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten, Errichtung der Vermächtnisse und Verträge, Konfiskationen, Einzugs- und Abzugsgebühr ꝛc. zugewiesen; dann werden auch öffentliche Concerte, Ausstellungen von Gemälden oder andern Sehenswürdigkeiten zum Vortheile der Armen angestellt, indem die Armenkassen den Ertrag der Einnahme, nach Abzug gewisser Unkosten, ziehen. Dann Sammeln in den Ländern, wo der Freimaurerorden geduldet wird, die Mitglieder desselben bei ihren Tafellogen ꝛc. Beiträge für die Armen, die der Orden theils der Armenkasse des Orts überweiset, theils sie selbst an Dürftige vertheilt. Auch die Einnahme in den Kirchen durch den Klingelbeutel oder durch die Armenbüchsen wird in einigen Staaten den Armenkassen überwiesen, in andern aber von den Predigern selbst unter Kirchenarme vertheilt. Wo in einem Staate die Pfarrer und Kirchendiener so schlecht besoldet sind, daß zuweilen durch den Klingelbeutel Beiträge als Zuschuß zu ihrem Einkommen gesammelt werden müssen, da soll es nöthig seyn, vorher von der Kanzel zu verkündigen, für wen die Kollekte bestimmt ist, ob für die Armen, oder für die Kirchendiener. Wo die Kirchen reich dotirt sind, da sollen auch sie zu den Gemeinde-Armenkassen Beiträge leisten. Dann fallen auch die geringen Erbschaften der auf Kosten der Armenkasse unterhaltenen Dürftigen, zu deren Unterhalt die nächsten Anverwandten, ungeachtet sie dazu aufgefordert worden, nichts beigetragen haben, der Armenkasse zu, wenigstens muß die Unterstützung, welche nur als Vorschuß zu betrachten ist, so weit die Erbschaft reicht, zurück erstattet werden. Dieses setzt jedoch voraus, daß der Fürst hierüber eine gesetzliche Bestimmung treffe, damit Niemand ungewarnt gestraft werde. „Es ist gewiß billig und gerecht, sagt Zimmermann, daß der Nachlaß der Armen der Armenkasse gehöre, welche sie un-

terhielt, während dessen sich entferntere Verwandte weigerten, sie zu unterstützen. Nach einer Großherzoglich Badenschen Verordnung vom 5ten August 1794 müssen die Unterstützungen aus milden Stiftungen bei denen, welche Etwas nachlassen, wieder erstattet werden; man sehe auch hierüber das Preußische Landrecht, Th. 2, Tit. 19, §. 50 bis 75 nach. Auch kann der Ersatz der geleisteten Unterstützungen dann gefordert werden, wenn die Glücksumstände eines Armen sich unvermuthet so gebessert haben, daß der Vorschuß der Armenkasse wieder erstattet werden kann. Auch müssen Legate und andere Vermächtnisse, abgelegte Kapitalien, losgekaufte Renten, und der Erlös verkaufter unbeweglicher Sachen wieder zu Kapital angelegt werden. Auch müssen zu Gunsten der Armenkasse, wenn es die Einnahme gestattet, Kapitalien abgelegt, und Renten, welche der Anstalt zur Last stehen, abgelöset werden, so daß der Armenkasse nichts zum Nachtheile, alles aber zum Vortheile gereiche. — Man hat auch zur Entfernung der Armuth Unterstützungskassen vorgeschlagen, woraus in Noth gerathene Gewerbetreibende einen Vorschuß mit der Bedingung erhalten können, denselben der Kasse wieder zurückzuzahlen, wenn sie sich damit geholfen haben. Dieser Vorschuß soll sich nicht über zwanzig Thaler erstrecken, indem bei dieser Kasse nur auf gewöhnliche Handwerker gerechnet wird, welche in eine augenblickliche Verlegenheit gerathen können, sich den Urstoff oder das Material zu ihren Fabrikaten nicht gleich ankaufen zu können; es betrifft daher Handwerker, die noch nicht ganz zur Klasse der eigentlichen Armen herabgesunken seyn dürfen. Derjenige, der um diesen Vorschuß bei der Hülfskasse der Armen-Direktion oder Kommission ansucht, muß einen Schein von dem Vorsteher seines Bezirkes, oder dem Polizey-Kommissarius, oder von sonst einem ansäßigen glaubhaften Manne beibringen,

daß er ein arbeitsamer und in seinen Berufsgeschäften ordnungsliebender Mann sey, der nur durch diesen oder jenen Unfall in die Nothwendigkeit versetzt worden, um Hülfe zu bitten. Hierauf erhält er das Darlehen, wobei ihm ein Schein zur Unterschrift vorgelegt wird, worin er sich verpflichtet, das Darlehen in einer bestimmten Zeit wieder zurückzuzahlen, wobei ihm jedoch nachgelassen wird, die empfangene Summe vereinzelt oder in Stückzahlungen wieder zu entrichten, wenn es ihm nicht möglich ist, sie ganz zurück zu zahlen. Oft ist es auch rathsam für einen solchen Hülfsbedürftigen, die Urstoffe zu seinem Gewerbe selbst anzukaufen, und sich genau darnach zu erkundigen, wie solche verwendet worden seyen. Wenn gleich diese Unterstützungskassen nicht unvortheilhaft zur Abhelfung einer momentanen Verlegenheit zu seyn scheinen, so haben sich doch mehrere Stimmen dagegen erhoben, weil sie gerade da, wo sie am nöthigsten seyn würden, nicht gut eingeführt werden könnte, das heißt, in großen Städten, da hier der Hülfsbedürftigen dieser Art zu Viele, und also der Fonds zu ihrer Unterstützung nicht ausreichen würde, man könnte daher nur Einzelnen helfen, und müßte dann noch den Fonds sehr theilen, das heißt, man könnte nur kleine Summen von ungefähr fünf bis höchstens zehn Thaler als Darlehen verabreichen, und könnte demnach nur einen kleinen Theil der um Unterstützungsgelder Ansuchenden befriedigen, wenn nämlich diese Unterstützungskasse von der Kommune eingerichtet würde, richtete sie aber der Staat ein, der natürlich einen ganz andern Fonds dazu anweisen könne, so sey es etwas anders; allein dieser habe dafür in großen Städten Leihhäuser oder Lombards eingerichtet, wo ein Jeder auf Pfand ein Darlehen gegen gewisse Zinsen erhalten könne. Dann sey es noch für diese Kasse nothwendig, daß die Obrigkeit den angezeigten saumseligen Zahler, nach Anerkennung

der Schuld, durch Hülfsvollstreckung zur Zurückzahlung anhalte, welches große Weitläuftigkeiten mache, und unangenehme Scenen herbeiführe; und da bei aller möglichen Vorsicht doch die Kasse in Verlust kommen könne, und auch kommen würde, so müsse sie auch anders operiren, und verlöre dann ihren angenommenen Charakter als eine Hülfs- oder Unterstützungskasse; sie sey dann gezwungen, um den Fonds unverschmälert zu erhalten, von den Leihern ein halbes oder ein Prozent zu nehmen, die Schuld als gerichtlich einregistrirt zu betrachten, und sich auch in gewissen Fällen Pfand geben zu lassen, wodurch es dann ein Leihinstitut werden würde, welches den eigentlichen Zweck: Dürftigen ohne Prozente und Pfand mit einem Darlehen zu helfen, nicht habe. — Zur Ausmittelung und Vermehrung des zu einer solchen Kasse nöthigen Fonds haben Einige vorgeschlagen, im Fall nicht Stiftungen und Vermächtnisse dazu verwendet werden können und dürfen, den Ueberschuß und die Ersparung der Armenkassen dazu zu verwenden, und aus diesen sollen dann nicht eher Kapitalien gegen gewöhnliche Prozente und Sicherheit ausgeliehen werden, bis jener Fonds hinreichend dotirt seyn wird. In einigen Staaten, wie z. B. in dem Preußischen, sind in grossen Städten, namentlich in Berlin, Bürgerrettungs-Institute von Privaten gestiftet worden, welche den Zweck: ohne Verschulden verarmte Bürger wieder aufzurichten, um sich wieder für die Zukunft den nöthigen Unterhalt zu erwerben, vollkommen erfüllen. Die Unterstützung geschieht jährlich ein- für allemal an eine gewisse Zahl der sich dazu gemeldeten dürftigen Bürger, größtentheils aus dem Handwerksstande. Die Umstände des sich Meldenden, wenn er nämlich zur Annahme würdig befunden wird, werden von den abgeordneten Mitgliedern des Vereins genau untersucht, und wenn sich bei der Untersuchung die Dürf-

tigkeit wirklich ergiebt, so, daß das Hülfe suchende Individuum Ansprüche auf Unterstützung machen kann, so erhält es dann eine gewisse Summe, die hinreichend ist, seinen Nahrungsstand zu verbessern. Man wirft auch wohl, wenn die Zahl der Hülfsbedürftigen ansehnlich ist, und um alle Partheilichkeit zu vermeiden, die Namen der Berechtigten in ein Glücksrad, und zieht dann so Viele heraus, als der Bestand der Kasse es erlaubt. Jeder, der von dieser Gesellschaft Unterstützung erhält, macht sich anheischig, binnen Jahresfrist von der zweckmäßigen Verwendung des Geldes und dem dadurch bewirkten guten Erfolge Nachricht zu geben. Die Unterstützungen sind bei einzelnen Individuen oft sehr ansehnlich, weil sich solche nach dem Umfange oder der Größe des zu betreibenden Gewerbes richten, damit dem Bedürftigen auch eine wirkliche Hülfe durch die erhaltene Geldsumme geschehe. Die Zahl der bedürftigen Familien, welche Unterstützung erhalten, beläuft sich oft auf funfzig und darüber. Die Gesellschaft in Berlin nimmt jeden geringen Beitrag zu ihrer Kasse an, wer aber ein stimmfähiges Mitglied der Gesellschaft werden will, muß wenigstens zehn Thaler jährlich beitragen; und so hat man noch mehrere Institute, die ähnliche Zwecke zur Abwehrung der Armuth haben. — Wenn nun alle Mittel zur Unterstützung der Armuth vorhanden sind, so ist es doch noch nöthig, daß die Unterstützung nach richtigen Grundsätzen geleitet werde, wenn dadurch den Armen, so wie dem Staate Nutzen erwachsen soll. Bei Bestimmung der Größe und der Art der Unterstützung, muß daher auf die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Armen gesehen werden. Man soll sich daher hüten, falsche Grundsätze zu befolgen, und die Ordnung der Natur umzukehren, und zuviel zu geben, damit nicht unbemittelte Fleißige, welche keiner Unterstützung bedürfen, jene Arme zu beneiden

Ursache haben. Macfarlan*) sagt: „Das Wochen- oder Monatsgeld, daß man zur Erhaltung eines Armen bewilliget, muß etwas weniger betragen, als sich auch der gemeinste Arbeiter in der nämlichen Zeit verdienen kann; denn wenn es auch nicht Mangel an gutem Willen, sondern Unvermögen ist, welches ihn vom Arbeiten abhält, so hat er doch als ein der Gesellschaft nicht mehr dienendes Glied, auch auf die Vortheile in derselben nicht gleichen Anspruch. Wer von Almosen lebt, muß in den Stand gesetzt werden, leben zu können, aber es darf ihm nicht soviel gegeben werden, daß er wohl lebe. Jedoch ist ein Unterschied zu machen bei denen, welche brav und rechtschaffen, und eines bessern Looses durch ihre Erziehung würdig waren, und nun elend und schwach geworden sind, oder von Schmerzen geplagt werden. Es ist auch nöthig bei denen, deren Noth nur eine Zeitlang dauert, eine willkührliche Zeit zu bestimmen, bis zu welcher die Unterstützung gegeben werden soll." Emmermann sagt in seinem oben angeführten Werke, S. 159:

„Man muß dem Armen Gelegenheit und Mittel, woran es nie fehlt, verschaffen, durch Anwendung seiner Kräfte den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Nur so viel an Unterstützung und Geschenken darf man geben, als einer selbst zu erwerben nicht vermag. Jeder Heller, der über diesen Maßstab weiter gegeben wird, ist verschwendet. Es muß dem Dürftigen die Möglichkeit, und durch abschreckende Uebel der Wille geraubt werden, sich auf milde Gaben zu verlassen, und seine Zeit mit Müßiggehen zu tödten. Die Mitglieder der Armenkommission, welche allein die Größe und Beschaffenheit der Unterstützungen festsetzen kön-

*) Untersuchung über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel ihr abzuhelfen, von Johann Macfarlan. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen uud Zusätzen begleitet, von Christian Garve, S. 298.

nen (denn eine obere Behörde vermag dieses wegen Unkunde des Lokals und der Personen nicht), liegt es daher ob: diese so genau als möglich dem wahren Bedürfnisse anzupassen. Sie müssen von der Lage der armen Familien durch die Pfarrer und Armenpfleger sich oft genaue Nachrichten vorlegen lassen, damit ihnen keine Gelegenheit entgehe, denselben die Mittel an die Hand zu geben, durch eigene Industrie sich etwas zu erwerben. Betrug und muthwilliges Verderben der den Armen zur Verarbeitung übergebenen Urstoffe, dürfen nicht ungeahndet bleiben. Man hat zum Theil sehr künstliche Berechnungen darüber angestellt, wie viel ein Mensch brauche, um nothdürftig leben zu können; ich glaube, daß die Antwort auf diese allerdings praktische Frage sehr nahe liege, wenn man den Lohn, welchen ein Tagelöhner männlichen und weiblichen Geschlechts in einer bestimmten Gegend gewöhnlich verdient, zum Maßstab annimmt, und davon in Abzug bringt, was dieser oder jener Dürftige durch möglichen Verdienst, Insitz in einem Hause, oder durch sonst einen Vortheil weniger braucht, wobei es sich von selbst versteht, daß im Winter etwas mehr als im Sommer gegeben werden müsse, und daß auf das Alter, Geschlecht, Gesundheit ꝛc. Rücksicht dabei zu nehmen sey. Müssen bei Ortsarmen, im Fall diese bei rechtlichen Familien nicht unterzubringen sind, gewisse Kosttage angesetzt, und jene der Reihe nach verpflegt werden, so ist es billig diese Naturalverpflegung in einen mäßigen Geldanschlag zu bringen, und die Wohlthäter von Subscriptions- und andern Beiträgen im Verhältniß zu befreien. Bei Bestimmung der Wohlthaten an durchreisende gesunde und kranke Dürftige kann die Zeit der Entfernung bis zum nächstgelegenen Orte als Maßstab der Gabe betrachtet werden, daher solche in der Regel nur in einer Kleinigkeit, oft nur in einem Stück Brod, oder einer kleinen Münze zum Ankaufe eines erfrischenden oder stärkenden Trunkes bestehen kann. Speiseanstalten auf Rechnung der Armenkasse gehören höchstens in große Städte, keineswegs aber auf Dörfer, wo sie mehr kosten, als jede andere Privatpflege. Selbst die Rumfordsche Suppe möchte daselbst nicht gut einzuführen seyn, weil diese an sich

kräftige und gesunde Speise wegen ihrer Einfachheit und ihres nämlichen Geschmacks zuletzt ekelhaft wird. An großen Orten, wo Bäcker auf eigene Rechnung ihr Gewerbe treiben, oder Hausbäcker sind, welche die ihnen gebrachten Brode nur backen, kann sehr nützlich mit diesen ein Vertrag zum Backen eignen Armenbrods abgeschlossen werden, nur muß man genau darauf sehen, daß gute und gesunde Waare geliefert werde. Die Erfindung des Kartoffelbrods, das heißt, eine Mischung von Rocken mit geriebenen Kartoffeln, ist mit Vortheil in Anwendung zu bringen, weil dieses Brod gesund, nahrhaft und wohlfeil ist, wenn man es scharf ausgebacken hat.

Wo übrigens der obenangeführte Satz von Macferlan und auch von Emmermann: „Daß man denjenigen, welcher von Almosen lebe, in den Stand setzen müsse, leben zu können, aber es dürfe ihm nicht so viel gegeben werden, daß er wohl lebe," in Ausführung gebracht worden, ist nirgends angeführt worden; es ist daher auch wohl nur eine sehr überflüssige Erinnerung; denn noch nie sind die Wohlthaten im Allgemeinen so groß gewesen, und haben auch nie so groß seyn können, die Armen so zu unterstützen, daß sie wohl leben können; denn immer ist die Unterstützung derselben weit unter dem Wohlleben geblieben, und am allerwenigsten ist eine solche Unterstützung aus den Armenkassen geflossen, daß die Armen sich hätten wohl thun können, oder sie hätten die wöchentlichen oder monatlichen Unterstützungen in ein Paar Tagen aufzehren und dann hungern müssen; und wo den Armen Brod, Suppe ꝛc. gegeben wird, da geschieht es doch auch nicht mit solcher Verschwendung, und sind auch diese Speisen nicht so genußreich oder so zum Genusse reizend, daß die Armen im Genusse derselben schwelgen oder ein Wohlleben finden können. Ueberhaupt ist gewiß in allen Staaten dafür gesorgt, daß die Armen nicht zu viel bekommen,

nicht Lampreten essen können; denn so hoch möchten sich wohl bei der größten Mildthätigkeit der Einwohner die Beiträge nicht belaufen, und wären sie wirklich sehr ansehnlich, so wird schon von den Armenverwaltern dafür gesorgt, daß die ihrer Vorsorge anvertraueten Pfleglinge des Staats nur so viel von den milden Gaben erhalten, daß sie unter der Nothdurft leben können, und der Ueberschuß, wie billig, zu dem Fonds der Armenanstalten geschlagen, damit er auf ewige Zeiten für die Armen ein Schutzmittel bleibe. Das Wohl- oder Vollaufleben der Armen hat man daher nicht in Erinnerung zu bringen, weil dafür schon gesorgt ist, daß dieses nicht nicht geschieht, wohl aber Vorschläge, den Zustand der Armen eines Staats wo es nur angeht, zu verbessern, wobei die Arbeitsfähigen mit Arbeit zu versorgen sind, damit sie den Kommunen ꝛc. nicht zur Last fallen; denn ein Jeder, der seine Kräfte für den Staat angestrengt hat, er gehöre zu den produktiven oder nicht produktiven Arbeitern, nach der Klassifikation der neuern Staatswirthschafter, verdient, wenn es ihm nicht hat gelingen wollen, durch seine Arbeit sich für sein Alter ein sorgenfreies Leben zu verschaffen, zu den Berechtigten auf die Unterstützung des Staats, am meisten aber die Arbeiter der untern Klassen, weil ihr Lohn von der Art ist, daß sie, bei einer oft zahlreichen Familie, keine Schätze sammeln, nichts zurücklegen können; wenn diese daher im Alter auf keine Unterstützung von ihren Kindern, oder von sonst Verwandten, oder von denen, in deren Gewerbe, Dienste, sie ihre Kräfte größtentheils verwendeten, denen sie ihre Kräfte opferten, rechnen können, so sind sie besonders der Unterstützung der Kommunen ꝛc. würdig, müssen sie aus dem Armenfonds, und von den Armenanstalten unterstützt werden. — Was nun die Krankenpflege der Armen betrifft, so ist diese eben so wichtig, so verdient sie eben so in

Betrachtung gezogen zu werden, als die Unterstützung der Armen. Der Arzt Frank sagt in der medizinischen Polizey, Th. 1, S. 19:

Verschwendung gebärt Armuth, und Armuth Krankheiten. Je elender ein Land ist, um so mehr gebrechliche und kranke Unterthanen hat es zu ernähren; der Abgang der nothwendigsten Lebensmittel zehrt ganze Familien aus, und macht sie schon in ihrem Leben als Todtengerippe herumgeistern. Eben dieser Mangel zwingt zur Aufsuchung und zum Genuß der unverdaulichsten Mittel, den Hunger zu stillen. Die Krankheiten aus Erschöpfung leeren oder entvölkern bald ganze Reiche. Die groben und rohen Speisen verderben, so wie der nagende Kummer nach und nach die ganze Masse der Säfte. Die Kinder solcher Elenden sind wässrige Geschöpfe mit geschwollenen Bäuchen und verstopften Eingeweiden. Ihre Sterblichkeit ist überaus groß. Schon in ihrem zartesten Alter müssen sie durch schweres Arbeiten eine kümmerliche Nahrung verdienen helfen, und die Kräfte, welche das Wachsthum ihres Körpers befördern sollen, verschwitzen. Größe und Stärke gehen unter der Last des Elends verloren, und das vollkommenste Geschlecht artet aus. Bei allen Seuchen ist der Arme allezeit der Erste, welcher angegriffen wird. Die angestellten Aerzte jeder Gegend reichen nicht hin, die Menge armer Kranken, während einer Epidemie zu versorgen, und wo Mangel an Brod ist, fehlen gewiß die nöthigsten Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit. Der Arzt wird aus Furcht nicht gerufen, weil er bezahlt werden muß, daher hält sich der Arme an Quacksalber und an Hausmittel, und hält sich so lange auf seinen Beinen, bis meist alle Hülfe zu spät ist.

Wenn man auch nicht in Allem diesem Schriftsteller beipflichten kann, so liegt doch gewiß manches Wahre und nicht Uebertriebene in dem Gesagten. So fand man z. B. die Kinder, welche in den Fabriken Lyons arbeiteten, ehe man die neuen Maschinen darin

einführte, wegen des täglichen Sitzens in verschlossenen Räumen, schwächlich und ungesund, und so fand man sie auch in den Werkstätten mehrerer andern großen Manufaktur- und Fabrikstädten, sowohl Frankreichs, als auch anderer Reiche, wo sie schon sehr jung zu Fabrikarbeiten angehalten wurden. In sofern möchte von der einen Seite die Einführung der neuen Maschinen in den großen Seiden-, Baumwollen- und Wollenfabriken sehr vortheilhaft seyn, weil sie viele Kinder von dem Spulrade ꝛc. erlöseten, wenn sie nicht von der andern wieder durch das Herausdrängen vieler Arbeiter aus ihrem Gewerbe Nachtheil brächten, welche dadurch genöthiget sind, sich auf andere Gewerbe zu werfen, die schon ihre Ladung von Arbeitern haben, und diese überfüllen, und dadurch den Verdienst herabdrücken. Es ist daher in jedem Staate eine gute medizinische Polizey nothwendig, die Alles dasjenige zu entfernen sucht, was auf die Gesundheit der Einwohner, besonders aber der untern Klassen des Volkes einwirkt, weil diese oft durch verdorbene Nahrungsmittel, überhaupt schlechte Lebensart, am meisten leiden, weil sie nicht die Mittel besitzen, ihren Zustand selbst zu verbessern, Krankheiten abzuwehren ꝛc. Eine gute Medizinal-Ordnung ist daher gewiß höchst schätzbar in einem Staate, und besonders wichtig ist es, gut besoldete geschickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen anzustellen, welchen die Pflicht obliegt, die armen Kranken unentgeldlich zu behandeln, wie man solches in mehreren Staaten, hauptsächlich in Preußen, schon findet, wo besondere Armen-Aerzte und Wundärzte angestellt sind, welche von der Armen-Direktion oder Armen-Verwaltungs-Kommission besoldet werden; indessen ist wohl noch Manches zu wünschen übrig, welches aber oft in Zuständen liegt, wohin das Auge nicht reicht, der Scharfblick nicht dringt, und die man auch den Lösungen des

Schicksals allein überlassen muß. — Nach mehreren Schriftstellern erfordert die Krankenpflege gewöhnlich den meisten Aufwand, und daher kann sie sich oft nur auf die krank gewordenen Orts- und Distrikts-Arme erstrekken. Die ganze Krankenpflege besteht, ausser der verdoppelten Aufsicht und angeordneten Dienstleistung, in dem Verabreichen der freien Arzneimittel und der vorgeschriebenen Krankenkost unter der Leitung des dazu angestellten Arztes. Vermöge einer Würzburgischen Verordnung vom 28sten März 1807 ist bei Arzneiverordnungen für kranke Arme von den Aerzten immer diejenige sorgfältige Auswahl zwischen mehr und minder kostspieligen Arzneimitteln zu treffen, wodurch, unter Erzielung einer gleichen Wirkung für die Erkrankten, auch die Ersparniß der öffentlichen Armenkassen berücksichtiget wird. In dem Verlage des Armen-Instituts zu Würzburg befindet sich ein Armenapothekerbuch, wonach für alle Kranken- und Armen-Anstalten, öffentliche Strafhäuser und Gefängnisse verschrieben werden soll. Dieses Werk soll auf Kosten der Armen-Institute jedes Bezirks von jedem Landgerichte angeschafft, und ein Exemplar bei diesem verwahrt, das andere aber dem Landgerichtsphysikus zu seinem Gebrauche überlassen werden. Die Apotheker sollen bei Beobachtung dieser Pharmakopöie billige Preise stellen, und ihre Armenarzneirechnungen vorher von dem Arzte der Anstalt prüfen und nöthigenfalls ermäßigen lassen. Die Kosten dieser Krankenpflege müssen aus der Armenkasse bestritten werden. Eine gleiche Einrichtung findet man schon längst in Preußen, und namentlich in Berlin, wo für arme Kranke gewiß durch das öffentliche Stadtkrankenhaus, die Charité, als auch auf andere Weise durch geschickte Armenärzte, freie Medizin ꝛc. sehr gut gesorgt ist. Da nach Pilat das weibliche Geschlecht weit geschickter und tauglicher zur Krankenpflege ist, als das

männliche, so ist es auch allemal rathsamer, hieraus die erforderlichen Krankenpflegerinnen zu wählen; daher hat man auch in denjenigen Ländern, wo man die Klöster aufhob, den Orden der barmherzigen Schwestern beibehalten, eben so den Orden der barmherzigen Brüder, weil man ihre Bemühungen in der Krankenpflege ohne Unterschied der Religion so wohlthätig fand, daß man sie auf andere Weise nicht gut ersetzen zu können glaubte, wenigstens nicht mit dem Erfolge für alle Kranken, ohne Unterschied des Glaubens. Eben so that es Friedrich der Große mit dem schon oben erwähnten Kloster der barmherzigen Brüder in Breslau. Dieser Monarch wußte wohl, daß er ohne den Konvent und ohne den Prior der barmherzigen Brüder sehr gute Versorgungsanstalten für Kranke errichten, und das Geld zu eben dem Zwecke von den Einwohnern des Staats erheben lassen konnte; allein der König fand es von so großer Wirksamkeit für die leidenden Armen, daß er es der Gerechtigkeit gemäß erachtete, dieses Kloster nicht nur nicht aufzuheben, sondern ihm auch zu gestatten, eine Generalkollekte in allen Provinzen des Staats zu veranstalten, um das Ganze mit den erhaltenen Beiträgen im Stande zu erhalten. Man hat auch die Frage aufgestellt: ob die Verpflegung der Kranken in Hospitälern oder in ihren Wohnungen besser sey? und man hat darauf geantwortet: Daß nach den gemachten Erfahrungen die Hausverpflegung des armen Kranken, wenn er eine hinreichende Lagerstätte und die übrigen zu seiner Heilung dringend erforderlichen Bequemlichkeiten, besonders Verwandte und Freunde habe, welche ihm aufwarten könnten, die Verpflegung in seiner Wohnung oder Behausung die vorzüglichere sey; denn schon der Umgang mit Fremden in den Spitälern flößte ihm nicht das Vertrauen ein, welches er zu Hause zu seinen Angehörigen habe, und dieses trage doch viel, sehr

viel zur Wiederherstellung eines Kranken bei; denn das Vertrauen und eine sorgfältige Pflege bewirkten oft mehr, als die besten Arzneymittel, wenigstens könnten diese nur, um zu wirken, dadurch unterstützt werden. Wo daher die Pflege, so wie der Besuch eines Arztes, die Reichung freier Medizin ꝛc., in der Wohnung des Armen Statt finden kann, da ist es besser für den Kranken, in derselben zu bleiben, weil er seine Genesung um so eher hoffen darf, da man doch darauf rechnen muß, daß ihm seine Anverwandten in der Pflege liebreich begegnen, und nichts verabsäumen werden, was die Vorschriften des Arztes besagen; wo aber ein solche Pflege, so wie auch andere Bequemlichkeiten ꝛc., in der Wohnung des Kranken nicht Staat finden kann, da ist es besser, wenn er in ein öffentliches Krankenhaus zur Behandlung gebracht wird, weil er hier dasjenige findet, was ihm in seiner Wohnung zur bessern Abwartung fehlt. So findet man jetzt in dem großen, schon oben erwähnten, Stadtkrankenhause in Berlin besonders zur Krankenpflege gebildete Wärter und Wärterinnen, so daß der Kranke in diesem Hospitale ganz nach den Regeln der Krankenwartekunst behandelt wird, also gewiß mit größerer Vorsicht, als in seiner Wohnung, wenn auch nicht mit gleicher Anhänglichkeit und Liebe, wie von den Seinigen. Unheilbare Kranke können nicht mehr als Kranke, sondern als Arme der oben, S. 444, angeführten ersten Klasse behandelt werden. Wegen der armen Kindbetterinnen sagt Frank (a. a. O., S. 628 u. 680): „Ich glaube, daß diese nur zu ihrem eigenen, nicht aber auf fremden Vortheil für gesund, so oft aber für krank gehalten werden müssen, als es wieder auf ihre Schonung und Nutzen ankommt, indem sie nicht das leisten und arbeiten können, was gesunde Weiber können, so wie es auf der andern Seite kein Gefühl von Menschlichkeit verrathen würde, wenn man, ohne

Rücksicht auf den Mutterstand, demselben die Vortheile absprechen wollte, deren in jedem gemeinen Wesen kranke Personen zu genießen haben. Da die große Armuth mancher Kindbetterinnen die grausamste Verlassenheit und allen Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln voraussehen läßt, so muß diesem alsbald nach der Anzeige der Hebammen und Seelsorger abgeholfen werden." —

Wenn in einem Lande, sagt Emmermann, gut besoldete Distriktsärzte und Wundärzte angestellt sind, so wird es nöthig seyn, sie zu verpflichten, denjenigen, welche auf der Armenliste stehen, auf vorherige schriftliche Aufforderung der Armen-Direktion oder Kommission ärztlichen, wundärztlichen oder geburtshülflichen Beistand zu leisten, auch wenn sie ganz unvermögend sind, darauf anzutragen, daß sie die verordneten Arzneien, Verbandstücke und Krankennahrung auf Kosten der Armenkasse erhalten. Bei Unglücksfällen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, braucht natürlich der Arzt diese Aufforderung nicht abzuwarten, sondern muß aus Dienst- und Menschenpflicht gleich Hülfe leisten, so wie er auf eine glaubwürdige Art davon in Kenntniß gesetzt wird. Die Wiederholung der Besuche des Kranken hängt nur von dem Pflichtgefühle des Arztes ab, weil sich hier keine Vorschriften von Seiten der Armenbehörden geben lassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Familie des Kranken dem Arzte die weiteren Nachrichten über den Erfolg des eingeschlagenen Heilverfahrens ertheilen muß; ist dieses aber nicht möglich, so muß dieses die Gemeinde durch den üblichen Reihengang thun. Auf eben diese Art muß auch dem Arzte jeder Todesfall angezeigt werden, damit er sich nicht unnöthig bemühe. Jeden, welcher sich nicht der Hülfe des angestellten Arztes bedient, sondern Quacksalberey oder abergläubische Mittel braucht, sollte man damit bestrafen, daß man ihn seinem Schicksale und den verderblichen Wirkungen seines unsinnigen Verfahrens Preis gäbe, dieses würde aber hart, und in vie-

len Fällen gegen Leute, welche aus Unwissenheit so handelten, unmenschlich seyn. Es ist auch Pflicht der Aerzte, jährlich einige Mal die Kinder der Armen zu impfen, wogegen die Eltern nicht nur solche zur bestimmten Zeit stellen, sondern auch dulden müssen, daß von ihren Kindern aller Impfstoff genommen werde. Der Distriktsarzt leitet die Heilung der innern, und der Wundarzt die der äussern Krankheiten, und solches selbst oder im Verhinderungsfalle durch einen benachbarten, von der Obrigkeit anerkannten Arzt. Es erfordert die Ordnung, daß Arzt und Wundarzt über alle ausserordentliche und eilende Vorfälle gleich, ohne die Zeit des Hauptberichts abzuwarten, Nachricht der Behörde ertheilen müssen. Es kann auch von ihnen verlangt werden, daß sie die ihnen vorgelegten Apotheker-Rechnungen über abgelieferte Arzneien an Arme prüfen, und nach dem gewöhnlichen Preise ermäßigen. Bei Rechnungen über abgelieferte Krankenkost kann der Arzt nur die Quantität und Güte, der Polizeibeamte des Orts aber den Marktpreis bestimmen. Werden Instrumente und Verbandstücke auf Kosten der Armenkasse zur Behandlung der armen Kranken angeschafft, so müssen diese einem Arzte in Verwahrung übergeben und ins Inventar eingetragen werden. Die ärztliche Behandlung kann nur dann besonders vergütet werden, wenn für den Distrikt kein eigener Arzt angestellt und besoldet ist. Sollte ein ganzer Ort oder ein Distrikt von einer epidemischen Krankheit befallen werden, welche meistens unter den ärmern Klassen des Volks am stärksten um sich greift, indem oft Elend, schlechte Lebensart, ungesunde Wohnungen und Unreinlichkeit diese Uebel und die endemische Krankheiten erzeugen und verschlimmern, so muß dieses der Landespolizey zur Ergreifung der allgemeinen Maßregeln gegen die Verbreitung in andern Distrikten augenblicklich angezeigt und darauf angetragen werden, daß die Sache auch von andern unpartheiischen Aerzten untersucht werde. Die Verpflegung und Heilung dieser Kranken ist auf Landeskosten vorzunehmen, weil zu deren Bestreitung die Armenkassen in der Regel keine hinreichende Hülfsquellen besitzen, und es alle Staatsbürger betrifft, daß die Krankheit nicht allge-

mein werde. Mehr als alle Arzney wird Reinlichkeit und gesunde Kost zur Heilung dieser Krankheiten beitragen. Von dem Fortgange und Aufhören der Krankheit wird der Behörde Nachricht ertheilt, damit die zum Hemmen des Uebels dienlichen Mittel beständig wirksam seyn können. Wenn jede Armenanstalt sich nur ihrer dürftigen Kranken annehmen darf, so muß sie dennoch auch gegen Fremde, so viel als möglich, die Pflichten der Menschlichkeit ausüben; daher ist es ihre Pflicht, solche Vorkehrungen zu treffen, daß diese Unglücklichen nicht an Mangel von Bekleidung, Nahrung und Bequemlichkeit, besonders aber durch das ununterbrochene Weiterfortschaffen in der schlimmsten Jahreszeit und bei Nacht ein Opfer des Todes werden, indessen hat diese Pflicht auch wieder ihre Grenzen, wenn zu besorgen ist, daß dadurch eine gefährliche Krankheit weiter ausgebreitet werden könnte.

In einigen Staaten besteht die Verordnung, daß diejenigen armen In- und Ausländer, welche auf der Reise im Lande krank werden, an dem Orte, wo die Krankheit sie überfällt, bis zu ihrer Genesung verpflegt, und nicht eher und nicht anders weiter gebracht werden sollen, als ein inländischer Arzt ein Zeugniß ausstellt, daß dieses ohne Gefahr geschehen könne. Diejenigen armen Kranken, welche von dem Auslande in das Land kommen, sollen an den Grenzorten nur dann erst angenommen werden, wenn sie durch das Zeugniß eines angestellten Arztes von dem letzten ausländischen Orte, oder eines inländischen Arztes, sich in den Zustand befinden, daß sie ohne Gefahr durchgebracht werden können. Die übrigen Kranken, welche keine solche Bescheinigung beischaffen können, oder mit keinem gültigen Passe versehen sind, sollen an der Grenze zurückgewiesen und nicht in das Land eingelassen werden. Die Kosten, welche die Verpflegung dieser Kranken erfordert, sollen aus der Gemeindekasse des Orts, wo der Kranke liegen bleibt, vorschußweise, und aus der Kasse der Ge-

meinde, zu der er gehört, gleich bezahlt werden, jedoch soll der Ortsbeamte sich nach den Vermögensumständen des Kranken erkundigen, und bei vorkommender Angesessenheit die Rückzahlung zu fordern. S. auch den Art. Krankenhaus, Th. 47, S. 178 u. f. In Hinsicht der Armenrechte genießen die Dürftigen mache Vergünstigungen, außer der Unterstützung mit Geld, Brod und andern Nahrungsmitteln, Holz im Winter ꝛc., bestehen diese Vergünstigungen in Folgendem: 1) daß ihre Kinder freien Schul- und Religionsunterricht genießen, und die dazu nöthigen Bücher unentgeldlich erhalten; 2) daß von den Beerdigungen derselben keine Stolgebühren und Gebühren der Küster dürfen genommen werden, indem die Armenbehörde nur Sarg und Todtengräber bezahlt; 3) daß ihre Unterstützungen, indem sie nur zur höchsten Nothdurft hinreichen, nicht mit Arrest belegt werden können; 4) daß sie ganz sportelfreie Rechtsstreite führen können. Hierbei macht ein Schriftsteller die Bemerkung: daß es wohl gut sey, da dieses Recht oft gemißbraucht worden, und zu muthwilligen und ungerechten Prozessen Veranlassung gegeben hat, und der Streit mit ungleichen Waffen auch immer etwas Gehässiges habe, es nur dann zu gestatten, wenn die Armenbehörde, ehe sie die Dürftigkeitsbescheinigung ausstellt, durch Rechtsgelehrte die Gültigkeit des Anspruchs prüfen läßt. In wiefern nach dem Zuerkennen eines Gewinns die Gerichtsgebühren von dem den Prozeß gewinnenden Armen bezahlt werden müssen, hängt von der richterlichen Behörde ab. 5) Die Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapieres. — Dann haben auch noch in vielen Staaten die Armen das Recht der Nachlese oder des Stoppellesens, damit das, was noch nach der Erndte auf den Feldern zurückgeblieben ist, von den Armen benutzt werden kann, wodurch selbst die Felder gewinnen, in-

dem der Boden durch das Stoppeln, besonders bei den Kartoffeln und andern Früchten unter der Erde, so auch bei Wurzelgewächsen, tüchtig umgearbeitet wird. Es ist aber noch nöthig, daß bei dieser Erlaubniß die Obrigkeit darauf sehe, daß keine Mißbräuche von dieser Vergünstigung entstehen, wie sie sich hier und da zum Nachtheile der Feldbesitzer eingeschlichen hatten. Daher soll die Nachlese nur von den auf der Armenliste stehenden Personen erst nach ganz vollendeter Erndte unter Aufsicht der Obrigkeit auf unbefriedigten ganz leeren Feldern vorgenommen werden; der unter das Getreide gesäete Klee ꝛc. soll geschont werden müssen; dann sollen die Armen auch keine schneidende Werkzeuge zum Abschneiden oder Aushacken der Stoppeln mitnehmen, damit den Feldern der Dünger durch das Verwesen desselben nicht entzogen werde. In Gärten und befriedigten Feldern darf keine Nachlese vorgenommen werden. Noch nicht erwachsene Kinder können nur in Gesellschaft ihrer Eltern oder Aufseher zum Nachlesen zugelassen werden. Dann haben sie auch noch andere Vergünstigungen in Hinsicht der Abgaben, als der Gewerbe- und andern Steuern; dann Verschonung von Einquartirung ꝛc. ꝛc. Diese letzteren Vergünstigungen hängen jedoch von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab. — Man hat in einigen Ländern freiwillige, in andern Zwangs-Armensteuern eingeführt; die Letzteren nicht ohne Murren des Volks. Emmermann (a. a. O., S. 26 u. f.), sagt hierbei zur Vertheidigung der Letzteren: „Ueberläßt man der Willkühr der Reichen und Bemittelten, ob und wie viel sie an Beiträgen geben wollen; dann sind und bleiben alle zum Wohle der Armen und zur Verhütung der Dürftigkeit vorhandenen Gesetze und Einrichtungen ohne Erfolg; denn man lasse sich nur nicht durch den ersten Schein blenden. Wenn durch diese freiwilligen Bei-

träge für den Anfang, so lange der erste Eifer lodert, der Bedarf gedeckt, und dieser durch Unterzeichnungen für eine Reihe von Jahren gesichert wird, so lehrt doch die Erfahrung, daß der Eifer im Geben sehr bald erkaltet, daß Flecken und Unvollkommenheiten bei diesen wohlthätigen Anstalten als der erste Vorwand benutzt werden, um die Beiträge zu verweigern, oder doch wenigstens zu vermindern, wodurch diese Einrichtung ungewiß und von der Laune der Einwohner abhängig werden muß. Es bedarf keiner großen Fortschritte der Menschenkenntniß, um zu wissen, wie groß die Anzahl der Selbstsüchtigen unter den Bemittelten sey. Man hat das Beispiel Englands angeführt, in welchem die Armentaxen zu den drückendsten Abgaben gezählt werden, um deren Verwerflichkeit zu beweisen. Würde in diesem Staate die Armenpflege nicht so kostspielig und üppig seyn, würde man nur die öffentlichen Wohlthaten auf wahrhaft Dürftige, also auf die Minderzahl der jetzt Unterstützten beschränken, so dürften bald jene Klagen verschwinden. Dieser Mißbrauch kann also eine an sich gerechte Einführung nicht verwerflich machen. Die Rechtmäßigkeit dieser Steuer unterliegt keinem Zweifel. Da aber die Tugend der Wohlthätigkeit dadurch vernichtet wird, die Art der Erhebung schwierig ist und den Charakter der Gebenden und Empfangenden verdirbt, und ausserdem dieselbe als eine neue Abgabe gehässig erscheint, so wird es rathsam werden, solche, im Falle andere Hülfsquellen nicht hinreichen, unter den Gemeindesteuern ohne einen besondern Namen unter der Leitung der obern Behörde erheben zu lassen. Es setzt dieses voraus, daß die Gefälle der milden Stiftungen, die freiwilligen Beiträge und andere Zuschüsse der Armenkasse nicht hinreichend sind, um den Bedarf der Dürftigen herbeizuschaffen, welches leider in manchen Gegenden der Fall ist; nur in diesem Falle ist deren

Erhebung subsidiarisch erlaubt und durch die Erhebung unter den Gemeindesteuern wird sie weniger gehässig erscheinen." — Wenn gleich einige Stimmen, wie die Emmermann's, sich für die Zwangs-Armentaxen erhoben haben, so sind doch die meisten dagegen, und wohl nicht mit Unrecht; denn es liegt in dem Zwange bei einer solchen Taxe etwas Gehässiges, wenn gleich Billigkeit, ja Pflicht dafür sprechen. Das Gehässige liegt aber wohl nur in dem Zwange und in der Benennung Armentaxe, Armensteuer, nicht aber in der Aufforderung zum Geben; denn dieses beweisen die vielen Aufforderungen in den öffentlichen Blättern zur Unterstützung der Nothleidenden, der durch Feuersbrünste, Wasserschäden ꝛc. in Dürftigkeit versetzten Staatsbewohner, die immer durch das Eingehen vieler Beiträge das Wohlthätigkeitsgefühl der Bemittelten und reichen Staatsbewohner beweisen; auch zeigt dieses die freiwillige Armensteuer, die freilich nicht von allen bemittelten Staatsbewohnern in dem Grade eine Anerkennung erhält, als sie es nach den Vermögensumständen, der Einnahme der dazu Aufgeforderten verdient; allein hier treten auch wieder so viele Beweggründe zu Gunsten der nur kärglich Beisteuernden ein, von denen Emmermann schon oben auf Einige angespielt hat. Freilich ist die Einrichtung der Armenanstalten nur eine menschliche, die nicht ohne Mängel ist, und immer Unvollkommenheiten zeigen wird, bei allen Bemühungen sie zu verbessern, den darüber geführten Klagen abzuhelfen; allein sie treten oft in einigen Ländern zu grell hervor, werden daher zu sehr bemerkt, um nicht die Beisteuernden zu Betrachtungen zu veranlassen, die immer zum Nachtheile der Armenverwaltungen ausfallen, aber auch der Armen, indem diesen Beiträge entzogen werden, zu deren Veranlassung sie ganz unschuldig sind. Dann kommt auch noch hinzu, daß gewiß viele bemittelte und reiche Einwohner auch un-

ter ihren Anverwandten Arme zählen, die sie unterstützen, auch wohl Hausarme, denen sie monatlich etwas zufließen lassen; dann hat sich auch in mehreren Staaten durch die Gewerbefreiheit die Anzahl der Armen nach dem Verhältnisse der dadurch vermehrten Bevölkerung sehr vergrößert, aber nicht in demselben Verhältniß ist die Anzahl der Bemittelten und Reichen gestiegen, um dieses Mißverhältniß auszugleichen; dann kommen auch noch hinzu die Unterstützungen, die, wie schon oben erwähnt worden, auf die öffentlichen Aufforderungen zur Wohlthätigkeit für Abgebrannte, für durch Wasserschäden Ruinirte ꝛc. geleistet werden ꝛc. Rechnet man hierzu nun noch die Beiträge, die dem Staat in mancherlei Abgaben oder Steuern ꝛc. entrichtet werden, so findet man hierin auch den Grund der nicht mehr so reichlich fließenden Beiträge für die Armen in manchen Staaten, und besonders da, wo eine Menge von Steuern entrichtet werden müssen, das Volk also schon mit starken Abgaben belastet ist, wie z. B. in England; werden dann in solchen Staaten noch Zwangs-Armensteuern eingeführt, so müssen sie den Steuerpflichtigen lästig fallen. Wo man eine Steuer einführt, die zugleich etwas dem Lande Nützliches bezweckt, z. B. eine Luxussteuer auf gewisse Gegenstände, wodurch das Publikum im Allgemeinen und der Staat dabei gewinnt, und bestimmt den daraus fließenden Ertrag für die Armen, läßt ihn in die Armenkasse fließen, so würden die Steuerpflichtigen weniger murren, des guten Zwecks wegen, der mit dieser Steuer verbunden ist; man führe aber eine direkte Armensteuer, eine Zwangsarmensteuer ein, und die Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen wird sich sogleich kund geben, und alle andere Wohlthaten, welche den Armen geleistet wurden, werden, wenn auch nicht von allen Wohlthätern, doch von vielen, aufhören, und so wird den Armenkassen eher ein Schaden daraus erwachsen,

als ein Vortheil; denn man scheint einmal das Wohlthätigkeitsgefühl nicht in Ketten zu dulden, man will es nicht eingezwängt sehen, sondern es soll frei handeln; daher sind auch die freiwilligen Armensteuern den direkten Zwangsarmensteuern vorzuziehen. — Einige Schriftsteller wollen auch, daß Alles, was man den Armen an Geld, Effekten ꝛc. zugedacht habe, in die Staats-, Stadt- oder Distriktsarmenkassen fließen oder den Armenbehörden übergeben werden soll, weil dadurch eine geregeltere Vertheilung unter die Armen und nach ihrer Dürftigkeit Statt finden könnte. Emmermann sagt: „So gewiß es ist, daß das Spenden der Almosen beim Anblicke des menschlichen Elends, als Folge der ersten Rührung oder einer andern Ursache, die Menge der Bettler vermehrt, daß diese nicht alle aus Dürftigkeit und Noth es sind, daß ferner manche Gabe, welche einen rechtlichen Unglücklichen zur Stärkung, zur kräftigen Unterstützung und Aufmunterung in Arbeiten dienen könnte, sehr oft aus Ehrgeiz, Furcht oder Weichherzigkeit an schlechte Menschen verschleudert und dadurch schädlich wird, um so nothwendiger sind die Behörden, durch welche allein Unterstützungen ausgetheilt werden, damit nicht der Eine zu viel, der Andere zu wenig erhalte, sondern jeder bekomme, was ihm, nach sorgfältiger Prüfung seiner Kräfte und Fähigkeiten, gebührt. Um aber dieses Gute zu erreichen, müssen alle milde Stiftungen ohne Unterschied unter Aufsicht der obrigkeitlichen Armenbehörden gesetzt und dem Wohle des Staats gemäß verwendet werden. Kann nun dieses in manchen Fällen wegen der Bestimmung der Stifter dieser Anstalten nicht geschehen, so können wenigstens die Armenbehörden verlangen, daß ihnen die genaueste Nachricht von den geleisteten Unterstützungen mitgetheilt werde, um sich hiernach bei Ausspendung der Gaben zu richten. Wohlthätige Privatpersonen, so wie geschlossene Gesellschaften,

welche die Wohlthätigkeit üben, sollten entweder ihre Gaben durch die obrigkeitlichen Armenbehörden austheilen lassen, oder dieselben von der Art und Weise, wie die Vertheilung geschieht, in Kenntniß setzen; denn eine ungeregelte Wohlthätigkeit schadet, und was zu viel gegeben wird, entbehren andere vielleicht bedürftigere Personen." — Dieses ist gewiß sehr zu berücksichtigen, aber schwerlich von Allen so zu befolgen, als es gewünscht wird, weil Manches oft damit in Verbindung bei Privat-Unterstützungen steht, welches eben so lieblos seyn würde, solches auf diese Weise zu veröffentlichen, und besonders bei Verwandten oder näher Befreundeten. — Was nun die Waisen- und Findelhäuser betrifft, so haben sich auch hier die Stimmen für und wider solche Staats-Wohlthätigkeits-Anstalten erhoben. Die Letzteren wollen gar nichts von dergleichen Anstalten wissen, halten sie durchaus für schädlich, dem Staate nachtheilig, ja einige Schriftsteller, wie Frank, Pilat, Weber, Emmermann ꝛc., wollen sie in physischer und moralischer Hinsicht als privilegirte Mördergruben betrachtet wissen; auch erklärte sich schon im siebzehnten Jahrhunderte Thomasius dagegen (s. unter Spital, Th. 159, S. 249). Emmermann sagt: „Wenn Findel- und Waisenhäuser durchaus beibehalten werden sollen, wovon ich mich aber nicht überzeugen kann, so gehören sie in die Hauptstädte. Es werden große Kosten verursacht, wenn man für ein oder mehrere Aemter solche errichten will." — Wie Waisenhäuser dem Staate schädlich seyn können, ist nach allen Betrachtungen darüber nicht gut einzusehen; denn wo sollen z. B. die verwaiseten Kinder der Armen bleiben? Wer soll sich wohl ihrer anders annehmen, wenn die Eltern gestorben sind, als der Regent? Wer soll ihr Verpfleger seyn, als der Staat? Und wie kann diese Verpflegung und Erziehung wohl besser geschehen, als in den dazu von

der Regierung oder von wohlthätigen Privatpersonen errichteten Waisenhäusern? Armen Anverwandten, die selbst für sich und ihren Familien zu sorgen haben, kann man sie doch nicht aufbürden; und reichen eben so wenig, wenn sie gleich eine Verpflichtung wohl dazu hätten. Da aber jede Familie in Beziehung auf ihr Gewerbe, ihre Handthierung, auf Verpflegung und Erziehung der Ihrigen allein dasteht, allein für sich wirkt, also nicht in Verbindung mit den Seitenverwandten, so haben diese auch nicht geradezu die Verpflichtung die Kinder, welche von einem Seitenzweige Waisen werden, aufzunehmen und zu verpflegen, wenn sie gleich zu Beiträgen dazu, wenn sie wohlhabend sind und selbst keine großen Familien besitzen, für deren Unterhaltung sie sorgen müssen, wohl angehalten werden können; und könnte man auch von den Waisen, wenn mehrere nach dem Absterben der Eltern zurückbleiben, eine oder zwei unterbringen, so doch nicht alle. Was soll nun aus den Uebrigen werden? Soll man sie bei andern Leuten in Pflege geben, so ist dieses selbst bei freiem Schulunterrichte ꝛc. zu kostspielig, da sie doch auch, um die Schule gehörig besuchen zu können, reinlich gekleidet seyn müssen. In einem Waisenhause vereiniget sich aber Alles zum Vortheile der Zöglinge: Pflege, Erziehung und Unterricht. Daß in vielen Waisenhäusern Manches in Hinsicht der Pflege und Erziehung anders seyn könnte, als es ist, ist wohl nicht zu bezweifeln; allein dergleichen Mängel können, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils beseitiget werden, wenn die den Waisenhäusern vorgesetzte Behörde ihre Aufmerksamkeit unausgesetzt darauf richtet, und den in Erfahrung gebrachten Mängeln abzuhelfen sucht. Besonders ist auf eine gute, reinliche Kost, und Bewegung der Kinder im Freien zu sehen. Eine größere Freiheit der Kinder findet man schon in mehreren Waisenhäusern in großen Städten, indem sie hinter

dem Hause ihren besondern Spielplatz haben, worauf sie in den Freistunden sich herumtummeln, turnen und andere dergleichen Uebungen des Körpers vornehmen können. Auch findet man in einigen Waisenhäusern, wenn es der Raum gestattet, daß die Fleißigsten sich kleine Gärten anlegen können, wozu man ihnen einen gewissen Raum anweiset, und sie zur Gärtnerey im Kleinen anleitet, wodurch sie zugleich empfänglich für die Naturschönheiten werden; auch spornt dieses ihren Fleiß an, da immer mehrere ein kleines Stück Land zur Anlegung eines Gartens erhalten, damit sie es vereint bearbeiten und bebauen können. Ein Schriftsteller sagt*).

Arme Waisenkinder in Städten müssen auf eine andere Art behandelt werden, als die auf dem Lande. Waisenhäuser sind in den Städten ein wahres Bedürfniß, jedoch nur in sofern, als die Kinder bei guten und arbeitsamen Einwohnern nicht untergebracht werden können, welches aber nie oder nur selten geschehen wird. Kinder, welche das städtische Publikum in seiner Mitte erziehen läßt, und die für eine geringere Lebensart, als die der Dienstboten, der Tagelöhner und der Handwerker bestimmt sind, dürfen, wenn sie künftig in ihrer Lage zufrieden und nützlich seyn sollen, durchaus nicht besser behandelt werden, wie sie es nach ihrer Entlassung aus der Verpfleg- und Erziehungsanstalt aller Wahrscheinlichkeit nach wiederfinden werden. Für arme Waisen aus dem Bauernstande ist die Erziehung in Waisenhäusern gar nicht passend, weil sie dadurch mehr von ihrer Bestimmung ab-, als darauf hingeleitet werden. Es würde unklug seyn, wenn eine Waisenanstalt Veranlassung würde, das nöthige Gleichgewicht in der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben, und dem Ackerbaue nützliche Hände zu rauben. Weder Knaben, noch Mädchen, welche zum Ackerbaue bestimmt sind, lernen in einer

*) Göttinger Magazin. 4r Bd. 1s Heft, S. 102, und 3s Heft, S. 321.

solchen Anstalt die hierzu nöthigen Kenntnisse, Hausarbeiten und Handgriffe, und kommen also in einen ganz andern Wirkungskreis, wenn sie aus dem Waisenhause entlassen werden. Arme Waisenkinder aus dem Bauernstande können alsdann gute, brauchbare und glückliche Landleute werden, wenn man sie bei den Dorfbewohnern in einzelne gute Familien unterbringt, und die Aufsicht über ihre Behandlung und Erziehung einem Dritten, der Kopf, Herz und Thätigkeit für dieses Geschäft hat, überträgt. Hierdurch wird Gesundheit und körperliche Stärke der Kinder erhalten; hierdurch bekommen die Kinder Gelegenheit, die Landwirthschaft von Jugend auf zu erlernen; sie sehen es ein, daß der Tisch sich nicht von selbst deckt, sondern daß man arbeiten muß, und sie bekommen Liebe zu diesem Geschäfte, Zufriedenheit mit ihrem Zustande, und Neigung für die Sache, womit sie sich beschäftigen sollen. Dieses sind zwei nothwendige Erfordernisse zum Gelingen jeder Arbeit. Diese aber zu befördern, dazu gehört, daß Kinder von Jugend auf für die Art zu leben, die ihnen künftig zu Theil wird, gewöhnt sind, und daß sie nie einen Blick von Hoffnung haben, in einen andern Zustand zu kommen. Waisen, die in Familien erzogen werden, sehen ihre Pflegeltern, die es gut mit ihnen meinen, nach und nach als ihre leiblichen Eltern an, und man hat nicht selten Beispiele, daß solche Kinder in dieser Verbindung ganz geblieben sind, und dadurch Glieder einer rechtlichen und wohlstehenden Familie wurden.

Nach Emmermann sind für arme Waisen und Findlinge auf dem Lande keine besondere Häuser nöthig; denn als Vorsteher einer Waisenanstalt, welche die Kinder vertheilt hatte, weiß dieser Schriftsteller aus eigener Erfahrung, daß diese gut und gesund erzogen wurden, und daß durch vierteljährige Berichte über Gesundheit, körperliche Pflege, Aufführung und Schulfleiß, und eine jährliche Musterung, eine ununterbrochene genaue Aufsicht möglich sey. — Wie vortheilhaft auf den Gesundheitszustand der Kinder eine

solche Vertheilung wirkt, geht aus mehreren Berichten über den Zustand der vertheilten Waisenkinder in mehreren Ländern hervor. So betrugen in Weimar die Arzneimittel für zweiunddreißig Kinder in einem Jahre 100 Rthlr, und nach ihrer Vertheilung, bei einer Vermehrung derselben bis auf vierundsechzig, nur 20 Rthlr. In dem Waisenhause der Stadt Gefle in Schweden, welches im Jahre 1772 gestiftet wurde, unterhielt man anfangs nur acht Kinder, nachher vierzehn, da ein Legat von 70,000 Rthlrn. dieser Anstalt vermacht wurde. Seitdem man nun hier auf die wohlthätige Veranstaltung verfiel, die Kinder auf das Land in die Pflege zu geben, und zwar gegen 10 Rthlr. für jedes Kind, bis es funfzehn Jahr alt ist, kann man sechsundfunfzig unterhalten*). Macfarlan sagt, in Beziehung auf die Erziehung der Waisen zu den Gewerben: „Der gemeinen Arbeiter können nie zu viel seyn, aber die Anzahl der Manufakturisten, Künstler und Gelehrten kann leicht für den Gebrauch ihrer Arbeit zu groß seyn. Wenn also aus jener Klasse Jemand in diese übergeht, so entsteht dort gemeiniglich eine Lücke, und hier ist ein Mensch zu viel. — Was die Findelhäuser insbesondere betrifft, so ist darüber unter Findelhaus, Th. 13, S. 358 u. f., das Nöthige gesagt worden. Die meisten Stimmen sind bis jetzt immer noch gegen diese Häuser, und die Gründe, die man hierbei aufstellt, sind nicht ganz zu verwerfen, und besonders ist der Grund sehr triftig, daß die meisten aufgenommenen Pfleglinge in einer so zarten Jugend, wo sie kaum erst das Licht der Welt erblickt hätten, auch als verkümmernde Waisen zu betrachten seyen, da ihnen das in einem Findelhause nicht sogleich gereicht werden könnte, was ihnen die Mutter reichte, nämlich die nährende Muttermilch, und dann

*) Justiz- und Polizey-Fama von 1807, Nr. 52.

könnte doch auch die Behandlung in einem solchen Institute, worein so viele Kinder aufgenommen werden müßten, immer nur sehr stiefmütterlich seyn, besonders in diesem zarten Alter, wo die Kinder der meisten Pflege bedürften, und ihr Verlangen nur durch Schreien zu erkennen geben könnten; und dann beförderten Findelhäuser nur die Unsittlichkeit; denn der Beischlaf, als der mächtigste und reizendste aller Naturtriebe, der nicht unter Schloß und Riegel gehalten, wohl aber durch die Vernunft und gute sittliche Beispiele, gute häusliche Erziehung in Schranken gehalten werden könnte, wie dieses sich von Anbeginn der Errichtung von Staatsgesellschaften gezeigt habe, dürfe aber nicht durch die Errichtung dergleichen Häuser sicher gestellt, gleichsam öffentlich autorisirt werden; denn zur Unterbringung dergleichen Zöglinge gäbe es doch Gelegenheit genug, gäbe es arme Familien genug, die dergleichen Kinder gegen ein billiges Monatsgeld aufnähmen, und dem Vater und der Mutter die Sorge dafür erleichterten, wobei der Pflegling um so mehr gut abgewartet würde, da die Pflegeltern theils nicht gern das Monatsgeld missen, theils sich auch so an den Säugling gewöhnten, daß sie ihn als ihr eigenes Kind betrachteten, ja oftmals ganz behielten, ohne dafür Kostgeld weiter zu verlangen, wenn es arme Eltern träfe. Dieserhalb wären Findelhäuser nicht sehr empfehlenswerthe Staats-Institute, wohl aber öffentliche Entbindungshäuser, wo jede arme Frau, jedes geschwängerte Mädchen ohne alle weitere Unkosten entbunden werden könnte, wie es auch schon in mehreren Staaten dergleichen Häuser gäbe, z. B. in Preußen, Oesterreich und in andern Staaten in den großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, wenn sie gleich noch nicht diese Ausdehnung erhalten hätten, die man hier wünschen müßte. — Man findet auch hier Gegner, welche diese Staatsinstitute nicht empfehlen

wollen, und unter diesen gehört auch Emmermann, der sich, wie bei den Waisen- und Findelhäusern von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen kann. Er sagt: „Wenn auch Unterrichts-Anstalten für junge Aerzte und angehende Hebammen mit den Entbindungsanstalten verbunden sind, so kann ich mich von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen, weil in allen diesen Fällen nur schamlose Dirnen sich ihrer bedienen, und solche Unglückliche, welche noch einen Funken Ehrgefühl haben, solche meiden." — So ganz Unrecht hat Emmermann hier wohl nicht, wenn diese Institute bloß zum Unterrichte von jungen Aerzten und angehenden Hebammen dienen sollen; denn die Letzteren, die Hebammen, sind eher bei allen Gebärenden zulässig, und müssen es auch seyn, auch sind diejenigen Individuen weiblichen Geschlechts, die sich der Hebammenkunst widmen, schon erfahrene Frauen, weil keine andern Individuen zur Erlernung dieser Kunst zugelassen werden. Hier wäre also die Schamhaftigkeit bei erfahrenen Frauen in diesem wichtigen Akte wohl am unrechten Orte, weil die Entbindung doch geschehen muß; wenn aber mehrere junge Aerzte sich um die Kreissende herumstellen, und diesen Akt mit ansehen, indem sie so weit entblößt wird, daß der ganze Aktus gesehen werden kann, so möchten wohl arme Frauen und schamhafte Mädchen sich in diesem Zustande nicht in ein solches Haus begeben, wo die Entbindungen bloß des Unterrichts wegen geschehen, und nicht wegen der Armuth der Hülfsbedürftigen. „Dergleichen Entbindungshäuser, sagt ein Schriftsteller, müßten so getheilt seyn, daß die eine Hälfte für diejenigen Frauen und Mädchen bestimmt wäre, die sich der öffentlichen Entbindung zum Nutzen der Kunst unterziehen wollten, die andere aber für diejenigen, deren Schamhaftigkeit dieses nicht zuließe; ein Zwang dürfte hier aber gar nicht Statt finden, weil sonst diese wohl-

thätigen Institute aufhörten wohlthätig zu seyn. Auch würden alle weiblichen Wesen, besonders junge Mädchen, die man hier zwänge, der Scham zu entsagen, erst Ausschweiflinge, da sie sonst durch einen einmaligen Fehltritt gebessert in die Gesellschaft zurückkehren, und sich für den zweiten hüten würden." — Die Entbindungshäuser sind daher sehr empfehlenswerthe Institute in einem Staate, und nicht so verwerflich, wie sie mehrere Schriftsteller verschrieen haben, die nur immer die Kehrseite aller dergleichen Wohlthätigkeits-Anstalten im Auge haben, nur diese dem Publikum zur Schau ausstellen, nicht aber auch die gute Seite, die dann wohl mehr denn zu oft jene überwiegt, indem die vorhandenen Mängel durch Hindeuten darauf, wenn auch nicht ganz, weil sich dieses nicht immer, selbst bei dem besten Willen thun lassen will, doch größtentheils verbessern lassen, wie auch schon oben erwähnt worden ist. S. auch unter Hebamme, Th. 22, S. 544 u. f. — Arme Mädchen, die in den öffentlichen oder Staats-Entbindungsanstalten entbunden werden, können dann von hier aus als Amme um so sicherer empfohlen werden, weil man den Gesundheitszustand derselben hierbei genau kennen lernt, und es mancher vornehmen und begüterten Frau, die nicht im Stande ist, ihr Kind selbst zu stillen, sehr angenehm ist, wenn sie eine gesunde Amme erhält, und von der andern Seite ist es wieder der Amme höchst vortheilhaft, eine gute Herrschaft zu erhalten, um auch etwas für ihr ausgegebenes Kind thun zu können. Auch arme Frauen, die fremde Kinder stillen wollen, können in eben der Art von hieraus empfohlen werden. — Ueber die Armen- und Arbeitshäuser ist schon unter Spital, Th. 159, das Nöthige gesagt worden. Daß die Zuchthäuser zur Einsperrung und Besserung der strafbaren Staatseinwohner, der Verbrecher, gleichfalls sehr nützliche

Staats-Institute sind, braucht hier kaum erwähnt zu werden, weil sich ihre Wirksamkeit in Besserung so manches Sträflings genugsam offenbart hat; daß aber auch Viele ungebessert diese Anstalten verließen, ist wenigstens in der neuesten Zeit nicht Schuld dieser Anstalten, sondern bloß dem bösen Grundstoffe der Ungebesserten zuzuschreiben, die oft so lange sie leben unter wechselnden Verhältnissen Kandidaten dieser Anstalten bleiben. Sie wechseln oft nur auf kurze Zeit die Anstalten, indem sie bald hier, bald dort, wo sie ihr vagabundirendes Leben hinführt, ergriffen und wieder auf einige Zeit, je nachdem sie strafbar geworden sind, eingesperrt werden. Man hat in einigen Staaten zur Verhütung des Landstreichens und Bettelns auf den Landstraßen, in den Dörfern ꝛc. Sicherheits- oder Polizey-Soldaten (Gensd'armen), auch Bürgermilitair oder Nationalgarden errichtet, die auch gute Dienste in dieser Hinsicht thun, die Wege von allen Herumtreibern säubern und sicher machen; allein damit ist dem Uebel wohl nicht abgeholfen. Ein Schriftsteller sagt: „Als kräftige Heilmittel sind alle Vorkehrungen, die man in Hinsicht des Aufgreifens der Herumstreicher und Bettler trifft, nicht hinreichend; denn man findet in mehreren öffentlichen Blättern aus der Nachbarschaft große Listen der durch die bewaffnete Macht aufgefangenen und zur Haft gebrachten Landstreicher und Verbrecher; indessen vermißt man dabei die sichere Angabe, wie man diese leider in Deutschland so zahlreiche Klasse fortdauernd beschäftiget und unschädlich gemacht habe. Das Aufgreifen ist leicht auszuführen, nicht so das Letztere, welches die Behörden betrifft, die nachher, wenn sie aufgegriffen und eingebracht worden, für sie sorgen sollen." Die heimathslosen Landstreicher sind ein zahlreiches Nomadenvolk geworden, das jedoch seit dem Befreiungskriege in Deutschland, und besonders in der neuesten Zeit in

mehreren Ländern sehr abgenommen hat, allein immer noch stark genug ist, um in den öffentlichen Arbeitsanstalten oder sonst im Lande, wo es sich ansiedelt, beschäftiget zu werden; auch ist es schwer ihm Beständigkeit oder Festigkeit zu geben; denn der alte Hang zum Herumschwärmen kehrt immer wieder bei mehreren Individuen dieser vagabundirenden Klasse zurück. — Emmermann sagt: „Das Einsperren der Landstreicher auf eine Zeitlang in Zwangsarbeitshäuser und Zuchtanstalten ist ein eben so unzweckmäßiges und kostspieliges, als unsicheres Mittel, welches dieselben nie bessern wird. Menschen, welche ein unstätes Leben führen, welche oft Mangel leiden, oder mit den schlechtesten Nahrungsmitteln sich begnügen müssen, welche endlich von den obrigkeitlichen Behörden von allen Seiten verfolgt, besonders zur rauhen Jahreszeit, kaum in elende Lumpen gehüllt, nicht wissen, wo sie sich verstecken sollen, werden sich gern fangen und bis zur wärmeren Witterung einsperren lassen, weil sie alsdann ohne Mühe Kleidung, Obdach, Heizung und Nahrung finden; werden sie, ihrem Wunsche gemäß, nicht alsdann entlassen, so haben sie, von der Langenweile geplagt, und von der Liebe zur Freiheit und zu einem ungebundenen Leben angelockt, indeß Gelegenheit gefunden, aus ihren Käfigen zu entkommen, und das wüste Leben wird aufs Neue angefangen. Noch verwerflicher ist es, diese Menschen und wirkliche Verbrecher zur lebenslänglichen (ewigen) engen Gefangenschaft (eine Strafe, welche ganz abzuschaffen wäre), zu verurtheilen; denn diese barbarische Strafe reizt nur zur Tücke und Verzweiflung, und da nicht leicht so feste Kerker erbauet werden können, aus denen nicht listige Böswichte durch Anstrengung und Kunst zu entwischen im Stande wären, so wird durch dieses Mittel, zu Folge der täglichen Erfahrung, der Staat und die bürgerliche Gesellschaft keinen hinlänglichen Schutz

finden. Die Landstreicherei an sich ist kein Verbrechen, und die Unglücklichen, welche durch Geburt, Erziehung und Beispiel zu Vagabunden ausgebildet wurden, verdienen eher unser Mitleid, als solche unmenschliche Strafen, wodurch noch Niemand gebessert worden ist." — Dieser Schriftsteller macht nun mehrere Vorschläge zur Abwehrung dieses Uebels, worunter er auch als Schutzmittel die bei uns in Preußen eingeführte Gensdarmerie erwähnt, die durch ganz Deutschland eingerichtet werden könnte, wobei man unbeschadet die üblich gewesenen alten Deutschen Benennungen der Landdragoner, Landreuter ꝛc. beibehalten könnte. Er verlangt ferner, daß allen Landstreichern ein öffentlicher Generalpardon angekündiget werde, daß sie in ihre Heimath ohne die geringste Bestrafung für kleine Vergehen, als kleine Diebstähle ohne Gewaltthätigkeiten ꝛc., zurückkehren können, und ihnen Beschäftigungen angewiesen werden sollen, welche dann in Landarbeiten ꝛc. bestehen können, auch soll man ihnen wüste Grundstücke unentgeldlich zur Bebauung überlassen. Die Armenanstalten sollen sie dann mit ihren Familien unter eine genaue Aufsicht nehmen, und für das Fehlende sorgen. Ueber ihre und ihrer Angehörigen Aufführung sey dann monatlich von dem Ortsvorsteher an die Armenkommission zu berichten. Besonders müsse dann aber darauf gesehen werden, daß die Kinder in die Schule geschickt und in der Religion unterrichtet würden. Man könne ihnen dann, wenn ihr Lebenswandel ganz so sey, als man es wünsche, noch andere Vergünstigungen gestatten, nur immer mit Berücksichtigung auf ihren früheren Lebenswandel, damit sie nicht wieder zurückfielen, besonders durch das Hausiren, den Hausirhandel, wenn ihnen dieser zu treiben gestattet werden sollte, weil dieser leicht Veranlassung geben könnte, das frühere freie Leben wieder anzufangen. Da man aber annehmen

müsse, daß nicht alle Landstreicher auf den erlassenen Generalpardon freiwillig in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren würden, da Manchen unter ihnen, wegen grober Verbrechen, die sie begangen hätten, nicht vergeben werden könnte, so müsse man natürlich auf ihre Habhaftwerdung ernstlich Bedacht nehmen, damit dem Uebel des Herumstreichens so viel als möglich gänzlich gesteuert werde, und alle Landstraßen durch ganz Deutschland sicher betreten werden könnten. Die Hauptsache sey aber, daß für ihre Unterbringung und für ihre künftige Beschäftigung, sobald sie eine Strafe zu erleiden hätten, nach Uebersteyung derselben, gesorgt sey. — Bei Anwendung aller Mittel, um die fremden Landstreicher aus dem Lande zu entfernen, sie wieder über die Grenze zu weisen, wenn sie nicht angeben können, was sie im Lande machen, und wie oder wovon sie sich darin rechtlich zu ernähren gedenken, ist es doch auch nöthig Mitleid mit denjenigen zu haben, die zwar arm sind, und bei ihrem Durchzuge durch das Land, um milde Gaben ansprechen müssen, aber nicht zur Klasse der zudringlichen Bettler und Vagabunden oder Landstreicher gehören. Emmermann sagt: „Es ist mit Recht zu wünschen, daß die gesetzliche Strenge, die bei den Landstreichern angewendet werden muß, sich nicht weiter erstrecke, als es das Wohl des Staats erheischt. Es versteht sich daher von selbst, daß die Forderungen der Menschlichkeit nicht ausser Obacht gelassen werden dürfen. Es wäre grausam, fremde oder inländische, auf der Reise begriffene, verirrte, kränkliche oder wirklich kranke Arme, wenn solche bei einbrechender Nacht oder bei ungünstiger Witterung in einen Ort kommen, unbarmherzig weiter zu schicken. Diese müssen vielmehr von dem Wächter zu dem Vorgesetzten der Gemeinde geführt, und wenn kein besonderes Lokal zur Unterkunft vorhanden ist, mit einem Zettel der Reihe nach

bei den verschiedenen Klassen der vermögenden Einwohner einquartiert werden. Diese Listen der Einquartirung müssen bei Vermeidung einer namhaften Strafe der Amts-Armenkommission überreicht und zugleich angezeigt werden, welche Einwohner, ohne Vorwissen Bettler, beherbergt haben. Da das Einquartieren der Bettler mit mancherlei Gefahren für Eigenthum und Gesundheit verknüpft ist, so wäre es sehr zu wünschen, daß solche in einem feuerfesten heizbaren Zimmer des Gemeindehauses für eine Nacht untergebracht, und unter die Aufsicht einer Wache gesetzt würden, wo man ihnen auf Rechnung der Armenkasse die vorschriftsmäßige Verpflegung reichte." — Der oben genannte Schriftsteller macht auch noch die Bemerkung, daß die Schärfung der Strafen gegen Diebe und Hehler aus den Klassen der Herumstreicher, die Aufforderung zur Entdeckung der Mitschuldigen unter dem Versprechen einer Belohnung und der Verschweigung des Namens, die Zusicherung grobe Verbrechen gelinde und sogar nur polizeylich zu bestrafen, wenn der Thäter sich freiwillig stellen würde, die Anordnung von Fleischmännern, einer Gattung von Spähern oder Spionen, wenn sie gleich aus der Klasse der rechtlichen Bürger genommen werden, nicht zu billigen seyen, indem sie eines Theils die Ohnmacht der obrigkeitlichen Behörden darstellten, auf dem geraden Wege zum Ziele zu gelangen, anderen Theils, weil sie unsittlich sind und gefährliche Folgen haben können. Ein Mehreres über Landstreicher, zudringliche Bettler und andere dergleichen Herumtreiber wird unter Zuchthaus und Zuchthausstrafen in Z vorkommen. Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Zuchthäuser, s. den Art. Gefängniß, Th. 16, S. 586 u. f. — Was die Irrenhäuser, die Anstalten für Wahnsinnige betrifft, so sind sie in einem jeden Staate höchst wohlthätige

Institute, wenn sie eine solche Einrichtung erhalten, die ihrem Zwecke entspricht; allein man hatte früher den Hauptzweck, warum sie angelegt wurden: Linderung und Abwehrung der Leiden eines zerrütteten Gehirnnervensystems, einer überspannten kranken Phantasie, selten berücksichtiget, selten diesen Zweck im Auge behalten, und daher entstanden auch die vielen Mängel in deren Verwaltung, die eigentlich der Menschheit nicht zur Ehre gereichten. Denn man betrachtete viele dieser Unglücklichen wie reißende Thiere, die man in den Käfigen, worein sie gesperrt waren, den Schaulustigen sehen ließ. Es waren gleichsam seltsame menschliche Wesen, die wegen ihrer Possirlichkeiten, ihrer mannigfaltigen Grimassirungen und Verdrehungen die Lachlust erregten. Daß diese Anstalten nicht bloß Verwahrungsörter dieser Unglücklichen, sondern auch zugleich Mittel seyn sollten, sie vielleicht durch eine zweckmäßige Behandlung darin, durch Anwendung mancher dahin einschlagender Heilmittel, mancher zu versuchenden Heilmethoden von ihrem Wahnsinne zu heilen oder zu befreien, fiel Wenigen ein. Wie schon gesagt, man hielt sie bloß für Verwahrungsörter toller oder verrückter Menschen, und belegte diese Anstalten sehr charakteristisch und beziehend mit dem Namen Tollhaus; denn Irrenhaus hielt man für zu glimpflich, um die Heilanstalt dieser Unglücklichen zu bezeichnen. Daß also damals in vielen dieser Anstalten nicht daran gedacht wurde, die Eingesperrten zu heilen, geht aus vielen Berichten über Irrenanstalten hervor; denn man hielt die Tollhäusler für eine, für die Welt verlorene Menschenklasse, die man nur durch das Einsperren unschädlich zu machen suchen müsse, die aber sonst keiner Würdigung weiter verdiene, als daß man sich über ihr närrisches Wesen, wie schon bemerkt worden, belustige, und sie den Neugierigen dergleichen Curiositäten sehen lasse, ja man beging oft auf Unkosten dieser Häuser wahr-

hafte Justizverbrechen, indem man Leute für wahnsinnig ausgab und einsperren ließ, die man sich bloß vom Halse schaffen wollte, damit das Unrecht, was ihnen geschehen, nicht entdeckt werden sollte. Um dieses zu beweisen, soll hier nur ein Beispiel dienen.

Unter der Regierung des von seinem Volke angebeteten Großherzogs Karl Friedrich von Baden, weil er des Volkes Vater im eigentlichen Sinne des Wortes war; denn er beförderte dessen Wohl auf jede mögliche Weise, selbst mit Aufopferung seines eigenen Interesses, war ihm Rath, Wohlthäter und Lehrer zugleich, ward ein Bauer aus dem Amte Baden fast auf dieselbe Weise in einen Prozeß mit seinem Amtmanne verwickelt, wie der Müller Arnold unter Friedrich dem Großen mit dem Gutsherren, von dem er die Mühle in Erbpacht hatte, nur daß hier das strenge Recht nach dem Pachtkontrakte auf des Gutsherren, das Billigkeitsrecht aber auf des Müllers Seite, dort aber das strenge Recht auf des Bauers Seite war. Der Amtmann, ein Jurist, wußte es aber so zu drehen, daß der Bauer verlieren mußte. Dieser suchte aber sein Recht weiter und appellirte. Auch der Advokat des Bauers gewann dabei ein Stück Feld nach dem andern, bis dem Bauer zuletzt nichts mehr zum Processiren übrig blieb, als sein Haus. Mit dem Troste: Recht muß doch Recht bleiben, verkaufte er auch dieses; aber auch dieses Geld wurde verprozessirt. Da nun der Bauer nichts mehr hatte, also auch bei ihm nichts mehr zu verdienen war, trat sein Sachwalter zurück, und der Amtmann behielt jetzt freies Spiel. Der Bauer wurde nun fest genommen, ein Bericht über dessen Gesundheitszustand oder vielmehr Gemüthszustand abgestattet, worin es denn hieß: Der Bauer sei wahnsinnig, und könne durch seine Tollheit gefährlich werden, und es sey daher nöthig, ihn ins Tollhaus nach Pforzheim zu schicken. Der Bericht ging ab, und was war natürlicher, da der Amtmann ein beeidigter Diener der Gerechtigkeit war, als daß man ihm Glauben beimaß. Der Bescheid lautete daher: „Der Bauer soll ins Tollhaus gesperrt

werden.“ Diesem zu Folge wanderte nun der Verarmte oder vielmehr der um Alles Gebrachte in die Versorgungsanstalt nach Pforzheim, die ihm aber nicht zur Marter, sondern zur Wohlthat wurde; denn sowohl der Verwalter, als auch der Arzt der Anstalt beobachteten den Neuangekommenen genau, prüften ihn sorgfältig und überzeugten sich hinreichend, daß der neue Pflegling der Anstalt keineswegs wahnsinnig sey, indem er sehr richtig, klar und consequent Alles einsehe, und sich selbst als das Opfer seiner Rechthaberey anklagte. Nach dieser erlangten Einsicht von dem gesunden Gemüthszustande des Bauers, berichteten nun beide Biedermänner an die höchste Behörde, und baten um die Befreiung desselben, die auch sogleich erfolgte. Der Fürst verlangte nun den Unglücklichen selbst zu sprechen, und dieser eilte nach der Residenz, um seinen gerechten und milden Fürsten, dessen Herz immer Tagelang litt, wenn er ein Todesurtheil unterzeichnen mußte, sein erlittenes Unrecht und seine Unterdrückung zu klagen. Nach dem Berichterstatter wurde nun dem Bauer Ersatz und Schadloshaltung versprochen, und der Amtmann zur Rechenschaft gezogen, dessen Bestrafung durch die Vermittlung seiner Freunde und Gönner darin bestand, daß er zwar seine Stelle in Baden verlor, dafür aber die Stelle in Ettlingen, zwei Stunden von der Residenz erhielt; denn die Beschützer und Freunde des Schuldigen benutzten nämlich das vortreffliche Herz des Regenten, zeigten ihm die Gattin und Kinder desselben brodlos und darbend, und so war es natürlich, daß diese Aussichten der Familie auf die Zukunft bei dem menschenfreundlichen Herrscher Badens Linderung des Urtheils bewirken mußten.

Dieses eine Beispiel mag hier nun genug seyn, um zu zeigen, in wiefern auch dieser unglückliche Gemüthszustand zum Deckmantel von Ränken, Verbrechen und Gewaltthätigkeiten selbst unter der Regierung von wohlthätigen, menschenfreundlichen, frommen, gerechten und milden Fürsten benutzt worden ist. — Wie

oft wurden Wahnsinnige nicht vernachlässiget, fast ganz ihrem Schicksale überlassen, weil man für sie nichts mehr thun zu können glaubte, weil man sie als einen Ausschuß der Menschheit, als ganz für sie verloren betrachtete. Man sperrte sie oft in dumpfe Gemächer, ja in wahre Ställe ein, wo sie nackt an der Kette liegen mußten, und gleich einem Viehe behandelt wurden; statt daß man die Wüthenden durch eine sichere Verwahrung unschädlich machen, und in gesunde, mit frischer Luft erfüllte Räume sperren sollte. Emmermann durchsah einst eine mit vieler Sorgfalt aufgestellte Liste von vierundsechzig Wahnsinnigen aus einer beträchtlichen Provinz, von welchen nur vier Individuen sich zur Einsperrung in eine öffentliche Anstalt eigneten. Dieser Schriftsteller ist überhaupt der Meinung, daß man von den vielen frei herumlaufenden Wahnsinnigen in den öffentlichen Anstalten, die sich auf ihre Art des Lebens freuen, nur diejenigen einsperren sollte, welche der öffentlichen Sicherheit durch ihre Wuth oder ihren viehischen Zustand gefährlich werden könnten. In neuester Zeit haben sich die Regierungen dieser Unglücklichen besser angenommen, werden sie weit besser in den öffentlichen Irrenanstalten unterhalten, und weit besser ihr Zustand berücksichtiget. Es haben sich jetzt mehrere Privat-Irrenanstalten gebildet, worein bemittelte Wahnsinnige für eine gewisse Pension aufgenommen und durch Zerstreuung, liebevolle Behandlung ꝛc. alle nur mögliche Versuche gemacht werden, um sie dadurch wieder von ihrem Irrwahne, ihrer überspannten Phantasie auf den rechten Weg zurück zu bringen, sie zu heilen. Ein Mehreres hierüber wird unter Tollhaus, wohin Krünitz von Irrenhaus, Th. 30, S. 775, verwiesen hat, und unter Wahnsinn, in W, vorkommen, da nur hier so viel gesagt werden konnte, als zur Staatswirthschaft gehört, daß nämlich der Staat auch

die Verpflichtung hat, für die Wahnsinnigen durch öffentliche Anstalten, in welchen sie untergebracht, geheilt, oder ihr Zustand doch verbessert werden könne, auf das Beste zu sorgen. — Was die Armenspeiseanstalten betrifft, so ist das Nöthige, in wiefern auch der Staat hierzu mitzuwirken hat, schon unter Speiseanstalt, Th. 157, S. 121 u. f. vorgekommen.

Was nun die Erziehung und Bildung der Jugend zu Staatsbürgern betrifft, so handelt davon der Artikel Staatserziehung, Th. 164, S. 342 u. f. Hier nur noch Einiges in Beziehung auf die Staatswirthschaft. Niemand wird es läugnen, daß in der zweckmäßigen Erziehung der Jugend, der Grund zu einer guten Staatswirtschaft liegt; denn nur dadurch ist Ordnung und Sicherheit im Staate möglich; denn alle Anstrengungen der Behörden, um diese zu erhalten, würden wenig fruchten, wenn die jungen Staatsbürger nicht schon durch die Erziehung diesen Sinn für Ordnung, Achtung vor den Gesetzen ꝛc. erhielten. Auch macht die Erziehung, daß man Achtung für sich selbst hat, und aus dieser Achtung fließt auch die Achtung für Andere, die man bei den rohen unkultivirten Menschen nicht findet. Lueder sagt: „Wer die Achtung für sich selbst verlor, wer kein reines, von Erinnerungen an unwürdige Handlungen freies Gewissen hat, der muß auch gleichgültig gegen die Achtung seiner gesetzmäßigen Obern, und zugleich abgeneigt seyn, diesen die schuldige Achtung zu erweisen. Wer im Kreise der Seinigen über Anstand und Ordnung sich wegsetzt, der wird auch leicht die öffentliche Ordnung verletzen. Wer seinen Leidenschaften gegen seines Gleichen sich überläßt, der wird auch ungehorsam und widersetzlich gegen seine Obrigkeit werden. Wenig oder gar nichts können die Pflichten des Unterthans dem undankbaren Sohne, dem treulo-

sen Gatten und dem harten gefühllosen Vater gelten. Verletzen wir die Pflichten, welche die Selbstliebe und die Menschenliebe vorschreibt, so können uns die Pflichten keine heilige Pflichten seyn, welche die Landesgesetze uns auflegen. Nur die Gelegenheit darf sich darbieten, und der in Armuth gesunkene Müßiggänger, Spieler, Wollüstling und Schwelger begeht Betrug und Veruntreuungen jeder Art. Er kann die Kasse des Landes, wie die seiner Mitbürger bestehlen; er wandert eine Straße, auf der er auch als Straßenräuber und Mörder endigen kann." — Dagegen sagt Sabatier in seinen Pensées et observations morales politiques: „Dem Volke die Wahrheit zeigen wollen, hieße dasselbe Allem, was es glaubt, entsagen, Alles, wofür es Ehrerbietung trägt, verachten machen. Den Untugenden der Völker und einzelner Menschen mehr als ihren Tugenden ist das menschliche Geschlecht alles, was Großes, Erhabenes, Nützliches geleistet worden, sind die Staaten ihren Ruhm, ihren blühenden Zustand schuldig!" Beide haben Recht, wie dieses Recht aber zu erringen ist, kann hier nicht auseinander gesetzt werden. — Von großer Wichtigkeit für den Staat ist die Erziehung der Kinder der Landleute, weil sie dadurch zu nützlichen und arbeitsamen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet werden; wenn solche versäumt wird, so kann diesem Mangel nie vollkommen im erwachsenen Zustande der Menschen abgeholfen werden. Für dieses Bedürfniß ist aber auf dem Lande nur noch sehr wenig gesorgt. Um hierin mit Erfolg etwas Bedeutendes auszurichten, müssen Schullehrer-Pflanzschulen errichtet und die darin gebildeten fähigen Köpfe mit einem Gehalte angestellt werden, weil sie dann ohne Nahrungssorgen leben können. „Alle Vielwisserey des Landmannes, sagt Emmermann, ist schädlich und macht ihn mit seinem Schicksale unzu-

frieden. Man begnüge sich die Kinder der Bauern einfach und für ihren künftigen Stand zu erziehen. Jede zu frühe und ernste Anspannung der jugendlichen Leibes- und Seelenkräfte ist besonders schädlich bei einem Stande, welcher künftig durch Gesundheit und Stärke allein seinen Unterhalt finden kann." Dieses ist gewiß sehr wahr und zu beherzigen. Auch Möser tadelt mit Recht in seinen patriotischen Phantasien, Th. 2, S. 441, daß die Kinder der Landleute zu viel Zeit um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen verwenden müssen, und daß auf ihre körperliche Ausbildung und auf die Bestimmung zu Landleuten nicht genug gesehen werde. Auch Frank erklärt sich in der medizinischen Polizey, Bd. 2, S. 480 u. f. gegen eine zu große Anstrengung der Kinder der Landleute in den Schulen, indem es nöthig sey ihren Körper nur zu den angestrengten Arbeiten, die sie in der Folge verrichten sollen zu stärken oder stählen. Nach Emmermann soll die Eintheilung der Schulbezirke nach einer Norm und nach der Bevölkerung nicht zu billigen seyn, weil hierbei örtliche Verhältnisse entscheiden müssen. „Nie ist aber bei den Schulhäusern auf dem Lande, sagt dieser Schriftsteller, außer Acht zu lassen, daß sie gesund, reinlich und hell angelegt werden, daß sie geräumig sind, daß der Schullehrer als ein vorzüglich nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft Schutz und Achtung genieße, und daß dessen Beköstigung nach der Reihe neben dem Nachtwächter und Schweinhirten aufhöre. Auf Reinlichkeit und körperliche Entwickelung der Kräfte der Jugend wende man mehr Aufmerksamkeit, als auf allen Tand, welcher dem Landmanne nichts nützt, und womit viele zu halbgelehrten Vielwissern gebildete Schullehrer die Kinder plagen." — Nach der Entlassung aus den Schulen soll aber der Unterricht der Jugend nicht aufhören, sondern bei dieser und den

Erwachsenen durch die Pfarrer auf Sonntagen festgesetzt werden. Der Pfarrer Warlich zu Lütgenschneen sagt über die Mitwirkung der Prediger zur Verbreitung des Gewerbfleisses von der Erziehung der Dorfjugend sehr wahr Folgendes:*)

„Das Wichtigste in der weiblichen Erziehung für jeden Stand, vorzüglich für die niedern Stände, ist die Bildung des sittlichen Charakters; denn Tugenden und Fehler der Mütter gehen in keinem Stande so vollkommen auf die Nachkommenschaft über, als in dem, in welchem die erste Erziehung der Kinder dem weiblichen Geschlechte so ganz überlassen ist. Was die Vorbereitung auf die übrigen Pflichten der weiblichen Personen betrifft, so kann man die Hausfrauen unter folgenden Beziehungen sich denken: a) als Verwalterinnen dessen, was einmal erworben oder angeschafft ist. Sie müssen in Hinsicht dieser Pflicht zur pünktlichsten Ordnung in allen diesen Sachen angeführt werden. Die Kunst zu sparen im ausgedehntesten Sinne werde sie gelehrt. Zu dieser Absicht unterweise man sie: ein genaues Verzeichniß aller Hausgeräthe, Wäsche, Betten und übrigen beweglichen Sachen zu verfertigen und zu halten. b) Als Pflegerinnen der übrigen Personen im Hanse, die den vorzüglichsten Erwerb besorgen. Die bäuerische Hausfrau soll ihrem Manne und ihren Hausgenossen den Auffenthalt in ihrer Wohnung zur Erholung von den Arbeiten machen, die sie größtentheis in freier Luft oder in Scheuern und Ställen verrichten müssen, sie dadurch für die Beschwerden entschädigen, und abhalten, daß sie diese Erholungsstunden nicht ausser dem Hause in der Dorfschenke ꝛc. zubringen. Die Frauen müssen manche kleine Verdrießlichkeiten des Hauses allein tragen, und nur unvernünftige oder bösartige Weiber können dieses unrechtmäßig finden. Sie müssen die Kunst erlernen, so weit es ohne Pflichtverletzung geschieht, nur das Angenehme zu sagen. Die pünktlichste Ordnung in der Darreichung der körperlichen Pflege und Bedürfnisse zur gewöhnlichen Zeit,

*) Göttinger Magazin, Bd. 4, Hft. 2, S. 234 u. f.

höchste Reinlichkeit und manche kleine Kunstgriffe in der Zubereitung sind hierbei mehr werth, als großer Aufwand zur unrechten Zeit, und auf eine ungefällige Art gemacht. c) Auch sie hat über gewisse Theile der produzirten Landwirthschaft die Aufsicht zu führen, und zwar über den Gartenbau, die Viehzucht und das Milchwesen, die Flachsgewinnung, dessen Bearbeitung, und die Geschicklichkeit, die Kleider der Hausgenossen selbst zu machen, sie rein zu halten und auszubessern, welches sich auch auf die Wäsche erstreckt. Hierdurch wird zugleich manche Ausgabe erspart. In dieser Absicht ist es sehr vortheilhaft die Schreib- und Rechenübungen der Mädchen dazu zu benutzen, um sie mit dem Verhältnisse des Ertrags jeder Nutzungsart bekannt zu machen. (Das Kopfrechnen sollte besonders bei der Mädchenerziehung nie versäumt werden, weil es fast unentbehrlich für sie ist. Ihre Erziehung durch Nonnen, welche noch hier und da üblich ist, hat nach aller Erfahrung viel Nachtheiliges, weil sie dadurch für ihren künftigen Beruf nicht genug vorbereitet werden). — Bei der Erziehung der Knaben muß man schon mehr Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer künftigen Bestimmung nehmen. Die Söhne begüterter Landbauer müssen angeleitet werden, das, was ihnen zur Verwaltung und zur Benutzung anvertrauet wird, so wie die Verbindlichkeiten, welche ihnen aus diesem Besitze obliegen, richtig kennen zu lernen, daher ist es auch nöthig, daß man sie lesen, schreiben und rechnen lehrt; denn sie müssen a) ein Inventar über alle liegenden Gründe nach der Morgen- und Ruthenzahl, nach der Lage, mit Angabe der Nachbarn und der Art ihres Besitzes genau aufnehmen können; b) desgleichen von den Gebäuden; c) von den Abgaben und andern Verpflichtungen. Außerdem müssen sie gewöhnt werden ein Haushaltungs-, Aussaat-, Erndte- und Dresch-Register zu führen. Bauernsöhne, welche durch keine Glücksgüter unterstützt sind, und ihr Fortkommen allein von der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte erwarten müssen, sollten hauptsächlich in den Handarbeiten unterrichtet werden, darauf ihre Anlagen um so mehr hinweisen, als sie demnächst durch die Fertigkeit in mancherlei Geschäften andern Personen sich

nützlich und unentbehrlich machen. Besonders müssen Hirtenknaben unterrichtet werden, sich während des Hütens mit etwas Nützlichem zu beschäftigen. So lange man nicht veranstaltet, daß die Kinder der auf dem Lande lebenden Juden, gleich den Kindern der Landleute in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden, wird das verderbliche Hausiren nie ausgerottet werden können. Die Einführung und gehörige Organisation der Industrieschulen steht mit jedem Unterrichte in der genauesten Verbindung, und darf daher in keinem Falle versäumt werden, doch muß hierbei das jugendliche Alter geschont und die Kinder der Armen, welche freien Unterricht genießen, müssen nicht zu Arbeiten um Lohn in den Schulen angehalten werden, welchen ihre Eltern erhalten, indem dadurch das unnatürliche Verhältniß entsteht, daß Eltern, denen doch die Pflicht der Ernährung ihrer unmündigen Kinder obliegt, von diesen mit Ueberspannung ihrer Kräfte ernährt werden. —

Man hat es, und wohl nicht mit Unrecht, getadelt, daß man in einigen Staaten mit dem Unterrichte in den Landschulen zu weit geht, und sich nicht auf dasjenige hierin beschränkt, was dem Landmanne doch so nahe liegt, ihn vorzüglich betrifft. Die Unterrichtsgegenstände der Jugend auf dem Lande, müssen nur mündlich und mehr erzählend vorgetragen werden, und sich nur auf dasjenige beschränken, was dem Landmanne wirklich nützt, ihm Nutzen bringt, als lesen, schreiben und rechnen, so viel, als zu seiner Beschäftigung nöthig ist; dann Religion, hiervon aber auch nur so viel, als nöthig ist, um nachher dem Pfarrer beim Religionsunterrichte gehörig folgen zu können; dann Unterricht in landwirthschaftlichen Gegenständen mit den Aelteren oder Erwachseneren, damit wenigstens diejenigen Vorurtheile bekämpft werden, die sie bei der Einführung von neuen zweckmäßigeren Ackerbausystemen und Ackergeräthen zeigen, so auch bei Anpflanzungen anderer Gewächse, als die üblichen oder ge-

bräuchlichen, Verbesserung des Viehstandes durch vorzüglichere fremde Racen; dann lehre man sie die Bienenzucht und den Seidenbau, und was dergleichen Dinge mehr sind, die dem Landmanne nützen können, wobei man auch so viel aus der Naturgeschichte mitnehmen kann, als sich in der Umgegend befindet und ihnen gerade aufstößt, besonders in die Augen fällt. Dieses Alles muß natürlich auf eine belehrende und faßliche Art ihnen begreiflich gemacht werden, wobei z. B. der erzählende Vortrag der beste ist, weil sie es auf diese Weise am besten fassen und behalten, jedoch ohne sich in Weitläuftigkeiten einzulassen, noch weniger sich gelehrter Ausdrücke zu bedienen, weil dieses hier ganz am unrechten Orte seyn würde; denn es soll ihnen keine wissenschaftliche Vorlesung über die genannten Gegenstände gehalten werden, sondern man soll ihnen nur dasjenige, was zu ihrem Nutzen gereicht, erzählen, und es so ihrem Gedächtnisse einverleiben. Auf dieselbe Weise, das heißt, erzählend, kann man ihnen auch ihre Pflichten als Landmann gegen den Regenten und den Staat beibringen, auch Manches für sie Interessante aus der vaterländischen Geschichte; aber immer nur so viel von Allem, was gerade für sie nothwendig ist, und wie es sich mit der zum Unterrichte bestimmten Zeit verträgt, sonst geht immer das Nothwendigste und Nützlichste dem Andern vor. Es gehören aber auch für Landschulen, wenn sie wirklich dem Landmanne und dem Staate nützen sollen, nicht gelehrte, aber sehr umsichtige Lehrer, die das Maaß des Unterrichts treffen und der Jugend anzupassen wissen; denn hier muß nur auf einen höchst praktischen Erfolg gesehen werden; denn der Landmann soll nur Landmann bleiben, weil seine Sphäre eine der wichtigsten für den Staat ist, der Grund ist, worauf das ganze Staatsgebäude ruht, ihn also daraus verrücken wollen, würde dem Ganzen schaden, daher soll er auch nur für

das gemeine praktische Leben gebildet werden, und dieserhalb kann dieser Unterricht auch nur darnach eingerichtet werden, damit er ihn nicht von diesem Ziele entfernt; denn der Unterricht der Jugend auf dem Lande ist und bleibt immer nur auf ihre Bestimmung beschränkt. Bei den Mädchen bestehe der Unterricht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen, so viel als für die künftige Landfrau oder Bauerfrau nöthig ist, und dann in so manchen Gegenständen der Wirthschaft, als im Stricken, Nähen ꝛc. — Von dieser nur einfachen Erziehung und Bildung der Jugend des Landvolks zu ihrer Bestimmung: dermaleinst nützliche Unterthanen oder Staatsbürger zu werden, ist es nun noch nöthig, hier Einiges über die Erziehung und Bildung derjenigen Jugend zu sagen, welche sich den Handwerken, Künsten und Wissenschaften, überhaupt den städtischen Gewerben widmet, um den Kunstfleiß und den Kunstsinn zu verbreiten und zu erheben, und dann dem Staatsdienste. Der Magister Thieme*) sagt:

Wenn Kinder oder Jünglinge aus ihrer Eltern Hause in eine öffentliche Schule kommen, so ist dies der Uebergang aus der Familie in den Staat. Bisher sind sie nur mittelbare Staatsglieder gewesen, nunmehr werden sie unmittelbare; denn der Staat nimmt sie in Lehre und Zucht. Die Schule ist so zu sagen selbst ein Staat im Kleinen, unter dessen Regierung sich die jungen Menschen allmählig an die Leistung der gesellschaftlichen Pflichten gewöhnen sollen. Es ist daher viel daran gelegen, daß die erste Idee, welche der junge Mensch von den öffentlichen Einrichtungen seines Vaterlandes bekommt, gut und vortheilhaft sey, daß der erste Eindruck, welchen der Genuß der Staatsbürgerschaft auf den jungen Menschen macht, glücklich und wohlthätig sey, daß er gleich vom Anfange mit Ehrfurcht und Liebe für den Staat er-

*) Ueber den sittlichen Ton in öffentlichen Schulen; im Deutschen gemeinnützigen Magazine, Bd. 3.

füllt werde, dessen Bürger er einst seyn soll. Man hat bisher in vielen Orten nur darauf gedacht, den Jünglingen Furcht vor der Macht des Staats beizubringen, es würde aber von wohlthätigeren Folgen für sie seyn, so lange sie sich nicht als schlechte Mitglieder des Staats bezeigen, welches bei einer vernünftigen Behandlung nicht zu erwarten steht, wenn man ihnen Liebe für die Gesellschaft und Achtung für die Weisheit ihrer Regierer beibrächte. Wenn es nicht bloß leeres Geschwätz seyn soll, dem Menschen in der Folge zuzumuthen, seine Obrigkeit als Vater, und seine Mitbürger als Brüder zu lieben; es ist daher auch von der äußersten Wichtigkeit, daß man ihm gleich vom Anfange an, wenn er dem Staate einverleibt wird, in den Verfügungen und im Umgange derselben, den Ton der Vater- und Bruderliebe finden lasse. Da nun die Wirkung des Schultons wegen der Menge von Schülern, die in öffentlichen Schulen gebildet wird, so ausgebreitet ist, so ist dieser Gegenstand auch vorzüglich der Aufmerksamkeit der Regierung würdig; denn der Geist der Regierung wirkt auf die Schulen, und der Geist der Schulen wirkt auf die einzelnen Menschen, folglich sind die Schulen der gebildeten Klassen der Staatseinwohner das wichtigste Werkzeug der Regierung. Von dem Gebrauche dieses Werkzeuges, von den Gewohnheiten, von dem Tone, der in den öffentlichen Schulen herrscht, hängt größtentheils die Nationalstimmung ab. Denn wenn auf den Schulen die Bürger des Staats gebildet werden sollen, und diese würden hier z. B. zu Hintergehung der Gesetze, zum Trotze gegen ihre Vorgesetzten, zur Härte und Grobheit gegen ihres Gleichen, zur Unzufriedenheit mit den Geschäften, zur Rohheit in der Unterhaltung ꝛc. gebildet, in welcher andern Schule sollen dann diese Gewohnheiten wieder verdrängt werden? Wenn dagegen diese aufwachsenden Staatsbürger schon durch den herrschenden sittlichen Ton der Schule Vertrauen gegen ihre Obern, Bescheidenheit gegen ihres Gleichen, Liebe und Nachsicht gegen die Schwächeren lernen ꝛc., so wird dieses auch auf ihre künftige Lebensweise keinen Unterschied machen? Wenn das Leben auf Schulen überall Vorbereitung auf das bürgerliche Leben seyn soll (und soll es das nicht seyn, so sind die Jahre, die

da zugebracht werden, baarer Verlust für das menschliche Leben), so müssen die Schüler daselbst durch gute Gewohnheiten zu guten Gesinnungen geleitet werden. — Daß der Ton, das Betragen des Knaben oder Jünglings, wenn er eine öffentliche Schule zu besuchen anfängt, sich wirklich verändert, beweiset die Erfahrung; denn sein ganzes Wesen vor seinem Eintritte in die öffentliche Schule ist mit dem, welches man ungefähr ein Vierteljahr nach dieser Epoche an ihm bemerkt, gar nicht zu vergleichen. Diese Verwandlung ist weder Wirkung der Schulatmosphäre, noch der Schulweisheit, sondern das Charakteristische dieser Verwandlung liegt darin, daß er den Ton der Schule annimmt, das heißt, in andere Verhältnisse geräth, worin er schon eine gewisse Geltung annimmt, folglich auch ein ganz anderes Leben, ganz andere Sitten zeigt. „Die erste Erziehung, sagt der Abt Resewiz, erhält der neue Ankömmling von seinen Mitschülern. Der Umgang bildet den Sinn ganz unvermerkt, und stimmt den Charakter und die Denkungsart in den Ton der Gesellschaft, zu welcher man sich hält. Ist die Gesellschaft gut gestimmt, in welche die Jugend eingeführt wird, so kann man, das Subjekt sey übrigens wie es wolle, zehn gegen eines wetten, daß es wohl gerathen werde.“ — Ist sie aber auch schlecht, so kann man eben die Wette auf den entgegengesetzten Erfolg eingehen. Wenn der Vater seinen Sohn auf die Schule bringt und ihm noch so eindringend die Lehre giebt: sich darauf anständig zu betragen; wenn ihm der Lehrer dieses Sprüchlein täglich wieder vorsagt, so ist doch Alles vergebens; denn ist es einmal herrschender Ton der Schule oder der Klasse sich unschicklich zu betragen; glauben die Schüler, daß Schulkameradschaft und Höflichkeit sich nicht zusammen vertragen, so wird nach Verlauf von einigen Wochen der Neuling sich so gut in diesen Ton gestimmt haben, als einer der Veteranen. Eben so geht es auch mit andern herrschenden Gewohnheiten. Der Lehrer ist nicht immer im Stande, durch seine Vorschriften und Ermahnungen durchzudringen, und dann bildet sich auch der Neuling eher nach dem Vorbilde seiner Mitschüler, als

nach dem Wunsche des Lehrers; denn mit dem Lehrer hat er abwechselnd immer nur eine Stunde zu thun, mit seinen Mitschülern ist er die ganze Schulzeit über zusammen ohne Wechsel, und so ist es natürlich, daß er sich eher in die Gesellschaft seiner Mitschüler zu schicken sucht, als in die seiner Lehrer, die stündlich wechseln, und von denen jeder einen anderen Eindruck seiner Lehr-, Behandlungs- und Erziehungsmethode hinterläßt. Gemeiniglich säumen auch die jungen Leute auf Schulen nicht, jeden Neuling sogleich bei seinem Eintritte in Beschlag zu nehmen, und ihn zu stutzen, damit er nach ihrer Ansicht regelrecht für die Kehrseite der Schule wird. Ehe also die Lehrer dazu kommen können, ihren neuen Zögling recht kennen zu lernen, haben ihn seine Mitschüler und besonders die Klassengesellen schon gemodelt. Gleich wie nun der junge Vogel den Gesang am ersten pfeifen lernt, der ihm am öftersten vorgepfiffen wird, so ahmt der junge Mensch am leichtesten und am gewissesten diejenigen Muster nach, die ihm die meiste Zeit vor den Augen schweben, und der Charakter des neuankommenden Schülers nimmt gewiß mehr Eindruck von dem gewaltigen Strome des unter seinen Mitschülern herrschenden Sinnes an, der ihn entweder mit sich fortreißt, oder von dem doch alle Minuten ein Tropfen auf sein Herz fällt, als von dem sanftrieselnden Bächlein der seltenern Erinnerungen seines Lehrers, die ihm oft genug nur im Tone der kalten Pflicht vorgetragen werden. Auch kennen sich die jungen Leute selbst weit besser, als die Lehrer sie kennen; denn außer, daß sie gegen einander freiwillig weit offener sind, als gewöhnlich gegen den Lehrer, so haben sie auch weit mehr Gelegenheit Einer des Andern geheimste Neigungen auszuspähen, und in ihrer Behandlung und Beurtheilung mit in Anschlag zu bringen. Der Lehrer muß aus mancherlei Rücksichten in seinen Urtheilen über seine Schüler sich mäßigen, oft nur beim Allgemeinen bleiben, Manches gar zurückhalten oder doch auf eine so feine Art zu verstehen geben, daß es von einem Theile gar nicht verstanden wird. Bei den Mitschülern fällt diese Schonung und Mäßigung völlig weg. Ihre Bemerkungen, die sie über Andere ma-

chen, sind so treffend, so auf die Person beziehend, so derb und Deutsch, daß derjenige, den sie angehen, schlechterdings nicht umhin kann, sie zu verstehen, darum ist dem jungen Menschen auch das Urtheil seiner Mitschüler in den meisten Fällen weit wichtiger, als das Urtheil seines Lehrers, und gerade darum sucht er sich jenen durch getreue Einstimmung in ihren Ton gefällig zu machen. Auch ist das Interesse jedes einzelnen Schülers mit dem Wohlgefallen oder Mißfallen seiner Mitschüler oder Genossenschaft an ihn zu genau verknüpft, als daß er sich nicht bemühen sollte, mit ihrem Sinne übereinzustimmen. Von den Lehrern hat er oft weiter nichts zu hoffen, als Unterricht, und diesen muß er doch bekommen, und bekäme er ihn nicht so, als es nöthig wäre, würde er sich auch nicht sonderlich darüber grämen, eben so wenig, wenn der Lehrer nicht mit seinem Betragen zufrieden wäre; allein von dem guten Vernehmen mit den Mitschülern hängt das Vergnügen seines Lebens ab, sie sind sein einziger Umgang, sie können ihm das Leben süß oder sauer machen, je nachdem sie wohl oder übel auf ihn zu sprechen sind. Der sittliche Ton der Schüler hat aber nicht bloß auf die Neuankommenden einen mächtigen Einfluß, sondern auch auf die bereits verbundenen Schüler der Klasse, und ist dieser Ton gut, so ist er ein mächtiger Schutz gegen die Ausartung einzelner Glieder, ist er aber schlecht, ein gewaltiges Hinderniß aller einzelnen Verbesserungen. Wenn einmal der Sinn für das Gute, Edle und Schöne unter ihnen angeregt ist, wenn sie eine Ehre darein setzen, nützliche und brave Staatsbürger zu werden, so wird jede Schlechtheit, jede unedle Gesinnung, jede Abweichung von dieser Denk- und Handlungsweise von ihnen selbst eben so leicht bemerkt, als ein Mißton in der Musik; sie wird dann als eine Entehrung der ganzen Gesellschaft von ihnen selbst gemißbilliget, und eine solche Abweichung von der Bahn der Ordnung wird durch Geringschätzung und allgemeinen Tadel gewiß empfindlich gestraft. Die Furcht also, seinen Mitschülern zu mißfallen, von ihren heitern Zirkeln ausgeschlossen, oder wohl gar ein Gegenstand ihres Spottes oder ihrer Verachtung zu werden, hält

in einer auf Sitte haltenden Schulgesellschaft gewiß eben so mächtig von Ausschweifungen niedriger und unedler Handlungen zurück, als irgend ein anderes Mittel, welches hierzu angewandt werden kann. Der herrschende Ton einer Schule steckt daher an; er sey gut oder schlecht, so theilt er sich mit. Im Ganzen genommen ahmt der Schüler den Lehrer nach, und der neue Ankömmling ahmt die Veteranen nach, und so lange der junge Mensch in der Schule ist, bleibt er dem in derselben herrschenden Tone treu. Da nun die Stimmung des Charakters bei jungen Leuten ein Werk der Nachahmung ist, so hängt auch das, was junge Leute auf Schulen werden sollen, größtentheils von dem Zufalle ab, der ihnen gute oder schlechte Muster zuführt. Da nun Eltern und Lehrer im Ganzen genommen immer die ersten und vornehmsten Muster der jungen Leute sind, so ist auch leicht zu erachten, daß die Lehrer durch ihr Betragen hier weit mehr wirken können, als durch ihre Regeln oder Befehle. Der unter den Lehrern herrschende Ton theilt sich in gut organisirten Schulen gewiß auch den Schülern mit; denn fleißige Lehrer machen fleißige Schüler; höfliche, gefällige, liebreiche Lehrer machen höfliche, gefällige, liebreiche Schüler. Sind Fakzionen unter den Lehrern, so sind sie gewiß auch unter den Schülern, weil diese Parthey für und wider die Lehrer nehmen. Ein übler sittenloser Ton kann daher unter den Schülern da nicht einreissen, wo die Lehrer und Vorsteher der Schule sowohl unter einander selbst, als gegen die Schüler diejenigen Eigenschaften zeigen, die den guten sittlichen Ton im geselligen Umgange bestimmen, wenn also auch schon in einer Schule ein schlechter Ton eingerissen ist, so kann er nur auf die angezeigte Art verbessert werden.

Wie richtig, wichtig und zu berücksichtigen das hier vom Magister Thieme Gesagte für die öffentliche Erziehung der Jugend in den Städten ist, wird jeder leicht einsehen. Die geringsten Stadtschulen zur Bildung des Handwerkers ꝛc. sind schon ganz anderer Natur,

als die Schulen auf dem Lande zum Unterrichte des Landvolks. Hier ist keine besondere Erziehung und Bildung der Kinder nöthig; denn der nüchterne frugale Sinn der Landleute, ihre immer gleiche Thätigkeit bei einem und demselben Geschäfte, welches dem Wechsel der Mode nicht unterliegt, dient der Jugend hier als stetes Vorbild zur Nachahmung, und wird auch von derselben nachgeahmt. Die Wirkungen des Lehrers auf die Jugend sind hier nur unbedeutend, lassen keine bleibende Eindrücke auf das fernere Leben der Landleute zurück; denn man kann den vom Hause aus erhaltenen Originaltypus durch die kurze Zeit des Unterrichts bei ihnen nicht verdrängen; er bleibt ihnen treu durchs ganze Leben; und wenn er ja irgend eine andere Richtung erhalten könnte, so wäre es in den Staaten, wo eine dreijährige Dienstzeit beim Militair eingeführt worden, durch diese, weil diese ununterbrochene Dienstzeit gerade das allen Eindrükken noch offene jugendliche Alter trifft, sonst geht dieser Typus nicht verloren, den sie in der Hütte ihrer Eltern erhalten haben; sie nehmen vom Lehrer gerade nur so viel an, als auf die kurze Zeit des Unterrichts haften bleibt, als ihr frisches, reges, nur den Eindrükken, der ländlichen Natur, und ländlichen Beschäftigung geöffnetes Gemüth auffaßt und festhält; denn ihre Ansichten beschränken sich nur auf das Gewerbe der Eltern, den Ackerbau; ihr Ideenkreis findet hierin seine Schranken oder Grenzen, mithin muß auch der Schuleindruck sich hier wieder in dem Grade verlieren, als er auf das mehr oder minder rege Gemüth des Schülers traf, es berührte; wenn gleich das sie Gelehrte, wenn es auf die schon oben angeführte Art vorgetragen worden ist, mehr oder minder bleibt. Wie ganz anders ist es mit der Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten, besonders in den großen Handels-, Haupt- und Residenzstädten. Hier wo sich

so viele Interessen durchkreuzen, wo so viele Eindrücke auf die Jugend von aussen entstehen, so viele verschiedenartige Gegenstände darauf einwirken, ist die Erziehung und Bildung derselben von Wichtigkeit für den Staat, da hier Staatsbürger gebildet werden sollen, welche durch ihr Wirken, sowohl als Staatsdiener, wie auch als Handwerker, Manufakturisten, Fabrikanten und Kaufleute, als Künstler und Gelehrte ꝛc. auf das ganze Wesen des Staats einen so großen Einfluß haben, weil von ihrer sittlichen und geistigen Ausbildung, Gesetzlichkeit, Ordnung, Ruhe, Industrie und Betriebsamkeit abhängt. Auch treten hier gleichsam zwei Erziehungen ein, die häusliche und die öffentliche, welche beide nicht aufeinander, sondern zusammen wirken sollen; allein dieses ist selten der Fall, denn die häusliche hat nur zu oft einen ganz andern Charakter, als die öffentliche, und so wird oft das, was die eine gut macht, durch die andere verdorben; denn bald ist die häusliche Erziehung zu frei und ungebunden, wirkt sie wenig oder gar nicht auf die sittliche Bildung der Kinder, bald fehlt es der öffentlichen an einem energischen Charakter, um vortheilhaft auf die Bildung der Zöglinge zu wirken. Die Bildung der Jugend geschieht in den früheren Jahren, Schuljahren, mehr durch Nachahmung, als durch Unterricht und gegebene Regeln. Dieses finden wir, wie ein Schriftsteller sehr richtig bemerkt, auch in allen andern Lebensverhältnissen bestätiget; denn so bildet sich der gesellschaftliche Ton der Provinzialstädte, die in der Nähe der Hauptstadt liegen, nach dem hier herrschenden, weil die Bewohner beider häufige Gemeinschaft und also Gelegenheit haben, sich mit einander zu vergleichen, da man hingegen den Provinzialton immer abweichender von dem Tone der Hauptstadt findet, je weiter man sich von derselben entfernt, so daß in den entferntesten Provinzen, die sich mehr

rein von dem Luxus der großen Städte erhalten haben, schon die größte Einfachheit herrscht, und so ist es durchweg im geselligen Leben. Da der sittliche Ton desselben meistentheils gekünstelt oder vielmehr verkünstelt ist, so findet man auch darin so selten etwas Originelles, als überhaupt in Allem, was menschliche Kunst heißt. Die kleinen Familien stimmen sich nach den großen, die geringern Gesellschaften nach den vornehmern, die Kinder nach den Eltern, die Diener nach den Herren, die kleinen Städte nach den großen, die Dörfer nach den kleinen Städten, und die Schulen oder vielmehr Schüler unter sich oder nach den Lehrern ꝛc. Der schon oben angeführte Schriftsteller sagt:

Jedes Lehrerkollegium ist eine Gesellschaft, die Seele jeder Gesellschaft ist Uebereinstimmung, und jede Uebereinstimmung ist Wohlklang. — Es ist daher sehr natürlich, daß wenn die Kollegen und Mitarbeiter eines Sinnes sind und gemeinschaftlich arbeiten, sich gemeinschaftlich achten und schätzen, sie auch den Schülern zum Muster dienen müssen, sich diese nach ihnen bilden werden; indessen möchte wohl die Volkssage öfter eintreffen, daß kollegialische Einigkeit Verträglichkeit, Freundschaft unter die moralischen Seltenheiten gehören, daß also der Kollegenzwist mehr denn zu oft die Einigkeit stört, und den Schülern ein schlechtes Vorbild giebt. Die nähern Ursachen des Mißklanges unter den Lehrern in den öffentlichen Schulen sind hauptsächlich der Eigensinn, Ehrgeiz und Eigennutz. Unter Eigensinn soll hier nur bei Lehrern die oft hartnäckige Behauptung ihrer Meinung verstanden werden; denn die meisten Menschen sind für ihre Meinungen um so leidenschaftlicher eingenommen, je mehr sie dieselben für Produkte ihres eigenen Fleißes und Nachdenkens halten. Für die Integrität derselben besorgt zu seyn, hat Niemand mehr Ursache, als ein öffentlicher Lehrer, dessen Beruf es oft mit sich bringt, daß er seine Meinungen bloß

stellen, und sie der Beurtheilung anderer Menschen aussetzen muß (Es wird hier, um nicht weitläuftig zu werden, nicht nöthig seyn, Beispiele dieser Art anzuführen, da sie in Sprachen und Wissenschaften oft vorkommen). Unter dem Ehrgeize und Eigennutze soll hier nur das egoistische Bestreben verstanden werden, seinen Kollegen oder Mitarbeitern nicht den mindesten Vortheil oder Vorzug zu lassen, wozu in den Schulkollegien die Veranlassungen nicht selten sind. Die Natur einer solchen Gesellschaft bringt es mit sich, daß die Lehrer mancherlei Dinge unter sich gemein haben, wenn auch nicht bei allen öffentlichen Schulen, da hier bloß im Allgemeinen von denselben geredet werden kann; denn wenn auch die Anzahl der Lehrstunden, der eigentliche Schuldienst, und die Einkünfte für jeden Lehrer genau bestimmt sind, so bleiben doch bei Leuten, die für einerlei Zweck arbeiten, noch immer mancherlei Dinge übrig, die sie unter sich gemein haben müssen, z. B. die Sorge für die Sitten ihrer Schüler, für äußerlichen Anstand und Ordnung in der Schule oder dem Gymnasium, besonders bei den Alumnen oder Zöglingen, welche in der Anstalt wohnen und beköstiget werden; desgleichen die Achtung, das Ansehen und die Liebe, in der sie bei ihren Schülern stehen sollen, und nach Beschaffenheit der Einrichtung wohl noch mancherlei Bemühungen und mancherlei Vortheile, die unmöglich so genau getheilt werden können, daß nicht zuweilen gemeinschaftliche Uebernehmung und gemeinschaftlicher Genuß Statt finden sollte. Nun ist aber jede Gemeinschaft, sowohl der Arbeit, als der Vortheile, wenn die Theilhaber nicht einen hohen Grad der Uneigennützigkeit besitzen, eine fast immer fruchtbare Mutter des Neides, des Mißtrauens und der Eifersucht; die Gemeinschaft sey noch so billig, so giebt es doch wohl ein scharfes Auge, welches auf der einen Seite ein Plus, und auf der andern ein Minus wahrnimmt; dieses läßt dann immer, wenn es nicht in Neckereyen ausbricht, einen heimlichen Widerwillen zurück. — Die entfernteren Ursachen, wodurch die Mißhelligkeiten der Lehrer oft, wo nicht erzeugt, doch genährt und unterhalten werden, liegen größtentheils in fehler-

haften Schuleinrichtungen, und in der Gleichgültigkeit, mit welcher man den innern Gang der öffentlichen Schulgeschäfte an manchen Orten betrachtete, indem man nur zufrieden war, wenn das Aeussere instruktionsmäßig beobachtet wurde. Hierher wirkt vorzüglich: 1) Die Sorglosigkeit bei der Wahl der Schullehrer. Man fragt selten bei der Anstellung eines neuen Lehrers darnach: ob er auch mit den bereits Angestellten, deren Gehülfe er werden soll, in Absicht auf die Gesinnungen harmoniren werde? Ob er über den Amtszweck und über die zur Erreichung desselben anzuwendenden Mittel mit seinen Kollegen übereinstimmend denke? Ob er auch überhaupt so gebildet sey, daß ihn der Geist der Schule, bei der er angestellt werden soll, beleben könne? Diese Fragen scheinen nicht unwichtig bei der Anstellung eines Mannes zu seyn, der in Gemeinschaft mit Andern an einer öffentlichen Anstalt arbeiten soll; denn wenn man darauf nicht Rücksicht nimmt, so darf man sich auch nicht wundern, wenn der Zufall zuweilen Gegenfüßler zusammen in ein Kollegium führt. — 2) Die verfehlte Temperatur in Absicht auf das Schuldirektorium. Jede Schule ist ein kleiner Staat, bedarf also auch zu ihrer Aufrechthaltung einer Art von Staatsrecht, durch welches die Verbindlichkeiten und Verhältnisse aller Glieder gegen einander genau bestimmt werden. Je unvollständiger nun dieses Schulrecht ist, desto reichlicher und gewisser entstehen Streitigkeiten und Gährungen. Ist die Direktion des ganzen Schulkörpers in den Händen eines Mannes, so herrscht oft gegenseitige Eifersucht des Direktors und der Lehrer, als Untergeordnete; denn der Direktor sucht oft uneingeschränkt zu herrschen, und die Untergeordneten wollen ein Gleichheitssystem oder eine repräsentative Schulverfassung. Der Direktor beschuldiget nun die Untergeordneten, seine Verordnungen nicht pünklich genug befolgt, diese dagegen den Direktor, ihnen zu viel vorgeschrieben und sie in ihren persönlichen Rechten gekränkt zu haben ꝛc. Ist die Schulverfassung aristokratisch, das heißt, wenn das Schulregiment von allen Lehrern gemeinschaftlich geführt wird, so erfolgen in diesen kleinen Staaten meist alle Uebel der bürgerlichen Aristokratie, als Fakzionen,

Oligarchie, Mißtrauen, Fehden der Herrscher gegen einander. — 3) Die fehlerhafte Klassenein=theilung der Schüler und die genaue Verbin=dung derselben mit dem Interesse der Leh=rer. Wenn jedem Lehrer seine eigene Klasse angewie=sen ist, worin er größtentheils den Hauptunterricht giebt, die Aufsicht darüber führt oder Ordner ist, so hat dieses mancherlei Nachtheile, indem ein solcher Leh=rer erstlich oft eine ausschließende Gerichtsbarkeit über die Schüler seiner Klasse behauptet, in welcher ihn keiner der übrigen Lehrer beeinträchtigen soll, welches zu manchen Neckereien Veranlassung giebt, und zwei=tens werden oft Schüler, die sich nicht seines Beifalls erfreuen oder aus sonst andern Gründen auch unter=drückt und in den Klassen zurückgehalten, weil die Stimmen der übrigen Lehrer so gut wie nichts gelten. Es werden zwar in mehreren Schulen oder Gymna=sien gewisse Tage im Monat zu Conferenzen der Leh=rer unter dem Vorsitze des Direktors festgesetzt, an wel=chen zu den festgesetzten Stunden alle Angelegenheiten der Schule vorgetragen, berathen und erlediget werden sollen; allein auch hier kommt es, wie überall bei Con=ferenzen, auf einen guten Vortrag an, also hier auf den guten Wortführer einer jeden Klasse, die übrigen Mitglieder opponiren hier selten, sie stimmen bei, und oft darum bei, um das kollegialische Verhältniß nicht zu stören, und dann bindet sie auch einigermaßen ihre Stellung. 4) Können auch die Fehler in den Un=terrichtsanstalten zu Mißhelligkeiten unter den Leh=rern Veranlassung geben. Man setze z. B. den Fall, daß in dem öffentlichen Unterrichtsplane ein oder der andere nöthige Lehrgegenstand übergangen ist. Der Schüler, dem diese Lücke nachtheilig ist, sieht sich ge=nöthiget, sich in dem, was im öffentlichen Unterrichte fehlt, von einem Lehrer besonders unterweisen zu lassen. Dieses setzt nicht allein eine Unvollkommenheit der gan=zen Lehranstalt voraus, sondern ist auch für die Ein=tracht der Lehrer von mißlichen Folgen; denn sobald irgend ein Lehrer hierin ein vorzügliches Vertrauen ge=nießt, und durch den Zusammenfluß der Privatschüler einen Vortheil zu gewinnen scheint, so ist der Neid manches Andern gereizt, und gewöhnlich auch der kolle=

gialische Friede gebrochen; denn hier hängt es doch bloß von dem Schüler ab, welchen Lehrer er sich zu seinem Privatunterrichte, ja selbst zur Nachhülfe in den Schularbeiten wählen will, weil er dieses besonders bezahlt, also auch nicht das Geld in die Schulkasse fließt. Dieses giebt dann oft Veranlassung, daß dergleichen Schüler, wenn sie nicht denjenigen Lehrer aus der Klasse wählen, der das Hauptregiment führt, zurückgesetzt oder doch in der Weiterbeförderung aufgehalten werden. — Auch kann eine gewisse Stimmung aus einer Schule in die andere übergetragen werden, welche oft die gute Zucht verdirbt, die da herrschte, wo diese übertragen worden. Denn wenn z. B. ein Jüngling in eine Schule aufgenommen wird, der vorher schon auf einer andern gewesen ist, so stimmt er sich entweder in den Ton seiner neuen Gesellschaft oder er bringt den herrschenden Ton der Schule, die er verläßt, in diejenige, die ihn aufnimmt mit. Ersteres ist gemeiniglich das Loos des unbefangenen nachgiebigen Jünglings, der mehr ruhiger Gefährte, als Vorgänger zu seyn wünscht; wenn aber der neue Ankömmling schon in der vorigen Schule oder in dem vorigen Gymnasium des Tonangebens gewohnt gewesen, oder giebt er einen Ton an, der dem Stolze, der Eitelkeit, der Freiheitsbegierde seiner neuen Mitschüler schmeichelt, so kostet es ihm wenig Mühe, sich in der Klasse oder Schule, die ein solches Originalgenie anstaunt, zum Tonangeber aufzuwerfen.

Man gewahrt hieraus, wie sehr es auf den Ton und die guten Sitten der Schulen ankommt, wenn gute Staatsbürger erzogen, wenn ein braver, redlicher Schlag von Menschen zum Staatsdienste und zu den Gewerben gebildet, und Wissenschaften, Künste und mechanische Gewerbe mit Nutzen betrieben werden sollen; denn ist das Schulregiment gut, ist der Lehrplan zweckmäßig eingerichtet, so kann auch im Lernen etwas geleistet werden, so wird die Liebe dazu erweckt, ohne daß dadurch die Freiheit der Schüler beschränkt, die physische Ausbildung der Jugend auf Kosten der

geistigen zum Nachtheile des Staats vernachläßiget werden. Allein nicht bloß die höhern Bürgerschulen und Gymnasien sind wichtig für die Ausbildung der höheren Klassen der Staatsbürger, sondern auch die Volksschulen zum Unterrichte der geringeren Volksklassen, der geringern Staatsbürger, die bloß mechanische Gewerbe treiben; denn auch um diese mit Vortheil zu betreiben, nützen ihnen mancherlei Kenntnisse, die sich bloß darauf beziehen, ihre künftigen Gewerbe besser, das heißt, mit mehr Einsicht betreiben zu können, weil der Geist durch einen zweckmäßigen lebensvollen Unterricht geweckt wird. Der Unterricht muß aber hier nichts weniger als gelehrt seyn; man muß den Kindern das, was sie wissen sollen, was sie gelehrt werden soll, was ihnen zu ihrem künftigen Gewerbe, welches sie lernen und betreiben wollen, nützen kann, leicht faßlich und mehr erzählend vortragen, nicht nach Systemen und nach Regeln, die sie nicht fassen können, und die den Unterricht aufhalten und in die Länge ziehen. Denn Systeme und Regeln setzen keine Fragmente, sondern etwas Ganzes voraus, etwas Zusammenhängendes, und bedürfen mancherlei weitläuftiger Erklärungen, die schon in das Gebiet der Ausführlichkeit, also vollständigerer Wissenschaften und der Gelehrsamkeit gehören, also für höhere Bürgerschulen und Gymnasien, nicht für die geringeren, die eigentlichen Volksschulen in den Städten. Was ihnen nun hier Zweckmäßiges für Handwerke ꝛc. aus manchen Wissenschaften, z. B. aus der Physik, Mechanik ꝛc., erklärt werden soll, das muß gemeinverständlich geschehen, und ohne es von den Schülern niederschreiben zu lassen; denn geschieht der Unterricht hierin von dem Lehrer in einem erzählenden Tone, gleichsam wie man der Jugend Mährchen, Campes Robinson ꝛc. erzählt, um ihre Aufmerksamkeit zu spannen, in ihr Liebe zum Unter

richte zu wecken sucht, so wird auf diese Weise das Vorgetragene weit sicherer dem Gedächtnisse der Jugend einverleibt, als wenn sie es zu Papiere bringen muß, aber nicht in den Kopf, weil beim Diktiren in die Feder so ungeübter Schüler hier nicht allein viel Zeit verloren geht, sondern auch die Aufmerksamkeit derselben getheilt ist, ja diese mehr dem Schreiben angehört, womit sie sich nutzlos quälen, als der Sache selbst, und das Memoriren des Niedergeschriebenen geschieht dann auch nur oben hin, es ist mehr Zwangssache, als Eifer und Liebe dazu. Daß auch aufgeweckte Köpfe ohne lesen und schreiben, oder sonst eine Wissenschaft zu kennen, neue Entdeckungen und Verbesserungen in ihren Gewerben gemacht haben, und noch machen, zeigt uns die Geschichte der Handwerke und Künste, und die tägliche Erfahrung, daher sollen ihnen die Sätze aus den genannten Wissenschaften nur zur Erleichterung der Betreibung ihres Handwerks und mancher Verbesserung oder Erfindung darin dienen. Lueder sagt (a. a. O., S. 244 u. f.): „Die Objekte, womit der Handwerker zu thun hat, mögen weniger zahlreich und einförmiger seyn, als die sind, womit der Landmann in civilisirten Ländern sich beschäftiget; sind jene aber weniger zahlreich und einförmiger, als die, womit der Barbar sich abgiebt? Ganz mechanisch kann der Handwerker das, was er in seiner Jugend lernte, nicht bis ans Ende seiner Tage wiederholen; er kann nicht wie eine Maschine arbeiten. Die Forderungen des Publikums an ihn steigen fortdauernd. Auf seinem Markte erscheinen Concurrenten nicht nur aus der Nachbarschaft, sondern auch aus Ländern, die viele tausend Meilen von seinem Wohnsitze entfernt liegen. Der Handwerker lebt in voller Unabhängigkeit, was er erwirbt, ist ganz sein Eigenthum. Er arbeitet immer für sich, und jede Erfindung, wodurch er Zeit erspart

seine Auslagen vermindert, oder seiner Arbeit mehr Vollendung giebt, gewährt ihm Vortheile, deren Genuß täglich wiederkehrt. Er hat als Lehrbursche, Geselle und als Meister mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. Der künftige Handwerker muß lesen, schreiben und rechnen können. Er lernt es, und er erhält in der Schule der Stadt einen bessern Unterricht, als der Sohn des Landmanns in der Dorfschule. Er kömmt früh, gerade in den entscheidensten Jahren des Lebens aus dem väterlichen Hause in fremde Familien und nach fremden Oertern. Er sieht tausend Gegenstände und bekommt Vorstellungen und Begriffe, die dem Landmanne fremd bleiben. Besetzt er sich endlich, so ist und bleibt der Kreis, in dem er lebt, bunter und gemischter, wie der Kreis des Landmanns, und so nimmt er auch an der Aufklärung, die in der Stadt und dem Zeitalter herrscht, einigen Antheil." — Haben junge Leute aus den untern Klassen des Volks in den Städten erst die Elementarkenntnisse, das Lesen, Schreiben und Rechnen, in den Volksschulen erlernt, hat man darin ihre Aufmerksamkeit durch Erklärungen mancher Gegenstände in der Natur und Kunst geweckt, so können sie sich selbst theils durch Bücher, die über Handwerke und Künste geschrieben worden, theils durch die öffentlichen Vorlesungen, die in den Städten, nicht bloß in den großen Handels-, Haupt- und Residenzstädten, sondern auch in den Provinzialstädten in kultivirten Staaten von Privatgelehrten und den Lehrern öffentlicher Schulen für Gewerbetreibende jetzt gehalten werden, theils auch durch mündliche Unterredungen mit Männern von großen Einsichten weiter unterrichten und forthelfen.

Mit großem Aufwande, sagt Lueder (größtentheils nach Smiths Ansichten, a. a. O., S 355 u. f.), haben die neuern Staaten gelehrte Erziehungs-

anstalten errichtet und unterhalten, und nur sehr wenig durch dieselben ausgerichtet, weil der Natur der Dinge nach durch dieselben nur wenig geschehen kann. Dagegen sind gerade die Institute, welche nur einen geringen Aufwand fordern und doch sehr viel leisten können, die dringendes Bedürfniß sind, vernachläßiget worden. Es sind nicht die Kinder der höhern, sondern der untern Stände, welche die Aufmerksamkeit und Hülfe der Herrscher am meisten verdienen; es sind nicht die gelehrten, sondern die Schulen des Volks die wichtigsten von allen, und aus folgenden Gründen. Erstens: Der Jüngling aus den höhern Ständen fängt die Erlernung seiner Berufsgeschäfte erst in einem so spaten Alter an, daß ihm hinlängliche Zeit zu seiner Ausbildung bleibt. Seine Eltern und Vormünder sind besorgt genug für seine Erziehung, und im Stande, und willig genug, den dazu erforlichen Aufwand zu machen. Seine Berufsgeschäfte selbst sind nicht so einfach und einförmig, als die der gemeinen Arbeiter; sie sind gewöhnlich äusserst zusammengesetzt; sie geben dem Kopfe weit mehr, als den Händen zu thun. Es lassen auch den Menschen aus den höhern Klassen ihre Berufsgeschäfte noch Zeit genug übrig zu weitern Fortschritten in den nützlichen und angenehmen Kenntnissen, zu welchen sie in ihrer ersten Erziehung den Grund legten, oder an welchen sie bei ihrem jugendlichen Unterricht Geschmack gewannen. Ganz anders verhält es sich mit dem Sohne des gemeinen Mannes. Auf seine Erziehung kann wenig gewandt werden; oft sind seine Eltern kaum im Stande, ihn während der Jahre der Kindheit zu erhalten. Schon im Kindesalter wird er zu Arbeiten angehalten, die Brod verschaffen. Eben diese Arbeiten beschäftigen weit mehr die Hand, als den Kopf, und sie erfordern einen so sauren und unablässigen Fleiß, daß es dem, der sie treibt, an Lust und Zeit fehlen muß, ernstlich an seiner weitern Bildung zu arbeiten. Zweitens: Der Unterricht ist ein allgemeines Bedürfniß. Die zweckmäßigste Entwickelung der Verstandeskräfte schafft gute Menschen und Bürger, giebt Schwung und Thatkraft, führt aus dem Pflanzenleben, aus dem Irokesen- und Hottentottenleben,

hat den vortheilhaftesten Einfluß auf Gesundheit des Körpers und der Seele, leitet zur besseren Betreibung der Geschäfte, und vermehrt den Fleiß und die Sparsamkeit, das Einkommen der Nation, wie die Einkünfte des Staats. Wird nun dieser Unterricht der produktiven Klasse zu Theil, so wird er der Klasse zu Theil, welche nicht nur die zahlreichste ist, sondern auch die eigentlichen Bestandtheile der Nation enthält, von der Alles ausgeht, mit der die Klasse der Unproduktiven steigt und fällt, sich veredelt und verwildert; die den Fonds herbeischafft, den die Nation auf ihre Bildung verwenden kann, und die, indem sie diesen Fonds schafft, auch zu gleicher Zeit auf den Weg führt, auf dem wir zum Besitz ungesuchter, so großer, als unvergänglicher Schätze gelangten. Die Summen also, welche auf eine zweckmäßige Art für die Bildung der untern Stände verwandt werden, werden verwandt für die Bildung aller Stände; es ist ein Aufwand, der Seegen für Alle trägt, wie eine reiche Erndte, an der der Unbegüterte, wie der Güterbesitzer Theil nimmt. Drittens: Ist das Volk in Unwissenheit, Faulheit und Armuth versunken, läßt die Regierung, wie die Machthaber und Philosophen der alten Welt, Volk Volk seyn, errichtet sie aber Gymnasien, Universitäten und Societäten der Künste und Wissenschaften, so wird die Regierung die Barbarey erhalten und verewigen, so viel sie es auf diesem Wege nur immer vermag, gesetzt auch, daß alle jene Institute allen Erwartungen entsprächen. Eben so schaden und hemmen die Fortschritte der Kultur die Gelehrten in jedem Lande, das von einem unwissenden Volke bewohnt wird, und in dem von der Regierung höhere Bildungsanstalten errichtet wurden. Das Volk versteht seine Gelehrten nicht, und die Summen, welche diesen gereicht werden, können dem Fonds für Produktive nicht zufallen; sie können die Industrie und die Nachfrage nach Kenntnissen nicht vergrößern, noch die Empfänglichkeit für eine höhere Bildung verstärken; aller Gymnasien, Universitäten und Akademien ungeachtet werden die Köpfe des Volkes nicht voller, die Hände nicht reger und thätiger, und bleibt die Nachfrage nach Kenntnissen im Volke wie sie war, so bleibt Alles beim Alten.

Wenn früher viele Handwerker damit ausreichten, wenn sie nur nothdürftig lesen und allenfalls ihren Namen schreiben konnte, so reichen sie jetzt damit nicht mehr gut aus, wenn sie wenigstens mit ihren übrigen Handwerksgenossen einen ziemlichen gleichen Schritt halten, sie diesen nicht nachstehen wollen; denn durch den verbreiteten Kunstfleiß und Handel, ist das Lesen, Schreiben und Rechnen zu einem allgemeinen Bedürfniß geworden, wozu noch kommt, daß sie in manchen Staaten, wie z. B. in Preußen, wo Städteordnungen eingeführt worden, zu Stadtämtern gelangen, die sie oft nicht gut zurückweisen, sich deren nicht entziehen können, ohne nicht den Vorwurf: keinen Patriotismus zu besitzen, auf sich zu laden, und um diese Stadtämter verwalten zu können, sind diese Elementarkenntnisse durchaus nothwendig; dann auch in den constitutionellen Staaten, den Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, wo sie als Repräsentanten des Volks zur Kammer gerufen oder gewählt werden können. — Ganz anders sind jetzt Industrie und Handel, ganz anders die Staatsverfassungen und Verhältnisse, die Staatsverwaltungen und die Staatswirthschaften geworden, ganz anders müssen daher auch die Wissenschaften und Künste jetzt benutzt werden. Sie waren sonst nur Wenigen, nur den wirklich Studirenden entschlossen, waren nur ein Eigenthum derjenigen, die sich wirklich ausschließlich darauf legten; jetzt sind sie aber Eigenthum Aller geworden, gehören sie dem Volke an, nicht mehr Einzelnen im Volke. Eins muß daher dem Andern angepaßt werden, Eins bezieht sich auf das Andere, mithin sind auch jetzt die oben erwähnten Elementarkenntnisse: das Lesen, Schreiben und Rechnen, auch dem Volke nöthig, nicht so die übrigen Wissenschaften, von denen nur Auszüge als eine zweckmäßige Zugabe in Volksschulen dienen, nicht aber die Umrisse einzel-

ner ganzen Wissenschaften, wie man es hier und da versucht hat; denn man fängt hier weitläuftig an, und muß kurz abbrechen, verliert dadurch Zeit und nützt nichts, oder man giebt eine kurze Uebersicht von einer Wissenschaft, die eben so wenig nützt, weil hier selten von dem sich einem gewöhnlichen Handwerke widmenden Jünglinge in der Lehre darauf fortgebauet werden kann, also das Erlernte größtentheils wieder vergessen wird, ohne Früchte für den damit beschenkten zu hinterlassen, da die damit verschwendete Zeit zur Uebung in den Elementarkenntnissen besser würde angewendet worden seyn. Einzelne Gegenstände aus allgemein nützlichen Wissenschaften, welche auf die Gewerbe im Allgemeinen Einfluß haben, dieses und jenes Handwerk speciell berühren, nützen hier mehr, wie schon oben angeführt worden, weil man diese umständlicher erklären kann; denn dieses Wenige bringt gewiß auch auf die Folge Nutzen. Der Umriß ganzer Wissenschaften, wie z. B. der Technologie oder Gewerbskunde, der Physik oder Naturlehre, der Naturgeschichte, der Botanik- oder Pflanzenkunde, der Chemie oder Scheidekunst, der Mechanik ꝛc., gehört für die höheren Bürgerschulen, Gewerbeschulen, Realgymnasien ꝛc., also für Jünglinge, die sich den Fabriken und Manufakturen, der Handlung, der Oekonomie, den Künsten ꝛc. widmen, und die auch ferner Gelegenheit haben, sich in den erlernten Wissenschaften weiter fortzuhelfen, um sie nach ihrem Zwecke zu benutzen. „Jetzt müsse bei allen Schulen, sagt ein Schriftsteller, mehr als je die Zwecke berücksichtiget werden, warum sie gestiftet worden, wenn der Unterricht darin der Jugend wirklich auf die Folge Nutzen bringen soll, sonst wirft man alles bunt durcheinander, verwirrt die Jugend, und nützt weniger, als mit dem frühern nur dürftigen Unterrichte, wo man sich in den untern Volksschulen nur auf den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rech-

nen und Religion beschränkte, und weiter durchaus nichts treiben ließ, nicht einmal Deutsche Sprachlehre, noch viel weniger eine fremde Sprache. Dieser Unterricht war der Jugend beider Geschlechter gemein, und man reichte vollkommen damit aus, nur waren der Schulen damals zu wenige, daher konnten sich diese Elementarkenntnisse nicht überall im Volke verbreiten, kamen sie nur Wenigen daraus zu gute, und dieses nur hauptsächlich in den großen Städten, wo man Volksschulen von gewisser Ausdehnung errichtete; in den kleinen Städten und auf dem Lande fehlten sie in vielen Staaten oft ganz, weil kein Fonds zur Besoldung eines Lehrers und zur Unterhaltung der Schule vorhanden war. Besonders war die öffentliche Erziehung in Frankreich vernachlässiget; denn Millionen konnten vor der Revolution weder lesen, schreiben, noch rechnen. Nach Björnstähl*) und Girtanner**), verwendeten die Herrscher Frankreichs Millionen auf Universitäten, Kollegien, Gymnasien, Lyzeen, Akademien, (Paris allein besaß dreizehn Königliche Akademien), Societäten, Bibliotheken, Museen und Sammlungen von Medaillen, Antiken, Kunst- und Naturseltenheiten aller Art, aber nichts auf Volksschulen, und daher läßt sich auch größtentheils die Rohheit, der Kannibalismus in der Revolutionszeit erklären; denn der größte Theil des Volkes war roh ohne Schulbildung aufgewachsen, wußten nichts von Erziehung, von Elementarbildung, und sah nur die höheren Klassen der Staatsbewohner, als die Urheber aller Unordnungen, als seine Peiniger an. Dasselbe war auch

---

*) Briefe auf seinen ausländischen Reisen an den Königlichen Bibliothekar C. C. Gjörwell in Stockholm. Aus dem Schwedischen übersetzt von Chr. Hein. Groskurd, Th. 1, S. 113 und 117.

**) Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die Französische Revolution. Bd. 1, S. 99.

früher mit der Erziehung und Schulbildung in England der Fall; nur erst der sich in diesem Staate erhobene Kunstfleiß gab Veranlassung zur Anlegung von Volksschulen. Nach Macferlan hatte England im Jahre 1778 an 1486 Freischulen, in welchen 29,215 Knaben und Mädchen erzogen wurden, und Irland im Jahre 1774, 44 Schulen mit 2540 Kindern, Knaben und Mädchen, welche darin ernährt, gekleidet und erzogen wurden. In Schottland wurden in dem Hochlande 180 Schulen errichtet, worin 8000 Knaben und Mädchen Unterricht erhielten; in den flachen Theilen Schottlands fand man Freischulen zu errichten weniger nöthig, weil in allen Kirchspielen, vermöge der Landesgesetze, längst Schulen vorhanden sind, in welchen auch die ärmsten Einwohner ihre Kinder so viel lernen lassen können, als diese nach ihren Umständen brauchen. In Deutschland wurden, besonders im verwichenen Jahrhunderte, außer in einigen kleinen Fürstenthümern, in Preußen Volksschulen für die Kinder der untern Staatsbewohner angelegt, und mit großem Erfolge vervielfältiget und erweitert, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, nur hier in einem geringern Maaßstabe, doch mit sehr gutem Erfolge, so daß man schon unter den niedrigen Klassen der Staatsbewohner zu Anfange dieses Jahrhunderts selten einen Menschen fand, der nicht lesen, schreiben und rechnen konnte, ja der nicht selbst andere seinem Stande angemessene Kenntnisse besaß. Auch in Oesterreich fingen unter der Kaiserin Maria Theresia, besonders aber unter dem Kaiser Joseph Volksschulen an sich zu erheben. Lueder sagt: „Die Volksschulen sind die wichtigsten und in allen Ländern unsers hoch aufgeklärten Welttheils ertönten über die Geringschätzung und Vernachlässigung dieser Schulen so laute, als gerechte Klagen. Das Volk, das Millionen beträgt, und Alles schafft, ließ man, wenige Aus-

nahmen abgerechnet, fast überall roh aufwachsen. Fast überall schien das höchste Ziel erreicht zu seyn, wenn Anstalten getroffen waren, um Wissenschaften und eine bessere Denkart unter den sehr kleinen Haufen in den höhern Regionen auszubreiten." Und an einer andern Stelle: „Wer lesen, schreiben und rechnen lernte, erhielt eine Vorbereitung und Bildung, die ihn in den Stand setzt, sich selbst weiter hinaufzuarbeiten; und wer die Kenntnisse sich erwarb, welche die Grundlage der ganzen Aufklärung ausmachen, kann von der Erleuchtung seines Zeitalters gewinnen, was der nicht gewinnen kann, dem jene Kenntnisse fremd blieben, der, weil er nicht lesen lernte, auch nicht die Sprache des Vortrags lernte, wie sie zu dem Unterrichte allgemeiner Wahrheiten gehört, und weil ihm die Kenntnisse dieser Sprache und die Grundbegriffe fehlen, zusammenhängende Reden und Schriften nicht benutzen kann, sie nicht versteht, oder sie falsch versteht. Der Eigennutz führte zum Pfluge und Weberstuhle; er führt in die Lese-, Schreib- und Rechenschulen, und vermehrte in diesen Schulen die Anzahl der Schüler, wie die Anzahl derer, die den Pflug trieben und hinter dem Weberstuhle arbeiteten. Die Anzahl jener Schüler stieg, so wie die Anzahl derer stieg, die vom Lesen, Schreiben und Rechnen, von der Erwerbung der Elementarkenntnisse, persönliche Vortheile ziehen konnten. Der Eigennutz war es aber auch, der uns bewog, auf der Grundlage fortzubauen. Wir eilten dem Thaler und Groschen nach, und geriethen auf einen Weg, auf dem wir weit mehr fanden, als Groschen und Thaler; auf dem eine Nachfrage und eine fortdauernd stärker werdende Nachfrage nach höheren Kenntnissen entstand, und auf dem dann auch die Nachfrage befriediget wurde, und aus demselben Grunde befriedigt werden mußte, aus dem die Menge und Beschaffenheit der Waaren immer dem Verlan-

gen der Käufer entspricht." — Wichtig sind die Elementarkenntnisse in jeder Beziehung; sie sind nicht nur die Grundlage der Aufklärung, sondern sie bahnen auch der Religion den Weg zum Herzen; denn es ist gewiß, daß da, wo diese Kenntnisse fehlen, selbst die beste Religion nicht wirken kann. „Nie wird es möglich sein, sagt Garve, einen guten Religionsunterricht zu geben, schränkt man den Unterricht lediglich auf die Religion ein; denn erstens: man kann Gott nur durch die Natur kennen lernen, und ohne einige Anleitung die Spuren von Weisheit und Güte in der Einrichtung der Dinge aufzusuchen, wird man nie würdige Begriffe, ja man wird sich nie einen wahren Begriff von ihrem Urheber machen. Zweitens: die Betrachtungen unsichtbarer und geistiger Gegenstände sind die schwersten. Diejenigen also, welche nicht zuvor an sichtbaren gelernt haben, ihre Vorstellungen deutlich zu machen, den Zusammenhang von Gründen mit ihren Folgen einzusehen, werden über das, was Gott und ihre Seele angeht, entweder bloß unverstandene Worte Andern nachzusprechen sich begnügen müssen, oder wenn sie sich weiter wagen wollen, in Gefahr seyn, in Schwärmerey und Thorheit zu gerathen." — Man ist nun bis auf die neueste Zeit thätig mit der Errichtung von Schulen für die untern Klassen des Volks fortgefahren, und vorzüglich haben sich hier England und Deutschland ausgezeichnet. Man blieb hier nicht bei diesen Schulen allein stehen, sondern errichtete auch noch andere Institute zur Erziehung und Bildung ganz armer Kinder aus jenen Volksklassen. Hierher gehören die schon oben erwähnten Freischulen, die Abend-, Sonntags-, Erwerbs- oder Industrieschulen, die Arbeitswaisenschulen, die wandernden Schulen in Wales, und die Schulen des wechselseitigen Unterrichts, die Erziehungsanstalten für arme verlassene Mädchen, dann für die Erziehung

verwahrloseter Knaben und Mädchen, ferner für Kinder von Verbrechern und junge Personen beiderlei Geschlechts, die auch schon Strafe verdient haben. Hierzu kommen nun noch die Schulen und Institute für arme Soldaten-Kinder, besonders von Invaliden, und in England auch für arme Matrosen- und Marinesoldaten-Kinder, worin die Knaben für den Seedienst gebildet werden; dann gehören hierher auch die mancherlei Waisenhäuser für Knaben und Mädchen ꝛc.; kurz die Anzahl dieser Institute zur Erziehung und Bildung der Kinder der Armen aus den niedern Volksklassen, wozu man auch noch die Parochial- oder Kirchspielschulen rechnen kann, die auch eine gewisse Anzahl armer Kinder der Parochie zum Unterrichte aufnehmen müssen, ist in den genannten beiden Landen gegen die übrigen Staaten Europas sehr groß. Namentlich hat sich, ausser England, auch Preußen in Errichtung dergleichen Institute vorzugsweise ausgezeichnet. Schon im Jahre 1788 waren in England allein in Manchester 44 Sonntagsschulen, worin 5006 Kinder unterrichtet wurden. Im Jahre 1791 waren diese Schulen, die durch Eröffnung von Subscriptionen seit dem Jahre 1785 in allen großen und mittlern Städten Englands errichtet wurden, schon durch dieses ganze Land verbreitet, so daß im Jahre 1793 durch die Bemühungen der im ganzen Lande verbreiteten Gesellschaft zur Beförderung der Sonntagsschulen ihre Anzahl auf 905 angewachsen war, worin 58,000 Schüler Unterricht erhielten. Im Jahre 1795, also zehn Jahre nach ihrer Stiftung, betrug die Anzahl dieser Schulen im Königreiche 1012, mit 65,000 Kindern, die ohne diese Schulen ohne Unterricht geblieben seyn würden, und fünf und zwanzig Jahre nachher, also im Jahre 1820, betrug die Anzahl der Kinder, die in den Sonntagsschulen Englands unterrichtet wurden, schon 401,152, und so haben sich diese wohlthätigen

Schulen bis auf die neueste Zeit immer weiter verbreitet und vermehrt. Die Anzahl der Kinder die in allen Frei-, Armen- oder Wohlthätigkeitsschulen (Charity-Schools) in England im Jahre 1820 unterrichtet wurden, belief sich nahe auf 1 Million; ja man ging in England so weit, um den Kindern der Armen Lust zur Schule zu machen, daß selbst Leute von Stande und Ansehen, besonders Frauenzimmer, in einigen Orten selbst Unterricht in den Sonntagsschulen ertheilten, wodurch diese Schulen zugleich ein gewisses Ansehen erhielten. Die Armen, die bei den Reichern etwas suchten, ihre Kundschaft oder ihre Gunst wünschten, wurden von diesen angehalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken; ja selbst Leute aus den niedern Ständen folgten dem Beispiele der Reichern. So traten z. B. hin und wieder in einem Dorfe zwei, drei Männer zusammen, welche lesen, schreiben und rechnen konnten, und öffneten des Sonntags ihr Haus und unterrichteten unentgeldlich. Ueberhaupt ist in England Alles bemühet, besonders die reichen Gutsbesitzer, um die Erziehung des Volkes zu befördern. In Preussen wurden die Sonntagsschulen unter der Regierung des jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm des Dritten im Jahre 1799 errichtet, und gewannen bald Bestehen und Fortgang, wenn gleich hier nicht in der Ausdehnung und Großartigkeit, wie in England, weil hier nicht die Beiträge so reichlich fließen konnten, wie bei dem genannten, durch seine Industrie und seinen Welthandel Alles überragenden Staat; auch hat Preußen schon durch seine, mehrere Jahre vorher errichteten Industrie- oder Erwerbschulen, außer den Frei- und Parochial- oder Kirchspielschulen, für den Unterricht armer Kinder gesorgt. Auch in Oesterreich bestehen eine große Zahl Trivialschulen, in Ungarn sogenannte Nationalschulden zum Unterrichte armer Kinder; in weitläuftigen Pfarrey-Bezirken hat jedes

größere Dorf eine Trivialschule. Auf eben diese Weise wurde auch in andern Europäischen Staaten im Verhältnisse der Geldmittel, der Aufklärung der Bewohner ꝛc., für den Unterricht der Kinder armer Einwohner gesorgt. Auch für Erwachsene, bei welchen der Elementar-Unterricht in der Jugend versäumt worden, ist in mehreren Staaten durch eigene Institute, wo das Versäumte in den Abendstunden oder des Sonntags nachgeholt werden kann, gesorgt; auch unentgeldliche Vorlesungen werden hier und da in den großen Städten für arme Handwerker in manchen Gewerbszweigen ertheilt, um sie dadurch auf so Manches zur Verbesserung ihres Gewerbes aufmerksam zu machen; dieses geschah und geschieht auch noch in England und Frankreich, auch in Deutschland, namentlich in Preußen, werden in großen Städten, wie z. B. in Berlin, Vorlesungen für Handwerker theils unentgeldlich, theils für ein nur geringes Honorar den Winter über gehalten. Um gute Volksschullehrer zu bilden, sind in mehreren Staaten Schullehrerseminarien mit dem besten Erfolge angelegt worden; auch hierin zeichnet sich Preußen ganz besonders aus, indem in mehreren Städten der Monarchie dergleichen Seminarien angelegt wurden, woraus geschickte Volksschullehrer hervorgegangen sind; auch in Oesterreich giebt es Hauptnormalschulen in den Provinzen, worin Schullehrer gebildet werden; so auch in Wien ein Institut zur Bildung junger Mädchen zum Lehramte in den Töchterschulen; ein solches Institut existirt auch in Berlin. Aber nicht nur für die Erziehung und Bildung der untern Klassen der Staatsbewohner in vielen Europäischen Staaten eröffnete das achtzehnte Jahrhundert in der Staatswirthschaft ein neues Feld, sondern auch für die höhern Klassen, für die gebildeten, reichen und vornehmen Staatsbürger; denn durch den Handel und durch die große Zahl von Reisenden, selbst

von den höchsten Ständen, in allen Gegenden Europas und in andern Welttheilen erschienen eine Menge von Berichten in öffentlichen Blättern und von Reisebeschreibungen, die von Menschen aller Klassen begierig gelesen wurden, und Licht über die verschiedenen Verfassungen und Einrichtungen der Staaten, über die Staatsverwaltungen und Staatswirthschaften, und dann über die Sitten und Gebräuche der Völker gaben. Der Oekonom, der Fabrikant und Manufakturist, der Kaufmann, der Krieger, der Staatsmann, kurz Männer aus allen Ständen fingen nun an sich mit dem Lesen dieser Schriften zu beschäftigen, weil ein jeder dieser Stände etwas zum Vortheile seines Gewerbes, seines Berufsgeschäfts darin zu finden hoffte, und auch fand, ja man fand mehr, man fand hier Aufklärung über so manche Gegenstände des Staats- und bürgerlichen Lebens, die Interesse erweckten, anzogen, so daß sich der Geschmack an Lektüre immer mehr verbreitete, und das Lesen zum allgemeinen Bedürfniß wurde. Diese Leselust erweckte die Schreiblust unter den Wissenschaftern und Gelehrten; es erschienen nun Tageblätter und Journale, Morgen- und Abendblätter, ästethische Zeitschriften, Flugblätter, Monats- und Quartalschriften, Schriften in zwanglosen Heften, Zeitschriften, politische und andere Zeitungen aller Art, als Staats-, Handels-, Landwirthschaftliche-, Gewerbs-, juristische, medizinische, Kirchen-, Literatur-, Reise-, Garten-, Theater-, Wochen-, Sonntags-, Mode- ꝛc. Zeitungen, Polizey-, Intelligenz- und Amtsblätter, Jahrbücher oder Annalen, Portefeuilles, Magazine, Archive, Beiträge, Repertorien, Blätter über Kunst-, Militair- und andere Wochenblätter, Nachrichten, Beobachter, Almanache und Taschenbücher, Broschüren, bänderreiche Werke über alle Wissenschaften, Originale und Uebersetzungen, Conversations- und Zeitungslexika ꝛc. ꝛc. Heere von Schriftstellern ka-

men vorzüglich dadurch in England, Frankreich und Deutschland in ununterbrochener Thätigkeit, und die Schriftstellerey wurde ein Gewerbe, wodurch die Wissenschaften und Kenntnisse aller Art immer allgemeiner wurden, sich mehr im Volke verbreiteten. Neben den öffentlichen entstanden Privat-Bibliotheken, Museen und Kunstkabinette aller Art. Es wurden Leihbibliotheken errichtet und Lesegesellschaften gestiftet, Lesekabinette und Journalzirkel angelegt, kurz Alles wurde um Wissenschaften und Künste in Aufnahme zu bringen und zu verbreiten in Thätigkeit gesetzt. Im Jahre 1787 zählte man schon in Deutschland über 6000 Schriftsteller, und seit dieser Zeit ist die Anzahl fortwährend im Wachsthume geblieben, ja sie hat besonders in diesem Jahrhunderte sehr zugenommen. In Berlin zählte man zu Ende der 1820r Jahre über 450 namhafte Schriftsteller. In demselben Verhältnisse, wie sich die Schriftsteller überall vermehrten, vermehrten sich auch die Buchdruckereyen und Buchhandlungen. Die Anzahl der Letzteren betrug nach dem Befreiungskriege im Jahre 1815 in Deutschland, mit Einschluß einiger bedeutenden Buchhandlungen in der Schweiz, über 450, und wie haben sie sich nicht seit dieser Zeit vermehrt; denn Berlin besaß zu dieser Zeit 37 Buchhandlungen, mit Einschluß einiger Buchdruckereyen, die Verlag halten, und im verflossenen 1836sten Jahre 62, sie haben sich also in ein und zwanzig Jahren um 25 vermehrt. Oesterreich hatte, nach Nicolai, zu Ende des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts in seinen sämmtlichen Staaten und Provinzen nur acht Städte, welche Buchhandlungen hatten, bis zum Jahre 1815 hatte sich jedoch diese Zahl nur um sechs vermehrt, also vierzehn Städte. Wien besaß in dem genannten Jahre 25 Buchhandlungen, Salzburg 3, Linz 2, Klagenfurt 2, Grätz 3, Brünn 2, Prag 8, Pesth 4, Preßburg 2 ꝛc. ꝛc. Rechnet

man nun nach dem Verhältnisse, wie sich die Buchhandlungen in Berlin seit 1815 bis jetzt vermehrt haben, in gleichem Verhältnisse die Vermehrungen derselben in den großen und kleinen Städten der Deutschen Staaten und der Schweiz, rechnet man dazu noch die Filialhandlungen, die von großen Buchhandlungen in Provinzialstädten errichtet werden, wie z. B. in Preußen von Berliner, Potsdamer ꝛc. ꝛc. Buchhandlungen, so kann man jetzt gewiß über 1000 Buchhandlungen in Deutschland und in der Schweiz zählen. Im Jahre 1836, hatte Berlin 30 Buchdruckereyen, 40 Leihbibliotheken und 15 Journallesezirkel. Nach diesem Verhältnisse kann man nun die Zunahme dieser Institute in ganz Deutschland zur Aufklärung und Bildung des Volks berechnen; aber auch zugleich die erhöhete Industrie, die vermehrten Nahrungsquellen, die Theilung des Gewinns ꝛc. in diesem Felde. „Mit den Fortschritten der Kultur, sagt Lueder, erwartet den Gelehrten und Künstlern ein immer reicherer Lohn für die Aufwendung von Talent, Fleiß und Zeit; aber nicht bloß dieser Lohn, sondern auch die Preise vergrößern sich mit der Bildung des Publikums, die dem Eigennutze und der Gewinnsucht der Gelehrten und Künstler angeboten werden. Mit jenen Preisen nimmt dann auch der Kreis derer zu, welche reine Früchte des Talents, der Liebe und des Eifers für Kunst und Wissenschaften liefern können; und mit der Bildung des Volkes und der Belohnungen steigt endlich auch die Achtung, die dem Gelehrten und Künstler gezollt wird. Bei einer sehr gebildeten Nation, den Engländern, konnte Gibbon für sein großes Werk 8000 Pfd. St., Robertson, für seine Geschichte Karls des Fünften 4500 Pfd., und Hawkesworth für seine Kompilation der Reise um die Welt 6000 Pfd. Honorar erhalten; konnte der Advokat Erskine 7000, und der Advokat

Scott 9000 Pfund jährlich einerndten; konnte der Arzt Warren jährlich für seine medizinischen Besuche 8000, und der Maler West für seine Arbeiten 4000 Pfund gewinnen. Nur in einem sehr gebildeten und seine Künste im vollsten Maaße belohnenden Lande ist es möglich, daß die ersten Künstler die sonst so gewöhnlichen Triebfedern des Eigennutzes und der Gewinnsucht verschmähen, und mit dem edlen Anerbieten zur unentgeldlichen Verschönerung öffentlicher Gebäude auftreten, wie z. B. im Jahre 1796 die ersten Künstler Londons zur unentgeldlichen Verschönerung der Paulskirche zu London zusammentraten. Nur in einem reichen und kultivirten Lande können die Monumente großer Schauspieler und Tonkünstler, berühmter Philosophen und Dichter, verdienstvoller Kaufleute und Oekonomen, und hochberühmter Admirale und Feldherren neben einander stehen; können die Gebeine niedrig geborner, großer und edler Menschen neben den Gebeinen von Königen ruhen." — So brachte in Frankreich der Mercure de France im Jahre 1770 dem Könige von Frankreich, außer dem Gewinnste des Buchhändlers und nach Abzug aller Unkosten 3000 Livres jährlich ein, welches Geld der König als einen jährlichen Gehalt unter gewisse Gelehrte, besonders Dichter und schöne Geister, vertheilte. Das Journal des Savans trug 4800 Liv. ein, die unter die sechs Mitglieder, die es schrieben, vertheilt wurden. Das Journal de Politique et de Litterature brachte, so lange es der berühmte Linguet schrieb, der Expedition der auswärtigen Angelegenheiten, worunter es stand, jährlich 22,000 Livres ein. Auch in Deutschland stieg das Honorar namhafter Schriftsteller mit dem Ruhme, den sie durch ihre Werke erhielten, es betrug 4, 5, 6 und 8 Louisd'or für den gedruckten Bogen. Göthe und Schiller haben bedeutende Summen für die verschiedenen Ausgaben und

Auflagen ihrer Werke erhalten. Dagegen erhielten die frühern Schriftsteller, ungefähr um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, eben so viele Thaler, wie vorher Friedrichsd'or angeführt worden, schon für ein ansehnliches Honorar, weil man für den Bogen nur 3 und 5 Thaler zahlte. So erhielt Gellert nur ein sehr geringes Honorar für seine Fabeln und Lehrgedichte; seine Schwedische Gräfin; seine Lustspiele ꝛc., und der Verleger seiner Fabeln, Wendler in Leipzig, der vorher arm war, wurde durch sie wohlhabend, ja reich. Er bezeigte seine Dankbarkeit gegen den Verstorbenen durch ein schönes Denkmal von Sächsischem Marmor, in seinem Garten, welches auf der einen Seite Gellerts Brustbild, auf der andern die Inschrift: Memoriae Gellerti sacrum hat. Immer erst mit der fortschreitenden Kultur wächst die Anerkenntniß der Leistungen, steigt der Preis des geistigen Guts. Die ersten Schriftsteller bahnten den Weg durch ihre nur geringe belohnten Anstrengungen und Mühen, worauf dann Andere gemächlicher wandeln konnten. Wenn von der einen Seite nur Dürftigkeit die Triebfeder ward, um dem Volke sein Wissen, seine Kenntnisse mitzutheilen, so ward es von der andern der edle Eifer zu nützen, gute Grundsätze im Volke zu verbreiten, den Wohlstand desselben durch Verbreitung der gemachten Entdeckungen und Enthüllung der verborgenen Geheimnisse zu befördern. „Auch der Reichthum, sagt Lueder, zu dem der Eigennutz führte, war es, durch den so viele Privatleute zu einer ganz unabhängigen Wohlhabenheit gelangten, und in eine Lage versetzt wurden, in der es ihnen allein möglich war, ihrem Genius zu folgen, und ohne alle Hinsicht auf baare Belohnungen, ihre ganze Thätigkeit auf einen Gegenstand zu wenden, Felder anzubauen, zu welchen weder das Bedürfniß der Machthaber, noch des Publikums sie führte; und Resultate ihrer Unter-

suchungen mittzutheilen, die weder den Beifall der Herrscher, noch des größern Theils des Volks sich versprechen durften. Gibbon hätte sein Meisterwerk nicht unternehmen und vollenden können, wäre Dürftigkeit sein Loos und ein Amt in der Kirche oder im Staate der höchste seiner Wünsche gewesen. Howard hätte nicht Zuchthäuser, Kerker und Hospitäler zum einzigen Gegenstande seiner Beschäftigung gewählt, hätte er für das Brod arbeiten müssen. Hätte der Reichthum keine Unabhängigkeit verliehen, so wären neben dem Mechaniker, der das Verfertigen der Maschinen als ein Gewerbe treibt, nie Philosophen oder Spekulanten aufgetreten; Männer, deren Geschäft es gar nicht war, Maschinen oder irgend etwas selbst zu machen, die aber Alles beobachteten, und die eben deswegen so oft im Stande waren, zwischen den Kräften der entferntesten und einander unähnlichsten Gegenstände eine Verknüpfung zu finden. Mit dem Wohlstande stieg auch der Aufwand auf die Erziehung der Kinder. Selbst die Kinder der Reichsten und Vornehmsten holten in den ältern armen Zeiten alle ihre Weisheit aus den öffentlichen Schulen. Dann wurde immer mehr Privatunterricht ertheilt, und der eigenen Hofmeister und Gouvernanten immer mehrere gehalten. Es entstand für arme Gelehrte ein neues Unterhaltungsmittel, das ein anständiges Leben für die Zeit gewährte, von der Beendigung der Universitätsstudien bis zum Eintritte in ein Amt. Es entstand eine neue immer wachsende Nachfrage nach Erziehungs- und Kinderschriften, und zu gleicher Zeit auch eine Nachfrage nach Unterricht über Gegenstände, die den Ahnherren sehr gleichgültig waren. Es wurden Privatschulen für Töchter, wie für Söhne errichtet, und Unterricht in Künsten und Wissenschaften jenen, wie diesen ertheilt. Für alle Stände bis zu den niedrigsten herab, errichtete man Privatschulen neben

den öffentlichen." — Um die Wissenschaften und Künste gemeinnützig zu machen öffnete man nicht nur an gewissen Tagen in der Woche die gesammelten Schätze der öffentlichen Bibliotheken und der Museen oder Kunstsammlungen dem Publikum, sondern auch Privaten öffneten die ihrigen zum Gebrauche desselben. So errichtete Franzoni, nach Björnstähl, in Genua eine große Bibliothek zum Dienste des Publikums, und diese konnte benutzt werden, wie wohl nicht irgend eine von den Herrschern angelegte. Sie wurde des Morgens um vier oder fünf Uhr schon geöffnet, und blieb den ganzen Tag bis Abend eilf Uhr, oft bis Mitternacht offen; auch um Mitternacht wurde sie nicht verschlossen; denn nicht weniger als vier Bibliothekare waren angestellt, die sich einander ablöseten; sie war selbst an Festtagen, die Weihnachtstage nicht ausgeschlossen, geöffnet. Auch bildeten sich Gesellschaften zur Beförderung des religiösen und moralischen Unterrichts durch Austheilung von Büchern und Bibeln unter Arme, oder durch Errichtung von Missionsanstalten, Unterstützung armer Geistlichen und Schullehrer. Kurz auf jede mögliche Weise suchte man die Aufklärung und damit die Veredlung des Menschen zu befördern, und mit welchem Reichthume und welcher Fülle an Kenntnissen und Kraft traten die kultivirten Staaten den weniger kultivirten vor, denn nur bei ihnen erhoben sich Gewerbe und Handel durch Erfindungen aller Art, wozu die Kultur die Mittel bot, verbesserte sich die Staatsverwaltung und Staatswirthschaft, das Finanz- und Kriegswesen ꝛc.; so daß selbst Staaten, welche lange ihre alterthümliche Verfassung behalten, lange bei ihrem erlangten Grade der Kultur stehen geblieben waren, sich genöthiget sahen, um nicht ganz in den Hintergrund gestellt um nicht ganz vernichtet zu werden, eine neue Bahn zu brechen und vorzuschreiten, wie in neuester Zeit die Türkey; nur ein ab-

geschlossenes Land, wie China, welches nur einen einseitigen Verkehr mit den andern Völkern unterhält, und sich nur größtentheils auf sich beschränkt, kann bei seinem erlangten Grade der Kultur stehen bleiben, kann sich mit den erlangten Kenntnissen, gemachten Erfindungen, kurz mit dem erlangten Grade der Kultur seiner Vorfahren begnügen, und dieses so lange, als es keine politische Erschütterung von aussen erhält; wenn diese aber eintritt, wenn andere Völker darauf Einfluß erhalten, so wird es entweder durch den Impuls des fremden Volkes, wenn dieses eine höhere Kultur besitzt, mit fortgerissen, und muß sich den Fortschritten der Kultur fügen, und ist dieses nicht der Fall, so erwacht doch der Trieb, wenn auch nicht bei dem ganzen Volke, doch bei den Gebildetsten und Einsichtsvollsten darin, auch die Fortschritte anderer Völker kennen zu lernen, um ferneren Einfällen durch geschicktere Abwehrungsmittel, welche die Fortschritte der Kultur an die Hand geben, zu begegnen. — Auch die Kunst befand sich im Gefolge der Kultur, wurde durch den Reichthum, welchen Gewerbe und Handel erzeugten, gepflegt und erhoben. Lueder sagt: „Unsere Kunst war eine Pflegetochter des Reichthums und hob sich mit diesem. Wo große baare Schätze sich anhäuften, entstanden Privatgesellschaften zur Aufmunterung der bildenden und mechanischen Künste, und wurden Künstler aus dem Auslande gerufen. Aus den reichen Ländern kam die große Menge Reisender, die ihren Weg nach Italien nahmen, und von Italien Geschmack an besseren Kunstwerken und kostbare Sammlungen zurückbrachten. Das Bedürfniß, vorzügliche Kunstwerke selbst zu besitzen, erwachte überall, wo es erwachte, im Schooße des Ueberflusses. Nur in sehr wohlhabenden Ländern wurde es Ton und Weltgeschmack, Kunstwerke von Werth zu besitzen. Könige sammelten mit einem großen Aufwande von Kosten,

wie z. B. die Beherrscher Frankreichs. Es sammelten außer den Königen und andern Fürsten reiche Privatleute. So viel auch die Könige Frankreichs zusammengehäuft hatten, so fand man doch in England, nach dem Herrn von Archenholz, zerstreut auf den Villen reicher Lord's, einen eben so großen Reichthum. Konnte doch selbst Georg Forster Townley's Antikensaale eine der ersten Stellen nach den Sammlungen des Vatikans und den Meisterwerken der Florentinischen Gallerie anweisen. In den Wohnsitzen der Wohlhabenheit und des Ueberflusses wurden die innern Verzierungen und Geräthe der Häuser nach den besseren Regeln des Kunstgeschmacks und vornämlich nach der Antike umgeformt, werden die Gattungen derselben immer mehr vervielfältiget, und verbreitete sich dann wieder der Kunstfleiß auch auf Handwerke und Manufakturen. Mit unserem baaren Reichthume hat unsere Geselligkeit zugenommen, und sind unsere Freuden geistreicher geworden. Wir wenden jetzt die Summen, die unsere Vorfahren auf eine andere Weise hingaben, auf Theater, Opern, Balette, Bälle und Concerte. Nicht bloß in unsern Schauspielhäusern, sondern auch in den hier und da beschriebenen Vergnügungsörtern versammeln sich Menschen aus allen Ständen. In allen wohlhabenden Ländern sind an die Stelle der barbarischen Lustbarkeiten der armen Vorfahren Feste sowohl in den Bürgerwohnungen, wie in den Palläsen getreten, die ihre Anmuth von den Künsten der Musen erhalten, die den Kunstfleiß beleben und die Sitten verfeinern. — Wir selbst heben uns höher, sind wir nur über den ersten Anfang hinaus; wir werden aber auch höher gehoben durch die Begebenheiten des Tages, durch jenes ewige Wogen und Fluthen, dem alle menschliche Angelegenheiten unterworfen sind." — Auch die neueste Zeit, die seit der Revolution, dem Vandalismus in Frankreich, so

mannigfaltige politische Erschütterungen, welche das Innerste der Staaten trafen, den Wohlstand der Nationen zerstörten, gehabt hat, ist dennoch nach zurückgekehrter Ordnung, nach dem Aufhören der kostspieligen und verheerenden Kriege für eine neue Belebung der Künste und Wissenschaften in mehreren Staaten gesorgt worden, hat sich von Neuem die, wenn nicht ernstlich unterbrochene, doch in mehrerer Hinsicht aufgehaltene Kultur von Neuem erhoben, sind von Neuem Unterrichts-Anstalten aller Art errichtet, wissenschaftliche und Kunstinstitute, Kunstvereine ꝛc. gestiftet worden. Ueberhaupt ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ununterbrochen in den Staaten, die nicht mit Krieg überzogen wurden, oder vielmehr, so lange dieses nicht geschah, für die Aufnahme der Wissenschaften und Künste gesorgt worden, namentlich in England, Frankreich und Deutschland; hier besonders in Preussen, Oesterreich, Sachsen, Bayern ꝛc.; dann in Dänemark, Schweden ꝛc; auch Rußland blieb hierin nicht zurück; denn allein unter der Regierung des Kaisers Alexander des Ersten von 1801 bis 1825 wurden fünf Universitäten, funfzig Gymnasien und hundert Schulen, ausser einer Menge Unterrichtsanstalten zu besonderen Zwecken errichtet, vorzüglich wurden seit dem Jahre 1818 viele neue Landschulen angelegt, auch im Jahre 1824 Schullehrerseminare zur Bildung der Lehrer für die Landschulen in den Ostseeprovinzen errichtet. Kurz überall war man thätig für Wissenschaften und Künste, suchte man der Erziehung der Staatsbürger in den Städten eine größere Vollendung zu geben. Aus diesem Allen wird man nun ersehen, wie wichtig und mannigfaltig die Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten gegen die auf dem Lande ist, und daß hier schon weit mehr, namentlich in den großen Städten, der eigentliche Typus einer Nation durch die Erziehung und den Unterricht

verloren geht, als auf dem Lande; denn hier wirkt alles Fremde um so kräftiger und mächtiger ein, da es durch die Mode und tausend andere ansprechende Dinge versinnlicht wird, da es sich immer von der reizvollsten Seite zeigt, und um so kräftiger das ganze Gemüth gefangen nimmt. Auch muß der Großstädter mehr für die Welt erzogen werden, muß er sich mehr einer Weltbildung aneignen, weil er durch Gewerbe und Handel, durch Wissenschaften und Künste, in steter Berührung mit dem Ausländer kommt, weil ihm alles Fremde oder Ausländische zu Gesicht kommt, er Alles, was im Auslande geschieht, liest; Alles, was daselbst Wichtiges über diesen oder jenen Gegenstand geschrieben wird und herauskommt, entweder im Originale oder übersetzt erhält. Auch ist hier der Geist lebendiger für die Weltbegebenheiten, für Alles, was in der Welt vorgeht, ist hier die Politik an der Tagesordnung, und dieses mehr in constitutionell-, als in souverain-monarchischen Staaten, ja in den Ersteren beschäftiget die Politik auch die Landleute, geht sie von dem Großstädter zu dem Kleinstädter und Dörfler über. So nimmt in England und Frankreich Alles lebhaft Theil an den National-Angelegenheiten, sie ist der Gegenstand des Tagesgesprächs in allen Zirkeln. In London zahlt auch der Aermste seinen Pence Lesegeld für jedes Zeitungsblatt; denn in allen Provinzen hören, lesen und prüfen alle Klassen von Menschen die Entwürfe der Regierung, und diese Entwürfe selbst, so wie die glückliche Ausführung derselben, geben Veranlassungen zu Freudenbezeugungen, Volksfesten und Dankadressen. Schon im Jahre 1760 wurden 9,464,790, und im Jahre 1783 15,564,203 Zeitungen in England gedruckt, und wie hat seit dieser Zeit die Lesesucht in England zugenommen? Diese rege Theilnahme der ganzen Nation an den Angelegenheiten des Vaterlandes ist aber auch eine große Stütze

der Regierung bei allen Staatsangelegenheiten; denn wohl nirgends werden so große Opfer für das Vaterland gebracht, und können sie auch nicht gebracht werden, als in England, z. B. wenn man einen Krieg vortheilhaft für den Staat findet, oder ein anderes großes Unternehmen, wodurch die Nation sich auszeichnet, ihren Ruhm vermehrt; aber auch nirgends so viele Akte der Wohlthätigkeit, so viel Diensteifer in Unterstützung des Mitbürgers, nicht mit Worten, sondern mit Baarem; dieses wirkt auch auf die Erziehung der Jugend, die in keinem Lande, sagt ein Schriftsteller, so frei und keck heranwächst, als in England, besonders in dem elterlichen Hause, und hieraus schon den Grundton ihres ferneren politischen Privatlebens mitbringt, wenn sie in die Privat- oder Pensionsanstalten tritt; und selbst die Eingezogenheit auf den grammatischen Schulen und Gymnasien, so wie auf den Universitäten in Oxford und Cambridge (auf der Londner Universität herrscht mehr Freiheit), kann bei den jungen Leuten den Ton nicht verwischen, weil dem größten Theile der Studirenden immer die politische Laufbahn vorschwebt, welche zu Ehrenstellen aller Art und zum Ruhme führt. Auch die Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten anderer kultivirten Staaten, ist darum von so großer Wichtigkeit, weil von den in den Städten wohnenden Staatsbewohnern die ganze Stimmung des Volkes abhängt, weil sie an allen Weltbegebenheiten Theil nehmen, weil von ihnen die Begeisterung des Volks ausgeht, sie gleichsam der Leiter zu allen großartigen Thaten ꝛc. sind. Der Landmann und Kleinstädter sind hier theils zu sehr mit ihren Gewerben beschäftiget, besonders tief in den Provinzen eines großen Staats, theils hält sie auch ihre einfache, ja nüchterne Erziehung und Bildung von Allem, was Lektüre heißt, zurück, was den Kopf mit Dingen anfüllt, die ihrem Wirkungskreise fern liegen. Dem schlichten Land-

manne genügt dasjenige, was die Regierung in Hinsicht seiner im Amts- und Wochenblatte, im Verkündiger ꝛc., bekannt machen läßt, und der Kalender, und was sonst sich auf den Land- und Gartenbau, und auf die Viehzucht bezieht, und dem Kleinstädter dieselben genannten Blätter und die politische Zeitung, die er jedoch nur des Abends in seinem Klub oder seiner Tabagie liest oder vorlesen hört, und darin auch nur die allgemeine Aufmerksamkeit erregenden Gegenstände Die Reden in den Deputirtenkammern ꝛc. liegen nicht in seinem Horizont. Daß es auch hier in kultivirten Staaten Ausnahmen, sowohl beim Landmanne, als beim Kleinstädter giebt, besonders in constitutionellen Staaten, wird hier kaum zu erwähnen nöthig seyn; allein hier ist bloß von dem Landmanne und Kleinstädter im Allgemeinen die Rede, so wie es auch in den großen Städten im Einzelnen Leute giebt, die sich um die politischen Angelegenheiten der Staaten, und um die Literatur in ihrer ganzen Ausdehnung wenig kümmern, sondern bloß ihren Gewerben und Geschäften leben, und ihre Erholung in der Unterhaltung von Tagesneuigkeiten, Stadtangelegenheiten, am Spieltische, im Theater und in Concerten, auf Bällen und andern Gelagen ꝛc. ꝛc. finden. Im Allgemeinen geht aber die Theilnahme an allen Weltbegebenheiten, geht die Begeisterung zu kühnen und großen Thaten von den Großstädtern, überhaupt von den gebildeten Klassen der Nation aus. So waren die Gebildeten in England im ersten Schlesischen Kriege 1741 auf der Seite der Kaiserin Maria Theresia, besonders faßten die Englischen Damen den Entschluß, der von allen Seiten angegriffenen jungen Fürstin mit ihren Juwelen beizustehen; dagegen war die Begeisterung der Engländer im siebenjährigen Kriege wieder für Friedrich den Großen, so wie sie im ganzen protestantischen Deutschland, ja auch in

Frankreich, wenn gleich der Hof gegen ihn Krieg führte, für ihn war. Außer den Subsidien, womit die Engländische Regierung diesen Monarchen unterstützte, floßen ihm auch namhafte Summen von Privaten, besonders von Damen, zu. Bei jeder Schlacht, die er gewann, wurden Freudenfeste aller Art in London angestellt, selbst in der geringsten Schenke wurde eine Flasche mehr auf das Wohl der siegreichen Preußen getrunken; dagegen war die Stimmung bei einer verlorenen Schlacht dem ganz entgegengesetzt, man fühlte, trauerte mit, war aber um so thätiger, um das Geld zur Unterstützung des Königs aufzubringen. So begeisterte die Franzosen der Nord-Amerikanische Freiheitskrieg, Alles stimmte in Frankreich zur Unterstützung der jungen Republik; noch ehe sich Frankreich zum Kriege gegen England entschließen konnte, schifften sich schon viele junge Franzosen und Polen, worunter mehrere von vornehmer Geburt und ansehnlichem Vermögen, als Lafayette, Saint-Quary, Fleury, du Portail, Kosciusko, Pulawsky ꝛc. nach Amerika zur Theilnahme an dem Freiheitskampfe ein, und als der Krieg von Seiten Frankreichs an England im Jahre 1778 erklärt wurde, herrschte ein allgemeiner Jubel in Paris. Der Anfang der Französischen Revolution wirkte wie ein elektrischer Schlag auf fast ganz Europa, erhitzte und verrückte manchen Kopf in diesem und jenem Staate; denn es schien, als käme damit das Jahrtausende entbehrte Paradies der Freiheit und Gleichheit auf die Welt; allein wie fand man sich getäuscht, als die Mordscenen unter dem Nationalconvente und dem Wohlfahrtsausschusse, unter Robespierre und Marat vorfielen, als so viele Edle geopfert wurden, und als der König selbst mit seiner Gemahlin unter der Guillotine fiel, die Erhitzung und Begeisterung, das Eden der Freiheit war mit einem Male verschwunden, wie

mit einem Schlage wurden in allen Ländern die Gemüther gegen die Wütheriche gestimmt, und Charlotte Corday wurde überall als eine Märtyrerin hoch gepriesen. Uebrigens hat Lueder hier sehr Recht, daß die Vorfälle in Frankreich nicht bloß Nationalangelegenheit blieben, sondern Interesse der Menschheit wurden; denn sie wirkten auf Schriftsteller und Lehrer. Die gesammte Europäische Literatur nahm eine neue und schnelle Wendung an; denn Schriftsteller in großer Zahl wurden oft aus den entlegendsten Bezirken in das Gebiet der Politik geschleudert, und Menschen von allen Klassen und Ständen fingen jetzt an politische Schriften fast ausschließlich zu lesen. Der literarische Geist, sagt Herr von Archenholz, erhielt eine fast beispiellose abgeänderte Richtung, und eben dadurch einen neuen Zuwachs an Kraft und Stärke. So wurde im Jahre 1792 in England eine General-Subscription für die Polnische Nation eröffnet, die, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, den Russen, welche in Polen mit hunderttausend Mann eingerückt waren, mit einem Heere von 40,000 Mann, unter Poniatowsky, Kosziusko und Wielhorsky entgegenrückte, und wo, außer der von den Polen gewonnenen Schlacht unter Kosziusko bei Dubienka am 17ten July 1792, nichts weiter vorfiel, als daß der König Stanislaus Augustus die Targowiczer Conförderationsakte unterschrieb, womit der Krieg beendiget war. Als im Jahre 1794 Kosziusko, Madalinsky und Dombrowsky noch einen Versuch wagten, ihr Vaterland zu retten, so waren es wieder die Britten, welche dieses Unternehmen mit Geld unterstützten. Alle Wünsche waren für den glücklichen Erfolg Kosziuskos, auf sein Wohl wurde mehr in England, als in Polen selbst getrunken, und der Tag, an dem die Nachricht von seiner Niederlage und Gefangenschaft in England

anlangte, war ein wahrer Trauertag. Welche Begeisterung herrschte nicht in Deutschland bei dem erneuerten Kriege Oesterreichs gegen die Franzosen 1809, wie schlugen nicht alle Herzen dem Erzherzoge Karl entgegen, als er die Oesterreicher siegreich den Franzosen bei dem Dorfe Aspern entgegenführte und das Schlachtfeld behauptete, und welche Trauer ergriff alle Gemüther, als der Sieg bei Wagram auf der Seite des Feindes blieb, und nun Deutschlands Rettung durch diese verlorene Schlacht verschwunden war. Mit welchem freudigen Gefühle vernahm nicht das kultivirte Europa den Aufstand der Spanier im Jahre 1808, als Napoleon den König Karl den Vierten und seinen Sohn Ferdinand den Siebenten von Spanien nach Frankreich gelockt hatte, sie daselbst gefangen hielt und zur Thronentsagung zu Gunsten seines Bruders Joseph Napoleon zwang. Alles war für die heldenmüthigen Spanier, die von keiner fremden ihnen aufgedrungenen Dynastie auf ihrem Throne etwas wissen wollten, begeistert. Dieselbe Begeisterung äußerte sich für die Russen in England und Deutschland, als sie im Kriege mit den Franzosen im Jahre 1812 ihre alte Hauptstadt Moskwa opferten, um des Feindes Subsistenz zu vernichten, und ihn auch dadurch zwangen, seinen Rückzug anzutreten, worauf das Heer sowohl durch die Kälte, als durch die immerwährenden Angriffe der Russen beinahe ganz aufgerieben wurde, so daß nur noch Fragmente von den Armeekorps, woraus es bestand, zurückkehrten. So bot der Befreiungskrieg Preußens im Jahre 1813 das rührendste Schauspiel von Regententreue und Vaterlandsliebe in der Begeisterung aller Einwohner für die gerechte Sache dar. Hier legte der Arme sein Scherflein so gut wie der Reiche seine Gabe auf den Altar des Vaterlandes. Nur bemittelte Handwerker steuerten zu dem Vereine zur Equi-

pirung und Bewaffnung hülfsloser freiwilliger Vaterlandsvertheidiger bis zu hundert Thalern bei, und welcher Enthusiasmus herrschte nicht in andern Ländern, die sich gleichzeitig dem Joche des Eroberes entzogen. So wurde im Jahre 1821 durch den Freiheitskampf der Griechen gegen die Pforte, von der sie sich losrissen, Alles gleichsam elektrisirt, beinahe aus allen civilisirten Ländern Europas strömten Mitkämpfer herbei. Alles interessirte sich für die Sache der Griechen, die nicht gelegener kommen konnte, als gerade nach der Befreiung Deutschlands und anderer Länder von Napoleons Herrschaft, und nach dem Sturze desselben; alle Gemüther waren noch von dem Befreiungsgeiste erfüllt und beseelt, und so wandte er sich den Griechen zu. Selbst die Damen, sowohl in Deutschland, als England nahmen Antheil und lernten sogar die Neugriechische Sprache. So wie im Deutschen Freiheitskampfe begeisternde Lieder den Streitern ertönten, so ertönten sie jetzt für die Griechen zur Ermuthigung ihres Heldensinnes. Besonders nahmen die Engländer thätigen Antheil an diesem Befreiungskriege, und der bekannte Dichter Lord Byron endigte im Jahre 1824 auf Griechischem Boden sein Leben. So erregte der Justizmord Jean Calas, des unglücklichen Vaters eines entarteten Sohnes, den Unwillen, ja den Abscheu der Gebildeten, sowohl in Frankreich, als in allen andern Staaten Europas. Alle diese Züge der Begeisterung einer Nation für eine erhabene Sache, eine hohe Angelegenheit der Menschheit, so wie der Verachtung und des Abscheues bei niedrigen, der Menschheit entehrenden Handlungen, sind nun Folge der Erziehung und Bildung, sind größtentheils Eigenthum der gebildeten Staatsbewohner; sie keimen nur da auf, und wirken wohlthätig auf den Staat, wo Regierung und Volk in der besten Harmonie zu einander stehen

wie wir dieses in dem Befreiungskriege Deutschlands 1813 bis 1815 in Preußen gesehen haben. Eine Begeisterung, die sich auch über das Vaterland hinaus erstreckt, die auch an fremder Völker Ereignisse Theil nimmt, zeigt immer den Geist der Humanität eines Volkes an; denn auch weniger kultivirte, ja rohe Völker werden, wenn fremde Eroberer sich ihres Landes bemächtigen wollen, dieses vertheidigen, oder wenn sie schon überwunden worden, sich wieder zu befreien suchen; dieses ist ein natürliches, dem Menschen beiwohnendes Gefühl; allein sie werden an Allem, was andere Völker betrifft, keinen Theil nehmen, sie erscheinen bei Allem, was sie nichts angeht, ganz theilnamlos; nur ganz stumpfsinnige oder durch vielfältige Eroberungen niedergedrückte Völker werden über sich ergehen lassen, was da will; denn ihr Vaterlandsgefühl ist vernichtet, verschwunden, Fürstentreue ihnen unbekannt; es ist ihnen ganz gleichgültig, wer sie beherrscht, an den Druck gewöhnt, kennen sie auch die Erleichterung nicht, oder es müßte eine gänzliche Umwälzung mit ihnen vorgehen, eine radikale Reform.

In den Schulen der gebildeten und höheren Klassen der Staatsbürger wurde die Vorbereitung der Schüler zu ihrer künftigen Bestimmung Gelehrten übertragen, die entweder Theologen oder Philosophen waren; allein die einseitige Bildung derselben, verbunden mit der schulmeisterlichen Steifheit und der angenommenen Präceptorwürde, wodurch sie sich vorzüglich auszeichneten, und die sie auch aus der Schule oder Klasse in das öffentliche Leben übertrugen, und dadurch oft zum Gespött der Gebildeten dienen, und sowohl auf der Bühne, als in Romanen und Gedichten als possirliche Pedanten figuriren mußten, machte, daß auch ihr Unterricht nur mit einer gewissen Steifheit und Einseitigkeit ertheilt wurde, und nur bei Wenigen eine gewisse anziehende Lebendigkeit in der Geo-

graphie, Welt- und Naturgeschichte erhielt. Doch ist hierin wohl Manches von ihnen Gesagte oder auf ihre Rechnung Gesetzte übertrieben worden, wenn gleich die meisten Schriftsteller über das Wesen der Pädagogen, ihre Schwerfälligkeit und ihren einseitigen Unterricht in den früheren Zeiten übereinstimmen. Lueder (a. a. O., S. 300 u. f.) sagt:

Diese Lehrer waren mit den Beschäftigungen und Bedürfnissen im Volke zu wenig bekannt, als daß sie die Leitung und Vorbereitung der Schüler zu ihrer künftigen Bestimmung gemeinnützig hätten machen können. Man wählte Lehrer, die selbst in der Jugend eine einseitige Bildung erhalten hatten, diese Bildung als das höchste Ideal bewunderten, und die mithin ihre Zöglinge nur vorbereiten konnten, als wären sie alle ohne Ausnahme bestimmt, in die Zunft der Gelehrten zu treten. Mit Geistlichen, Mönchen und Laien besetzte man Lehrstühle auf den hohen Schulen. Da lenkte bald dieser, bald jener die Wahl, trieben Glück und Zufall das bunteste Spiel, entschieden bei der Wahl Aller, fast ohne Ausnahme mehr oder weniger. Bald mußte der Akademische Senat wählen, und dieser entschied sich nun für einen Mann, der die Glorie der Wähler hätte verdunkeln können; bald mußten die Kandidaten ihre Geschicklichkeit in dem Koncurse beweisen, in dem albersten aller gelehrten Wettkämpfe; in einem Kampfe, in dem Stimme und Gesundheit, Ruhe und guter Ruf wohl eingebüßt, aber nur Fertigkeit und Eigenschaften gezeigt werden können, die alle dem guten Lehrer fehlen mögen, ja ihm zum Theil fehlen müssen. Es mußte auch der Ruf des Schriftstellers zum Leitstern dienen, wo man die geschicktesten Lehrer zusammen bringen wollte, vereinigte man die berühmtesten Schriftsteller. Selten entschied und selten konnte entscheiden, was immer und überall hätte bestimmen sollen, und bei der Wahl der Privatlehrer in der That, fast ohne Ausnahme, bestimmt. Man schloß zu gleicher Zeit Alle aus, die nicht zur herrschenden Kirche gehörten. Selbst van

Zwieten konnte nicht Professor der Arzneykunde in Leiden werden, weil er nicht auf die Dortrechter Synode schwören konnte. — Und an einer andern Stelle, S. 307: „In den Schulen für die besseren Stände mußten nützliche Studien den unnützen nachstehen, mußte der künftige Krieger, Kaufmann, Oekonom und Förster Cicero's Reden und das neue Testament in Küchenlatein übersetzen; mußte der größte Theil der Zöglinge, gleich den Olympischen Spielern, nothwendige Arbeiten unterlassen, bloß um nicht nothwendige Fertigkeiten zu erlangen. Und wie dann die Zeit der großen Reformation des Schul- und Erziehungswesens gekommen war, da wurde, um den Schülern einen recht vollständigen und gründlichen Unterricht zu verschaffen, befohlen, daß auf Schulen und Universitäten Alles gelehrt und gelernt werden sollte. Nun lehrten Schullehrer Wissenschaften, von welchen sie selbst wenig oder gar nichts wußten; nun lernten die Zöglinge auf den höhern, wie in den niedern Schulen entweder gar nichts, oder sie lernten sehr wenig von dem, was sie eben so gern lernen wollten, als es ihnen unentbehrlich war; und noch weit weniger faßten sie von dem auf, was sie entbehren konnten, wozu sie weder Lust, noch Fähigkeiten hatten, was sie aber lernen sollten. Es wurde nicht nur das Besuchen auswärtiger Universitäten verboten, sondern man nahm auch den Schülern die Freiheit, unter den Lehrern des Instituts zu wählen. Jenes Verbot erstickte den Nacheiferungstrieb unter den inländischen und ausländischen Lehranstalten, und als den Schülern die Lehrer, wie die Wissenschaften aufgedrungen wurden, so hörte auch der Nacheiferungstrieb unter den Lehrern eines und desselben Instituts auf; so verschwand für die Lehrer ein großer Beweggrund des Fleißes und der auf das Beste der Zöglinge zu widmenden Sorgfalt; so konnten selbst die Lehrer, die von den Schülern ein Honorar empfingen, eben so leicht in Versuchung gerathen, ihre Schüler zu vernachläßigen, als diejenigen Lehrer, denen ihr Gehalt ihr einziges Einkommen ist. Man bestimmte die Zeit, in welcher jeder Theil des Unterrichts gegeben werden sollte; man zwang dadurch den besseren Theil der Schüler zu ei-

nem unnützen Aufwande an Zeit und an Geld, man verbannte den geistvollen, unterrichteten und fleißigen Jüngling eben so langsam vorwärts zu gehen, als der beschränkte, unwissende und unfleißige Jüngling fortkroch; man erstickte gerade in den hoffnungsvollesten Jünglingen die herrlichsten Anlagen. Auch wurde eine Kleidertracht vorgeschrieben. Die Kleidung wurde mit Gesetzen, Formalitäten und Zwangsystem in Verbindung gesetzt, und dadurch eine Falte mehr in den Charakter gebracht, deren Spur Zeitlebens unauslöschlich blieb. Man führte zugleich auch noch eine Schulzucht oder Schulpolizey ein, die weit weniger für das Beste der Lernenden, als für den Vortheil oder vielmehr für die Bequemlichkeit der Lehrer eingerichtet war; eine Schulzucht, die darauf hinzielte, das Ansehen der Lehrer, diese mochten ihre Pflichten erfüllen oder vernachläßigen, aufrecht zu erhalten, die den Schüler in allen Fällen zu einem solchen Betragen gegen den Lehrer nöthigen sollte, als wenn dieser der vortrefflichste seiner Art wäre. Man führte eine Polizey ein, welche bei dem Lehrer die vollkommenste Weisheit und Tugend, und bei den Lernenden die größte Schwäche und Thorheit voraussetzte; und die Folge davon war, daß Lehrern Achtung erwiesen wurde, die keine Achtung verdienten, daß dem Fleiße der Lehrer noch ein Beweggrund genommen wurde, und daß Vorlesungen unausgesetzt angehört wurden, die des Anhörens nicht werth waren. Smith (IV., 135) sagt: „Ich glaube, es giebt kein Beispiel, daß da, wo Lehrer wirklich ihre Pflicht thun, ihre Schüler, (wenigstens dem größten Theile nach), es je an Achtung gegen sie haben fehlen lassen. Keine Schulpolizey-Gesetze sind nöthig, um die fleißige Besuchung solcher Vorlesungen zu erzwingen, die wirklich des Zuhörens werth sind, wie dieses die Erfahrung allenthalben zeigt, wo es dergleichen Vorlesungen giebt. Für Kinder, junge Knaben kann zuweilen Zwang nöthig seyn, um sie zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit bei demjenigen Unterrichte zu nöthigen, der ihrem Alter unentbehrlich ist, und doch noch so wenig Anziehendes für sie hat; aber nach dem zwölften oder dem dreizehnten Jahre muß, wenn der Lehrer seine Schuldigkeit thut, die innere Annehmlich-

keit eines guten Unterrichts einen jungen, von der Natur nicht verwahrloseten Menschen auch ohne äußern Zwang, zur fleißigen Besuchung desselben bewegen können. In der That besitzt der größere Theil junger Leute so viel Edelmuth, daß sie nicht nur den Unterricht ihrer Lehrer, wenn diese nur einigen Eifer zeigen, ihnen nützlich zu werden, hochschätzen und rühmen, sondern ihnen auch viele Vernachlässigungen ihrer Pflichten zu vergeben, und ihre Fehler vor dem Publikum zu verbergen suchen.“ — Den Lehrern wurde vorgeschrieben, was sie lehren und nicht lehren sollten, wie viel Zeit sie auf jeden Zweig zu verwenden hätten, wie oder nach welcher Methode, oder nach welchen Lehrbüchern sie unterrichten sollten. Auch kamen Aufforderungen und Befehle an die Professoren, selbst Bücher zu schreiben. — Päbste, Kaiser und Fürsten begnadigten dann auch mit Privilegien die hohen Schulen. Diese Herrscher beschränkten sich aber nicht bloß auf Privilegien, sie verliehen den hohen Schulen nicht nur das Monopol des Unterrichts, sondern mittelten ihnen auch einen Fonds aus, welcher den Lehrern einen stehenden Gehalt, und den Schülern mehr oder weniger Unterstützung, und häufig ein reichliches Auskommen verschaffte. Meiners (kleine Reisebeschreibungen, Th. 1, S. 70 u. f.) sagt: „Die Unterhaltung der (ehemaligen) Universität Altorf kostete jährlich 10,000 Gulden, und eine eben so große Summe ward jährlich an Stipendien aufgewandt. In den Kaiserlich-Königlichen Erblanden sollen jährlich wenigstens 300,000 Kaisergulden an Stipendien ausgezahlt werden. Viele Stipendien sind so unbedeutend geworden, daß man vorgeschlagen hat, ihre Zahl zu vermindern und die Stipendien selbst zu erhöhen. Ein Vorschlag, gegen den mit Recht eingewandt wurde, daß, werde er ausgeführt, dann die beträchtlich erhöhten Stipendien den Dürftigen und Würdigen noch weniger, als jetzt, zu Theil werden würden. Viele andere Stipendien sind dagegen so ansehnlich, daß diejenigen, welche sie genießen, ihre Familien mit ernähren oder beträchtliche Summen ersparen können.“ — Die den öffentlichen Erziehungsanstalten gewidmeten Fonds schwächten den Fleiß der Lehrer mehr oder weniger,

und eben dahin und noch weiter führen die milden Stiftungen, die Stipendien, die Freitische, die Kollegia oder Seminaria. Man knüpfte diese Stiftungen an die öffentlichen Erziehungsanstalten, und so war ihre erste Wirkung Herbeiziehung der Schüler, wovon dann Verminderung des Fleißes der Lehrer die Folge seyn mußte. Schüler zogen den Stiftungen nach; Schüler kamen, die ohne jene Stiftungen nie gekommen wären; sie kamen gewiß, der Ruf der Lehrer mochte groß oder ganz unbedeutend seyn. Sie bewirkten zweitens eine Zunahme der gelehrten Zunft, die den Gelehrten selbst, wie dem Publikum gleich nachtheilig war. Manches in andern nützlichen Gewerben brauchbare Subjekt wurde nun ein unnützes Mitglied des gelehrten Standes; dadurch wurde der Stand der Gelehrten überladen, und die Folge davon war, daß der Lohn der Gelehrten der Lohn aller Arbeiter blieb, deren Waare die Nachfrage übersteigt, und daß der Stand der Gelehrten nicht die Achtung erhielt, die er erhalten und verdient haben würde. Drittens: waren es Stiftungen zur Bildung irgend einer besondern Klasse von Gelehrten, wie die Würtembergischen Klöster und das Theologische Stift zu Tübingen, so wurden dadurch nicht nur viele der besten Köpfe zu einem Fache gezogen, gegen das ihr Genius sich sträubte, und welches sie nachher wieder aufgaben, sondern zugleich wurde das begünstigte Fach auf Kosten der Uebrigen und so sehr überladen, daß ein Theil der Hinzugezogenen das Land verlassen mußte. Viertens verschwand mehr oder weniger in allen Klöstern, Seminarien und Kollegien die Lebhaftigkeit und Originalität des Charakters, das klösterliche Leben und die klösterliche Zucht schied von der Welt, und machte dadurch die Zöglinge unbrauchbar für die Welt. Man bildete hier Geistliche, die ganz unfähig waren, Lehrer, Rathgeber und Freunde des Landmanns zu seyn, und die in allen großen, größeren und kleinen Städten zum Gegenstande des Spottes und des Lachens werden mußten. Einige unserer hohen Schulen haben recht geflissentlich als Zufluchtsörter gedient, in welchen veraltete Systeme und verjährte Vorurtheile, nachdem

sie aus allen Winkeln der Erde vertrieben worden waren, Schutz fanden und fortdauerten. „Zu verwundern ist, sagt Meiners (a. a. O. Th. 2, S. 197 u. f.), daß die akademischen Gesetze sich langsamer als alle übrigen verbesserten, und daß es bis auf den heutigen Tag bei vielen akademischen Gesetzen unentschiedener, als bei allen andern Gesetzen ist, welche gut, besser oder die besten sind. Diese Fakta sind um desto auffallender, da die Gebung und Abänderung akademischer Gesetze ganz allein oder fast ganz allein von den Lehrern hoher Schulen abhingen, von welchen man vermuthen sollte, daß sie zu den verständigsten und gebildetsten Männern ihres Volkes gehörten, und daß sie nicht bloß alle Mängel ihres kleinen Gemeinwesens bei Zeiten hätten entdecken, sondern auch die Mittel dagegen leichter als alle Gesetzgeber hätten finden müssen.“ Und der Professor Wachler zu Marburg, in seinen Aphorismen über die Universitäten, S. 17 u. f.): „Die Universitäten, auch die bessern, zeichneten sich unter allen Korporationen im Staate, durch eine unverkennbar-charakteristische, bald mehr, bald minder modificirte Pedanterei aus; sie wähnen ihre Existenz nur durch steifsinnige Beibehaltung und Vertheidigung der ursprünglichen, aus jetzt durchaus unanwendbar gewordenen Gründen, zunftmäßigen Verfassung behaupten zu können; sie, aus deren Schooße Wahrheitsliebe und Forschungsgeist ausgehen sollen, fürchteten drohende Gefahren von jeder auch noch so milden Abänderung der alten Form, und sind mit der peinlichsten Besorgniß darauf bedacht, wenn sie dem Drange der Umstände und den Forderungen der Zeitgenossen nachzugeben sich verpflichtet fühlen, die ihnen abgedrungenen Verbesserungen mit veralteten Gothischen Formen verflossener Jahrhunderte in ertrotzt-harmonische Verbindung zu setzen. Zunftgeist leitet die kollegialischen Geschäfte, wenn er gleich einzelnen Mitgliedern der Universitäten fremd und widrig ist.“ Es waren die reichsten und am besten dotirten Universitäten, wo man die unfleißigsten und unwissendsten Lehrer fand, wo von Jahrzehn zu Jahrzehn, und von Generation zu Generation ein mit dem Namen von Wis-

senschaften belegter Wortkram und Unsinn vorgetragen wurde, wo ein System alt und grau werden, und die heillosesten Methoden bei hohen Ehren sich erhalten konnten; wo die Polterkammer der Wissenschaften, die Haufen des gelehrten Schuttes wie Heiligthümer bewahrt und bewacht wurden, wo man gegen Alle kämpfte, welche das Gebiet des Wissens erweiterten und veredelten, und wo weit die meisten und für das tägliche Leben nützlichsten Kenntnisse vernachlässiget und verschmähet wurden. Die Lehrer, welche keine Rücksicht auf ihren Vortheil oder kein Honorar von ihren Schülern nehmen sollten, waren es, welche die Obrigkeit zu den stärksten Drohungen und Strafen zwangen, für die eine Verordnung nach der andern erschien, in welchen nicht nur die Dauer, der Anfang und das Ende der Vorlesungen festgesetzt, sondern auch Kürze, Deutlichkeit und andere Vorzüge des Vortrags anbefohlen wurden. Ganz anders zeigten sich diejenigen Universitäten, deren Lehrer Gehalt und Honorar empfingen, die Mitbewerber hatten, und durch den Ruf ihrer Brauchbarkeit Schüler herbeiziehen mußten. Diese nahmen williger die neuen Entdeckungen und Verbesserungen auf, folgten doch mit langsamen Schritten dem Zeitgeiste, machten selbst Fortschritte in den Wissenschaften und Methoden, und durften weit seltener durch Gesetze, Verordnungen und angedrohten Strafen zum Fleiße und zur treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten belebt werden. — Vor der Dotirung der Schulen und Universitäten war die Arbeit jedes Lehrers sowohl die einzige Quelle seines täglichen Unterhaltes, als der Verbesserung seiner Vermögensumstände, und bei aller freien und allgemeinen Mitbewerbung arbeiteten Alle, Alle befanden sich also in einer Nothwendigkeit, sich anzustrengen, die schlechterdings nicht größer seyn konnte; sie befanden sich in einer Lage, in der sie nicht nur so gut und so vollkommen arbeiten mußten, als es ihnen nur immer möglich war, sondern in der sie auch für den Unterricht nur diejenigen Gegenstände, Kenntnisse und Wissenschaften, die Systeme und die Methoden auswählen konnten, nach welchen im Publikum Nachfrage war. Sie konnten nur lehren, was nach den Umständen und dem

Geiste der Zeit entweder nothwendig oder schicklich, aber doch modisch war, und was sie lehrten, konnten sie weder nach einem veralterten Systeme, noch nach einer für fehlerhaft anerkannten Methode vortragen. Sie lebten von Arbeiten für das Publikum, und hatten nur die Wahl, entweder ihr Gewerbe aufzugeben, oder, wie alle Arbeiter, sich nach ihren Kunden zu richten. Da nun hier Mitbewerber eintraten, so mußten sie in den Wissenschaften vorschreiten und fleißig seyn. Die Lage dieser Lehrer wurde nun durch die Dotirung öffentlicher Erziehungsanstalten ganz verändert. Die Abhängigkeit der Lehrer vom Publikum hörte bei Vielen ganz und gar, bei andern zum Theil auf. Den Lehrern wurde nun entweder ein stehender Gehalt angewiesen und ihnen verboten, ein Honorar, eine Belohnung von ihren Schülern anzunehmen, oder man erlaubte ihnen die Annahme eines Honorars, und wollte, daß der Gehalt nur einen Theil ihres Einkommens ausmachen sollte

Bei den neuern staatswirthschaftlichen Systemen sind auch die Lehranstalten nicht unberücksichtiget geblieben, und es haben sich sowohl Stimmen für, als gegen die Besoldung der öffentlichen Lehrer erhoben. Die Ersteren, welche für die Besoldung der öffentlichen Lehrer stimmen, führen zum Beweise ihrer Behauptung an: 1) die Besoldung der Lehrer von Seiten des Staats verhindere jede Partheilichkeit, welche da entstehen müsse, wo das Einkommen des Lehrers vom Publikum abhängig sey; denn hier müsse sich der Lehrer in Hinsicht der Lehrgegenstände oft der Mode unterwerfen, und sich nach den Forderungen der Eltern und der Schüler bequemen, um sich diese zu erhalten; und dann könne auch hier kein Unterschied unter reichen und armen Schülern gemacht werden; denn diese müßten so gut, wie jene nach ihren Fähigkeiten befördert werden, weil der Lehrer auf kein Honorar zu sehen nöthig hätte. — 2) Könnte der Lehrer bei einer bestimmten Besoldung, die seinem Charakter und seinem Hausstande angemessen wäre, sich auch mit mehr Liebe

dem Unterrichte widmen, als da, wo dieses nicht der Fall sey, wo er immer ängstlich auf die Zahl seiner Schüler hinblicken müsse, weil von deren Vermehrung oder Verminderung seine Existenz, sein Wohl und Weh abhinge oder abhängig sey. — 3) Werde der Unterricht, fielen die Besoldungen der Lehrer weg, nicht nur um Vieles vertheuert, sondern auch zugleich schlechter, und dieses daher, weil einzelne Lehrer nicht im Stande wären, solche Sammlungen von Büchern, Instrumenten, Naturalien ꝛc. zusammenzubringen, als ihnen jetzt auf guten Hochschulen zu Gebote ständen. Auch müsse die Regierung darauf halten, daß der Unterricht nicht zu kostspielig werde, weil die Unterhaltung junger Leute in allen Bedürfnissen schon kostspielig wäre, und die Hochschulen doch nicht bloß den Zweck hätten, nur für Reiche zu dienen, daß nur diesen die Wissenschaften allein auf Hochschulen entschlossen werden sollten; auch müßten der Armen wegen mehrere öffentliche Vorlesungen gehalten werden. — 4) Könnte er einem bestimmten Lehrplane folgen, entweder nach den Absichten der Regierung, oder nach dem Zustande der Wissenschaften, also der Lehrgegenstände, weil hier nicht bald diese, bald jene Forderung der Eltern oder Schüler eine Geltung gewinne, sondern bloß der Zweck der Lehranstalt. — 5) Gewönnen auch die Wissenschaften dabei, wenn der Lehrer seine Mußestunden literarischen Arbeiten widmen könnte, und nicht nöthig hätte, diese noch mit Privatunterricht oder Privatvorlesungen auszufüllen, um sein Honorar zu vermehren. — 6) Könne das vierteljährlich festgesetzte Schul- oder Unterrichtsgeld der Schüler in den Gymnasien ꝛc. unverändert in die Schulkasse fließen, und die Einzahlung sey ganz unabhängig von den Lehrern, störe sie also in ihrem Unterrichte gar nicht, indem sie für die richtige Einziehung desselben gar nicht verantwortlich seyen, eben so wenig für die Anzahl der

Schüler, um den Schulfonds zu mehren, sondern dieses bloß von der Kasse abhange. So werde größtentheils auch das Honorar für Privat-Vorlesungen auf Hochschulen oder Universitäten der Quästur eingezahlt, die dann nach Abzug der Gebühren ꝛc. es den Professoren übermachte, so daß diese auch mit der Einziehung desselben nichts zu thun hätten; außer daß sie es diesem oder jenem Schüler stunden könnten, welches jedoch der Quästur angezeigt werden müsse. — Die Gegner führen dagegen zur Unterstützung ihrer Behauptung an: 1) Müsse der Lehrer, der von der Regierung nicht besoldet werde, sich viel mehr anstrengen, um einen Ruf durch seinen Unterricht, seine Vorlesungen zu erhalten, als derjenige, der ein Gehalt vom Staate beziehe, und also in Hinsicht seiner häuslichen Bedürfnisse gesichert sey; er könne es sich also bequem machen, und mache es sich auch oft bequem, wie dieses besonders auf den Engländischen Universitäten der Fall wäre, wo, nach Meiners, die Studenten wie die Professoren oft ihre Tage im Müßigange und im jovialischen Genusse des Lebens hinbrächten. Dagegen sei der unbesoldete Lehrer genöthiget, die Wissenschaft, die er vortragen wolle, erst fleißig durchzugehen, und sie mit allen Neuerungen bereichert vorzutragen. Er schreite also merklich vorwärts, statt jener oftmals stehen bliebe, die Neuerungen oft gar nicht berührte, oder sie nur oberflächlich, als ein Anhang, erwähnte; sie also gar nicht mit seinem angenommenen Systeme vergliche, und dieses, wo es nöthig wäre, daraus ergänzte. — 2) Indem der Staat seinen Lehrern eine Besoldung bewilligte, setzte er seine Lehrer gegen die Unbesoldeten, die mit jenen in Concurrenz treten wollten, in eben das Verhältniß, in welchem ein Kaufmann, der eine ansehnliche Ausfuhrprämie erhielt, gegen den stehe, der denselben Handel ohne Prämie führe. Dieser bleibe ein

armer Mann, wenn er nicht gar dabei zu Grunde gehe. Es müsse also auch hier eine Abnahme des Fleißes der Lehrer, wie der Schüler erfolgen, und was diese Abnahme bewirkte, machte es zu gleicher Zeit fast unmöglich, gute Privatlehrer zu finden, welche alle Wissenschaften vortrügen. Dann nähme auch die Nachfrage nach Privatlehrern ab, oder hörte ganz auf; denn auf große Belohnungen könnte der Privatlehrer nicht rechnen, eben so wenig auf Ehre und Ansehen; denn seitdem der Staat Lehrer angestellt habe, sänken die Privatlehrer herab, würden sie auf die unterste Stufe gestellt, wenn auch nicht in allen Staaten, doch in mehreren Deutschlands. Schwerlich werde daher ein Mann von Kopf und Gelehrsamkeit die Laufbahn eines Privatlehrers wählen. Ja es habe eine Zeit gegeben, wo keiner als Gelehrter von Profession gegolten, und sein Glück habe machen können, der nicht auf Akademien den Vorlesungen öffentlicher Lehrer beigewohnt, auf Hochschulen gelebt hätte; denn nur diese habe man zur Zunft der Gelehrten rechnen wollen; man habe also dabei ganz vergessen, daß die Gelehrsamkeit nie zünftig gewesen sey, weder bei den Römern, noch bei den Griechen, noch bei sonst einem gebildeten Volke; denn in allen Ländern lebten und leben große Gelehrten, die nie zum Mitgliede irgend einer Universität aufgenommen worden; eben so ständen höchst geschätzte Männer im Staatsdienste, die gerade das allerunbedeutendste und aller geringste von dem, was sie wissen, ihrer gelehrten Erziehung verdankten. — 3) Setze man, nach Lueder, den Lehrern einen Gehalt aus, und verbiete ihnen die Annahme eines Honorars, so versetze man die Lehrer in die für Wissenschaften und Kultur unseligste aller Lagen; denn ihr Unterhalt komme jetzt von einem festen Gehalte, und wäre folglich von der Geschicklichkeit, die sie in ihrem Berufe erwürben, oder

von der Treue und dem Glücke, mit der sie arbeiteten, gänzlich unabhängig. Ihr stehender Gehalt sey jetzt das einzige Einkommen, welches ihnen ihre Arbeit verschaffte, und so stehe ihr Vortheil mit ihrer Pflicht in einem so großen Widerspruche, als nur zwischen beiden Statt finden könne. Jeder Mensch sey nämlich darauf bedacht, ein so bequemes und angenehmes Leben zu führen, als nun möglich wäre; erhalte er aber nur eben dieselben Vortheile, er möge gewisse beschwerliche und mühsame Pflichten thun, oder er möge sie unterlassen, so sey es sicher seinem Interesse gemäß, wenigstens nach dem gewöhnlichen Begriffe der Menschen von dem, was sie ihr Interesse nennten, jene Pflichten entweder ganz zu vernachlässigen, oder wenn ihm irgend eine obrigkeitliche Aufsicht davon abhielte, sie so obenhin und so saumselig zu thun, als er es nur bei seinen Obern verantworten könne. Sey er von Natur thätig, und ein Freund der Arbeit, so würde er seinen Fleiß lieber auf eine andere Weise, die ihm irgend ein Gewinn bringe, als zur genauen Erfüllung seiner Amtspflichten anwenden, von der er weiter keinen Vortheil zu erwarten habe. — 4) Gäbe man den Lehrern einen Gehalt, der nur einen Theil ihrer Einnahme ausmachen sollte, und wiese man sie noch auf eine Belohnung von ihren Schülern hin, so würde die Mitbewerbung und die Abhängigkeit der Lehrer von ihren Schülern oder dem Publikum nur vermindert, die Lehrer blieben, wenn auch nicht mehr in so großer, doch noch immer in einiger Unabhängigkeit von ihren Zuhörern; sie müßten dann immer noch Nebenbuhler, wenn gleich nicht mehr so viele und so gefährliche, fürchten; sie hätten immer noch Beweggründe, wenn gleich nicht mehr so starke Beweggründe zum Fleiße und zur treuen Beobachtung ihrer Amtspflichten. — 5) Könne man, nach demselben angeführten Schriftsteller, durchaus nicht anneh-

men, was man wirklich annähme, daß, fiele die Besoldung weg, der Lehrer genöthiget seyn würde, von jedem Zuhörer sich so viel bezahlen zu lassen, als er jetzt für ein Privatissimum empfinge. Hätte der Lehrer nur zwanzig Zuhörer, und hielte er drei Vorlesungen in jedem halben Jahre, so würde er, das Honorar für ein Privatissimum zu zwanzig oder nur zehn Friedrichsd'or angenommen, sich ein jährliches Einkommen durch seinen Unterricht verschaffen, was im ersten Falle zwölf, und im letztern sechs tausend Thaler betrüge; ein Einkommen, welches, man wähle diese oder jene Summe, so groß sey, wie keiner aller lebenden und modernden, vom Staate angestellten Professoren empfinge; ja so groß, daß keiner derselben anders, wie im Fieber und in der Fiebergluth darauf hoffen könne; eine Summe, die fast noch einmal so groß sey, als die, welche bis zum Jahre 1786 die ganze Universität Halle jährlich ihrem Könige kostete. Verdoppeln könnte man das Honorar, ohne daß der Lehrer dabei etwas einbüßen würde. — 6) Fiele der Gehalt weg, so würde den brauchbaren und vorzüglichen Lehrern (und von diesen könne doch nur die Rede seyn) der Markt nicht mehr wie bisher verdorben. Alle die jetzt lehren und lehren können, weil sie ein Gehalt zögen, müßten das Unterrichten aufgeben, sobald sie ihren Gehalt einbüßten. Der wirkliche Lehrer könnte dann auf ein so volles Auditorium hoffen, als er jetzt nicht erhalten könne. Das Honorar könnte verdoppelt, ja dreimal größer werden, hörten die Besoldungen und die milden Stiftungen auf; so würde nicht weiter die Anzahl der Gelehrten die Nachfrage nach denselben übersteigen, so würden die Bedienungen lukrativer und ehrenvoller, so wie der Wirkungskreis der Diener des Staats größer und wohlthätiger werden, und so würde man dann auch ein größeres Kapital auf die ge-

lehrte Erziehung verwenden können und wirklich verwenden; denn selbst jetzt, da die Aussichten so wenig reizten, und die Gefahren der gelehrten Erziehung so außerordentlich groß seyen, wagten wir unermeßliche Summen. Hierbei verliere eben so wenig der Lehrer, als die Schüler, weil a) mancher dann vor seiner Thür haben könnte, was er jetzt in weiter Ferne aufsuchen müsse. Sich selbst überlassen hätten die Musen an abgelegenen Orten nie ihren Wohnsitz aufschlagen können. Sie hätten sich in großen Städten, in den Hauptstädten niedergelassen, und die Väter der Studirenden an diesen Oertern hätten dann mit der Hälfte ausgereicht, und hätten doch noch mehr als jetzt für ihre Söhne thun können. — b) Theilte sich dann der Aufwand für die Erziehung nicht mehr, wie gegenwärtig, in Ausgaben für nutzlosen Plunder und in Ausgaben für den Unterricht in nützlichen Kenntnissen. c) Würde selbst bei Ersparungen aller Prämien mehr Fleiß von Seiten der Schüler angewandt werden; sie entrichteten ihren Lehrern ein größeres Honorar, und sie erhielten einen theuren und zugleich besseren Unterricht. d) Werde bei größerem Fleiße und durch Verbannung alles unnützen Wustes die Zeit der Erziehung und Bildung abgekürzt, und dadurch der Aufwand vermindert; und e) könnten nicht mehr jene trüben Blicke in die Zukunft den Geist lähmen und niederschlagen, gegen die jetzt selbst der jugendliche Leichtsinn uns nicht verwahren könne. — 6) Daß der Unterricht schlechter werden sollte, wenn man den Lehrern die Besoldung entzöge, weil sie, als einzeln dastehende Lehrer, sich nicht die Materialien oder Mittel zum Unterrichte anschaffen könnten, als Bücher, Instrumente, Naturalien ꝛc., sey zu bezweifeln; denn die allerwenigsten Universitäten hätten große und brauchbare Bibliotheken, und auch alle andere ansehnliche Hülfsmittel fehlten oft in den Graden, als sie bei einer solchen Anstalt

nöthig und nützlich wären. Vieler Bücher bedürfe der Student nicht, sie schadeten ihm mehr, als sie ihm nützten, wenige Ausnahmen abgerechnet. Bibliotheken, wie die Universitätsbibliothek in Erlangen, deren vorzüglichste Seltenheit Manuscripte und viele alte gedruckte Bücher wären, bedürfe auch der Professor nicht; denn um das Nützliche aus einer solchen Bibliothek herauszusuchen, werde, außer dem nöthigen Fleiße und Geschicklichkeit, sehr viel Zeit erfordert, und diese hätten Männer nicht, denen der Unterricht der Jugend anvertrauet sey. Wie viele Professoren und Bücherschreiber hätten nicht nur sich, sondern auch der Welt mehr genützt, hätten sie weniger gelesen und mehr gedacht. Wie viele Professoren und andere Privatleute legten Bibliotheken an, sammelten kostbare Apparate ꝛc., ohne daß zu ihrem Ankaufe ein Thaler von oben herab käme? Wie viele solcher Sammlungen wurden nicht von Privatleuten zu Stande gebracht, und dann von der Regierung gekauft, oder die Besitzer dieser Sammlungen, um das mühsam und mit Liebe Gesammelte nicht nach ihrem Tode durch öffentliche Versteigerung vereinzeln zu lassen, vermachten sie den öffentlichen Anstalten, um dadurch zugleich ihres Namens Gedächtniß zu stiften. Wäre also das, was möglich sey bei einer geringeren Einnahme, bei einer größeren unmöglich? Hätten unsere Musen gleich ihren Wohnsitz in den großen Städten genommen, wie Vieles hätten sie da nicht vereiniget getroffen? Welcher Herrscher wäre wohl so reich, um das, was in Hauptstädten vereiniget ist, in einer Landstadt vereinigen zu wollen, wohin man eine gelehrte Lade gebracht habe. — 7) Hätte der Staat keine Lehrer besoldet, so würde es uns eben so wenig an Lehrern gefehlt haben; denn wie sollte es uns auch daran fehlen, da wir so viele und schätzbare Bücher in allen Wissenschaften besäßen, und da Männer, fähig Unterricht zu ertheil-

len, in allen civilisirten Ländern zerstreut lebten, da Kenntnisse und Wissenschaften zu allgemeinen und dringenden Bedürfnissen geworden seyen; da wir den mündlichen Unterricht nicht entbehren könnten, und da wir sowohl im Stande, als geneigt seyen, für den mündlichen Unterricht, wie für den Schriftsteller einen Preis zu erlegen, den selbst noch unsere Großväter unglaublich gefunden haben würden. Die Professoren der Rechte in Tübingen hätten sich noch selbst zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts arme Gesellen genannt, und viele Professoren aller Fakultäten und unter allen Himmelsstrichen hätten sich noch am Anfange dieses neunzehnten Jahrhunders so nennen können. Wie viele Professoren hätten in Deutschland vor der Erschütterung desselben und der Niederlegung der Deutschen Kaiserwürde von Franz dem Zweiten, auf den protestantischen Universitäten nur einen Gehalt von 50,100,150 ꝛc. bezogen. Der Etat der Universität Halle habe bis zum Jahre 1786 nur 7000 Thlr. betragen, und seit der Zeit nur erst das Doppelte. So gäbe es Professoren in Menge auf den hohen und andern Staatsschulen mit Nebenämtern, weil sie ohne diese bei ihrer Professur hätten verhungern müssen. Aller Besoldungen ungeachtet und auch aller Arbeit ungeachtet sey dennoch der bei weitem größte Theil der Professoren arm gestorben, hätten sie ihre Familien in Dürftigkeit hinterlassen müssen; denn nur wenige, die nicht eigenes Vermögen besaßen oder sich durch eine Nebenquelle, wie z. B. die Schriftstellerey, hätten etwas erwerben können, seyen so glücklich gewesen, ihre Frauen und Kinder nach ihrem Tode gegen Armuth und Elend zu sichern. Und gäbe es ein traurigeres Loos, als das des bei weitem größten Theiles der Schullehrer in vielen Staaten. Saure Arbeit vom Morgen bis zum Abend, Aerger und Verdruß, Mangel und Dürftigkeit, und ein Ehrenlohn,

der keinen Ersatz gäbe, der nicht unbedeutender seyn könne. Wenn der öffentliche Lehrer wirken solle, müsse er auch so von dem Staate gestellt seyn, daß dieser es verlangen könne, daß er dann auch seine Schuldigkeit thäte; wäre dieses nicht der Fall, sey er noch gezwungen auf die Anzahl seiner Hörer zu sehen, um durch das von ihnen erhaltene Honorar seinen häuslichen Zustand zu verbessern, diesen nothdürftig zu unterhalten, so wäre es besser, wenn er ganz die Freiheit behielte zu lehren, ohne an gewisse Vorschriften und Förmlichkeiten gebunden zu seyn, welche ihm sein Amt, als besoldeter Lehrer, auferlegte. — Nach Aufstellung aller Gründe, welche für und gegen die Besoldung der öffentlichen Lehrer aufgestellt worden sind, kann die Entscheidung gewiß nicht schwer fallen, welche Art vorzuziehen sey. Die Nichtbesoldung der öffentlichen Lehrer beruhet auf den Prinzipien des physiokratischen Systems, welches auch vollkommene Freiheit in der öffentlichen Erziehung bezweckt; denn so wie der Zunft- und Gewerbezwang durch die Einführung dieses Systems gelöset sey, so müsse auch der Zwang des öffentlichen Unterrichts wegfallen, wenn die entfesselten Gewerbe nun auch zweckmäßig betrieben werden sollten; denn überall, wo nur Nachfrage wäre und Gildezwang und Besoldungen nicht unterdrückten, ertheilten Privatlehrer den fruchtbarsten Unterricht in Wissenschaften, wie in Sprachen und Künsten. Lueder sagt im Sinne dieses Systems: 1) Wären doch nie gelehrte Erziehungsanstalten vom Staate errichtet, wären doch nie Lehrer, Erzieher oder Bildner künftiger Staatsbeamten, öffentlicher Geschäftsmänner oder Gelehrten vom Staate besoldet worden; hätte man sie doch, wie die Lehrer im alten Rom und in Athen, und wie alle produktiven Arbeiter unter uns, immer und überall auf die Produkte ihres Fleißes angewiesen." — Dagegen

sagt ein anderer Schriftsteller: „Auch bei der Besoldung der Lehrer an den öffentlichen oder Staatsinstituten ist es keinem Privatlehrer untersagt in Wissenschaften, Künsten und Sprachen zu unterrichten; wenn es nur keine Irrlehren oder Lehren betrifft, welche der Staatsverfassung und Verwaltung, und den Staatszwecken entgegen sind; was sich rein auf die Wissenschaften und Künste bezieht, kann auch gelehrt werden, von wem es will; nur muß der Staat durch die Besoldung der bei den Staatsinstituten angestellten Lehrer darauf sehen, daß sie auch diejenigen Fähigkeiten besitzen, welche nöthig sind, damit die Schüler oder Zuhörer wirklich Nutzen für den Staat daraus ziehen können, sie wirklich fähig für den Staatsdienst gemacht werden, sonst möchte es hier gehen, wie es jetzt in den Gewerben geht, die Concurrenz würde zu groß werden, und viele an Fähigkeiten und Gaben zum Unterrichte Unberufene würden hier den Markt füllen und großen Nachtheil bringen, weil doch die Eltern oft nicht im Stande wären, die Fähigkeiten der Lehrer zu prüfen, über der Werth oder Unwerth ihres Unterrichts zu entscheiden.“

Abgesehen von der Wichtigkeit der öffentlichen Lehr- und Erziehungsinstitute, der Schulen und Universitäten, in Hinsicht der Erziehung und Bildung der Jugend, sind sie auch noch wichtig in Hinsicht auf die Finanzen eines Staats; denn sie halten das Geld im Lande zurück, und ziehen auch noch fremdes Geld in den Staat, besonders bei Universitäten, wenn sie berühmte Lehrer besitzen und mit guten Fonds zur Vervollständigung der Bibliotheken, Naturalien- und andern Sammlungen ꝛc. versehen sind. Dieserhalb errichteten auch fast alle Deutschen Fürsten in ihren Ländern Universitäten. Nach Wachler befand sich der Hannöversche Staat in ökonomischer Hinsicht bei der Universität Göttingen, selbst bei dem hohen Etat von

50,000 Thalern, sehr wohl; denn vor der Errichtung dieser Universität im Jahre 1733 betrug die Einnahme der Götting'schen Stadtkämmerey 15,493 Thlr., und im Jahre 1799 über 39,850 Thlr. Die Lizenteinnahme war vom Jahre 1728 an jährlich im Durchschnitt 13,500, in jedem der Jahre 1798 und 1799 25,700 Thlr. In gleichem Verhältnisse waren die übrigen Einnahmen gestiegen,; und rechnet man die Gehalte der Lehrer mit den Geldern zusammen, welche den Studirenden gesandt wurden, so kann man nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung annehmen, daß jährlich an 250,000 Rthlr. in Umlauf kamen. Hierbei bemerkt ein anderer Schriftsteller, daß Wachler wohl hier nicht erwogen habe, daß 1) jene 50,000 Rthlr., als der Etat der Universität, vom Lande gehoben wurden, oder Landeseinkünfte waren, daß man also den Zuwachs, den diese Summe in den verschiedenen Einnahmen bewirkte, nicht wie einen Zuwachs der Landeseinkünfte ansehen könne? Und daß das, was die Landeskinder auf der Akademie verthun, und das zum Auskommen der dortigen Bürger beitrage, dem Auskommen ihrer Väter abgehe, und von denen entbehrt werde, die bisher für jene Studirenden arbeiteten? Habe man 10,000 Thlr. in Göttingen mehr, und dagegen 10,000 Thlr. im übrigen Lande weniger, so sey offenbar nichts gewonnen. 2) Daß jene 50,000 Thlr. auf unproduktive Menschen verwandt wurden, und daß sie, wäre keine Universität errichtet worden, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils auf Produktive verwandt worden wären. 3) Daß jene Vermehrung der Einkünfte bei so großen, jährlich aufgewandten oder in Umlauf gesetzten Summen eine nur kärgliche Vermehrung sey; und 4) daß weder Göttingen, noch irgend ein anderer Ort durch seine Universität reich geworden sey, und es auch nicht werden könnte, da a) der Ort selbst und dessen Nach-

barschaft nur wenig von dem habe, was die Studenten verbrauchten, mithin das Meiste für Manufakten und allerlei Materialien des Wohllebens wieder in die Fremde gehe; da b) durch das Kreditgeben an die Studenten die Bürger in Universitätsstädten einen grosser Theil des ihnen zufließenden Reichthums wieder verlören, und da c) die durch Nachahmung des freien studentischen Wohllebens unter die Einwohner sich eindrängende Verschwendung, Waaren in Menge aus der Ferne ziehe, und Geld in Menge in die Fremde sende. Als Büsch die Universität Göttingen bezog, war sie erst zwölf Jahr alt; allein sie hatte schon so geschwind zugenommen, daß in ihr schon damals 200,000 Rthlr. fremdes Geld zirkulirten. „Die Stiftung dieser Universität, sagt Büsch, sahen die damals in Göttingen lebenden alten verständigen Bürger als ein Unglück für ihre Vaterstadt und insbesondere für ihre Nachkommen an. Sonst, sagten sie, lebten wir bei unsern eingeschränkten Gewerben sparsam und vergnügt; auch Einige von uns wurden reich. Jetzt verführt uns das viele Geld, das durch unsere Hände geht, und das Beispiel dieser wilden Jünglinge, und unsere jungen Männer fangen an, wie diese zu leben; dieses wird uns aussaugen und unsere Nachkommen unglücklich machen. Und in der That sind sie in den funfzig Jahren, seitdem ihre Väter so sprachen, im Ganzen nicht viel glücklicher und reicher geworden, ungeachtet das Geld, was die Universität nach diesem Ort gezogen, schon Millionen betragen mag.“ Dieses möchte sich im Ganzen doch wohl anders verhalten, und der Genuß der Bürger am Baaren bei einer starken Frequenz der Universität wohl ansehnlich seyn; denn als in Preußen im Jahre 1811 die Universität von Frankfurt an der Oder nach Breslau verlegt wurde, waren die Einwohner nicht mit dieser Verlegung zufrieden, weil sie dadurch einen an-

sehnlichen Abbruch in ihren Nahrungszweigen verspürten, und nur daß diese Stadt zum Sitze einer Regierung bestimmt, sie die Hauptstadt eines Regierungsbezirks wurde, ward dieser Ausfall in der Einnahme der Einwohner einigermaßen ersetzt. Dieses gilt jedoch nur von denjenigen Hochschulen in Provinzialstädten, welche stark besucht werden, wo dieses nicht der Fall ist, wo nur einige Inländer hinziehen, und auch nur um die ausgesetzten Stipendien zu genießen, da wird der Genuß der Einwohner solcher Universitätsstädte auch nicht bedeutend seyn; denn nur da, wo viele reiche Inländer und Ausländer hinziehen und einigen Aufwand machen, können die Einwohner gewinnen. — Es kann den Einwohnern wohl wenig an der Ehre liegen, ihre Stadt zum Sitz einer Universität erkoren zu sehen, die aber wenige Besucher zählte. Es wurden von manchen Fürsten oft große Summen auf die Anlegung dergleichen Institute verwendet, und dieses oft bloß darum, um auch eine Hochschule zu besitzen. Hatte nun diese das Glück, einige Männer unter ihren Lehrern zu zählen, welche eines großen Rufs im Auslande genossen, oder war die Lage der Stadt so angenehm und reizend, daß die Hochschule dadurch einen Ruf erhielt, so wurde es gleichsam Ton sie zu besuchen, und ihr Ruf war auf lange Zeit gesichert, wenn nämlich sonst nichts darauf vorfiel, wodurch sie in Verruf kam; allein oft blieben diese Institute leer, und von Wenigen besucht, und gingen wieder ihrer Auflösung entgegen. Viele Lehrer betrachteten ihre Stellen als Sinecuren, und die meisten öffentlichen Professoren in Oxford gaben, nach Smith, endlich selbst den Vorsatz auf, Vorlesungen zu halten. Lueder sagt: „Große Summen wurden weggeschmissen, mit welchen man in Ländern Erziehungsinstitute anlegte und erhielt, in welchen weder Nachfrage nach Wissenschaften war, noch Männer aufgefunden wer-

den konnten, die würdig waren, die neu errichteten Lehrstühle zu besteigen. Große Summen wurden verschleudert, da man weit mehrere Universitäten errichtete, als zu dem Zwecke nothwendig waren, den man zu erreichen strebte. Große Summen wurden seit der Dotirung der Schulen weggeworfen, die, hätte man sie in den Händen des Volks gelassen, den Fonds für Produktive vergrößert, und den Gang der freiwilgen Kultur beschleuniget haben würden; Summen, die man den Händen des Volks nahm, um Kultur zu verbreiten und zu erhöhen, und die nur auf Kosten der Kultur dem Volke genommen werden konnten." — Spanien hatte nicht weniger als drei und zwanzig Universitäten, und die mehrsten mit ansehnlichen Einkünften versehen; allein beinahe alle sanken herab. Frankreich hatte über zwanzig Hochschulen, und darunter, außer Paris, nur wenige, die sich eines zahlreichen Besuchs erfreuen konnten, und doch ansehnliche Summen kosteten; Deutschland besaß deren achtunddreißig, von denen, außer den wenigen, nach dem Befreiungskriege neu gestifteten, über ein Drittheil aufgehoben oder mit andern vereiniget worden sind. Mehrere wurden aufgehoben oder gingen ein bei der damaligen Veränderung des Deutschen Reichs unter Napoleon, von denen, bei der Wiederherstellung Deutschlands, nur Halle wieder restituirt wurde; die andern fanden die Fürsten, in deren Ländern sie waren, nicht für nöthig oder zweckmäßig wieder herzustellen, weil sie auf die Folge doch hätten aufgehoben werden müssen, wie Altdorf, Erfurt, Duisburg, Dillingen, Rinteln ꝛc., weil die Frequenz darauf nur höchst unbedeutend war, und immer mehr und mehr abnahm, so daß einige nur noch ehrenhalber wegen ihres Alters, oder wegen des dazu bestimmten Fonds erhalten wurden; denn sie zählten nur noch funfzig bis hundert Besucher oder Studenten.

Die Aufhebung dieser Hochschulen war daher den Herrschern, wie schon bemerkt worden, gewiß erwünscht, indem sie die dazu angewiesenen Fonds zu andern Zwecken besser benutzen konnten, nicht so den größten Theil der Gelehrten und Wissenschafter; denn wenn sich gleich lange schon viele Stimmen gegen die vielen Hochschulen im protestantischen Deutschlande erhoben hatten, so fanden sich auch eben so viele Stimmen zu ihrer Vertheidigung. Man führte an: Daß das protestantische Deutschland im Verhältnisse nicht mehr Hochschulen habe, als andere protestantische Länder, von denen es Niemanden in den Sinn gekommen sey, zu behaupten, daß sie zu viele Universitäten hätten. So habe England im Anfange dieses Jahrhunderts zwei, Schottland sechs, Holland fünf, Schweden drei ꝛc. Hochschulen gehabt; dagegen habe Deutschland in allen seinen protestantischen Staaten neunzehn gehabt. Wolle man nun dieses auf die Einwohnerzahl ausdehnen, so würde dieser Theil Deutschlands gegen die Einwohnerzahl der oben erwähnten Staaten zu viel haben, seyen aber damit nur die besondern Reiche gemeint, so stände es jenen nach, da Preußen, als der größte protestantische Staat in Deutschland, nur, außer Berlin und Königsberg, vier, die Sächsischen Staaten drei, die Hessischen Staaten drei ꝛc. ꝛc. gehabt hätten. Von diesen Universitäten wären nun unter dem Protektorate Napoleons und der Westphälischen Herrschaft in Deutschland sieben aufgehoben worden, von denen nur Halle, wie schon oben bemerkt, hergestellt worden, und nachdem Befreiungskriege seyen zwei Universitäten mit andern (Frankfurt mit Breslau, Wittenberg mit Halle) vereiniget worden, mithin habe sich die Zahl, rechne man die beiden neu gestifteten Hochschulen, Berlin und Bonn, wovon Letztere eine gemischte sey, hinzu, der protestantischen Universitäten von

neunzehn bis auf dreizehn vermindert, dagegen sey in England eine hinzu gekommen, Holland und Schweden hätten aber jedes eine verloren, und Breslau sey jetzt eine gemischte Hochschule, so wie Erfurt eine gewesen wäre. Nach dem Verhältnisse der Universitäten in den katholischen Staaten Deutschlands, ständen zwar diese ganz gleich mit den protestantischen, indem auch in jenen zu Anfange dieses Jahrhunderts neunzehn Universitäten gewesen wären; allein in Beziehung der Hochschulen der Deutschen katholischen Landen zu denen in den übrigen katholischen Staaten, habe es hierin vor der Revolution in Frankreich zurückgestanden, indem, wie schon oben bemerkt worden, Spanien dreiundzwanzig, Frankreich zwanzig, die Italienischen Staaten einundzwanzig ꝛc. Hochschulen gehabt hätten; denn in den Oesterreichisch-Deutschen Staaten waren fünf; in Bayern, Bamberg, Mainz, Trier, Cöln, Würzburg, Fulda ꝛc. in jedem Lande eine. Von diesen Universitäten in den katholisch-Deutschen Staaten seyen während der vielen Veränderungen in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts durch Frankreichs Kriege in Deutschland neun, theils aufgehoben, theils in Lizeen verwandelt, theils verlegt worden. Zu den Letzteren gehöre Ingolstadt, die erst nach Landshut, dann nach München verlegt wurde, und zu den in Lizeen verwandelten, Dillingen, Bamberg, Fulda, Grätz und Ollmütz. In diesem Theile Deutschlands hätten sich nun die Universitäten von neunzehn bis auf zwölf vermindert, rechnete man die neue in Westphalen gestiftete Hochschule in Münster hinzu. Hier sey nun das Verhältniß zu den Hochschulen der übrigen katholischen Staaten nicht so dasselbe geblieben, wie das des protestantischen Deutschlands zu den übrigen protestantischen Staaten; denn in Spanien seyen mehrere Universitäten eingegangen, und in Frankreich die wenigsten, da alle während

der Revolution sich auflöseten, wieder hergestellt worden, und diese wenigen hätten größtentheils nur zwei Fakultäten, und auch in Italien seyen zwei Hochschulen, in Mantua und Salerno, in Lizeen verwandelt worden, die übrigen theils geblieben, theils nach der Auflösung des Königreichs Italien von ihren früheren Fürsten wieder hergestellt worden. S. auch den Art. Staat, Th. 163, S. 258 u. f., und S. 433 u. f. Diejenigen staatswirthschaftlichen Schriftsteller, die über die große Anzahl der Hochschulen in Deutschland ihre Stimmen erhoben, und sie wohl um die Hälfte vermindert sehen wollten, damit der große Aufwand, den mehrere den Staaten verursachten, lieber auf Volksschulen verwendet werden möchte, können sich jetzt beruhigen, da ihre Anzahl von achtunddreißig bis auf fünfundzwanzig vermindert worden ist. Die Lizeen, worein einige umgewandelt worden, sind mit dem Aufwande der Hochschulen gar nicht zu vergleichen, so daß noch genug von dem Fonds übrig bleibt, um ihn auf andere Schulen zu verwenden. Den produktiven Klassen hat übrigens die Mehrzahl dieser Schulen gewiß nicht geschadet, eher Vortheil gebracht; denn das Geld, welches zur Anlegung von Bibliotheken, Naturaliensammlungen ꝛc. verwendet worden, ist doch größtentheils in die Hände der Antiquare, Buchhändler, Naturalienhändler, Mechaniker ꝛc., und also in die Hände der Produktiven geflossen, wenn auch nicht alle die genannten Lieferanten als gleich produktiv zu betrachten sind; und was gaben nun nicht noch die Professoren und andere Lehrer, und dann die Studirenden für Bücher und andere wissenschaftliche und Kunstgegenstände aus, dasjenige ungerechnet, was die übrigen Bewohner der Stadt, worin sich die Hochschule befindet, durch den Lebensunterhalt und die andern Bedürfnisse der Lehrer und Studenten ziehen, und dieses ist doch gewiß sehr wichtig, indem eine kleine

Stadt, Provinzialstadt, sich oft zu einem gewissen Wohlstande emporgehoben hat, indem die Einwohner diesen bedeutenden Nebenverdienst sehr vortheilhaft auf ihr Gewerbe haben verwenden können. Freilich sind Bücher, Naturalien und andere Kunstschätze keine Konsumtionsartikel, die immer wieder angeschafft werden müssen, und dadurch die Produktivität, die Nationalthätigkeit vermehren, den Umlauf des Geldes befördern, sondern, auf die Gewerbe bezogen, nur todte Schätze, die keine neue Nachfrage, bloß Fortsetzung und Vollständigkeit begründen. Sie sind aber ein wucherndes und Gewinn bringendes Kapital für die Wissenschaften und Künste, hier ein unschätzbares Kleinod, welches durch eine zweckmäßige Leitung seine Zinsen reichhaltig zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beiträgt, und dann ist das dafür erlegte Geld, der Haupthebel aller Produktivität, nicht außer Cours gesetzt, ist es zum Theil den Gewerben wieder gegeben worden, und was davon dem Auslande zufloß, verliert sich mit in der Einfuhr fremder Waaren, und muß durch die Ausfuhr ausgeglichen werden. Und betrachtet der Staatswirth alle Schätze der Akademien, Universitäten und anderer Institute zur Beförderung der Wissenschaften und Künste, zur richtigen Würdigung der Gewerbe und des Handels, als eine Waare, und so muß er sie gleichfalls in finanzieller Hinsicht betrachten, wenn er sie gleich in wissenschaftlicher Hinsicht, in Hinsicht der Erziehung und Bildung auf einen höhern Standpunkt stellt, und sie als Mittel der geistigen Ausbildung ansieht, so wird er jährlich immer eine gewisse Summe, gleichsam als Abnutzungskapital, auf das Gewinn- und Verlust-Conto bringen, wodurch die aufgewandte Hauptsumme für alle Kunstschätze in dem Staatshaushalte nach und nach gedeckt wird, wenn gleich der Ergänzungsfonds ihm noch seine Zinsen zur Last stellt. Auch suchen

mehrere Regierungen gegenwärtig, um den Aufwand der Hochschulen zu vermindern, sie nach großen Städten zu verlegen, oder daselbst neue zu stiften, wie in London, Berlin, München, weil hier schon große öffentliche Bibliotheken, Museen, so wie überhaupt wissenschaftliche und Kunstanstalten aller Art zum Nutzen der Studirenden sich befinden; und dann auch viele Privatbibliotheken, Naturalien- und Kunst-Sammlungen ꝛc., die auch zum Theil bei Empfehlungen oder sonstiger Bekanntschaft von ihnen benutzt werden können. Auch bezweckt man wohl eine umfassendere Ausbildung in manchen Zweigen des Wissens, weil die Mittel dazu nur in den Haupt- und Residenzstädten so ausgedehnt geboten werden können. — Was nun die Religion auf den Staat betrifft, so weit dieselbe in der Staatswirthschaft ihre Stelle einnimmt und ihre Wirkung äußert, so ist darüber unter Staat, Th. 163, schon das Nöthige vorgekommen; eben so unter Soldat, Th. 155, und in den daselbst nachgewiesenen Artikeln dasjenige, was über die bewaffnete Macht hier zu sagen nöthig gewesen wäre. Uebrigens vergleiche man mit diesem hier abgehandelten Artikel den Art. Staatsverwaltung, Th. 166, weil beide in einander greifen, oder auf einander wirken. — Außer den schon Th. 166 und oben im Texte angeführten Schriften über die Staatswirthschaft, sind hier nun noch mehrere benutzt worden, welche schon unter Staat, Th. 162, S. 112 u. f. angeführt worden, zu welchen noch Folgende hinzu gefügt werden müssen:

Stewarts Grundsätze der Staatswirthschaft. Aus dem Engländischen übersetzt. 5 Bde. Tübingen (Cotta) 1769—72.

Försters Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthschaft. Berlin, 1782.

Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, ökonomisch-politisches Finanzsystem des de Launay. Berlin, 1789.

Junas Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, 1789.

Dessen System der Staatswirthschaft, 1 Th., welcher die Grundlehren enthält. Marburg, 1792, auch unter dem Titel: Die Grundlehre der Staatswirthschaft. — Dessen staatswirthschaftliche Ideen. Eine Zeitschrift. Marburg, 1796.

De Riquetti, V. v. Mirabeau's landwirthschaftliche Philosophie oder politische Oekonomie, 2 Bde. Liegnitz, 1792.

Grundsätze der politischen Oekonomie über die Bevölkerung. Aus dem Französischen. Halle, 1794.

Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen. Heft 1—4, 1795.

Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen, 1798.

Nordmann, über die innere und äußere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben, zur näheren Kenntniß für den Bürger und Landmann. Magdeburg, 1798.

Niemeyer's Ursachen des Englischen Nationalreichthums. Berlin, 1800

Heerwags Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preußischen Staatswirthschaft, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Rehberg: Ueber die Staatsverwaltung Deutscher Länder ꝛc. Berlin, 1808.

Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bde. Rothenburg, 1807 und 1808.

Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung Frankreichs und der Bundesstaaten. Herausgegeben vom Freiherrn von Fahnenberg. Angefangen 1810. Heidelberg, Karlsruhe und Nürnberg.

Wiesiger, über die zweckmäßige Art der Tilgung der Landesschulden und über die beschränkte Anwendung der Brittischen Staatswirthschaft auf den Preußischen Staat. Berlin, 1810.

Fr. von Raumer, das Brittische Besteuerungs-System, insbesondere die Einkommensteuer; dargestellt mit

Hinsicht auf die in den Preußischen Staaten zu treffenden Einrichtungen. Berlin, 1810.
Solly, Betrachtung über Staatswirthschaft. Berlin, 1814.
Jahrbuch der Justiz-, Polizey- und Staatswirthschaft für Geschäftsmänner; herausgegeben von Theodor Hartleben. Angefangen 1815. Karlsruhe.
v. Wiebeking, Staatsverwaltung im Allgemeinen. München, 1815.
Graf von Soden, die Staats- Nationalwirthschaft. Aarau, 1816.
Say, Catechismus der Nationalwirthschaft, übersetzt von Fahnenberg. Karlsruhe, 1816.
Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Leipzig, 1816.
National-ökonomische Wissenschaft in England. Leipzig, 1817.
Crome, allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen Europäischen Reichen und Landen. Leipzig, 1818.
v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Halle, 1824.
Gall, Papiergeld, durch Getreidevorräthe verbürgt. Jena, 1828.
Friedrich Bülau's Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Leipzig, 1836.

Staatswissenschaft, Staatskunst, Staatslehre, die wissenschaftliche oder aus Gründen hergeleitete Erkenntniß der *Einrichtung* oder *Verfassung*, *Verwaltung* und *Wirthschaft* eines Staats. In so fern sich nun aus den Grundsätzen dieser Wissenschaft eine gewisse Fertigkeit entwickelt, die Wohlfahrt des Staats auf das vortheilhafteste zu erhalten und zu befördern, so hat man diese Fertigkeit auch mit dem Namen der *Staatskunst*, auch wohl *Staatsklugheit* und *Staatslehre* belegt. Die *Staatswissenschaft* umfaßt daher Alles, was sich auf den Staat, als eine constituirte Gesell-

schaft bezieht, und was sie, so weit ihre Grenzen reichen, an Naturgegenständen in sich faßt, und daher sind hier zu betrachten: 1) Das Land, und hier a) die Bestandtheile desselben, das heißt, aus welchen Theilen oder Provinzen und Reichen es besteht; b) die Größe; c) die Grenzen, wodurch es von den Nachbarstaaten getrennt oder geschieden wird; d) der Boden; e) die Gewässer, sowohl Meere, Seen, als Flüsse; f) das Klima, als kalt, warm oder gemäßigt, wonach die Fruchtbarkeit des Bodens zu beurtheilen ist; auch deren Dauer; g) die Produkte, sowohl aus dem Thier-, als aus dem Pflanzen- und Mineralreiche. — 2) Die Bewohner, und hier a) nach ihrer Anzahl; b) ihrer Abkunft und Sitten; c) ihrer Erziehung und Bildung zu dem Ackerbaue, den Handwerken, Wissenschaften und Künsten; d) ihrer Religion; e) ihrer Industrie, als Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Waldbau und Jägerey, Fischerey, Bergbau, Handwerke, Manufakturen und Fabriken, und Handel; f) ihrem Wohlstande und ihren Beiträgen oder Abgaben zur Unterhaltung des Staats; g) ihren Vertheidigungsmitteln. Dieser hier angeführte Theil des Staats ist die Basis der ganzen Staatsmaschine oder des ganzen Staatsgebäudes, er enthält die Staatskräfte, sowohl in finanzieller, als politischer Beziehung, und seine Thätigkeit sowohl durch das Volk, als auf das Volk von Seiten der Regierung führt die Namen: Staatswirthschaft, National-Oekonomie, Staatshaushalt. — 3) Die innern Verhältnisse des Landes, und hier a) die Grundgesetze; b) die Staatsform und Thronfolge; c) die Verhältnisse und Rechte des Herrschers; d) die Verhältnisse und Rechte der Staatsbürger. — 4) Die auswärtigen Verhältnisse, und hier a) in Beziehung auf den Handel, und b) auf die freundschaftlichen Ver-

hältnisse der Mächte zueinander. Dieser Theil des Staats führt den Namen: Staatsverfassung. — 5) Die Centralverwaltung und hier a) das Kabinett des Fürsten und der Staatsrath in souverainen Staaten; in constitutionellen noch das Ober- und das Unterparlament, oder die Pairs- und Deputirtenkammer; in Republiken, der Senat oder das Direktorium, oder der Generalstaat, der Generalcongreß, entweder mit einem Dogen, Konsul oder Präsidenten an der Spitze; b) die Ministerien oder Departements, als das Staats-, Justiz-, Polizey-, Finanz-, Schatz-, Handels- und Fabriken-, Kriegs- und Marine-Ministerium, das Ministerium des Innern, des Kultus und der auswärtigen Angelenheiten, das Postdepartement, das Staatssecretariat, das Departement der Domainen und Forsten, das Baudepartement ꝛc.; c) die höhern und niedern Kollegien, als die Justiz-Kollegien, die Staatskontrolle und Oberrechnungs-Kammer, das Ober-Medizinal-Kollegium, das Staatsschuldenwesen, das General-Auditoriat, die General-Staatskasse, das Berg- und Hüttenwesen, das Steuerkollegium, die Münze, Bank, Lotterie, die Ober-Konsistorien, Fürstlichen Akademien und andern wissenschaftlichen und Kunstinstitute und Schulen; die Stadtkollegien ꝛc. ꝛc. — 6) Die Provinzialverwaltung, und hier a) die Regierungen in den Bezirken der Provinzen oder Kreisen, je nachdem die Eintheilung des Landes ist, mit einem Chef-Präsidenten an der Spitze, wie z. B. in Preußen; b) die Oberlandesgerichte, mit einem Chef-Präsidenten an der Spitze; c) die Landes-Konsistorien; d) die Landes- und Stadtgerichte; e) die Landräthe ꝛc. Dieser, der dritte und letzte Theil des Staats führt den Namen der Staatsverwaltung. Dieses ist wohl die allgemein verständlichste oder faßlichste Eintheilung der Staatswissenschaften. Andere Schrift-

steller ordnen die Staatswissenschaften in zwei Hauptklassen: 1) in die Kenntniß von den Elementen des Staats (allgemeine Statistik) und 2) in die Vereinigung und Anwendung derselben zum Staatszwecke, Verfassung und Verwaltung (Politik), und so hat man noch einige andere Eintheilungen, die aber alle auf die drei oben angeführten Haupttheile der Staatseinrichtung ausgehen: Staatswirthschaft, Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Ein Umriß von den Staatswissenschaften ist auch schon unter Staat, Th. 162, gegeben, und auch daselbst diejenigen Artikel nachgewiesen worden, welche einzelne Zweige dieser Wissenschaften berühren, so wie man auch die mit Staat zusammengesetzten Artikeln im 164, 165, 166 und 167sten Theile nachsehen kann, besonders die Artikel: Staatsgericht, Staatsgesetz, Staatsgut, Staatshandel, Staatsorganisation oder Einrichtung, Staatspopulation oder Bevölkerung, Staatsrecht, Staatsschuld, Staatssystem, Staatsverfassung, Staatsvertrag, Staatsverwaltung und Staatswirthschaft, und dann auch den Artikel Statistik; auch die in den genannten Artikeln nachgewiesenen Stellen, wo Gegenstände des Staats abgehandelt worden. Was die Einrichtung des Kirchenstaats betrifft, so ist darüber das Nöthige unter Staat, Th. 163, gesagt worden. Die Staatswissenschaften haben in neuester Zeit eine große Ausdehnung erhalten, und machen bei der Ausdehnung oder dem Umfange vieler Staaten in Hinsicht der Statistik und dann der höchst künstlichen Staatswirthschaft und Staatsverwaltung, einen ausgebreiteten Zweig der menschlichen Erkenntnisse aus; haben jetzt auf den meisten Universitäten einen eigenen Lehnstuhl erhalten, gehören aber zur philosophischen Fakultät;

sie umfassen zugleich die Finanzwissenschaft, wenigstens ist diese ein Theil der Staatswirthschaft, der sich mit den Einkünften des Regenten beschäftiget, die Einnahme und Ausgabe des Staats ordnet und so verwaltet, daß der Staatskasse daraus Vortheile erwachsen; s. auch oben, unter Staatswirthschaft.

Staatszeitung, eine von Seiten der Regierung selbst oder unter deren Gewährleistung herausgegebene politische Zeitung, die sich von andern politischen Zeitungen oder Blättern, in Hinsicht ihres Inhalts, nur hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie mehrere Zeitungsnachrichten aus der ersten Quelle giebt, sonst aber auch fremde Zeitungen nützt und daraus Auszüge macht. Die ihr mitgetheilten wichtigen auswärtigen Nachrichten erhält sie von dem auswärtigen Departement, worunter auch das Zeitungsbüreau steht, und diese sind es, welche ihr in Kriegszeiten ein besonderes Interesse geben, weil sie hier die erste oder doch sicherste Quelle ist. Diese Zeitung enthält 1) amtliche Nachrichten; 2) gewöhnliche Zeitungsnachrichten oder auswärtige politische Artikel; 3) Nachrichten aus dem Inlande, vorzüglich statistische; 4) Aufsätze literarischen und artistischen Inhalts, und 5) Bücher- und andere Anzeigen, welche einen besondern Abschnitt bilden. Auch das Aeußere hat das Gepräge einer Staatszeitung, das heißt, einer Zeitung, die auf Kosten des Staats oder der Regierung erscheint, nämlich großes Format (Großfolio), schönes weißes Papier, scharfe Schrift, und reiner Druck; und da man gewöhnlich zu Redaktoren geschickte und gewandte Schriftsteller wählt, auch für gute Mitarbeiter sorgt, so ist auch der Styl angenehm und correkt; jedoch ist dieses nicht immer bei allen von den Regierungen, oder vielmehr auf ihre Kosten herausgegebene Blättern der Fall; denn man findet darin oft manche Vernach-

läßigungen, gleichsam als decke der Titel: Staatszeitung oder Regierungsblatt ꝛc., auch alle Mängel derselben. Wie schon oben bemerkt worden, sind viele politische Artikel in dergleichen Zeitungen oder Blätter, besonders bei Kriegen oder sonstigen Unruhen in benachbarten Staaten, wenn der Schauplatz diesem oder jenem neutralen Staate nahe liegt, darum den Lesern wichtig und interessant, weil sie solche zuerst darin finden, und ihre Glaubwürdigkeit verbürgt ist, da sie von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Redaktion zu Publicität überschickt werden, weil hier durch Couriere, Kabinettsboten, ꝛc. die Nachrichten von wichtigen Begebenheiten von den an den auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten diesem Ministerium überschickt werden. Die übrigen Nachrichten sind in der Regel nur Auszüge aus andern Zeitungen, daher muß man sich durch den Titel: Staatszeitung nicht verleiten lassen, zu glauben, daß auch diese Nachrichten Glaubwürdigkeit haben; denn diese fehlt ihnen oft in dem Grade, wie sie den Zeitungen mangelt, woraus sie genommen worden, daher wird auch gewöhnlich der Name der Zeitung, woraus die Nachricht genommen worden, unter Klammern gesetzt. Auch die wirklichen Correspondenz-Nachrichten, die in jeder Zeitung als neu erscheinen, sind hier nicht immer zuverläßig, wenn man gleich glauben sollte, daß die Correspondenten einer Staatszeitung nur Nachrichten von Begebenheiten liefern würden, wobei sie entweder Augenzeuge gewesen wären, oder die sie aus sichern Quellen geschöpft hätten, um dieser Zeitung manchen Widerruf, manche Erörterungen zu ersparen, weil andere Zeitungen im Vertrauen auf ein Regierungsblatt, sie gleichfalls daraus aufnehmen und verbreiten. Eine gewisse Anziehungskraft haben gewöhnlich in diesen Zeitungen diejenigen Artikel, welche falsche Nachrichten in andern Zeitungen, Journalen

und Flugschriften, in Bezug auf ihren Staat, widerlegen, wenn auch dergleichen Widerlegungen im Interesse der Regierung geschrieben und daher oft partheiisch sind. „Eine Staatszeitung, sagt ein Schriftsteller, muß ihre Würde, als Organ der Regierung, strenge behaupten, alle außeramtlichen politischen Nachrichten, welche ihr nicht von Seiten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zukommen, vor der Aufnahme genau prüfen, und da, wo sie nicht sicher ist, daß die Begebenheiten sich wirklich so zugetragen haben können, solche bei der Aufnahme mit: unverbürgt bezeichnen, auch Streitsachen (worein sie sich, so viel als es nur thunlich ist, nicht einlassen sollte, es müßten denn Verwaltungsangelegenheiten ihres Staats in fremden Blättern getadelt, und sie dazu von der Regierung autorisirt werden, sie auf das Bündigste durch Beweise zu widerlegen) in einem ruhigen, belehrenden, aber nicht beleidigenden Tone führen, weil ihr dieses einen Ruf im In- und Auslande bei allen Partheyen gründet, und dieser um so mehr steigt, je größer das politische Ansehen des Staats ist.“ — Die Staatszeitungen, als Organ der Regierungen, haben erst in neuester Zeit ihre Entstehung oder doch ihr Ansehen erhalten, besonders seit der Einführung der constitutionellen oder repräsentativen Monarchien; denn wenn gleich England und einige andere Staaten schon im verwichenen Jahrhunderte ihre Hofzeitungen ꝛc. hatten, welche die Stelle der Staatszeitungen vertraten, so ist die Benennung: „Staatszeitung“ doch erst in diesem Jahrhunderte gangbar geworden; auch sind darin die meisten neuen erschienen. Alle große und mittlere Staaten, wie England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preussen, Spanien, Schweden, Dänemark, Neapel ꝛc. ꝛc., haben jetzt ihre Staatszeitung oder ihr offizielles Regierungsblatt, worein Alles gerückt wird, was

für die Staatsbewohner und auch für Auswärtige Interesse hat; ihnen stehen in constitutionellen Staaten die Oppositions- und Volksblätter, welche die Verordnungen der Regierungen, die Verhandlungen der Kammern ꝛc. auch aufnehmen, und sie mit Anmerkungen ꝛc. begleiten, gegenüber. Die Staatszeitungen sind auch in souverain-monarchischen Staaten der Censur nicht unterworfen, wie die andern politischen Zeitungen, Flug- und Zeitblätter, weil die Redaktoren verpflichtete Staatsdiener sind.

Staatszimmer, in Schlössern und Pallästen der Fürsten und anderer Großen diejenigen Zimmer, welche sich durch ihre reichen und prachtvollen Verzierungen aller Art, das heißt, durch reiche Verzierung der Wände mit schönen Tapeten und Gemälden, schöner Täfelung der Fußböden, Ausschmückung mit Büsten und Bildsäulen, geschmackvollen Möbeln ꝛc. auszeichnen, und zum Empfange hoher Fremden ꝛc. bestimmt sind. Die Prunk- und Putzzimmer in den Häusern und Wohnungen anderer Staatsbewohner sind Nachbildungen dieser Staatszimmer, die man auch nach den Vermögensumständen der Bewohner bald reich, bald minder reich und geschmackvoll verziert findet.

Stab, nach Adelung, ein Wort, welches überhaupt einen steifen in die Länge ausgedehnten geraden Körper, ohne beträchtliche verhältnißmäßige Breite oder Dicke, bezeichnet. Im weitesten Verstande, ohne auf die übrige Figur eines solchen Körpers zu sehen, er sey rund, viereckigt oder breit, wo es im Deutschen nur noch in einigen einzelnen Fällen üblich ist. So nennt man, z. B. viereckig gegossene oder geschmiedete Stangen Gold, Silber, hauptsächlich aber Eisen, aus welchen man verschiedene Gegenstände verfertiget, Stäbe, wofür auch die Wörter Stange, Barre, Zain üblich sind. So sagt man Stangengold, Silberbarren, Metallzaine, oder auch

Gold- und Silbezaine ꝛc. Im Holzhandel und bei den Böttchern, besonders des nördlichen Deutschlands, werden die Faßdauben gewöhnlich Stäbe genannt. In engerer Bedeutung, ein solcher gemeiniglich kleiner in die Länge ausgedehnter steifer Körper von Holz, wenn er keine besondere eigene Benennung hat, als hölzerne Stäbe, ein Gitter aus Stäben zusammensetzen. 1) Eigentlich, wo dieses Wort besonders von solchen Körpern dieser Art gebraucht wird, deren man sich zum Gehen bedient, und in der anständigen Schreib- und Sprechart für das gemeine Wort Stock üblich ist, als der Wander-, Reise-, Hirten-, Spazier-, Pilger-, Bettel- ꝛc. Stab. S. auch weiter unten das Register. An einem Stabe gehen, sich aus Alter, oder Schwachheit, oder Krankheit im Gehen eines Stabes bedienen, daher auch die figürlichen Redensarten: Seinen Stab weiter setzen, oder auch fortsetzen, weiter gehen. Er ist der Stab seines Alters, seine Stütze. Zuweilen gebraucht man dieses Wort auch für Stock und Stecken, wenn dieselben zum Strafen gebraucht werden, als Jemanden mit einem Stabe schlagen. 2) Figürlich. a) Ein solcher Stab, in so fern er zum Messen gebraucht wird, der Maaßstab. b) Bei den Werkleuten und in der Baukunst heißt ein jedes rundes Glied in den Verzierungen, welches einen halben Zirkel ausmacht, und dessen Radius die halbe Höhe dieses Gliedes ist, ein Stab. c) Ein Sinnbild der höchsten, sowohl richterlichen und befehlenden, als oberherrschaftlichen Gewalt, wofür bei der Landesherrlichen Gewalt, der Fürstlichen Herrschaft, jetzt für Stab Zepter gebräuchlicher ist. Sonst Richterstab, Gerichtsstab, Commando- oder Befehlshaberstab, Marschallsstab, Heroldsstab ꝛc. ꝛc.

Stab (Absteck-), s. Th. 60, S. 647.

Stab (Ballspiel), ein zugeschnittenes Holz, Fr. Battoir, welches man ehemals in den Ballhäusern bei der Raquette im Ballspiele gebrauchte. Man hatte vier dergleichen Instrumente zum Ballschlagen, nämlich das Battoir, das halbe Battoir, das Triport, und das halbe Triport. Man schnitzte sie aus Weidenholz; dann wurden sie mit Leim bestrichen oder in Leim getaucht, mit Ochsensehnen überzogen, und mit Pergament bedeckt oder bekleidet. Diese Hölzer bedienten sich die erfahrenen oder geübten Spieler; auch wenn die Spieler mit der Raquette eine gleiche Geschicklichkeit im Spiele besaßen, Einer so stark, als der Andere war, so bediente sich derjenige, der sich noch mehr auszeichnen oder eine Abwechselung ins Spiel bringen wollte, eines von diesen Stäben zum Ballschlagen.

Stab (Baukunst), s. oben, S. 580. Eigentlich ist der Stab das große erhabene Glied in den Fuß- und Schaftgesimsen, Lat. Torus, Fr. le Tore, Ital. il Toro. Goldmann nennt dieses Glied den Pfuhl. Man theilt es in den ganzen und Viertelstab, welcher Letztere auch der Wulst genannt wird. S. auch unter Säule, Th. 137, S. 554 u. f.

— (Befehlshaber-), s. Stab (Kommando-).

— (Bettel-), s. oben, S. 580, ein Stab, den der Bettler, wenn er alt und schwach ist, zur Stütze beim Einsammeln der Almosen braucht. Figürlich gebraucht man den Ausdruck: an den Bettelstab kommen, für so weit herunter kommen, daß man das Betteln als ein Gewerbe treiben muß.

— (Bischofs-), der Hirtenstab des Bischofs, Lat. Pedum, wahrscheinlich ein gewöhnlicher hölzerner Stab oder Stock in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche, worauf die Bischöfe, die gemeinhin schon bejahrt waren, wenn sie zu dieser Würde gelangten, sich im Gehen stützten. Dieser Stab oder Stock wurde nun späterhin, als die bischöfliche Würde immer

mehr Ansehen bekam, zu einer besondern Zierde dieses Standes erhoben, gleichsam mit zum Erkennungszeichen eines Bischofs, und so wurde der hölzerne Stab in einen goldenen oder silbernen verwandelt, der noch mit Gold und Edelsteinen verziert wurde. Auch viele Aebte und Aebtissinnen, wie auch Prälaten tragen einen gleichen Stab in katholischen Ländern. — In der Heraldik ist der Bischofsstab, Lat. Lituus, Pedum pastorale, Fr. Crosse, in den Wappen ein Ehrenzeichen der Bischöfe und Aebte. Die Gestalt desselben kommt mit der Gestalt der wirklichen Stäbe, welche die Bischöfe zu tragen pflegen, völlig überein. Seine Stelle ist gewöhnlich über den Wappenschilden, hinter der Bischofsmütze, so daß der gebogene Theil des Stabes auf der linken Seite herausseht. Bischöfe, welche zugleich die Landesfürstliche Hoheit besitzen, führen auch noch einen Degen mit dem Bischofsstabe in Form eines Andreaskreuzes hinter dem Schilde, so daß der Degen zur Rechten der Mütze, und der Stab zur Linken hervorsteht. Diejenigen Bischöfe und Prälaten, welche nicht zugleich Landesfürsten sind, führen nur den Stab hinter der Mütze schräg links, die Aebtissinnen führen ihn dagegen aufrecht gestellt, und ohne Mütze hinter dem Schilde. Man findet auch in dem Wappen des Bischofs zu Basel und einigen andern, eine eigenthümliche Figur, welche Einige für eine Angel, Andere für einen Beschlag zu einem Pilgrimsstab ausgeben wollen, Menetrier aber mit vielmehr Wahrscheinlichkeit für ein Futteral zu einem Bischofsstabe erklärt hat, welcher Meinung auch die meisten neuern Wappenkundigen beipflichten. — Auch eine Art Orthoceratiten oder versteinerter oder fossiler Schalthiere führen den Namen Bischofsstab; s. auch Lituiten, Th. 79, S. 710. Aeltere Conchyliologen machen daraus eine besondere Gattung, die sie Li-

tuiten, Lat. Lituitae, nennen; neuere zählen sie zu den Orthoceratiten, und nennen sie: gebogene Orthoceratiten. Ein Schriftsteller sagt: „Daß die Lituiten den Orthoceratiten verwandt sind, das kann um so viel weniger in Zweifel gezogen werden, da die gerade Röhre beim Lituit wie bei den Orthoceratiten gebauet ist, daß aber der Lituit diejenige Conchylie ist, welche die Natur zwischen die Orthoceratiten und Ammoniten gesetzt hat, oder wodurch die Natur auf die Ammoniten überging, das lehrt ihr ganzer Bau. Man findet diese Lituiten im Kalkstein, und gemeiniglich im festen Kalksteine, der sich poliren läßt, und daher eigentlich zu den Marmorarten gezählt wird. Auch findet man Fragmente davon im Feuersteine, jedoch sehr selten. Die meisten bekannten Lituiten hat man auf Gothland gefunden; dann hat man zuweilen dergleichen im Meklenburgischen, hauptsächlich bei Stargard und Neustrelitz gefunden, auch auf Oeland, und in der Normandie in Frankreich. Die größten uns bekannten Exemplare sind aus Oeland. Man hat auch unächte Lituiten, das ist, solche, die inwendig keine Zwischenkammern haben. Sie haben ganz den Bau der Lituiten, nur, wie schon bemerkt, keine Zwischenkammern, und gemeiniglich mehr Windungen, als die ächten Bischofsstäbe; sie kommen fast eben so selten vor, als die ächten.

Stab, (Böttcher), s. oben, S. 580, und den Art. Daube, Th. 8, S. 776.

— (Bürger=), die Civil- oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, jedoch außergewöhnlich.

— (Caliber), s. unter Kanone, Th. 34, S. 192.

— (Commando=), s. Stab (Kommando).

— (Eisenhütte), die geschmiedeten Eisenstangen, welche aus dem Roheisen gemacht werden. Wenn das Stabeisen gut ist, oder als Zeichen seiner Güte, muß sich dasselbe kalt und glühend unter dem Hammer

biegen und treiben lassen; auch wenn zwei Stücken aufeinander gelegt und bis zum Auswerfen einzelner bläulicher Funken geglühet werden, welches Schweißhitze genannt wird, sich durch einige Hammerschläge aneinander getrieben dergestalt vereinigen, daß es gleich einem Stücke aneinander hält, welches Zusammenschweißen heißt. Eben so muß es sich auf verstahlen, das heißt, mit Stahl zusammenschweißen, dabei sich glatt und fein verarbeiten lassen. S. auch den Artikel Eisen, Th. 10, S. 619.

Stab (General=), in den meisten Armeen ein besonderes Corps von Offizieren, welches nicht nur in allen Zweigen der Kriegswissenschaften erfahren seyn, sondern auch überhaupt eine hohe wissenschaftliche Ausbildung haben muß, da die Offiziere in einigen Staaten, wie z. B. in Preußen, zugleich als Lehrer bei der allgemeinen Kriegsschule, und dann auch als Mitglieder bei den Militair-Examinations-Komissionen angestellt sind. Diese Offiziere sind durch die ganze Armee dergestalt vertheilt, daß sich bei jedem Divisionsgenerale, einer oder mehrere derselben befinden; außerdem hat jedes Armeecorps seinen Generalstab, mit einem Chef an der Spitze; dann ist noch eine gewisse Anzahl von diesen Offizieren zu einem sogenannten großen Generalstabe vereiniget, der in der Residenz oder Hauptstadt des Landes seinen Sitz hat, und hier auch die Studien-Angelegenheiten leitet. Bei demselben präsidirt der Chef des Generalstabes der Arme, also des ganzen Corps, in der Oesterreichischen Armee führt er den Titel General-Quartiermeister. Wenn gleich bei dem Generalstabe Offiziere von allen Graden stehen, das heißt, vom General bis zum Seconde-Lieutenant herab, und von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, so gehört doch die größere Anzahl zu den Stabsoffizieren. Ihre Dienst-Verrichtungen sind sehr mannigfaltig, beson-

ders während eines Feldzuges; sie bestehen hauptsächlich darin: die Marschkolonnen einer Armee zu führen, also was dahin gehört vorzubereiten, die Kolonnenwege auszuwählen, aufzunehmen, anzulegen, ihre Ausbesserungen zu leiten ꝛc.; ferner besorgen sie alle militairischen Aufnahmen, und die Rekognoscirungen, das Schlagen der Brücken, und die Auswahl der Uebergangspunkte. Das Abstecken der Läger, Positionen, Aufstellungen vor einer Schlacht, die Feldbefestigungen ꝛc. In einigen Armeen werden die Offiziere des Generalstabes aus denen des ganzen Heeres ausgewählt, in andern sind besondere Unterrichtsanstalten zu ihrer Bildung vorhanden, deren Schüler ausschließlich für den Generalstab bestimmt sind. — Der Stab eines Regiments theilt sich in den Ober- und Unterstab. Zu dem Ersteren gehören der Oberst, der Oberstlieutenant, und der Major, die auch den Namen der Stabsoffiziere führen; zu den Letzteren der Regimentsquartiermeister, Auditeur, Feldprediger, Regimentschirurgus, und bei der Cavallerie auch noch der Stallmeister, in einigen Armeen wurde auch noch der Regimentstambour und der Stabstrompeter zum Unterstabe gerechnet. Jetzt ist diese Eintheilung bei vielen Armeen größtentheils verschwunden, wenigstens findet man sie nicht mehr in den Rang- und Quartierlisten angeführt. Auch ist der Auditeur und Feldprediger bei den Regimentern, z. B. in der Preußischen Armee, ausgeschieden, und das Regiments-Quartiermeister-Amt wird jetzt von einem Lieutenant besorgt, oder es geschieht von einem Feldwebel oder Wachtmeister; auch steht wohl bei einigen Regimentern ein besonderer Rechnungsführer, der die Offizieruniform trägt, aber keine Dienste weiter leistet, als nur das Rechnungswesen des Regiments zu führen, wozu ihm noch ein in der Feder geübter Soldat aus dem Regimente zur Dienstleistung gegeben wird ꝛc. Da-

für hat aber in der Preußischen Armee jede Division zwei Divisions-Auditeure und zwei Divisions-Prediger. S. auch unter Kriegsheer, Th. 50, S. 650, 651.

Stab (Gesetz-), Richterstab, in Kriminalgerichten, ein weißer Stab, den der Richter als Zeichen des unabänderlich gesprochenen Todesurtheils über den Deliquenten zerbricht. Nach der Karolinischen Halsgerichtsordnung frägt nämlich der Richter den Schöppen: „N., ich frage dich Rechtens?" und der Schöppe soll ungefähr antworten: „Herr Richter, ich spreche, es geschieht billig auf alles gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung Recht und auf genugsam alles Vertrags Ansichtigung in Schriften zu Urthel verfaßt ist." Wenn nun das Urtheil fertig ist, so befiehlt der Richter dem Gerichtsschreiber es abzulesen, und dem Verbrecher sagt er an einigen Orten: „Knie nieder, befiehl deine Seele Gott und höre dein Urtheil." Hierauf wird vom Gerichtsschreiber das Urtheil abgelesen, und der Richter sagt nun dem Beklagten: „Gott sey Deiner armen Seele gnädig," zerbricht seinen weißen Stab, und wirft beide Stücke hinter sich, oder dem Verbrecher vor die Füße, befiehlt auch meistens dem Scharfrichter, das gesprochene Urtheil getreulich zu vollziehen. Dieses Stabbrechen ist mit den sonst üblichen Förmlichkeiten vor dem Rathhause, als dem Umwerfen oder Umlegen der Bänke oder Stühle und Tische, nachdem das Urtheil gesprochen worden ꝛc., in den meisten Staaten Deutschlands in neuern Zeiten abgeschafft worden. Viele Rechtsgelehrten finden dieses dem Zeitgeiste gemäß, andere sind dagen, und wollen dergleichen Feierlichkeiten bei Vollziehung der Todesstrafen lieber beibehalten wissen, indem sie immer den Nutzen haben, daß die Strafen einen um so größern Eindruck, besonders auf die untern Volksklassen, machen. Eine dritte Parthey von Rechtslehrern schlägt

den Mittelweg ein, und ist der Meinung, daß einige alte Gebräuche, wie z. B. das Stabbrechen, immer beibehalten werden könnte; allein so viele andere dieses hochnothpeinlichen Halsgerichts wären jedoch von der Art, daß sie, nach den jetzigen aufgeklärten Begriffen von dem Rechtswesen, ans Kindische grenzten, wovon unter Strafen Einiges vorkommen wird.

Stab, (Gitter-) Gitterstäbe, ein aus hölzernen Stäben zusammengesetztes Gitter, welches zu verschiedenen Zwecken dient. S. den Artikel Gitter, Th. 18, S. 550 u. f.

— (Glashütte), ein Fuß langes und drei Zoll hohes Eisen, welches vor der Schwelle des Ringes am Ofen liegt, daß die Pfeifen und Hefteisen darauf gelegt und nach der Hitze zugeschoben oder zurückgezogen werden können.

— (Herolds-), ein langer, verschiedentlich verzierter Stab, welchen die Herolde bei Turnieren, Fürstlichen Krönungen, Beilagern, Begräbnissen, Haltung der Reichstage ꝛc., als Zeichen ihres Amtes führten, und auch noch bei einigen Feierlichkeiten in den Staaten führen, wo die Sitte, Herolde zu halten, oder sie wenigstens bei gewissen Feierlichkeiten zu ernennen, noch nicht abgekommen ist. S. auch den Art. Herold, Th. 23, S. 71. Gewöhnlich ist der Heroldsstab, wie der Marschallsstab, weiß.

— (Herrscher-), eine Benennung des Zepters, s. diesen, unter Z.

— (Hinter-), s. unter Stab (Kanonen-).

— (Hirten-), Schäfer, s. oben, S. 580, und Th. 24, S. 7 u. f.

— (Hof-), die Gerichtsbarkeit über den Hof.

— (Jakobs-), s. Stab (Pilger-).

— (Kanonen-), Kanonenstäbe, sind an diesen Feuermaschinen eben solche Verzierungen, als oben, unter Stab- (Baukunst), angeführt worden. Man hat

darin den Hinterstab und Vorderstab; s. auch den Art. Kanone, Th. 34, S. 329 u. f.

Stab (Ketten-), Kettenstäbe, in der Geometrie, s. Th. 60, S. 636, und Stab (Landmesser).

— (Klapper-), s. Th. 39.

— (Kommando-), Commandostab, ein Stab, um die Befehlshaberwürde anzuzeigen. Ehemals übergab der Herrscher dem kommandirenden Generale zum Zeichen seiner Würde und der ihm verliehenen Gewalt einen runden Stab, Marschallsstab genannt, der in Frankreich, vor der Revolution oder unter dem alten Königsthume, mit blauem Sammte überzogen und mit goldenen Kronen darauf gestickt war. Auch dieser Stab war sonst gewöhnlich weiß angestrichen und lackirt. Die Gestalt glich derjenigen einer Papierrolle oder eines zusammengerollten steifen Papiers, die Länge war nicht überall gleich. Man findet dergleichen alte Stäbe in den Kunstkammern, auch auf Gemälden abgebildet.

— (Königs-), s. Th. 32.

— (Krumm-), eigentlich der an einem Ende gekrümmte Hirtenstab, als ein Sinnbild der bischöflichen Würde; dann auch als Zeichen der weltlichen Gerichtsbarkeit eines Bischofs.

— (Lachter-), s. Th. 58.

— (Landmesser-), Meßstab, Kettenstab, diejenigen Stäbe, welche beim Vermessen einer Ebene oder sonstiger Ländereyen in die Erde gesteckt werden, um darnach zu visiren. Daher sagt man: die Stäbe decken einander, wenn sie eine solche Stellung erhalten, daß man, wenn man an ihnen hinaus visirt, ihre Seitenflächen in einer gemeinschaftlichen, sie insgesammt berührenden Ebene zu liegen scheinen. S. den Artikel Landmesser und Landes-Vermessung, Th. 60, S. 655 u. f.

Stab (Längenmaaß), ein Maaß, dessen man sich an verschiedenen Orten bedient, um Tücher, Zeuge ꝛc. zu messen. So enthält z. B. in Leipzig der Stab 2 Ellen oder 4 Fuß; und in den Tyroler Bergwerken 1 Elle und 3 Finger. In Neapel enthält der Stab $1\frac{5}{17}$ Pariser Ellen, und 17 Neapolitanische Stäbe machen 32 Pariser Ellen; in Brabant machen 21 dieser Stäbe $6\frac{1}{2}$ Ellen, und in Hamburg 75 Ellen aus ꝛc. ꝛc.

— (Lehens-), eine Bezeichnung der lehensherrlichen Gerichtsbarkeit.

— (Lunten-), Luntenstock, s. unter Kanone, Th. 34. S. 394.

— (Maaß-), s. diesen Artikel, Th. 85, S. 352 und folg.

— (Marschalls-) s. unter Stab (Kommando-). Die Marschallsstäbe, welche bei den Begräbnißfeierlichkeiten der höchsten und hohen Personen im Staate, und dann bei denen der Direktoren und Professoren von Akademien, Hochschulen und Gymnasien von den Anführern oder Marschällen der verschiedenen Klassen der Hof- und Staatsbedienten, und von den Anführern oder Marschällen der verschiedenen Abtheilungen der Studirenden nach den Fakultäten, der Schüler nach den Klassen ꝛc., sind 5 bis 6 Fuß lang, weiß angestrichen und lackirt, und mit schwarzem Flore umwunden, oder derselbe ist oben befestiget und flattert zu beiden Seiten des Stabes herab; s. auch Th. 85, S. 66 und folg.

— (Menschenmaaß-), Anthropometer, s. unter Leibesgröße, Th. 72, S. 78 u. f.

— (Pilger-), Pilgrimstab, Jakobsstab, s. Th. 113, S. 55.

— (Pilgrim-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Rechen-), s. Th. 121, S. 338; auch das Kerb-

holz, der Kerbstock, führt den Namen Rechenstab, s. Th. 37, S. 1 u. f.

Stab, (Regiments-) s. unter Stab (General=).

— (Reise-), Wanderstab, ein dicker hölzerner Stock, um sich auf den Fußwanderungen darauf zu stützen. Man hat ihn von verschiedenen Hölzern und Formen, als rund, knotig ꝛc., dann von Eichen-, Weiden- Föhren- ꝛc. Holz.

— (Richter=), s. Stab (Gesetz-).

— (Schäfer-), s. Stab (Hirten=).

— (Spazier-), Spazierstock, s. unter Stock; auch den Art. Spazierstock, Th. 156, S. 624.

— (Unter-), s. unter Stab (General-).

— (Viertel-), s. unter Stab (Baukunst).

— (Wander-), s. Stab (Reise-).

— (Zähl-), Zeichenstab, in der Geometrie, s. Th. 60, S. 648.

— (Zeichen=), s. den vorhergehenden Artikel.

Einige andere Maaßstäbe, wie z. B. der Maaßstab der Hutmacher, Glockengießer ꝛc. sehe man unter diesen Handwerken nach.

Stabbley, beim Glaser, eine Art Karniesbley.

Stabblock, beim Schiffszimmermann, auf einem Flußkahne das Stück Eichenholz, welches auf der vordern Spitze des Bodens mit hölzernen und eisernen Nägeln aufgenagelt wird. Dieser sogenannte Stabblock liegt in dem Innern des Kahns und wird mit den Bohlen verkleidet; damit er aber auch in die Hebung des Bodens paßt, muß er von Natur krumm gewachsen seyn. Er wird dann von dem Zimmermanne mit der Zimmeraxt behauen, besonders aber mit der Krummhaue, und genau auf die Spitze des Vordertheils genagelt. Seine Höhe beträgt 6 Fuß, und seine Stärke 15 bis 18 Zoll. An diesen Stabblock und an den schief abgeschärften Rand des Bodens wird

nun an jeder Seite des Kahns, nach der Länge gerechnet, die unterste Seitenbohle angenagelt.

Stäbchen, Fr. Boquette, Astragale, in der Baukunst, in den Gesimsen einer Säule, ein nach einem halben Zirkel gemachtes ganz kleines Glied. Man nennt es auch einen Reifen. Wenn man den Model in dreißig Minuten theilt, so bekommt das Stäbchen $1\frac{1}{2}$ bis 3 zu seiner Höhe. Man braucht es zu verschiedenen Verzierungen und Einfassungen; auch an den Kanonen und andern Geschützen. — In der Feuerwerkskunst werden die kleinen umlaufenden Stäbchen oder Stäblein von Schwärmerhülsen 2, 3 bis 4 Loth groß gemacht, man setzt solche in den Stock, und thut etwas Erde oder gekäutes Papier darauf, füllt sie mit Schwärmersalz bis auf einen Kaliber an, der Rest wird dann zugereitet und geknüpft, und beide Enden spitzig abgeschnitten. Hierauf wird zu beiden Seiten ein kleines Loch verkehrt bis auf den Satz gebohrt; dann werden die beiden Löcher angefeuert und mit Stopinen versehen, so ist das Stäbchen fertig. Man kann das Stäbchen auch mit Brillant- und glänzendem Feuer schlagen, wenn man vorher zu Anfange und zu Ende etwas von gemeiner Komposition von 32 Loth Pulverstaub, 8 Loth Kohlen, 4 Loth Salpeter, und 4 Loth Schwefel darein gethan hat. Mit dem Rest wird, wie vorher angegeben worden, verfahren. — Man kann auch umlaufende Stäbchen mit einem Schlage machen. Man nehme Schwärmerhülsen, wie zu den kleinen Stäbchen, theile sie in 5 gleiche Theile, schlage die Hülse $\frac{2}{5}$ hoch mit Satz, reite sie zu, mache ein Loch zur Kommunikation mit einem Pfriemen hinein, und schütte $\frac{1}{5}$ Pulver hinein, reite es ebenfalls zu, verknüpfe es, stecke die Hülse wieder in den Stock, und schlage den Rest mit Satz voll; verknüpfe dann das Ende und den Anfang, bohre es zu beiden Seiten an, und

versehe es mit Stopinen. — Beim Weber ist das Stäbchen zum Einlesen des Zampels zwei dünne zusammengebundene Stäbchen, zwischen welche die Patrone gesteckt wird, damit sich der Einleser nicht irre, sondern mit diesem Stäbchen Linie vor Linie vorrücken kann.

Stabeinguß, beim Silberarbeiter, eine eiserne Stange, mit einer langen runden Rinne, um darein das Silber zu runden Stangen zu gießen, welche man auf der Ziehbank zu dünnem Drahte zieht.

Stabeisen, Stangeneisen, Schieneisen, Reifeisen, Gayneisen ꝛc., Fr. Barre de fer, beim Eisenschmid, das nach verschiedenen Breiten und Dicken, so wie es zu den verschiedenen Arbeiten gebraucht wird, in Stäben oder Stangen geschmiedete Eisen. — Beim Stellmacher ist das Stabeisen ein Hohleisen zum Drehen, womit dieser Handwerker die Stäbe und Gesimse der Nabe abdrehet. Seine Schneide läuft gerade und nach der Breite des Eisens. S. auch Th. 57, S. 299 u. 308.

Stabel, in dem Salzwerke zu Halle. Die Pfähle oder Scheite Holz, welche neben der Pfanne in die Erde gegraben werden, die Sogbäume darauf zu legen. Nach einigen Sprachlehrern kann es auch das Wort Stapel seyn, indem man sich statt der Pfähle auch kleiner gemauerter Pfeiler unter diesem Namen bedient. In einigen Gegenden werden die Wegpfähle Stäbel genannt.

Stabelerbsen, beim Gärtner, alle Arten Gartenerbsen, von welchen man eine größere und eine kleinere Art hat, welche gestäbelt werden, indem man zwischen zwei und zwei Erbsenpflanzen eine Ruthe steckt, an welche sie sich anranken können, zum Unterschiede von den Früherbsen, Zuckererbsen, Kronenerbsen ꝛc. ꝛc. Daher ist das Stäbeln auch die Handlung der Gärtner, Erbsen und Bohnen an in die

Erde gesteckten Stangen oder Stäben hinaufranken zu lassen.

Stabelherr, Stäbelherr, Stabelmeister, Turniervogt, ehemals bei den Turnieren des Adels ein Vornehmer dieser Standesklasse, welcher bei den Turnieren den Anfang und das Ende eines Turniers mit dem Stabe zu gebieten hatte. In den Oesterreichischen Erbstaaten giebt es noch angesehene Erbbeamte unter dem Namen Erbstäbelmeister.

Stabelmeister, s. den vorhergehenden Artikel.

Stäbeln, s. unter Stabelerbse. Man sagt auch den Wein stäbeln, ihn pfählen; s. auch unter Stabel.

Staben, ein regelmäßiges, jetzt im Hochdeutschen veraltetes Zeitwort, welches in den Gerichten üblich war, zum Nachsprechen vorsagen oder vorlesen. Jemanden einen Eid staben, war ehemals ihm denselben vorsprechen, so daß er ihn nachsprechen mußte. Daher ein gestabter, ein auf solche Art vorgelesener Eid, auch ein gelehrter Eid genannt wurde.

Staberinne, beim Müller, ein Gerinne zu den Staberrädern einer Mühle. Es hat selten über fünf Fuß und unter drei Fuß Breite; der Kropf desselben ist ganz flach.

Staberrad, beim Müller, ein unterschlächtiges Wasserrad, welches aus zwei Reifen besteht, zwischen welchen die Schaufeln eingezapft sind. Die Breite richtet sich nach der Menge des Wassers; sie können 4 bis 5 Fuß Breite haben. Die Weite der Schaufeln kann 18 bis 21 Zoll seyn. S. unt. Mühle, Th. 95, S. 396 u. f.

Staberzeug, beim Müller oder in der Mühlenbaukunst, ein Mühlenwerk, in welchem ein Wasserrad, an welchem die Schaufeln nach dem Diameter des Rades innerhalb der Felgen eingesetzt sind, nur einen Mühlengang treibt. Man sagt dann: die Mühle sey

auf Staberzeug gebauet. Diese Mühleneinrichtung ist dem Pansterzeuge entgegengesetzt, welches den Schaufeln nach, diesem zwar gleich gebauet, aber fast auf zwei Mühlengänge eingerichtet ist. Im Staberzeuge ist das Rad gemeiniglich 12 Fuß hoch. Die Schaufelhöhe ist etwas geringer, als die Tiefe des Wassers, und die Breite ist auch etwas weniger, als das Gerinne. Der Wasserstand ist zwei Quadratfuß. S. auch den Art. Mühle.

Stabfeuer, s. Stabhammer.

Stabgericht, ein Gericht, welches den Stab als das symbolische Kennzeichen seiner Gerichtsbarkeit führt, oder auch, welches mit einem Stabe verliehen wird. Ehemals wurden verschiedene höhere, mit dem Blutbanne versehene Gerichte, Kriminalgerichte, Stabgerichte genannt. An einigen Orten war Stabgericht eine Benennung der niedern, mit keiner Kriminal-Jurisdiktion versehenen Gerichte. In diesem Verstande kam dieses Wort noch im Oettingischen, und in andern Gegenden zu Anfange dieses Jahrhunderts vor. In einigen Gegenden Meissens werden die Feld- und Dorfgerichte Stabgerichte genannt. In sofern der Stab bei der Verurtheilung eines Verbrechers zum Tode in den Kriminalgerichten noch zerbrochen wurde, um das vom Richter ausgesprochene Urtheil und dessen Vollziehung anzudeuten, konnte man wohl jedes peinliche Gericht, bei dem dieses üblich war, mit dem Namen Stabgericht belegen.

Stabhalter, Stäbler, Stabler, Stabträger, nicht ganz gleich bedeutende Wörter. Unter Stabhalter, Stäbler oder Stabler, bezeichnete man in einigen Gegenden Deutschlands denjenigen, welcher zum Zeichen der ihm verliehenen richterlichen Würde oder der befehlshabenden Gewalt unter mehreren den Stab trug oder hielt, der Präsident oder Vorsitzende. Bei

dem ehemaligen Kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, wurde derjenige, welcher des Landrichters Stelle vertrat aus dem genannten Beweggrunde sowohl Stabhalter, als Statthalter genannt. — Bei den Turnieren führten die Turniervögte den Namen der Stabelherren oder Stabelmeister, welche Würde auch noch unter den Oesterreichisch-Kaiserlichen Hofbedienten oder Beamten gefunden wird, wo der Stabelmeister Einer der siebzehn Erbbeamten von Oesterreich unter der Ens ist. S. auch den Art. Turnier, unter T. — An einigen Orten nannte man die Handwerksmeister, welche zum Zeichen ihrer Gewalt Stab und Heiligen bekamen, Stäbler. Diesen Namen führte auch eine besondere Scheidemünze, die einen Bischofsstab zum Gepräge hatte, und wovon 60 auf einen Rheinischen Goldgulden gingen. Mit Stabträger bezeichnet man denjenigen, welcher den Stab als ein symbolisches Kennzeichen trägt. So wird z. B. in der Römischen Kirche derjenige, welcher der Geistlichkeit den Bischofsstab vorträgt, der Stabträger genannt. Bei den Schützengesellschaften einiger Orten führte diesen Namen ein mit einer gewissen Gewalt versehener Oberoffizier, der ehemals der General-Gewaltiger dieser Gesellschaft gewesen seyn soll.

Stabhammer, Stabfeuer, la Chouflerie, ein Hammerwerk, auf welchem aus Roheisen, welches gefrischt ist, eiserne Stäbe geschmiedet werden. S. unt. Eisen, Th. 10, S. 613, und unt. Hammerwerk, Th. 21, S. 352.

Stabhobel, beim Zimmermann, ein Kehlhobel, womit derselbe die Stäbe der Ordnungen in den Gesimsen ausstößt. Die Bahn des Werkzeuges ist rund ausgehöhlt, und das Hobeleisen, nach Maaßgabe dieser Rundung, in der Schneide nach einem Bogen ausgeschnitten. Beim Tischler ist der Stab-

hobel ohne Backen, und die Schneide seiner Klinge so breit, als sein Schaft, welcher gleich der Klinge ausgehöhlt ist. Auch der Stellmacher hat einen ähnlichen Kehlhobel, s. unter Hobel, Th. 24, S. 32 und 39.

Stabholz, Stafholz, im Hüttenwerke, ein rundes Holz, woran der Leim gemacht ist, womit man den Stich im Ofen stopft. — Im Holzhandel dasjenige zugerichtete Eichen- oder andere Holz, woraus die Dauben- oder Pipenstäbe zu allerhand Fässern gemacht werden. Mit denselben wird an der Ost- und Nordsee ein starker Handel nach den Niederlanden, Frankreich und Spanien getrieben, und ganze Schiffsladungen davon versandt. Es giebt, nach dem Unterschiede der Gefäße, drei Arten der Stäbe, die aus diesem Holze gemacht werden, als Pipen-, Orhoft- und Tonnenstäbe. An der Elbe verkauft man sie nach Ringen. Ein Ring hält vier Schock, oder zwei hundert und vierzig Stück, und fünf Ringe machen zu Hamburg ein großes Tausend oder zwölf hundert Stück. Die größte Menge dieses Stabholzes kommt die Elbe herab, aus der Provinz Brandenburg, besonders von Havelberg, und wird zu Hamburg bei großen Tausenden verkauft. Die Pipenstäbe werden nur zu den Spanischen Weinen gebraucht, ihre Länge beträgt $2\frac{1}{2}$ Ellen, wenigstens sind dieses die längsten. Die Orhoftstäbe gehen größtentheils nach Frankreich und werden daselbst zu den Orthöfen gebraucht; ihre Länge beträgt $1\frac{1}{4}$ Ellen; die Tonnenstäbe sind $\frac{7}{8}$ Ellen lang. Diese Stäbe werden in den Pipenstäben immer doppelt, in den Orthöfen dreifach, in den Tonnenstäben aber vierfach gezählt, so, daß wenn man viermal dreißig Würfe gemacht hat, man zwei Stück Pipenstäbe gezählt hat, welches ein Ring Pipenstäbe ist. In den Orthofstäben zählt man viermal dreißig Würfe, nimmt aber immer drei Stäbe, welches dann

ein Ring Orthofstäbe ist. In den Tonnenstäben nimmt man vier Stück auf einen Wurf, welcher dann, auf die angeführte Weise gezählt, ein Ring Tonnenstäbe ist. Auf jede dreißig Würfe giebt man noch einen Wurf oben ein, und zählt also einunddreißig Würfe, und solche einunddreißig Würfe viermal gezählt, machen in allen drei Gattungen einen Ring, und fünf Ringe ein großes Tausend oder zwölf Hundert Stück. Diejenigen Holzhändler, welche in der Provinz Brandenburg solches Holz einkaufen, erhandeln gemeiniglich erst eine Parthie Eichenbäume, lassen solche dann zu Stäben schlagen, und bezahlen 1 Thlr. auch darüber für den Ring Arbeitslohn. Ein Schiff, welches zweihundertundzwanzig Rockenlasten groß ist, kann funfzig große Tausend Pipenstäbe laden. Am sichersten rechnet man fünf Schiffslasten auf ein großes Tausend Pipenstäbe. Die Holzarten werden auf folgende Weise darnach berechnet:

5	Schock	eichenes Franzholz	1000 Pipenstäbe
10	"	Knüppelholz	1000 "
20	"	Pipenstäbe	1000 "
30	"	Orthofstäbe	1000 "

so auch vierzig Schock Orhoftbodenstäbe auf ein großes tausend Pipenstäbe. Nicht allein Hamburg treibt einen großen Handel mit dergleichen Stabholz oder Stäben, sondern auch Stettin, Bremen und verschiedene Städte am Rhein und in Holland. Es kommt theils aus dem Hessischen, Hannöverschen, Westphalischen und andern Waldungen die Weser herab, theils aus Schlesien, der Lausitz, Brandenburg, Pommern die Oder herab, theils aus Würtemberg, Franken, den Rheinlanden und andern Gegenden den Mayn und Rhein herab, und wird in großer Menge nach Frankreich, Spanien, Portugal, Holland ꝛc. verfahren. In den Häfen an der Ostsee ist der Handel mit Stabholz gleichfalls beträchtlich. Spanien

und Portugal bezogen besonders große Parthien, aber mehrentheils Pipenstäbe, wenig Oxthoft- und fast gar keine Tonnenstäbe. Man verlangte aber das beste Eichenstabholz, Königsstabholz oder Königsholz, weil sich die dortigen Böttcher im August und September damit versorgen, um die Fässer gleich fertig zu machen. Frankreich gebraucht, außer den Pipenstäben, auch Knüppel, welche Letzteren zu den Tierçons gebraucht werden, aber noch mehr Oxthoft- und am meisten Tonnenstäbe, um in den daraus gemachten Gefäßen die Weine und den Weinessige zu fassen. Die Letzteren können kürzer seyn, als diejenigen, welche man in Spanien und Portugal gebraucht. S. auch den Art. Böttcher, Th. 61, S. 85 u. f.

Stabkarnißbley, beim Glaser, s. oben, S. 590 und Karniesbley, Th. 34, S. 751.

Stablack, Stocklack, Stangenlack, Gummi Laccae in baculis, s. Lacca in baculis, s. unter Lack, Th. 58, S. 354.

Stäble, ein Bergmaaß in Ungarn, wovon $1\frac{1}{2}$ Maaß ein Sächsisches Lachter ausmachen.

Stäblein, s. Stab und Stäbchen. Bei den Bleiarbeitern, sind die Stäblein, Fr. Baguettes, die umgelegten Falten, welche sich an jedem Rande der Täfelchen umlegen, deren sie sich zum Kirchendecken bedienen, um die Löthung zu ersetzen, welche man dazu so wenig, als man nur kann, anwendet, ausgenommen daß sie der Frost bricht, damit das Regenwasser nicht bis zum Zimmerwerke eindringe, welches dadurch verfaulen würde. Um nun das Gefällige oder in die Augen Springende mit dem Nützlichen zu vereinigen, so werden diese Falten mit dem Schlägel rund gemacht, so daß sie die Gestalt der Stäbchen erhalten, welche von dem Gebälke der Mauer angehen, und bis zur Höhe des Gibelwerks am Dache laufen.

Stabler, Stäbler, s. unter Stabhalter.

Stabreisser, Stabschläger, im Forstwesen, ein Arbeiter, welcher das Holz in den Wäldern zu Stabholz reißt oder spaltet.

Stabschläger, s. den vorhergehenden Artikel.

Stabs-Offizier, in der Kriegskunst oder dem Kriegswesen, ein Offizier, welcher zum Stabe des Regiments gehört. Es sind die vornehmsten Offiziere des Regiments, welche diesen Namen führen, vom Major oder Oberstwachtmeister aufwärts, also der Major, Oberstlieutenant und Oberst. Diese drei Offiziere machen den Stab oder Oberstab des Regiments aus, wo nämlich nach der Eintheilung Ober- und Unterstab bei den Regimentern existirt, s. oben unter Stab, (General-). — Diesen Stabsoffizieren sind die Subaltern-Offiziere entgegengesetzt, welche vom Kapitain oder Rittmeister abwärts gehen, als der Kapitain oder Rittmeister, der Premier- oder Oberstlieutenant, der Seconde- oder Unterlieutenant, und der Fähnrich oder Cornet.

Stabsquartier, im Kriegswesen, derjenige Ort, wo der Stab oder die commandirenden Stabsoffiziere ihr Quartier haben; sowohl im Felde, als auch in der Garnison. Auf kleinen Oertern, wo z. B. das Regiment vertheilt liegt, derjenige Ort, wo der Stab des Regiments einquartirt worden, seine Garnison hat.

Stabthierchen, Bacillaria, Fr. Bacillaire, nach Cuvier, ein sehr paradoxes Wesen, welches aus kleinen walzenförmigen, stabähnlichen Thierchen zu bestehen scheint, welche aber nach einem noch unbekannten Gesetze zusammenzu leben gezwungen sind. Im ruhigen Zustande sind sie aneinander geheftet und bilden ein ganzes Viereck; allein sie können paarweise oder auch einzeln vorrücken, so daß sie gleichsam durch militärische Entwickelungen einen Bündel oder eine andere Gestalt darstellen. Man findet dieses Thier auf den Astermoosen der Dänischen Küsten.

Stabwurz, Aberraute, Amberreis, Eberraute, Eberreis, Stabwurz-Beifuß, Artemisia Abrotanum, foliis ramosissimis setaceis, caule erecto suffruticoso. Linn. Spec. plant. Tom. II. p. 1185. Diese Beifußart, welche unter Arthemisia, Th. 2, S. 461, u. f., nicht angeführt worden, hat einen Stängel, der strauchartig, aufrecht, steif, gräulich, zwei bis drei Fuß hoch und mit Blättern dicht besetzt ist. Die untern Blätter sind doppelt gefiedert, die obern gefiedert, die Blättchen haarförmig. Die Blumen sind klein, in Trauben gesammelt, mit halbkugelförmigen, weiß-filzigen Kelchen. Das Vaterland dieses perennirenden Strauches, welcher vom August bis Oktober und November blühet, ist Syrien, Kappadozien Italien, Frankreich und Kärnthen. Man wendet auch die Stabwurz bei Pferdekrankheiten an.

Stabzange, auf den Stabhämmern, eine große Schmiedezange, die Kolben, wenn sie zu Stäben geschmiedet werden sollen, damit zu regieren; s. unter Zange, in Z.

Stabzehente, in einigen Gegenden derjenige Zehente, welcher von Wicken und andern Feldfrüchten gegeben wird, welche man nicht in Garben zu binden, sondern mit einem Stabe oder einer Stange, welche die Zehentruthe heißt, abzumessen pflegt; der Stangenzehente.

Staccato, Fr. Detaché, Deutsch Absondern, beim Musiker, wenn die Bogenstriche der Geigen gut von einander abgesondert werden, als wenn Pausen zwischen den Noten ständen, zu welchem Ende man die Noten oben oder unten mit Strichchen bezeichnet.

Stachel, ein jedes kleines Ding, welches die Form eines umgekehrten Zuckerhuts oder eines Kegels hat, nur mit einer feinen verwundbaren Spitze, wie z. B. die Stacheln an den Wassernüssen, oder an den grünen Schalen der wilden Kastanien, an den Stachel-

beersträuchern; allein nicht immer ist der Stachel eine kegelförmig zulaufende Spitze, sondern auch mehr lienförmig spitz, wie die Stacheln der Stachelschweine, Igel, Stachelfische, die feinen Stacheln von manchen Cactusarten, überhaupt von vielen Gewächsen, auch gehören hierher die Stacheln der Bienen, Wespen und andern Insekten und Käfer, welche mit solchen Instrumenten von der Natur versehen sind. Zu den Stacheln kann man auch die Dornen rechnen, z. B. an den Rosen, Dornsträuchern ꝛc., obgleich die Botaniker, wenn von spitzigen holzartigen Auswüchsen an Gewächsen die Rede ist, hier noch einen Unterschied machen, den man im gemeinen Leben nicht macht, indem man beide als gleich bedeutend gebraucht. Der Botaniker nennt Stacheln, Spinas, dergleichen Auswüchse, welche aus dem Holze durch die Rinde hervorragen, Dornen oder Aculeos aber, wenn sie nur an der Rinde befestiget sind. Der Stachel ist auch in vielen Fällen ein mit einer scharfen Spitze zum Stechen versehenes Werkzeug, als der Stachel oder Triebstachel, ein, mit einer eisernen Stachel versehener Stecken das Zugvieh damit anstatt der Peitsche anzutreiben, welches gewöhnlich in Ungarn geschieht, aber auch in einigen Gegenden Europas üblich ist. So sind die Eisspornen eine Art Stacheln von Eisen, die man unter den Hacken der Stiefeln oder Schuhe mit Riemen und Schnallen befestiget. — Im Hüttenbaue sind die Stacheln drei Ellen lange, vorn zugespitzte Eisen mit hölzernen Stielen, den Rohstein auf den hohen Oefen damit abzustechen. Auf den Schmelzhütten heißt dieses Werkzeug ein Stecheisen. — In den Glashütten ein Instrument oder Werkzeug, das entweder an einem hölzernen Stiele oder an einem eisernen Plättchen Stacheln von Eisen oder starkem Eisendrahte hat. Es sind deren sechs oder acht, die so gesetzt sind, daß in der Mitte ein

über einen Zoll langer Stachel steht, und im Kreise um diesen mittelsten Stachel herum stehen nun nach Belieben die übrigen sechs oder acht Stacheln, die aber nur einen Zoll lang sind. Mit diesen Stacheln werden die Perlen in das Glas gestochen. — Auch die Stäbe mit eisernen Spitzen, deren man sich bedient, um sich selbst im Winter auf dem Eise in kleinen Schlitten, Pik- oder Stachelschlitten, zu fahren, werden sowohl Piken, als Stacheln genannt. Man hat auch noch mehrere andere Instrumente oder Werkzeuge, die Stacheln besitzen, aber eigene Namen haben, daher können sie hier nicht mit angeführt werden; auch dienen viele Instrumente oder Werkzeuge, die mit Stacheln versehen sind, nicht zum Stechen, sondern bloß zum Abreiben, Abkratzen, auch Aufkratzen, Lockermachen, Reinigen ꝛc. Die eigentliche Eigenschaft des Stachels zu stechen, sey es nun, wie bei den Pflanzen, Insekten ꝛc., um zu verwunden, oder bloß durchs Stechen Löcher zu machen, oder sich durch dergleichen Stacheln vermöge des Stechens fortzuhelfen, wie z. B. bei den Eissporen, Schlittenstacheln, ꝛc., geht daher hier verloren. Man vergleiche mit diesem Artikel auch den Art. Dorn, Th. 9, S. 435 u. f. — Nach einigen Botanikern sollen die Verrichtungen der Stacheln oder Dornen, oder vielmehr der Zweck derselben, sich bloß auf die Vertheidigung der Pflanzen, die damit versehen sind, beschränken, wie es bei den Insekten, z. B. den Bienen, Wespen ꝛc., der Fall ist; allein andere wollen dieser Meinung nicht beistimmen, sondern geben an, daß zwischen ihnen und dem Haare, oder den Fäden der Pflanzen eine sehr große Uebereinstimmung Statt finde, welche beiderseits als Ausführungskanäle angesehen, und mit dem Haare der Thiere verglichen werden können, welches dazu bestimmt sey, daß durch seine Höhlungen eine zur Ausdünstung bestimmte Feuchtigkeit ihren Weg

nehmen soll. Hiernach sollen nun die Stacheln und Dornen gewisse Absonderungswerkzeuge seyn, die man als vereinte Parthien von Fäden betrachten könne. Es wurden, um dieses etwas genauer zu ermitteln, zwei Rosenstöcke von einer und eben derselben Art gepflanzt, der erste in einen guten, mit Nahrungssäften überflüssig versehenen Boden, und der andere in Sand. Beide wuchsen ganz überein; allein der Erstere war dicht mit starken und spitzigen Dornen besetzt, während man den Andern, ohne sich im geringsten zu verletzen, angreifen konnte, dessen Stacheln ganz biegsam und nur in geringer Anzahl vorhanden waren. Aus dieser Erfahrung zog man nun den Schluß, daß die Menge und Stärke der Dornen immer im Verhältniß der Vegetationskraft und des Reichthums der Nahrungssäfte stehen. Wegen der Aehnlichkeit zwischen den Dornen und den Haaren der Thiere sollen auch die Verrichtungen der einen und der andern nach Maaßgabe der Natur der Körper, an welchen sie sitzen, ganz dieselben seyn, und die Pflanzen hätten in Betrachtung der Ausdünstung, die ihnen als belebte Geschöpfe wesentlich nothwendig wären, eben so gut, wie die Thiere gewisse Werkzeuge zur Ausführung der überflüssigen Materien, die sie enthielten, nöthig. Man könne zwar hier einwenden, daß die Dichtigkeit der starken und spitzigen Dornen sich weit von dem biegsamen und weichen Charakter des thierischen Haars entferne; allein hierauf dient zur Antwort, daß es eine Menge Pflanzen giebt, die ebenfalls ein weiches und wolliges Haar haben. Uebrigens würde auch die Aehnlichkeit durch die Vergleichung der Dornen mit den Stacheln und Borsten mancher Thiere zur Genüge bestätiget. — Man hat auch im südlichen Frankreich, besonders bei anhaltender Dürre im Frühjahre, wenn sich dazu noch eine brennende Sonnenhitze gesellt, und ein zehrender Nordwind weht, die Bemerkung gemacht, daß

der Saft zurückbleibt und sich in den Gewächsen concentrirt, und Thiere ihr Haar verlieren, woraus hervorgeht, daß der Abgang des Nahrungssaftes den Verlust des Haars bei den Thieren, so gut als bei den Pflanzen verursacht, so wie auch in denjenigen Gegenden, die reich an nahrhaften Stoffen sind, sowohl die Haut der Thiere sehr dick mit Haaren, als auch die Rinde der Bäume und Sträucher mit stärkeren und verwundbarern Stacheln besetzt ist; auch findet man die Pflanzen im nahrhaften Boden weit reicher mit Filz oder Haaren überkleidet, die nämlich eine dergleichen Bedeckung von der Natur erhalten haben. Daß übrigens die Haare der Menschen, so wie der Thiere, stark ausdünsten, beweiset bei den Ersteren in Polen der Weichselzopf, eine Art Krankheit der Haare, indem sie eine klebrige Materie ausdünsten, welche daran hängen bleibt, und sie in Strähnen zusammenfilzt. Eine Krankheit, die oftmals auf den Körper sehr gefährlich einwirken kann, und auch einen innern Krankheitszustand anzeigt, eine Schärfe der Säfte ꝛc. Daß die Stacheln und Dornen bloß eine Schutzwehr den Pflanzen seyn sollen, läßt sich nicht recht einsehen, da sie sich nur bei gewissen Pflanzen finden, und im Verhältniß zu der großen Anzahl der Pflanzen nur bei sehr wenigen, und hauptsächlich Sträuchern, die oft nicht einmal eines solchen Schutzes bedürfen, und wollte man auch annehmen, daß mehrere diese Waffen erhalten hätten, um vor den Thieren geschützt zu seyn, so sieht man doch wieder nicht die Ausnahmen ein, da so viele andere ohne diese Waffen eine Beute der Thiere werden. Auch ist noch zu wenig ermittelt, ob nicht noch andere Zwecke den mit Stacheln oder Dornen versehenen Pflanzen unterliegen, als die Vertheidigung oder die Beförderung der Ausdünstung, Abführung von schlechten Säften oder Unreinigkeiten ꝛc. Hier wäre es nöthig, daß man vorher den ursprüngli-

chen Standort dergleichen Pflanzen ermittelte, um hier vielleicht eine Aufklärung zu erhalten. Man könnte aber hier eben so gut fragen: Warum haben die grünen Schalen der wilden oder Roßkastanien (Aesculus hippocastanum) Stacheln, und die grünen Schalen der Wallnüsse (Nux juglans) nicht? Und so kann man unzählige Fragen thun, die schwerlich eine befriedigende Antwort erhalten werden. S. auch unter Pflanze, Th. 111, S. 457 u. f. —Figürlich sagt man auch von jedem, der seine Witz- oder oft verwundend fließen oder seinen Witz spielen läßt, seine satyrische Geißel erhebt oder schwingt, daß er einen Stachel habe, wenn nämlich die Satyre diesen oder jenen trifft, diese oder jene Thorheit der Zeit geißelt ꝛc. S. auch den Art. Satyre, Th. 137, S. 1 u. f.

Stachelaster, Cimex seratus, eine Art Wanzen, s. unter Wanze, in W.

Stachelähre, Stachelheu, in einigen Gegenden, eine Name der Esparsette, s. diesen Artikel, Th. 11, S. 562. u. f.

Stachelampfer, dornigter Ampfer, Rumex spinosus, s. unter Rumex, Th. 128, S. 673 u. f.

Stachelapfel, s. Stechapfel.

Stachelbärsche, Gasterostei, s. Stichlinge.

Stachelbarsch; Perca asper, s. unter Barsch, Th. 3, S. 570.

Stachelbart, Chaetodon canescens, eine Art Klippfische, die aber unter Klippfisch, Th. 40, S. 615, so wie diese ganze Fischgattung, weiter nicht erwähnt worden ist, sondern von hier von Krünitz auf Kobeljau, Gadus morrhua, Th. 32, S. 6 u. f., verwiesen worden, wo aber nur dieser als eine eigene Art abgehandelt worden, welche zu dem Geschlechte der Schellfische (Gadus) gehört, der Klippfisch, Chaetodon, aber eine eigene Fischgattung ausmacht,

die in die Ordnung der Brustflosser gehört, statt jene zu derjenigen der Kehlflosser gezählt wird. Diese Fischgattung wird unter Stutzköpfe mit vorkommen, so wie auch die Papageyfische, Scarus, die Th. 106 übergangen worden, und im Art. Meerpapagey, Seepapagey, so gut wie auf Stutzköpfe verwiesen werden, weil sie sich in der Gestalt, so wie in den glänzenden Farben ziemlich gleichen. — Auch eine Käferart, Cerambix spinibarbis Linn., führt diesen Namen. Sie gehört zu den Holzbockkäfern, Holzböcken oder Holzkäfern, Cerambix Linn., und hier zu der Gattung der Dornböcke, Dornkäfer, Hispae, Fr. Hispes.

Stachelbauch, Dickbauch, Tetraodon Bloch, Fr. Tetrodon, eine Fischgattung, welche, nach Cuvier, in die zweite Ordnung zu den Branchiostegen, Branchiostegi, mit knorpelartigem Skelette und freien Kiemen, gehört. Sie hat als Gattungskennzeichen statt der Zähne nur nackte Kieferbeine, deren Schneide ihnen zum Kauen dient. Diese Knochen sind in der Mitte durch eine Spalte getheilt und haben das Ansehen von vier Zähnen. Der Körper ist mit einer rauhen Haut bedeckt, und der Bauch bei verschiedenen Gattungen sonderbar aufgetrieben. Die Rückenflossen stehen einzeln, sind fast dreieckig und gestrahlt. Die Brustflossen unter und hinter der Kiemenöffnung sind klein und gestrahlt, die Brustflossen stehen wie die Schwanzflossen abgesondert. Die Kiemenöffnungen erscheinen als ein bloßes Loch vor den Brustflossen. Unter den Arten dieser Fischgattung ist der Seekröpfer, Tetraodon hispidus; Fr. le Flascosparo, und der Schildkrötenfisch, Tetraodon testudinarius; Fr. le Tétrodon tortue, merkwürdig. Der Erstere, welcher im Mittelländischen Meere gefunden wird, hat einen so aufgetriebenen Bauch, daß er noch weiter nach vorne liegt, als das

Maul selbst, wodurch dieser Fisch das Ansehen einer Kugel erhält, wovon bloß der Schwanz hervorspringt, dieserhalb gaben ihm die Alten den Namen Orbis. Die Farbe seines mit Stacheln besetzten Körpers ist grau. Der zweite, welcher in dem Indischen Meere angetroffen wird, überhaupt in Indien zu Hause gehört, hat einen länglichen Körper und platten Bauch. Der Rücken ist braun, mit grauen Flecken, und die Seiten sind braun und weiß gestreift.

Stachelbeere, Grosselbeere, Krausbeere, Kräuselbeere, Rauhbeere, Rauchbeere, Klosterbeere, Grünbeere, Grossularia Linn., die Beere eines Strauches, den Linné zu den Johannisbeersträuchern (Ribes Linn.) rechnet; s. Johannisbeere, Th. 30, S. 573 u. f., der aber daselbst nicht abgehandelt worden, und daher hier abzuhandeln ist. Dieser Strauch gehört in die erste Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Monogynia) des Linné'schen Pflanzensystems, und hier zur Gattung der Johannisbeeren, Ribes, und hat die nämlichen Gattungskennzeichen des Johannisbeerstrauches, wenn gleich sein äußeres Ansehen von jenen sehr verschieden ist. Die Haupttheile, worin sie sich gleichen, und die das Zusammengehören, die Einerleiheit des Geschlechts bestimmen, haben keine andere Verschiedenheit, als daß die Theile größer oder kleiner sind; s. den oben angeführten Artikel, S. 573 und 574. Die äußeren Unterscheidungszeichen sind bei der Stachelbeere, daß der ganze Strauch mit einer Art von Dornen oder Stacheln besetzt ist, die an einigen Orten, wie z. B. bei der Gartenstachelbeere, zu dreien beisammen an den Zweigen unter dem Blätternansatze stehen. Die Blätter sind stark eingeschnitten oder gelappt, und gleichen den Weinblättern, die aus fünf Blättchen bestehenden Blümchen sitzen auf kleinen Stielen und sind grünlich weiß. Die Früchte oder Beeren, welche ein-

zeln an Stielen sitzen, sind von runder oder vielmehr länglig-runder Form und enthalten verschiedene kleine harte Saamenkörner, die mit einer dickflüssigen Substanz, Stachelbeersaft, umgeben sind. Diese Früchte oder Beeren haben eine grobe, dicke und fleischigte Haut, und da einige dieser Früchte oder Beeren nicht allein ganz rauh oder haarig sind, sondern auch einer Weinbeere gleichen, so hat man sie auch rauhe oder krause Weinbeeren, Uvas crispas, genannt. Das Vaterland des Stachelbeerstrauches ist nicht mit Gewißheit anzuführen; da aber der Johannisbeerstrauch die Jonische Insel Zante zum Vaterlande hat, und von dort vor mehr denn zweihundert Jahren nach England, und von diesem Lande in das übrige Europa verbreitet worden ist, wenigstens nach dem Norden dieses Welttheils, so glaubt man auch, daß der Stachelbeerstrauch, wenigstens die edleren Arten, ein gleiches Vaterland mit jenem habe, weil man daselbst die größten und schönsten Arten antrifft, die bis zum Ausgange des verwichenen Jahrhunderts bei uns noch selten waren, und so scheint es denn, daß wir den Engländern auch die Anpflanzung der edlern Sorten dieses Strauches verdanken. Man hat verschiedene Arten und Abarten von Stachelbeeren, von denen die vorzüglichsten sind:

1) Die Gartenstachelbeere, Klosterbeere, gemeine weiße Stachelbeere; Ribes Grossularia, ramis aculeatis, petiolorum ciliis pilosis, baccis hirsutis. Linn. Spec. plant. Tom I., p. 291. Grossularia, fructu maximo hispido margaritarum fere colore. Raj. hist. 1484. Engl. Gooseberry with prickly branches and hairy berries. Diese Art hat einen niedrigen, strauchartigen Stamm, welcher sich in sehr viele Zweige vertheilt, eine buschichte Krone macht, und mit Stacheln besetzt ist. Die etwas kleinen Blätter sind dreilappig und gleichen den

Weinblättern, und die Stiele sind mit Haaren eingefaßt. Die Blüthe ist klein und grünlich, und die darauf folgenden Beeren oder Früchte sind grünlichweiß und mit kleinen Haaren besetzt, so, daß sie ein rauhes oder zottiges Ansehen erhalten. Dieser Strauch wird meist in allen Gegenden Europas in den Küchen- und Obstgärten gezogen, wenigstens in denen der Gärtner, als Eigenthümer. Er ist daher in ganz Europa verbreitet. Die Varietäten oder Abarten von dieser Art in den Gärten Deutschlands sind folgende: a) Der Stachelbeerstrauch mit großer Frucht (Grossularia sativa); b) der Stachelbeerstrauch mit großen runden weißen Beeren (Grossularia sativa, fructu maximo rotundo albo); c) der Strauch mit großen länglig-runden Stachelbeeren von gelber Bernsteinfarbe, Grossularia sativa, fructu maximo sub flavo oblongo; d) die große runde grüne Stachelbeere, Grossularia sativa, fructu maximo rotundo virescente.

2) Die rothe oder rothbraune Stachelbeere, Ribes reclinatum, ramis subaculeatis reclinatis, pedunculi bractea triphylla. Linn. Spec. plant. Tom. I., pag. 291. Grossularia spinosa sativa altera, foliis latioribus. Bauh. pin. 455. Der Stamm dieser Art ist niedrig, strauchartig, mit niederhangenden, nur wenig stachelichten Zweigen; die Blätter sind dreilappig, breit, und haben an ihren Stielen ein dreifaches Deckblatt. Die Blüthen oder Blümchen sind klein und grünlich, und die Früchte roth und rothbraun. Man findet sie in Deutschland und in der Schweiz. Eine Varietät davon ist die große rothe Stachelbeere, Grossularia fructu rubro majore.

3) Die wilde oder kleine Stachelbeere, glatte Stachelbeere, Ribes Uva crispa, ramis aculeatis, baccis glabris, pedicellis bractea monophylla. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 292.

Grossularia simplici acino vel spinosa sylvestris Bauh. pin. 455. Engl. Wild prickly Gooseberry; Fr. Groseillier epineux sauvage. Dieser im nördlichen Europa zu Hause gehörende, 4 Fuß und darüber hohe Strauch hat einen strauchartigen Stamm, mit Stacheln besetzte Zweige, kleine dreitheilige glatte, oberwärts dunkelgrüne und glänzende, unten aber blässere Blätter, welche den Weinblättern ähnlich sind, und an den Stielen ein einzelnes kleines Deckblatt haben. Die Blumenstiele tragen kleine, aus fünf Blättchen bestehende, abwärts hängende, aus dem Grünen ins Weißliche fallende, lieblich, aber stark riechende Blumen, und die Beeren sind glatt.

4) Die stachligte oder kleine Amerikanische Stachelbeere, Ribes Grossularia oxyacanthoides, ramis undique aculeatis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 291. Diese Art hat einen strauchartigen Stamm, dessen Zweige überall mit Stacheln besetzt sind, die etwas große, den Weißdornblättern ähnliche Blätter enthalten. Das Vaterland ist Canada.

5) Die Hagebutten ähnliche Stachelbeere, Ribes cynosbati, aculeis subaxillaribus, baccis aculeatis racemosis. Linn. Spec. plant., Tom. 1, p. 292. Diese Art, welche gleichfalls in Canada zu Hause gehört, hat das Ansehen der wilden oder kleinen Stachelbeere, Ribes Uva crispa. Die Blätter sind nur wenig zertheilt, die Blumenstängel oft dreiblümig, die Blumenstiele rauh, aber nicht stachligt, die Blumenkrone ist der der Gartenstachelbeere, Ribes grossularia, gleich; die Beeren oder Früchte von eigenthümlicher Bildung, haben die Größe der Haselnüsse und sind überall mit starken Stacheln bewaffnet. — Es giebt nun noch mehrere Arten und Abarten der Stachelbeeren, welche man in den Gärten hin und wieder antrifft, und die entweder

in Ansehung der Farbe oder der Gestalt der Frucht verschieden sind, und wenn das Gewächs größere oder kleinere Sträucher bildet, auch wohl noch diese oder jene Eigenthümlichkeit in den Blättern, Stacheln der Zweige ꝛc. haben. Ihre Anzahl wird durch den Saamen, aus welchem alle diese Varietäten oder Abänderungen entstanden sind, noch stets vermehrt, jedoch zieht man jetzt die Fortpflanzung aus den Nebenschossen und abgeschnittenen Zweigen vor, weil diese Art der Vermehrung weniger Mühe macht und schneller zum Ziele führt, das heißt, bald Früchte davon zu erhalten. — Der Stachelbeerstrauch kommt fast in jedem Boden gut fort, liebt aber vorzüglich eine schwarze, lokkere Gewächserde. Er wird gewöhnlich drei bis vier Fuß hoch, treibt niedrige Zweige, und macht eine sehr buschige Krone. Seine Beeren oder Früchte trägt er sowohl am jungen, als am alten Holze, und dieses sowohl unmittelbar aus den Augen seiner Sommerlatten, als auch an kleinen Fruchtträgern, die an den zwei, drei oder mehrjährigen Zweigen stehen.

Was nun die Fortpflanzung, Erziehung und Behandlung der Stachelbeersträucher betrifft, so ist dieses Alles weniger mühsam, als bei andern Gewächsen. Ihre Fortpflanzung geschieht eben so leicht, wie bei den Johannisbeeren, durch Wurzelausläufer oder Nebenschösse, und durch abgeschnittene Zweige oder Stecklinge. Will man sie aus Wurzelausläufer ziehen, die sie alle Jahre in ziemlicher Anzahl treiben, so geschieht dieses im Frühjahre (im Februar oder März), je nachdem es die Witterung erlaubt, oder im Herbste (im Oktober). Man gräbt dann die Wurzelausläufer aus, verstutzt ein wenig ihre gekrümmte oder schwache Spitze, und setzt sie entweder in die Baumschule oder sogleich auf ihre bestimmten Plätze. Man hält nun hier ihren Stamm von Nebenschössen rein, damit ihm nicht die Kraft genommen

werde, nimmt seiner Krone die unregelmäßigen neuen Triebe oder Schösse, und zieht sie so, daß ein Hauptzweig einen halben Fuß von dem andern entfernt ist; weiter wird nichts an ihnen verkürzt, als etwa einzelne, zu lang ausschweifende Zweige. Bei einer solchen Erziehung in ziemlich guter Erde, fangen sie schon im andern Jahre an zu tragen. Soll nun die Fortpflanzung aus abgeschnittenen Zweigen geschehen, so wählt man aus den obern Zweigen starke und gerade Schösse aus, schneidet solche ein bis zwei Fuß, nach Andern nur acht bis zehn Zoll, lang ab, und pflanzt sie reihenweise in ein schattiges Erdreich, wo sie leicht Wurzeln erhalten. Nach einem erfahrenen Gärtner in der Fortpflanzung und Behandlung dieser Strauchgewächse, soll man nie Schösse von den aus dem Stamme der alten Pflanzen üppig emporwachsenden Zweige nehmen, sondern von denjenigen Zweigen, welche die meisten Früchte tragen, weil diese gewöhnlich gut einschlagen, und wieder sehr fruchtreich werden; man soll sie dann, wie schon bemerkt worden, reihenweise und ganz nahe aneinander in ein Beet von leichter, fetter Erde, welches nur die Morgensonne hat, so tief einpflanzen, daß sie mit ihren abgeschnittenen Enden an drei bis vier Zoll tief in die Erde zu stehen kommen. Wenn im Frühling trocknes Wetter einfallen sollte, so muß man sie dann und wann gelinde begießen, damit sie sich anwurzeln; im Sommer aber, wenn sie gut anschlagen, muß man sie nicht nur vom Unkraute reinigen, und zuweilen auflockern, sondern man muß ihnen auch alle untern Schösse wegnehmen, und nur die obern und stärksten, welche man aufrecht ziehen kann, stehen lassen, damit sie einen regelmäßigen Stamm bilden können; man kann sie dann im Oktober desselben Jahres ausheben, ihre Wurzeln gehörig beschneiden; dann alle Seitenäste völlig wegnehmen, und sie in eine Baumschule in drei Fuß weite Reihen

einen Fuß breit aneinander setzen. Man muß nun, um ihre Stämme regelmäßig und aufrecht zu ziehen, zu einer jeden Pflanze einen Stab oder Stock stecken, und sie daran gehörig befestigen, weil sie gern unregelmäßig wachsen. In dieser Schule können sie zwei bis drei Jahre bleiben, bis sie zum weitern Versetzen stark genug sind. Während dieser Zeit müsse sie beständig vom Unkraute gereiniget und der Boden zwischen ihnen jährlich gut umgegraben werden, ihre Kronen muß man dann so ziehen, wie sie seyn sollen, damit sie nicht zu dick werden, und Oeffnung behalten, daß die Luft sie gehörig durchstreichen kann, zu allen Zweigen Zugang hat, welches nicht allein dieser Strauchart, sondern allen Sträuchern und Bäumen, überhaupt allen Gewächsen, sehr zuträglich ist. Man muß sie ferner in der Pflanzschule niemals weder zu groß, noch zu alt werden lassen, weil ihre Wurzeln gemeiniglich gern holzigt zu werden pflegen, welches sie nachher beim Verpflanzen nicht nur in Gefahr setzt, abzusterben, sondern, wenn sie ja noch erhalten werden, zwei bis drei Jahre in ihren Wachsthume zurückhält, ehe sie recht wieder zu Kräften kommen und sich erholen können. Die Ableger oder Absenker schlagen eben so leicht an, wenn man niedrige Seitenzweige zu jeder Zeit in die Erde einlegt und im folgenden Herbste einpflanzt. — Ueberhaupt kommt die Wartung und Behandlung der Stachelbeersträucher mit der der Johannisbeersträucher überein (s. diesen Artikel, Th. 30), nur daß alle jungen Stachelbeersträucher, sowohl die Wurzelausläufer, als die Schnittlinge oder Senker, einen stärkeren Hang zum Treiben haben, und eine Menge Sommerlatten treiben, weshalb auch die unregelmäßigen Zweige fleißig ausgeschnitten werden müssen; man darf sie aber nicht ohne Unterschied, noch viel weniger mit der Hägescheere verstutzen, weil sie sonst im folgenden Sommer unzählige unnütze Schösse

treben; auch verwächst die Krone sehr, wird struppig, und erhält nur kleine Beeren oder Früchte. Am besten schneidet man im Junius oder Julius die gedrängt stehenden, unregelmäßigen Triebe glatt am Holze weg, und wiederholt solches beim Winterschnitt, schont aber dabei die kleinen Augenträger. Wenn nach und nach an den Sträuchern einzelne Zweige zu alt werden und nicht mehr recht gut tragen wollen oder nur kleine Beeren bringen, so müssen sie rein weggenommen werden und auf dem Kopf der Krone an ihrer Stelle andere junge Schösse zugezogen werden; auch halte man den Schaft, wie schon oben bemerkt worden, von Nebenschössen rein, und rotte die Wurzelausschläge fleißig aus. Man kann auch fächerförmig gezogene Stöcke in eine warme Lage an die Mauer setzen, um frühzeitige Beeren zu erhalten; nur müssen sie immer in den Schatten anderer Bäume gepflanzt werden, weil sie zu ihrem Gedeihen die freie Luft und eine offene Lage sehr lieben. Wenn gleich diese Sträucher in jedem Boden gut fortkommen, selbst in einem nassen und schweren Lande, so wird man sie aber weit schöner beziehen, und schönere Früchte erhalten, wenn man eine leichte, gut gedüngte Gartenerde nimmt. Das Versetzen dieser Sträucher geschieht am besten zu der Zeit wenn sie anfangen, ihr Laub fallen zu lassen. — Man kann den Stachelbeerstrauch auch zur Anlegung von Fruchthecken gebrauchen.

Die Stachelbeeren kann man auch wie die Johannisbeeren, auf mannigfaltige Weise in der Medizin und in der Haushaltung benutzen. In Ersterer, der Medizin, dienen sie, wie die Johannisbeeren, in allen Faul-, Gall- und Entzündungsfiebern als ein kühlendes und Fäulniß wiederstehendes Mittel. Man kann hier sowohl die rauhe, als glatte Stachelbeere kochen, durchschlagen uud in den genannten Krankheiten al Speise benutzen lassen, so auch die mit Zucker eingemachten, nur müssen von diesen die Schalen zurückbleiben

Stachelbeermus, Roob Grossulariarum. Man nehme 4 Pfund ausgepreßten Saft und lasse ihn mit 1 Pfund Zucker bis zur Dicke eines Muses gelinde abdampfen. Dieses Mus wird unter anthiphlogistische Mittel zu 2 bis 4 Loth gebraucht; auch kann man dem Kranken einige Theelöffel voll davon essen lassen. Auf gleiche Weise sind auch die mit Zucker eingemachten Beeren zu benutzen.

Stachelbeersyrup, Syrupus Grossularia. Die Stachelbeeren müssen zu diesem Syrub ein bis zwei Tage zerquetscht stehen, und dann weder ausgepreßt, noch ausgedrückt, sondern auf ein großes Haarsieb geschüttet werden, damit der Saft bloß durch seine eigene Schwere in eine untergesetzte Schale abtröpfele, wodurch die schleimigten Theile zurückgehalten werden, die sonst verursachen würden, daß ein daraus bereiteter Syrub oder Zuckersaft bald in Gährung übergehen würde. Man nimmt auf 9 bis 10 Unzen Saft sechzehn Unzen Zucker, das Verhältniß des Saftes zum Zucker ist ungefähr: zu zwei Unzen Saft, drei Unzen Zucker. Man lasse die Säfte mit dem Zucker zu Syrub werden, nicht zu lange, noch zu stark kochen, damit nicht die wirksamen flüchtigen Theile verloren gehen. Wenn man das rechte Gewicht des Zuckers getroffen hat, so soll eine einzige Aufwallung zureichend seyn. Die Probe, ob er die gehörige Consistenz hat, besteht gewöhnlich darin, daß man einen Tropfen davon auf einen Teller fallen läßt, solcher sich nicht beim Hin- und Herbiegen des Tellers verlaufen, und indem man schief darauf bläßt, eine runzliche Haut zeigen muß, oder wenn man mittendurch mit einem spitzen Instrumente einen Strich zieht, so müssen beide Theile sich nicht sogleich wieder vereinigen, sondern eine Weile abgesondert stehen bleiben. Mehrere andere Proben dergleichen zu Syrub gekochte Säfte zu probieren, werden unter Syrub vorkommen, da die eben ange-

führte Probe hier zureichend ist, die andern aber viele Umstände erfordern. Man hat auch angerathen, bei diesen zu Syrub gekochten säuerlichen Fruchtarten den Zucker vorher mit Wasser bis zur Tropfenverbindung zu kochen, und ihn dann mit dem zugegossenen ausgepreßten Safte noch einmal aufkochen zu lassen; allein dieses ist nicht nöthig, wenn nur sonst der Zucker rein ist und auch der ausgepreßte Saft. Die Bereitung geschieht hier in einem irdenen glasirten Gefäße, nicht in einem metallenen, wegen der Säure des Saftes. Die Klärung durch Eyweiß oder durch andere dergleichen Substanzen findet hier nicht Statt, weil dieses die Kräfte des Syrubs schwächen würde, indem sie einige wirksame Bestandtheile des Saftes mit dem Schaume zugleich in die Höhe führen; denn wenn die Flüssigkeit klar und der Zucker rein ist, so wird der Saft, wenn der sich von selbst findende Schaum gehörig abgenommen, und er durch ein reines, ziemlich dichtes wollenes Tuch durchgeseihet worden ist, jederzeit ohne andere Mittel klar werden. Der fertige Saft wird nun, sobald er abgekühlt ist, in einen ganz trocknen steinernen Krug gegossen, und dieser verbunden. Man verwahrt ihn dann an einem kühlen Orte auf. Dieser Syrub wird, wie der Johannisbeersyrub, unter Mixturen und Tränke genommen, auch um die Schwefelsäure wohlschmeckend zu machen. Auf 2 Loth Syrub nimmt man 1 bis 2 Quentchen von der verdünnten Säure. — Die unreifen Früchte des Stachelbeerstrauchs wurden ehemals als ein kühlendes und zusammenziehendes Mittel in der Medizin häufig gebraucht. In Frankreich wurden sie als ein die Eßlust erregendes Mittel den Schwangern, welche alle Speisen verabscheuen, als Speise verordnet, welche ihnen sehr angenehm gewesen seyn, und den Ekel vertrieben haben soll; auch wurden sie zur Stillung der Blutflüsse und Durchfälle gebraucht. Die Brühe, worin sie gekocht

worden, wurde wider das Fieber angerathen, und dieses Mittel soll oftmals mit dem besten Erfolge gekrönt worden seyn. Indessen sollen die unreifen Früchte, welcher Zubereitung man sie auch unterwirft, denjenigen, welche sehr mit Blähungen gepeiniget sind, nicht dienen, also auch nicht zum Genusse verstattet werden, weil sie Bauchschmerzen verursachen. — In der Haushaltung werden die Stachelbeeren verschiedentlich zubereitet gebraucht, man findet darin folgende Zubereitungen:

Stachelbeersuppe. Man nehme hierzu unreife Stachelbeeren, putze sie rein ab, und setze sie mit so wenig Wasser zum Feuer, daß sie nur eben kochen können, weil sie von sich selbst Brühe genug geben. Wenn sie weich geworden sind, gieße man weißen Wein dazu, mache die Suppe mit Zucker süß, und mit etwas Mehl dicklich, und bestreue sie beim Anrichten mit Zimmet.

Wachholderbeermus. Die Quantität der Beeren, welche man dazu bestimmt, werden mit wenigem Wasser aufgesetzt, aufgekocht, und durch ein Haarsieb geschlagen. Soll nun eine kleine Schüssel von diesen zubereiteten Beeren zum Genusse zubereitet werden, so nehme man so viel Zucker und Butter, als nöthig ist, und von vier Eyern das Gelbe, rühre es zusammen durch, thue die durchgeschlagenen Stachelbeeren dazu, bestreiche dann die Schüssel mit Butter, die zusammengerührte Masse darauf gethan und im Ofen gebacken. Soll es eine große Schüssel werden, so nehme man von Allem mehr und das Gelbe von acht Eyern.

Stachelbeeren-Kompot. Man nehme hierzu ganz reine, aber noch nicht ganz reife Stachelbeeren $\frac{1}{4}$ Metze, dazu $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker, welcher mit Zimmet und Zitronenschale zu einem Syrup vorher eingekocht worden, der aber nicht weiß seyn muß; hierzu thue

man nun die Stachelbeeren, schüttle sie tüchtig darin um, und ziehe sie mit einem Schaumlöffel aus dem Sude auf eine Salatière; dann den Syrub durchgegossen, noch einmal kurz eingekocht, und über den Stachelbeeren gethan. — Auf eine andere Weise. Man lege unreife Stachelbeeren vorher ein Paarmal in kochendes Wasser, damit sich die Säure herausziehe; dann solche in eine Kasserolle auf Kohlenfeuer gesetzt, ein wenig Wein, Zitronenschale und Zimmet dazu gethan und sie so kochen lassen, daß sie nicht zum Muse werden; hierauf mit überstreuetem Zimmet und Zucker in einer Assiette angerichtet.

Stachelbeermarmelade. Hierzu werden nicht ganz reife Stachelbeeren genommen, die Stiele, und was sonst daran ist, abgepuzt, und dann solche in einem Kessel mit vielem Wasser einige Male aufgekocht, bis sie weich geworden sind, hierauf mit einem Schaumlöffel herausgenommen, in ein Haarsieb gethan, und sie, wenn das Wasser davon abgetropft ist, durch dasselbe getrieben, damit Schale und Kerne zurückbleiben. Man wiege nun das Mus, nehme halb so viel Zucker an Gewicht, läutere und koche ihn so, daß er sich in Fäden ziehen läßt; dann das Mus unter den heißen Zucker gerührt, und so dick, als möglich, unter stetem Umrühren einkochen lassen Nachdem diese Marmelade abgekühlt worden, in ein Konfitürenglas gethan.

Koch von unreifen Stachelbeeren. Zwei oder drei Pfund Stachelbeeren werden mit Wasser so aufgekocht, daß sie ganz bleiben; dann $\frac{1}{2}$ Pfund Butter, das Gelbe von acht Eyern und sechs ganze Eyer zusammen zu Sahne gerührt, und 1 Pfund geriebene und durchgesiebte Semmel, auch Zwieback, auf Zuker abgeriebene Citronenschale und etwas Zimmet darunter gethan. Hierauf die Beeren langsam mit $\frac{1}{2}$ Pfd. Zucker geschmort; die ganze Masse wohl untereinan-

der gerührt, zuletzt das zur Sahne gerührte Eyweiß dazu gethan, und dann die Masse auf einer blechernen, mit einem Blätterteigrande versehenen Schüssel eine Stunde im Ofen gebacken.

Stachelbeersauce oder Brühe. Man lasse ein wenig Butter in einer Kasserolle schmelzen, etwas Mehl darin bräunlich geröstet; dann gehackte Zwiebeln dazu gethan, etwas Fleischbrühe daran gegossen, und mit Salz und Pfeffer gewürzt. Wenn dieses gehörig durchgekocht hat, die abgeputzte Stachelbeeren hinein gethan, auch etwas Fenchel, und gelinde aufkochen lassen, so daß die Sauce dicklich wird.

Stachelbeerentorte. Man präparire eine Art mürben, sogenannten Englischen Teig, mache daraus eine beliebige Form, und backe ihn blind ab. Die gereinigten Stachelbeeren rein gewaschen und in einen, aus $\frac{3}{4}$ Pfd. Zucker, Zimmet und Zitronenschale gekochten weißen Syrub gethan, und darin sorgfältig, daß sie nicht zerplatzen, zu einem klaren Kompote gekocht. Nachdem nun die Torte abgebacken worden, den abgekühlten Kompot darauf gethan. Man macht auch eine Rheinwein-Crême, thut die zum Kompot gekochten Stachelbeeren, welche eben nicht zu fließend seyn dürfen, darein, und richtet es an.

Mehlspeise von Stachelbeeren. Man nehme eine Crême von Wein, indem man $\frac{1}{2}$ Flasche Rheinwein mit $\frac{1}{2}$ Pfd. frischer Butter verkochen läßt; dann $\frac{1}{4}$ Pfund Kraftmehl dazu thut, und auf dem Feuer langsam zu einer festen Crême werden läßt. Man nehme nun die Stachelbeeren, wasche sie rein, und koche sie mit $\frac{3}{4}$ Pfund Zucker, 2 Gläsern Wein, Zimmet und Zitronenschale zu einem festen Kompote, und streiche sie dann durch ein Haarsieb, damit Haut und Kerne zurückbleiben. Man rühre nun diesen Kompot mit der Crême in einem Reibenapf, gut durch, setze das Gelbe von sechzehn Eyern hinzu, dann das zu

Schaum geschlagene Weiße von acht Eyern und ¼ Pfd. fein gestoßenen Zucker, und backe es in einem Rande ¾ Stunden lang; hierauf glacirt und zur Tafel gegeben.

Schneekuchen von Stachelbeeren, oder Stachelbeeren-Schneekuchen, s. Th. 147, S. 367. Junge Hühner mit Stachelbeeren, s. Th. 26, S. 245 u. f. — Kalbfleisch mit Stachelbeeren, s. Th. 32, S. 387. —

Unreife Stachelbeeren zu trocknen. Man koche zuvor die Beeren bis sie platzen, dann durch einen Durchschlag gedrückt oder auch nur zu Mus, etwas Gerstenmehl dazu gerührt, einen Teig daraus gemacht, diesen in Scheiben geschnitten, und solche im Bratofen getrocknet. Beim Gebrauche stoße man die Scheiben im Mörser fein, koche das Gestoßene mit Wasser und Wein, und richte es mit Zucker, Zimmet und Zwieback an. Sie geben auch eine gute Sauce zum Braten. Man kann auch die frische Stachelbeeren auf ein Sieb legen, und sie so im Backofen trocknen lassen, wenn das Brod heraus ist. — Stachelbeeren einzumachen. Man nehme drei Theile Stachelbeeren und zwei Theile Zucker, koche Letzteren in einem Kessel mit Wasser über Kohlenfeuer; dann schlage man ein Ey auf ungefähr fünf Pfund Zucker zu Schaum, gieße von diesem Schaume, wenn der Zucker siedet, etwas hinein, und etwas Wasser, und lasse es eine Zeit lang damit sieden; dann gut ausgeschäumt, und den Zucker durch ein wollenes Tuch oder eine Leinwand filtrirt. Diesen Zucker koche man nun noch einmal mit einem Stücke Zimmt so lange, bis er sich zieht, thue die Stachelbeeren hinein, lasse sie einigemal darin aufkochen; dann die Beeren in die Zuckergläser gethan, und den Zucker zu seiner gehörigen Dicke einkochen lassen, und über die Stachelbeeren gegossen. Das Gefäß wird dann, wenn sie kalt sind,

gut verbunden. S. unter Einmachen, Th. 10, S. 438 u. f. — Auch auf folgende Weise kann man die Stachelbeeren einmachen. Man nehme noch nicht ganz reife Stachelbeeren, schlitze sie an einer Seite ein wenig auf, und mache mit dem Knopfe einer Stecknadel die kleinen Samenkörner heraus, jedoch so behutsam, daß die Beeren nicht zerdrückt werden. Man setze nun ein Gefäß mit Wasser über Feuer, und wenn es siedet, herabgenommen und die Stachelbeeren dareingethan, zugedeckt, und eine Nacht über darin stehen lassen, dann herausgenommen und gut abtrocknen lassen. Dann nehme man von dem geläuterten Zucker, dessen Bereitung oben angeführt worden, lasse ihn so dick einkochen, daß er sich zieht; dann abgenommen, abkühlen lassen, und lauwarm über die in einer steinernen Schüssel befindlichen Beeren gethan, und sie so vierundzwanzig Stunden stehen lassen; dann den Zucker wieder abgegossen, ein Stück neuen Zucker dazu gethan und es wieder zur vorigen Dicke einkochen lassen, und dieses drei- bis viermal fortgesetzt, das letzte Mal aber den Zucker ganz dick einkochen lassen, und die Beeren, wenn er vom Feuer genommen worden, ganz darein gethan, und sie in den Zucker abkühlen lassen, bis der Zucker ganz dick darauf wird; dann herausgenommen und trocken werden lassen. — Stachelbeeren feucht einzumachen. Die Beeren werden, wie die vorhergehenden, etwas aufgeschnitten, die Saamenkörner herausgenommen, und dann in frisches Wasser gethan, hierauf in warmes, und so lange auf einem gelinden Feuer gesetzt, bis sie recht grün zu werden anfangen; dann vom Feuer genommen und im Wasser erkalten lassen; dann wieder in frisches Wasser geworfen; wenn man sie nun vorher recht hat austropfen lassen, in den vorher abgekochten Zucker gethan, etwas mit demselben sieden lassen; dann vom Feuer genommen, ein

wenig kalt werden lassen; dann wieder aufs Feuer gesetzt, gut sieden lassen, bis der Zucker zu Syrub à perle gekocht worden; dann in Porzellanschalen gethan oder in Konfitürengläser, und wenn sie gut erkaltet sind, werden sie gut mit Papier verbunden. Auch auf folgende Weise werden die Stachelbeeren eingemacht. Man nehme zu einer Metze Stachelbeeren ½ Metze Salz, thue die Beeren in einen ungebleichten leinenen, nicht zu kleinen Sack, so daß sie darin Raum genug haben, und nicht hart zusammengedrückt werden können; dann werfe man das Salz in ein gut glasirtes Gefäß, gieße frisches Brunnen- oder Quellwasser hinzu, und rühre es so lange um, bis das Salz geschmolzen ist; dann stehen gelassen, bis es in Ruhe gekommen ist; dann den Satz mit Stachelbeeren darein gethan, ein Tuch darüber gedeckt, darauf ein Brett gelegt, und auf solches einen Stein, damit durch die Schwere desselben, der Sack in dem Salzwasser erhalten werde, und in einem Keller oder an sonst einem kühlen Orte aufbewahrt. Will man die Stachelbeeren in ein Glas thun oder darin einmachen, so wird das Salzwasser in das Glas gegossen, und die Stachelbeeren ohne Sack in das Salzwasser gethan. Man bedeckt dasselbe mit einer Lage frisch geschmolzenen Talges und bindet ein Papier darüber. Wenn man von diesen Stachelbeeren Gebrauch machen will, so müssen sie vorher in frisches Wasser gelegt werden, damit sich das eingezogene Salz wieder herausziehe. Siehe auch den schon oben angeführten Art. Einmachen, Th. 10.

Stachelbeeren, (Amerikanische kleine), s. oben, S. 610.

— (Garten-), s. das., S. 608.

— (Hagenbuttenartige-), s. das., S. 610.

— (rothe), s. das., S. 609.

— (wilde), s. das., S. 609.

Stachelbeerabarten, s. oben, S. 609.
Stachelbeerarten, s. das. S. 608 u. f.
Stachelbeeren einzumachen, s. das., S. 620.
—, in der Haushaltung, s. das., S. 601.
—, in der Medizin, s. das., S. 614.
—, zu trocknen, s. das., S. 620.
Stachelbeerkompot, s. das. S. 617.
Stachelbeerkoch, s. das., S. 618.
Stachelbeerkuchen, Schneekuchen von Stachelbeeren, s. das., S. 620.
Stachelbeermarmelade, s. das., S. 618.
Stachelbeermehlspeise, s. das., S. 619.
Stachelbeermus, s. das., S. 615 u. S. 618.
Stachelbeerraupe, die Raupe von dem Stachelbeerspanner, welcher nicht nur den Stachelbeersträuchern, sondern auch den Johannisbeersträuchern großen Schaden thut; s. unter Johannisbeere, Th. 30, S. 581 u. f., und auch den Artikel Stachelbeerspanner.
Stachelbeersauce, s. oben, S. 619.
Stachelbeerspanner, Harlequin, Phalaena Geom. grossulariata, ein Nachtfalter, welcher zur dreizehnten Familie (Geometrae subfaciatae) der Spanner und Spannmesser gehört, und wegen seiner gefleckten oder getiegerten Flügel, weiß mit schwarzen Flecken, auch Tieger genannt wird; s. unter Nachtfalter, Th. 100, S. 107. Die Raupe dieses Nachtfalters thut den Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern großen Schaden; s. auch unt. Stachelbeerraupe.
Stachelbeerstaude, eine Benennung der gerade aufgewachsenen Stachelbeersträucher.
Stachelbeersuppe, s. oben, S. 617.
Stachelbeersyrub, s. das., S. 615.
Stachelbeertorte, s. das., S. 619.
Stachelbeerwein, ein aus Stachelbeeren bereiteter

Wein, der auf dieselbe Art bereitet wird, wie der Johannisbeerwein, s. unter Johannisbeere, Th. 30, S. 591 u. f.

Stachelbesen, Gorgonia muricata Pall., eine Art Hornkoralle, s. unter Koralle, Th. 44, S. 327.

Stachelbiene, in der Bienenzucht, ein Name der gemeinen Arbeitsbienen, oder Bienen schlechthin in einem Bienenstocke, weil sie mit einem Stachel versehen sind, zum Unterschiede von dem Weisel und den Drohnen, die keinen Stachel haben; s. unter Biene, Th. 4, S. 466 u. f.

Stachelbrust, Tenebrio spinosus, eine Art Schattenkäfer, Tenebriones, Fr. Tenebrions.

Stacheldecke, Curculio speciosus, eine Art Rüsselkäfer, Curculiones, Fr. Charansons.

Stacheldorn, Cancer spinifer, eine Art Krebse, die unter Krebs, Th. 48, wegen ihrer Unbedeutenheit übergangen worden, sie gehört zu den Krebsen, welche einen mit Dornspitzen besetzten Rückenschild haben, Brachyuri, thorace spinosa.

Stacheldrache, Trachinus Draco, eine Benennung des Petermännchens, s. dieses, Th. 109, S. 300 u. f.

Stacheldreieck, Donax pubercens, eine Art der Conchylien, welche zu den Venusmuscheln gehören, deren Geschlecht, wozu sie gehört, aber von vielen Conchyliologen, davon unter dem Namen Dreieckmuschel, Donax, unterschieden wird. S. unter Muschel, Th. 98, S. 269, wo auch die hier angeführte Art, S. 270, beschrieben worden.

Stachelfisch, Diodon Hystrix, Fr. l'Orbe hérisson, eine Fischgattung, welche zum Geschlechte der Igelfische, Diodones, Fr. Diodons, gehört. Er hat einen kegelförmigen Körper, welcher mit dreiwurzeligen Stacheln besetzt ist, die den Fußangeln gleichen. S. auch Stachelkugel. Man hat davon verschiedene Abarten, die mit ihm in den Meeren der heißen Länder anzutreffen

sind. — Ueberhaupt bezeichnet man mit diesem Namen alle mit Stacheln versehene Fische, und ausser dem schon vorher angeführten Fische, auch noch den Stachelrochen, s. diesen.

Stachelfloh, Mordella aculeata, eine Art Stachelkäfer, s. diesen Artikel.

Stachelflunder, Pleuronectes Passer, eine Art der Schollen oder Seitenschwimmer, Pleuronectes (s. Scholle und Schollen, Th. 144, S. 607 u. f., u. S. 618 u. f.), die sich nur dadurch auszeichnet, daß sie kleine Dornen oder steife Bartfäden am After hat, so wie auch noch einige andere Arten dieses Fischgeschlechts.

Stachelfuß, Carabus spinipes, eine Art der Laufkäfer, Rennkäfer, Carabi, Fr. Carabes, s. unter Käfer, Th. 32, S. 68, Erdkäfer.

Stachelgans, Sporngans, spornflügliche Gans, Gambische Gans, Gambischer Schwan, Anas Gambensis, rostro semicylindrico, cera Gibbosa humeris spinosis. Linn., Syst. nat. ed. XIII. p. Gmel. I. p. 503, Nr. 3; Fr. L'Oie de Gamba, Engl. Gambo-goose. Diese Art Gänse ist die einzige, nicht bloß unter dem Geschlechte der Gänse, sondern unter der ganzen Vögelzunft mit Schwimmfüßen, welche an den Flügeln Haken oder Spornen hat, mit denen sowohl der Kamichi, die Jakanas, einige Regenpfeifer, und einige Kiebitze bewaffnet sind, und wodurch sich diese Art Gänse von allen übrigen Arten unterscheidet. In Ansehung des Wuchses kann man sie mit der Bisamente vergleichen; nach andern Naturforschern hat sie die Größe einer gemeinen Gans. Sie hat hohe und rothe Füße, der Schnabel ist von derselben Farbe, über 2 Zoll lang, und hat an der Wurzel eine kleine Erhabenheit oder Drüse, der Schwanz und die großen Schwungfedern sind schwarz, ihre großen Deckfedern sind grau, die kleinen weiß, mit einem schmalen

schwarzen Streifen durchschnitten. Der Mantel ist rothgelb, mit einem dunklen Purpurscheine; der Augenring ist von eben der Farbe, welche auch, wenn gleich nur schwach, den Kopf und Hals ziert. Der Leib ist weiß ins Gelbliche übergehend, mit grauen Zickzacken verziert. Die Naturforscher kommen in der Beschreibung dieser Gans nicht ganz überein; es scheint daher, daß es mehrere Arten spornflügeliger Gänse giebt; denn Latham's, Ray's und Willughby's Beschreibungen dieser Gans, weichen von jener merklich ab. Nach dem Ersteren hat sie die Größe der gemeinen Gans, nur höhere Beine; die Seiten der Brust, der Rücken, der Steiß und der Schwanz sind schwarz, am Rücken ins Purpurfarbene spielend; die Mitte der Brust und alle untern Theile sind weiß, so auch die äußeren Deckfedern der Flügel, der Flügelbug und der innere Rand derselben; das Uebrige der Flügel ist aber schwarz; am Flügelbug ist ein starker, scharfer, $1\frac{1}{2}$ Zoll langer hellfarbener Sporn. Sie ist am Südpol zu Hause.

Stachelgedicht, s. Satyre, Th. 137, S. 1 u. f.

Stachelgras, Klebgras, Cenchrus Linn., eine, mit einer stacheligen Hülle versehene Grasart in dem mittägigen Europa und in wärmeren Ländern, deren Stacheln, wenn der Same reif ist, von dem Stengel abgehen, und sich an Menschen und Thiere, welche daran streifen, hängen.

Stachelhase, Cyclopterus spinosus, eine Art Seehasen, Cyclopterus; s. Meerhase, Th. 87, S. 141. Sie hat Stacheln am Kopfe.

Stachelhäuter, Echinodermes, Pflanzenthiere, welche mit einer ledernen oder kalkartigen Hülle, mit einem deutlichen inneren Respirationswerkzeuge, und oft mit zahlreichen, zurückziehbaren Füßen versehen sind. Die Haut dieser Thiere bildet eigentlich eine wahre Schale, und durch die Löcher derselben gehen die Füße, welche oft mit vieler Regelmäßigkeit geordnet sind, quer durch,

und können ausgestreckt und eingezogen werden. In dem Innern dieser Thiere sieht man eine Speisehöhle, an deren Anfang ein Maul liegt, welches gewöhnlich mit fünf im Kreise stehenden Zähnen versehen ist. Außer den Eyerstöcken besitzen sie auch noch ein ästiges sehr großes Werkzeug, welches einen beständigen Kreislauf des Wassers durch den Körper dieser Thiere, und folglich eine Art Respiration zu bewirken scheint. Es gehören dazu folgende Geschlechter, die Seeblasen, Holoturiae, die Seesterne, Asteries, und die Seeigel, Echini, die wieder mehrere Arten und Abarten haben, s. Th. 151.

Stachelherz, Cordium echinatum, eine Art Herzmuschel, s. unter Muschel, Thl. 98, S. 363.

Stachelhay, Spornhay, Squalus spinax Linn., eine Art der Hayfische, die zwar unter Spornhay, Th. 159, nach dem Nachtrage verwiesen worden, aber hier abgehandelt zu werden verdient, hat vor den Rückenflossen einige Stacheln, weshalb er seinen Namen erhalten hat. Diese und der Mangel der Afterflosse, desgleichen die am Ende des Kopfes stehenden Nasenlöcher, sind die Unterscheidungszeichen. Vor den Augen befindet sich eine Oeffnung; das Maul ist stumpf, der Rücken breit, der Bauch schwarz. Die Oberfläche der Ruthe ist wie bei dem Rochen rückwärts übereinander geschoben; seine Größe ist durchgängig 4 Fuß, und so viel beträgt er auch fast in der Dicke. Der Rücken ist schwarz und der Bauch blau. Sein Schwanz ist lang und schmal, und seine Haut glänzt des Nachts wie Phosphor. Wenn er einen Raub verzehren will, muß er den Unterleib über sich wenden.

Stachelheu, s. Stachelähre.

Stachelhirse, s. unter Hirse, Th. 23, S. 776.

Stachelhorn, Cerambyx rubus, eine Art Bockkäfer.

Stachelhund, Spitznase, eine Benennung des rauhen Hayfisches oder Dornhayes, Squalus acanthias

s. Spinax Linn., welcher unter Hay übergangen worden. Der Körper ist lang, ziemlich rund, jedoch ist er nicht so breit, als hoch. Die Haut ist rauh, von aschgrauer Farbe und am Bauche weißlich. Der Kopf ist ziemlich lang, dicker, als der Körper, und läuft in eine zugespitzte und kegelförmige Schnautze aus, am untern und vordern Theile stehen die Nasenlöcher. Das Maul ist gleichfalls unten, und darin stehen breite Zähne in beiden Kiefern in verschiedenen Reihen. Die Augen sind nahe am Munde, ebenfalls nach unten zu, aber nicht am Ende der Schnautze. Die fünf Luftlöcher stehen unten zu beiden Seiten von den Brustflossen. Der After ist in der Mitte zwischen den Brustflossen und dem Schwanze. Die zwei ersten Strahlen beider Rückenflossen sind scharf und bilden Stacheln oder Dornen. Er besitzt überhaupt sieben Flossen, zwei an der Brust, zwei am Bauche, zwei auf dem Rücken, und eine an dem Schwanze. Alle diese Flossen haben knorplichte Finnen oder Strahlen. Man findet diesen Hay in den wärmeren Gegenden von Europa, und auch in den kältern nördlichen Meeren, von drei bis vier Fuß Länge, und zwanzig bis fünfundzwanzig Pfund Schwere. Das Fleisch ist weiß, etwas zähe und trocken, und daher schwer zu verdauen. Ihre Nahrung besteht in Seesternen, Dintenfischen und andern Seethieren. Diese Haye sollen dem Cabeljau- und Schellfischfange hinderlich, dem Heringsfange dagegen vortheilhaft seyn, indem sie zuweilen eine große Menge von Heringen gegen die Küste von England und Holland vor sich hertreiben. Man gebraucht die Haut und Leber der Dornhaye, jene zum feinen Chagrin, und diese zu Thran.

Stachelkäfer, Cassida spinifex, eine Art Schildkäfer, auch eine Art Rüsselkäfer, Curculio scabriculus, führt diesen Namen.

Stachelkäferchen, Dermestes muricatus, s. Kleinkäfer Nr. b; im Artikel Käfer, Th. 32.

Stachelkarpfen, Dornkarpfen, eine Art Fische, welche den Karpfen völlig ähnlich sieht, nur daß sie scharfe Stacheln hat. Man findet sie im Comersee in Italien, woselbst sie Pigo heißen.

Stachelkerbel, Scandix pecten veneris, Linn., s. Nadelkerbel, Nr. 1, Th. 37.

Stachelklappe, Spondylus regius, s. Lazarusklappe, Nr. 2, Th. 66, S. 618.

Stachelkopf, Chaetodon cornutus, eine Gattung Klippfische, Chaetodon, s. unter Stutzköpfe, Coryphaenae. Auch eine Art Seeigel, Echinus, führt diesen Namen.

Stachelkoralline, Sertularia Echinata, eine Art der Blasenkorallinen, Sertulariae.

Stachelkrabbe, Cancer pelagicus et Cancer tribulus, s. unter Krebs, Th. 48.

Stachelkranz, im gewöhnlichen Leben einiger Gegenden, ein stacheliger oder ein mit Stacheln versehener Kranz, welchen die Bräute am zweiten Hochzeitstage aufsetzen, um sich damit gegen diejenigen zu wehren, welche ihnen den Brautkranz abnehmen wollen.

Stachelkragen, länglich-runder Kropffisch, Seetaube, Diodon holocanthus, eine Art Igelfische, welche sich in den Amerikanischen Meeren, und in der Gegend des Vorgebirges der guten Hoffnung findet. Dieser Fisch ist 12 bis 15 Fuß lang, hat einen kleinen, oben verhältnißmäßig breiten, an beiden Seiten etwas zusammengedrückten Kopf, große gelbe Augen, einfache röhrenförmige Nasenlöcher, ein enges Maul; der obere Kiefer ist etwas länger, als der untere und in der Mitte eckig; die Flossen sind gelb, mit schwarzen Flecken, am Rande bräunlich, und mit ästigen Stacheln versehen. An beiden Seiten ist der Fisch etwas platt, der Rücken ist breit, länglich-

rund, und von schwächerer Farbe, der Bauch breit und lang, von weißer Farbe, und überall bemerkt man schwarze Flecken. Sein Fleisch ist hart und nicht zu genießen. Den Namen Stachelkragen hat der Fisch von den Stacheln, die am Halse länger sind, als an den übrigen Theilen, und gleichsam einen Kragen bilden, erhalten. Sowohl diese Stacheln, als diejenigen am ganzen Körper, kann er nach Belieben aufrichten, welches er bei den Nachstellungen seiner Feinde thut.

Stachelkraut, Ononis Linn., s. Hauhechel, Th. 22, S. 250 u. f.

Stachelkrebs, Cancer strigosus, s. unter Krebs, Th. 48.

Stachelkugel, Kugelfisch, kugelförmiger Igelfisch, Stachelfisch, Diodon Histrix, eine Fischgattung, welche zu dem Geschlechte der Igel, Diodon, gehört; er zeichnet sich durch seine kugelförmige Gestalt aus, wie auch schon oben, S. 629, erwähnt worden. Man hat von dieser Gattung vier Varietäten: 1) die Stachelkugel, der Kropffisch, dessen Gestalt sich der Kugelrundung mehr nähert, als bei den übrigen Varietäten. Die Stacheln haben eine dreieckige Grundfläche, und zertheilen sich in drei Spitzen. Schwanz, Kopf und Maul sind klein und kurz. Der Aufenthalt ist in dem Indischen Meere, besonders um das Vorgebirge der guten Hoffnung.

2) Die Seetaube, Meertaube, der eyförmig-stachlichte Kropfisch, Diodon hystrix reticulatus Linn., welcher darum den Namen reticulatus führt, weil die dreieckigen Wurzeln der Stacheln in einander laufen, und auf der Haut ein netzförmiges Gewebe bilden. Dieser Fisch wird über 1 Fuß lang und unterscheidet sich noch von dem vorigen durch die geringere Menge von Stacheln, welche ziemlich weit von einander stehen, und daher in den in einander laufenden

Wurzeln zu einem netzförmigen Gewebe mehr Platz übrig lassen. Man findet ihn in demselben Meere.

3) Die Stacheltaube, der länglicht runde Kropffisch, Diodon hystrix echinatus Linn. Dieser Fisch ist größer, als der verhergehende, und unterscheidet sich durch größere und dickere Stacheln, deren dreieckige Wurzeln sich erheben, so daß die drei Spitzen derselben auf ihrer Haut zu ruhen scheinen, und wie bei der ersten Abänderung eine gewisse Aehnlichkeit mit den Fußangeln haben. Man findet ihn gleichfalls in dem Indischen Meere. —

4) Der kegelförmige Igelfisch, Diodon hystrix conicus. Man findet diesen über 2 Fuß langen Fisch im rothen Meere. Er hat einen kleinen Kopf, große gelbe Augen, kurze, mit schwarzen Flekken gezeichnete, und ästigen Strahlen versehene Flossen, von welchen die Rückenflosse der Afterflosse gerade gegenübersteht. Seine Farbe ist weiß, mit hell- und dunkelbraune Flecke. Die Stacheln an den Seiten sind länger als die übrigen, und alle sind länglich rund. Der Fisch hat übrigens ein zähes Leben, und sein Fleisch ist trocken, zähe und kaum eßbar.

Stachelleguan, Lacerta Agama, eine Art Eidechsen, deren Hinterkopf und Hals stacheligt ist, indem die Schuppen in die Höhe gerichtet und alle spitzig sind. Der Kopf gleicht dem Chamäleon, der Körper dem Salamander. Der Schwanz ist länglich und schuppig. Die Farbe ist bläulich; das Vaterland Amerika.

Stachelmaul, Conops aculeata, eine Art der Kopffliegen, Conops.

Stachelmohn, Halbklappen; Papaver Argemone L., s. unter Mohn, Th. 92, S. 610.

Stachelmuschel, s. unt. Muschel, Th. 98, S. 398.

Stacheln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im gemeinen Leben einiger Gegenden üblich ist,

mit einem Stachel stechen, die Ochsen stacheln oder anstacheln.

Stachelnatter, Coluber scaber, eine Natterart, die im Art. Natter, wegen ihrer Unbedeutenheit übergangen worden.

Stachelnuß, Wassernuß, ein Name der Wassernüsse, Trapa, Linn., wegen der vier entgegengesetzten Stacheln, womit sie besetzt sind; s. Wassernuß, in W.

Stachelraupe, Trillraupe, eine Art Raupen, welche im Art. Raupe, Th. 121, übergangen worden.

Stachelroche, Raja spinosa, der Dornroche, Raja rubus Linn., s. unter Roche, Th. 125, S. 767.

Stachelrohr, eine Art stachelichtes Rohr.

Stachelrücken, Hystrix dorsata, eine Art Kugelfische oder Seeigel. Cerambyx quadrimaculatus, eine Art Bockkäfer, Cerambix; und dann führt auch der Stachelrücken, Aphrodita aculeata, eine Art Seeraupen, diesen Namen.

Stachelsau, Scorpaena Scropha, eine Art Drachenköpfe, die zu den Gräthenfischen gehört, deren Bauchflossen gerade unter den Brustflossen stehen.

Stachelscheere, Cancer Cancharus L., s. unter Krebs, Th. 48, Nr. 27.

Stachelscheide, Ascidia echinata, eine Art der Seescheiden.

Stachelschild, Tenebrio muricatus, eine Art Schattenkäfer.

Stachelschlitten, eine Art niedriger kleiner Schlitten, in welchen man sich auf dem Eise im Winter mittelst zweier mit eisernen Spitzen besetzten Stäben, Piken, selbst forthilft.

Stachelschnabel, Musca scolopacea, eine Art Fliegen; und so führt auch eine Art Guckguck, Cuculus scolopactus, diesen Namen, der Schnepfguck-

guck, welcher in Bengalen zu Hause gehört. Wahrscheinlich giebt es von dieser Guckguckart noch Abarten; denn nach einigen Naturforschern soll der Vogel über und über grau bandirt und wolkicht seyn, nach Andern aber röthlich, unten weiß, und die Federn des ganzen Körpers mit braunen Rändern eingefaßt. Die Schwanzfedern sind röthlich mit braunen Querbändern eingefaßt, welche an beiden Seiten etwas schief stehen. Schnabel und Füße haben eine grünlich gelbe Farbe.

Stachelschnecken, Murias, s. den Art. Murex, ein Schneckengattung, Th. 98, S. 82 u. f.

Stachelschrift, ein von einigen Neueren für Satyre gebrauchtes Wort, welches aber wenig Beifall gefunden hat.

Stachelschwalbe, eine Benennung der Hausschwalbe, s. unter Schwalbe, Th. 150, S. 15 u. folg.

Stachelschwamm, Spongia muricata; Hydnum, Fr. Hydne, eine Gattung Schwämme, von denen mehrere Arten eßbar sind, wie z. B. der eßbare Stachelschwamm, Hydnum imbricatum; Fr. Hydne à chapeau, welcher in Nadelhölzern gefunden und vorzüglich in Italien häufig gegessen wird, und dann der ausgeschweifte Stachelschwamm, Hydnum Repandum, Fr. Hydne sinué, welcher gleichfalls eßbar ist.

Stachelschwanz, Stachelschwanz-Eidechse, Lacerta cordylus, eine Art Eidechsen, mit wirfelförmigem Schwanze, den das Thier hin und her nach Art der Schlangen kräuselt. Der Kopf ist etwas dreieckig, gestreckt, und etwas erhöheter, als der Hals, die Schnauze stumpf, sehr kurz. Die Augen stehen an den Seiten des Kopfes bei der Schnauze. Der Hals ist walzenförmig und so dick, als der Kopf, aber doppelt so lang; der Leib ist an beiden Seiten platt ge-

drückt, nach vorn und hintenzu verdünnt. Der Schwanz so lang, als der Leib, anfangs mit stachelichten senkrecht sitzenden Schuppen bedeckt, welche gegen das Ende hin länglich und platt werden. Sie bilden zweiundzwanzig Ringe. Die vier Füße haben jeder fünf Zehen mit platten krummen Klauen. Der Kopf, der Leib, und die Beine sind mit Schuppen bedeckt. Die Haut ist dünn, und schält sich leicht ab. Der Kopf, der Rücken und die Beine sind krumm, der Bauch, die Zehen und der Schwanz weißlich braun, die Kehle gelb und braun gemischt. Die ganze Länge von der Schnauße bis zu dem Ende des Schwanzes beträgt $3\frac{1}{4}$ Spannen. Man findet diese Art auf den Feldern Aegyptens. — Dann führt auch eine Art Hornfische, Balistes aculeatus, diesen Namen; eben so eine Art Seesterne: Asteria aculeata. Das Geschlecht der Hayfische ist unter Meernadel, Th. 87, S. 155 u. f., angeführt worden, und das Geschlecht der Seesterne, Th. 151.

Stachelschwein, Dornschwein, Stachelthier, Meerschwein, Hystrix; Engl. Porcupine; Fr. Porce-épic; Ital. l'orco spinoso, ein Thier, welches zu den Nagethieren oder Säugethieren ohne Eckzähne gehört, und den Namen Stachelschwein führt, weil der Körper anstatt der Haare, mit Stacheln bedeckt ist. Sie haben Aehnlichkeit mit den Igeln, sind aber von diesen durch die Gestalt und Anordnung ihrer Zähne verschieden, da sie oben und unten zwei sehr lange schneidende Vorder- oder Schneidezähne haben, worauf ein großer Zwischenraum folgt, nach welchem die Backenzähne mit platten Kronen kommen. Ihr innerer Bau hat gleichfalls nichts mit den Igeln gemein, welche Letzteren keine Blinddarm haben, da dieser hingegen bei den Stachelschweinen sehr groß ist. Ihre Schnauße ist dick, kurz, und wie bei den Schwei-

nen abgestutzt, woher der Name Schwein kommt. Folgende Arten sind die bekanntesten.

1) Das gemeine Stachelschwein, Hystrix cristata, palmis tetradactylis, plantis pentadactylis, capite cristato, cauda abbreviata. Linn. Syst. nat. edit. X. pag. 56. Fr. Le Porc-épic commun. Man findet dieses Schwein in den warmen Ländern. Der Kopf desselben ist lang und an den Seiten platt, die Schnautze ist dick, ja dicker, als breit, und gleicht darin einem Hasenmaule. Die Oberlefze ist fast bis an die Nasenlöcher gespalten, deren Oeffnungen länglich, und der Oeffnung des Mauls parallel sind. Die Augen sind klein, und die Ohren breit und kurz, und gleichen vermittelst ihres Umrisses gewissermaßen der Affenohren, indem sie gegen den Kopf gedrückt sind, und Höhlungen und Erhabenheiten haben. Die Schneidezähne gleichen den Zähnen der Ratzen, der Eichhörnchen, der Biber ꝛc., die untern bohren in die Unterlefze ein, von der sie, gleich einer Scheide, umgeben werden. Der Hals ist dick, der Leib bauchicht, der Schwanz ist kurz und kelgelförmig. An den Hinterfüßen haben sie fünf wohl ausgebildete Zehen, und nur vier an den Vorderfüßen, nebst einem Krallen, der in der Gegend des Daumes mit einem Nagel bekleidet ist; die Nägel oder Klauen sind beinahe walzenförmig und ein wenig krumm. Die größten Stacheln des Stachelschweins sind auf dem Hinterheile des Rückens und an einigen Thieren gegen neun Zoll lang, auch wohl noch länger. Ein Naturforscher hat an einem gemeinen Stachelschweine, welches in der Gegend von Rom mitten im Sommer getödtet worden, auf dem Rücken dieses Thiers die Stacheln gegen neun Zoll lang gefunden, indessen soll es vielleicht die größten verloren haben, da man ihm die am meisten emporstehende Stacheln abgerissen hatte; denn diejenigen, die auf dem Hintertheile des Rückens

noch übrig geblieben, waren nicht allein gleich groß oder gleich dick, die kleinsten waren nur 4 Zoll lang und der Durchschnitt wechselte mit 2 bis 3 Linien ab. Diese Stacheln waren an beiden Enden spitzig, und schwärzlicht, dann weißgelblich in großen Ringen, die von einem Ende des Stachels bis zum andern, gegen fünfmal mit einander abwechselten. Diejenigen Stacheln, die auf dem Kreuze, an den Schenkeln, und an den Weichen saßen, unterschieden sich von denen auf dem Rücken bloß darin, daß sie kleiner waren. An jeder Seite des Schwanzes fanden sich oben, bei seinem Anfange weiße; unter den dicken Stacheln des Rückens fanden sich andere, die dünner, und zugleich weit länger waren; nur der Schwanz war voll von Kielen, die man aber nicht Stacheln nennen kann, indem sie am Ende quer abgeschnitten zu seyn schienen; sie waren hohl, am Ende offen, hatten nur ungefähr 2 Linien im Durchschnitte, und gegen $1\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge; sie saßen an einem sehr groben und $\frac{3}{4}$ Zoll langen Stiele, der in die Haut hineingeht. Diese Kiele lagen den ganzen Schwanz herab, und zwar in gewisser Weite, einer von dem andern; sie waren von Farbe braun und weißgelb; ihre Wände waren nur dünn und klingend, indem sie bei ihrem Zusammenstoßen, wenn das Thier den Schwanz bewegte, ein klirrendes Geräusch machten. Der Hintertheil des Kopfes, des Halses, der Vordertheil des Rückens, die Schultern, die Brust, der Bauch und die vier Beine waren mit kleinen Stacheln von bräunlichschwarzer Farbe besetzt, die von verschiedener Länge und spitzig waren, und in ein sehr biegsames Fädchen ausgingen. Auf dem Scheitel des Kopfes fanden sich dünne Stacheln, die über einen Fuß lang und zum Theil braun, zum Theil weiß waren, das Ende der Schnautze und die Füße waren mit kleinen braunen und steifen Borsten bedeckt; die Barthaare bestanden aus schwarzen glänzenden Bor-

sten, die über 6 Zoll lang waren. Zwischen den Stacheln fanden sich lange braune oder gelblichte Borsten. — Das Stachelschwein richtet die langen Borsten seines Kopfes wie ein Kamm in die Höhe, es erhebt die Stacheln seines Leibes und läßt sie wieder nach eigener Willkühr sinken, und wenn es böse wird, so stößt es mit den Hinterfüßen gegen die Erde, und läßt, indem es den Schwanz bewegt, die Stacheln klingen, womit dasselbe bekleidet ist. Die Länge des ganzen Leibes, von dem Ende der Schnautze bis an den After betrug in gerader Linie 1 Fuß, 11 Zoll, 6 Linien. Von den zwanzig Zähnen im Maule enthält jeder Kinnbacken zwei lange Nagezähne, die denen vom Biber gleichen, an jeder Seite vier Backenzähne, die beinahe walzenförmig sind. Man glaubte ehemals, daß das Thier diese Stacheln weit fortschießen könne; allein man hat dieses grundlos gefunden. In Spanien und Italien trifft man sie in Europa häufig an. In Italien hauptsächlich auf den Apenninen, um Rom ꝛc. Nach einigen Schriftstellern soll diese Thierart nur erst seit den letzten Jahrhunderten, also wahrscheinlich seit dem funfzehnten, sechzehnten oder siebzehnten Jahrhunderte nach Europa verpflanzt worden seyn, und sein ursprüngliches Vaterland soll Asien und Afrika seyn. In dem Ersteren findet man es in Indien, besonders in dem mittlern und südlichsten Theile Asiens, nämlich in Palästina, Persien, der Bucharey, China, Indien, Ceylon, Malacca, Java, Sumatra; und in dem Letztern in Aegypten, in der Barbarey, an der Gold- und Negerküste, an dem Vorgebirge der guten Hoffnung, in Abyssinien ꝛc., dagegen aber nicht in Nord-Amerika. Auch in Guinea giebt es Stachelschweine. — Das Stachelschwein gräbt sich unterirdische Gänge mit mehreren Kammern zu seiner Wohnung, und wirft im Frühjahre, in Persien zu Ende des Märzes oder am Anfange des Aprils, zwei,

drei bis vier Junge, dreißig Tage nach der Begattung, die, wenn man sie aufzieht, zahm werden. Die Ernährung dieser Thiere geschieht, im Zustande ihrer Freiheit, von Wurzeln und wilden Samenkörnern; auch thut es dem Kohle und andern Gartengewächsen großen Schaden; dann werden auch die Hülsenfrüchte von ihnen mit Begierde genossen. Im Gefängnisse oder im Käfige, kann man es mit Käse und Früchten ernähren; auch mit Brod. Das Fangen dieser Thiere geschieht auf folgende Weise. Man schleiche des Nachts zu dem Platze, wo sich das Thier aufzuhalten pflegt, nehme eine angezündete, aber rundumher verdeckte Leuchte mit, und sobald die Hunde erst anfangen Lärm zu machen, und es aus seiner unterirdischen Behausung herauszujagen, zugleich aber auch aufpassen, daß es nicht entlaufen kann so kann man es leicht mit einem Schlage auf den Kopf tödten. Hitzige und unerfahrene Hunde werden oft von den spitzigen Stacheln dieser Thiere an der Schnautze, oder am Maule ꝛc. verwundet; denn so lange es, wie der Igel, den Körper einzieht, und seine zum Theil $1\frac{1}{2}$ Fuß langen Stacheln ausbreitet, ist es gegen Hunde und andere Thiere vollkommen vertheidiget. Sein Fleisch ist dem Schweinfleische sehr ähnlich, und diese Aehnlichkeit hat wohl die Benennung des Thieres veranlaßt; es wird gewöhnlich im Schornsteine geräuchert gegessen, und ist nicht unschmackhaft, obgleich da, wo sie sich häufig finden, ein gewisses Vorurtheil, die meisten Einwohner davon abhält, es zu essen. Auch in Italien wird das Fleisch von diesen Thieren gegessen. Wenn das Stachelschwein wüthend ist, so soll es sich sehr schnell mit aufgehobenen Stacheln, die zuweilen zwei Spannen lang sind, auf Menschen und Thiere werfen. In der Menagerie auferzogene Stachelschweine, so wie auch in den Wohnungen, sollen sie von Wildheit und Grimmigkeit nichts

zeigen, sondern bloß ihre Freiheit betrauern, und sich daher so gut, als es nur angeht, die Freiheit zu verschaffen suchen. Es soll daher mit Hülfe seiner Vorderzähne, die scharf und schneidend, wie diejenigen des Bibers sind, Holz durchschneiden, und auf diese Weise leicht durch sein Behältniß dringen können. So wurde z. B. ein Stachelschwein in eine Tonne eingesperrt, während der Nacht wußte es sich so gut mit seinen Zähnen zu befreien, daß es die Tonne durchbohrte und daraus fortlief. Was noch mehr ist, es hatte sich sogar in der Mitte ein Loch gemacht, wo die Tonnen am weitesten nach aussen zu gebogen sind. Man gebraucht die Stacheln dieser Thiere zu Zahnstochern und Pinselstielen. Die Stachelschweine sollen, nach einigen Schriftstellern, auch einen gewissen Bezoar, Stachelschweinstein, von sich geben, oder vielmehr soll er sich im Leibe des Stachelschweins befinden; allein andere wollen dieses nicht zugeben, wenigstens habe man davon am Kap nichts gehört. Diejenigen Schriftsteller, welche anführen, daß sich der Bezoarstein im Magen des Stachelschweins bildet, geben mehrere Arten davon an. Einige von diesen sahen aus als ein Bündel von Wurzeln, mit einer Rinde umwickelt, andere, noch kleinere, schienen aus kleinem Stroh und Steinpulver überzogen zu seyn, die kleinsten aber von Allen hatten die Größe einer Nuß, und waren dem Ansehen nach ganz versteinert, sie sind die schätzbarsten. Auch Büffon fand einen Bezoarstein von der ersten Sorte, nämlich eine Haarkugel im Magen des Stachelschweins, welches er aus Italien zugesandt erhielt. Hiernach, und nach mehreren andern Schriftstellern wäre dieses Faktum richtig.

Das geschwänzte Stachelschwein, Histrix prehensilis, Fr. le Porc-épic à queue prenante, welches ganz mit kleinen runden Stacheln be-

deckt ist. Es hat einen halbnackten Wickelschwanz, vier Zehen an jedem Fuße, und findet sich in Amerika. Es klettert auf die Bäume, um die Früchte derselben zu verzehren.

Stachelschwein (Afrikanisches), gemeines Stachelschwein, s. diesen Artikel.

— (gemeines), s. oben, S. 634.

— (geschwänztes), s. oben, S. 639.

Stachelschweinbezoar, s. den folgenden Artikel.

Stachelschweinstein, Stachelschweinbezoar, s. oben, S. 639.

Stachelschweingeschlecht, s. oben, unter Stachelschwein.

Stachelseehund, Phoca hispida, eine Art der Phoken, welche unter Phoke, Th. 112, übergangen worden.

Stachelseekäfer, Chiton hispidus, beim Linné, ein eigenes Geschlecht von Conchylien, welches sich an die Seeigel anschließt, und das einige Naturforscher unter die Patellen oder Klippkleber gebracht haben, weil es sich wie diese, an die Felsen anhängt.

Stachelstern, Asteria equestris, eine Art Seestern.

Stacheltaube, Diodon echinatus, eine Art Igelfische, s. unter Stachelkugel, S. 631.

Stachelthierchen, s. Maulbeerinsekt, Th. 85, S. 558.

Stachelthier, Dornthier, eine Benennung des Stachelschweins.

Stachelwägter, Cassida spinifer, eine Art Schildkäfer, Cassidae.

Stachelwalze, s. unter Walze.

Stachelwanze, Cimex Acantharis, eine Art Wanze, s. unter Wanze, in W.

Stachelwimper, Cancer superciliosus, eine Art Krebs.

Stack, Stackwerk, heißt an einigen Orten das

Schlangenwerk, auch ein Bollwerk, überhaupt aber auch ein jeder Einbau.

Stacken, Boshaken, Stangen, womit man kleine Fahrzeuge wegstößt. — Bei den Leim- oder Lehmarbeitern, die man Stacker nennt, die Balken oder das Riegelwerk ausreifen, rohe Scheite Holz nach Erforderniß des Zwischenraums in gehörige Länge spalten, schneiden und zuspitzen, welche sie dann in die Zwischenräume hineintreiben, und hernach mit zugerichtetem Leim und Stroh gehörig umwinden. Dieses Holz, welches weich und gut ausgetrocknet seyn muß, heißt Stackholz. — Auch das Holz zu einer Bleichwand oder einem Klebwerke. — Auch kleine runde Pfähle zu Flaaken oder Schanzkörben, worum das Gesträuch geflochten wird.

Stacker, beim Gelbgießer, eine eiserne zugespitzte Stange, womit die Kohlen um den Tiegel beim Schmelzen der Metalle gehörig gelegt und herangestoßen werden.

Stacket, in der Befestigungskunst, eine Reihe Palisaden, mit welchen ein offener Raum vor dem Zugange bewahrt wird, s. den Artikel Pallisade, Th. 106, S. 284. — Dann pflegt man auch aus nahe aneinandergesetzten senkrechten Latten bestehende Befriedigungen der Gärten, Höfe ꝛc., sehr häufig Stackete zu nennen; s. unter Garten und Gartenzaun, Befriedigung oder Verhägerung, Th. 16, S. 336.

Stäckhamen, Struckhamen, beim Fischer, ein flacher Sack von Netzwerk, oben an der Mündung so weit, daß er, mit einer starken Linie eingefaßt, an einen länglich runden Biegel von 4 Fuß lang und etwa 3 Fuß breit oder tief fest angebunden werden kann, zuweilen hat dieser Biegel die Gestalt eines auf dem Rücken liegenden D, ⊃ und also eine flache Seite, die von einem starken Stücke Holz gemacht ist. Querüber

wird eine ſtarke, lange, jedoch leichte Stange befeſtiget. Mittelſt dieſer Stange ſchiebt ein ſtarker Mann den Hamen auf den Grabenufer, auf welchen er ſteht, vor ſich ins Waſſer, nach dem jenſeitigen Ufer hinüber, und hebt ihn dort in die Höhe, zieht ihn über dem Waſſer wieder zu ſich zurück, und ſieht ob er etwas gefangen hat. Solche Struckhamen werden auch gebraucht die Fiſche aus den hohlen Ufer der Flüſſe, die mit Strauchwerk bewachſen ſind, herauszuholen. Dazu dienen aber nicht diejenigen Hamen, die wie ein umgekehrtes Lateiniſches ⊐ geſtaltet ſind.

Stackholz, ſ. Stacken.

Stackknecht, auch Meiſterknecht, im Deichbaue, ein Gehülfe des Stackmeiſters.

Stackkunſt, eine Wiſſenſchaft, welche lehrt, wie man den Abbruch eines an einem Strome oder Fluſſe belegenen Ufers nicht allein hemmen, ſondern auch den Strom davon abweiſen, und ſolchem einen andern Lauf geben kann; ſ. Waſſerbaukunſt, in W.

Stackmeiſter, im Deichbaue, derjenige, welcher die Buſchlagen legt.

Stacknetz, beim Fiſcher, ſ. unter Fiſchfang, Th. 13, S. 616.

Stackpfähle, im Deichbaue, verſchiedene Arten von Pfählen, von fünf bis ſechs Fuß Länge, welche zum Stackbaue oder Deichbaue gebraucht werden.

Stackwerke, im Waſſerbaue, ſtark gefütterte Zäune, die man nach der geraden oder krummen Linie des Ufers zu dem Ende vorzieht, damit das aufſchlagende Waſſer das vorhandene wenige Ufer nicht wegſpült.

Stadel, in dem Salzwerke zu Halle, die vier Haſpler am Salzbrunnen, wovon zwei zu zwei einander gegenüber ſtehen; dann auch zwei Zuber, deren auf jeder Seite des Troges oder Kahns einer voll Soole gezapft wird, die man dann mit einander fortträgt. Man bezeichnet auch damit eine Stätte, Stelle, wo

etwas gestanden hat, daher der Burgstadel, die Stelle, wo ehemals eine Burg gestanden hat. Auch versteht man darunter einen Schuppen, eine Scheune, einen Stall, ein Vorrathshaus oder ein anderes dergleichen Gebäude. — Im Hüttenwerke, ein viereckig gerundeter Platz, darauf die gerösteten Kupferschiefer gelaufen (gekarrt), und mit Zuschlägen zum Schmelzen beschickt werden.

Stadel, s. Scheune.

Schadeltenne, s. Tenne.

Stadie, ein Wegmaaß der Alten, welches 125 geometrische Schritte oder 625 Fuß beträgt. Dieses Maaßes bedienten sich sowohl die Römer, als auch die Griechen, und die Römer rechneten acht Stadien auf eine Meile.

Stadt, ein jeder mit Mauern und Thoren umgebener, und mit einigen städtischen Freiheiten versehener Wohnort, so daß man auch oft Flecken mit dem Namen der Städte und Städtchen zu belegen pflegt. Im gewöhnlichsten Verstande ist eine Stadt ein ummauerter Wohnort mehrerer bürgerlichen Familien, welche mit besondern Stadt- und Bürgerrechten begabt, und gewisse besondere Nahrungsgewerbe zu treiben befugt sind. Zu diesen Gewerben gehören vornämlich die Veredlung und Verhandlung der Naturalien, deren Erwerbung und erste Bearbeitung das Geschäft der Dörfer und des flachen Landes ist; daher wird die Stadt auch häufig dem flachen Lande entgegengesetzt, besonders in Zusammensetzungen. In der Stadt wohnen; in der Stadt ziehen; eine Stadt belagern. Eine feste, offene und große Stadt. Die Hauptstadt, Residenzstadt, Handelsstadt, Bergstadt, Landstadt, Reichsstadt, Seestadt u. s. w. Ein Mann bei der Stadt, in gemeinen Leben, ein angesehener, zu wichtigen Geschäften brauchbarer Mann, der gleichsam die Stütze

der Stadt ist. Figürlich gebraucht man es auch bei den Einwohnern einer Stadt. So sagt man z. B. die ganze Stadt weiß es; so wie auch der besondere abgesonderte Theil einer Stadt diesen Namen führt. Die Vorstadt, Altstadt, Neustadt, Judenstadt, die besondern Theile einer großen Stadt. — Was die Lage einer Stadt, einer großen oder Residenzstadt betrifft, so ist es sehr vortheilhaft, wenn sie auf einer, mit einem Flusse durchschnittenen Ebene liegt, und wenn sich Heide oder Wald in der Nähe befindet, oder sie doch so liegt, daß sie eine freie Lage gegen Morgen, Mittag und Abend hat, und der Wald oder die Heide, so auch ein Gebirge ihr nord-östlich liege, so, daß sie gegen den Andrang der kalten Nordwinde einigermaaßen geschützt ist. Es läßt sich freilich bei der Anlage neuer Städte nicht immer die Lage bestimmen, weil hier noch so vieles Andere berücksichtiget werden muß, was diesem vorzuziehen ist, wie z. B. ein schiffbarer Fluß, damit der Handel darauf mit andern Städten ꝛc. getrieben werden kann, oder die Stadt ihre Hauptbedürfnisse aus den Provinzen des Reichs ꝛc. ꝛc. beziehen kann. Wenn auch nur ein großer oder doch schiffbarer Fluß bei der neu anzulegenden Stadt vorbeifließt, so ist dieses schon vortheilhaft, weil dann Kanäle durch die Stadt zu verschiedenen Seiten geleitet werden können, besonders wenn der Fluß nach einer gewissen Krümmung an der Stadt hinfließt, also auch die Kanäle um so besser geleitet werden können. Die Anlegung der Straßen muß wo möglich von einem gewissen Punkte aus geschehen, z. B. von einigen großen Plätzen die sich in gewissen Richtungen befinden, weil sie dann um so regelmäßiger geführt werden können, welches man auch in neuester Zeit in allen neuangelegten großen Städten mehr oder weniger findet, worauf aber bei den Alten gar nicht Rücksicht genommen wurde,

weil hier das Entstehen der Städte, und auch die Anlegung der Straßen sehr willkührlich Statt hatte; denn oft gab ein bloßes Kolonisten-Etablissement, oder ein unbedeutendes Dorf ꝛc. Veranlassung, sich daselbst anzubauen, woraus dann große Städte entstanden, und so wurden dann hier die Straßen, wie es sich thun lassen wollte, um auch diesen oder jenen Platz zu benutzen, angelegt; so findet man sie noch in den alten Städten alle krumm und winklicht angelegt, und oft so schmal, daß sich ein Paar sich begegnende Wagen nicht ausweichen können. Dieses findet man selbst in den größten Hauptstädten Europas, wie in London, Paris, Berlin ꝛc., daß der alte Theil der Stadt krumm nnd winklicht angelegt ist; dagegen findet man in den neuangelegten Theilen, schöne, breite und regelmäßige Straßen, und große, mit vielen Oeffnungen durch die darauf mündenden Straßen versehene Plätze. Unter den neu angelegten Residenzstädten in den Deutschen Staaten, zeichnet sich besonders Karlsruhe, sowohl wegen seiner reizenden Lage, als auch wegen der Umgebungen aus. Die Stadt selbst bildet gleichsam einen Theil der Zirkelfläche, welche durch die vom Thurme des Residenzschlosses als Radien nach den zweiunddreißig Weltgegenden ausgehenden Alleen beschrieben wird, und es gehen vom Schloßplatze aus eilf Straßen gleich Sonnenstrahlen nach allen Richtungen hin, die von einer queer hin durchlaufenden langen Straße durchschnitten werden. Sämmtliche Straßen gehen entweder bis zu den Thoren fort, oder münden unten in der Kriegsstraße, eine drei Thore berührende Straße, ein, oder gehen auf das ferne Feld ꝛc. Von der quer durchlaufenden langen Straßen an, werden die Hauptstraßen von mehreren Nebenstraßen durchschnitten, so daß sich die ganze Stadt in die nördliche und südliche Hälfte, und in vier Viertel theilt. Auf diese Weise haben alle Straßen Kommu-

nikationen mit einander, und können doch auch wieder nach den angeführten Vierteln betrachtet werden. Sieht man nun auf die nahen und fernen Umgebungen, so hat man von dem Thurme des Residenzschlosses, oder dem Thurme der neuen Kirche das Panorama vor sich, denn auf der einen Seite bietet sich dem Auge das bunte schöne Rheinthal dar, das sich von Basel gegen den Main hinabzieht, und hier bald mehr, bald weniger verflächt. Der Rhein strömt in einer Entfernung von ein bis anderthalb Stunden gegen Südwest, West und Nordwest vorüber. Jenseits desselben, vier bis sechs Stunden entfernt, erhebt sich die blaue dunkle Kette des Ueberrheinischen Gebirges von Südwest nach Nordost ziemlich parallel mit dem diesseitigen Gebirge ausgedehnt. Hinter jener meist felsigen Bergkette ragen die Vogesischen Gebirge hervor. Auf der andern Seite zeigt sich eine Kette sanft anlaufender Gebirge, in einer Entfernung von kaum einer Stunde, die sich nach Nordost wendet, und mit der Pfälzischen Gebirgskette in Verbindung steht. Die Bergrücken sind theils mit Sträuchern und Eichen, theils aber auch, besonders östlich, mit Reben und Feldfruchten bepflanzt. In dem Hintergrunde, südlich, südwestlich und südöstlich, schließen sich in einer Entfernung von fünf bis sieben Stunden, die zwei bis drei Tausend Fuß hohe, mit Tannen und Heiden bewachsene Schwarzwaldgebirge an. Zwei kleine Flüsse beleben das Gemälde. In der nächsten Umgebung Karlsruhs stellt sich auf der einen Seite der große Hartwald dar, mit Tausenden von hochgipflichten Eichen und Buchen, gegen Norden und Nordosten in einer Strecke von drei bis vier Stunden, gegen Westen und Nordwesten aber nur von einer halben bis anderthalb Stunden. Man erblickt den reizenden Schloßgarten von zwölf Aussichten durchschnitten, die vom Mittelpunkte des Schloßthurms an-

fangen, und sich im Hartwalde oder den angrenzenden Feldern verlieren. Auf der andern Seite umgeben Gärten, Aecker und Wiesen, an die sich ein kleiner lichter Eichenwald lehnt, Karlsruhes lachende Fluren. Die Stadt selbst zeigt sich zum Theil noch in der zirkelförmigen Gestalt durch die Hauptstraße durchschnitten, deren Richtung gegen Basel, so wie gegen Frankfurt. Alleen von Obstbäumen, Pappeln und Plantanen bezeichnen. Diese erst seit 1715 regelmäßig angelegte Residenz bietet in Hinsicht der Anlagen ein Muster schöner Baukunst dar. Nur eins fehlt dieser Residenz, um sie zur reizendsten zu machen, Wasser. Auch in Berlin sind die Straßen einiger Stadttheile, wie z. B. die Friedrichs-, Neu-, Karls-ꝛc. Stadt regelmäßig und schön gebaut; auch einige Vorstädte. Die Hauptsache bei der Anlage der Stadttheile ist, daß die Straßen Kommunikation mit einander haben, in einander münden, so daß man leicht aus einer Gegend in die andere kommen kann, ohne erst lange große Umwege zu machen. Man muß auch immer in einer jeden Richtung die Stadt durchkreuzen können. Daher müssen einige Straßen immer in gewissen Distanzen mit Querstraßen durchschnitten werden, um hierdurch wieder in andere, sie durchschneidende Straßen zu gelangen; und auch die Querstraßen können wieder nach verschiedenen Nebenrichtungen durchgebrochen werden. Daß man übrigens die Städte in den ältesten Zeiten, wie auch schon oben angeführt worden, ganz willkührlich anlegte oder vielmehr auf der schon vorhandenen Anlage fortbauete, gewahrt man noch aus den alten Städten Deutschlands, wie Nürnberg, Augsburg ꝛc. man bauete an, wie es gehen wollte, wozu man um so eher die Freiheit behielt, da die ersten Städte, gleich den Dörfern, bloß offene Plätze waren; denn die Entstehung der Städte Deutschlands, wenigstens in den

Deutschen Provinzen diesseits des Rheins, geschah erst in den mittlern Zeiten, und hauptsächlich hat die Einführung des Christenthums in Deutschland zur Einrichtung der Städte Gelegenheit gegeben; denn als Karl der Große das Christenthum durch ganz Deutschland bei seinen Siegen über die noch rohen Deutschen Völker einführte, so mußte auch an die zu den gottesdienstlichen Handlungen nöthigen Gebäude gedacht werden, und da die damalige Zeit nicht erlaubte, daß auf einem jedem Dorfe, welches in den alten Geschichtsschreibern mit dem Worte Pagus bemerkt wird, eine eigene Kirche oder Gotteshaus erbauet werden konnte, so geschah es nur hier und da, und die Einwohner der herumliegenden Oerter mußten sich zu den zerstreut liegenden Kirchen halten. Dieses gab eine Veranlassung, diejenigen Dörfer oder Flecken, welche eine Kirche hatten, zu vergrößern, sie anzubauen; denn der große Zusammenfluß von Menschen, um den Gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen, erforderte auch eine Menge der verschiedensten Bedürfnisse; denn viele Bewohner entfernter Gegenden waren gezwungen in dem Orte, wo die Kirche war, zu übernachten, ja wohl gar nach Beschaffenheit ihrer Gelübde und Andachten, einige Tage zu verweilen. Es wurde daher nothwendig bei den ersten Kirchen und Klöstern nicht allein verschiedene Herbergen und Wirthshäuser anzulegen, sondern es fanden sich daselbst auch alle Arten von Handwerkern mit ihren angefertigten Arbeiten ein, welche sich dann wegen des beständigen Verdienstes an einem solchen Orte ganz niederließen; sie baueten sich also an, und daß dieses Anbauen nicht nach Regeln geschah, und auch nicht geschehen konnte, ist leicht einzusehen, indem sich jeder hierzu den bequemsten Platz suchte, oder wurde ihm solcher von der Geistlichkeit angewiesen, so war er doch nicht zur regelmäßigen Anlegung des Ganzen geeignet.

Daß nun diese erste Anlagen, welche den Hütten ähnlicher waren, als den Gebäuden, bald wieder verschwanden, und andern Platz machten, ist leicht einzusehen; indessen behielt man doch die ersten Anlagen bei, bauete nur die Häuser mehr zusammen, da sie früher mehr getrennt oder vereinzelt lagen, und auf diese Weise entstanden die Straßen. Ob eine Stadt aus einem Dorfe entstanden, oder ob sie ursprünglich zur Stadt angelegt worden ist, kann man sehr leicht gewahren; denn im ersten Falle findet man darin eine große und breite Straße, und diese ist das ehemalige Dorf, welches seine Anlage beibehielt; wo aber die Stadt ursprünglich angelegt worden, da findet man eine solche breite Straße nicht; denn wenn man hier auch gleich die Straßen nicht nach einer Breite anlegte, so sind sie doch so ziemlich sich ähnlich, wenn man nämlich die Absicht hatte, eine Stadt anzulegen. Erstand die Stadt aus einer Kolonie oder aus zerstreuten Ansiedelungen, so findet man auch diese wieder in der Stadt, in der Richtung ihrer Straßen, woraus man die einzelnen Gehöfte erkennen will, wenigstens wird sich das Stadtviertel, welches zuerst aus der Kolonie entstand, durch seine Form in den Straßenanlagen auszeichnen. Man erkennt auch daran den Ursprung einer Stadt, ob sie aus einem Dorfe, einer Kolonie, oder ob sie ursprünglich angebauet worden, wenn sich z. B. neben den Professionisten noch viele Ackerbürger darin befinden, wenn sich die Professionisten mitunter auch noch selbst mit dem Ackerbaue beschäftigen, oder ob sie aus lauter Professionisten und Künstlern besteht. Ist das Letztere der Fall, so ist die Stadt ursprünglich als eine solche angelegt worden, so daß die Professionisten ihren Bedarf an Naturalien von den umherliegenden Dörfern zogen, und dagegen ihre Produkte austauschten. Man findet selten, daß der ursprüngliche Stamm der Einwohner, woran man den Ur-

sprung einer Stadt erkennt, so ganz verlöschen sollte, als daß man nicht in ihren Gewerben den Uranfang erkennen sollte, das heißt, in Hinsicht der wirklichen Stadtgewerbe, und der Gewerbe auf dem Lande. — Um nun aber noch die Städte als solche auszuzeichnen, so wurden sie zuerst zur Zeit Kaiser Heinrichs des Vogelstellers mit Ringmauern umgeben, wodurch sie dann die Gestalt bekamen, die sie noch haben, obgleich man jetzt wieder bei vielen Städten die alten Mauern verfallen läßt, oder sie auch wohl abträgt, und sie so wieder in offene Städte verwandelt, welches theils da geschieht, wo kein Fonds zur Unterhaltung der Stadtmauer vorhanden ist, und dieser erst durch eine neue Auflage herbeigeschafft werden müßte, oder man will die Stadt erweitern, und bricht dieserhalb die Mauern ab, weil sie zu dieser Erweiterung hinderlich sind. Schon zu den Zeiten der Römer hatten diese jenseits des Rheins, um ihre daselbst gemachten Eroberungen zu sichern, Städte angelegt, welche wir gegenwärtig mit dem Namen der Grenzfestungen belegen; nach diesen Vorbildern entstanden nun die festen Städte mit einer Ringmauer, deren Bürger zur Vertheidigung derselben berufen waren, woraus hervorgeht, daß der Umfang der meisten alten Städte nur geringe war, welches man auch noch jetzt bei den Vorstädten erblickt, die eine Erweiterung der eigentlichen Stadt sind; denn die Vorstädte sind immer weit später angebauet oder angelegt worden; daher findet man sie auch oft ausserhalb der Ringmauer, wenn nämlich die Stadt mit der Ringmauer umschlossen war, und so eine eigentliche Burg bildete, war dieses nicht der Fall, und besaß sie noch zwischen der Ringmauer und den Häusern Feld zum Ackerbau, so wurden oft dieses zur Anlegung einer Vorstadt benutzt, und in so fern war sie mit der Stadt verbunden und durch eine Mauer eingeschlossen. Dergleichen

Vorstädte hatten nicht immer dasselbe Recht der eigentlichen Stadt, ja oft nicht einmal eine gleiche Gerichtsbarkeit, und dieses noch besonders, wenn sie außerhalb der Ringmauer der Stadt lagen. Dieses hat sich in neuester Zeit überall zu Gunsten der Vorstädte entschieden, denn sie genießen jetzt gleiche Rechte mit der eigentlichen Stadt, und bilden auch ein unabänderliches Ganzes mit derselben, wenn gleich noch die Benennungen Vorstädte geblieben sind. Die Bewohner dieser Vorstädte beschäftigen sich eben so gut mit allen Gewerben, als die Städter selbst, und dann auch noch mit dem Ackerbaue. Auch dieses Letztere ist nicht mehr überall der Fall; wenigstens nicht in der Ausdehnung, wie es früher der Fall war. Die Bauart der Vorstädte ist dieselbe der Städte, ja sie sind in der Regel noch schöner gebauet, als jene, haben regelmäßige breite und lange Straßen, wenigstens eben so schöne Häuser, wenn gleich nicht in der Anzahl, und schöne Kirchen und Plätze; sie haben ein freundliches und einladendes Aeußere, und stehen also in keiner Hinsicht der eigentlichen Stadt nach. Ihre ganze Bauart beweiset also ihre spätere Anlage, weil man hier selten etwas Drückendes und Winklichtes erblickt, wenigstens nicht in dem Grade, als in der eigentlichen Stadt, dem Brennpunkte des Ganzen; nur ist die Gewerbsamkeit nicht von so großer Ausdehnung, als in der eigentlichen Stadt, weil sich hier, als der Mittel- und Brennpunkt, Alles concentrirt, das eigentliche Geschäftsleben darin zu Hause ist. Auch werden gewöhnlich in den Vorstädten diejenigen Gewerbe betrieben, welche viel Schmutz und eine große Ausdünstung geben, wie z. B. die Salpeter- und Schwefelsäurebereitungen, Lohger-, Seifensieder-, Theersieder- und Leimkochereyen ꝛc.; dann wohnen auch darin die Ackerbürger, Viehmäster ꝛc., und dieses bloß aus der Ursache, weil sie geräumiger und freier gebauet sind,

weil die Luft gehörig durch die Straßen streichen kann, sie auch nicht so hohe Häuser besitzen, als in der eigentlichen Stadt; denn hier würden die verschiedentlichen Ausdünstungen nachtheilig auf die Gesundheit wirken, welches aber in den geräumig angelegten Vorstädten nicht der Fall ist. An dem Eigenthume der Stadt in dem Weichbilde ihres Bezirks, haben die Vorstädte keinen Antheil; denn ihre Pertinenzien fließen aus dem, was sie mit angekauft haben; allein an den Häusern der eigentlichen Stadt, wozu auch das Territorium der Vorstädte gehörte, haben sie keinen Antheil; doch finden auch hier einige Abänderungen in einigen Ländern Statt, wenn nämlich die Bürger selbst die Grundstücke an sich kaufen und sich darauf anbauen, oder sie auf Grundzins veräußern. Wo die Vorstädte etwas abgesondert von der eigentlichen Stadt liegen, da gewinnen sie das Ansehen von Provinzialstädten, und, sonderbar genug, haben auch ihren eigenen Verkehr, der sie zwar mit der Stadt verbindet, aber ihnen auch wieder von der andern Seite so etwas, den Provinzialstädten Eigenthümliches giebt, daß man sie eher für Povinzialstädte, als für Theile einer großen Stadt halten sollte, wozu noch die schon oben angeführten Gewerbe kommen, die man auch auf den kleinen Städten und Dörfern betreibt, weil hier die Materialien dazu leichter zu haben, die nöthigen großen Wohnungen und Werkstätten und der Lebensunterhalt nicht kostspielig sind. Das Einzige, was hier die Vorstädte, als zu der Stadt gehörend, bezeichnet, sind die eben so hohen Preise, oder vielmehr doch gleichen Preise der fabrizirten Waaren mit denen der Stadt, und dann der Ton und die Lebensart, das Luxurieuse in den öffentlichen Vergnügungen, wie es sich nach dem Zeitgeiste gestaltet, wenigstens unter den gebildeten Klassen der Einwohner, welches der immerwährende Verkehr der Vorstädte mit der Stadt her-

vorbringt; auch die Einwohner aus den vornehmsten Klassen des Volks wohnen lieber in den Vorstädten, als in der Stadt selbst, weil sie hier schöne Gärten, kurz das Angenehme des Stadtlebens mit dem Landleben in der Stadt verbinden können, und dann sind die Vorstädte auch wieder ein Zufluchtsort der Armen, weil sie hier billigere Wohnungen erhalten, um einen billigeren Mithszins wohnen können, als in der Stadt, wo sich Gewerbe und Handel zusammen drängen, und die Miethen unendlich steigern. Die kleinern Handwerker ziehen daher nach den Vorstädten, weil sie hier weit billiger wohnen können, und arbeiten dann für eigene Rechnung oder für die großen Meister in der Stadt, die Läden mit ihren Fabrikaten halten; auch findet man in den Vorstädten die größten und ansehnlichsten Manufakturen und Fabriken, theils weil man die Gebäude mit mehrerer Freiheit wegen des dazu nöthigen Platzes aufführen kann, theils auch, weil die zur Fabrikation nöthigen Arbeiter hier billigere Wohnungen finden, also gleich in der Nähe der Fabrik oder ihrer Arbeit wohnen können. Dann haben diejenigen Vorstädte, welche von der Stadt entfernt liegen, oder vielmehr ausserhalb der Ringmauer derselben, wo die Accise oder sonst ein Impost auf die eingebrachten Waaren eingeführt worden, natürlich Accisefreiheit, da sie ganz offen liegen, wodurch also auch den Bewohnern derselben ein großer Nutzen erwächst, weil sie ihre Bedürfnisse von den Dörfern und kleinen Städten ohne diese Accise beziehen können, auch andere fremde Waaren. Dieser Vortheil ist schon sehr ansehnlich, und gleicht dasjenige aus, was sie auf andere Weise gegen die Stadt verlieren, da sich Alles zum Kaufe nach derselben drängt; auch beziehen viele Handwerker mit ihren Waaren die kleinen Messen und Jahrmärkte in den kleinen Städten, und setzen diejenigen von ihren Produkten darauf ab, die

sich nicht für die Großstädter eignen, oder die ihnen die Mode zurückgelassen hat; sie verkaufen sie dann auf den Märkten der kleinen Städte um einen weit wohlfeilern Preis, als sie solche bei sich in der Stadt verkaufen würden, wodurch sie ihre Waaren los werden; denn würden sie solche bei sich in der Stadt zu einem niedrigeren Preise losschlagen, als der gewöhnliche Marktpreis ist, so verderben sie sich den Preis der übrigen Waaren, da man dann auch diese zu gleichem Preise verlangte; wenn gleich die Modewaaren im Preise höher stehen. Die Vorstädte haben daher manche Vortheile vor der eigentlichen Stadt voraus, wenn sie nämlich noch wirkliche Vorstädte bilden, das heißt, vor der Stadt, etwas entfernt davon, liegen, oder doch außerhalb der Ringmauer, wenn die Stadt mit einer umgeben seyn sollte, fließen aber die Vorstädte mit der Stadt zusammen, machen sie, so zu sagen, eins aus; sind sie mit einer Ringmauer umgeben, und bezeichnen die besondern Theile nur Namen, aber keine bedeutende Abscheidungszeichen, weder durch ansehnliche Zwischenräume, noch durch Plätze, Wasser ꝛc., so kann man auch das Ganze als die Stadt betrachten; denn man befindet sich überall, wo man hingeht, in derselben, tritt aus einer Straße in die andere ꝛc. So z. B. findet man in Berlin wohl die Städte und Vorstädte, woraus es besteht, nämlich jetzt aus sieben Städten: Berlin, Köln, dem Werder, der Neustadt, der Friedrichsstadt, der Louisenstadt und der Karlsstadt, und dann aus den Vorstädten, aus der Königs-, Rosenthaler oder Spandauer, und der Stralauer Vorstadt. Mehrere dieser Städte sind durch besondere Scheidemale getrennt, z. B. durch die Spree, die sie wieder mit andern Städten durch Brücken verbindet, dann durch breite Spaziergänge, wie z. B. die Linden, welche die Friedrichsstadt von der Neustadt scheidet; dagegen die geschiedenen Theile wieder mit andern in

Verbindung setzt; wie z. B. mit andern Städten oder Vorstädten, denn wo z. B. der östliche Theil eines Stadttheils durch den Fluß getrennt wird, da grenzt der westliche wieder mit einem andern genau zusammen ꝛc. Städte und Vorstädte, die durch eine Ringmauer umschlossen sind, oder die, bei einer offenen freien Lage, so unmerklich ineinanderfließen, daß man ihre Grenzpunkte kaum bemerkt, behalten nur den Namen ihrer früheren Geschiedenheit bei, wo sie merklich noch getrennt von einander waren, sie auseinander lagen; aber durch den fernern Fortbau der Stade nach und nach vereiniget wurden.

Von dem Einflusse der Witterung auf die großen Städte, oder wie man wohl große Städte am besten anlegt, daß sie den Witterungseinflüssen aller Art am besten trotzen können, und ihre Bewohner, so viel als möglich, gegen Wind und Wetter schützen. Dieser Punkt ist bei den großen Städten schon oft in Berührung gekommen. Besonders hat Hume in seinem Versuche über eine große Stadt, nach ihren physikalischen, moralischen und politischen Absichten, begreiflich zu machen gesucht, daß die physikalischen Absichten, in Beziehung auf die Bevölkerung, auch zu politischen werden, und dieserhalb sind sie auch mit der medizinischen Polizey genau verbunden. Daß dieses hauptsächlich an der Luft liegen müsse, geht daraus hervor, daß die in den großen Städten gebornen und erzogenen Leute nie die Kräfte besitzen, als die auf dem Lande gebornen und erzogenen, daß die Sterblisten derselben, nach dem Verhältnisse derjenigen auf dem Lande verhältnißmäßig weit stärker sind. — Die Luft einer großen und volkreichen Stadt wird durch die angehäufte Menge angesteckt, und unter der großen Anzahl von Menschen gelangen nur wenige zu dem gewöhnlichen Ziele des Lebens. Man wende nun dieses auf London, Paris, Wien, Berlin, und alle

Haupt- und Residenzstädte Europas an, so wird man das Gesagte bestätiget finden. Frank sagt daher in seinem Systeme der medizinischen Polizey: daß ein Land immer um so viel ungesunder sey, je größer das Verhältniß seiner Städte zu dem Lande ist, und je höher der Aufwand im Bauen da steigt, wo einem jeden Einwohner so viel daran gelegen ist, daß ihm sein Nachbar nicht das zum Schnaufen nöthige Bischen Luft verbaue oder vergifte. Unsere Alten hatten bei der Anlegung der Städte nicht die Gesundheit ihrer Bewohner im Auge; denn sie baueten die Straßen eng zusammen und die Häuser so hoch, daß die Sonnenstrahlen selten hineindringen, und die Pfützen auf den Straßen austrocknen konnten; sie halfen aber diesem Uebel dadurch ab, daß sie sich fleißige Bewegungen im Freien machten, was sie um so eher thun konnten, da die Städte nicht so groß waren, sie also leicht von einem Ende zum andern kommen konnten, um ins Freie zu gelangen; sie waren daher unbekümmert um ihre Wohnungen, ob sie gesund lagen, oder nicht, wenigstens geht dieses aus den so sehr winkligen und engen Gassen hervor, wo die Menschen ganz zusammengepfercht wohnten. Es ist daher nothwendig, auf die Anlagen der Straßen, der Haupt- und andern Plätze, der Stadtthore und der Stadtmauern ꝛc. zu sehen; dann auf die Bepflanzung der Städte mit Bäumen, Alleen und Gärten, und endlich auf die Gebäude selbst. Die Straßen und Gassen müssen dem Umfange und der Richtung nach mit der Größe und dem Bedürfnisse ihres Körpers proportionirt seyn; besonders da große Städte ein Sammelplatz von vielen schädlichen Dünsten sind, die aus den Betrieben so mancher Gewerbe, und den Kloaken ꝛc. hervortreten, und sich in der Luft verbreiten; auch die Gemächer durchziehen. Zu lange und enge Gassen begünstigen die schädliche und anhaltende Anhäufung derselben am meisten, und dieses um so mehr, wenn

die Häuser aus vielen Stockwerken bestehen, wie z. B. in Paris. Zu breite Straßen werden eben so wohl für nachtheilig gehalten, weil die Sonnenhitze im Sommer zu sehr auf sie wirkt, und die Fäulniß der Dünste befördert. Beide Fehler soll man bei Hauptstraßen wenigstens zu vermeiden suchen. Die Zahl der Hauptstraßen soll immer der Größe einer Stadt angemessen seyn, und den Mangel derselben soll man durch kleine Nebenstraßen oder Gassen zu ersetzen suchen, und um die freie Bewegung der Luft nicht zu hindern, und um ihr Durchgang zu verschaffen, sollen alle engen Durchschnitte derselben, so auch die Krümmungen und Verdecke vermieden werden. Bei der Anlegung einer neuen Stadt muß man sich auch um die Beschaffenheit des angrenzenden Bodens, und um die Herrschaft der Winde bekümmern, und die Richtung der Straßen darnach anzulegen suchen, damit nicht etwa die Mündungen derselben gerade demjenigen Winde, der von einer verdächtigen Gegend herweht, ausgesetzt, oder von einem heilsamen, der die gesammelten Dünste zerstreuen könnte, abgekehrt würden. Bei kleinen Städten, wo sich oft nicht mehr als drei Hauptstraßen anlegen lassen, ist es ein großer Vortheil, wenn ihre Richtung, der Länge nach, mit der einen Mündung gegen Mittag und mit der andern gegen Mitternacht zielt, damit nicht den ganzen Sommer hindurch die Sonne dem Vordertheile der Häuser lästig werde. Es ist sehr vortheilhaft, wenn die Thore, Straßen, Haupt- und Nebenplätze immer in gerader Richtung gegeneinander zu stehen kommen, so daß der Hauptplatz den Mittelpunkt ausmacht, wenn die Luft in einer Stadt frei passiren und gereiniget werden soll. Von der Größe der Stadtthore hängt nicht sowohl die Sicherheit der Ein- und Auspassirenden, als selbst auch der erforderliche Aus- und Eingang der Luft ab. Zu enge Thore für eine Stadt sind zu

enge Kanalsöffnung für die Straßen, auf welche sie münden; denn wollte man auch annehmen, daß die Luft über die Thore und Stadtmauern in die Straßen dringen könne, so läßt sich dieses doch nicht gut annehmen; denn sie wird, dadurch zurückgehalten, nur theilweise in die Straßen dringen können. Eben so sollen die Stadtmauern der Zirkulation der Luft hinderlich seyn, und daher mag es auch wohl kommen, daß sie jetzt bei vielen Städten abgetragen werden, wenn es nicht, wie schon oben angeführt worden, wegen der Kosten geschieht, die, um sie zu unterhalten, aufgebracht werden müssen. Wenn man nun auch die Mauern der Städte niederreißen könnte, wenn sie wirklich so nachtheilig auf die Gesundheit, durch das Aufhalten der frischen Luft, einwirken sollen, so könnte dieses doch nicht bei Festungswerken geschehen, die um der Sicherheit des Staats willen da seyn müssen. Der Hofrath Frank räth an, die sonst in den Stadtmauern gewöhnlichen Schießscharten noch immer anzubringen, und die Häuser wenigstens zehn Schritte davon zu entfernen, und niedrig zu machen, damit dem mittleren Theile der Stadt um so weniger Luft entzogen werde. Wenn gleich die Bäume, Alleen ꝛc. in den Städten ihnen zu einer Zierde dienen, so kommt doch Alles auf die Größe der Stadt und die Geräumigkeit der Straßen an. In großen Städten, engen Straßen, Festungen, und auf oder in der Nähe eines sumpfigen Grundes sind sie sehr übel angebracht; denn sie verhindern den Umlauf der Luft und die Austrocknung der Sümpfe, und vermehren die Feuchtigkeit in der Atmosphäre durch ihre eigene Ausdünstung. In großen, breiten Straßen kann man allenfalls Bäume in gewissen Distanzen setzen, so auch auf großen freien Plätzen in der Nähe der Thore, oder auch sonst mitten in der Stadt, wenn sie nur geräumig genug sind, und einen trocknen Grund haben; allein es dürfen keine sich stark

verzweigende Bäume seyn, weil diese die Zirkulation der Luft hemmen. Die weiße Papel, Populus alba, würde sich hierzu am besten eignen, weil sie nicht allein eine schöne Gestalt besitzt, sondern auch wenig Raum einnimmt. Besser eignen sich aber die Bäume für kleine Städte, weil diese hinlänglich mit frischer Luft versorgt werden; nur müssen sie immer in gewisser Entfernung von den Häusern stehen. Diejenigen Bäume, deren Ausdünstung keinen strengen Geruch von sich giebt, eignen sich am besten zur Anpflanzung in den Städten, nur diejenigen, bei welchen dieses der Fall ist, dürfen dazu nicht benutzt werden. Die Gärten sind in volkreichen Städten ein sehr gutes Mittel, die Luft reiner zu erhalten; dieses gilt jedoch mehr von den Zier-, als von den Küchen- und Obstgärten. Die Obstgärten verhalten sich gegen die Reinigkeit der Luft in eben dem Maaße, wie gut oder übel angebrachte Alleen und Bäume auf den Wällen oder in den Straßen. In Küchengärten sucht man die Vervielfältigung ihres Ertrages durch den Dünger und das öftere Begießen, oder mit einem Worte durch die Fäulniß zu befördern, die Luft wird angesteckt; ihre Entfernung von den Gebäuden ist daher hier nicht ganz gleichgültig. Dann sind auch die Wohnungen in den Städten in Betrachtung zu ziehen, daß solche, wo möglich, für die untern Volksklassen nicht käfigartig gebauet seyen, sondern so geräumig, als möglich, und mit den gehörigen Fenstern, und daß die Höfe in den Häusern nicht zu eng verbauet, und dadurch den Wohnungen Licht und Luft genommen werden. Ueberhaupt ist es sehr empfehlenswerth die Städte in ihrem Umfange zu erweitern, um mehr Raum für die Luft zu gewinnen; denn übermäßig fünf bis sechs Stockwerke hohe Häuser schaden dem Durchzuge der Luft; aber auch sehr niedrigen Häusern, besonders den unter der Erde angebrachten Wohnungen, Kellerwoh-

wohnungen, sind mit Recht die Nachtheile der feuchten und dumpfigen Luft zur Last zu legen; es sind aber dieser Gefahr auch die zu ebener Erde oder unter derselben angebrachten Wohnungen der höchsten Gebäude ausgesetzt, und zwar um so mehr, da die Höhe derselben der nöthigen Zirkulation der Luft hinderlich ist. Ferner müssen die durch die Städte laufenden Flüsse, und die in der Nähe von Städten sich befindenden Flüsse, Bäche, Teiche, Wiesen, Gärten und Landstraßen der Aufmerksamkeit der Landespolizey gehörig unterworfen seyn, damit sie hinlänglich gereiniget und nichts auf den Letzteren geduldet werde, welches nachtheilig auf die Städte wirken könnte. So darf nicht gestattet werden, daß weder fließende, noch stehende Wasser, und zwar besonders an solchen Orten, von welchen das Wasser bei den Wohnplätzen vorbeifließen muß, zum Sammelplatze städtischer Haus- und Gewerbsunreinigkeiten, wie die von Flachs- und Hanfbeizen, Schlachtbänken ꝛc. gemacht werden; eben so wenig darf man an öffentlichen Landstraßen oder Spaziergängen gestatten, daß todtes Vieh, wie Hunde, Katzen, Pferde ꝛc. liegen bleiben, und die Luft durch ihre Ausdünstung verschlimmern; eben so wenig abgestorbene Fische in den Flüssen und Teichen. Die Reinigung der Stadtgräben soll nie im Sommer unternommen werden, sondern im Frühlinge, um die Einwohner den Sommer hindurch vor den schädlichen Ausdünstungen derselben gewissermaßen zu sichern. Die an einigen Orten für die Gesundheit nachtheiligen Wiesen können gleich den Morästen durch die Kultur mittelst des Akkerbaues unschädlicher gemacht werden. Die Reinigkeitsanstalten in den Städten müssen in der besten Ordnung seyn; besonders sollen die Straßen stets rein erhalten werden. Zu den Unreinigkeiten auf den Straßen gehört der Staub im Sommer und der zusammengebackene Schnee oder Eis im Winter. Der

durch den Regen sich angesammelte Morast in den Straßen muß gleichfalls zu jeder gelegenen Zeit durch die dazu bestimmten Fuhrwerke fortgeschafft werden. Auch die Ausdünstungen der Misthaufen und von dem ausgeworfenen Kehricht, wenn sie durch Regen befeuchtet werden, stecken an, oder wenn Letzterer durch das Bauen entsteht, wie Kalkstaub, der Dunst durch das Ablöschen des Kalks, müssen durch ihre der Luft mitgetheilten Schärfe schädlich werden. Um allen diesen Uebeln vorzubeugen und abzuhelfen, müssen die Straßen gepflastert, gefegt, mit Wasser bespritzt, der Koth zusammengekehrt, gesammelt, und so schnell als möglich fortgeschafft werden. Auch das Auswerfen des Schuttes beim Bauen in den Städten ist nicht zu dulden, und wird auch in vielen Städten von der Polizey nicht geduldet, weil der feine Kalkstaub in die Höhe zieht und mit der Luft eingeathmet wird. Diejenigen Unreinigkeiten, die wegen ihrer Flüssigkeit nicht leicht fortgeführt werden können, sollen durch dazu bestimmte und beständig rein zu haltende Straßen- oder Gassenschleusen abgeleitet, und die Hausinhaber angehalten werden, die Küchenabflüsse und andere Kanäle in diese zu leiten, oder die von Zeit zu Zeit gesammelten trokkenen Unreinigkeiten an die herumfahrenden Moderkarren abzuliefern, je nachdem es bequem in jeder Stadt gefunden wird. Auch ist es nöthig, sowohl auf den öffentlichen Straßen, als auf den Höfen der Häuser öffentliche Sammelplätze für dergleichen Abgang zu bestimmen. In Ansehung des Unraths der Abtritte haben die an Flüssen gelegenen Städte die vortheilhafteste Lage, da er hier entweder durch allgemeine und mit diesen zusammenhängende besondere Kanäle, am besten in den Fluß geleitet wird. Indessen können nicht alle Städte an Flüssen angelegt werden, und viele, welche diese vortheilhafte Lage wirklich haben, sind nicht mit Kanälen versehen, woher denn die Nothwendigkeit entsteht, die Abtritte mit Kes-

seln zu versehen, und wenn diese voll werden, durch eigends dazu bestimmte Leute zu leeren, und den Unrath abzuführen. Der Unrath wird freilich durch das Ausleeren in die Flüsse gewissermaßen andern Wohnplätzen und Städten, die sich abwärts dem Strome befinden, zugeführt. Bäche und kleine Flüsse sollten daher niemals dazu gebraucht werden, weil die geringe Menge des Wassers in denselben nicht im Stande ist, den Unrath so zu vertheilen, damit die Luft um so weniger dadurch verdorben werde. Am gefährlichsten ist es, wenn dergleichen Ausleerungen in stehende Wasser geschehen, wo sie sich von Zeit zu Zeit ansammeln, und zuletzt das ganze Wasser zum Kloak und faulend machen, da es schon seiner Natur nach, auch ohne zugeführten Unrath, dazu geneigt ist. Die feuchten Dünste, die durch das Ansammeln des Wassers in vielen Kellern sich in den Wohnungen erzeugen, hauptsächlich im Frühjahre, beim Steigen des Grundwassers, und welche verursachen, daß in denselben alle andere zur Fäulniß geneigte Substanzen faulen, wenn die Ausdünstungen der daselbst ohnehin größtentheils eingeschlossenen Luft mitgetheilt werden, müssen, so viel als möglich, durch gute, mit Draht überzogene Kellerfenster abgeleitet werden, damit die Luft einen Durchzug erhält, sie in den Kellern verbessert werden kann. Auch sollen, wegen der reinen und gesunden Luft in den Städten, in einzelnen Stadttheilen sich nicht dergleichen Gewerbe häufen, welche bei ihrem Betriebe viele schädliche Dünste verbreiten. Hierher gehören: Bleyweißfabriken, Gerbereyen, Goldschmiede, Gypsbrenner, Hutmacher, Käsebereiter, Kürschner, Leimsieder, Lichtzieher, Oelschläger, Hüttenarbeiter-, Salpetersäure- und Schwefelsäure-Bereitung, Seifensieder, Schlachthäuser, Tabaksbereiter, Zinngießer, Klempner, Queckſilberarbeiter, Saitenmacher, Korduanbereiter, Tuchmacher, Vieh- und Seiden-

raupen-Zucht, und eine Menge anderer Gewerbe. Viele von den angeführten Gewerben sind von der Polizey in großen Städten in die Vorstädte verwiesen worden. Da man aber einer Stadt nicht das Ansehen der Gewerbsamkei tnehmen kann, so muß man manche dieser Gewerbe an schicklichen Plätzen gestatten, wenn man sie auch nicht in engen Straßen duldet, wie es noch hin und wieder in den Städten gefunden wird, die solche Straßen besitzen. Auch sollen keine Trödel- oder Höckerbuden den Bürgersteig der Straßen beengen, weil durch den Verkauf verschiedener, oft übelriechender Victualien, die Luft, besonders in den engen Gassen, mit diesen Gerüchen geschwängert wird. — Man gewahrt hieraus, wie höchst wichtig es ist, daß man bei der Anlage einer Stadt, die viele Bewohner enthalten soll, auch auf den Boden zu sehen nöthig hat, worauf sie stehen soll, als auch auf den benachbarten, der sie umgeben wird; denn die erste Sorge für die Gesundheit der Städter ist reine Luft und Wasser, und beide ergeben sich aus einem trockenen, kräftigen Boden, dessen Vegetation üppig emporsprießt. Es sind daher Gebirge, Thäler, Pläne, Wälder, Sümpfe, fließende und stehende Wasser zu berücksichtigen, weil hiervon Hitze und Kälte, Trockenheit und Nässe, Schwere und Leichtigkeit, Abwechselung, Bewegung und Ruhe der Luft größtentheils mit abhangen, die auf die Gesundheit der Stadtbewohner einen so großen Einfluß haben. So genießen die Bewohner der Bergstädte eine viel kältere Luft, als diejenigen in den Thälern, dieserhalb sind sie auch munterer und stärker, und vor den Bewohnern der Ebenen viel gesunder, und der Nachtheil von dem öfters eintretenden Wechsel der Luft, von Kälte zu Wärme, und umgekehrt, ist selten sichtbar, weil solcher durch wirksamere Gegenursachen gemeiniglich überwogen wird. Ein anderer Vortheil der Gebirgsluft ist die Reinigkeit derselben, weil sie

größtentheils von den schädlichen Ausflüssen stehender Wasser und Sümpfe entfernt ist, und dann auch durch den von den andern Seiten ungehinderten Zugang der Winde beständig bewegt und erschüttert, und also von allen schädlichen Dünsten gereiniget wird. Obgleich mit der zunehmenden Höhe der Berge das Gewicht, und folglich der Druck der Luft auf die Bewohner je höher, je mehr abnimmt, so ist die nothwendig entstehende Leichtigkeit derselben nicht von so schlimmen Folgen, als man es glauben sollte. Da die Bergluft überhaupt kälter, leichter und dünner ist, so leiden auch die Schwachbrüstigen am meisten darunter, während die Kälte, wenn sie mäßig ist, zugleich ein herrliches Abhärtungs- und Verwahrungsmittel wider die sonst mehr in Thälern und Ebenen, wo die Menschen weichlicher sind, gewöhnlichen Lungenkrankheiten. Diejenige Höhe der Berge, wo der Druck der Luft ungünstig auf das Einathmen einwirken kann, erreichen selten Bergstädte; denn so hoch legt man keine, wenigstens ansehnliche Städte an. Indessen sind auch die Bergstädte nicht immer frei von allem Nachtheile der Thalbewohner, das heißt, wenn die Lage der Stadt zwischen noch höheren Bergen ist, weil dadurch der Zugang der Winde zur Reinigung der Atmosphäre abgehalten wird, und weil durch das Zurückprallen der heißen Sonnenstrahlen von Seiten der Berge im Sommer oft die empfindlichste Hitze verursacht wird. Beides trifft aber die Städte in den Thälern, und um so mehr, je tiefer das Thal ist, worin die Stadt liegt; denn die durch die Seiten der Berge sich vervielfältigende Sonnenhitze, und die in der in den Thälern größtentheils stillstehende Luft gesammelten Dünste, nehmen nach Proportion der Tiefe des Thals oder der Höhe der dasselbe einschließenden Berge zu. Die gefährlichsten sind die Thäler, welche unter den nach der Höhe der benachbarten Pläne

berechneten Horizont versenkt sind. Die Städte in den Thälern sind daher schon ohne allen sonstigen schlimmen Einfluß des Bodens höchst schädlich, und dieses um so mehr, wenn noch stehende Wasser, Sümpfe ꝛc. damit verbunden sind; denn die Bösartigkeit jenes Einflusses muß sich dadurch, je nach dem Umfange der Wasser oder Sümpfe, vermehren. Wenn dergleichen Thalwohnungen zwischen hohen Gebirgen angelegt sind, so kann es sich treffen, daß in der Nähe derselben Bäche oder Ströme, entweder schnell vorbei fließen oder von Felsen herabstürzen, ein einziger Umstand, der obige Einflüsse zu mildern scheint, weil solcher nicht nur den Boden reiniget, sondern auch die Luft in Bewegung bringt, und mit reinen Wasserdünsten erfrischt; allein dieser Vortheil wir sich selten mit der damit verknüpften Gefahr der Ueberschwemmung und ihren üblen Folgen aufwägen lassen. Dagegen sind die auf einer Ebene liegenden Städte von beiden Extremen der Berg- und Thalstädte entfernt; denn die Luft wird bei ihnen durch verschiedene lokale oder entfernte Einflüsse bestimmt; denn Alles kommt hier auf den kleineren oder größeren Umfang der Ebene an, auf die Gleichförmigkeit oder die Schattirungen des lockern, sandigen, festen, sumpfigen, trocknen oder feuchten Bodens, auf den Einfluß des Sommers und Winters, und auf die durch die Winde hergebrachten fremden Dünste an. Der Umfang einer Ebene ist entweder mit Bergen, oder mit Wasser, oder mit Sümpfen oder auch mit Waldungen begrenzt, auch nicht selten mehr oder weniger davon durchschnitten, da man nicht auf der ganzen Ebene Fluren zum Getreide-, überhaupt zum Feld-, Garten- ꝛc. ꝛc. Bau antrifft; denn je nach der Entfernung der Grenzen oder der Menge der unterbrechenden Hügel, Wasser ꝛc. muß die Stärke aller dieser Einflüsse, die theils von der Richtung der Winde, theils von der lokalen Beschaffenheit

abhängen, berechnet werden. Die Witterung ist auf einer Ebene oder flachem Lande beständiger, die Hitze im Sommer und die Kälte im Winter anhaltender, als auf Gebirgen und in Thälern, und diese Beständigkeit verhält sich, ihrer Wirkung nach, gegen die Stärke der Hitze und Kälte in andern Gegenden beiläufig wie Eins zu Eins. Uebrigens ist der freie Zugang der Winde zu flachen Gegenden, weil dadurch einer zu großen Anhäufung von schädlichen Dünsten, die ohnedies über einen weiten Raum verbreitet sind, nicht gar zu viel Zeit gelassen wird, überaus günstig, wenn solche anders nicht von einer verdächtigen Gegend herwehen; dieserhalb muß man auf alle Fälle die Beschaffenheit des Landes kennen, wenn man eine Stadt auf einer Ebene anlegen will, damit sie, außer ihrer Lage in merkantiler und gewerblicher Hinsicht, auch für die Gesundheit ihrer Bewohner vortheilhaft ist. Bei den Waldstädten oder den in Wäldern anzulegenden Städten, muß man hauptsächlich darauf sehen, ob sie an dem Walde oder ob sie tief darin angelegt werden sollen, indem es hier mit auf die Gewerbsbetreibung ankommt, warum eine solche Stadt an oder in einem Walde angelegt wird. Hier hat man nun den Umfang und die Dichtigkeit des Waldes zu berücksichtigen; denn Beides kommt hier mehr oder weniger in Hinsicht der Gesundheit der Einwohner in Anspruch; denn in großen und dichten Wäldern ist der Luft ein freier Zugang größtentheils versagt; der Boden bleibt beständig feucht, weil die Sonnenstrahlen nicht gut bis auf denselben einwirken können; auch dünsten die Bäume und ihre Blätter beständig wässerichte Theile aus, und verderben damit die ohnehin schon sehr begrenzte Luft. Lauter Gelegenheitsursachen von schädlichen Einflüssen, welchen Niemand entgehen kann, ausgenommen, daß er die Gegend meidet. Wenn daher Städte in einem Walde angelegt

werden sollen, weil sich in der Gegend keine sonst bessere Lage findet, so ist es gut, wenn die Waldungen zweckmäßig abgeräumt werden. Wilson sagt: „Das feste Land von Nordamerika ist eine unermeßliche Ebene, die vormals ganz mit Wäldern, Seen, Flüssen und Morästen bedeckt und durchschnitten war, lauter Ursachen einer stagnirenden, feuchten und in hohem Grade angeschwängerten Atmosphäre. Die ersten Europäer, die sich daselbst niederließen, schienen eine Zeitlang ganz ausarten zu wollen. Sobald sie aber die Oberfläche des Landes nach und nach aus Wäldern und Morästen in luftige Gegenden und bebaute Felder, folglich auch die angeschwängerte Atmosphäre in eine reine verwandelten, so verloren sich alle ungünstige Erscheinungen, und es stellten sich dagegen diejenigen ein, welche man als die natürlichen Folgen der Kultur und des Klimas dieses Landes erwarten konnte; ja, je schneller man es von seinen Wäldern befreiete, je schneller gewannen daselbst Verbesserungen in Dingen Fortgang, wodurch sich Europäische Nationen in gleichen Breiten ausgezeichnet haben." Diejenigen Städte, welche sich nur an die Wälder lehnen, nehmen nicht so sehr an den schädlichen Einflüssen derselben Theil, obgleich diejenigen, welche an dichte und große Wälder grenzen, immer übler daran sind, als diejenigen, welche in kleinen und ausgehaunen Waldungen liegen. Die Alten wurden bei der Anlegung der Städte mehr durch den Handels- und Spekulationsgeist bestimmt, als durch die Rücksicht auf ihre Gesundheit. So z. B. sind in vielen Ländern Europa's ganze Provinzen, wie z. B. in den Niederlanden, Italien ꝛc., deren Bewohner eine mehr oder weniger schädliche Luft einathmen, welches sie sowohl durch ihre Gesichtsfarbe beurkunden, als auch durch die gewöhnliche kürzere Lebensdauer, gegen die Provinzen, wo reinere Luft wehet. So in Egypten des Nils hin-

terlassene Sümpfe, wenn gleich vortheilhaft für den Boden, doch höchst schädlich für die Gesundheit dessen Bewohner, wegen der zahlreichen dort herrschenden Epidemien. So hat uns auch Nordamerika, oben, S. 667, ein Beispiel gegeben, wie man ein ungünstiges Klima verbessern kann; und auch schon in den frühesten Zeiten haben sich Herrscher damit beschäftiget, die in ungünstigen Gegenden angelegten Städte durch Austrocknung der Sümpfe, Moräste ꝛc. zu verbessern. Am gefährlichsten sind die Sümpfe in heißen Himmelsstrichen, da die Wärme zugleich ein Beförderungsmittel der Fäulung ist, und wenn es ja Gegenden giebt, die an den schlimmen Folgen der Sumpfluft weniger oder gar nicht zu leiden scheinen, so ist dieses der Kälte und den günstigen Winden zuzuschreiben. So stiftete sich Pius der Sechste ein Denkmal durch die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe, die aber im Jahre 1784 durch Ueberschwemmungen wieder in den alten Zustand zurück versetzt worden sind, und bei denen alle wiederholten neueren Versuche gescheitert sind. So sind die Verdienste der Maria Theresia um die Austrocknung der Moräste des Temeswarer Banats noch jetzt bei den dortigen Einwohnern in frischem Andenken. So gab Josephs des Zweiten Bruder, der Großherzog von Toskana Leopold, durch die Ableitung des größtentheils des Sees von Fucechino, ein Beispiel der Verbesserung der Luft, und so hat man in mehreren Gegenden Europas die durch schlechte Ausdünstung verpestete Luft zu verbessern gesucht, weil man die Städte, die an dergleichen Sümpfe ꝛc. liegen, nicht verpflanzen konnte, theils ihrer Größe wegen, und theils wegen ihrer politischen Lage, ihrer merkantilischen Verbindungen ꝛc. Hiermit soll aber nicht gesagt werden, daß man alle Sümpfe austrocknen könne; denn theils ist es physisch unmöglich, theils verbieten es oft gegründete ökonomische oder

Staatsabsichten, wie z. B. Holzmangel, Nothwendigkeit der Festungen ꝛc.; mithin kann hier nur dahin gesehen werden, daß dergleichen Städte, so viel als möglich, von dem sehr nahen Holze entblößt werden, und dadurch eine mehr freiere Lage erhalten, daß die Luft sie gehörig bestreichen kann. Daß der Mensch die Naturerscheinungen, selbst die fürchterlichsten, bei Anlegung seiner Wohnung nicht fürchtet, oder sie wenigstens weit entfernt glaubt, als daß sie ihn und seine Nachkommen treffen können, beweiset die Anlegung von Städten in der Nähe von feuerspeienden Bergen oder Vulkanen, dichte am Meere, unter überhangenden Felsen ꝛc. ꝛc., deren Ausbruch, Ueberflutung und Losreißung schon mehrere Städte traf, und sie verschüttete und verheerte, und dennoch baueten sich Andere wieder daselbst an, scheuten sie das Schicksal ihrer Vorgänger nicht, oder sie waren damit ganz unbekannt, und legten, von dem Reize der Lage angezogen, auf den Trümmern der alten, eine neue Stadt an. Indessen wurden auch Städte durch Erdbeben zerstört, deren Bewohner weder den Zustand ihrer Lage wußten, noch ihr Schicksal ahnen konnten. Auch würde es schwer geworden seyn, Städte zu gründen, wenn man das oben Angeführte auf die Gesundheit der Bewohner hätte überall berücksichtigen wollen; sie hätten sich dann gewiß immer gruppenweise auf den Ebenen befunden, statt man sie jetzt überall zerstreut antrifft, selbst in den unvortheilhaftesten und der Gesundheit nachtheiligsten Gegenden; und wie schon oben bemerkt worden, am Fuße der Felsen, am Meere, an Vulkanen ꝛc. An den Meeren und großen Flüssen findet man die Handelsstädte, die aus den sich daselbst niedergelassenen Handelskolonien fremder Völker entstanden sind, wenigstens haben diese dazu Veranlassung gegeben, daß auch die ursprünglichen Einwohner der am Meere gelegenen Länder, hier Städte anleg-

ten, und mehr in der Mitte oder dem Herzen der Staaten die Haupt- und Residenzstädte. —

Aeltere Verfassung und Eintheilung der Städte. In den ältern Epochen des Mittelalters theilten sich die Städte in freie Königsstädte und in Landstädte. Erstere hatten entweder die Römische oder Fränkische Freiheit empfangen, und standen unmittelbar unter dem Hofschutze; Letztere aber hatten die ordentliche Amtsverwaltung der Herzoge und Grafen über sich zu erkennen. Diese Städte wurden entweder durch Burggrafen, wenn eine feste Burg bei der Stadt befindlich war, oder durch Grafen, und besonders die Landstädte durch Vögte und Schultheißen regiert. Ueber mehrere Reichsstädte ward in der Folge ein Landvogt bestellt. Die Vögte hatten die Rechte der Schutzherrlichkeit und die Kriminalgerichtsbarkeit, genossen dafür die Vogtdienste und gewisse Einkünfte an Vogtgeld, Vogthafer, Vogthühner, und das Drittel der Sporteln und Geldstrafen. Der Stadtschuldheiß übte die Civilgerichtsbarkeit in Schuldsachen über Erbe und Eigen sammt dem Pfandrechte aus, und bekam dafür die freien Schulzenlehengüter zum Genusse. Wenn diese Personen binnen Jahr und Tag die Justiz nicht gehörig verwalteten, so war ihnen Gericht und Bann verfallen. Der Burggraf hatte die Polizeygewalt über Maaß und Gewicht, Lebensmittel, Gewerbe und Handlung, Gerichtsbarkeit über Haut und Haar. Schon seit den ältesten Zeiten befanden sich an der Spitze der Bürgerschaften, die an den öffentlichen Geschäften Antheil nahmen, gewisse Vorsteher, die anfangs Rathmänner, Rathleute (Consules); nachher Altermänner, Bürgermeister, Rathsmeister, Ammeister ꝛc. genannt wurden, und die niedern Polizeygeschäfte, sammt dem gemeinen Besten der Stadt unter Aufsicht des Vogts besorgten, und von der Bürgerschaft selbst gewählt wurden. Aus

den Stadtgeschlechtern wurden die ältesten und vornehmsten Männer zu Gerichtspersonen, Schöppen genannt, ausgewählt. Nachdem der Prozeß eine Civilrechtsmaterie oder eine Kriminalsache betraf, hatte entweder der Stadtschuldheiß, oder der Vogt den Vorsitz. Diese Schöppenstühle hatten nicht allein die Entscheidung der Streithändel, sondern auch die ganze Gesetzgebung in ihrer Gewalt. Durch die Aufnahme der Gewerber in Deutschland, welcher durch die Kaiserliche Schenkung der Marktgerechtigkeit, womit damals der Bann, das Münz- und Zollrecht vereiniget war, ungemein befördert wurden, vermehrte sich die städtische Macht, und vermöge des erhaltenen Weichbildrechts bekamen sie nach und nach die ganze Polizeygewalt, die nach Deutschem Rechte aus der Schutzgerechtigkeit entspringt, die sie nun durch das Marktrecht erhalten hatten, in ihre Hände. Man gewahrt hieraus deutlich, daß sie die Aufsicht über Gewicht und Maaß, Bestrafung der Diebstähle, die Aufsicht über die Schenken, Brod- und Fleischbänke, daß Recht, hierüber Gesetze und Verordnungen zu machen, und von den Bürgern Steuern und Abgaben zu erheben, und sich ausschließungsweise die bürgerliche Nahrung an Gewerken, Bierbrauereyen, Gastwirthschaft, Handlung ꝛc. zuzueignen, besaßen. Dieses zusammen machte jetzt das aus dem Marktrechte erwachsenen Stadt- und Bürgerrecht aus. S. Stadtrecht. So wie sich nun die Städte durch solche einzelne Gerechtigkeiten und Befreiungen eine eigene Gewalt verschafften, und nicht mehr in allen Angelegenheiten unter der Botmäßigkeit der vorgesetzten Reichsbeamten standen, so geschah es in der Folge, daß sie sich durch weitere Befreiungen förmlich eines Theils oder manchmal ganz ihrer Gerichtsbarkeit entzogen, und dieselbe theils durch Kauf, Tausch, Belehnung, Verleihung ꝛc. an sich brachten, und durch ihre Bürgermeister und Stadt-

räthe ausüben ließen, oder einige Schuldheißen und Vögte bestellten. So wie nun die Magistrate nach und nach die Gewalt der Schultheißen und Vögte an sich gerissen hatten, so bemüheten sich die Handwerker, nachdem sie vom Kaiser Heinrich dem Fünften für frei erklärt, und durch die Aufnahme der Gewerbe reich, und durch ihre Brüderschaften, Zünfte und Innungen mächtig geworden waren, sich bei dem Stadtregimente und bei der Besetzung der Stadtämter aufzudrängen, und die alten Geschlechter aus ihrem ausschließenden Besitzstande zu setzen. Nach einer Reihe von Revolutionen und blutigen Auftritten, verglichen sich bald die streitenden Partheyen, bald erhielten sich jene mit Gewalt bei ihren Rechten, bald wurden sie ganz davon verdrängt, und bald ordneten die Kaiser und Landesherren neue Regiments-Verfassungen in den Städen an. Bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreichs 1806 wurden die Städte, nachdem sie entweder alle oder einen Theil der Hoheitsrechte durch Kaiserliche und Landesherrliche Privilegien erworben hatten, oder in ihrer alten Abhängigkeit von Burggrafen, Vögten und Schultheißen geblieben waren, eingetheilt, in Reichsstädte, freie oder schriftsäßige, oder kanzleisäßige Städte, oder, wie sie in einigen Ländern heißen, landtagsfähige Städte; dann in amtsäßige und Kammerstädte. Beide Gattungen werden in der Mark und in Schlesien Immediatstädte genannt, hiervon unterscheiden sich wieder diejenigen Kammer- oder Kammerschreiberstädte die zum Privatvermögen des Landesherrn gehören, und dem Lande nicht einverleibt sind. Die Gerichtsherrenstädte oder an einigen Orten Mediatstädte sind gewissen Gutsherrschaften unterworfen. Eine andere Verfassung haben Residenzstädte, Handels- und Seestädte, Meßstädte, Uni-

versitätsstädte, Bergstädte, Garnisonstädte ꝛc. Bei der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs und der veränderten Verfassungen der meisten Deutschen Staaten, besonders nach dem Befreiungskriege 1813—15, haben sich die verschiedenen vorher zuerst erwähnten Benennungen der Städte, als amtssäßige, schriftsäßige, Mediat- und Immediat- ꝛc. Städte so ziemlich verloren, wenigstens sind die auf gewisse Auszeichnungen sich stützende Unterschiede aufgehoben; so auch die ehemaligen Reichsstädte, die, ausser Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main, die freie Städte mit eigener Verfassung geblieben sind, verschiedenen Staaten einverleibt worden, also ihre ehemalige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verloren haben. Sie machen jetzt mit ihren Gebieten Theile der Staaten aus, zu welchen sie gekommen sind. An Städten zeichnen sich jetzt noch in den verschiedenen Staaten aus: 1) Residenzstädte, in welchen der Landesherr residirt, und von welchen die Centralverwaltung des ganzen Landes ausgeht, alle hohen Ministerien und Behörden ihren Sitz haben. 2) Neben-Residenzstädte, oder zweite Residenzen, in welchen der Landesfürst, überhaupt der Hof in den Sommermonaten sich aufzuhalten pflegt, wie z. B. in Preußen Potsdam, in Würtemberg Ludwigsburg, in Baden Mannheim, in Frankreich Versailles ꝛc. ꝛc. 3) Hauptstädte, entweder von Fürstenthümern, die zum Staate gehören, oder von ganzen Provinzen, Regierungsbezirken, Departements oder Kreisen, worein der Staat getheilt worden. Es sind die vornehmsten, größten und ansehnlichsten Städte, Sitze der Provinzial- oder Kreisregierungen, und der Provinzial- und Kreis-Justizpflege ꝛc. Sie zeichnen sich dann auch noch durch Handel, Manufakturen und Fabriken, Künste und Wissenschaften, und durch andere Gewerbe aus. 4) See- und Han-

delsstädte, welche entweder am Meere oder an der See liegen, oder doch eine solche Lage im Innern des Landes an einem Flusse haben, daß sie ihren Handel mit Bequemlichkeit treiben können. Dergleichen Städte sind z. B. in Preussen, Stettin, Stralsund, Kolberg, Danzig, Elbing, Magdeburg, Köln, ꝛc. ꝛc.; auch die großen Residenz- und Hauptstädte des Landes zeichnen sich als Handelsstädte aus, wie Berlin, Königsberg in Preußen, Breslau ꝛc. In Frankreich sind die wichtigsten Seestädte und Häfen: Dünkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Cette, St. Malo, Brest, L'Orient, la Rochelle, Bourdeaux, Bayonne, Marseille, Toulon, und die wichtigsten Handelsstädte im Innern: Paris, Lyon, Straßburg, Lille, Montpellier, Nantes, Nismes, Rouen, Toulouse ꝛc. In den Seestädten werden zugleich auf den Schiffwerften Seeschiffe gebauet. 5) Fabrik- und Manufakturstädte, die hauptsächlich nur der Sitz von Fabriken und Manufakturen sind, wie z. B. in Preußen, außer Berlin, Breslau ꝛc., Hirschberg, Landshut, Bielefeld, Iserlohe, Crefeld, Elberfeld, Solingen, Aachen ꝛc. In England, ausser London ꝛc., Birmingham, Manchester, Rochdale, Liverpool ꝛc. 6) Meßstädte, welche wegen ihrer bestimmten Messen im Jahre den Handel mannigfaltig beleben, wie Leipzig, Frankfurt an der Oder, Naumburg, Braunschweig, Frankfurt am Main ꝛc. 7) Universitätsstädte, welche durch die daselbst errichteten Hochschulen Nahrungsquellen und Berühmtheit erhalten haben. 8) Bergstädte, welche nicht nur an oder auf Bergen liegen, sondern die auch Bergwerke treiben, wie im Harz, in Böhmen ꝛc. ꝛc. 9) Feste Städte, Festungen, und 10) Garnisonstädte, worin das Militair Standquartier hat. Man hat nun noch Mittelstädte, Distriktsstädte, gute Städte, wegen ihrer Treue und Ergebenheit, die sie bei gewis-

sen Gelegenheiten den Herrschern bewiesen haben. Stapelstädte, Städte, die das Recht haben, daß alle Waaren, die daselbst ankommen, während einer bestimmten Zeit öffentlich feil geboten werden können, ehe sie weiter transportirt oder verladen werden. S. Stapelgerechtigkeit; Landstädte, s. Th. 62. ꝛc. Man sehe die übrigen genannten Städte unter ihrem Namen in der Encyklopädie nach. — Betrachtet man nun die Städte in statistischer Beziehung, so zeigen sich folgende Abtheilungen: 1) die Statistik, und 2) die Stadtverwaltung und Wirthschaft. Die Erstere enthält a) die Eintheilung der Stadt in Städte und Vorstädte, Viertel, Reviere und Bezirke. Fast jede Mittelstadt, und auch kleinere Städte, hat wenigstens eine Alt- und Neustadt, und auch wohl eine oder zwei Vorstädte, die wieder in Viertel getheilt sind. Die Stadt hat ihre Polizeyreviere, Distrikte und Armenbezirke. Diese Einrichtung ist aber nicht in allen Staaten gleich. b) Die Anzahl der öffentlichen und Privatgebäude, wozu die Schlösser und Palläste der Fürsten und mehrerer Großen und Vornehmen, die Kirchen mit ihren Thürmen, die Ministerial- und andere Departements-Gebäude, die Zeughäuser, Schauspielhäuser, Magazine, Kasernen ꝛc. gehören, richtet sich nicht immer nach der Größe der Häuserzahl; denn oft ist diese nicht so ansehnlich, wohl aber dagegen die Anzahl der Prachtgebäude. Auch die Kirchen sind nicht immer nach der Anzahl der Bewohner berechnet, und können es auch nicht seyn; alle übrigen öffentlichen Gebäude stehen so ziemlich im richtigen Verhältnisse, weil sie eine direkte Bestimmung haben; eben so die Privatgebäude. c) Die Anzahl der Bewohner, welche sich nach dem Flore der Städte richtet, nach ihrer Gewerbsamkeit und ihrem Handel. Wenn ein Staat auch selten übervölkert ist, so kann es doch eine Stadt seyn; denn

oftmals sind die Anzahl der Bewohner derselben so ansehnlich, daß die Wohnungen nicht zureichen, und viele Familien aus den Klassen der Armen zusammen wohnen müssen, besonders ist dieses in großen Residenz- und Handelsstädten der Fall, die oft gegen die vorhandenen Wohnungen eine Ueberzahl von Bewohnern haben. In mittlern und kleinen Städten ist dieses nicht der Fall, da bewohnt oft eine Familie ein ganzes Haus. Eine genaue Angabe der Bewohner einer großen Stadt läßt sich nicht machen, obgleich man in gut eingerichteten Staaten genaue Geburts- und Sterberegister hält; auch sonst von der Polizey eine genaue Kontrolle geführt wird, welches wahrscheinlich in großen Residenzstädten von der Menge von Fremden herkommt, die daselbst täglich eintreffen und auch wieder abgehen, und von den öfteren Wohnungsveränderungen ꝛc. d) Die Anzahl der Straßen und Gassen, und e) die Anzahl der Thore, Brücken und der öffentlichen Märkte und Plätze. Die zweite oder die Stadtverwaltung und Wirthschaft, enthält den Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung und die Armenkommissionen; dann das Stadtgericht, den Finanzzustand der Stadt, und die Erziehung der Jugend ꝛc. Die Letzteren kommen unter besondern Artikeln vor. — In politischer Beziehung kann man die Städte nur auf ihre Gewerbe und auf ihren Handel betrachten, den sie mit den Städten der Provinzen des Inlandes und mit dem Auslande führen; s. Stadtgewerbe und Stadthandel.

Stadt (Acker-), Ackerstädte, kleine Städte, welche sich hauptsächlich mit dem Ackerbaue beschäftigen, deren Bürger den Ackerbau zu ihrer Hauptbeschäftigung treiben.

— (Alt-), s. oben, unter Stadt.

— (Berg-), eine Stadt, welche an einem Berge liegt, wie es in dem Erzgebirge ꝛc. mehrere Städte giebt.

Stadt, (Frey=), s. Th. 15, S. 86.
— (Handels=), s. Th. 21, S. 756.
— (Hanfee=), s. Th. 22, S. 9 u. f.
— (Haupt=), die vornehmste und wichtigste Stadt einer Provinz, entweder weil daselbst das Oberhaupt seinen Sitz hat, oder weil die vornehmsten Dikasterien daselbst ihren Sitz haben. Oft wird auch die größte Stadt eines Landes mit diesem Namen belegt, die Residenzstadt.
— (Hof=), s. Th. 24, S. 213, und Stadt (Residenz=).
— (Juden=), das Viertel in einer Stadt, welches von den Jüdischen Einwohnern, den Israeliten bewohnt wird.
— (Kreis=), s. Th. 48.
— (Kur=), s. Th. 56, S. 677.
— (Land=), s. Th. 62.
— (Lege=), s. Th. 67, S. 736.
— (Mediat=) und Immediatstädte, s. Th. 86, S. 518.
— (Munizipal=), s. Stadt (Land=).
— (Neu=), s. oben, unter Stadt.
— (Niederlage=), s. Th. 67, S. 765.
— (Reichs=), s. Th. 121, S. 760 u. f.
— (See=), s. diesen Artikel, Th. 151.
— (Stapel=), s. diesen Artikel.
— (Vor=), s. diesen Artikel.
Mehrere andere Städte, s. oben, unter Stadt.

Stadtadel, im weitläuftigen Verstande der in einer Stadt wohnhafte oder ansäßige Adel zum Unterschiede von dem Landadel, der auf seinen Gütern wohnt. In engerer Bedeutung ist dagegen der Stadtadel diejenige adelige Würde, welche nicht durch Kriegsdienste, sondern durch den Civildienst in den Städten und bei dem Gemeinwesen derselben erworben worden. Da dann noch bis jetzt in manchen freien Städten und

in den Städten der Schweizer-Kantone die obern Stellen des Raths nur von gewissen mit dem Stadtadel begabten Geschlechtern verwaltet werden können, welche Personen vom Stadtadel Patrizier oder in einigen Reichsstädten Geschlechter genannt werden. Es wurde von Vielen behauptet, daß dieser Stadtadel noch von demjenigen Adel abstamme, welcher von Heinrich dem Ersten von dem Lande in die Städte versetzt worden; allein dieser Ursprung des Stadtadels soll ein Mährchen seyn; s. auch Patrizier, Th. 108, S. 141.

Stadtamt, ein Amt bei der Stadt, bei irgend einer städtischen Behörde, einem städtischen Verwaltungszweige, zum Unterschiede von einem Hofamte, Staatsamte. Von Amt, Amtsbezirk, sowohl ein Kammeramt, in so fern es aus den Stadtgütern der Gemeinde besteht; aber auch ein landesherrliches Kammeramt, in so fern es seinen Sitz in der Stadt hat und die Stadt selbst dazu gehört. Daher der Stadtamtmann, in den Gegenden, wo diese Würde gebräuchlich ist, der einem solchen Stadtamte vorsteht.

Stadtanwalt, ehemals in einigen Städten dies- und jenseits des Rheins eine obrigkeitliche Person in der Stadt, welche sich vor dem Bürgermeister befindet, und das Haupt des innern Stadtrathes ist.

Stadtarbeit, der zweite Zweig der Konditorarbeit, wozu das Konfekt und alle diejenigen Dinge gehören, die gegossen werden können. Alle diese Gegenstände theilen sich in folgende verschiedene Arbeiten, als 1) in feine Französische Bäckerey; 2) in Schwengkesselarbeit; 3) in Grillade oder gebrannte Arbeit; 4) in Konditorarbeit; 5) in Zuckerpuppen; 6) in eingemachte Sachen; 7) in Gefrornes. Alle diese Arbeiten unterscheiden sich von der Hofarbeit des Konditors dadurch, daß Alles, was

darunter verstanden wird, eßbar ist, zur Hofarbeit aber nur alle Verzierungen der Tafeln gehören.

Stadtarzt, s. Stadtphysikus.

Stadtbeamte, sowohl die Magistratspersonen, als alle andere bei den Stadtbehörden angestellte Beamte.

Stadtbier, jedoch nur an mehreren Orten, Bier, welches in einer Stadt gebrauet wird, zum Unterschiede von dem Land- und Dorfbiere, und dann auch Bier, welches in der Stadt, in welcher man sich befindet, gebrauet wird, zum Unterschiede von den ausländischen Bieren. S. auch unter Bier, Th. 5.

Stadtbuch, ein Buch, worin die Statuten und Privilegien einer Stadt, ingleichen die Gerichtshandlungen, gerichtliche Bestätigungen, Verträge ꝛc., in derselben unter öffentlicher Autorität verzeichnet werden. Auch dasjenige Buch in der Stadtkämmerey, worein die Einwohner wegen ihrer Beiträge, die sie zur Bestreitung der Stadtkosten beizutragen haben, eingetragen werden.

Stadtcasse, s. unter Kämmerey, Th. 33, S. 519.

Stadtdiener, die beim Magistrate und andern Stadtbehörden angestellten untern Beamten.

Stadtdorf, ein Dorf, welches zur Stadt gehört, seine Beiträge zur Stadtkasse entrichtet. Sie sind ein Theil der Kämmerey-Einkünfte, s. Th. 33, S. 592. u. f.

Städteordnung, s. unter Stadtrath, Stadtverordneter und Stadtverwaltung.

Städter, ein Einwohner einer Stadt, der seinen Wohnsitz darin genommen hat, aber darum nicht Bürger zu seyn braucht; also jeder, der in einer Stadt wohnt, im Gegensatze des Landbewohners.

Stadtflur, die zu einer Stadt gehörige Feldflur, zum Unterschiede von der Dorfflur.

Stadtgerechtigkeit, s. Stadtgericht.

Stadtgericht, das zu einer Stadt gehörige Gericht, welches sich in einer Stadt befindet, und sich über dieselbe und ihre Einwohner erstreckt, zum Unterschiede von einem Dorf- und Landgerichte. Das Stadtgericht erstreckt sich in der Regel über alle Einwohner einer Stadt, Bürger und nicht Bürger, mit Ausnahme der Eximirten in großen Städten; auch die innerhalb der städtischen Grenzen wohnenden Personen, das heißt, im Weichbilde der Stadt; dann stehen auch die Kämmereydörfer oder sogenannten Stadtdörfer unter diesen Gerichten. Es instruirt und entscheidet alle Rechtsangelegenheiten; es gehören vor dasselbe auch die Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse; ferner die Verwaltung des Hypothekenwesens, die freiwilligen gerichtlichen Verhandlungen, die Aufnahme der Testamente, und die Justizverwaltung über die Magistratsdörfer. In Berlin werden die Geschäfte bei dem Stadtgerichte in drei Hauptabtheilungen, dem Plenum, der Civildeputation und der Kriminaldeputation bearbeitet. Vor das Plenum gehören alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 50 Thalern übersteigt, an Requisitions-, Subhastations- und Administrations-, Kredit-, Konkurs- und Nachlaßsachen. Mündliche dahin einschlagende Gesuche können täglich in der Anmeldungsstube zu Protokoll gegeben werden. Zur Aufnahme aller Arten von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders zur Auf- und Annahme von Testamenten, wird von Monat zu Monat eine besondere Kommission ernannt, welche Angelegenheiten dieser Art so fort ohne Weiteres auf mündliches oder schriftliches Anmelden, auch wenn es verlangt wird, außerhalb der Gerichtsstelle bearbeitet. Die jedesmaligen Mitglieder dieser Kommission sind in der Registratur des Stadtgerichts zu erfragen. Vor die Civildeputation gehören Streitigkeiten, deren Gegenstand 50 Rthlr. und weniger beträgt, ferner die

schleunigen Miethssachen, Ehescheidungs- und Injuriensachen. Die Civildeputation zerfällt in sechs Abtheilungen, und ist in eben so vielen Verhörzimmern täglich, außer den Sonn- und Festtagen, dem Publikum zugänglich. Die Kriminaldeputation führt die Untersuchungen, und erkennt in fiskalischen und Kriminalsachen; mündliche Gesuche können täglich im Verhörzimmer zu Protokoll gegeben werden. Deputationen des Stadgerichts sind: die Hypotheken-Deputation; die hypothekarischen Angelegenheiten werden beim Plenum bearbeitet. Die Aufnahme der dahin einschlagenden Verhandlungen geschieht auf schriftliches oder mündliches Anmelden in der Hypothekenstube, auch wenn es verlegt wird außerhalb der Gerichtsstelle, von einem dazu ein für alle Mal ernannten Kommissarius. Die Fabrikendeputation oder das Fabrikengericht, welches mit einem Richter und zwei vom Handelsdepartement ernannten technischen Mitgliedern besetzt ist. Zur Kompetenz dieses Gerichts gehören: 1) die Streitigkeiten der Fabrikherren mit ihren Arbeitern, in Bezug auf das Fabrikationsgeschäft und das Dienstverhältniß; 2) die Streitigkeiten unter den Fabrikherren wegen Verführung und Abspenstigmachung der Arbeiter; 3) die Schuldsachen, welche aus der Fabrikenverbindung entstehen, mit Ausschluß der Wechselsachen; 4) die Klagen wegen Injurien unter den Fabrikvorgesetzten und Arbeitern, und 5) die Untersuchung der von denselben gegen die Fabrikgesetze begangenen Contraventionen. Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Fabrikwesen betreffen, ist das Gericht nur in so fern befugt, als der Gegenstand nicht die stempelpflichtige Summe erreicht. In Bagatell- und Injuriensachen, desgleichen in Untersuchungen, worin es auf eine Geldbuße von fünf Thalern oder eine Gefängnißstrafe von acht Tagen

höchstens ankommt, faßt das Fabrikengericht das Erkenntniß selbst ab; in andern Sachen reicht es die geschlossenen Akten dem Plenum und, nach Unterschied, der Kriminaldeputation des Stadtgerichts zum Spruche ein. In schleunigen Fällen kann es ein Interimisticum reguliren, und widerspenstige Arbeiter durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Den technischen Mitarbeitern steht nur eine berathende Stimme zu.

Stadtgraben, ein Graben, welcher zur Sicherheit um eine Stadt geführt ist. Auch ein von einem Flusse abgeleiteter und durch die Stadt geführter Graben. Dergleichen Gräben müssen zum öftern gereinigt werden, damit sie sonst nicht die Luft mit ihrer schlechten Ausdünstung schwängern. Berührt ein großer Fluß die Stadt, so pflegt man mehrere Gräben in verschiedenen Richtungen durch die Stadt zu leiten, das heißt, in einer Haupt- und Residenzstadt, um das Wasser derselben zu den mancherlei Gewerben, wozu dasselbe nöthig ist, zu gebrauchen. Die Stadt- oder Festungsgräben, welche der Sicherheit wegen um die Stadt gehen, sind gewöhnlich mit Wasser angefüllt, oder auch trokken. S. auch den Art. Graben, Th. 19, S. 607.

Stadtgut, ein Gut, welches einer Stadt und deren Gemeinwesen gehört.

Stadthandel, der Handel, welcher in Städten getrieben wird, und der sich sowohl in den Klein- als Großhandel theilt, im Uebrigen aber nichts Besonderes oder Hervorstechendes vor demjenigen Handel hat, der mit den Provinzen und mit dem Auslande getrieben wird. Die Verkäufe werden hier entweder selbst unter beiden Partheyen, den Käufern und Verkäufern abgeschlossen, oder es geschieht vermittelst eines Mäklers auf Schlußzettel. Das Letztere geschieht am gewöhnlichsten. Die Mäkler empfangen an einigen Orten, so auch in Berlin, von dem Verkäufer 1 Prozent, von

dem Käufer dagegen nichts; in Stettin von jedem dagegen $\frac{3}{4}$ Prozent. Im Buchhandel geben sich die Buchhändler unter einander im Orte selbst 25, an fremde Buchhändler $33\frac{1}{3}$ Prozent. S. auch den Artikel Handel, Th. 21.

Stadthandwerk, Stadtgewerbe, s. unt. Handwerk, Th. 21.

Stadthauptmann, derjenige, welcher einer Bürgerkompagnie als Hauptmann vorsteht. Der Stadtwachtmeister, Stadtfähndrich, Stadtlieutenant, Stadtmajor, lauter Stadtofficiere, welche der Bürgerschaft in ihren Kriegsübungen, und bei feierlichen Aufzügen ꝛc. vorstehen. Bei der jetzigen Einrichtung der Städte in vielen Staaten, und bei der Einführung der Landwehr und des Landsturms, und in einigen Staaten, wie in Frankreich, bei der Nationalgarde, findet man sie nicht mehr. Auch finden die feierlichen Aufzüge, die sonst bei Einholung von Fürstlichen Personen, bei Fortbringung der Lade ꝛc. Statt fanden, jetzt nicht mehr Statt.

Stadthaus, in einigen Staaten, ein Name des Rathhauses.

Stadtherr, eine Benennung eines Stadtraths. Die Stadtherren, das ganze Raths-Kollegium; s. Stadtrath.

Stadtkämmerer, derjenige, welcher den Einnahmen und Ausgaben einer Stadt und ihres gemeinen Wesens vorgesetzt ist, und Rechnung darüber führt; daher die Stadtkämmerey, dessen Amt und Würde, ingleichen der Ort, wo sich derselbe mit den ihm untergebenen Officianten versammelt.

Stadtkämmerey, s. den vorhergehenden Artikel.

Stadtkeller, ein Wein- oder Bierkeller, welcher dem Gemeinwesen einer Stadt oder ihrer Obrigkeit gehört, und der gewöhnlich verpachtet oder vermiethet wird; s. unter Keller, Th. 36.

Stadtkind, eine aus einer Stadt gebürtigte Person.

Stadtknecht, in den alten Deutschen Städten, besonders den ehemaligen Reichsstädten, die geringsten Diener der Polizey und Stadtgerichte, welche die Verbrecher einziehen, für die Sicherheit und Ruhe der Straßen wachen, und andere niedrige Dienste verrichten. Man nennt sie auch Häscher.

Stadtkirche, s. unter Kirche, Th. 38.

Stadtkrämer, s. unt. Krämer, Th. 47.

Stadtkutsche, s. unt. Kutsche, Th. 57.

Stadtkux, s. Th. 57, S. 644.

Stadtlehen, s. unt. Lehen, Th. 69, S. 357.

Stadtmauer, eine um eine Stadt gezogene Mauer, deren Höhe nicht überall gleich ist, 10, 12 bis 14 Fuß. In alten Zeiten wurden sie mit runden oder viereckigen Thürmen verstärkt; s. unter Mauer, Th. 85, S. 492.

Stadtmusikant, Stadtpfeifer, Kunstpfeifer, s. den letzten Artikel, Th. 55.

Stadtobrigkeit, die höchste Behörde in einer Stadt, deren Amtsführung sich über alle Bürger und Einwohner erstreckt. Der Magistrat, mit dem Ober-Bürgermeister an der Spitze. Er theilt sich, außer dem Plenum, in mehrere Deputationen zur speciellen Verwaltung der einzelnen Stadtangelegenheiten, als Schul-, Militair-, Finanz-, Servis-, Einquartirungs-, Forst-, Oekonomie-, Stadtvogtey-, Invaliden-Unterstützungs- ꝛc. Deputation. S. den Art. Magistrat, Th. 82, S. 302 u. f. Der Magistrat concurrirt mit dem Stadtgerichte in vielen Angelegenheiten; s. unt. Magistrat in dem angeführten Theile. In Preußen ist nach der veränderten Verfassung aller obersten Staatsbehörden in den Jahren 1808 und 1810, auch das Stadtregiment verändert worden; denn durch das Gesetz der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1808, wurde den Stadtgemeinen beinahe mit völli-

ger Selbstständigkeit die Besorgung ihrer Haushaltungsangelegenheit überlassen, wozu zwei Körperschaften angeordnet wurden. Der Magistrat und die Stadtverordneten. Der Magistrat ist eine alte Stadtbehörde, die nur eine Veränderung erhielt, die Stadtverordneten-Versammlung aber eine neue Behörde. Beide Behörden sind einander weder vorgesetzt noch untergeordnet. Die Stadtverordneten-Versammlung ist die beschließende, der Magistrat die ausführende Behörde; ehe er aber die Beschlüsse ausführt, ist er verpflichtet, sie zu prüfen. Die Stadtverordneten-Versammlung, ohne sich im Geringsten in die Ausführung zu mischen, ist aber berechtiget, sich von der richtigen und zweckmäßigen Ausführung ihrer Beschlüsse zu überzeugen, und der Magistrat muß ihr Alles vorlegen, was erforderlich ist, um ihr die Ueberzeugung zu verschaffen; sind aber die Beschlüsse unzweckmäßig oder gar gesetz- und verfassungswidrig, und steht ihnen das allgemeine Interesse des Staats entgegen, so ist der Magistrat, nach der neuen Städteordnung, sowohl verpflichtet, als berechtiget, dieselben zu verwerfen, und die Ausführung unbedingt zu versagen; sind dagegen die Beschlüsse unzweckmäßig oder schädlich, ohne gerade gesetzwidrig zu seyn, so läßt die alte Städteordnung es in Zweifel, wie eine Meinungsverschiedenheit zwischen Magistrat und Stadtverordneten entschieden werden soll. Viele Stellen der alten Städte-Ordnung lassen aber schließen, daß wenn die Sache nur eine Haushalts-Angelegenheit betrifft, es bei der Meinung der Stadtverordneten bewenden müsse; wenn aber der Magistrat bei der Bestimmung der Sadtverordneten über die öffentlichen Geldbedürfnisse und deren Deckung, worüber die Stadtverordneten zu entscheiden haben. Bedenken findet, und fürchtet er Gefahr und Nachtheil für das Gemeinwesen oder für die Erreichung der Staats-

zwecke, so hat er nach §. 184 der alten Städte-Ordnung die Entscheidung der Staatsbehörde einzuholen. Nach der neuen Städteordnung hat dagegen der Magistrat, wenn er einen Beschluß zwar nicht für gesetzwidrig, aber für unzweckmäßig und dem Gemeindewohl für nachtheilig hält, das Recht, die Entscheidung der Regierung über die Meinungsverschiedenheit einzuholen. Der Magistrat ist, wie schon oben bemerkt worden, die erste Behörde der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist, und da er auch als Organ der Staatsregierung und ihrer Gewalt dasteht, so steht auch die Stadtverordneten-Versammlung in gewisser Beziehung unter ihm; denn vermöge der Repräsentation der Regierung, hat er auch die Besorgung der in der Stadt vorkommenden Regierungsgeschäfte. Der Magistrat ist in vielen Fällen, durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung gebunden, da er aber diejenige Behörde ist, die für das Interesse der Stadt und die öffentliche Ordnung verantwortlich ist, so kann er auch eine unbefugte Widersetzlichkeit von Seiten des Vorstehers der Stadtverordneten dadurch vernichten, daß er den Stellvertreter desselben veranlaßt, die Stadtverordneten zu einer Versammlung einzuladen. Nach §. 113 der alten Städteordnung darf Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, also auch kein Magistratsmitglied, den Sitzungen der Stadtverordneten beiwohnen; nur dem Syndikus des Magistrats ist es gestattet, bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag zu machen. Die natürliche Folge davon ist, daß kein Stellvertreter zu den ordentlichen Sitzungen des Magistrats zugelassen wird. In der neuen Städteordnung ist den nachtheiligen Folgen dieser Beschränkung dadurch vorgebeugt, daß nach dem §. 111, dem Magistrat und den Stadtverordneten erlaubt ist, gegenseitige Deputirte zu ihren Sitzungen abzuschicken, wenn es zur Erläu-

sen sich die Deputirten vor der Abstimmung wieder entfernen. Diese Bestimmung hat den Zweck, daß da, wo die revidirte Städterordnung gilt, verhütet werde, daß Mißverständnisse zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten nicht in unangenehme Reibungen ausarten. Diejenigen Städte, welche die alte Städteordnung beibehalten haben, werden sich gewiß auch, wenn sie bei der Regierung einkommen, dieses Paragraphs bedienen können, um, wenn Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten, sich deutlich und vollständig über ihre Absichten erklären, und die gegenseitigen Gründe leicht und ohne gegenseitigen Schriftwechsel entwickeln und ausgleichen zu können. Dem Magistrate ist jedoch in der alten Städte-Ordnung nirgends untersagt, eine Deputation der Stadtverordneten-Versammlung zu seiner Sitzung einzuladen. S. den Art. Stadtrath und Stadtverordneten-Versammlung.

Stadtphysikat, s. den folgenden Artikel.

Stadtphysikus, Stadtarzt, s. unter Physikat, Th. 112, S. 715 u. f.

Stadtrath, das Rathskollegium in einer Stadt, welches aus denjenigen Personen besteht, welche entweder die ganze Regierung einer Stadt allein handhaben, oder sie mit einer andern Behörde theilen, wie z. B. in Preußen, mit den Stadtverordneten; also der Magistrat, auch der Rath schlechthin, im Schwabenspiegel die Stadtherren. Auch ein einzelner bei diesem Kollegium angestellter höherer Beamter führt den Titel Stadtrath, weil er im versammelten Rathe als Mitglied Sitz und Stimme hat. Nach der Städteordnung der Preußischen Monarchie besteht der Magistrat oder Stadtrath in den großen Städten aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen, d. h. gesetz- und ver-

fassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollkommen ausgebildet sind, einem besoldeten Stadrathe fürs Baufach, wo dasselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrathe als Syndikus, einem besoldeten Stadtrathe als Kämmerer, und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium, und den Charakter Bürgermeister. Wenn in einer oder der andern Stadt, neben den unbesoldeten Magistratsgliedern, noch einige besoldete Mitglieder nöthig seyn sollten, so steht es den Stadverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeybehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeter Magistratsmitglieder noch zu bewilligen. Von allen Magistratsmitgliedern werden allein die Syndici und die gelehrten Stadträthe, nebst dem Stadtrathe für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen jedoch nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von den Letzteren alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird; unbesoldeten Mitgliedern steht es dagegen frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zu gehöriger Zeit zu erklären. Nach dem Eintritte des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg. Was ihre Eigenschaft betrifft, so dürfen zu diesen Stellen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben. Besonders aber sollen diese Eigenschaften der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer besitzen; auch soll der Letztere ein bemittelter Mann seyn. Die besoldeten Stadträthe müssen sich einer ordentlichen Prüfung unterwerfen, um darzuthun, daß sie die Kenntnisse zu diesem Fache gründlich be-

sitzen. Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert seyn. Alle auf sechs Jahre angestellte unbesoldete Stadträthe, können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben. Sämmtliche Mitglieder der Magistráte, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzial-Polizeybehörde bestätiget. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters werden drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Versammlung präsentirt, wovon Einer durch Landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird. Werden unqualificirte Subjekte gewählt und vorgestellt, so muß nach versagter Bestätigung die Wahl, und beziehungsweise die Präsentaton wiederholt werden. Wenn Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsgliede gewählt und bestätiget wird, so muß er sogleich das Bürgerrecht gewinnen. Die Titel Oberbürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann, sind mit dem Amte unbedingt verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat, und ihn niederlegt, kann keinen der benannten Titel weiter führen, weil sie nur mit dem Amte verbunden sind; wer aber diese Stelle wenigstens neun Jahre mit Ehren bekleidet oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, wird Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald aber ein Magistratsglied seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel Aeltester so wenig beigelegt werden, als er sich dessen zu bedienen befugt ist. Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfnisse angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt; sie werden aber vor

ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und in sofern von diesen gegen die Gewählten erheblich gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen. Was die Besoldungen der Stadträthe und der übrigen Officianten betrifft, so hat die Stadtverordneten-Versammlung solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen; insbesondere bleibt es aber bei den auf zwölf Jahre gewählten Magistratsgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern könne, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage, auch eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl, durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden muß. Damit aber auch die Stellen, welche nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, welche die erforderliche Eigenschaft dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, so sollen die auf zwölf Jahre gewählten Magistratsglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden, nicht wieder gewählt werden, nach zwölfjähriger Dienstleistung bei einem Gehalte von 1500 Thalern und darüber, wenigstens 800 Thlr.; bei einem Gehalte von 1000 Thalern, mindestens 600 Thaler, und bei einem Gehalte unter 1000 Thalern, wenigstens die Hälfte desselben als Pension jährlich erhalten. Diese Bestimmungen sollen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht ausschließen, und diese läßt sicher erwarten, wenn man zum zweiten und dritten Male wieder gewählt worden, und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt der Letzteren das Weitere deshalb ganz überlassen. Was nun die vollständige An-

stellung der unbesoldeten Magistratsmitglieder betrifft, so werden solche gleich vollständig gewählt und angestellt.

Stadtrecht, 1) das Recht, eine Stadt zu seyn, oder doch die Gerechtsame und Freiheiten derselben zu besitzen; daher sagt man: einem Flecken Stadtrecht geben oder verleihen. Ein Dorf hat Stadtrecht, wenn es städtische Gewerbe treiben darf. 2) Die Rechte oder Gerechtsame, welche einer Stadt, als Stadt zugestehen. Sie bestehen in der Verschiedenheit der Rechte der Gattungen von Städten, in der Regimentsverfassung, Gerichtsbarkeit, Klassifikation der Bürger, bürgerlichen Nahrung und Vorrechten, Abgaben und Beschwerden, Erwerbungsart und Verlust des Bürgerrechts. Man unterscheidet Dörfer und Städte bloß durch Verschiedenheit der Gewerbe. Es giebt zwar auf Dörfern auch Handwerker, Kaufleute und Jahrmärkte, aber keine Wochenmärkte, große Messen und überhaupt keine großstädtischen Gewerbe, keinen Großhandel. Sie haben also nicht den vollständigen Genuß der bürgerlichen Nahrung, und ihr Hauptzweck ist auch nicht, die rohen Materialien zu bearbeiten, und den auswärtigen Handel zu führen. Dieses Alles ist nur Eigenthum der Städte; denn eine jede Stadt muß, als ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzelnen Personen betrachtet werden, die in einem verwahrten Orte unter polizeylicher Aufsicht zusammenwohnen, um mit größerer Bequemlichkeit solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zum Vortheile des Landes und zur Vermehrung des gesammten Staatsvermögens dienen. Da die Städte nach der alten Kriegsverfassung Festungen waren, die großen Einfluß auf das gleichzeitige Fehdesystem hatten, so war es eine natürliche Folge, daß ohne Kaiserliche Erlaubniß kein Ort zur Stadt gemacht werden durfte; dieses hat sich jedoch durch die

veränderte Kriegskunst, durch das aufgehobene Fehdewesen, und durch die entstandene Landeshoheit abgeändert, und die Ertheilung der Stadtrechte hängt bloß von der Bewilligung des Landesherrn ab. 3) Diejenigen Gesetze, welche zur Erhaltung der Ordnung in einer Stadt gemacht oder derselben von dem Landesherren gegeben worden. Das Stadtrecht ist der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus der eigenen Verfassung der städtischen Bürger und Einwohner entspringen. Ehemals wurden die Beweisthümer und Entscheidungen der Schöppen in ein öffentliches Buch, Stadtbuch genannt, vom geschwornen Notarius eingetragen und hierdurch zur künftigen Beobachtung aufbewahrt. Man ließ sich hierüber in der Folge Kaiserliche oder Landesherrliche Bestätigung ertheilen, und machte es damit zum gesetzlichen Stadtrechte. Daher rührt auch, daß die ältesten Stadtrechte in keiner Ordnung verfaßt sind, sondern die Materien bloß nach der Zeitordnung ihre Eintragung erhielten. Sie hießen Statuten, Stadtrechte, Stadtgesetze, Willkühre, Weichbilder, Weichbildrechte, Marktrechte, Stadtbrauch, Stadtbücher; Reformationes, Jura municipalia, Usagines, Usatica, Mores, Consuetudines etc. Einige Stadtrechte sind Vorschriften über die Privatrechtsmaterien, und andere enthalten Sätzungen und Ordnungen zum Besten des gemeinen Wesens und zur Erhaltung der kollegialischen Verfassung. Beide haben eine gleiche Entstehungsart und eine gleiche verbindliche Kraft. Da die Deutschen Städte ursprünglich von freigebornen Geschlechtern bewohnt wurden, so hatten sie schon im Mittelalter die Autonomie oder Freiheit sich nach eigenen Gesetzen zu regieren, die ihnen nachher durch Kaiserliche Privilegien versichert worden ist; und da sie endlich auch den ganzen Umfang der Landesho-

heit durch die Reichsgesetze bestätiget erhielten, so war ihre gesetzgebende Macht nunmehr außer allen Zweifel gesetzt. In einigen Städten übt der Magistrat allein die statutarische Gesetzgebung aus, welches im Zweifelsfalle vermuthet wird, oder wenigstens, wenn er die Gerichtsbarkeit und die Polizeygewalt besitzt, können von ihm solche Stadtgesetze gemacht werden, die zum Besten des Gemeinwesens dienen. Gemeiniglich muß die Bürgerschaft, oder wenigstens ihre Repräsentanten, die Viertelsmeister, Rathsverwandten oder Zunftmeister, oder wenn es ein Statut betrifft, das nur eine Klasse der Bürger angeht und belästiget, die Interessenten zugezogen werden. Es müssen Alle zusammen berufen und zwei Drittel wirklich erschienen seyn. Der Schluß wird dann nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und es gehört unter die ausserordentlichen Fälle, wenn die Einwilligung aller auf die Ladung erschienener Bürger vermittelst eines Durchgangs erfordert wird. In andern Staaten müssen die neuen Statuten der Fürstlichen Gesetzkommission zum rechtlichen Gutachten vorgelegt, und dürfen, ehe dieses geschehen, nicht publicirt werden. Erst nach geschehener Einwilligung der Bürgerdeputirten und erfolgter Landesherrlicher Bestätigung, wird das Statut vom Magistrate publicirt. In einigen Staaten geschieht es unter der Direktion des Ortskommissarius (Commissarii loci). Die allgemeinen Stadtgesetze verbinden alle Einwohner einer Stadt, sie mögen Bürger, Beysaßen oder Fremde seyn, wenn sie nicht mit Landesherrlicher Exemtion versehen sind, die ihnen dann auch noch auf den Fall zu Statten kommt, wenn sie schon nachher das Bürgerrecht angenommen haben. Statuten für einzelne Klassen, Gesellschaften, Zünfte und Gewerke verbinden nur die Glieder allein da, wo dergleichen privilegirte Klassen noch existiren. Ehe sich das Landeshoheitliche Sy-

stem der Reichsstädte gebildet hatte, ließen sie sich ihr Stadtrecht vom Kaiser bestätigen; seit dieser Zeit ist diese Bestätigung ganz überflüssig geworden, und fand nur noch bei einem darüber entstandenen Rechtsstreite zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft Statt. Nach der Aufhörung des Deutschen Kaiserreichs und der Incorporation des größten Theils der ehemaligen Reichsstädte, fällt es bei den noch gebliebenen freien Städten von selbst weg. Die Landstädte genossen ursprünglich aus gleichem Grunde eben dieselbe Autonomie, die ihnen aber durch ein Reichsgesetz von 1232 etwas eingeschränkt wurde. Jetzt beruht ihre statutarische Gesetzgebung (Jus Statuendi) entweder auf der Landesherrlichen Verleihung, oder auf dem Herkommen, das durch eine undenkliche Verjährung gesichert ist. In einigen Staaten sind die Magistrate besonders angewiesen, verschiedene Ordnungen zu machen; auch wo Stadtverordnete eingeführt sind, wie bei uns in Preußen, mit diesen in Vereinigung, jedoch unter Bestätigung des Monarchen. In constitutionellen Staaten wirken dabei die Deputirtenkammern, wenn es Gesetze betrifft, die sich auf alle Städte eines Staats erstrekken. Wenn gleich eine Stadt im rechtmäßigen Besitze der statutarischen Gesetzgebung sich befindet, so muß sie doch sowohl die eigentlichen Stadtrechte, als ihre Stadtsatzungen und Ordnungen vom Landesherrn bestätigen lassen. Ersteres, weil das Recht, Statuten zu geben, ein Theil der gesetzgebenden Macht ist, und folglich von den Landstädten nur anstatt der Landesherrschaft ausgeübt werden kann, und Letztere, weil dadurch die Nachkommenschaft verbunden wird, und es auf das gemeine Beste ankommt, ebenfalls dem Staatsoberaufsichtsrecht unterworfen sind. Die unterlassene Bestätigung wirkt indessen bloß eine Bestrafung, und dergleichen Stadtrechte, besonders wenn sie in den älteren Zeiten errichtet worden sind, oder die Landes-

herrliche Verleihungsakte die Confirmation oder Bestätigung nicht ausdrücklich vorschreibt, bleiben, ungeachtet jener Verabsäumung, verbindlich, aber nicht immer für Fremde. Eben die Gründe, welche dem Landesherren das Bestätigungsrecht zusprechen, erfordern auch, daß bei jeder gesetzlichen Auslegung der Stadtrechte beim Herrscher angefragt werden muß. In den Preußischen Staaten müssen nicht nur alle Statuten, die nicht publicirt und konfirmirt sind, und doch den Landesgesetzen entgegen stehen, nach Hofe eingeschickt werden, sondern bei jedem neuen Regierungsantritte des Monarchen haben alle Magistrate, Städte, Kommunen und Innungen, um die Bestätigung und Erneuerung aller ihrer Statuten, Privilegien, Gerechtsame und Vergünstigungen nachzusuchen Dieses ist den 24sten September des Jahres 1740 zur Ersparung der Unkosten durch ein gedrucktes allgemeines Generalpatent geschehen. Die im Jahre 1808 eingeführte neue Städte-Ordnung, und die Aufhebung der Zünfte und Innungen im Jahre 1810 haben hierin Vieles verändert, und den Kommunen ein weites Feld eröffnet, jedoch mit der Beschränkung, daß alle von dem Magistrate und den Stadtverordneten ausgehenden wichtigen Verfügungen, z. B. die Erhebung von Steuern ꝛc., erst der Königlichen Genehmigung bedürfen. S. Stadtverwaltung. Uebrigens sind die städtischen Verfassungen sich nicht in allen Staaten gleich. Im Allgemeinen schließt daß Stadtrecht in sich: einen eigenen Magistrat mit den nöthigen Unterbedienten zu bestellen, ein Stadtsiegel zu führen, Stadtwache, Thürme und Glocken zu haben. Die niedere Polizeyaufsicht zu führen, Statuten, Gesetze und Verordnungen zu machen, Zünfte und Gesellschaften zu errichten und zu besitzen, über die Stadtmarkung das Obereigenthumsrecht auszuüben, und hierzu sich verschiedene Einkünfte und

Steuern zuzueignen und zu erheben, Jahr- und Wochenmärkte zu haben ꝛc. Hieraus fließen nun für die Stadtobrigkeit folgende Rechte: die Befugniß, Stadtämter zu besetzen, die Stadtgüter und die Kämmerey zu verwalten, das Besteuerungsrecht, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizeygewalt, Antheil an der Gesetzgebung, die Aufsicht über das Gewerbe und Handwerkswesen, die Ertheilung des Bürgerrechts, Verwahrung des Stadtarchivs, Gebrauch des Stadtsiegels zur öffentlichen Beglaubigung, und die Abnehmung des Bürgereides. Diese Rechte werden vom Bürgermeister und dem Gerichte oder Rathe allein ausgeübt. Bei allen Hauptangelegenheiten der Stadt müssen aber die Repräsentanten der Bürgerschaft, der Bürgerausschuß, die Bürgerdeputirten hinzugezogen werden. Dieses geschieht, wenn ein neues Hauptgesetz gemacht, neue Auflagen geschehen, Gelder aufgenommen, etwas vom Stadtvermögen veräußert, eine Veränderung beim Stadtregiment vorgenommen, und neue Privilegien erworben werden sollen. Auch hierin hat sich in mehreren Staaten in neuester Zeit Manches geändert, wenn gleich die Hauptsachen geblieben sind, und nur hin und wieder eine neue Form erhalten haben. Im südlichen und westlichen Deutschland standen alle Landstädte, die Kammerstädte ausgenommen, bis zum Jahre 1806 unter den Regierungen und Justizkanzleyen; bei uns in Preußen gehörten sie in Polizey- und Oekonomiesachen, besonders was ihr Kreditwesen und den Kompetenzetat betrifft, unter die Kammern, und nur in Rücksicht der übrigen Justizsachen waren sie den Landesregierungen untergeben. Nach der Verschiedenheit des Objekts hatten sie also vor beiden ihren Gerichtsstand. Einige unter ihnen, besonders im südlichen Deutschland, waren Landstände, und ihre Bürgermeister gehörten zum Landtagsausschusse. In Polizey-, Oekonomie- und Stadtsachen fand keine

Appellation Statt. Durch die constitutionellen Regierungen in mehreren Staaten des südlichen und westlichen Deutschlands sind hierin manche Abänderungen vorgenommen worden. Nach der neuen Städteordnung in Preußen sollen sämmtliche Städte nach der Zahl ihrer Einwohner in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche, mit Ausschluß des Militairs, 10,000 Seelen und darüber enthalten, unter mittleren Städten diejenigen, welche, ohne Militair, 3500, aber noch nicht 10,000 Seelen enthalten, und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht 3500 Seelen zählen. Hierdurch hört auch der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig auf. Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltete in der Regel nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der Ersteren noch von einer andern Herrschaft, ausser dem Landesherren, entsteht. Indessen dauert die einer Herrschaft verliehene Gerichtsbarkeit über eine Mediatstadt, deren Magistrat und die Stadtgemeine nichts destoweniger auch in dem Orte fort, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, und nur dann, wenn die Gerichtsbarkeit nicht mehr vom Patrimonialgerichte der Herrschaft, sondern von einem Königlichen Gerichte verwaltet wird, steht der Magistrat und die Stadtgemeine nicht unter dem Ortsgerichte, sondern unter dem Obergerichte der Provinz. — Die von den Städten an sich gebrachte Gerichtsbarkeit bestand nicht immer in der vollsten Ausdehnung, nicht in jeder Gattung von Gerichtsbarkeit; denn oft besaßen sie nur einen Theil der niedern Gerichtsbarkeit, nur in Markt-, Wechsel-, und Handelssachen, desgleichen die Waisengerichte und Vormundschaftsämter. Erstreckt sich der Ge-

richtszwang auf die ganze Markung oder die Feldmarken der Stadt, so heißt er in Norddeutschland das Weichbildrecht; als Kennzeichen dieses Rechts werden Kreuze, mit dem Stadtwappen versehene Grenzpfähle aufgestellt. Bei Amtsstädten begrenzt es sich mit den Stadtmauern. Bei den Civilgerichten präsidirt der Landesherrliche Stadtbeamte, bei dem peinlichen Halsgerichte aber nicht, dagegen muß hier das Urtheil zur Landesherrlichen Bestätigung eingeschickt werden. Die Regierungs- oder Hoffiskäle dürfen den Städten bei der Ausübung ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit keinen Eingriff thun, auch übt der Magistrat manchmal die Gerichtsbarkeit über seine Stadtdorfschaften aus. — Was nun das magistratische Kirchenrecht betrifft, so haben die Stadtmagistrate zwar die Wahl und Ernennung der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, müssen sie aber in protestantischen Ländern den Regierungen und Konsistorien zur Examination und Ordinirung vorstellen. Im Uebrigen bleiben ihnen alle Sachen, die das Aeußerliche des Kirchenwesens und die Geistlichkeit, das Kirchengut und die milden Stiftungen, die Kirchen-, Schul- und Pfarrbauten angehen, die Anweisung der Kirchenbänke und Stühle, die Abnahme der Kirchenrechnungen, die sie jedoch zur Revision entweder an die Regierungen oder an die Ober-Rechenkammern einzusenden, so wie sie in Ansehung der übrigen Gegenstände im nördlichen Deutschland, also auch in Preußen, nichts ohne Zuziehung der Kirchenältesten zu verfügen haben. Wo der Magistrat in den Preußischen Kirchen das Patronatrecht genießt, da besitzen dessen Glieder bloß für ihre Person eine freie Grabstätte. — Was die Personen betrifft, welche nach dem Stadtrechte zu Stadtämtern gelangen können, so können in den meisten Städten nur Stadtkinder und solche Personen zu den Stadtämtern gelangen, die das Bürgerrecht besitzen; Bür-

germeister, Gerichts- und Rathspersonen gelangen meist durch das Wahlrecht, entweder der Bürgerschaft oder des Magistratskollegiums selbst zu ihren Stellen. Im Preußischen war dieses Wahlrecht sämmtlicher Städte vor der neuen Städteordnung unter der Bedingung vom Könige bestätiget worden, daß sie zu den Unterbedienten abgedankte Unteroffiziere und Invaliden nehmen sollten. Nach der neuen Städteordnung werden sämmtliche Mitglieder des Magistrats, mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, im Namen der Stadtgemeinen von den Stadtverordneten erwählt. S. auch oben, unter Stadtrath, S. 689. Uebrigens haben die Landesherren das Recht, den Magistraten einen Vorgesetzten zu geben, der ihre Stelle und Rechte vertritt. Er führt nicht eine gleiche Benennung in allen Staaten Deutschlands, die gewöhnlichsten Benennungen sind: Oberbürgermeister, Stadtpräsident, Stadtvogt, Oberamtmann, Stadtschultheiß ꝛc.; wie der Oberbürgermeister in Preußen nach der neuen Städteordnung gewählt wird, s. oben, S. 689. Was das Sprichwort betrifft: Stadtrecht bringt Landrecht, so sehe man solches unter Landrecht, Th. 61, nach.

Stadtrichter, derjenige, welcher in einem Stadtgerichte als Richter den Vorsitz führt.

Stadtröthling, eine Art Röthlinge oder Rothschwänze, welche sich in den Städten aufhalten, zum Unterschiede von den Gartenröthlingen.

Stadtschreiber, Stadtsekretair, derjenige verpflichtete Beamte des Stadtraths, welcher die das gemeine Wesen der Stadt betreffenden öffentlichen Verhandlungen verzeichnet, und das Protokoll über die von dem Stadtrathe verhandelten Geschäfte führt. In großen Städten giebt es deren mehrere, wenn sie auch nicht alle den Titel Stadtsekretair führen, sondern nur Einer derselben ihn führt, so sind sie doch

als expedirende Sekretaire zur Hülfleistung ihm beigegeben. Unter diesem Beamten stehen die Registratoren, Kalkulatoren und Kanzlisten. Im Preußischen Staate müssen sie Rechtsverständige seyn, und vor 1808 war auch noch die Bedingung dabei, daß sie bei den Märkischen Städten zu Frankfurt an der Oder studirt haben mußten. Sie versehen auch oft, wie im Königreich Preußen, die Konsulentenstelle, und haben Stimme im Rathe. Ihre Examinirung geschieht von den Justizkollegien, wobei immer zwei oder drei vorgeschlagen seyn müssen. Der Stadtsekretair führt bei allen Sitzungen die Protokolle, und besorgt die Ausfertigung nach dem Kurialstyle ins Reine, wovon ihm aber von den Räthen der rohe Entwurf angegeben werden muß. Er hat sämmtliche Stadtbücher und das ganze Kanzley- und Registraturwesen unter seiner Aufsicht und in seiner Verwahrung, so auch das Stadtarchiv.

Stadtschule, eine öffentliche Schule in einer Stadt, zum Unterschiede von einer Dorfschule, und dann auch eine Schule, welche von Seiten der Stadtbehörde oder der Stadtobrigkeit errichtet worden, und wozu sie auch die Lehrer beruft und nach einer Prüfung anstellt. S. unt. Volksschule. In Preußen werden von den Stadtobrigkeiten auch höhere Bürgerschulen errichtet, und dazu vom Staate geprüfte Lehrer berufen. Sie haben den Zweck, die Jugend zu den höhern bürgerlichen Gewerben auszubilden.

Stadtschuldheiß, der Vorgesetzte einer Stadt, welcher in derselben oder über dieselbe zu befehlen hat, zum Unterschiede von einem Dorf- oder Landschuldheißen. Man nennt ihn auch in einigen Staaten Oberbürgermeister, Stadtvogt ꝛc. In einigen Staaten erhält diesen Titel der oberste Vorgesetzte einer Stadt in Civilsachen, in andern der Vorgesetzte eines Stadtgerichts, der Stadtrichter.

Stadtsoldat, ein Soldat, welcher bei einer Stadt in Eid und Pflicht steht, und nur zur Besatzung in derselben gebraucht wird, zum Unterschiede von einem Feldsoldaten. S. auch Stadtwache.

Stadtsyndikus und **Rechtskonsulent**, ein Staatsamt, welches erst in der neuern Zeit, und nach der allgemeinen Einführung des Römischen Rechts aufgekommen ist; weil nämlich ehemals die Magistratspersonen größtentheils aus den unstudirten Geschlechtern und Zünften gewählt wurden, die sich nun bei den vorkommenden Römischen Rechtsgeschäften nicht zu finden wußten, so nahm der gesammte Rath Römische Doktoren in seine Dienste, die er bei wichtigen Geschäften konsulirte. Sie sind nach der Regel, so wie der Stadtkämmerer und Stadtschreiber oder Stadtsekretair, keine Glieder des Magistrats, sondern seine Officianten. Es geschieht indessen doch an einigen Orten, daß man ihnen eine entscheidende Stimme zugesteht, und dann auch eine gewisse Direktion in Justizsachen überläßt. Hauptsächlich haben sie als Sachwalter die rathhäuslichen Prozesse zu führen, und das Fiskalat zu versehen; sie müssen daher von den höhern Justizkollegien geprüft werden.

Stadtthor, Stadtthore, s. unt. Thor, in T.

Stadtverordneter, Stadtverordneten, die zur Vertretung der Gemeinde in den Städten erwählten Deputationen aus der Bürgerschaft jedes Bezirks einer Stadt. Sie sind daher die Vertreter der Bürgerschaft, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. In Preußen sind die Stadtverordneten im Jahre 1808 durch eine Kabinetsordre von dem jetzigen Herrscher, Friedrich Wilhelm dem Dritten, eingeführt worden, damit in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und dem Umfange der An-

gelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft Statt finde. In kleinen Städten sollen dazu aus der Bürgerschaft vier und zwanzig bis sechs und dreißig, in mittlern sechs und dreißig bis sechzig, und in großen sechzig bis hundert geeignete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt werden. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen. Die Stadtverordneten-Versammlungen sollen erst bei zweihundert stimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorschrift der Städteordnung, dagegen aber bei hundert und funfzig bis zweihundert Stimmfähigen nur aus achtzehn, bei hundert bis hundert und funfzig dergleichen nur aus zwölf, bei weniger als hundert aber nur aus einer Person, konstituirt werden. Wenn eine Stadtgemeine eine angemessene Verminderung der gesetzlichen Anzahl wünscht, so ist der Minister des Innern nnd der Polizey autorisirt, auf den gemeinschaftlichen Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten auf einzuforderndes Gutachten der Regierung die Genehmigung zu ertheilen, damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten, und lange Geschäftsreisen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte mnß daher auf die Wahlbezirke nach Verhältniß der darin wohnenden stimmfähigen Bürger vertheilt werden. Die Wahl geschieht nicht nach besondern Ordnungen

Zünften und Korporationen, sondern von allen stimmfähigen Bürgern; auch sind davon die Bürger der jüdischen Religion nicht ausgeschlossen, welche selbst Magistratsmitglieder werden können; nur soll dahin gesehen werden, daß sie weder in den Stadtverordneten-Versammlungen, noch in den Städtischen Verwaltungsbehörden, der Anzahl nach, irgendwo die Mehrheit ausmachen, so lange sie nämlich noch, besonders in den kleinen Städten, in Rücksicht ihrer Bildung gegen die übrigen christlichen Einwohner sehr zurückstehen. Auch Geistliche können eben so wohl, als Staatsdiener, Justizkommissarien ꝛc., Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen werden; sie sind aber, wie diese, von den Aemtern des Vorstehers und dessen Stellvertreter ausgeschlossen; auch dürfen sie nicht zu den Posten eines Protokollführers und dessen Stellvertreter in die Stadtverordneten-Versammlungen erwählt werden. Richter, Gerichtshalter oder Justitiarien von Patrimonialgerichten können in keiner Beziehung als wirkliche Staatsdiener, und zwar weder als unmittelbare, noch als mittelbare angesehen werden. Auch können zu Stadtverordneten nicht Magistrats-Unterbediente, wohl aber Unterbediente der Gerichte gewählt werden; indessen können städtische Unterbediente, welche das Bürgerrecht besitzen, doch stimmfähig seyn. In Fällen, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Lesens kundiger stimmfähiger Bürger vorhanden ist, können auch andere darin unerfahrene Individuen zu den Stadtverordnetenstellen zugelassen werden, weil diese Kenntnisse nicht durchaus erforderlich sind; indessen wird dabei vorausgesetzt, daß von der Bürgerschaft bei den Wahlen denjenigen Kandidaten, welche jene Eigenschaften des Schreibens und Lesens besitzen, von selbst der Vorzug eingeräumt werden wird. Es darf hier aber nur auf einen vollkom-

men verständlichen schriftlichen Ausdruck gesehen werden, nicht auf Korrektheit des Styls und Schönheit der Handschrift; denn so empfehlend sie auch immer seyn mögen, so sind sie doch den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung zu der Erreichung ihrer, ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten, Bestimmung weniger nothwendig. — Wenn gleich das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter in der Regel jedem Bürger zusteht, so sind doch folgende davon ausgeschlossen: 1) Diejenigen, welche unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen; 2) Magistratsmitglieder während der Dauer ihres Amtes; 3) Bürger weiblichen Geschlechts; 4) unangesessene Bürger, deren reines Einkommen in großen Städten noch nicht 200 Rthlr., und in mittlern und kleinern Städten noch nicht 150 Rthl. jährlich beträgt; 5) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist. — Wenn einmal ein Bürger als stimmfähig angenommen worden ist, und einer Wahl mit beigewohnt hat, so kann er nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß, deshalb, weil sein jährliches Einkommen zu geringe sey, davon wieder ausgeschlossen werden. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrechte gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sey. Um die Bürgerollen zu führen, ist der Magistrat verpflichtet, von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirke derselben, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen. In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Kolonne zu vermerken, ob der Bürger stimmfähig sey, oder nicht. Das Bürgerbuch soll nach folgendem Schema geführt werden: 1) Laufende Nummer; 2) vollständi-

ger Name des Bürgers; 3) Vaterland und Geburtsort; 4) Geburtsjahr und Tag; 5) Stand und Gewerbe; 6) ob derselbe Eigenthümer eines städtischen Grundstückes sey; 7) ob derselbe seiner Militairpflicht gegen den Staat genügt, in welcher Art, und ob er mit dem Abschiede oder sonst mit einem Entlassungsscheine versehen ist; 8) Datum der Vereidigung als Bürger; 9) Betrag der für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechtsgelder und Nebengebühren, mit Einschluß des Stempels; 10) Anmerkungen, in welchen nachgetragen werden muß, wenn Jemand durch den Tod oder Veränderung seines Wohnorts, oder sonst wieder aufhört, wirkliches Mitglied der Bürgergemeine zu seyn. Nach diesem Bürgerbuche sollen sehr leicht die vom Magistrate zu den Wahlen der Stadtverordneten erforderlichen Bürgerrollen, über die zur Zeit noch wirklich vorhandenen Bürger für jeden Bezirk besonders gefertiget werden. Dieser schließt aber die noch vollständigere Verhandlungen über jeden neu aufzunehmenden Bürger, in Beziehung auf seine Legitimation, Zulassung zu dem Bürgerrechte, und dessen Vereidigung nicht aus, welche nach wie vor aufgenommen, und in besondern Akten gehörig gesammelt werden müssen. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen, oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirke, noch durch einen Bevoll-

mächtigten das Wahlrecht ausüben. Insofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrate erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist. Jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, ist wahlfähig, das heißt, kann zum Stadtverordneten gewählt werden; allein nur in dem Bezirke, wo er als stimmfähig verzeichnet ist. Von den in jedem Bezirke zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittheile mit Häusern in der Stadt angesessen seyn. Die Wahl der Stadtverordneten, so wie der Stellvertreter, geschieht auf drei Jahre, und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben; dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus, und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, dann aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind; dasselbe gilt von den Stellvertretern. Um die gesetzliche Ordnung bei dem Ausscheiden der Stadtverordneten gehörig zu beobachten, soll bei diesem Akte jedesmal der Bürgermeister des Orts in der Stadtverordneten-Versammlung gegenwärtig seyn, und auf Handhabung des gesetzlichen Verfahrens Acht haben. Die Loosung wegen des Austrittes muß in der ganzen Versammlung geschehen, ohne Rücksicht auf die Bezirke, oder einen andern Unterschied; und wenn gleich mehr oder weniger Repräsentanten in einem Bezirke übrig bleiben, so schadet dieses nicht, da die einzelnen Stadtverordneten nicht etwa die Bezirke vertreten, von welchen sie gewählt worden, sondern als Theile des Ganzen zu betrachten sind, und als solche nur vereint für das Ganze handeln und wirken. In jedem Jahre versam-

meln sich die stimmfähigen Gemeinglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten, welche allemal nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung ihren Anfang nimmt. Der Magistrat bestimmt den Tag, die Stunde und den Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme in der Wahlversammlung. Die Einladung zur Wahl geschieht wenigstens vierzehn Tage vor dem Wahltage, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistratskommissarius das Wahlreglement laut und deutlich vorlieset, und hierauf bekannt macht, wie viel Personen gewählt werden sollen, und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen seyn müssen. Die Versammelten schreiten dann zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten drei Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäfte durch Aufheben der Hände abgegeben. Den Wahlaufsehern und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und der Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speciellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der

eine das Wahlprotokoll, und der zweite die Kandidatenliste. Der Dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in die Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistratskommissarius mit der Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Ausserdem hat er aber kein Recht, gegen einen Vorschlag etwas einzuwenden. In der Stimmensammlung wegen der Wahlkandidaten erhält jedes Mitglied ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht dann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eines dieser Zeichen geworfen wird, das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden; wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher eröffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht; wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in der Kandidatenliste bemerkt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius. Wenn nun die Stimmung über sämmtliche verzeichnete Kandidaten geschehen ist, so wird die Anzahl derer, welche die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirke zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertretern derselben verglichen, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind. Fehlen noch die nöthigen Subjekte, und sind darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als

erfordert werden, so können zur Ergänzung der Fehlenden sich Kandidaten selbst melden oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die noch Fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben. Von den übrigen mit der Stimmenmehrheit vermerkten Kandidaten scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben. Wenn die nöthige Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen seyn sollte, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und dann nur so viele, als außerdem erforderlich werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt. Eben so wird es auch bei der Ernennung der Stellverteter derselben gehalten; es genügt indessen hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden oder für diese Wahl ausscheiden soll, jederzeit der im Bezirke mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug; läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so geschieht es durchs Loos. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten, und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, desgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet seyn, wodurch die Einladung zu der Wahlver-

sammlung geschehen ist. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, ingleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht; dann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen. Hierauf wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen, und von dem Magistratskommissarius, dem Bezirksvorsteher, wenn dieser nicht zugleich Magistratskommissarius seyn sollte, dem Wahlaufseher, den drei Beisitzern, und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben. Das Wahlprotokoll wird nun nach beendigtem Geschäfte von dem Magistratskommissarius sofort dem Magistrate übergeben. Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokall, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sie dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertiget auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen, solchergestalt erwählten, Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschieht die Prüfung vom Magistrate mit den jetzigen Bürgerschaftsvorstehern. — Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeineangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens der Rechte, und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben. Sie

sind besonders befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschusse Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren. Die Berechtigung der Stadtverordneten geht dahin, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, solche mögen nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft ꝛc., zu der sie zufällig gehören. Diese Vollmacht der Stadtverordneten steht aber nicht Einzelnen zu, sondern nur der Gesammtheit; nur diese hat die Befugniß durch gemeinschaftliche Beschlüsse nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. — In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu ——. Zu diesen Versammlungen kann Niemand zugelassen werden, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist; auch darf keiner, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörender Rechtsverständiger für diese Versammlung angenommen werden. Der Syndikus des Magistrats macht solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag. Die Verwaltung des Gemeinwesens von den Stadtverordneten ist ein Ehrenamt und geschieht unentgeldlich; auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig, nur baare Auslagen dürfen erstattet werden. —

Jede Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung, aus deren Mitte, auf ein Jahr gewählt; nur wirkliche Staatsdiener und prakticirende Justizkommissarien sind zu diesem Amte nicht wahlfähig. Wenn im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang entsteht, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Stellvertreter das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch eine neue Wahl ersetzt. Die bestimmte Anzahl der Stadtverordneten soll an jedem Orte stets vollzählig seyn. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, in die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als solche die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In die Stelle der ausgeschiedenen Hausbesitzer müssen Häuserbesitzende Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden. Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden Letzteren, und den Stellvertretern der Stadtverordneten jederzeit genau unterrichtet seyn; ihm ist daher jede Veränderung, mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen. Die Versammlung der Stadtverordneten soll monatlich wenigstens einmal geschehen, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfterer zu einer gewöhnlichen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher

außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen. Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen, und Verbesserungen in Antrag zu bringen. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind; deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordneten, oder wie viele davon anwesend, und wie viele abwesend waren. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten nach vorheriger Berathschlagung durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen gewöhnlichen und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied Statt. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen jederzeit dem Magistrate eingesandt werden. Uebrigens können die Stadtverordneten ihr Gutachten über die Verwaltung drucken lassen, und sind in Rücksicht der Preßfreiheit keiner größeren und mehreren Kontrolle unterworfen, als jeder Einzelne. Auch kann dem Magistrate bei den von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigten Druckschriften keine Untersuchung zugegeben werden, sondern solche muß lediglich auf die Censur vom Staate für alle Druckschriften angeordnete Censurbehörde beschränkt bleiben. Die Stadtverordneten können zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten Deputationen ernennen, und jede

Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von der Behörde zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden. — Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeine Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seyen Bürger oder Schutzverwandte; jedoch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt, und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde; indessen steht es der Stadtverordneten-Versammlung frei, wenn sie sich von der Unzweckmäßigkeit eines noch nicht ausgeführten Beschlusses überzeugt, solchen zurückzunehmen, wenn er auch vom Magistrate schon bestätiget worden. In Hinsicht der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen, ist folgende Instruktion von Seiten des Monarchen am 17ten März 1831 erlassen worden, welche die ältere vom Jahre 1808 ergänzt, und nach welcher sie sich zu achten haben.

§. 1. Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, zusammen. — §. 2. Sie erhalten durch den vom Oberpräsidenten ernannten Kommissarius die aus den Wohlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation. — §. 3. Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordneten durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, dann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des Ersteren, und endlich den Stellvertreter des Letzteren. — §. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften. — §. 5. In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neuerwählte Drittel zu der-

selben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. — §. 6. Die Wahl des neuen Vorstehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geschieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder. — §. 7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung erfordert. — §. 8. Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt, und für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt. — §. 9. Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst hat er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen. — §. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren. — §. 11. Bei den ausserordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in so fern derselbe nicht aus besonderen Gründen geheim zu halten ist, angeführt werden. — §. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet werden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssale der Stadverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann. — §. 13. Bei erheblichen, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größern Städten ein zweckmäßiger, vom Magistrate genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt, und ein Bürger auf sein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Ersatz der Druckkosten festgesetzten Preises abgelassen wird. — §. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vor-

steher eröffnet, von dem Protokollführer in den Tagezettel eingetragen, und dann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht. — §. 15. Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt, und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Dann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. — §. 16. Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachten Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß solches durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dieses von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen, alle Uebrigen bleiben sitzen. — §. 17. Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben. — §. 18. Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Diskusionen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Diskusionen unter sich eröffnen. — §. 19. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kan der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird. — §. 20. Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen. — §. 21. Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt. — §. 22. Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab. — §. 23. Nöthigen Falls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt. — §. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf das Sorgfältigste zu unterrichten. Alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben. —

§. 25. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen. — §. 26. Nach untersuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlich Bericht erstattet werden. — §. 27. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen. — §. 28. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, wenn er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde. — §. 29. Außer den Fällen von §. 19 und §. 29 trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an. — §. 30. Sobald indessen einzelne oder mehrer Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweitigen außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen. — §. 31. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen Statt finden. — §. 32. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protokollführer in das Conferenzprotokoll eingetragen und Letzteres nach Vorschrift des Gesetzes vollzogen. — §. 33. Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach auf-

gehobener Versammlung. — §. 34. Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern. — §. 35. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben. — §. 36. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen. — §. 37. Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben, welche dem Vorsteher zur rechten Zeit angezeigt werde müssen, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann. — §. 38. Ob die Entschuldigung, welche Jemand für sein Ausseubleiben anführt, gegründet sey, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte sich bei dessen Ausspruch nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden. — §. 39. Für den Fall unentschuldigten Aussenbleibens, für den Gebrauch unzureichender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen, und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen. — §. 40. Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder durch wiederholtes ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit, oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben zu diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen, und eine Reklamation gegen einen solchen Beschluß, findet nicht Statt. Dem Magistrat aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen. — §. 41. Die Stadtverordneten können, mit

Genehmigung des Magistrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen.

Indessen können nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sizzung entschuldigen, sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Bei der Unterlassung kann solches der Vorsteher ahnden; dasselbe ist auch bei jedem die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird. Was die Ausschließung aus der Versammlung und die Strafbestimmungen angeht, so ist solches aus der oben angeführten Instruktion zu ersehen. Bei Bevollmächtigungen ist eine Spezialvollmacht entbehrlich; denn in allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und von sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die Bevollmächtigten bevollmächtiget seyen," die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet seyn. Berichte, Urkunden, und Instruktionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und Beglaubigungen aber bloß von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt. Alle Ausfertigungen der Stadtverordneten werden ohne Unterschied ganz kostenfrei bewirkt. Vorsteher und Protokollführer müssen, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachläßigten Geschäfte haften. Die Kosten des Geschäftsbetriebes für die Stadtverordneten

trägt die Kämmereykasse, und werden bei solcher verrechnet. — Die Amtskleidung der Stadtverordneten nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, besteht in ganz schwarzer Kleidung, und das Amtszeichen ist in großen Städten eine goldene Kette mit goldener Medaille, in mittlern Städten eine silberne Kette mit silberner Medaille, und in kleinen Städten eine silberne Medaille an einem Bande mit silberner Einfassung. — Nach der neuen revidirten Städte-Ordnung vom Jahre 1831 beträgt die Zahl der Stadtverordneten nur überhaupt 9—60, wovon nur die Hälfte aus Grundbesitzern zu bestehen braucht; dann überläßt sie dem Statute die Wahlen entweder nach Stadtbezirken oder nach Klassen, je nach der Beschäftigung oder Lebensweise der Bürger, oder auch nach beiden Theilungsgründen anzuordnen. Eine zweite wichtige Abweichung betrifft die Bedingung der Wählbarkeit. Die alte Städteordnung §. 84, 85 erklärt alle stimmfähigen Bürger auch für wählbar, wobei sie nur die geringe Beschränkung hinzufügt, daß zwei Drittheile aus Hausbesitzern bestehen solle. Die neue Städteordnung, §. 49, 56 hat diese Beschränkung auf die Hälfte der Stadtverordneten vermindert, dagegen von der andern Seite eine weit wichtigere Beschränkung hinzugefügt; denn nach derselben wird ein Bürger in der Regel nur wählbar durch einen Grundbesitz von wenigstens 1000—12,000 Thaler an Werth, je nach der Größe der Stadt, oder durch ein Einkommen von wenigstens 200—1200 Thaler. Ausnahmen wegen persönlicher Würdigung können durch gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten bestimmt werden. Die Amtskleidung hat die neue Städteordnung nicht; allein es steht der Stadtverordneten-Versammlung frei, eine Bestimmung über die Amtstracht ins Statut aufzunehmen.

Stadtverordneten-Versammlung, die Versammlung der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums, um sich über Stadtangelegenheiten zu berathen; s. den vorhergehenden Artikel.

Stadtverschanzung, s. den folgenden Artikel.

Stadtvertheidigung, s. Stadtwerke.

Stadtverwaltung, der Geschäftsgang der städtischen Behörden nach einem festgesetzten systematischen Gange, oder das systematische Ineinandergreifen der verschiedenen Geschäftsgänge der Stadtbehörden. Zu den Stadtbehörden werden der Magistrat, das Stadtgericht und die Stadtpolizey mit ihren Nebenzweigen gerechnet. In einigen Staaten, wie in Preußen, kommen, nach der neuen Städte-Ordnung, noch die Stadtverordneten und Bezirksvorsteher hinzu. Vor der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs 1806, also nach dem früheren Zustande der Städte in den Deutschen Staaten, mit ihren Privilegien, Zünften, Innungen ꝛc., lag dem Stadtmagistrate die Aufsicht ob: über die Stadtkämmerey, Gewerbe und Handlung, Manufakturen, Fabriken, Handwerker, Innungen und Zünfte; über die Geburts- und Lehrbriefe, Maaß, Elle und Gewicht; über die Bier-, Fleisch- und Brodtaxe; Gassen, Pflaster, Markt, Brunnen, Laternen und Feueranstalten; über das Armen- und Sanitätswesen, und die darüber zu ertheilenden Scheine und Pässe; über die Medizinalverfassung; über das Steuer- und Kontributionswesen; alle Sachen, welche die Einquartierung, die Proviantmagazine und Lieferungen, das Kantons-, Servis- und Vorspannswesen betrafen; auch hatten sie im südlichen und westlichen Deutschland das Landesherrliche Steuer- und Kontributionswesen unter sich. Auch das Obervormundschaftliche Polizeyrecht über ihre Bürger, welches sie bald durch besondere Waisengerichte, Vormundschaftsämter, und bald durch einige Departe-

mentsräthe ausüben ließen, und auch noch lassen. Sie waren ebenfalls berechtiget, wie sie es auch noch sind, eigene Stadtsiegel, Registraturen und Repositorien, auch hier und da Stadtarchive zu halten, und zu dem Ende Steuerbücher, Hypotheken-, Unterpfands-, Depositen-, Kauf-, Präsenzien-, Rescripten-, Expeditions-, Distributions-, Termins-, Sentenzien- und Kommissions-Kollateralstempel-, Sportelkassen-, Kriminalkosten- und Untergangsbücher, desgleichen verschiedene Registraturbücher und Journale zu besitzen. Es war den Städten überall die Anordnung und Aufsicht über das Polizeywesen überlassen, zu welchem Ende sie verschiedene Gesetze und Ordnungen machen konnten, z. B. Feuerordnungen, Brandassekurationsordnungen, Ballordnungen, Hochzeitsordnungen, Fleisch- und Brodtaxen, weshalb sich beim Magistrate besondere Fleisch- und Brodherren, Brodschätzer befanden, welche Stellen meistens aus dem Bürgerausschusse besetzt wurden. Früher mußte der Magistrat fleißig die Wein-, Bier- und Kaffeehäuser besichtigen, und zu verhüten suchen, daß die Fremden und Gäste nicht übersetzt wurden. Er mußte ferner auf die Sonntagsfeier Acht haben, und die Uebertreter der hier getroffenen Anordnungen, damit nichts den öffentlichen Gottesdienst störe, bestrafen; die Betrunkenen auf den Straßen anhalten lassen, und den Schenkwirth zur Bestrafung auszuforschen suchen. Er mußte die Bäcker, Fleischer und Bierbrauer anhalten, daß sie sich die nöthigen Vorräthe anschafften, damit die Stadt nicht wegen Mangel in Noth gerathe. Er ließ den Brauern und Krügern das außerhalb Landes geholte Bier wegnehmen, wovon ihm die Hälfte gehörte; auch ging seine Sorge dahin, die Lebensmittel und Bedürfnisse in billigem Preise zu erhalten. Auch hatte er darauf zu sehen, daß beim Rathhause und in den verschiedenen Bezirken der Stadt sich die nöthigen Feuerinstrumente, als Spritzen, Feuerleitern, Feuer-

haken, Feuereimer ꝛc. ꝛc. in Vorrath befanden, und daß von Obrigkeitswegen die Feuerstellen von Zeit zu Zeit besichtiget wurden. Auch mußte er darauf halten, daß in jedem Hause eine Handspritze und die nöthigen Eimer vorhanden seyen, um sie beim Ausbruche eines Feuers vorläufig benutzen zu können. Auch lag ihm ob, bei Bäckern und Brauern darauf zu sehen, daß die gefährlich befundenen Backöfen und Braustellen verbessert wurden. Ueberhaupt sollte sich sowohl der Magistrat, als die Verordneten der Feuerordnung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst der Feuerordnung gemäß betragen, und auf die Uebertreter ernstliche Strafen ergehen lassen, widrigenfalls er sich selbst der strengsten Ahndung aussetzte. Vorzüglich trug, vermöge der Reichsgesetze, der Magistrat über das ganze Handwerkswesen eine genaue Aufsicht. Bei jedem Handwerke befand und befindet sich auch noch ein Rathsglied, der Zunftherr, Gildeherr, oder Morgensprachsherr genannt, ohne dessen Vorwissen und Anwesenheit keine Zusammenkünfte gehalten oder etwas beim Handwerke verfügt werden durfte. Es mußten sich bei ihm diejenigen melden, die Meister werden wollten; auch hatten die Gewerksprozesse ihre besondere Verfassungsart. Von dem Magistrate hing auch noch das sogenannte Marktamt ab, welches aus dem Marktmeister und den Marktherren bestand, welches in andern Städten das Hansgrafenamt genannt ward. Es hatte die Aufsicht über Wechselsachen, rechtes Maaß und Gewicht, über die Aechtheit und Güte der Waaren und des Getränkes (Schaugerichte), über die Hökerey, Läden, Buden und Marktstände, und entschied zugleich Handelsstreitigkeiten, worüber es besondere Marktbücher hielt; in andern Städten versahen dieses auch die Handelsgerichte, Gastrechte, Wechsel-, Meß- und Kaufgerichte. Hierher gehört auch das Wage- Ajustirungsamt. In großen Resi-

denz- und Hauptstädten ließ der Magistrat das Polizeywesen durch ein besonderes Polizey-Direktorium besorgen; sonst war dieses Amt oft nur einem besondern Polizeybürgermeister oder einigen Rathsherren zur Verwaltung aufgetragen, wie in mittlern und kleinern Städten. In wie fern bei einem besonders bestallten Polizeydirektor der Magistrat noch Polizeyrechte auszuüben hatte, war in den Gesetzen genau bestimmt. Das Stadtpolizeyrecht ward eigentlich in das größere und kleinere getheilt, nachdem nämlich durch eine unmittelbare Landesherrliche Polizeykommission oder ein dergleichen Polizey-Kollegium die städtischen Polizeyangelegenheiten besorgt wurden oder nicht. Geschah es vom Staate aus, so führte der Oberste des Polizey-Kollegiums den Namen: „Stadtpräsident." Wenn aber keine Landesherrliche Anordnung Statt fand, so stand immer dem Stadtrathe die niedere Polizey zu. Neben demselben besaßen in den Städten, wo Garnisonen liegen, die Kommandeurs eine Mitaufsicht, aber keine Gewalt in Polizey- und Accisesachen, und auf ihre Anzeige mußten vom Magistrate Untersuchungen angestellt und darüber an die höhere Behörde berichtet werden. Wo ein besonderer Polizeydirektor erforderlich war, da hatte er auch zugleich Sitz und Stimme beim Stadtrathe, und behielt zwei Rathmänner zu Beisitzern. — Wenn nun gleich Vieles von dem eben Angeführten in der Stadtverwaltung in den Staaten, wo auch neue Städte-Ordnungen eingeführt worden, geblieben ist, so hat sich auch Vieles geändert, besonders durch die Aufhebung des Gewerbezwanges, oder die Einführung der Gewerbefreiheit, wodurch manche Beaufsichtigungen wegfallen, manche Vorkehrungen, die man sonst zum Besten der Städte für nöthig hielt. So fallen jetzt bei der Gewerbefreiheit die Fleisch-, Brod- und Biertaxen fort; ferner die strenge Beaufsichtigung der Wein-, Bier-

und Kaffeehäuser, was ihren Verkauf betrifft. Die Marktpolizey in Beziehung auf den Verkauf der ausgebotenen Produkte; die Wegnahme fremder Biere; die Sorge wegen Anschaffung der Vorräthe zum Backen, Brauen und Schlachten bei den Bäckern, Brauern und Schlächtern; dann auch die Sorge, daß die Lebensmittel in billigen Preisen stehen, und mehrere andere Beaufsichtigungen, welche die neuere Zeit verdrängt hat; z. B. das Stadtmusikanten-Recht, die Ballordnungen, Hochzeitordnungen ꝛc. ꝛc. Das städtische Ober-Eigenthumsrecht begreift das Obereigenthum der ganzen Stadtmarkung und ihres Grund und Bodens in sich; davon sind noch Ueberbleibsel: die gerichtliche Auflassung der Güter, die Gewinnung des Bürgerrechts bei Fremden zum Besitze der Grundstücke, und die gerichtliche Insinuation der über das Grundeigenthum errichteten Verträge ꝛc. Dem Magistrate ist von Seiten der Regierung anbefohlen worden, ordentliche Erb-, Grund- und Lagerbücher zu halten; sie müssen auf Begehren Jedermann über die auf den Grundstücken haftenden Hypothken Zeugnisse ausstellen ꝛc.

In Preußen greifen der Magistrat, die Stadtverordneten, die Bezirksvorsteher, das Stadtgericht und die Stadtpolizey als Stadtbehörden in einander; jedoch darf nach der neuen Städteordnung vom Jahre 1808, in jeder Stadt nur ein Magistrat seyn; an Orten, wo mehrere Magistraturen bestanden, sind solche in einen Magistrat vereiniget worden; auch für Pfälzer und Französische Kolonien finden keine besondern Magistraturen mehr Statt. Was den Magistrat selbst und die Stadtverordneten angeht, so ist darüber schon oben, unter Stadtrath und Stadtverordneter und deren Stellvertreter das Nöthige gesagt worden. Was den Bezirksvorsteher betrifft, so soll derselbe ein in dem betreffenden Bezirke angesessener

Hausbesitzer seyn, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, jedesmal auf sechs Jahre gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätiget ihn. Besoldung und Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden. In Krankheits oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansäßig seyn muß. Wenn der Magistrat einer Bezirksvorsteherwahl, wegen Nichtqualifikation des gewählten Subjekts, die Bestätigung versagt hat, und die Stadtverordneten des Orts verweigern eine andere Wahl, so kann der Magistrat die Bezirksvorsteher wählen und bestätigen. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats; seyn Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchen er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinen Angelegenheiten, und die Kontrolle der Polizeyordnungen übertragen. Dahin gehören: die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art auf Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deputation in Beziehung auf die Polizeyanstalten. Ihm liegt ferner ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirke zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation und Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfällen und

drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können. Er wird als Staatsdiener und als zum höhern Bürgerstand gehörend betrachtet, und bei Beleidigungen, die ihm bei Ausübung seines Amtes widerfahren, muß von dem Gerichte eine Untersuchung von Amtswegen geschehen oder eingeleitet werden, und er hat nicht nöthig, die ihm widerfahrenen Beleidigungen im Wege eines Injurienprozesses zu verfolgen. Der Staat hat sich vorbehalten, in den Städten eigene Polizeybehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizey dem Magistrate zu übertragen, der sie dann vermöge Auftrags ausübt; und so wie die besondern Polizeybehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeybehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizey vermöge Auftrags erhält, unter diesen höheren Behörden, in Rücksicht alles dessen, was auf die Polizey-Uebung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörde des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizey, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn die Polizey durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeyausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen. Auch stehen die bei der Polizey angestellten Beamten, ungeachtet der Uebertragung der Polizeyverwaltung an den Magistrat, im Dienste des Staats, indem die Polizey, ungeachtet jener Uebertragung, eine Staatsgewalt bleibt. Auch beweiset dieses sowohl die Uniform, deren Knöpfe mit dem Königlichen Adler verziert sind, so wie die Legitimationsmedaille, die sie bei sich zu tragen haben; auch enthält das Siegel der Polizeybehörde und der betreffenden Beamten den Königlichen Adler. Die den Landräthen beigelegte Mitwirkung bei der städtischen Gemeineverwaltung findet bloß in polizeylicher Hin-

sicht Statt; und in so fern den Landräthen zur Pflicht gemacht ist, über die Mißbräuch zu wachen, die bei Verwaltung des Gemeinwesens Statt finden können, und sie der Regierung einzuberichten, handeln die Landräthe bloß als Organe der Regierung, welche das Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinen auszuüben hat. Ferner liegt dem Landrathe ob, sich von der Qualifikation des von der Ortspolizey zur Direktion des Feuerdienstes bestimmten Beamten vorher zu unterrichten, und seine Geschäftsführung zu beobachten, um in Zeiten angemessene Veranstaltungen deshalb veranlassen zu können. In der Ausführung selbst soll er demselben aus bloßer Autorität nicht vorgreifen oder verlangen, daß sein bloßes Erscheinen die Wirksamkeit jenes Beamten sofort unterbrechen sollte; wenn aber besondere Vorfälle dem Landrathe gegründete Veranlassung geben sollten, als Kommissarius der Regierung selbst thätig einzugreifen, so ist derselbe dazu berechtiget, woraus folgt, daß auch von ihm alle Verantwortlichkeit übernommen werden muß, und er sich nachher bei ihr über die Ursache zur Treffung weiterer Verfügung auszuweisen habe. In Hinsicht der Verwaltung des gesammten Gemeinwesens soll sich die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten zur Begründung der Einheit in dem Magistrate concentriren, und von demselben geleitet werden; allein es wird der Bürgerschaft zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme in diesen Angelegenheiten, die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden. Auch kann nicht bloß der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn danach bestehende Gesetze, Verfassungen und höheren

Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert, oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen, dadurch ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleiten, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizey außer dem Magistrate vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder gegen bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizey-Behörde, in so weit, als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen; außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialbehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen bloß vom Magistrate geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staate, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er aber dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeybehörde befördert, welche damit, wie oben angeführt worden, zu verfahren hat. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeindeeinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht bloß über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben. Der Magistrat ist die ausführende Behörde; er hat aber, ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens, und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungs-

kunde ankommt. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltend Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätiget werden. In diesen Deputationen und Kommission hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson den Vorsitz; allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen eben so, wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfnisse bestimmt, und muß auch auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit die Beisitzenden aus der Bürgerschaft zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seyen. Da die Revisionen der Geschäftsführung der Magistrate gezeigt haben, daß der Geist jener gesetzlichen Anordnungen, nämlich die Thätigkeit der Deputationen und Kommissionen, fast an keinem Orte in ein reges Leben gesetzt worden ist, so werden vorzüglich die Dirigenten der Magistrate wegen des Deputationswesens in Anspruch genommen, und dieselben ganz besonders verantwortlich gemacht, daß fernerhin mit der bisherigen Gleichgültigkeit nicht verfahren werde; denn die Deputationen sollen nicht bloß auf dem Papiere verzeichnet seyn, sondern ihre Wirksamkeit soll sich auch überall hervorthun. Die Ursache der Ver-

absäuinung dessen, was die Städteordnung bei dem Institute des städtischen Deputationswesens beabsichtigte, liegt zum Theil in der Ansicht der meisten Magistratsdirigenten und Mitglieder, als wären die Mitglieder der Deputationen zu öffentlichen Geschäften nicht brauchbar, weil ihnen die dazu nöthigen Kenntnisse mangelten; diese Ansicht sey aber ganz irrig; denn mit Ausnahme der Forst- und Baudeputationsmitglieder, zu deren Amte technische Kenntnisse erfordert würden, worauf auch jedesmal die erforderliche Rücksicht genommen werde, gehöre zur Erfüllung der Pflichten eines Deputatiosmitgliedes, weder eine besondere Kenntniß, noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, sondern nur ein gesunder Menschenverstand. Die besondern Geschäfte des Magistrats sind: 1) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, ingleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten; wie oben, S. 689, angeführt worden. 2) Alle die städtische Verwaltung betreffenden Generalien, und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Specialien. 3) Alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen. 4) Die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerber, und Ertheilung der Gewerbsconcessionen. Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeyverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeybehörde erfolgen. 5) Handlungs- Strom-, Schiffahrts-, Manufaktur- und Fabrikangelegenheiten. 6) Die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen, und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bür-

gerschaft. Dann liegt auch noch dem Magistrate die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen, und die Krontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern, und die Geschäftsführung zu revidiren. Der Magistrat führt ferner die Prozesse der Stadtgemeinen, sowohl die, in welchen selbige als Kläger auftritt, als die, in welchen sie in Anspruch genommen wird; denn wenn auf den Grund eines gegen die ganze Stadtgemeine erlangten Rechts geklagt, und mithin diese, als moralische Person, der wahre verklagte Theil ist, so ist der Magistrat, als Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist, in Anspruch zu nehmen; denn nach dem § 169 der Städteordnung koncentrirt sich die ganze Geschäftsführung in allen, das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten in dem Magistrat, und nach dem § 127, ist die Stadtverordneten-Versammlung zwar befugt, Beschlüsse in allgemeinen Angelegenheiten der Stadt zu fassen; aber nicht berechtiget, diese Beschlüsse mit öffentlicher Autorität auszuführen, vielmehr ist der Magistrat allein zur Ausführung autorisirt, und verbunden dafür zu haften, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde.

(Der Schluß dieses Artikels im folgenden Theile).

Ende des hundert und sieben und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause, in Berlin.